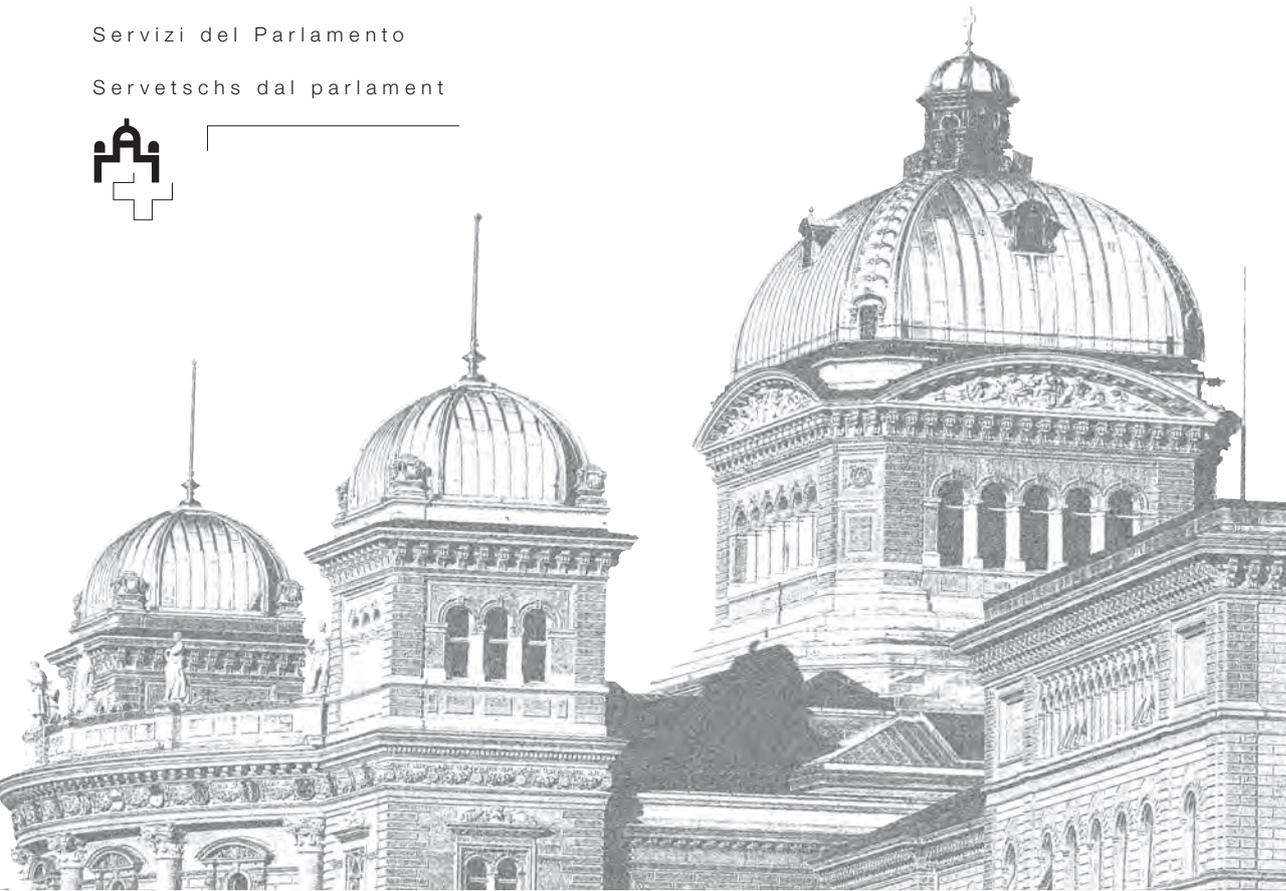


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Volksabstimmung vom 29. 11. 2020

Votation populaire du 29.11.2020

Votazione popolare del 29. 11. 2020

17.060

Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative

**Entreprises responsables – pour protéger l'êtr
humain et l'environnement. Initiative populaire**

Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente. Iniziativa popolare

VH 17.060

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Parlamentsbibliothek

Bibliothèque du Parlement
CH- 3003 Bern
+41 58 322 97 44
doc@parl.admin.ch

Biblioteca del Parlamento

Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni		I
2. Zusammenfassung der Verhandlungen		II
Résumé des délibérations		V
Riassunto delle deliberazioni		VIII
3. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere		
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	14.06.2018	1
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	12.03.2019	50
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	22.03.2019	81
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	13.06.2019	82
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	18.12.2019	148
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	04.03.2020	193
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	09.03.2020	232
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	11.03.2020	242
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	02.06.2020	253
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	08.06.2020	259
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	09.06.2020	275
4. Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali		
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	19.06.2020	289
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	19.06.2020	291
5. Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs - Votazioni per appello nominale		295
6. 1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 19. Juni 2020		320
1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement » du 19 juin 2020		322
1. Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente» del 19 giugno 2020		324
2. Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») vom 19. Juni 2020		326
2. Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement ») du 19 juin 2020		334
2. Codice delle obbligazioni (Controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente») del 19 giugno 2020		342

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Arguments

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

Argomenti

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

1. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

17.060 s Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Volksinitiative

Botschaft vom 15. September 2017 zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt". ([BBI 2017 6335](#))

NR/SR Kommission für Rechtsfragen

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ([BBI 2017 6379](#))

12.03.2019 Ständerat. Beschluss gemäss Entwurf sowie Fristverlängerung bis zum 10. April 2020.

22.03.2019 Nationalrat. Fristverlängerung bis zum 10. April 2020.

13.06.2019 Nationalrat. Beschluss die Beratung wird solange unterbrochen, bis die Beratungen zu den Geschäften **16.077, Entwurf 2 und 17.060** in derselben Session abgeschlossen werden können.

04.03.2020 Nationalrat. Zustimmung

20.03.2020 Neue Frist der Initiative nach verordnetem Fristenstillstand: 21. Juni 2021 (siehe SR 161.16)

19.06.2020 Ständerat. Annahme in der Schlussabstimmung

19.06.2020 Nationalrat. Annahme in der Schlussabstimmung Bundesblatt [2020 5505](#)

16.077 n OR. Aktienrecht

Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) ([BBI 2017 399](#))

NR/SR Kommission für Rechtsfragen

2. Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

14.06.2018 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag Bigler.

12.03.2019 Ständerat. Nichteintreten

13.06.2019 Nationalrat. Festhalten

18.12.2019 Ständerat. Abweichung

04.03.2020 Nationalrat. Abweichung

09.03.2020 Ständerat. Abweichung

11.03.2020 Nationalrat. Abweichung

02.06.2020 Ständerat. Abweichung

08.06.2020 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

09.06.2020 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

19.06.2020 Ständerat. Annahme in der Schlussabstimmung

19.06.2020 Nationalrat. Annahme in der Schlussabstimmung

17.060 é Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement.

Initiative populaire

Message du 15 septembre 2017 relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables - pour protéger l'être humain et l'environnement". ([FF 2017 5999](#))

CN/CE Commission des affaires juridiques

1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement» ([FF 2017 6043](#))

12.03.2019 Conseil des Etats. Décision conforme au projet et délai imparti est prorogé jusqu'au 10 avril 2020.

22.03.2019 Conseil national. Prolongation de délai jusqu'au 10 avril 2020.

13.06.2019 Conseil national. Décision d'interrompre le débat général jusqu'à ce que l'examen de l'objet **16.077, projet 2, et celui de l'objet 17.060** puissent être achevés au cours de la même session.

04.03.2020 Conseil national. Adhésion

20.03.2020 Nouveau délai de l'initiative jusqu'au 21 juin 2021 compte tenu de la suspension des délais arrêtée (voir RS 161.16)

19.06.2020 Conseil des Etats. Adoption (vote final)

19.06.2020 Conseil national. Adoption (vote final) Feuille fédérale [2020 5343](#)

16.077 n CO. Droit de la société anonyme

Message du 23 novembre 2016 concernant la modification du code des obligations (droit de la société anonyme) ([FF 2017 353](#))

CN/CE Commission des affaires juridiques

2. Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

14.06.2018 Conseil national. Décision conforme à la proposition Bigler.

12.03.2019 Conseil des Etats. Ne pas entrer en matière

13.06.2019 Conseil national. Maintenir

18.12.2019 Conseil des Etats. Divergences

04.03.2020 Conseil national. Divergences

09.03.2020 Conseil des Etats. Divergences

11.03.2020 Conseil national. Divergences

02.06.2020 Conseil des Etats. Divergences

08.06.2020 Conseil national. Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation

09.06.2020 Conseil des Etats. Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation

19.06.2020 Conseil des Etats. Adoption (vote final)

19.06.2020 Conseil national. Adoption (vote final)

2. Zusammenfassung der Verhandlungen

17.060 Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative

16.077 OR. Aktienrecht, Entwurf 2: Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt"

Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" wurde am 10. Oktober 2016 durch das Initiativkomitee, bestehend aus einem Zusammenschluss von mehreren NGO, eingereicht. Mit der Volksinitiative soll der Bund gesetzliche Massnahmen treffen, damit die Wirtschaft die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland respektiert. Das Parlament empfiehlt Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative; es hat aber einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative verabschiedet. Dieser tritt in Kraft, falls die Initiative abgelehnt wird und ein allfälliges Referendum scheitert.

Inhaltliche Gegenüberstellung von Volksinitiative und indirektem Gegenentwurf

Die Volksinitiative verlangt vom Bund, gesetzliche Massnahmen zu treffen, welche Unternehmen zu einer umfassenden risikobasierten Sorgfaltsprüfung im Hinblick auf die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte und Umweltstandards verpflichten. Diese Pflicht soll auch in Bezug auf die von Schweizer Unternehmen kontrollierten Unternehmen im Ausland und auf sämtliche Geschäftsbeziehungen der Unternehmen gelten. Dabei soll Rücksicht auf kleinere und mittlere Unternehmen genommen werden. Die betroffenen Unternehmen müssen über das Ergebnis der Sorgfaltsprüfung Bericht erstatten. Sofern den Unternehmen der Sorgfaltsnachweis nicht gelingt, müssen sie gemäss Initiative auch für Schäden haften, die von den durch sie kontrollierten Unternehmen im Ausland aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten und Umweltstandards verursacht werden. Im Bereich der Menschenrechte will die Initiative in der Schweiz unter anderem Elemente der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNO-Leitprinzipien) aus dem Jahr 2011 rechtlich verbindlich umsetzen.

Der von den Räten im Sommer 2020 verabschiedete indirekte Gegenentwurf sieht im Gegensatz zur Initiative keine neuen Haftungsbestimmungen vor. Für grössere Unternehmen verankert er aber eine jährliche Berichterstattungspflicht zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt und Korruption. Unternehmen werden zudem verpflichtet, in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit Sorgfaltspflichten einzuhalten und darüber Bericht zu erstatten. Wer keinen Bericht vorlegt oder unwahre Angaben macht, riskiert eine Busse von bis zu 100 000 Franken.

Ausgangslage

In seiner Botschaft vom 15. September 2017 stellte der Bundesrat dem Parlament den Antrag, die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Zwar unterstütze er im Kern die Anliegen der Initiative, insbesondere die Haftungsregeln gingen ihm aber zu weit. Die beiden Kommissionen für Rechtsfragen sprachen sich hingegen für die Ausarbeitung eines indirekten Gegenentwurfs aus. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen kam auch der Bundesrat auf seinen Beschluss zurück und setzte sich für einen indirekten Gegenentwurf ohne Haftungsregeln ein.

(Quelle: Botschaft vom 15. September 2017 zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt", [BBI 2017 6335](#))

Verhandlungen

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ([BBI 2017 6379](#))

12.03.2019	SR	Beschluss gemäss Entwurf
12.03.2019	SR	Fristverlängerung bis zum 10. April 2020.
22.03.2019	NR	Fristverlängerung

13.06.2019	NR	Die Beratung ist nach der allgemeinen Aussprache solange unterbrochen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2 und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.
04.03.2020	NR	Zustimmung
19.06.2020	SR	Annahme in der Schlussabstimmung
19.06.2020	NR	Annahme in der Schlussabstimmung

Bundesblatt [2020 5505](#);

Entwurf 2

Bundesbeschluss betreffend «Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») (Entwurf der Minderheit Flach vom 05.04.2019)

13.06.2019	NR	Die Beratung ist nach der allgemeinen Aussprache solange unterbrochen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2 und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.
04.03.2020	NR	Nichteintreten

Der **Nationalrat** folgte im Sommer 2018 seiner Kommission und stimmte im Rahmen der Beratung der Aktienrechtsreform (16.077) einem indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative mit 121 zu 73 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Wie die Volksinitiative sah auch der nationalrätliche Gegenentwurf neue Haftungsregeln für Unternehmen vor. Der Nationalrat schwächte das von den Initianten geforderte Haftungsregime jedoch entscheidend ab. Die vorberatende Kommission hatte die neuen Bestimmungen noch in die Aktienrechtsrevision eingebaut. Der Rat beschloss jedoch, sie aus der Aktienrechtsrevision herauszulösen.

Die Mehrheit des Nationalrates wollte die Initianten mit dem Gegenentwurf zum Rückzug der Initiative bewegen. Gegen den Entwurf sprach sich die Mehrheit der SVP- und ein Teil der FDP-Liberalen Fraktion aus. Das rechte Lager befürchtete Rechtsunsicherheit und eine Klagewelle. Diese Bestimmungen machten die Schweizer Unternehmen international angreifbar und erpressbar, wandten sie vergebens ein.

Die Volksinitiative wurde vom **Ständerat** als Erstrat während der Frühjahrsession 2019 beraten. Die kleine Kammer führte zunächst eine gemeinsame Debatte über die Volksinitiative und den vom Nationalrat im Rahmen der Aktienrechtsrevision beschlossenen indirekten Gegenentwurf.

Der nationalrätliche Gegenentwurf war von der vorberatenden ständerätlichen Kommission überarbeitet worden. Auch in der Fassung der Mehrheit der ständerätlichen Kommission enthielt der Gegenentwurf neue Haftungsbestimmungen. Eine Kommissionsminderheit bestehend aus Vertretern der FDP-Liberalen und der CVP-Fraktion stellte den Antrag, die Haftungsbestimmungen aus dem Gegenentwurf zu streichen. Ständerat Ruedi Noser (RL, ZH) wiederum beantragte, auf den indirekten Gegenentwurf gar nicht einzutreten.

In Bezug auf die Initiative stellte die Kommissionsmehrheit den Antrag, sie Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Eine Kommissionsminderheit bestehend aus Mitgliedern der Links-Mitte-Fraktionen wollte sie hingegen Volk und Ständen zur Annahme empfehlen.

Die kleine Kammer beschloss mit 22 zu 20 Stimmen, auf den Gegenentwurf nicht einzutreten, und empfahl mit 25 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Volk und Ständen die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Die Mehrheit des Ständerates erachtete eine Regulierung für unnötig und schädlich. Es bestehe das Risiko, dass Schweizer Unternehmen gezwungen würden, sich aus vielen Ländern zurückzuziehen - Länder, in denen sie heute erfolgreich im Interesse der Bevölkerung tätig seien. Die wenigen schwarzen Schafe müssten zwar zur Rechenschaft gezogen werden, aber dies sei schon heute möglich. Der indirekte Gegenentwurf sei kein Kompromiss, sondern vielmehr eine direkte gesetzliche Umsetzung der Initiative, ein Umsetzungsgesetz, wurde argumentiert. Die Befürworter von neuen Haftungsbestimmungen wiesen vergeblich auf Skandale der letzten Jahre und auf die Reputationsrisiken für die Schweiz hin.

Im **Nationalrat** wurde die Volksinitiative erstmals während der Sommersession 2019 beraten. Die grosse Kammer beschloss mit 109 zu 69 Stimmen bei 7 Enthaltungen, an ihrem indirekten Gegenentwurf festzuhalten und die Beratung der Volksinitiative so lange zu unterbrechen, bis diese in derselben Session wie die Beratung des Gegenentwurfs abgeschlossen werden könne.

Für den Gegenentwurf stimmten die sozialdemokratische, die grüne, die grünliberale, die BDP- und die CVP-Fraktion. Wer im Ausland Menschenrechte und Umweltschutzbestimmungen verletze, Kinderarbeit dulde und ganze Landstriche zerstöre, müsse dafür geradestehen, wurde von den

Befürwortern argumentiert. Die Initianten hätten zudem signalisiert, ihr Begehren zurückzuziehen, sollte der Gegenvorschlag des Nationalrates in der Debatte obsiegen. Die Mitglieder der Mitte-Fraktionen wiesen zudem darauf hin, dass der Gegenentwurf im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch weiter ausgefeilt werden könne.

Die SVP- und die FDP-Liberale Fraktion lehnten hingegen die Idee eines Gegenentwurfs mehrheitlich ab. Sie befürchteten Rechtsunsicherheit, eine Klagewelle in der Schweiz sowie eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Weil aber beide Fraktionen nicht geschlossen Nein stimmten, resultierte dennoch ein Ja des Nationalrates.

Der **Ständerat** beschloss in der Herbstsession 2019, den Gegenentwurf von der Tagesordnung zu streichen. Der Bundesrat hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Sommer 2019 damit beauftragt, sich in der parlamentarischen Debatte zum indirekten Gegenvorschlag für eine Vorlage einzusetzen, welche keine neuen Haftungsregeln, aber die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes beinhaltet. Zudem sollte das EJPD prüfen, ob in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien zusätzlich die Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht sinnvoll und nötig sei. Der Rat wollte mit seinem Vertagungsbeschluss der Kommission die Zeit geben, die neuen Vorschläge des Bundesrates zu prüfen.

In der Wintersession 2019 trat der Ständerat oppositionslos auf den Gegenentwurf ein und sprach sich - gegen den Antrag der Mehrheit seiner Kommission - für einen Gegenentwurf ohne Haftungsregeln aus. Er folgte damit einer Kommissionsminderheit bestehend aus Mitgliedern der Mitte-rechts-Fraktionen, welche sich für ihre Anträge auf eine in der Zwischenzeit vom EJPD ausgearbeitete Vorlage stützte. Diese sah eine Berichterstattungspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt analog den europäischen Richtlinien sowie eine Sorgfaltsprüfungs- und Berichterstattungspflicht im Bereich Konfliktmineralien (in Anlehnung an die entsprechende Verordnung der EU) und im Bereich Kinderarbeit (in Anlehnung an den Child Labour Due Diligence Act der Niederlande) vor. Die Kommissionsminderheit hatte ihre Anträge damit begründet, dass der Entwurf des Nationalrates zu weit gehe und beinahe einer Umsetzung der Initiative gleichkomme. Mit dem neuen Konzept könne man der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen, welcher sich am europäischen Recht orientiere.

Nachdem sich der Ständerat während der Wintersession für einen Gegenentwurf ohne Haftungsregeln ausgesprochen hatte, nahm der **Nationalrat** die Beratung der Volksinitiative in der Frühjahrsession 2020 wieder auf. Er hielt an einem Gegenentwurf mit Haftungsregeln fest, empfahl aber die Initiative Volk und Ständen mit 105 zu 83 Stimmen bei 9 Enthaltungen zur Ablehnung. Eine rot-grüne Kommissionsminderheit hatte den Antrag gestellt, Volk und Ständen die Annahme der Initiative zu empfehlen.

In der Folge hielten **beide Räte** weitere zwei Male an ihrem jeweiligen Gegenentwurf fest, sodass eine Einigungskonferenz eingesetzt werden musste. Diese stellte den Räten den Antrag, dem Ständerat zu folgen, d. h. einen Gegenentwurf ohne Haftungsregeln zu verabschieden. Der **Nationalrat** lenkte in der Sommersession 2020 schliesslich mit 99 zu 91 Stimmen bei 2 Enthaltungen ein. Gegen den Einigungsantrag stimmten die sozialdemokratische und die grüne Fraktion. Ein Alibi-Gegenvorschlag nütze gegen Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung wenig, wandten sie ein. Der Einigungsantrag wurde jedoch von der Mehrheit der Mitglieder der Mitte-rechts-Fraktionen und auch der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei unterstützt. Letztere hatte sich zuvor stets gegen einen Gegenvorschlag gestellt. Eine grosse Mehrheit der Fraktion unterstütze, so die Fraktionssprecherin, jedoch den Antrag der Einigungskonferenz, um die Annahme der Volksinitiative zu verhindern.

In den Schlussabstimmungen wurde die Volksinitiative vom Nationalrat mit 108 zu 88 Stimmen bei 2 Enthaltungen und vom Ständerat mit 30 zu 13 Stimmen bei ebenfalls 2 Enthaltungen Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen. Der Gegenentwurf wurde im Nationalrat mit 98 zu 88 Stimmen bei 12 Enthaltungen und im Ständerat mit 29 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

(Quellen: Amtliches Bulletin, SDA)

Gegenüberstellung der KVI und Gegenvorschlag zur KVI

	<u>Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (Konzernverantwortungsinitiative)»</u>	<u>Parlamentarischer Gegenvorschlag zur Volksinitiative</u>	
		Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange	Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht Konfliktmineralien / Kinderarbeit
ANWENDUNGSBEREICH Schweizer Unternehmen	Alle Unternehmen ⇒ Ausnahme «Tiefisiko-KMU»	Publikumsgesellschaften und grosse Finanzinstitute (z.B. Banken oder Versicherungen) (mit mind. 500 MitarbeiterInnen + Bilanzsumme CHF 20 Mio. oder Umsatz CHF 40 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen)	<u>Konfliktmineralien:</u> Alle Unternehmen ⇒ Ab bestimmten Einfuhr- bzw. Bearbeitungsmengen <u>Kinderarbeit:</u> Alle Unternehmen ⇒ Ausnahme «Tiefisikounternehmen» ⇒ Ausnahme KMU
INHALT DER PFLICHTEN der MUTTERGESELLSCHAFT (auch entlang der Tochterunternehmen und der gesamten Lieferkette)	Sorgfaltsprüfung (inkl. Berichterstattung) in den Bereichen <i>Menschenrechte und Umwelt</i> ⇒ Offen, ob weitere nichtfinanzielle Belange erfasst (Korruption etc.)	Berichterstattung über <i>nichtfinanzielle Belange</i> in den Bereichen: Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption	Sorgfaltsprüfung (inkl. Berichterstattung) in den Bereichen <i>Konfliktmineralien</i> und <i>Kinderarbeit</i>
HAFTUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Konzernhaftung: Haftung des Schweizer Unternehmens <i>auch</i> bei Fehlverhalten von <i>Tochterunternehmen und wirtschaftlich abhängigen Zulieferern im Ausland</i> vor Schweizer Gericht ⇒ keine Haftung, falls das Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltsprüfung beweisen kann. • Haftung des ausländischen Tochterunternehmens oder wirtschaftlich abhängigen Zulieferers vor ausländischem Gericht (wie bisher) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Konzernhaftung des Schweizer Unternehmens bei Fehlverhalten von Tochterunternehmen oder wirtschaftlich abhängigen Zulieferern. • Haftung des ausländischen Tochterunternehmens oder wirtschaftlich abhängigen Zulieferers vor ausländischem Gericht (wie bisher) 	
STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN	-	Busse bei Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht	

2. Résumé des délibérations

17.060 **Entreprises responsables - pour protéger l'être humain et l'environnement. Initiative populaire**

16.077 **CO. Droit de la société anonyme. Contre-projet indirect à l'initiative populaire " Entreprises responsables - pour protéger l'être humain et l'environnement " (projet 2)**

L'initiative populaire " Entreprises responsables - pour protéger l'être humain et l'environnement " a été déposée le 10 octobre 2016 par son comité d'initiative, un regroupement de plusieurs ONG. L'initiative demande que la Confédération légifère afin que les milieux économiques garantissent le respect des droits de l'homme et de la protection de l'environnement à l'étranger également. Le Parlement recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative ; il a toutefois adopté un contre-projet indirect à l'initiative. Ce dernier entrera en vigueur si l'initiative est rejetée et qu'un éventuel référendum échoue.

Comparaison des dispositions de l'initiative populaire et du contre-projet indirect

L'initiative demande que la Confédération prenne des mesures légales contraignant les entreprises à faire preuve d'une diligence raisonnable complète fondée sur les risques afin que les droits de l'homme internationalement reconnus et les normes environnementales internationales soient respectés. Cette obligation s'appliquera aussi aux entreprises à l'étranger qui sont contrôlées par des entreprises suisses et à l'ensemble des relations d'affaires. Les besoins des petites et moyennes entreprises seront pris en compte. Les entreprises concernées devront en outre rendre compte de cette diligence raisonnable. Celles qui n'apportent pas la preuve d'une telle diligence seront tenues pour responsables du dommage causé par les entreprises à l'étranger qu'elles contrôlent lorsque celles-ci violent des droits de l'homme internationalement reconnus ou des normes environnementales internationales. Dans le domaine des droits de l'homme, l'initiative veut entre autres rendre juridiquement contraignants en Suisse certains éléments des principes directeurs des Nations Unies relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme de 2011 (principes directeurs de l'ONU).

Contrairement à l'initiative, le contre-projet indirect adopté par les conseils durant l'été 2020 ne prévoit pas de nouvelles clauses de responsabilité. Il prévoit toutefois d'imposer aux grandes entreprises une obligation annuelle de rapport sur des thèmes comme les droits de l'homme, l'environnement et la corruption. Les entreprises seront également tenues de respecter le devoir de diligence dans les domaines " minerais de conflit " et " travail des enfants " et de présenter un rapport à ces sujets. Une entreprise qui ne présente pas de rapport ou qui fournit des indications mensongères risque une amende pouvant s'élever jusqu'à 100 000 francs.

Situation initiale

Dans son message du 15 septembre 2017, le Conseil fédéral avait proposé au Parlement de recommander au peuple et aux cantons le rejet de l'initiative sans lui opposer de contre-projet. Tout en reconnaissant le bien-fondé de l'initiative, le Conseil fédéral estimait que celle-ci allait trop loin, en particulier sur les points touchant au droit de la responsabilité. Les deux Commissions des affaires juridiques se sont quant à elles prononcées en faveur de l'élaboration d'un contre-projet indirect. Au cours des délibérations parlementaires, le Conseil fédéral est revenu sur sa décision et a soutenu l'idée d'un contre-projet indirect sans mesures contraignantes en matière de responsabilité.

(Source : Message du 15 septembre 2017 relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables - pour protéger l'être humain et l'environnement", [FF 2017 5999](#))

Délibérations

Projet 1

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement» ([FF 2017 6043](#))

12.03.2019	CE	Décision conforme au projet
12.03.2019	CE	Le délai imparti est prorogé jusqu'au 10 avril 2020.
22.03.2019	CN	Prolongation de délai

13.06.2019	CN	L'examen est interrompu après le débat général jusqu'à ce que l'examen de l'objet 16.077, projet 2, et celui de l'objet 17.060 puissent être achevés au cours de la même session.
04.03.2020	CN	Adhésion
19.06.2020	CE	Adoption (vote final)
19.06.2020	CN	Adoption (vote final)

Feuille fédérale [2020 5343](#);

Projet 2

Arrêté fédéral concernant une «autorégulation assortie de la menace de mesures étatiques en cas de respect insuffisant des règles auto-décidées» (contre-projet à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement») (Projet de la minorité Flach du 05.04.2019)

13.06.2019	CN	L'examen est interrompu après le débat général jusqu'à ce que l'examen de l'objet 16.077, projet 2, et celui de l'objet 17.060 puissent être achevés au cours de la même session.
04.03.2020	CN	Ne pas entrer en matière

En été 2018, le **Conseil national** s'était rallié au point de vue de sa commission et avait adopté, par 121 voix contre 73 et 2 abstentions, un contre-projet indirect à l'initiative dans le cadre du débat consacré à la révision du droit de la société anonyme (16.077). Tout comme l'initiative populaire, le contre-projet du Conseil national prévoyait de nouvelles mesures contraignantes en matière de responsabilité pour les entreprises. Cependant, les mesures élaborées par la Chambre basse étaient beaucoup moins strictes que celles que les auteurs de l'initiative avaient souhaitées. La commission chargée de l'examen préalable avait intégré les nouvelles dispositions dans la révision du droit de la société anonyme, mais le conseil a finalement décidé d'en faire deux objets séparés.

La majorité du Conseil national voulait, au moyen du contre-projet, pousser les auteurs de l'initiative à retirer cette dernière. La majorité du groupe UDC et une partie du groupe libéral-radical se sont quant à elles opposées au contre-projet. La droite redoutait une insécurité juridique et un déferlement de procès. Elle estimait que les dispositions rendraient les entreprises suisses vulnérables et potentiellement victimes de chantage.

L'initiative populaire a été examinée par le **Conseil des Etats**, en sa qualité de conseil prioritaire, à la session de printemps 2019. La Chambre haute a d'abord consacré un débat commun à l'initiative populaire et au contre-projet indirect proposé par le Conseil national dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme. Elle a ensuite traité les objets séparément.

Le contre-projet du Conseil national avait été retravaillé par la commission du Conseil des Etats chargée de l'examen préalable. Dans sa version élaborée par la majorité de cette commission, le contre-projet comportait également de nouvelles clauses de responsabilité. Une minorité de la commission, composée de représentants du groupe libéral-radical et du groupe PDC, a demandé que les clauses de responsabilité soient retirées du contre-projet. Le conseiller aux Etats Ruedi Noser (RL, ZH) a de son côté proposé de ne pas entrer en matière sur le contre-projet indirect.

S'agissant de l'initiative, la majorité de la commission proposait de recommander son rejet au peuple et aux cantons. Une minorité, composée de membres des groupes de gauche et du centre, souhaitait en revanche que l'on recommande au peuple et aux cantons de l'adopter.

La Chambre haute a décidé, par 22 voix contre 20, de ne pas entrer en matière sur le contre-projet et s'est prononcée, par 25 voix contre 14 et 3 abstentions, pour recommander le rejet de l'initiative au peuple et aux cantons. La majorité du Conseil des Etats a estimé qu'il était inutile et néfaste de vouloir imposer une réglementation qui pourrait pousser des entreprises suisses à se retirer de nombreux pays, dans lesquels elles oeuvrent dans l'intérêt de la population. Pour ce qui est des quelques " brebis galeuses ", qui sont rares, ces dernières devraient évidemment être tenues de rendre des comptes, mais cette possibilité existerait déjà. Pour la majorité du Conseil des Etats, le contre-projet ne constitue pas un compromis, mais plutôt une mise en oeuvre directe de l'initiative au niveau de la loi. Les députés en faveur de nouvelles clauses de responsabilité ont quant à eux surtout évoqué des scandales de ces dernières années et les risques qu'encourt la réputation de la Suisse.

Au **Conseil national**, l'initiative populaire a été examinée pour la première fois durant la session d'été 2019. La Chambre basse a décidé, par 109 voix contre 69 et 7 abstentions, de maintenir son contre-projet indirect et d'interrompre l'examen de l'initiative populaire jusqu'à ce qu'elle puisse être traitée dans une même session que le contre-projet.

Les groupes ayant voté en faveur du contre-projet étaient le groupe socialiste, le groupe des Verts, le groupe vert-libéral ainsi que le groupe PDC. Pour les partisans du contre-projet, la responsabilité de ceux qui, au-delà de nos frontières, violent les droits de l'homme et les dispositions sur l'environnement, tolèrent le travail des enfants et participent à la dégradation de la planète doit être engagée. Les auteurs de l'initiative auraient en outre indiqué que, si le contre-projet du Conseil national l'emportait, ils seraient prêts à retirer l'initiative. De plus, les membres des groupes du centre ont prévenu que le contre-projet pouvait être encore peaufiné au cours du processus parlementaire. La majorité de l'UDC et celle du PLR ont quant à elles rejeté l'idée d'un contre-projet. Elles redoutaient une insécurité juridique, un déferlement de procès en Suisse et une menace pour la compétitivité des entreprises suisses. Cependant, comme les deux groupes n'ont pas voté uniformément non, le scrutin a débouché sur un oui.

Le **Conseil des Etats** a décidé, à la session d'automne 2020, de retirer le contre-projet de l'ordre du jour. Le Conseil fédéral avait en effet demandé au Département fédéral de justice et police (DFJP), à l'été 2020, de présenter, au cours des débats au Parlement sur le contre-projet indirect, un projet qui n'imposerait pas de nouvelles clauses de responsabilité, mais qui contiendrait une mesure selon laquelle les entreprises se verraient contraintes de présenter un rapport de durabilité sur le thème du respect des droits de l'homme et de la protection de l'environnement. De plus, le DFJP devait évaluer si l'introduction du devoir de diligence dans les domaines " travail des enfants " et " minerais de conflit " était pertinente et nécessaire. Le Conseil des Etats souhaitait, par sa décision d'ajournement, laisser le temps à la commission d'examiner les nouvelles propositions du Conseil fédéral.

Pendant la session d'hiver 2019, le Conseil des Etats est entré en matière sans opposition sur le contre-projet et s'est prononcé - contre la proposition de la majorité de sa commission - pour un contre-projet sans clauses de responsabilité. Il a ainsi suivi une minorité de la commission, composée de membres des groupes du centre-droit, qui basait sa proposition sur un projet élaboré entre-temps par le DFJP. Ce projet proposait une obligation de rapport sur les droits de l'homme et l'environnement sur le modèle des directives européennes, ainsi que l'imposition d'un devoir de diligence et d'une obligation de rapport dans le domaine des " minerais de conflit ", fondés sur le règlement de l'Union européenne, et dans le domaine du travail des enfants, fondés sur le Child Labour Due Diligence Act des Pays-Bas. La minorité de la commission estimait que le projet du Conseil national allait trop loin et qu'il s'apparentait à une mise en oeuvre de l'initiative. La nouvelle approche permettrait d'opposer à l'initiative un contre-projet qui s'aligne sur le droit européen.

Après que le Conseil des Etats s'était prononcé en faveur d'un contre-projet sans clauses de responsabilité pendant la session d'hiver, le **Conseil national** a repris l'examen de l'initiative durant la session de printemps 2020. Il a maintenu sa position en faveur d'un contre-projet comprenant des clauses de responsabilité, et a décidé, par 105 voix contre 83 et 9 abstentions, de recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative. Une minorité rose-verte de la commission avait proposé de recommander l'adoption de l'initiative au peuple et aux cantons.

Dans la foulée, les **deux conseils** ont maintenu leur position à l'égard de leurs contre-projets respectifs à deux reprises, de telle façon qu'une conférence de conciliation a dû être organisée. Celle-ci a proposé de suivre le Conseil des Etats, c'est-à-dire d'adopter un contre-projet sans clauses de responsabilité. Le **Conseil national** a fini par céder, par 99 voix contre 91 et 2 abstentions, au cours de la session d'été 2020. Des membres du groupe socialiste et du groupe des Verts se sont opposés à la proposition de conciliation. Selon eux, un contre-projet alibi pour lutter contre les violations des droits de l'homme et la dégradation de l'environnement ne sert pas à grand-chose. La proposition de conciliation a toutefois été soutenue par la majorité des membres des groupes du centre-droit et du groupe UDC. Ce dernier s'était jusqu'alors toujours opposé à un contre-projet. Une grande majorité du groupe a néanmoins soutenu la proposition de la conférence de conciliation uniquement afin de prévenir l'adoption de l'initiative populaire, a indiqué la porte-parole du groupe.

Au vote final, le Conseil national et le Conseil des Etats ont recommandé au peuple et aux cantons le rejet de l'initiative, respectivement par 108 voix contre 88 et 2 abstentions et par 30 voix contre 13 et 2 abstentions. Le contre-projet a été adopté au Conseil national par 98 voix contre 88 et 12 abstentions et au Conseil des Etats par 29 voix contre 14 et 2 abstentions.

(Sources : bulletin officiel ; ATS)

Tableau comparatif de l'initiative sur les multinationales responsables et du contre-projet indirect

	Initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l’être humain et l’environnement » (initiative sur les multinationales responsables)	Contre-projet indirect adopté par le Parlement	
		Obligation d'établir des rapports sur les questions non financières	Devoir de diligence et obligation d'établir des rapports sur les minerais provenant de zones de conflit et le travail des enfants
CHAMP D'APPLICATION Entreprises suisses	Toutes les entreprises ⇒ à l'exception des « PME à faible risque »	Sociétés d'intérêt public et grands instituts financiers (par ex. banques ou assurances) (à partir d'un effectif de 500 collaborateurs et d'un total du bilan de CHF 20 millions ou d'un chiffre d'affaires de CHF 40 millions au cours de deux exercices consécutifs, à elles seules ou conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent)	<u>Minerais provenant de zones de conflit</u> Toutes les entreprises ⇒ à partir de volumes d'importation et de traitement définis <u>Travail des enfants</u> Toutes les entreprises ⇒ à l'exception des « entreprises à faible risque » ⇒ à l'exception des PME
CONTENU DES OBLIGATIONS de la SOCIÉTÉ-MÈRE (qui s'étendent à ses <i>filiales</i> et à l'ensemble de la <i>chaîne d'approvisionnement</i>)	Devoir de diligence (y compris obligation d'établir des rapports) dans les domaines des <i>droits de l'homme et de l'environnement</i> ⇒ les questions non financières (corruption, etc.) sont-elles comprises ?	Obligation d'établir des rapports sur les <i>questions non financières</i> : questions environnementales, questions sociales, questions de personnel, respect des droits de l'homme et lutte contre la corruption	Devoir de diligence (y compris obligation d'établir des rapports) dans les domaines des <i>minerais provenant des zones de conflit</i> et du <i>travail des enfants</i>
RESPONSABILITÉ	<ul style="list-style-type: none"> Nouvelle responsabilité des entreprises : responsabilité des entreprises suisses devant les tribunaux suisses pour le comportement fautif de leurs <i>filiales</i> et des <i>sous-traitants qui dépendent d'elles économiquement</i> à l'étranger ⇒ pas de responsabilité si elles prouvent qu'elles ont fait preuve de toute la diligence nécessaire Responsabilité devant les tribunaux étrangers des filiales et des sous-traitants qui dépendent 	<ul style="list-style-type: none"> Pas de responsabilité des entreprises suisses en cas de comportement fautif de leurs filiales ou de sous-traitants qui dépendent d'elles économiquement Responsabilité devant les tribunaux étrangers des filiales et des sous-traitants qui dépendent économiquement d'une entreprise suisse à l'étranger (comme actuellement) 	

Tableau comparatif de l'initiative sur les multinationales responsables et du contre-projet indirect

	économiquement d'une entreprise suisse à l'étranger (comme actuellement)	
SANCTIONS PÉNALES	-	Amende en cas de violation de l'obligation d'établir des rapports

2. Riassunto delle deliberazioni

17.060 Per imprese responsabili - a tutela dell'essere umano e dell'ambiente. Iniziativa popolare

16.077 CO. Diritto della società anonima (disegno 2): controprogetto indiretto all'iniziativa popolare "Per imprese responsabili - a tutela dell'essere umano e dell'ambiente"

L'iniziativa popolare "Per imprese responsabili - a tutela dell'essere umano e dell'ambiente" è stata depositata il 10 ottobre 2016 da un comitato d'iniziativa costituito di diverse ONG. L'iniziativa chiede che la Confederazione adotti misure legali che obblighino le imprese a rispettare i diritti umani e l'ambiente anche all'estero. Il Parlamento raccomanda al Popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa. Ha tuttavia adottato un controprogetto indiretto all'iniziativa che entrerà in vigore se quest'ultima venisse respinta e un eventuale referendum non dovesse riuscire.

Iniziativa popolare e controprogetto indiretto: contenuti a confronto

L'iniziativa chiede che la Confederazione adotti disposizioni legali che obblighino le imprese a usare una dovuta diligenza completa fondata sui rischi allo scopo di tutelare i diritti umani riconosciuti a livello internazionale e le norme ambientali internazionali. Tale obbligo vale anche per le imprese controllate all'estero da imprese svizzere e per tutte le relazioni d'affari. L'iniziativa tiene conto delle esigenze delle piccole e medie imprese. Le imprese interessate devono inoltre rendere conto degli esiti della dovuta diligenza. Quelle che non sono in grado di fornire le prove necessarie devono rispondere anche dei danni causati dalle loro imprese controllate all'estero se quest'ultime violano i diritti umani riconosciuti a livello internazionale o le norme ambientali internazionali. Per quanto riguarda i diritti umani, uno degli obiettivi dell'iniziativa è quello di rendere giuridicamente vincolanti in Svizzera alcuni elementi dei Principi guida delle Nazioni Unite su imprese e diritti umani del 2011 (principi guida dell'ONU).

A differenza dell'iniziativa, il controprogetto indiretto adottato dalle Camere durante la sessione estiva 2020 non prevede nuove disposizioni in materia di responsabilità. Per le grandi imprese introduce un obbligo di rendiconto annuale in merito a temi quali i diritti umani, l'ambiente e la corruzione. Le imprese devono inoltre rispettare obblighi di diligenza nei settori dei minerali provenienti da zone di conflitto e del lavoro minorile e renderne conto in un rapporto. In caso di mancata presentazione del rapporto o se le indicazioni fornite si rivelano inesatte è comminata una multa fino a 100 000 franchi.

Situazione iniziale

Nel suo messaggio del 15 settembre 2017 il Consiglio federale proponeva all'Assemblea federale di sottoporre l'iniziativa al Popolo e ai Cantoni senza controprogetto, raccomandandone il rigetto. Pur sostenendo in sostanza le richieste dell'iniziativa, riteneva che in particolar modo le disposizioni sulla responsabilità si spingessero troppo in là. Entrambe le Commissioni degli affari giuridici chiedevano invece l'elaborazione di un controprogetto indiretto. Nel corso del dibattito parlamentare il Consiglio federale è però tornato sulla sua decisione e si è dichiarato favorevole a un controprogetto indiretto senza disposizioni sulla responsabilità.

(Fonte: Messaggio del 15 settembre 2017 concernente l'iniziativa popolare "Per imprese responsabili - a tutela dell'essere umano e dell'ambiente", [FF 2017 5405](#))

Deliberazioni

Disegno 1

Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente» ([FF 2017 5449](#))

12.03.2019	CS	Decisione secondo il disegno (progetto)
12.03.2019	CS	Il termine imposto è prorogato fino al 10 aprile 2020.
22.03.2019	CN	Proroga del termine
13.06.2019	CN	Dopo la discussione generale la trattazione è interrotta fintantoché le deliberazioni nella medesima sessione concernenti gli oggetti 16.077, disegno 2 e 17.060 siano concluse.
04.03.2020	CN	Adesione

19.06.2020 CS Adozione nella votazione finale
 19.06.2020 CN Adozione nella votazione finale

Foglio federale [2020 4921](#);

Disegno 2

Decreto federale sull'autodisciplina delle imprese associata a una comminatoria di misure statali in caso di inosservanza (controprogetto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente») (Disegno della minoranza Flach) del 05.04.2019)

13.06.2019 CN Dopo la discussione generale la trattazione è interrotta fintantoché le deliberazioni nella medesima sessione concernenti gli oggetti 16.077, disegno 2 e 17.060 siano concluse.

04.03.2020 CN Non entrata in materia

Nel corso della sessione estiva 2018 il **Consiglio nazionale** ha aderito alla proposta della sua Commissione e approvato, con 121 voti contro 73 e 2 astensioni, il controprogetto indiretto all'iniziativa popolare nell'ambito delle deliberazioni sulla revisione del diritto della società anonima (16.077). Alla stregua dell'iniziativa, anche il controprogetto del Consiglio nazionale prevedeva l'introduzione di nuove disposizioni sulla responsabilità delle imprese, ridimensionando tuttavia sensibilmente il regime proposto dai promotori dell'iniziativa. La Commissione incaricata dell'esame preliminare aveva integrato le nuove disposizioni nel dossier concernente la revisione del diritto della società anonima. La Camera bassa ha però deciso di trattarle separatamente.

Con il controprogetto la maggioranza del Consiglio nazionale sperava di indurre il comitato a ritirare l'iniziativa. Temendo per la certezza del diritto nonché un'ondata di denunce, la maggioranza del gruppo UDC e una parte del gruppo liberale radicale si sono vanamente opposte al disegno, adducendo che le nuove disposizioni avrebbero reso la Svizzera vulnerabile e soggetta a ricatti internazionali.

L'iniziativa popolare è stata discussa dal **Consiglio degli Stati**, in qualità di Camera prioritaria, nella sessione primaverile 2019. La Camera alta ha inizialmente condotto un dibattito congiunto sull'iniziativa e sul relativo controprogetto indiretto adottato dal Consiglio nazionale nell'ambito della revisione del diritto della società anonima.

Il controprogetto del Consiglio nazionale è quindi stato rielaborato dalla Commissione del Consiglio degli Stati. Anche la versione approvata dalla maggioranza dei commissari conteneva nuove disposizioni sulla responsabilità. Una minoranza della Commissione composta da rappresentanti del gruppo liberale radicale e del PPD proponeva di stralciare le disposizioni sulla responsabilità; dal canto suo il consigliere agli Stati Ruedi Noser (RL, ZH) proponeva di non entrare in materia sul controprogetto.

Per quanto riguarda l'iniziativa popolare, la maggioranza della Commissione proponeva di raccomandare al Popolo e ai Cantoni di respingerla. Una minoranza composta da membri dei gruppi di centro-sinistra chiedeva invece di raccomandare l'accettazione dell'iniziativa.

Con 22 voti contro 20 la Camera alta ha deciso di non entrare in materia sul controprogetto e con 25 voti contro 14 e 3 astensioni ha proposto di raccomandare a Popolo e Cantoni di respingere l'iniziativa. La maggioranza del Consiglio degli Stati riteneva la normativa inutile e dannosa. Le imprese svizzere avrebbero infatti corso il rischio di doversi ritirare dal mercato in una serie di Paesi in cui oggi operano con successo nell'interesse della popolazione. Inoltre gli strumenti necessari a fare in modo che le poche pecore nere rimaste rispondano del proprio operato sarebbero già disponibili. È stato sottolineato che il controprogetto indiretto non rappresenta un compromesso, ma piuttosto un'attuazione diretta dell'iniziativa a livello legislativo, in pratica una legge di attuazione. I fautori delle nuove disposizioni sulla responsabilità hanno invano insistito sugli scandali degli ultimi anni e sui rischi per la reputazione della Svizzera.

In **Consiglio nazionale** l'iniziativa popolare è stata discussa per la prima volta nel corso della sessione estiva 2019. La Camera bassa ha deciso, con 109 voti contro 69 e 7 astensioni, di mantenere il suo controprogetto indiretto e di sospendere la trattazione dell'iniziativa fintantoché le deliberazioni nella medesima sessione concernenti l'iniziativa e il controprogetto non fossero concluse.

Il PS, i Verdi, i Verdi liberali, il PBD e il PPD hanno sostenuto il controprogetto. È in particolare stato fatto valere che chi viola i diritti umani e le normative ambientali, tollera il lavoro infantile e distrugge porzioni di territorio all'estero deve rispondere delle proprie azioni. Il comitato d'iniziativa ha del resto fatto sapere di essere disposto a ritirare il testo qualora il controprogetto indiretto del Consiglio Nazionale fosse accolto dal Parlamento. I parlamentari centristi hanno inoltre rammentato la possibilità di perfezionare ulteriormente il controprogetto nel corso della procedura parlamentare.

La maggioranza dei deputati UDC e il PLR ha invece respinto l'idea di un controprogetto. Temono per la certezza del diritto, nonché un'ondata di denunce e l'indebolimento della competitività delle imprese svizzere. Non essendo però riusciti a mettersi d'accordo sul no, il controprogetto è stato approvato.

Nella sessione autunnale 2019 il **Consiglio degli Stati** ha deciso di stralciare il controprogetto dal proprio ordine del giorno. Nel corso dell'estate il Consiglio federale aveva infatti chiesto al Dipartimento federale di giustizia e polizia (DFGP) di difendere, nell'ambito dei dibattimenti parlamentari relativi al controprogetto indiretto, un progetto con l'obbligo di rendiconto in materia di rispetto dei diritti umani e delle norme ambientali, ma senza nuove disposizioni sulla responsabilità. Il DFGP era inoltre chiamato a esaminare l'opportunità e la necessità di introdurre un obbligo di diligenza supplementare nei settori del lavoro minorile e dei minerali provenienti da zone di conflitto. Decidendo di rinviare la trattazione del controprogetto, la Camera alta intendeva dare alla Commissione il tempo necessario per esaminare le proposte del Consiglio federale.

Durante la sessione invernale 2019 il Consiglio degli Stati ha deciso all'unanimità di entrare in materia sul controprogetto. Si è opposto alla proposta formulata dalla maggioranza della sua Commissione a favore di un controprogetto privo di disposizioni sulla responsabilità, avvallando le proposte di una minoranza della Commissione, composta da membri dei gruppi di centro-destra, basate sul progetto elaborato dal DFGP. Quest'ultimo prevedeva un obbligo di rendiconto in materia di diritti umani e ambiente analogamente alla direttiva dell'Unione europea (UE), come pure un obbligo di diligenza e di rendiconto nei settori dei minerali provenienti da zone di conflitto (in analogia al regolamento UE) e del lavoro minorile (in analogia allo Child Labor Due Diligence Act dei Paesi Bassi). La minoranza della Commissione riteneva che il progetto del Consiglio nazionale si spingesse troppo in là e fosse paragonabile a un'attuazione dell'iniziativa, mentre la nuova soluzione permetterebbe di opporre all'iniziativa un controprogetto ispirato al diritto europeo.

Dopo che nel corso della sessione invernale il Consiglio degli Stati si era espresso a favore di un controprogetto senza disposizioni sulla responsabilità, nella sessione primaverile 2020 il **Consiglio nazionale** ha ripreso l'esame dell'iniziativa popolare. Pur ribadendo il suo sostegno a un controprogetto che includa disposizioni sulla responsabilità, con 105 voti contro 83 e 9 astensioni ha comunque raccomandato al Popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa. Una minoranza rosso-verde della Commissione aveva proposto di raccomandare l'accettazione dell'iniziativa.

Le **due Camere** hanno successivamente confermato per altre due volte la volontà di attenersi ciascuna alla propria versione del controprogetto. È quindi stato necessario indire una conferenza di conciliazione che ha proposto alle Camere di seguire la decisione del Consiglio degli Stati e quindi di adottare un controprogetto senza disposizioni sulla responsabilità. Durante la sessione estiva 2020 il **Consiglio nazionale** si è infine allineato con 99 voti contro 91 e 2 astensioni. I socialisti e il gruppo dei Verdi hanno respinto la proposta della conferenza di conciliazione, affermando che un controprogetto alibi si sarebbe rivelato poco utile contro le violazioni dei diritti umani o i danni all'ambiente. La proposta della conferenza di conciliazione ha tuttavia incontrato il favore della maggioranza dei membri dei gruppi di centro-destra nonché del gruppo UDC. Fino a quel momento quest'ultimo si era sempre detto contrario all'idea di un controprogetto. Secondo la sua portavoce, il gruppo ha sostenuto la proposta della conferenza di conciliazione a larga maggioranza per evitare che l'iniziativa popolare venisse accettata.

Nei voti finali Consiglio nazionale e Consiglio degli Stati hanno raccomandato al Popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa popolare, rispettivamente con 108 voti contro 88 a 2 astensioni e con 30 voti contro 13 e 2 astensioni. Il controprogetto è invece stato approvato con 98 voti contro 88 e 12 astensioni dal Consiglio nazionale e con 29 voti contro 14 e 2 astensioni dal Consiglio degli Stati.

(Fonti: Bollettino ufficiale, ATS)

Confronto tra l'iniziativa per imprese responsabili e il relativo controprogetto

	Iniziativa popolare « Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente » (Iniziativa per imprese responsabili)	Controprogetto parlamentare all'iniziativa popolare	
		Obbligo di rendiconto sulle questioni non finanziarie	Obbligo di diligenza e di rendiconto Minerali di conflitto / lavoro minorile
CAMPO D'APPLICAZIONE Imprese svizzere	Tutte le imprese ⇒ Eccezione «PMI a basso rischio»	Società con azioni quotate in borsa e grandi istituti finanziari (p. es. banche o assicurazioni) (con almeno 500 collaboratori + totale di bilancio di CHF 20 milioni o cifra d'affari di CHF 40 milioni per due esercizi consecutivi, da soli o con le imprese svizzere o straniere da loro controllate)	<u>Minerali di conflitto:</u> Tutte le imprese ⇒ Da una determinata quantità di importazione o trattamento <u>Lavoro minorile:</u> Tutte le imprese ⇒ Eccezione «imprese a basso rischio» ⇒ Eccezione PMI
CONTENUTO DEGLI OBBLIGHI della SOCIETÀ MADRE (anche insieme alle <i>filiali</i> e lungo l'intera <i>catena di fornitura</i>)	Dovuta diligenza (compreso il rendiconto) nei settori dei <i>diritti dell'uomo e dell'ambiente</i> ⇒ Aperto se comprende altre questioni non finanziarie (corruzione ecc.)	Rendiconto sulle <i>questioni non finanziarie</i> nei settori: ambiente, questioni sociali, questioni relative al lavoratore, diritti dell'uomo e corruzione	Dovuta diligenza (compreso il rendiconto) nei settori dei <i>minerali di conflitto</i> e del <i>lavoro minorile</i>
RESPONSABILITÀ	<ul style="list-style-type: none"> Nuova responsabilità del gruppo: responsabilità dell'impresa svizzera dinanzi al giudice svizzero <i>anche</i> in caso di comportamento scorretto delle <i>filiali e di fornitori esteri economicamente dipendenti</i> ⇒ Nessuna responsabilità se l'impresa può dimostrare di aver rispettato la dovuta diligenza. Responsabilità della filiale o del fornitore economicamente dipendente esteri dinanzi al giudice straniero (come finora). 	<ul style="list-style-type: none"> Nessuna responsabilità di gruppo dell'impresa svizzera in caso di comportamento scorretto della filiale o di fornitori economicamente dipendenti. Responsabilità della filiale o del fornitore economicamente dipendente esteri dinanzi al giudice straniero (come finora). 	
SANZIONI PENALI	-	Multa per il non rispetto dell'obbligo di rendiconto	



16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit
 Eintreten

Antrag der Minderheit
 (Nidegger, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)
 Nichteintreten

Antrag der Minderheit
 (Schwander, Egloff, Gmür-Schönenberger, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
 Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat
 mit dem Auftrag, eine Vorlage zu erarbeiten, in der die Bestimmungen aus der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften unverändert ins Aktienrecht und in die anderen notwendigen Erlasse überführt und – falls technisch notwendig – das Aktien-, das Rechnungslegungs- und das Revisionsrecht harmonisiert werden. Auf weitere formelle oder materielle Änderungen des Aktienrechts und/oder der anderen Erlasse ist zu verzichten.





Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Nidegger, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)
Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité
(Schwander, Egloff, Gmür-Schönenberger, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)
Renvoyer le projet au Conseil fédéral
avec mandat d'élaborer un projet visant à transférer telles quelles les dispositions de l'ordonnance contre les rémunérations abusives dans les sociétés anonymes cotées en bourse dans le droit de la société anonyme et dans les autres actes législatifs concernés et – si cela se révèle nécessaire du point de vue technique – d'harmoniser le droit de la société anonyme, le droit comptable et le droit de la révision. Il convient de renoncer à toute autre modification formelle ou matérielle du droit de la société anonyme et/ou des autres actes législatifs.

Le président (de Buman Dominique, président): C'est un important projet que nous allons traiter aujourd'hui. Après le débat d'entrée en matière, nous procéderons à la discussion par article. Celle-ci a été divisée en quatre blocs, dont le contenu est décrit dans le document qui vous a été distribué. La composition des blocs a été faite d'entente avec le secrétariat de la commission. Compte tenu du nombre de propositions de minorité et du fait qu'il y a quatre blocs, j'accorderai le temps nécessaire aux porte-parole des minorités. Je ne serai pas strict sur le temps de parole de cinq minutes qui leur est imparti s'ils doivent présenter un grand nombre de propositions de minorité. Je m'y suis engagé, le but étant aussi de vous permettre d'effectuer votre travail politique indispensable.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: L'historique de la révision du droit de la société anonyme est complexe et, depuis le 21 décembre 2007, date à laquelle le Conseil fédéral a approuvé le projet de révision du droit de la société anonyme, il y a eu beaucoup de péripéties.

Au début de 2008, on a assisté au lancement de l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". Celle-ci a été approuvée par la majorité du peuple et des cantons le 3 mars 2013. Ainsi, l'article 95 de la Constitution a été complété par un alinéa qui prescrit le renforcement des droits des actionnaires des sociétés cotées en bourse, l'interdiction de certains types de rémunération, une obligation de voter et de communiquer pour les caisses de pension, ainsi que la création de nouvelles normes pénales.

Lors de la session d'été 2013, le Parlement a renvoyé au Conseil fédéral le projet de 2007 en le chargeant de coordonner les travaux avec ceux relatifs à la mise en oeuvre de l'article 95 alinéa 3 de la Constitution, donc l'objet de l'initiative précitée.

Le 23 novembre 2016, le Conseil fédéral a soumis au Parlement le présent projet qui vise principalement à améliorer la gouvernance des entreprises. Le projet de 2007 a également été modifié sur la base de la doctrine et de la jurisprudence afin d'assurer une protection équilibrée des actionnaires minoritaires et d'accorder une grande souplesse aux sociétés.

La Commission des affaires juridiques a commencé ses travaux le 22 juin 2017 et les a achevés le 18 mai 2018. Elle a également procédé à de nombreuses auditions.

Abordons tout d'abord la question du contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement". Rappelons que le Conseil fédéral avait recommandé en septembre 2017 de rejeter l'initiative sans contre-projet. Néanmoins, la commission du Conseil des Etats avait décidé d'élaborer un contre-projet indirect, option balayée par notre commission. Finalement, au cours d'intenses discussions, la commission s'est penchée sur une proposition de contre-projet indirect à l'initiative, lequel a été élaboré par deux de nos collègues, Messieurs Vogler et Vogt.

Le contre-projet indirect définit le devoir de diligence qui doit garantir que les entreprises respectent les dispositions internationales relatives à la protection des droits humains et environnementaux contraignantes pour la Suisse, et ce à l'étranger également. Selon le contre-projet indirect, le conseil d'administration d'une société anonyme doit définir les risques que représente l'activité de la société pour les droits humains et environnementaux, prendre des mesures et en rendre compte dans un rapport. Il doit également prendre en considération les possibilités d'influence de la société, veiller au principe d'adéquation et prendre en compte les conséquences



les plus graves pour les droits humains et l'environnement. Le devoir de diligence défini par la commission s'inspire largement des principes directeurs de l'Organisation des Nations Unies et de l'Organisation de coopération et de développement économiques.

La disposition phare du contre-projet indirect est l'article 716abis du Code des obligations qui définit les critères s'appliquant aux entreprises qui seront concernées par ce devoir de diligence. L'alinéa 3 de cet article s'applique aux sociétés qui, au cours de deux exercices consécutifs, dépassent, à elles seules ou conjointement, avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, deux des valeurs suivantes: un bilan total de 40 millions de francs; un chiffre d'affaires de 80

AB 2018 N 1055 / BO 2018 N 1055

millions de francs; un effectif comprenant 500 emplois à plein temps en moyenne annuelle.

Même s'il poursuit les mêmes objectifs que l'initiative, le contre-projet s'en écarte sensiblement sur trois points. Tout d'abord, le champ d'application du contre-projet est plus restreint puisqu'il ne porterait que sur les dommages à la vie et à l'intégrité personnelle ainsi que sur la violation du droit de propriété, et non sur l'ensemble des droits humains et environnementaux. Par ailleurs, le nombre d'entreprises concernées a été considérablement réduit. Enfin, la réglementation proposée par le contre-projet indirect ne concerne que les filiales des multinationales et non pas la chaîne d'approvisionnement.

Notons encore un aspect important, à savoir que la majorité de la commission attend du comité d'initiative qu'il s'engage publiquement à retirer le texte de l'initiative si le contre-projet est adopté par le Parlement et qu'il n'est pas rejeté lors d'une éventuelle votation populaire. C'est maintenant chose faite avec la lettre, signée par le comité d'initiative, qui est parvenue à tous les membres de notre conseil en début de semaine et dans laquelle le comité informe qu'il est favorable au compromis qui a été trouvé en commission.

Le contre-projet a donc été accepté par 14 voix contre 10 et 1 abstention.

Une minorité Zanetti Claudio propose de biffer les articles liés au contre-projet dans le projet de révision du droit de la société anonyme. Une proposition Bigler vise à séparer le contre-projet du projet de révision que nous prévoyons de discuter.

D'autres thématiques sont traitées dans la révision. L'une d'elles est les dispositions sur la transparence. Le projet de révision s'inspire du droit européen pour proposer une réglementation de la transparence dans les grandes sociétés extractrices de matières premières afin de les obliger à communiquer sur les paiements effectués en faveur de gouvernements. Le Conseil fédéral est maintenant convaincu que la transparence est nécessaire pour lutter contre le blanchiment d'argent sale et la fraude fiscale dans un secteur très exposé. Le projet vise à ce que les entreprises actives dans la production de minerai, de pétrole ou de gaz naturel ou dans l'exploitation de la forêt primaire établissent chaque année un rapport sur les paiements effectués au profit de gouvernements pour autant qu'ils se montent à plus de 100 000 francs par an.

Dans la discussion par blocs, parmi les propositions examinées certaines ont pour but d'étendre le champ d'application également aux entreprises actives dans le commerce des matières premières, car la Suisse figure parmi les plus grandes places actives dans ce domaine. Mais il y a également une proposition de tout biffer.

La représentation des sexes dans les entreprises cotées en bourse est un autre aspect important du projet. Un point essentiel de ce volet est le seuil de représentation de chaque sexe au sein du conseil d'administration et de la direction des grandes sociétés cotées en bourse. Il s'agit de concrétiser au moins en partie un autre mandat constitutionnel, à savoir l'article 8 alinéa 3 de la Constitution où est inscrite l'égalité entre femmes et hommes y compris dans la vie professionnelle.

Lors des auditions, il a été rappelé que le taux de représentation des femmes n'était que de 8 pour cent dans les postes de direction des sociétés. Il a aussi été relevé que la présence des femmes dans des postes de direction améliorerait l'innovation et l'efficacité des entreprises. Dès lors, tant le Conseil fédéral que la majorité de la commission ont voulu imposer une représentation féminine d'au minimum 30 pour cent dans les conseils d'administration et de 20 pour cent dans les directions des grandes entreprises. Ce fut l'objet d'un compromis entre celles et ceux qui voulaient un projet plus ambitieux et ceux qui ne voulaient pas inscrire ce principe dans la loi, principe qui n'entraîne d'ailleurs aucune sanction. J'aurai l'occasion d'y revenir dans le débat sur le bloc 3.

D'autres thématiques sont traitées dans le projet. Les dispositions contenues dans le bloc 2 mettent en oeuvre l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". Les dispositions des blocs 3 et 4 visent à permettre aux sociétés de structurer leur capital plus librement, d'améliorer leur gouvernance en modernisant notamment le fonctionnement de l'assemblée générale et en réglant l'utilisation de médias électroniques dans le cadre de celle-ci.



Voici quelques remarques sur le vote sur l'ensemble et sur les positions assez diversifiées des délégations dont il s'est finalement dégagé une confortable majorité pour adopter le projet. La délégation du groupe PDC affirme que le fait de rejeter le projet, qui fait office de contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", serait dévastateur pour les entreprises. Aller jusqu'à la votation populaire serait très dommageable pour les milieux économiques. Il ne faut pas oublier que le contre-projet indirect a été élaboré en collaboration avec certains acteurs économiques. Pour cette délégation, le débat a été intense et très constructif sur l'ensemble du projet qui est un bon compromis et qui sert les intérêts des entreprises suisses.

Le représentant de la délégation du groupe UDC a rappelé qu'elle voulait se concentrer sur l'examen des dispositions destinées à appliquer l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". Il estime que les lignes rouges ont été franchies avec l'adoption du contre-projet indirect. La place économique suisse se trouverait ainsi exposée à des exigences auxquelles des sociétés concurrentes ne seraient pas soumises. Il exprime aussi son désaccord avec des quotas de femmes dans les sphères dirigeantes des entreprises. Selon la délégation, ce projet n'améliorerait pas les conditions-cadres de l'économie suisse et c'est la raison pour laquelle elle propose le rejet du projet – un seul membre du groupe UDC était favorable au projet.

La délégation libérale-radical a fait face à une décision difficile et la majorité de ses membres rejette le projet, car plusieurs de ses objectifs ne sont pas atteints, à savoir ne pas aggraver le contenu de l'initiative Minder, éviter l'introduction de quotas de genre dans le Code des obligations, éviter un contre-projet à l'initiative populaire fédérale "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", et vivre dans un monde de sociétés anonymes plus libéral et donc moins réglementé. Une autre représentante de la délégation du groupe libéral-radical et la représentante du groupe des Verts ont été choquées de constater qu'après des mois de débats constructifs, certains membres de la commission estiment qu'il faut rejeter le projet. Il ne s'agit pas seulement du temps passé à discuter, mais du fait que le projet a été étudié en détail, que des dizaines de propositions ont été discutées et bien argumentées. On ne connaît pas encore l'issue des débats, mais il est impensable de jeter à la poubelle un tel projet pour recommencer les travaux un peu plus tard.

Pour la représentante de la délégation du groupe socialiste, ce projet comporte des avantages et des inconvénients. Elle relève notamment que nous n'avons pas progressé en matière de transparence. C'est un point sur lequel la Suisse est très critiquée sur le plan international. Sur la question des entreprises extractrices de matières premières, elle regrette que les entreprises actives dans ce commerce n'aient été incluses dans le projet.

Parmi les aspects positifs, citons le petit progrès obtenu en matière de quotas de genre. La délégation du groupe socialiste a aussi salué les efforts consentis autour du contre-projet indirect à l'initiative pour des entreprises responsables et recommande d'accepter le projet en l'état, pour autant qu'il ne soit pas encore affaibli.

Au vote sur l'ensemble, le projet a été accepté par 14 voix contre 10 et 1 abstention.

Vous l'aurez compris, les travaux ont été longs, ardu, mais constructifs. Malgré des visions souvent très divergentes, on est arrivé à un compromis qui permettra aux entreprises de travailler avec plus de sécurité et de clarté.

Je vous engage donc, au nom de la majorité de la commission, à entrer en matière sur le projet qui vous est soumis.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Zunächst möchte ich meine Interessenbindungen offenlegen: Ich arbeite seit über zehn Jahren bei der Zürich Versicherung, einer börsenkotierten Unternehmung. Ich war lange Jahr

AB 2018 N 1056 / BO 2018 N 1056

Aktionärin bei der Markwalder und Partner AG, einem Ingenieurbüro, das meine Eltern aufgebaut haben. Und ich bin seit mehreren Jahren Verwaltungsrätin eines Start-ups, der Bit Media Schweiz AG.

Gestatten Sie mir zunächst eine politische Vorbemerkung und damit auch gleich ein grundsätzliches Plädoyer für das Eintreten und gegen die Rückweisung dieser Vorlage: Wir alle in diesem Rat sollten ein Interesse daran haben, dem Standort Schweiz für Unternehmen – unbesehen ihrer Grösse, Kotierung oder Herkunft – mit dieser Aktienrechtsrevision attraktive und zeitgemässe Rahmenbedingungen anzubieten, um so Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Mit dieser Revision wollen wir mehr Flexibilität ermöglichen und Bürokratie abbauen, dem digitalen Zeitalter gerecht werden und breiten Wohlstand und damit auch eine hohe Lebensqualität in unserem Land sichern und schaffen.

Die Leit motive dieser Aktienrechtsrevision lauten: einfachere Gründungen von Kapitalgesellschaften; flexiblere





Vorschriften in den Kapitalstrukturen; Stärkung der Corporate Governance und der Aktionärsrechte; gesetzgeberische Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung, der Initiative "gegen die Abzockerei"; Anpassungen ans Rechnungslegungsrecht, das seit über fünf Jahren in Kraft ist. Wir brauchen eine Aktienrechtsrevision, um die Lücke zwischen Verfassung und Verordnung zu schliessen.

Ab Seite 665 der Botschaft des Bundesrates finden Sie eine detaillierte Übersicht über die einzelnen technischen Themen und die administrativen Entlastungen, die zusätzliche Flexibilität bringen, die den Minderheiten-, Investoren- und Gläubigerschutz stärken sowie die Rechtssicherheit für die am weitesten verbreitete und beliebteste Gesellschaftsform der Schweiz, die Aktiengesellschaft, stärken.

Nichteintreten gemäss Minderheit Nidegger kann deshalb keine Option sein, wenn man den Willen des Souveräns befolgen will und den in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsartikel "gegen die Abzockerei" rechtsstaatlich korrekt auch auf Gesetzesstufe umsetzen will.

Die vorliegende Revision des Aktienrechts hat eine Vorgeschichte von über fünfzehn Jahren in der Vorbereitung und zehn Jahren in der parlamentarischen Beratung. Im Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat den Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts mit dem Ziel, die Corporate Governance zu verbessern sowie den Aktiengesellschaften mehr Spielraum bei der Gestaltung ihrer Kapitalstrukturen einzuräumen. Zudem sollte die Generalversammlung modernisiert, sprich den neuen Technologien angepasst werden.

2009 spaltete die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates das Rechnungslegungsrecht in eine separate Vorlage ab, das damit aus den vielen politischen und verfahrensrechtlichen Wirrungen und Hürden infolge der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" herausgehalten werden konnte und inzwischen bereits seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist. Im März 2013 wurde die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung – in der Volksabstimmung deutlich angenommen und anschliessend in Form der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) umgesetzt, da Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht direkt anwendbar ist. Die VegüV trat ab 1. Januar 2014 stufenweise in Kraft. Seit dem 1. Januar 2016 gilt sie vollumfänglich. Die vorliegende Revision soll nun die entsprechend notwendigen Anpassungen auf formell-gesetzlicher Stufe im Obligationenrecht verankern.

Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hielt sich dabei an das Prinzip der möglichst VegüV-nahen Umsetzung, so dass börsenkotierte Unternehmen ihre Statuten nicht erneut anpassen müssen. Rechtssicherheit ist für den Unternehmensstandort Schweiz ein wichtiges Gut, worüber ein breiter überparteilicher Konsens besteht.

Aufgrund der kritischen und zum Teil kontroversen Vernehmlassungsantworten hat der Bundesrat in seiner Botschaft auf Folgendes verzichtet: die Abschaffung der Möglichkeit zur Teilliberierung, die Möglichkeit einer Bonus-Malus-Dividende, die Prüfpflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Reserven, die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung, die Ausdehnung der Organverantwortlichkeit auf die unabhängige Stimmrechtsvertretung, das elektronische Aktionärsforum sowie die Klage auf Kosten der Gesellschaft. Sie sehen also, der Bundesrat hat die Vernehmlassungsantworten, gerade die kritischen, sehr ernst genommen. Zudem orientierte sich der Bundesrat im Entwurf im Vergleich zu seinem Vorentwurf näher an der VegüV, wobei unsere Kommission die VegüV schliesslich wortgetreuer und ohne neue Vorschriften und Verbote umgesetzt hat.

Im Vergleich zur Vorlage aus dem Jahr 2007 hat der Bundesrat in dieser Revision Richtwerte für beide Geschlechter in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen börsenkotierter Unternehmen aufgenommen sowie Transparenzvorschriften für rohstoffextrahierende Unternehmen bei Zahlungen an staatliche Stellen von über 100 000 Franken pro Jahr. Beide Themen wurden in der Kommission ausführlich und kontrovers diskutiert und fanden eine mehrheitliche Unterstützung. Bei den Geschlechterrichtwerten hat die Kommission die Übergangsfristen verkürzt, hingegen auch eine sogenannte Sunset-Klausel eingefügt, wonach diese Bestimmung zehn Jahre nach Inkrafttreten automatisch wieder erlischt.

Während beim letzten Versuch der Modernisierung des Aktienrechts die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" die Revision verfahrensrechtlich und inhaltlich belastet hat, war es diesmal die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt", die derzeit in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hängig ist. Sie wurde sistiert, bis unser Rat die Aktienrechtsrevision beraten hat.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 15. September 2017 die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Die ständerätliche Schwesterkommission hat sich mittels der parlamentarischen Initiative 17.498 für einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe ausgesprochen. Diese Initiative wurde von der RK-NR abgelehnt, hingegen nahmen wir den Auftrag entgegen, im Rahmen der vorliegenden Aktienrechtsrevision zu prüfen, wie wir den grundsätzlichen Anliegen der Volksinitiative im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages entsprechen können, der wirtschaftsverträglich ist. Dies allerdings immer nur unter der Voraussetzung eines Rückzugs der Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt".



Zum Inhalt dieses indirekten Gegenvorschlages werde ich mich im Rahmen der Detailberatung äussern.

Die RK-NR hat zudem zwei weitere Elemente in die Revision aufgenommen, die nicht im Vorentwurf enthalten und deshalb auch nicht Teil der Vernehmlassung waren: Zum einen ist dies die Möglichkeit zur Einführung sogenannter Loyalitätsaktien. Die Statuten sollen vorsehen können, dass Aktionäre, die seit mehr als zwei Jahren im Aktienbuch eingetragen sind, Vorteile in Form von beispielsweise höherer Dividendenausschüttung oder höherer Rückzahlung von Kapitalreserven geniessen können. Weiter haben wir Transparenzvorschriften in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte von Stimmrechtsberatern aufgenommen, die aus Sicht der Kommission jedoch nicht der Weisheit letzten Schluss bedeuten, und wir bitten diesbezüglich den Ständerat darum, sich dieser Thematik vertieft anzunehmen.

Die RK-NR hat zu Beginn Hearings mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Interessengruppen durchgeführt, ist auf die Vorlage ohne Gegenantrag eingetreten, hat sich an insgesamt sieben vollen Sitzungstagen der Detailberatung dieser Revision gewidmet und dabei mehr als 200 Anträge beraten. Aufgrund einzelner kontroverser Themen hat am Schluss der Beratung in der Kommission noch einmal eine Grundsatzdebatte stattgefunden. Mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde die Vorlage in der Gesamtabstimmung schliesslich angenommen. Die Minderheit Nidegger beantragt Nichteintreten. Die Rückweisung wurde in der Kommission mit 13 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Nidegger Yves (V, GE): Le dépliant de 229 pages que vous avez devant vous résulte du mariage de la carpe et du lapin; enfin, d'un mariage polygame parce qu'il y a un lapin et

AB 2018 N 1057 / BO 2018 N 1057

plusieurs carpes. Le lapin, c'est la modernisation du droit de la société anonyme, un projet attendu depuis un certain temps: une gouvernance plus adaptée aux exigences modernes, un peu moins de contrôle étatique ou de formes authentiques là où ce n'est pas absolument nécessaire, et la reprise dans la loi du contenu de l'ordonnance qui met en oeuvre l'initiative Minder. C'est une adaptation de notre droit qui reste libérale et qui veut faire en sorte que le droit suisse soit attractif pour les entreprises étrangères.

Les carpes, qui vont dans un sens contraire, sont aussi un effet de la modernité. Les quotas de femmes sont dans l'air du temps; la transparence sur le trading, quitte à faire fuir les entreprises de trading de Suisse, c'est aussi moderne, mais d'une autre façon. Et puis le contre-projet à l'initiative populaire "Entreprises responsables" est venu se greffer sur tout cela. Là, il faut comprendre "responsables" comme "ayant à répondre de" violations des droits de l'homme ou de violations du droit international de l'environnement, qu'elles n'ont pas commises elles-mêmes mais qui ont été commises ailleurs, par des filiales ou des entreprises partenaires proches.

Ces trois préoccupations sont de nature à rendre notre place économique suisse moins attractive en comparaison d'autres places dans le monde. C'est une modernité un peu masochiste, qui procède d'une morale pas toujours efficace.

Les membres de la commission le savaient bien lorsqu'ils sont entrés en matière en posant un certain nombre de lignes rouges, en particulier s'agissant du contre-projet intégré à cette réforme, relatif aux entreprises responsables. Il s'agissait de ne pas reprendre dans le droit des sociétés le droit international, que ce soient les droits de l'homme ou le droit de l'environnement, parce que ce n'est pas le propos d'une loi nationale de cette nature. Il s'agissait aussi d'éviter une responsabilité de groupe pour tout ce qui peut se passer dans un groupe de sociétés, liées soit en tant que filiales, soit en tant que sociétés proches, à l'étranger, qui ferait que les entreprises qui auraient la mauvaise idée demain d'établir leur siège en Suisse pourraient être l'objet d'actions en réparation menées internationalement. Cela aurait évidemment pour conséquence de rendre la place économique suisse moins attractive que d'autres places économiques pour les sièges des grandes entreprises mondiales, étant rappelé que nous faisons des efforts considérables avec le Projet fiscal 17, précisément pour ne pas laisser fuir les sièges de ces entreprises pour lesquels nous avons fait de grands efforts par le passé afin de les attirer.

A la fin du travail, nous avons dû constater que sur tous ces points, on avait précisément dépassé les lignes rouges posées au départ. Le problème c'est que ce travail, avec un dépliant de 229 pages, a causé à notre commission des débordements d'horaires: nous avons travaillé jusque tard le soir, nous avons multiplié les séances. Lorsque vous avez consacré tant d'efforts et autant de peine, de sueur, de larmes et de sang à quelque chose, vous finissez par le trouver beau. C'est un peu comme lorsque certains parents rentrent de la maternité avec un bébé moche: ils ne peuvent pas faire autre chose que de le considérer comme très beau, ne serait-ce que parce que le soin qu'ils y ont mis embellit le résultat, même si objectivement il n'est pas aussi



beau qu'on peut le croire.

Ce sont 10 membres de la commission – donc une minorité plutôt importante –, contre 14, qui ont décidé de rejeter le bébé à la fin du travail. Les 14 autres membres étaient, pour une partie d'entre eux, acquis aux objectifs que j'ai décrits comme funestes mais que certains parmi nous considèrent comme extrêmement désirables. Une autre partie des 14 membres précités, atteinte de narcissisme parental, ne pouvant abandonner le bébé, vous recommande, bien que très sceptique, d'entrer en matière.

Ma proposition de minorité de ne pas entrer en matière vise à ce que l'on ne se retrouve pas, à la fin des travaux, avec quelque chose que personne n'aura vraiment voulu et que personne ne voudra vraiment assumer. Il vaut mieux dire non au départ de sorte à ne pas avoir le même phénomène au conseil que celui que nous avons eu en commission, à savoir que les heures que nous allons y passer vont finalement justifier l'acceptation de quelque chose que, au fond, nous n'aimerons pas mais que nous accepterons parce que nous aurons tellement travaillé qu'on ne pourra pas le jeter à la poubelle.

Faisons l'inverse, n'entrons pas en matière, renvoyons ce projet à la commission, qui le scindera parce qu'il faut travailler sur un sujet à la fois et non pas tâcher de marier la carpe et le lapin, cela ne donne rien de très esthétique.

Je vous prie de soutenir ma proposition de minorité.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage Ihnen mit meiner Minderheit die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Vorlage zu erarbeiten, in der die Bestimmungen aus der VegüV unverändert ins Aktienrecht und in die anderen notwendigen Erlasse überführt werden. Falls technisch notwendig, sollen das Aktien- und das Rechnungslegungs- und Revisionsrecht harmonisiert werden. Auf weitere formelle oder materielle Änderungen des Aktienrechts und/oder der anderen Erlasse ist zu verzichten. Ich fordere also mit meiner Minderheit das Mindeste, das gemacht werden muss, weil wir einen Verfassungsauftrag haben. Diesen können wir nicht wegdiskutieren.

Nun stellt sich die Frage, wie wir das machen. Machen wir das in dieser Vorlage? Oder machen wir das separat, weil wir diesen Auftrag erfüllen müssen? Wir haben das Rechnungslegungsrecht revidiert. Wir haben die Schwellenwerte für die ordentliche Revision erhöht. Diese zwei Vorlagen haben wir in den Räten genehmigt. Dann kam die Reaktion der Wirtschaft. Die Wirtschaft hat nach diesen zwei Revisionen gesagt: "Wir brauchen den Rest der grossen Aktienrechtsrevision eigentlich gar nicht mehr." Das war die erste Reaktion nach diesen zwei Revisionen. Warum hat die Wirtschaft das gesagt? Weil sie Rechtssicherheit will! Die deutschsprachige Kommissionssprecherin hat darauf hingewiesen: Es geht darum, den Standort Schweiz zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, unter Umständen mehr Flexibilität einzuführen. Das kann ich alles unterstützen. Aber es geht eben auch um Rechtssicherheit. Bei jeder Änderung eines Gesetzes stellt sich die Frage, wie es mit der Rechtssicherheit steht. Verunsichern wir damit nicht die Situation in der Wirtschaft, und zwar im internationalen Wettbewerb? Den internationalen Wettbewerb müssen wir uns vor Augen halten!

Deshalb sind wir in der Minderheit zum Schluss gekommen, dass wir jetzt in der heutigen Wirtschaftslage, im ganzen Wirtschaftsumfeld weltweit und in Europa, die Wirtschaft nicht noch mehr verunsichern dürfen, als wir das schon getan haben. Wir wollen von der Minderheit her – das sagen wir offen und transparent – den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative nicht. Das verunsichert, das lässt eben zu, dass Firmen aus anderen Ländern Schweizer Firmen angreifen, indem sie zum Beispiel einfach eine Klage lancieren und damit einen Reputationsschaden entstehen lassen. Wir wollen solche Möglichkeiten ausschalten und unseren Unternehmen weiterhin Rechtssicherheit geben.

Wir wollen auch nicht übermässige Vorschriften für eine bestimmte Branche wie die Rohstoffbranche. Wir wollen auch keine Geschlechterrichtwerte. Das können wir hier offen und transparent darlegen: Das wollen wir nicht.

Aber aufseiten der Minderheit sehen wir natürlich auch, dass es Flexibilitätsmöglichkeiten für die Firmen hat; Stichworte sind Kapitalband, Loyalitätsaktien, vereinfachte Gründung einer Aktiengesellschaft. Das ist alles gut und recht, wir müssen aber folgende Frage stellen: Was bringt es der Wirtschaft konkret im internationalen Standortwettbewerb? Auch diese Revisionspunkte lassen in der Praxis Fragen offen. Wie läuft es dann in der Praxis? Und wenn wir offene Fragen haben, dann gibt es Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft, und das dürfen wir hier nicht zulassen. Deshalb appelliere ich dringend an Sie, sich auf das Nötigste zu beschränken, auf das, was wir machen müssen, nämlich den Verfassungstext umsetzen und die Verordnung des Bundesrates entsprechend in das Gesetz überführen. Wir können diese Situation nicht stehenlassen, indem wir einfach sagen: "Wir haben jetzt die Verordnung, das genügt uns." Das wäre rechtsstaatlich sehr problematisch. Das wollen wir auch nicht.



AB 2018 N 1058 / BO 2018 N 1058

Ich bitte Sie also, unserer Minderheit zu folgen, damit wir diesen Verfassungsauftrag erfüllen können.

Merlini Giovanni (RL, TI): Il gruppo liberale-radicalo vi raccomanda di respingere la proposta Nidegger e quindi di entrare in materia, affinché si possa finalmente affrontare questo disegno di legge con cui il Consiglio federale ha ripreso il travagliato percorso di revisione del diritto delle società anonime, avviato già nel lontano 2007 e proseguito nel 2014 con l'attuazione delle raccomandazioni del GAFI.

Se dieci anni fa al centro del dibattito politico vi era stata, in primo luogo, la necessità di migliorare il rapporto tra assemblea generale e consiglio d'amministrazione ai fini di un efficace governo d'impresa e, in secondo luogo, la necessità di adottare le nuove norme relative all'obbligo di rendicontazione che vennero separate dal progetto ed entrarono in vigore a partire dal 2013, nell'anno successivo a dominare la scena era stata invece, sull'onda dell'iniziativa popolare "contro le retribuzioni abusive", la questione delle remunerazioni e delle indennità di partenza eccessive in seno alle società quotate in borsa.

Dopo il rinvio al governo del messaggio del 2007 da parte del Parlamento, nel 2013 almeno cinque ulteriori priorità sono poi andate delineandosi: il potenziamento dei diritti degli azionisti, la flessibilizzazione delle norme sul capitale azionario, l'agevolazione della costituzione di società con strutture semplici, la questione di una rappresentanza dei sessi meno squilibrata nei gremi decisionali delle società e una maggiore trasparenza dei flussi finanziari nel settore delle materie prime.

Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag der Minderheit Nidegger abzulehnen und somit auf die Vorlage einzutreten, zumal es gilt, wenigstens die VegüV auf Gesetzesebene umzusetzen. Eine knappe Mehrheit unserer Fraktion wird dann den Rückweisungsantrag der Minderheit Schwander deshalb unterstützen, weil die ganze Vorlage vom Bundesrat bis auf das strikt Notwendige entschlackt werden soll.

Die Revision wurde nämlich mit zahlreichen Anliegen aus den verschiedensten Bereichen stark überladen. Statt sich auf eine möglichst praxisnahe Umsetzung der VegüV auf Gesetzesstufe zu beschränken und allenfalls noch technische Anpassungen, etwa im Rechnungslegungsrecht, und die unerlässliche Harmonisierung mit anderen Erlassen vorzunehmen, enthält die Vorlage eine Finanzplanungspflicht nicht nur für börsennotierte Gesellschaften, sondern ansatzweise auch für KMU, und sie schafft bei Gesellschaften, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, eine neue Kategorie mit Sonderpflichten.

Darüber hinaus sieht die Vorlage bei Publikumsgesellschaften und anderen grösseren Gesellschaften gemäss Artikel 727 Geschlechterrichtwerte für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen zur Förderung des schwächer vertretenen Geschlechts vor. Für die Mehrheit unserer Fraktion sind Frauenquoten oder -richtwerte für die Geschäftsleitung untaugliche Massnahmen zur Förderung der Interessen der Frauen. Dass Frauen in Führungsetagen unterdurchschnittlich vertreten sind, hängt mit verschiedenen Faktoren wie Familienplanung, Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, Work-Life-Balance oder steuerlichen Anreizen zusammen.

In Anbetracht der Entwicklung der vergangenen Jahre ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf aktuell nicht auszumachen. Indem zahlreiche Unternehmen Frauen aktiv fördern und sie vermehrt für Führungsaufgaben berücksichtigen, folgen sie bereits den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance 2014, der von der Wirtschaft getragen wird. Eine nachhaltige Entwicklung kann nicht erzwungen werden, sondern benötigt Zeit, damit die entsprechenden Positionen mit den geeigneten Personen besetzt werden können, und zwar vor allem in denjenigen Bereichen, in denen heute ausgebildete weibliche Berufsprofile noch fehlen oder ungenügend sind.

Die durch die Kommission beschlossene Verkürzung der Übergangsfristen ist an und für sich zweckmässig, läuft aber Gefahr, die betroffenen Unternehmen noch mehr unter Zeitdruck zu setzen.

Ebenfalls umstritten ist die von der Kommissionsmehrheit in Abweichung vom Bundesrat beschlossene Sonderregelung betreffend die sogenannten Proxy Advisors, die neue Pflichten ausschliesslich für die Emittenten einführt. Zwar bedarf die Tätigkeit von Stimmrechtsberatern grösserer Transparenz, doch ist nicht einzusehen, weshalb hierzu einseitig nur bei den Emittenten und nicht bei den Proxy Advisors selbst angesetzt wird, wie dies etwa auf europäischer Ebene vorgesehen ist. Insbesondere sollte bei einer solchen Regulierung auch auf eine Verbesserung der Qualität der Analysemethoden hingewirkt werden. Wenn überhaupt, gehört aber eine diesbezügliche Regelung in eine separate Vorlage und nicht in die schon genug befrachtete Aktienrechtsrevision.

Unsere Fraktion – das will ich hier schon vorwegnehmen – wird den Antrag Bigler unterstützen, damit die Vorlage in zwei getrennte Entwürfe aufgespaltet wird, indem die Bestimmungen, welche den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" betreffen, aus dem Entwurf 1 herausgestrichen und in einen Entwurf 2 überführt werden. Zwar beanstandet



die Mehrheit unserer Fraktion, dass der Gegenvorschlag zur Revision des Aktienrechts weder formal noch materiell passt und dem Vernehmlassungsverfahren nicht unterstellt wurde. Nichtsdestoweniger kann der bereinigte Gegenvorschlag als Grundlage für die inhaltliche Beratung durch den Nationalrat und bei Annahme in der Gesamtabstimmung durch den Ständerat dienen. Es kann der Vereinfachung der Beratung und der Fokussierung der Revision auf das eigentliche Aktienrecht nur dienen, wenn der Gegenvorschlag abgekoppelt und in einer separaten Vorlage beraten wird.

Eine starke Minderheit unserer Fraktion wird den Rückweisungsantrag der Minderheit Schwander ablehnen, da diese Revision für einen wettbewerbsfähigen und attraktiven Wirtschaftsstandort strategische Bedeutung hat. Dieselbe Minderheit unserer Fraktion begrüsst die Liberalisierung und Flexibilisierung des ganzen Regelwerks, die Stärkung der Aktionärsrechte, die Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung im Rahmen eines neuen Kapitalbands, die Vereinfachung der Gründung von Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften bei einfachen Verhältnissen sowie die neuen Vorschriften zu den Geschlechterrichtwerten für die grösseren Gesellschaften.

Ich bitte Sie demzufolge, auf die Vorlage einzutreten, und verzichte darauf, eine Empfehlung in Bezug auf die Rückweisung abzugeben.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Grosse Gesetzesrevisionen sind immer mit politischen Unwägbarkeiten verbunden. Man kann Frau Bundesrätin Sommaruga nur gratulieren, dass sie diese Aktienrechtsrevision in Angriff genommen hat. Das zeigt auch die zehnjährige Vorgeschichte dieser Revision. Die Vorlage von Bundesrat Blocher aus dem Jahr 2007 ist an der Abzocker-Initiative gescheitert bzw. ist da gestrandet. Einzig das Rechnungslegungsrecht hat überlebt und wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die SP bewertet diese Vorlage insgesamt als positiv, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Überführung der Abzocker-Bestimmungen in der Verordnung in das Gesetz ist positiv zu werten, wenn ich auch sagen muss: Aus Sicht der SP hätten wir eine mutigere Umsetzung gewünscht. Denn wenn Sie jetzt die Situation anschauen, sehen Sie, dass feststeht: Die Abzockerei wurde nicht gebremst. Der Handlungsbedarf ist unseres Erachtens klar ausgewiesen, und zwar geht das über diese Vorlage hinaus.
2. In Bezug auf die gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsgremien von Unternehmen hinkt die Schweiz im internationalen Vergleich massiv hinterher. Herr Merlini, ich muss sagen, dass ich schockiert bin über Ihre Aussage, dass kein Handlungsbedarf gegeben sei. Es ist klar, dass wir hier gesetzliche Massnahmen brauchen. Ich nehme an, dass Sie alle den Schilling-Report kennen. Er hat klar ausgewiesen, dass in den Verwaltungsräten in der Schweiz der Frauenanteil weit hinter dem zurückliegt, was in vergleichbaren europäischen Staaten der Fall ist. Wir sind

AB 2018 N 1059 / BO 2018 N 1059

jetzt bei 19 Prozent Frauen in den Verwaltungsräten. Wenn wir auf die 30 Prozent kommen wollen, braucht es jährlich eine Verbesserung um 3 Prozent. Sie können sich vorstellen, was für Efforts da nötig sind. Bei den Geschäftsleitungen ist die Situation noch viel dramatischer, Herr Merlini: Der Frauenanteil ist bei den grossen Unternehmungen noch zurückgegangen, und zwar von 8 auf 7 Prozent. Jetzt macht der Bundesrat einen klitzekleinen Schritt voran. Es sind keine Quoten, es sind Richtwerte. Es gibt keine Sanktionen, wenn diese Richtwerte nicht erreicht werden, sondern nur eine Begründungspflicht. Dass man selbst dagegen sein kann, darüber kann ich als Frau, muss ich sagen, nur den Kopf schütteln. Das ist wirklich ein Rückfall ins 19. Jahrhundert. Ich bitte Sie, diesen Bestimmungen zuzustimmen, das sind Süsswasserbestimmungen. Es ist immerhin ein kleiner Schritt voran, aber der ist nötig.

3. Jetzt komme ich zum nächsten positiven Punkt der Vorlage, zur Frage der Transparenz bei den Rohstoffunternehmen. Wir begrüssen es ausserordentlich, dass der Bundesrat Transparenzbestimmungen angenommen hat, indem Rohstoffunternehmen Zahlungen an staatliche Stellen ausweisen müssen. Das ist ein wichtiger Schritt in der Korruptionsbekämpfung. Aber Sie wissen: Wesentlich ist, dass auch die Rohstoff-Handelsunternehmen erfasst werden, das ist eine alte Forderung nicht nur der NGO, die in diesem Sektor tätig sind, sondern auch der SP. Wenn wir die Korruptionsbekämpfung wirklich ernst nehmen, braucht es die Transparenz auf allen Ebenen. Wir werden die Minderheiten, die eine Ausdehnung auf die Handelsunternehmen verlangen, unterstützen.

4. Klar verbessert hat der Bundesrat in dieser Vorlage den Minderheitenschutz. Wer die Corporate Governance ernst nimmt und etwas von Aktionärsdemokratie versteht und das auch durchsetzen will, der setzt sich für diesen verbesserten Minderheitenschutz ein und wird auch die Minderheiten unterstützen, die auf den Vorentwurf zurückgehen. Das bitte ich Sie auch zu tun, denn das geltende Recht hat viel zu hohe Hürden.

5. Jetzt komme ich zu Verbesserungen, die die Rechtskommission eingefügt hat. Dazu gehört allen voran der



indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative. Ich möchte es hier nicht unterlassen, den beiden Herren, die einen wesentlichen Input dazu geleistet haben, zu danken. Das sind die Herren Vogler und Vogt, die wesentliche Vorarbeiten dazu geleistet haben. Dieser indirekte Gegenvorschlag ist zentral, zentral – Herr Schwander, ich spreche jetzt zu Ihnen – für die Rechtssicherheit in diesem Land. Mit dem indirekten Gegenvorschlag wird klar aufgezeigt, in welchem Sinn die Konzernverantwortungs-Initiative umgesetzt werden kann und soll. Diese Aktienrechtsrevision ist der richtige Ort dafür. Sie schaffen also nicht Rechtsunsicherheit, sondern Rechtssicherheit. Das ist für den Standort Schweiz und vor allem für die multinationalen Unternehmungen zentral. Dieser Vorschlag gehört ins Aktienrecht.

Unsere Schlussfolgerungen: Die Vorlage enthält einige qualitative Verbesserungen, die wichtig sind. Ich möchte sie noch einmal erwähnen; es sind die Geschlechterrichtwerte, es ist der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative, es ist die Transparenz im Rohstoffsektor – das ist wichtig. Die grosse Mehrheit der Bestimmungen in dieser Vorlage – die Verwaltung schätzt den Anteil auf 85 bis 90 Prozent – ist im Übrigen unbestritten; es sind notwendige Anpassungen des Aktienrechts, und da besteht Konsens. Hinzu kommt, dass Kohärenz mit dem Rechnungslegungsrecht hergestellt wird, das bereits in Kraft gesetzt wurde. Der Schritt zum elektronischen Geschäftsverkehr ist wichtig für die Digitalisierung der Wirtschaft.

Nochmals ist festzuhalten, dass keine einzige Aktiengesellschaft mit dieser Revision ihre Statuten ändern muss – es ist alles freiwillig. Somit ist die Vorlage absolut KMU-tauglich, das geht an die Adresse von Herrn Bigler und des Gewerbeverbandes, die in ihren Schriften zum Teil Gegenteiliges verbreitet haben. Die Vorlage bringt auch eine sinnvolle Trennung zwischen den Bestimmungen für börsennotierte und nichtbörsennotierte Unternehmungen.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die SP-Fraktion ist mit der Mehrheit für Eintreten auf die Vorlage. Wir lehnen den Antrag Nidegger auf Nichteintreten ebenso ab wie den Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat. Die Kastrierung der ganzen Vorlage auf die VegüV-Bestimmungen, Herr Schwander, das wäre dann wirklich "tant de bruit pour rien", müsste man sagen. Wir brauchen jetzt diese Revision, wir brauchen auch die kleinen Fortschritte. Wenn Sie den Status quo zementieren würden, wäre das ein Rückschritt, und ich glaube, wer ein bisschen vernünftig und wirtschaftlich denkt, kann das nicht wollen.

Jetzt komme ich noch zu einem Einzelantrag, der uns gestern Abend präsentiert worden ist, und ich hoffe, dass Herr Thomas Aeschi im Saal ist. Herr Aeschi, es ist schamlos, was Sie mit diesem Einzelantrag wollen, schamlos! Sie verlangen jetzt wieder, dass die Bestimmungen zum Steuerrecht, die der Bundesrat in die Revision eingefügt hat, damit die Vorlage aufkommensneutral ausgestaltet wird, ausgeklammert werden. Wissen Sie, was das für Folgen hätte? Steuerausfälle von 2,3 Milliarden Franken hätte der Einzelantrag Aeschi zur Folge! Wir haben den Antrag bzw. die Anträge in der Kommission für Rechtsfragen bereits abgelehnt, und es ist wirklich dreist, wenn das hier nochmals vorgelegt wird. Ich kann Ihnen eines sagen: Sollten diese Bestimmungen in die Vorlage reinkommen, dann ist aus SP-Sicht klar: Die Vorlage wäre gestorben, wir würden das Referendum dagegen ergreifen. So geht das nicht, und ich muss sagen: Ich bin schockiert! Akzeptieren Sie die Beschlüsse der Kommission für Rechtsfragen! Ich bitte Sie alle: Lehnen Sie den Antrag Aeschi Thomas ab!

Nochmals: Wir sind für Eintreten. Wir sind für qualitative Verbesserungen, die wichtig sind für die Frauen, wichtig in Bezug auf die Konzernverantwortung, wichtig für den Minderheitenschutz, und ich bitte Sie, solche dreisten Anträge zu den Steuerfolgen, wie sie jetzt vorliegen, abzulehnen.

Mazzone Lisa (G, GE): Onze ans: c'est le temps de gestation de cette nouvelle loi. C'est un temps assez long pour que le bébé – puisqu'il a été question de bébé – soit bien mûr, entier et prêt à être discuté. Non seulement discuté, mais également voté. Au départ, il s'agit d'une révision proposée par le Conseil fédéral pour améliorer la gouvernance des entreprises, adapter la loi au nouveau droit comptable, introduire de la flexibilité et moderniser le fonctionnement de l'assemblée générale. Un peu de libéralisme, un peu de bonne gouvernance.

Mais sitôt le projet présenté, l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives", dite initiative Minder, non seulement pointe le bout de son nez mais connaît un sort héroïque et réjouissant en 2013, ce qui a interrompu les travaux. La transposition dans la loi de l'ordonnance d'application de l'initiative Minder introduit des nouveautés comme l'obligation de transparence, l'interdiction de certaines indemnités et le renforcement des droits des actionnaires dans le contrôle des sociétés.

Mais il valait la peine d'attendre parce que, aujourd'hui, le projet a bien plus de corps. Ce qui fait l'intérêt de ce projet, c'est ce que l'on y a ajouté depuis 2007. Des nouveautés introduites par le Conseil fédéral, d'une part, comme ce qui est abusivement appelé "quotas de femmes" dans les conseils d'administration et les directions, mais aussi la transparence des paiements dans le secteur des matières premières. Il y a, d'autre



part, une nouveauté de taille qui a été introduite par notre commission: le contre-projet à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement".

Commençons donc par un point qui, selon certains, menacerait de ruiner notre pays et de laisser nos entreprises exsangues. Une catastrophe. L'obligation – entendez bien – d'établir un rapport expliquant les mesures prises lorsque les femmes ne sont pas représentées respectivement à hauteur de 30 pour cent dans le conseil d'administration et de 20 pour cent dans la direction. Une mesure très, très, très light, qui semble pourtant faire trembler l'économie. L'économie ou le patriarcat? En l'état, on ne sait pas s'il y a une différence.

AB 2018 N 1060 / BO 2018 N 1060

L'état actuel, c'est que 94 pour cent des membres de la direction et 87 pour cent des membres du conseil d'administration des plus grandes entreprises de Suisse sont des hommes. Et, n'en déplaise aux seize hommes qui composent le comité directeur d'Economiesuisse, composé de dix-huit personnes, les femmes sont aussi compétentes. Tout autant qu'eux.

Le problème est structurel, et les quotas sont une mesure efficace pour accélérer des changements sociétaux. Le but, c'est plus d'égalité, un meilleur partage du pouvoir pour qu'il soit plus représentatif. Ici, c'est un pas extrêmement timide que l'on propose de faire; refuser de le faire serait absurde.

L'autre élément introduit par le Conseil fédéral concerne la transparence des paiements aux gouvernements dans le secteur des matières premières. Le but de la transparence, c'est de mettre fin à ce que l'on appelle la malédiction des ressources, à savoir le fait que les pays les plus riches en ressources et en matières premières souffrent d'une pauvreté systémique, parce que la population ne voit pas la couleur des bénéfices des ressources naturelles.

Ce qui est en cause, c'est une mauvaise gouvernance et une corruption contre lesquelles la transparence représente un outil efficace. Mais – et là il faut vraiment nuancer le projet du Conseil fédéral, car il rate totalement sa cible – elle se limite aux activités extractrices, exclut le négoce, et cela ne concernerait qu'une petite poignée d'entreprises. On n'interviendrait alors pas pour les quelque 500 autres, alors que la Suisse, par exemple, négocie un tiers du pétrole vendu dans le monde. On en reparlera dans la discussion par article; des propositions de minorité concernent ce point.

Enfin, notre commission a décidé de travailler sur un contre-projet à l'initiative pour des multinationales responsables. Pourquoi a-t-elle décidé cela? Le travail des enfants dans les filières du chocolat, dominées par quelques multinationales, des pollutions catastrophiques de rivières au Congo, des carburants très toxiques à haute teneur en soufre qui sont vendus aux pays africains, tout cela est simplement inacceptable. Les exemples nous rendent écarlates de honte; la Suisse se trouve à la neuvième place des pays les plus fréquemment concernés par les dénonciations de violations de droits commises par des entreprises. Il est temps de poser le cadre pour le respect des droits humains dans les activités des entreprises à l'étranger.

Les mesures volontaires ont bon dos. Un récent rapport du SECO a montré que seuls 5 pour cent des grandes entreprises mentionnent les principes directeurs des Nations Unies relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme. Or, nous avons non seulement une responsabilité, mais aussi un devoir de cohérence. Quand on met en oeuvre des politiques de coopération au développement, on ne peut pas en même temps accepter que ces politiques soient ruinées par les activités des entreprises suisses à l'étranger. C'est ridicule. On a l'opportunité, maintenant, de poser un cadre, et la commission a travaillé sur un contre-projet.

De notre point de vue, ce contre-projet est bien trop timide. Il a, par contre, un avantage: c'est qu'il permet des améliorations rapides et concrètes. Il permet d'intervenir face à des situations qui sont simplement insupportables et qui ne peuvent pas durer. Mais la majorité de la commission n'a cessé de réduire la portée du contre-projet en commission. Maintenant on se retrouve à l'os, il n'y a plus rien à enlever au contre-projet si l'on veut une loi qui ait encore du sens.

Si vous refusez ce compromis minimal, nous, nous irons avec confiance et conviction en campagne pour mener un débat essentiel sur notre avenir commun. Et ce ne sont pas les sondages sur l'initiative qui devraient nous ôter notre confiance, au contraire, ils nous entraînent à mener une campagne convaincante.

Je vous invite à entrer matière sur la révision du droit de la société anonyme – il est arrivé à maturation – et à refuser de renvoyer le projet à la commission.

Je reviendrai sur les détails dans le cadre de la discussion par article.

Arslan Sibel (G, BS): Diese Vorlage ist ein Musterbeispiel für die Tatsache, dass Entwürfe im Laufe der Behandlung mit verschiedensten Zusatzthemen angereichert werden. Als der Bundesrat 2007 den Entwurf zur Revision des Aktienrechts und des Rechnungslegungsrechts verabschiedete, standen die Verbesserung der Corporate Governance, die Erweiterung des Spielraums der Gesellschaften bei der Gestaltung ihrer Kapital-



strukturen und ein neues Rechnungslegungsrecht im Vordergrund.

In der Zwischenzeit bis heute beeinflussten unter anderem folgende Entwicklungen die Vorlage: erstens die Volksinitiative "gegen die Abzockerei", zweitens die Erkenntnisse der neusten Lehre und Rechtsprechung, drittens die Konzernverantwortungs-Initiative, und viertens der weitverbreitete Wille, eine ausgewogene Geschlechtervertretung in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen zu erreichen. Diese Anreicherung führte zu einem umfassenden Pingpong zwischen beiden Räten.

Zu den Kernthemen der Vorlage gehören die Stärkung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre von Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien, das Verbot bestimmter Arten von Vergütungen, eine Stimm- und Offenlegungspflicht für Pensionskassen, ein ausgewogener Minderheitenschutz sowie die Schaffung einer grösstmöglichen Flexibilität für die Gesellschaften.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung. Immer wieder wurde auch die Vertretung beider Geschlechter in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von grösseren Unternehmen eingehend diskutiert. Es gab diesbezüglich auch genügend Vorstösse, denn immer noch sind in den 100 grössten Schweizer Unternehmen nur 16 Prozent der Verwaltungsratsmitglieder und nur 6 Prozent der Geschäftsleitungsmitglieder Frauen. Mit einem moderaten Geschlechterrichtwert wird der erwähnte Verfassungsauftrag umgesetzt, indem bei grossen börsenkotierten Gesellschaften im jährlichen Vergütungsbericht begründet werden muss, weshalb die Richtwerte allenfalls nicht erreicht werden.

Für die Grünen ist diese Reform sehr zaghaft und geht zu wenig weit, aber immerhin stimmt die Stossrichtung. Unsere weiter gehenden Forderungen werden wir in der Detailberatung ausführen. Im Entwurf sollen neu internationale Transparenzbestimmungen für die Rohstoffbranche zur Anwendung gelangen. Dadurch soll die Korruption in Entwicklungsländern bekämpft werden. Dies könnte und sollte die Finanzströme im Rohstoffsektor transparenter machen und damit zum verantwortungsvollen Handeln der Unternehmen beitragen.

Paradoxe Weise ist hier aber nur eine Offenlegungspflicht vorgesehen für in der Rohstoffförderung tätige Unternehmen, welche Zahlungen ab 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen tätigen. Hingegen fehlt der Einbezug des Rohstoffhandels, obwohl hier die grössten Zahlungsflüsse aus der Schweiz an Entwicklungsländer fliessen. Dabei gibt es in den Abbauländern oft nur ungenügende rechtsstaatliche Strukturen. Die Grünen fordern in Bezug auf die Transparenzbestimmungen für die Rohstoffbranche den Einbezug des Rohstoffhandels. Mehr dazu in der Detailberatung.

Schliesslich ist inzwischen ein wesentlicher Bestandteil der Vorlage die Verknüpfung mit der Konzernverantwortungs-Initiative. Nach einem Hin und Her mit dem Ständerat arbeitete die Kommission einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative aus. Würden in der Schweiz unwürdige Arbeitsbedingungen herrschen oder würde die Umwelt massivst geschädigt, gäbe es einen riesigen Aufschrei. Bestehen solche Situationen aber in Entwicklungsländern, herrscht leider zu oft Schweigen. Wir könnten uns in der Schweiz wirksam zur Wehr setzen, wenn unsere Rechte verletzt werden, da wir hier die entsprechenden Gesetze haben. Solche Gesetze gibt es aber nicht in jedem Land, oder aber sie werden nur ungenügend durchgesetzt. 61 Prozent der grössten Schweizer Unternehmen verfügen weder über einen Verhaltenskodex noch über eine Menschenrechtspolitik. Die Schweiz liegt auf Rang 9 bei Vorwürfen wegen Menschenrechtsverletzungen durch Firmen, während sie Platz 20 der globalen Wirtschaftsmächte belegt. Da der Handlungsbedarf nicht bestritten ist, ist es wichtig, eine rasche und für alle einigermaßen haltbare Lösung zu finden. Dies ermöglicht der indirekte Gegenvorschlag.

AB 2018 N 1061 / BO 2018 N 1061

Die Grünen werden auf die Vorlage eintreten, weitere Verbesserungsvorschläge einbringen und den Rückweisantrag ablehnen.

Vogler Karl (C, OW): Wir haben eine komplexe und grosse Vorlage vor uns. Eine Vorlage, die fordert, die selbst für Spezialistinnen und Spezialisten anspruchsvoll ist und die einem Milizparlament wohl auch seine Grenzen bewusst macht. Zu bewältigen sind solche Revisionen unter anderem auch, weil uns aus der Verwaltung Fachleute unterstützen, welche hervorragende Arbeit leisten. Auch das sei hier einmal gesagt.

Der Umfang und die Vielschichtigkeit dieser Revision hält die CVP-Fraktion jedenfalls nicht davon ab, auf sie einzutreten und die Rückweisung abzulehnen. Das war nicht immer so. Im Rahmen der Vernehmlassung hatte die CVP, zusammen mit verschiedenen Wirtschafts- und Branchenverbänden, den Vorentwurf abgelehnt. Der Bundesrat nahm die Bedenken der Wirtschaft aber ernst und verzichtete auf verschiedene Punkte, welche in der Vernehmlassung stark kritisiert worden waren; ich verweise auf die Seiten 422ff. der Botschaft.

Mit verschiedenen in der Folge vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuerungen einerseits und Korrekturen andererseits, welche von der RK-NR vorgenommen wurden, präsentiert sich die Vorlage als klar im Interesse





der Wirtschaft. Nichteintreten oder Rückweisung wäre eine verpasste Chance. Einige wenige Stichworte in diesem Zusammenhang:

1. Die Währung für das Aktienkapital: Das Aktienkapital kann neu auch auf eine ausländische Währung lauten. Das ist unter anderem für eine Aktiengesellschaft interessant, die schwergewichtig in einem anderen Land tätig ist, beispielsweise im süddeutschen Raum. Entsprechend können die Generalversammlung und der Verwaltungsrat vollständig in dieser Währung agieren, beispielsweise im Rahmen der Gründung.
2. Beschlussfassung der Generalversammlung und Digitalisierung: Neu sind Zirkularbeschlüsse auch für die Generalversammlung zulässig, was die schriftliche Durchführung einer Generalversammlung ermöglicht. Gleichzeitig wird der Einsatz der elektronischen Mittel für die Generalversammlung geregelt. Gemäss Artikel 701d wird sogar die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung möglich.
3. Flexibilisierung der Eigenkapitalfinanzierung: Das neu geschaffene Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Damit können die Unternehmen ihr Eigenkapital situationsgerecht anpassen. Neu soll unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise auch die Ausschüttung einer Zwischendividende möglich sein.
4. Erleichterungen bei der Sanierung von Aktiengesellschaften: Mit den vorgesehenen Neuerungen sollen möglichst frühzeitig Sanierungsschritte erfolgen. Gleichzeitig soll das Bewusstsein des Verwaltungsrates bezüglich Liquidität und Kapitaldeckung geschärft werden, indem dessen Handlungsspielräume erweitert und seine Pflichten konkretisiert werden.
5. Schiedsgerichte: Die Gesellschaften können für aktienrechtliche Streitigkeiten neu Schiedsgerichte einsetzen und so rasch und fachkundig ihre Streitigkeiten regeln.

Dann hat die Kommission verschiedene Korrekturen vorgenommen, die gleichfalls im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind. Ich erwähne die Streichung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verschärfungen den Verwaltungsrat betreffend, etwa die Regelung in Bezug auf die Interessenkonflikte. Ich erwähne aber auch die Einführung der Loyalitätsaktien. Loyalitätsaktien ermöglichen es den Gesellschaften, längerfristiges Engagement in Unternehmen zu honorieren und zu begünstigen. In vielen Bereichen geht es ganz einfach auch um technische Korrekturen, um Flexibilisierungen, um Erleichterungen und um Anpassungen, die der heutigen Praxis entsprechen. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Dann hat die Abspaltung des Rechnungslegungsrechts zu gewissen Unstimmigkeiten geführt, die jetzt hier bereinigt werden. Notwendigerweise werden – es wurde gesagt – die Bestimmungen der Vegüv in das Gesetz überführt, das aber notabene ohne jede Ausdehnung auf die KMU, aber auch ohne Verschärfungen für die börsenkotierten Aktiengesellschaften.

Als Zwischenergebnis stelle ich namens unserer Fraktion fest: Die Revision schafft einerseits für die Unternehmen Klärung, Vereinfachungen, auch Flexibilisierungen wie auch neue Möglichkeiten überhaupt. Die Vorlage bringt das Schweizer Aktienrecht im internationalen Vergleich wieder auf die Höhe der Zeit. Zudem – das scheint mir ebenfalls sehr wichtig, und es wurde ebenfalls gesagt -: Die Revision macht bei den Unternehmen keine Anpassung der Statuten notwendig.

Andererseits, und da muss man aufpassen, dürfen vermeintliche Erleichterungen und Liberalisierungen nicht ins Gegenteil kippen oder mit nicht erwünschten Nebenwirkungen verbunden sein. Zwei Stichworte dazu: die Abschaffung der öffentlichen Beurkundung für sogenannt einfach strukturierte Unternehmen oder die Reduktion des Mindestnennwertes auf unter einen Rappen. Ich verweise dazu unter anderem auf einen sehr illustrativen Artikel in der "NZZ" von letzter Woche mit dem Titel "Raubritter-Konkurse verursachen Schäden in Milliardenhöhe". In diesem warnen die Strafverfolgungsbehörden eindringlich vor einer Abschaffung der öffentlichen Beurkundung vereinfachter Unternehmen und einer weiteren Herabsetzung des Mindestnennwertes.

Bevor meine Kollegin Andrea Gmür-Schönenberger das Fraktionsvotum zum Eintreten beendet, erlauben Sie mir an dieser Stelle noch zwei, drei kurze Sätze zum indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungs-Initiative. Der indirekte Gegenentwurf wurde im Bewusstsein erarbeitet, dass die Initiative sehr breit abgestützt ist, diese in der Öffentlichkeit grosse Unterstützung geniesst und unsere Schwesterkommission die RK-NR ermuntert hat, im Rahmen der Aktienrechtsreform einen Gegenentwurf zu prüfen, einen Gegenentwurf, der festhält, was für viele Unternehmungen bereits heute selbstverständlich ist – Stichwort Sorgfaltsprüfung – und präzisiert und einschränkt, was bereits heute gilt – Stichwort Haftung für die Töchter. Wir kommen in Block 1 darauf zurück.

Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Bei der Frage der Abspaltung des indirekten Gegenentwurfes wird unsere Fraktion dem Einzelantrag Bigler folgen.



Gmür-Schönenberger Andrea (C, LU):

Für rote Köpfe und fast tote
 sorgt ein Wort: die Frauenquote.
 Ohne Prestige, schlecht der Ruf,
 als Gott die Quotenfrau erschuf. *(Heiterkeit)*
 Nur weiss ich leider nicht warum,
 die Quotenfrau, die ist nicht dumm.
 Sie ist die einzige Erlauchte,
 die eine Männergruppe brauchte.
 Umgekehrt nennt sich das klar
 Hahn im Korb, ganz wunderbar.
 Niemandem käme in den Sinn,
 in seinem Hirn, da ist nix drin.
 Doch geht's nicht mal um Frauenquoten,
 vergessen Sie den Kopf, den roten,
 ein Richtwert ist es, der Geschlechter.
 Nichts passiert, 's wird nur gerechter.
 Gemischte Teams sind effizienter,
 agiler, klüger, intelligenter,
 tun der Wirtschaft wirklich gut,
 brauchen nicht mal sehr viel Mut.
 Mit Sunset-Klausel, neu das Recht,
 auf dass es keinem werde schlecht.
 Geht's nur um comply or explain,
 marginal sind Schmerz und "pain". *(Heiterkeit)*
 Ich erlaub mir einen Tipp:
 Dagegen sein nur aus Prinzip,
 das wär ein Zeichen leichter Blösse,
 ich hoffe gern auf Ihre Grösse.
 Auch Enthalten wär genial,
 eine akzeptable Wahl.
 Doch federleicht ist die Version,
 ein Ja wär allerhöchster Lohn.

AB 2018 N 1062 / BO 2018 N 1062

Es ist Zeit, dass etwas geht,
 dass die Welt sich leicht bewegt.
 Die CVP, sie unterstützt
 alles, was uns Frauen nützt. *(Heiterkeit)*
 Ich bitte Sie, tun Sie das auch,
 gemässigt nur, so will's der Brauch.
 Der Kompromiss ist für Sie da,
 treten Sie ein und sagen Sie Ja!
(Grosser Beifall)

Le président (de Buman Dominique, président): Après les propos de Madame Gmür, on verra si le fruit est mûr! *(Hilarité; applaudissements)*

Flach Beat (GL, AG): Das ist jetzt schwer! *(Heiterkeit)* Das ist jetzt schwer: Da kommt nach einem so wunderbaren Gedicht, dem ich gerne applaudiert habe, jetzt der Sprecher der grünliberalen Fraktion, der trockene Jurist, und versucht ebenfalls, Ihre Aufmerksamkeit auf seine Argumente zu lenken. Ich bin immer noch ganz durcheinander. Trotzdem: Die Grünliberalen bitten Sie, auf die Revision des Aktienrechts einzutreten und die Rückweisung abzulehnen. Wir werden dann im Rahmen der Beratung bei der Frage, ob man das teilt oder nicht, im Sinn eines Kompromisses der Teilung zustimmen, damit die Arbeit weitergeht.
 Worum geht es? Im klassischen Teil des Aktienrechts haben sich in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Entwicklungen ergeben, die es notwendig machen, dass wir das Aktienrecht in der Schweiz an die internationalen Gegebenheiten anpassen. Der Bundesrat hat das gemacht. Wir haben das selber auch gemacht,





wir haben Veränderungen im Rechnungslegungsrecht vorgenommen, die jetzt auch wieder im Aktienrecht angepasst werden. Wir nehmen das aber auch gleich zum Anlass, verschiedene Vereinfachungen und Flexibilisierungen ins Aktienrecht aufzunehmen.

Es gibt neue Optionen und Möglichkeiten für die Gründung von Aktiengesellschaften. Es gibt Flexibilisierungen, es gibt mehr Optionen und Möglichkeiten, die wir aufnehmen können und die es der Geschäftswelt einfacher machen, international, aber auch innerhalb der Schweiz zu bestehen, beispielsweise durch die Förderung von Start-ups. Wir haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geschaffen, dass die Höhe einer Aktie auch weniger als einen Rappen betragen kann, Aktien können auf eine ausländische Währung ausgestellt werden, und wir schaffen die Möglichkeit von sogenannten Loyalitätsaktien, das heisst, die Statuten können vorsehen, dass gewisse Aktionäre besondere Rechte erhalten, weil sie eben loyal länger- und langfristig in eine Unternehmung investieren. Wir bauen auch eine Flexibilisierung bei der Eigenkapitalfinanzierung ein, wonach die Statuten mit dem sogenannten Aktienband vorsehen können, für einen gewissen Zeitraum Aktienfinanzierungen ohne weitere Statutenänderungen und mit einem sehr einfachen Verfahren vorzunehmen. Wir haben die Möglichkeit geschaffen, dass Aktionärsstreitigkeiten durch ein fachkundiges Schiedsgericht gelöst werden können, und wir haben verschiedene Verbesserungen im Berichtswesen aufgenommen.

Wir haben – Frau Gmür hat es vorhin schön umschrieben – eine sehr sanfte Frauenförderung in dieses Gesetz aufgenommen. Ich verhehle nicht, dass die Grünliberalen gerne mehr gehabt hätten. Es ist wirklich nur eine sehr sanfte Regel, die jetzt im Gesetz steht; quasi, "Erklären Sie, warum Sie keine Frauen gefunden haben", und dies ist dann auch noch mit einer Sunset-Klausel versehen. Damit hinken wir dem internationalen Standard wirklich weit hinterher. Wenn wir Frauen fördern wollen – und das sollten wir tun, weil wir dann auch einfach mehr Fachleute haben und vielleicht so ein wenig die mittelmässigen Männer aus den Vorständen hinauskrigen –, dann sollten wir hier unbedingt ansetzen.

Ein weiterer Punkt, der mit der Aktienrechtsrevision einhergeht, sind Transparenzregeln für rohstoffabbauende Firmen. Es ist wichtig für die Schweiz als Standort von internationalem Ruf und als wichtigste Drehscheibe auf der Welt für den Handel mit Rohstoffen und für grosse Firmen, die hier ansässig sind, dass wir den internationalen Bemühungen, Korruption und Raubbau in Entwicklungs- und Schwellenländern einzudämmen, nicht hinterherhinken. Es ist uns Grünliberalen wichtig und es ist richtig, dass man diese Gesellschaften beim Wort nimmt, denn wenn Sie sich anschauen, was diese Gesellschaften heute schon in ihren Berichten und in ihren Leitbildern sagen, dann rennen wir überall nur offene Türen ein. Es gibt nämlich keine Unternehmung, die sagt, dass es ihr egal sei, was in den Abbaubereichen um ihre Firmen herum los ist und was da abgeht. Alle Firmen sagen, sie nähmen die Verantwortung ernst, die sie dort haben, zusammen mit den Standortstaaten, aber auch zusammen mit der internationalen Gemeinschaft. Alle haben sie auch ethische Grundsätze, und ich glaube, auch wir haben moralische Grundsätze, und es steht uns gut an, in diesem Bereich noch etwas mehr zu machen. Die Grünliberalen fordern deshalb noch etwas Nachbesserungen beim Rohstoffhandel.

Dann haben wir die Umsetzung der Abzocker-Initiative in diesem Gesetz, das ist eine Pflicht, die wir haben. Das ist relativ schlank gegangen, weil wir ja eigentlich die VegüV einfach ins Gesetz übernommen haben. Es ist auch richtig so, dass wir dort keine weiteren Verschärfungen vorgenommen haben, weil sich die Unternehmen, die unter die VegüV fallen, selbstverständlich schon daran angepasst haben. Uns Grünliberalen war es wichtig, dass wir mit dieser Revision des Aktienrechts keine Statutenänderungen fordern, sondern dass wir in die Zukunft schauen, dass wir die Möglichkeiten schaffen, die man heute mit einem modernen Aktienrecht hat, und dass wir hier nicht neue Hürden bauen.

Die Umsetzung der Abzocker-Initiative bringt mich zum nächsten Punkt. Im Abstimmungskampf ging es um Aktionärsgerechtigkeit oder vielleicht um Gerechtigkeit per se, um die Frage, wie viel Geld einem CEO in einer grossen Unternehmung zusteht. Ist es gerechtfertigt, dass jemand 20, 30 Millionen Franken verdient, nur weil er dort der Chef ist und weil er die Macht im Aktionariat hat? Bei der Abstimmung über die sogenannte Abzocker-Initiative haben die Wirtschaftsverbände – auch ich und die Grünliberalen – dagegen gekämpft, weil die Meinung war, dass das der falsche Weg sei. Aber es war eine hochemotionale Geschichte. Es ging nicht nur um das langweilige Aktienrecht, um das Juristische, wie man eine Generalversammlung durchführt, sondern es ging um Emotionen, und ich sage es noch einmal: um Gerechtigkeit.

Damit komme ich zum Gerechtigkeitsempfinden, zu Moral und Ethik. Da sind wir dann in einem anderen Block. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die unsere Kommission im Zusammenhang mit der Behandlung der Konzernverantwortungs-Initiative gebeten, sich Gedanken zu machen, ob allenfalls im Aktienrecht eine Möglichkeit besteht, diese sogenannte Konzernhaftung aufzunehmen, also die Haftung eines Konzerns in der Schweiz für Vergehen im Ausland gegen die Umwelt, die Menschenrechte usw. Ihre Kommission hat das getan, und zwar mit viel Verve. Mein Kollege Hans-Ueli Vogt – er wurde schon erwähnt – hat mit viel Verve und sehr viel Sachverstand einen Vorschlag ausgearbeitet, den wir intensivst diskutiert haben,



vor und hinter den Kulissen. Wir haben eine Lösung gefunden, die wir jetzt dem Ständerat zur Weiterarbeit präsentieren können.

Es mag sein, dass im Aufbau dieser Unternehmerhaftung, dieser Geschäftsherrenhaftung noch Verbesserungspotenzial besteht. Wir werden über diese Beweislastfragen noch diskutieren müssen. Wir werden diskutieren müssen, ob im IPRG allenfalls noch eine Anpassung notwendig ist, die darüber hinaus geht, hier den Schutz aufzubauen, damit wir nicht am Schluss ein "forum shopping" haben. Aber ich muss Ihnen auch sagen: Entgegen all den Pamphleten, die zum Teil verteilt worden sind, gibt es heute schon eine Klagemöglichkeit aufgrund der Artikel 29 bis 30 der Bundesverfassung und allenfalls sogar aufgrund von Artikel 3 IPRG, das sogenannte Notgerichtsstands-Verfahren.

Es bleibt auf jeden Fall auch immer Artikel 8 ZGB erhalten, und das Bundesgericht hat immer wieder gezeigt, dass es beim Umgang mit diesen Beweislastfragen auch in der Lage ist, einen pragmatischen Weg zu finden. Allenfalls aber kann der Ständerat auch die Idee des französischen Gesetzgebers noch einmal prüfen und fragen, ob die Beweislast und die Frage der Rechtshängigkeit entsprechend dem französischen Gesetz vielleicht eingebaut werden könnte, sodass

AB 2018 N 1063 / BO 2018 N 1063

wir am Schluss irgendwie – ich sage nicht eine Mischung, sondern einen pragmatischen, funktionierenden Weg haben, der das aufnimmt. Denn auf der anderen Seite gehen der Schweizer Konsument, die Konsumentin, der Bürger, die Bürgerin davon aus, dass wir das tun, was wir immer sagen, nämlich dass wir im Ausland mit Anstand Geschäfte machen und unser Geld unter Berücksichtigung von Ethik und Moral verdienen. Am Schluss fliegt uns sonst diese Konzernverantwortungs-Initiative um die Ohren. Ich werde dann noch einmal darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie namens der Grünliberalen einzutreten, die Rückweisung abzulehnen, dieses Geschäft zu beraten und den Gegenvorschlag an den Ständerat zu schicken, der sich damit auseinandersetzen soll. Wir haben etwas Gutes gemacht, etwas Wirtschaftsfreundliches, Funktionierendes, Praktikables und Pragmatisches.

Zanetti Claudio (V, ZH): Wir befassen uns heute mit einer wichtigen Materie. In unserem Land gibt es rund 200 000 Aktiengesellschaften. Keine andere Rechtsform ist häufiger anzutreffen. Die Mehrheit der Arbeitnehmer in der Schweiz arbeitet in einer Aktiengesellschaft. Wir dürfen also mit Fug und Recht von einer sehr erfolgreichen Gesellschaftsform sprechen. Entsprechend vorsichtig sollten wir darum beim Legiferieren sein. Sie kennen den Ausspruch von Montesquieu bestimmt – Sie wurden vorhin von Kollege Nidegger daran erinnert –, der besagt, dass man kein neues Gesetz machen darf, wenn man kein neues Gesetz machen muss. Die Vorlage, die uns heute beschäftigt, bietet Anschauungsmaterial für beides. Nötig ist die Revision eigentlich nur, weil 2013 die Abzocker-Initiative, die sogenannte Minder-Initiative, angenommen wurde. Deren Vorschriften wurden auf dem Verordnungsweg umgesetzt und müssen nun ins Gesetz aufgenommen werden. Das müssen wir machen; mehr nicht.

Wir haben aber eine Vorlage auf dem Tisch des Hauses, die weit über das hinausgeht. Ja, sie ist dermaßen überladen, dass wir von der SVP-Fraktion Ihnen empfehlen, gar nicht darauf einzutreten. Sollten Sie es dennoch tun, dann empfehlen wir Rückweisung, damit das Geschäft von unnötigem Ballast befreit werden kann. Zu diesem Ballast gehören – wir haben das vorhin bei den Ausführungen von Kollege Merlini gehört, der die Kritikpunkte aus bürgerlich-freiheitlicher Sicht so vortrefflich dargelegt hat, dass ich nicht nochmals alles wiederholen muss – die Transparenzbestimmungen, das Kapitalband, das nett sein mag, wofür es aber kein ausgewiesenes Bedürfnis gibt, oder auch die Loyalitätsaktie.

Für uns ist aber vor allem die sogenannte Frauenquote Stein des Anstosses. Es ist dabei vollkommen unerheblich, wie starr oder flexibel diese ausgestaltet ist. Wenn das Beste an einer Bestimmung ihr Verfalldatum ist, dann sollten wir diese Bestimmung gar nicht erst einführen. Es geht hier um prinzipielle Erwägungen. Solche Quoten sind entwürdigend und beleidigend für Frauen, weil sie implizieren, Frauen würden es ohne fremde Hilfe nicht schaffen. Wer will schon eine Quotenfrau sein? Es ist so wie beim Völkerball, wenn die, die normalerweise immer zuletzt gewählt werden, plötzlich neue Regeln verlangen.

Ausserdem stellen solche Quoten einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Vertragsfreiheit dar. Das ist insbesondere bemerkenswert, weil ausgerechnet jene Kreise in einem anderen Anwendungsfall, bei der Ehe, also genau jenem Institut, bei dem wir eine perfekte Geschlechterquote haben, dieses Institut für jede erdenkliche Kombination öffnen wollen. Ich habe für diese Form der Freiheit durchaus Sympathien übrig. Ich sehe aber nicht, warum – wenn die Wahlfreiheit hier gelten soll, wenn es den Staat also nichts angeht, wer mit wem zusammenlebt – es den Staat etwas angehen soll, wer mit wem zusammenarbeitet. Der Staat hat zwar das Recht und sogar die Pflicht, gegen Diskriminierung vorzugehen, doch solange es möglich ist, Gesellschaften



zu gründen und zu betreiben, die ausschliesslich aus Frauen bestehen, kann von einer Diskriminierung keine Rede sein. Quoten verstossen auch gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung, weil sie ein Geschlecht bevorzugen. Schliesslich ist es vollkommen absurd, mit einer Quote eine Mehrheit zu fördern. Quoten sind, wenn schon, etwas für Minderheiten.

Der zweite gewichtige Grund, weshalb wir die Vorlage ablehnen, ist die Aufnahme eines indirekten Gegenvorschlages zur Konzernverantwortungs-Initiative. Hier ist es ebenfalls zu einer unseligen Vermischung zweier unterschiedlicher Materien gekommen. Es stimmt: Der indirekte Gegenvorschlag ist besser als die Volksinitiative. Das ist aber auch nicht so schwierig. Es stimmt auch, dass der Gegenvorschlag mit jedem Zahn, den wir dieser Initiative gezogen haben, besser wurde. Das heisst aber auch, konsequent zu Ende gedacht: Wenn wir auch noch den letzten Zahn ziehen, dann ist die Vorlage eigentlich perfekt. So weit ist es leider nicht gekommen. Mit diesem Gegenvorschlag wird der Weg in eine falsche Richtung eingeschlagen. Das wird nicht besser, wenn wir nur den halben Weg zurücklegen. Dieser Gegenvorschlag enthält nach wie vor weitgehende Haftungsbestimmungen, die mit grossen Risiken und Belastungen für die Unternehmen und die Gerichte verbunden sind.

Diese vorgesehenen Haftungsbestimmungen machen Schweizer Unternehmen international angreif- und erpressbar. Dass die Initianten nun erklären, sie seien zum Rückzug ihrer Volksinitiative bereit, wenn die Bundesversammlung dem vorliegenden Gegenvorschlag zustimme, sollte uns nicht mit Stolz erfüllen, sondern im Gegenteil stutzig machen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, wie uns die Notwendigkeit eines Gegenvorschlages in der Kommission begründet wurde. Es war wieder einmal von grauen und schwarzen Listen, von Prestige, vom Renommee usw. die Rede und davon, man habe das letzte Mal zu spät reagiert. Kein Wort dazu, ob solche Listen überhaupt legitim sind und ob es richtig war, dass sich die Schweiz plötzlich auf solchen Listen fand. Ist es nicht vielmehr so, dass mit dem Druck durch diese Initiative ausgenützt wird, dass wir Schwäche gezeigt haben? Wer einmal Schwäche zeigt, wird als schwach betrachtet und gerät unter die Räder.

Mittlerweile können viele offensichtlich aus Prestige Gründen nicht mehr klar denken, und sie nehmen sogar in Kauf, dass es zu einer Beweislastumkehr kommt, einem Konstrukt, das in Bestimmungen, die einen Strafcharakter haben, eigentlich ein Unding ist. Plötzlich sollten Schweizer Unternehmen beweisen, dass sie die Regel eingehalten haben, nicht mehr umgekehrt, wie das eigentlich der Normalfall ist.

Das Argument, gewisse Unternehmen und Verbände seien für einen solchen Gegenvorschlag, ist unerheblich. Wir haben hier Recht zu setzen und nicht PR zu betreiben. Es geht auch nicht darum, ob wir Vorreiter sind oder nicht. Wir müssen aufgrund von politischen und rechtlichen Erwägungen entscheiden. Wir sollten endlich zur Kenntnis nehmen, dass wir in einem Wettbewerb stehen, und zwar nicht in einem Schönheitswettbewerb. Es ist ein harter Wettbewerb, in dem nicht immer mit fairen Mitteln gekämpft wird. Wenn wir hier Hand reichen für zusätzliche Hürden für unsere Wirtschaft, während andere Staaten gar nicht daran denken, dann schaden wir unserer Wirtschaft.

Nicht infrage kommt für die SVP-Fraktion, wie erwähnt, die Ausweitung der sogenannten Transparenzregeln. Dieses Entgegenkommen an die Initianten der Spekulations-Initiative, die von Volk und Ständen wuchtig verworfen wurde, ist unverständlich und demokratiepolitisch verfehlt. Mit der Demokratie ist es wie mit der Wirtschaft. Sie geht nicht auf einen Schlag zugrunde, sondern als Folge vieler kleiner Schläge und Stiche. Verzichten wir auf weitere Stiche und Schläge! Treten Sie nicht auf die Vorlage ein, oder weisen Sie sie zur Verbesserung an den Bundesrat zurück.

Pardini Corrado (S, BE): Lieber Kollege Zanetti, wie können Sie als Mann sich anmassen, im Namen der Frauen die Äusserung zu machen, dass eine Quote für Frauen entwürdigend sei? Ich persönlich kann mich als Mann nicht so in die Logik der Frauen hineindenken, wie Sie, Herr Zanetti, das scheinbar können.

Zanetti Claudio (V, ZH): Offensichtlich tun Sie das ja, wenn Sie sich hier als der grosse Feminist aufspielen. *(Teilweise)*

AB 2018 N 1064 / BO 2018 N 1064

Heiterkeit) Das ist mir eigentlich immer ein wenig suspekt. Aber ich kenne wirklich viele Frauen, die sich vehement dagegen wehren, mit dem Argument, sie wollten keine Quotenfrau sein. Sie können kämpfen, und sie setzen sich durch. Damit habe ich auch nicht das geringste Problem.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Als ich Ihnen zugehört habe, Herr Zanetti, habe ich mich gefragt, ob Sie die Vorlage überhaupt gelesen haben. Sie behaupten erstens, es gehe um Quoten: Es sind Geschlechterrichtwerte. Zweitens haben Sie behauptet – und das ist meine Frage –, es sei verfassungswidrig. Aber ich





nehme an, Sie haben zur Kenntnis genommen, dass die Geschlechterrichtwerte sich sowohl auf die Frauen wie auf die Männer beziehen. Jedes Geschlecht muss mit so und so viel Prozent vertreten sein. Sonst gibt es ein Erklärungsgebot.

Zanetti Claudio (V, ZH): Die Motivation ist ja eindeutig, Sie sagen, es seien zu wenig ... (*Zwischenruf Leutenegger Oberholzer*) Ja, wenn Sie das Geschlecht zu einem Kriterium für irgendeine bestimmte Rechtsfolge machen, dann ist das diskriminierend. (*Remarque intermédiaire du président: Chers collègues, une question, une réponse, s'il vous plaît.*)

Töngi Michael (G, LU): Herr Kollege, wir haben diese Woche von Ihrer Seite viel von direkter Demokratie und von der Umsetzung von Initiativen gehört. Hier geht es auch darum, dass man eine Initiative im Gesetz umsetzen soll. Wie können Sie da den Antrag auf Nichteintreten von Ihrer Seite erklären?

Zanetti Claudio (V, ZH): Wie gesagt, lieber wäre uns eigentlich die Überarbeitung. Wir werden sehen, ob wir damit durchkommen. Wir haben gesagt, was nötig ist; dafür sind wir zu haben. Das ist eigentlich umgesetzt, leider aber nur auf Verordnungsstufe – aber die Regel besteht.

Es kann niemand sagen, die Initiative sei nicht umgesetzt worden; sie wurde ja auch von vielen SVP-Sektionen unterstützt. Wir sind sicher nicht diejenigen, die sich gegen die Umsetzung der Minder-Initiative sperren.

Fiala Doris (RL, ZH): Kollege Zanetti, wir sind beide der Wirtschaft nahe, und ich möchte deswegen von Ihnen erfahren: Was sagen Sie dazu, dass Blackrock sich öffentlich dazu bekannt hat, dass sie nicht in Schweizer Firmen investieren werden, die sich nicht endlich der Genderfrage angemessen annehmen?

Zanetti Claudio (V, ZH): Blackrock, das ist doch dort, wo jetzt auch der Herr Hildebrand ist, der seine Frau für seine Verfehlungen verantwortlich gemacht hat! Ich weiss nicht, ob er der ideale Zeuge für eine solche Frage ist. Aber die können das natürlich tun. Es ist ja offensichtlich jetzt schon möglich, dass man etwa im Privatleben Druck ausübt. Da habe ich gar nichts dagegen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Die vorliegende Revision hat das Ziel, das Aktienrecht zu modernisieren und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der nächsten Jahre anzupassen. Die BDP-Fraktion begrüsst insbesondere die vielen Vereinfachungen für die Unternehmen, die in der Summe in dieser Vorlage enthalten sind. Mit dieser Vorlage soll zudem die Verordnung zur Umsetzung der Minder-Initiative auf Gesetzesstufe überführt werden. Dabei geht es um die Umsetzung eines Volksentscheides, und das müsste insbesondere auch der rechten Ratshälfte gefallen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat auf Input der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungs-Initiative in diese Vorlage eingebaut. Die BDP steht für verantwortungsvolles Unternehmertum. Als bürgerliche Partei ist es uns wichtig, dass die Unternehmen flexibel agieren können. Dies hat jedoch dort seine Grenzen, wo Menschenrechte aufs Schlimmste verletzt werden.

Ich bin überzeugt, dass unsere Schweizer Unternehmen gewissenhaft arbeiten. Minimale Sorgfaltspflichten sollten wir jedoch dennoch gesetzlich festschreiben, um Risiken zu minimieren. Dies hat die Kommission für Rechtsfragen auch getan. Die BDP-Fraktion unterstützt daher diesen massvollen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative. Ein kleiner Einschub: Ich danke den beiden Herren Entwerfern dieses indirekten Gegenvorschlages für ihre Grundlagenarbeit. Die BDP-Fraktion wird also auf diese Vorlage eintreten und den Rückweisungsantrag ablehnen.

Ich gelange noch mit einem kleinen Appell an die rechte Ratshälfte: Nachdem der Einzelantrag auf Teilung der Vorlage eingereicht wurde, gibt es für Sie keinen gewichtigen Grund mehr, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Sie haben sich in der Kommission mehrheitlich durchgesetzt und dort viele Punkte gewonnen. Was Sie nicht gewonnen haben, können Sie in der Detailberatung noch gewinnen, aber eben nur, wenn sie eintreten und diese Vorlage nicht zurückweisen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage allein ist schon ziemlich komplex. Diese Vorlage beinhaltet grosse Teile einer Vorlage, die vor zehn Jahren bereits einmal im Ständerat vollständig beraten und auch verabschiedet worden ist. Sie wurde dann durch die Annahme der Abzocker-Initiative sozusagen übersteuert. Als Folge davon haben dann Sie, geschätzte Damen und Herren des Nationalrates, wie auch der Ständerat den Bundesrat vor genau fünf Jahren beauftragt, die Umsetzung der Abzocker-Initiative in die Aktienrechtsvorlage aus dem Jahr 2007 einzubauen. Das ist Ihr Auftrag. Dass Sie das heute wieder auseinanderreissen wollen, ist Ihr Recht, aber es ist schon ein bisschen merkwürdig, nachdem Sie den Bun-



desrat nach intensiver Diskussion explizit beauftragt haben, Ihnen eine Vorlage vorzulegen, die diese frühere Aktienrechtsrevision und die Umsetzung der Abzocker-Initiative zusammenführt. Im November 2016 hat Ihnen dann der Bundesrat diese Vorlage unterbreitet, die auf Ihrem Auftrag basiert.

Nun, die Grundanliegen der Vorlage 2007 sind nicht verschwunden, sie sind nach wie vor bedeutend geblieben. Das klassische Aktienrecht bildet weiterhin den Schwerpunkt dieser Vorlage. Das Ziel des Bundesrates und das, was der Bundesrat hier umgesetzt hat, ist es, im Bereich Aktienrecht Rechtssicherheit zu schaffen. Das war das oberste Ziel. Ich kann Ihnen sagen: Diese Vorlage stärkt die Rechtssicherheit. Das werden wir hoffentlich auch in der Detailberatung noch sehen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und sie nicht zurückweisen, was ja eigentlich im Widerspruch stehen würde zum Auftrag, den Sie dem Bundesrat gegeben haben.

Mit dieser Vorlage muss keine einzige Aktiengesellschaft ihre Statuten ändern. Darauf hat der Bundesrat geachtet, weil er gewusst hat, dass die Unternehmen bereits mit der VegüV, der Verordnung zur Umsetzung der Abzocker-Initiative, Änderungen machen mussten, und wir wollten nicht, dass sie mit dieser Vorlage wieder Änderungen machen müssen. Ich sage es noch einmal: Mit dieser Aktienrechtsvorlage muss keine einzige Aktiengesellschaft ihre Statuten ändern.

Es sind dann drei neue Themen in diese Aktienrechtsvorlage hineingekommen, die zum Teil jetzt politisch im Vordergrund stehen: erstens die Transparenz über die Vertretung der Geschlechter in den Führungsgremien von grossen Publikumsgesellschaften; zweitens die Transparenz, die der Bundesrat für die Zahlungsflüsse im Rohstoffbereich fordert, die einzig und allein der Korruptionsbekämpfung, -verhinderung und -prävention dient; drittens, und das ist in Ihrer Kommission hineingekommen, der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative.

Ich bin mir bewusst, dass in der Öffentlichkeit diese drei Themen nun im Vordergrund stehen. Deshalb werde ich mich zu ihnen zuerst äussern.

Ich beginne mit der Vertretung der Geschlechter in den Führungsgremien grosser Publikumsgesellschaften. Ich bin allerdings nicht sicher, ob ich nach den poetischen Worten von Frau Nationalrätin Gmür-Schönenberger überhaupt noch Argumente anführen soll. Man könnte eigentlich einfach sagen: Trauen Sie den Frauen! Das wäre eigentlich auch schon ein gutes Argument. Ich möchte aber trotzdem noch die Überlegungen des Bundesrates zu diesen Geschlechterrichtwerten

AB 2018 N 1065 / BO 2018 N 1065

darlegen, die ja auch von Ihrer Kommission unterstützt werden. Was schlägt Ihnen der Bundesrat vor? Er schlägt Ihnen vor, dass im obersten Kader von grossen, börsenkotierten Aktiengesellschaften – wir reden hier von Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern – in Zukunft jedes Geschlecht – es geht hier also nicht nur um die Frauen – zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu mindestens 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten sein soll. Dies nach einer grosszügigen Übergangsfrist: Für die Verwaltungsräte hätten die Unternehmen fünf Jahre, für die Mitglieder in der Geschäftsleitung sogar zehn Jahre Zeit.

Ihre Kommission ist vom Entwurf des Bundesrates in zwei Punkten abgewichen. Sie möchte, dass es schneller vorwärtsgeht, und Ihre Kommission möchte eine Sunset-Klausel einbauen: Wenn dann die Sonne mit der besseren Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen geschienen hat, soll die Sonne auch wieder untergehen, respektive man geht dann davon aus, dass die Sonne weiterhin strahlen wird.

Vor 37 Jahren war in Deutschland Helmut Schmidt Bundeskanzler und in den USA Ronald Reagan Präsident; dies liegt ziemlich weit zurück. Vor 37 Jahren haben Volk und Stände den Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung angenommen. Ich sage das auch zuhänden all jener, die an einer Umsetzung der Bundesverfassung und des Volkswillens festhalten wollen. Damals haben Volk und Stände den Auftrag gegeben, für die rechtliche und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in sämtlichen Lebensbereichen zu sorgen. Wenn wir heute die Realität in den Führungsgremien von grossen Unternehmen anschauen, sehen wir, dass bei den 100 grössten Unternehmen der Schweiz in den Verwaltungsräten 81 Prozent Männer sind. In den Geschäftsleitungen sind 93 Prozent Männer. Ein Drittel der Verwaltungsräte der 150 grössten Schweizer Unternehmen besteht ausschliesslich aus Männern.

Das ist nicht wirklich überraschend. Männer wählen Männer. Das ist eine Tatsache, das ist menschlich oder männlich. Männer wählen Männer. Daran hat sich auch nichts wirklich geändert. Wenn Sie die Zahlen vom letzten Jahr bei den neu gewählten Mitgliedern in die Geschäftsleitungen anschauen, sehen Sie, dass der Anteil an Frauen zurückgegangen ist. Man kann in diesem Sinne auch nicht sagen, es werde jetzt langsam besser oder es komme schon gut. Wir haben im letzten Jahr einen Rückgang des Frauenanteils in den Geschäftsleitungen der grossen Unternehmen verzeichnet.

Kein einziges Unternehmen muss aufgrund dieser Geschlechterrichtwerte eine Frau wählen. Keine Frau muss



Angst haben, dass sie wegen dieser Geschlechterrichtwerte als Quotenfrau gewählt wird. Es ist keine Quotenregelung. Es ist eine Geschlechterrichtwerte-Regelung, die kein Unternehmen zwingt, eine Frau zu wählen. Das Einzige, was der Bundesrat und Ihre Kommission verlangen, ist, dass Transparenz hergestellt wird. Ich weiss nicht, ob Sie das Thema interessiert. Ich glaube aber, viele Frauen in diesem Land interessiert das Thema sehr. Es geht darum, dass wir mit dem Vergütungsbericht der grossen Unternehmen Transparenz herstellen.

Um Transparenz geht es dem Bundesrat auch im Rohstoffbereich. Sie wissen, dass die meisten Rohstoffe in Ländern abgebaut werden, die ungenügende rechtsstaatliche Strukturen aufweisen. Deshalb gibt es ein grosses Risiko, dass die Zahlungen an staatliche Stellen angesichts von Misswirtschaft und Korruption versickern, aus dem Land abfliessen oder sogar für die Konfliktfinanzierung missbraucht werden. 70 Prozent der Menschen, die von extremster Armut betroffen sind, leben in rohstoffreichen Staaten. Das ist der sogenannte Rohstofffluch, und dagegen will der Bundesrat etwas tun, indem er verlangt, dass die Rohstoffförderunternehmen ihre Zahlungen an staatliche Stellen offenlegen – so viel und nicht mehr. Es geht hier ausschliesslich um Transparenz. Diese Transparenz dient der Bekämpfung und Verhinderung von Korruption. Das will der Bundesrat. Es ist übrigens eine Regelung, die in der internationalen Rechtsentwicklung bereits angekommen ist. Das ist mit der europäischen Gesetzgebung kompatibel. Es ist eine Regelung, die übrigens auch vom grössten Branchenverband unterstützt wird.

Der Bundesrat hat entschieden, dass er der Konzernverantwortungs-Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberstellen will. Die Konzernverantwortungs-Initiative ist zurzeit in Beratung im Ständerat. Ich werde mich deshalb zur Konzernverantwortungs-Initiative aus Sicht des Bundesrates im Ständerat äussern.

Wir haben jetzt über diese wie gesagt auch politisch diskutierten, umstrittenen Themen gesprochen. Ich bitte Sie aber, nicht zu vergessen, dass das Schwergewicht der Vorlage weiterhin beim klassischen Aktienrecht liegt. Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, und deshalb legt er Ihnen diese Vorlage vor, für den Schweizer Standort ein modernes, zeitgemässes Aktienrecht zu erhalten, ein Aktienrecht, das die Digitalisierung für die Aktiengesellschaften aufnimmt, sodass sich die Aktiengesellschaften auch der Digitalisierung bedienen können. Es ist auch eine Revision, die für die Aktiengesellschaften Flexibilität schafft.

Ich möchte Sie eindringlich darauf hinweisen: Wenn Sie nicht auf die Vorlage eintreten respektive wenn Sie die Vorlage zurückweisen mit dem Auftrag, ausschliesslich die VegüV umzusetzen, verpassen Sie die Chance, Start-ups zu fördern. Diese Revision bringt Erleichterungen für Start-ups bei der Gründung und bei Kapitalerhöhungen. Herr Nationalrat Schwander sagte, wir hätten ja heute keine Probleme bei der Gründung von Aktiengesellschaften, alles funktioniere gut. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Im internationalen Vergleich bildet die Schweiz gerade bei den Möglichkeiten bei der Gründung, bei der Flexibilität, bei Vereinfachungen eines der Schlusslichter. Jetzt können Sie sagen, dass Sie das gut finden. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin wirklich erstaunt, dass man hier allenfalls bereit ist, darauf zu verzichten, dass die Schweiz beim Aktienrecht jetzt endlich auch international einen Standard aufweist, der Start-ups eben gerade diese Möglichkeiten bietet. Viele von Ihnen möchten ja Start-ups fördern, dann sollten Sie ihnen auch die entsprechenden Grundlagen geben.

Wenn Sie auf diese Revision verzichten oder sie zurückschicken, dann verzichten Sie darauf, dass die Gesellschaften für aktienrechtliche Streitigkeiten neu Schiedsgerichte einsetzen können. Sie verzichten mit einem Nichteintreten, mit der Rückweisung darauf, dass Aktiengesellschaften elektronische Mittel im Entscheidungsprozess von Verwaltungsrat und Generalversammlung einsetzen können und dass dieser Einsatz juristisch geklärt wird. Das ist Rechtssicherheit; da klären Sie etwas, was heute ungeklärt oder umstritten ist. Gesellschaften können diese Prozesse neu digital abwickeln, und sie wissen dank dieser Vorlage dann auch, was genau zu tun ist.

Wenn Sie auf diese Vorlage verzichten, dann verzichten Sie auf eine Flexibilisierung der Eigenkapitalfinanzierung. Mit dem neuen Kapitalband beispielsweise, das Ihnen der Bundesrat vorschlägt, kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen.

Ein letzter Punkt – ich könnte noch weitere aufzählen, aber ich denke, das sind die wichtigsten -: Das Aktienkapital kann mit dieser Vorlage neu auf eine ausländische Währung lauten und in dieser Währung ins Handelsregister eingetragen werden. Das ist zum Beispiel für eine Aktiengesellschaft interessant, die schwerwichtig in einem anderen Land tätig ist. Das ist diese Modernisierung des Aktienrechts, die mit der Vorlage ebenfalls angestrebt wird.

Ich komme zum Schluss. Ich möchte aber nicht darauf verzichten, auf Argumente einzugehen, die Ihnen der Gewerbeverband in den letzten Tagen noch einmal zugeschickt hat. Der Gewerbeverband empfiehlt Ihnen, nicht auf die Vorlage einzutreten respektive diese zurückzuweisen. Ich möchte Ihnen deshalb noch kurz sagen,



was wirklich in der Vorlage steht:

1. KMU-Aktionärinnen und -Aktionäre können mit dieser Vorlage weiterhin an der Generalversammlung Anträge stellen. Sie können sich auch weiterhin gegenseitig an der Generalversammlung vertreten. Die Vorlage schränkt weder das geltende Antragsrecht noch die Vertretungsmöglichkeit von KMU-Aktionärinnen und -Aktionären ein.

AB 2018 N 1066 / BO 2018 N 1066

2. Keine KMU-Aktiengesellschaft muss die privaten Verbindungen des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung veröffentlichen. Eine Offenlegung ist nur bei börsenkotierten Gesellschaften ein Thema.

3. Keine KMU-Aktiengesellschaft wird nach der Aktienrechtsrevision eine komplizierte Finanz- oder Liquiditätsplanung mit Kennzahlen machen müssen; eine minimale Finanzplanung ist ja schon heute für alle Arten von Unternehmen Pflicht, und sie ist üblich und auch sinnvoll.

4. Eine letzte Befürchtung des Gewerbeverbandes ist unbegründet: Patronale Vorsorgewerke werden den Pensionskassen nicht gleichgestellt. Es werden also keine neuen Stimm- und Offenlegungspflichten für patronale Vorsorgewerke vorgesehen.

Sie sehen, der Bundesrat und Ihre Kommission für Rechtsfragen haben eine KMU-taugliche Vorlage ausgearbeitet. Ich sage es noch einmal: Keine einzige Gesellschaft muss wegen dieser Vorlage ihre Statuten ändern. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Selbstverständlich haben Sie in der Detailberatung dann die Möglichkeit, verschiedene Punkte zu diskutieren und zu beschliessen. Es ist eine Vorlage, die Sie explizit gewünscht und dem Bundesrat in Auftrag gegeben haben. Es ist eine Vorlage, die die Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz stärkt – das wurde auch von der Wirtschaft in der Vernehmlassung und jetzt auch in Ihrer Kommission so unterstützt. Ein führender Aktienrechtler hat zur Vorlage gesagt, sie sei eine erfolgreiche Modernisierung, Entschlackung und Flexibilisierung des Aktienrechtes.

Ich bitte Sie, zusammen mit der Mehrheit Ihrer Kommission auf diese Vorlage einzutreten.

Estermann Yvette (V, LU): Geschätzte Frau Bundesrätin, wenn ich zum Zahnarzt gehe, dann erwarte ich eine gewisse Kompetenz, ich erwarte eine gute Ausbildung, Erfahrung. Es ist mir egal, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt. Es ist mir wichtig, dass dieser Mensch eine gute Arbeit leistet. Manche Frauen, mit denen ich gesprochen habe, fänden es beschämend, wenn sie eine Stelle bekommen würden, jedoch wüssten, dass ein besser ausgebildeter Mann mit mehr Erfahrung und Kompetenzen abgewiesen worden ist und sie diese Stelle nur bekommen haben, weil sie eine Frau ist. Wie stehen Sie zu dieser Äusserung?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich staune ein bisschen, dass Sie jetzt ausgerechnet der Frau weniger Kompetenz zutrauen als dem Mann. Es gibt sehr viele kompetente Frauen. 31 von 100 Frauen haben heute einen Hochschulabschluss. 30 Prozent der Doktorierenden an der ETH sind Frauen. Ich glaube, es gibt viele kompetente Frauen. Schliessen Sie doch daraus, dass es sich um eine Frau handelt, nicht einfach, sie sei nicht kompetent!

Genecand Benoît (RL, GE): L'article 734f dit que la représentation de chaque sexe doit être au moins de 30 pour cent au sein du conseil d'administration et de 20 pour cent au sein de la direction. Deux postulats qui doivent être traités par notre conseil, à savoir le postulat Arslan 17.4121, "Inscription d'un troisième sexe à l'état civil", et le postulat Ruiz 17.4185, "Introduction d'un troisième genre. Conséquences pour l'ordre juridique et pour Infostar", visent à ce que nous reconnaissons l'existence d'un troisième sexe, le sexe indéterminé. Ma question est prospective: si nous entrons en matière sur ces textes, est-ce que ces quotas s'appliqueront également à ce troisième sexe?

Sommaruga Simonetta, conseillère fédérale: Merci, Monsieur Genecand, pour cette question très pertinente. J'espère qu'on traitera aujourd'hui encore les postulats Ruiz et Arslan. Ces deux postulats chargent le Conseil fédéral de faire un rapport sur cette question. Le Conseil fédéral est d'accord de le faire.

Mais ne vous inquiétez pas, vous pouvez très bien prendre votre décision aujourd'hui sur cet article qui est en discussion. Une fois que le rapport aura été établi par le Conseil fédéral, vous en débattrez. Et si jamais le processus était engagé, le conseil national devrait prendre des décisions, car cela aurait des effets sur de nombreuses lois, et pas seulement sur celle que vous examineriez aujourd'hui. C'est dans ce contexte que vous discuteriez cette question.

Aujourd'hui, vous pouvez tranquillement prendre vos décisions sur les questions qui sont en discussion. J'espère que ces postulats seront acceptés, et ensuite on examinera cette question en toute tranquillité.





Steinemann Barbara (V, ZH): Frau Bundesrätin, auch wir sind für die Gleichstellung. Wir fragen uns allerdings, warum die Gleichstellung nur dann erreicht sein soll, wenn der Anteil der Frauen in hochangesehenen und gutbezahlten Posten staatlich erhöht wird, nämlich für Frauen in Geschäftsleitungen von grossen Unternehmungen, von Verwaltungsräten, bei den Gerichten, bei Professuren, bei Bundesrat, Nationalrat, Ständerat. Warum machen Sie keine Frauenförderung bei gefährlichen Berufen, wo man sich die Finger schmutzig machen muss, bei der Feuerwehr, beim Tunnelbau, beim Strassenbau oder bei der Müllabfuhr?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Frau Nationalrätin Steinemann, wenn Sie einen solchen Antrag stellen würden, Geschlechterraichtwerte auch für andere Bereiche vorzusehen, dann werden wir das gerne anschauen. Ich glaube, wir haben tatsächlich ein Interesse daran, dass wir möglichst überall beide Geschlechter gut vertreten haben. Ich denke, es geht hier aber darum, dass wir mit Führungsgremien beginnen, die einen entsprechenden Einfluss und grosse Verantwortung haben. Aber, wie gesagt, wenn Sie einen Vorstoss machen oder einen Antrag stellen, dass man, mit der entsprechenden Transparenz, die Geschlechterraichtwerte auch in anderen Bereichen vorsehen soll, dann schauen wir das gerne an.

Fiala Doris (RL, ZH): Geschätzte Frau Bundesrätin, wir haben bei der Kita-Anschubfinanzierung aus einem Provisorium ein Providurium gemacht. Ich möchte Sie Folgendes fragen: Wie überzeugen Sie die Kritiker davon, dass die Sunset-Klausel nicht ein Providurium wird, sondern dass es uns damit ernst ist?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich glaube, die überzeugendste Antwort ist, dass diese Sunset-Klausel aus Ihrer Fraktion eingebracht worden ist. Deshalb werden Sie sicher dafür geradestehen, dass der entsprechende Sonnenuntergang auch stattfindet.

Schauen Sie, ich glaube, die Sunset-Klausel werden wir diskutieren, aber dafür muss Ihr Rat jetzt zuerst auf diese Vorlage eintreten und dann auch die Rückweisung ablehnen. Dann werden wir das sicher noch einmal zusammen anschauen können.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und den Nichteintretensantrag sowie den Rückweisungsantrag abzulehnen. Der Nichteintretensantrag lag zu Beginn unserer Beratungen letzten Sommer nicht vor. Das heisst, die Kommission war einstimmig der Meinung, dass nun auf diese Vorlage einzutreten sei. Schliesslich stammte der Auftrag, dass der Bundesrat die Umsetzung der VegüV in der bereits in der Kommission beratenen Aktienrechtsrevision vornehmen soll, ja auch von unserer Kommission. Auch löst die Rückweisung überhaupt kein Problem, denn wir haben heute nicht Rechtssicherheit, wie dies der Antragsteller – der zurzeit hinten im Saal telefoniert – vorhin am Rednerpult behauptet hat. Mit der Rückweisung würde nur die Umsetzung der VegüV – und diese ist bereits in dieser Vorlage enthalten – ins Gesetz einfliessen, und wir würden uns alle Erleichterungen, Flexibilisierungen, aber auch Präzisierungen und damit auch die Erfüllung von Forderungen seitens der Wirtschaft vergeben. Das wäre in dem Sinne auch paradox, denn auf alle Forderungen, die in der Vernehmlassung vonseiten der Wirtschaft gekommen sind, ist der Bundesrat entsprechend

AB 2018 N 1067 / BO 2018 N 1067

eingegangen. Er hat in seiner Botschaft darauf reagiert und diese Anliegen entsprechend aufgenommen. Wir haben auch mehrfach gehört, dass aufgrund dieser Revision keine Statutenänderungen nötig sind. Die grossen, börsenkotierten Unternehmen, die der VegüV unterliegen, haben ihre Statuten bereits angepasst. Weil Ihre Kommission die VegüV ganz wortgetreu im Gesetz umgesetzt oder ins Gesetz übernommen hat, sind eben keine weiteren Anpassungen nötig, was Rechtssicherheit schafft.

Es wurde jetzt sehr kontrovers über die Geschlechterraichtwerte diskutiert, was wir dann hoffentlich auch noch in der Detailberatung machen können. In der Kommission wurde diese Lösung, die ja nicht einmal die Gleichstellung oder die Parität verlangt, sondern 20 Prozent für die Geschäftsleitung und 30 Prozent für Verwaltungsräte, als weichgespülte Soft-Lösung kritisiert; dies, um Ihnen auch diese Perspektive noch zu unterbreiten.

Wird dieser Geschlechterraichtwert allenfalls noch zum Providurium? Nein, wenn man davon ausgeht, dass dank dieser Beschleunigung und der Verkürzung der Fristen die Gleichstellung auch in der Wirtschaft vorangetrieben wird, dann sollten diese Richtwerte in zehn Jahren längstens erreicht sein und eben keine staatliche Intervention mehr notwendig sein. Deswegen kann man das nicht vergleichen mit der Anschubfinanzierung von Krippen.

Ich bitte Sie deshalb, der Modernisierung des Aktienrechtes zuzustimmen, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisung abzulehnen.



Nidegger Yves (V, GE): Vous avez indiqué que la commission a décidé d'entrer en matière à l'unanimité, mais c'est inexact; il y avait une voix divergente.

N'avez-vous pas le souvenir que, avant d'entrer en matière, la majorité des membres du groupe libéral-radical et du groupe UDC avait fait savoir – très clairement – que des lignes rouges avaient été tracées et que si elles devaient être dépassées, cela conduirait au rejet du projet? Cela équivaut bien à annoncer refus d'entrer en matière au conseil.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Ich muss Sie einfach daran erinnern, Herr Nidegger, dass es in der Kommission zu Beginn keinen Nichteintretensantrag gab. Dieser hat erst den Weg auf die Fahne gefunden, weil Sie nach der Detailberatung den Antrag auf Ablehnung dieser Vorlage gestellt haben. Wenn die Kommission eine Vorlage nach der Detailberatung in der Gesamtabstimmung ablehnt, dann kommt das als Antrag an das Plenum einem Nichteintretensantrag gleich. Das heisst, zu Beginn der Beratungen zur Vorlage hat auch Ihre Fraktion den Handlungsbedarf zur Modernisierung des Aktienrechts erkannt. Sie haben sich damals der Arbeit nicht verweigert, sondern wir sind auf die Vorlage eingetreten und haben sie im Detail mit viel Aufwand durchberaten. Ich bitte Sie, im Plenum dasselbe zu tun.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Je compléterai avec quelques considérations pour vous inviter à rejeter les propositions de non-entrée en matière et de renvoi au Conseil fédéral.

Lors de sa prise de position, Monsieur Nidegger a expliqué que son désir de ne pas entrer en matière se fondait sur le fait qu'il était contre ce qu'on appelle un peu faussement le quota des femmes, alors qu'il s'agit en fait aussi, on le sait, d'une façon d'essayer de remplir un tout petit peu le devoir qui nous incombe selon l'article 8 de la Constitution. Aussi, les exigences en la matière figurant dans le projet sont légères et non contraignantes. Monsieur Nidegger a également indiqué qu'une des raisons de son refus d'entrer en matière s'expliquait par la teneur des dispositions sur la transparence. Or ces dispositions sont également extrêmement légères, puisqu'elles ne concerneront qu'une partie des entreprises suisses, celles oeuvrant dans le milieu du négoce étant exclues du projet. Enfin, selon Monsieur Nidegger, le contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", auquel pourtant le comité d'initiative a donné son appui, serait simplement inefficace ou constituerait de la morale bon marché. Ce sont des observations qui appartiennent à Monsieur Nidegger. Toutefois, ceux qui refusent, comme lui, d'entrer en matière sur le projet, omettent de dire que, ce faisant, on refuse également de mettre en oeuvre l'article 95 de la Constitution qui résulte de l'approbation de l'initiative "contre les rémunérations abusives" et que, actuellement, nous sommes sous le régime d'une ordonnance, ce qui contrevient à la sécurité du droit. Refuser de mettre en oeuvre une initiative contrevient également aux droits populaires qui sont apparemment chers au parti de Monsieur Nidegger.

Je souhaite aussi dire quelques mots au sujet de la proposition de la minorité Schwander qui vise à renvoyer le projet au Conseil fédéral. Monsieur Schwander craint que la révision ne débouche sur une insécurité du droit. Je crois qu'on a expliqué – et Madame la conseillère fédérale Sommaruga l'a redit – que cette révision, au contraire, apporte plus de clarté et de transparence pour le fonctionnement des entreprises – les petites et moyennes entreprises ainsi que les entreprises cotées en bourse – et qu'elle introduit, entre autres, une protection pour les actionnaires minoritaires, ce qui devrait être dans l'intérêt des milieux défendus par les cosignataires de la proposition de minorité.

Ensuite, je souhaite rappeler que le projet a été très longuement débattu. Vous verrez tout à l'heure que la plupart des propositions de minorité viennent des partis de gauche, ce qui veut bien dire que les partis bourgeois ont gagné sur la majorité des points proposés dans les différents blocs. Il est donc un peu étonnant que ceux qui ont gagné rejettent tout à coup le projet.

Enfin, pour conclure sur la question de la représentation des femmes, et sans l'éloquence de Madame Gmür-Schönenberger, il est incompréhensible de voir à quel point ce projet, pourtant minimaliste, fait peur et je constate que l'on a habilement envoyé plusieurs femmes au front pour défendre le rejet de cette modification qui introduirait un tout petit peu plus d'équilibre dans la représentation des femmes et des hommes au sein des sphères dirigeantes des entreprises.

Pour l'instant nous n'avons pas de réponse à cette question qui est plutôt de l'ordre d'une crispation idéologique et, pour l'heure, je vous propose tout comme Madame Markwalder d'entrer en matière sur ce projet et de rejeter la proposition de renvoi au Conseil fédéral.

Le président (de Buman Dominique, président): Avant de passer au vote, j'adresse toutes mes félicitations à notre collègue, Madame Irène Kälin, à l'occasion de la naissance de son fils, Elija Jon. (*Applaudissements*)
 Nous allons maintenant nous prononcer sur la proposition Nidegger de ne pas entrer en matière sur le projet.


Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.077/17185)

Für Eintreten ... 133 Stimmen

Dagegen ... 64 Stimmen

(1 Enthaltung)

Le président (de Buman Dominique, président): Nous votons maintenant sur la proposition de la minorité Schwander de renvoyer le projet au Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.077/17186)

Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen

Dagegen ... 110 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2018 N 1068 / BO 2018 N 1068

Obligationenrecht (Aktienrecht)
Code des obligations (Droit de la société anonyme)
Detailberatung – Discussion par article
Sofern nichts anderes vermerkt ist:

- beantragt die Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates;
- stimmt der Rat den Anträgen der Kommission zu.

Sauf indication contraire:

- la commission propose d'adhérer au projet du Conseil fédéral;
- le conseil adhère aux propositions de la commission.

Block 1 – Bloc 1
Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative und Transparenzbestimmungen im Rohstoffsektor
Contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" et dispositions concernant la transparence dans le domaine de l'extraction des matières premières

Zanetti Claudio (V, ZH): Wie bereits erwähnt, betrachten wir die Vorlage nicht nur als massiv überladen, sondern dazu auch noch als mit Fremdkörpern durchsetzt, mit Fremdkörpern, die im Aktienrecht eigentlich nichts zu suchen haben.

Da Sie unseren Nichteintretensantrag beziehungsweise den Antrag auf Rückweisung abgelehnt haben und wir nun mitten in der Materie sind, beantragen wir Ihnen mindestens die Streichung des indirekten Gegenvorschlages zur Konzernverantwortungs-Initiative. Bereits die Grundidee der Initianten ist verfehlt. Es ist äusserst fragwürdig, anderen Staaten unsere Rechtsordnung aufzwingen zu wollen. So etwas machen in der Regel nur Imperialisten oder Kolonialisten. Doch auch im Gegenentwurf kommt dieser kolonialistische Geist noch immer zum Ausdruck. Das darf doch einfach nicht sein. Wir schätzen es schliesslich auch nicht, wenn uns andere Staaten sagen, was wir zu tun haben. Wir sollten nicht in anderen Staaten als fremde Richter auftreten, auch wenn bekannt ist, dass gewisse Leute hier im Saal nichts gegen dieses Konzept haben. Wenn ein Staat weniger restriktive Vorschriften erlässt, um wettbewerbsfähiger zu sein, ist es nicht Aufgabe von uns Schweizerinnen und Schweizern, diesem Staat Vorgaben zu machen.

Es besteht nicht die geringste Veranlassung dazu, den Initianten entgegenzukommen. Die Chancen, dass sie mit ihrem Anliegen grandios scheitern, stehen ausgezeichnet. Das in Ihrer Kommission entwickelte Konzept gehört nicht in die Aktienrechtsrevision. Es enthält weitgehende Haftungsbestimmungen mit grossen Risiken



und Belastungen, dies nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die Gerichte. Diese Bestimmungen machen die Unternehmen international angreifbar und erpressbar.

Dass die Initianten am Antrag der Kommission Freude haben und für den Fall seiner Annahme den Rückzug ihres Volksbegehrens angekündigt haben, zeigt nur, wie sehr sie sich selber vor einem Scheitern an der Urne fürchten. Recht haben sie. Ein Volk, das auf mehr Ferien, zehn Prozent mehr Rente und auf die Erbschaftssteuer für die AHV verzichtet, schickt auch eine solche Initiative bachab.

Unterstützen Sie darum unsere Minderheitsanträge, insbesondere auch den der Minderheit Vogt auf Streichung der Transparenzvorschriften. Es braucht keine Sondervorschriften für bestimmte Gesellschaften. Solche Sondervorschriften stehen ganz generell im Widerspruch zum freiheitlich-wirtschaftsfreundlichen Geist des Obligationenrechts. Unterstützen Sie also unsere Minderheitsanträge.

Vogler Karl (C, OW): Herr Kollege Zanetti, ich habe noch eine Frage: Wie kommen Sie auf die Idee, von "Rechtsimperialismus" zu sprechen, obwohl vom Gegenentwurf nur Schweizer Unternehmen betroffen sind und diese Schweizer Unternehmen nur Schweizer Recht umsetzen müssten, das wir angenommen haben? Wie kommen Sie auf diese Idee, von "Rechtsimperialismus" zu sprechen?

Zanetti Claudio (V, ZH): Dieses Argument ist naheliegend. Wir gehen davon aus, dass unser Recht irgendwie moralisch besser gelagert sei als das Recht anderer Länder, und wir wollen unsere Unternehmen verpflichten, sich unseren Regeln anzuhängen, obwohl sie ein Land genau deswegen ausgewählt haben, weil es – und ich finde das absolut legitim – in bestimmten Beziehungen günstigere Regeln hat.

Mazzone Lisa (G, GE): La Suisse est la championne du monde de la globalisation. Une étude récente a montré que, ces trente dernières années, c'est le pays dont le revenu par tête lié à la globalisation a le plus massivement augmenté. Notre responsabilité est donc entière. Face aux violations des droits humains et aux atteintes à l'environnement commises par des entreprises suisses dans leurs activités à l'étranger – je pense par exemple au travail des enfants, à des pollutions dramatiques de rivières – nous devons agir. Le besoin d'agir est moralement et humainement incontesté. Il est également incontesté sur le plan de notre réputation et de notre crédibilité internationale. Si l'on ne fait rien, ce repli attentiste finira certainement par nous conduire sur une liste noire. Une situation que nous avons déjà connue.

La France a adopté une loi sur le devoir de vigilance des entreprises l'année dernière. L'Allemagne va dans le même sens. La Grande-Bretagne a une jurisprudence sur la responsabilité des sociétés-mères pour leurs filiales dans certains cas de violation des droits humains. L'Italie a même des dispositions pénales visant les entreprises impliquées dans la traite humaine, le travail forcé et les dommages environnementaux. L'Union européenne a également des dispositions sur la diligence raisonnable.

Le contre-projet indirect représentait dès le départ, il faut le dire, un large assouplissement par rapport à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement". Pourquoi avons-nous accepté d'en discuter? Parce que, en ce moment-même, il y a des enfants qui travaillent dans des mines, par exemple, et c'est insupportable. Plus on pourra améliorer cette situation rapidement et mieux ce sera. C'est l'avantage du contre-projet. Mais, en commission, celui-ci n'a cessé d'être raboté, affaibli, au fil des réunions. On se retrouve donc avec une responsabilité civile extrêmement limitée et la définition du contrôle est certainement, à cet égard, l'une des plus restrictives dans le droit actuel. Voilà pour ce qui est du volet punitif.

Mais le volet préventif a lui aussi fondu, alors qu'il constitue la pierre angulaire du projet. Prendre des mesures pour garantir le respect des droits humains et de l'environnement, rapporter et faire un suivi, telle est l'idée du volet préventif. La majorité de la commission a d'abord introduit un principe d'adéquation qui affaiblit sérieusement le devoir de diligence. Ensuite, seuls les traités internationaux ratifiés par la Suisse et en vigueur ont été pris en compte. La majorité de la commission a aussi exclu les grandes entreprises qui ne représentent qu'un faible risque. Mais le coup de grâce est arrivé à la dernière séance de la commission, avec le relèvement des valeurs seuils au-delà desquelles les entreprises sont assujetties au devoir de diligence raisonnable.

Selon la décision de la majorité de la commission à l'article 716abis, on divise par deux le nombre d'entreprises concernées. Pour cette raison, je vous invite à soutenir ma proposition de minorité. En l'acceptant, les PME continueront d'être exclues du contre-projet. En effet, sur le site Internet du SECO, on constate que la définition d'une PME est "moins de 250 collaboratrices et collaborateurs". C'est ainsi aussi qu'elle est définie dans l'Union européenne. Ce n'est donc pas moi qui ai inventé ces seuils, et c'était le point de départ de notre discussion en février dernier en commission. Ce sont aussi les seuils utilisés pour définir les entreprises tenues de soumettre leurs comptes au contrôle ordinaire selon l'article 727 du Code des obligations. Le texte de ma proposition de minorité se réfère à un autre article, contrairement à la proposition de la majorité qui est, à



ce titre, beaucoup plus arbitraire.

AB 2018 N 1069 / BO 2018 N 1069

On ne peut même pas dire exactement combien d'entreprises seront exemptées selon la proposition de la majorité, car l'administration n'a pas de statistiques qui tiennent compte des trois indicateurs pour chaque entreprise. Si on se base sur les chiffres de l'Office fédéral de la statistique et sur le nombre d'employés, on peut compter sur une réduction de près de 60 pour cent des entreprises concernées.

Pour ces raisons, je vous invite à accepter ma proposition de minorité à l'article 716abis, pour garder du corps à ce contre-projet et ne pas réduire à ce point le nombre d'entreprises concernées.

La transparence des paiements fait l'objet de ma seconde proposition de minorité, aux articles 964a à 964e. L'objectif, je l'ai dit dans le débat d'entrée en matière, est de mettre fin à ce qu'on appelle la malédiction des ressources, cette situation paradoxale et dramatique qui voit les populations de pays disposant d'une grande richesse en matières premières vivre dans une pauvreté systémique. En réalité, les bénéficiaires de ce patrimoine se retrouvent dans la poche de quelques-uns et non dans les caisses publiques. Aujourd'hui, ces populations connaissent un état de pauvreté préoccupant. C'est d'ailleurs une des raisons de la dynamique migratoire mondiale. Mais il faut agir en prenant des mesures qui ont vraiment un effet et qui ne sont pas justes jolies sur le papier. Le projet du Conseil fédéral ne concernerait dans les faits que quelque quatre ou cinq entreprises en Suisse, car la version du Conseil fédéral se limite aux activités extractives. Parmi ces sociétés, beaucoup sont déjà tenues de garantir la transparence en vertu de la réglementation de l'Union européenne. En fait, une petite poignée d'entreprises est concernée, le négoce étant exclu.

Or, la particularité de la Suisse, c'est qu'elle est une place mondiale du négoce des matières premières: un tiers du pétrole vendu dans le monde est négocié en Suisse. La Confédération, notre Confédération suisse, abrite les plus grands négociants en matières premières au monde, qui opèrent dans des contextes où la corruption est souvent endémique. Je pense par exemple aux pays de l'ex-URSS ou à ceux de l'Afrique subsaharienne. Cela représente une ampleur très importante et donc un risque très élevé. Plusieurs cas de corruption sont d'ailleurs en ce moment instruits par les autorités de poursuite pénale helvétiques. Le dernier en date concerne une entreprise, dont je ne citerai pas le nom, pour ses agissements en République démocratique du Congo.

L'OCDE a d'ailleurs recommandé à la Suisse une régulation dans ce secteur lors de son dernier examen de la mise en oeuvre de la Convention des Nations Unies contre la corruption, dont le rapport a été publié en mars dernier. La preuve que c'est possible, c'est que des entreprises le font. Trafigura le fait depuis 2014, et Gunvor vient de décider de le faire à l'avenir. Alors on pourra dire: "Ah! Ben voilà! Des entreprises le font, donc c'est réglé sur une base volontaire; cela suffira." Force est de constater que non, parce qu'il s'agit de deux entreprises qui le font sur base volontaire, alors qu'il y a quelque 500 entreprises qui pourraient être concernées par ma proposition de minorité. La corruption est illégale, il faut donc nous donner les moyens de mettre au jour et d'intervenir pour lutter contre celle-ci, contre les défauts de gouvernance, et non pas les utiliser, au contraire, pour faire des profits illégitimes.

Depuis 2013, l'Initiative pour la transparence dans les industries extractives (ITIE) recommande aux pays d'inclure les ventes de matières premières dans les normes de transparence. L'ITIE se dit frustrée par la collaboration avec les négociants, car les discussions piétinent quant à un engagement sur base volontaire. Donc même cet organisme est frustré par le manque d'intervention. Par ailleurs, le Royaume-Uni avance également sur ce sujet, et si on veut être efficace et avoir un effet, il faut introduire les activités de négoce dès maintenant dans les normes de transparence. C'est le sens de ma proposition de minorité II qui, contrairement à la minorité I (Flach), vise à les introduire tout de suite et à un niveau de détail plus élaboré. Le risque de l'inaction, c'est de se rendre complice par négligence de cas de corruption, de malversations qui sont formellement interdits.

Je vous invite à soutenir mes propositions de minorité relatives au contre-projet indirect et à la transparence des paiements dans le domaine des matières premières.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche hier zu meinen beiden Minderheitsanträgen in Block 1.

In Artikel 717 geht es um Sorgfalts- und Treuepflichten des Verwaltungsrates gegenüber der Gesellschaft. Meine Minderheit will, dass diese Treue- und Sorgfaltspflichten – die heute nur gegenüber der Gesellschaft selbst bestehen, das heisst gegenüber dem kaufmännischen Unternehmen und gegenüber dem Aktionariat – auf Sorgfaltspflichten erweitert werden, die eigentlich heute breit anerkannt sind. Zu den Stakeholdern einer Unternehmung gehören eben nicht nur die Aktionäre, es gehören nicht nur die Angestellten dazu, sondern es gehört auch das Umfeld dazu, der Ort, wo man domiziliert ist, das Dorf, die Stadt, die Region. Es gehört eben auch die Umwelt dazu. Entsprechend können Tätigkeiten des Unternehmens auch Auswirkungen auf die



Umwelt und auf die Menschenrechte haben.

Dieser neuen Sorgfaltspflicht im Verwaltungsrat, diesen nicht mehr neuen, aber doch noch nicht statutarisch festgehaltenen Pflichten will meine Minderheit Nachhaltigkeit verschaffen. Ich bitte Sie, diese Anpassung an eine moderne und ethisch geführte Unternehmung hier aufzunehmen und den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Bei meiner zweiten Minderheit in Block 1 geht es um die Transparenz im Rahmen des Handels mit Rohstoffen. Sie haben es schon in der Eintretensdebatte gehört: Der Bundesrat hat beim Abbau der Rohstoffe verdankenswerterweise eine Transparenzpflicht in die Vorlage aufgenommen. Das ist richtig und wichtig. Wir leben in einer Welt, die globalisiert ist, wo Ströme von Grundstoffen durch die ganze Welt transportiert werden. Wir leben in einer Welt, von der wir wissen, dass sie auch ausgebeutet wird. Gerade Entwicklungsländer und Schwellenländer, die grosse Potenziale haben, die viele Rohstoffe in ihren Böden oder solche vor ihren Küsten in Form von Meerestieren haben, diese Länder sind immer wieder der Korruption innerhalb des Landes und der Ausbeutung durch internationale Unternehmen ausgesetzt. Die Schweiz als wichtigste Drehscheibe der Welt für den Handel mit Rohstoffen, seien es Öl und Brennstoffe, Seltene Erden, Metalle usw., ist hier im Fokus der Weltgemeinschaft.

Wenn ich betrachte, wie viele Migrantinnen und Migranten aus Entwicklungsländern fliehen, eben gerade weil sie die Lebensgrundlage und die Perspektive für eine eigenständige wirtschaftliche Prosperität nicht haben, weil ausländische Konzerne ihnen diese Grundlagen wegnehmen und das Geld in irgendwelchen obskuren staatlichen Kanälen versickert, dann ist es notwendig, dass wir hier entsprechend den internationalen Bestrebungen auch unsere Pflichten wahrnehmen und entsprechend für Transparenz sorgen.

Meine Minderheit will, dass auch Unternehmen, die im Handel involviert sind, ab einer gewissen Grösse für Transparenz sorgen und offenlegen, wie viele hundert Millionen Dollar sie bezahlen, wenn sie irgendwo eine Kupfermine ausbeuten, von einem Staat Kupfer kaufen, mit Erdöl handeln oder ähnliches. Die Transparenz sorgt dann dafür, dass die Bevölkerung am Ort, wo dieser Handel mit ihren Rohstoffen passiert, sieht, wie viel Geld tatsächlich fließt. So kann Korruption wirksam bekämpft werden.

Der Unterschied zwischen meinem Minderheitsantrag und dem Minderheitsantrag Mazzone liegt darin, dass meine Minderheit viel verträglicher ist. Zum einen sieht er vor, dass der Bundesrat dort Ausnahmen machen kann, wo es für die Handelsunternehmen aufgrund staatlicher Vorschriften einfach nicht möglich ist, für Transparenz zu sorgen. In solchen Fällen soll der Bundesrat den Unternehmungen entgegenkommen können. Zum andern hat mein Minderheitsantrag den Vorteil, dass wir eine sehr lange Übergangsfrist von vier Jahren haben, bis die Unternehmen, die erfasst sind, diese Transparenz herbeiführen müssen.

Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass wir Erstrat sind. Die Ideen, die wir hier diskutieren, können noch verbessert werden. Allenfalls kann hier der Ständerat noch einmal nachbessern, noch einmal prüfen, wie man diese Regeln über

AB 2018 N 1070 / BO 2018 N 1070

die Transparenz vielleicht noch etwas wirtschaftsfreundlicher umsetzen kann, ohne dabei den Grundgedanken zu vergessen, dass die Transparenz eben dafür sorgen soll, dass man einen fairen Handel betreibt und dass das, was wir tun, in der Welt, bei der Bevölkerung von Entwicklungs- und Schwellenländern, keinen Schaden anrichtet.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich spreche jetzt für die SP-Fraktion zu Block 1 und gleich auch zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 325bis StGB.

Zuerst zur Konzernverantwortungs-Initiative und zum Gegenvorschlag: Die Initiantinnen und Initianten haben die Zeichen der Zeit erkannt. Sie haben erkannt, dass die Schweiz als internationaler Wirtschaftsstandort gegenüber dem Verhalten der Unternehmungen wie auch gegenüber unserem Land in einer zentralen Verantwortung steht. Das ist das Gegenteil von Imperialismus, Herr Zanetti! Wir sorgen für Ordnung in unserem eigenen Land, und wir nehmen die Verantwortung wahr, die wir lokal wie auch global haben. Deswegen ist es sehr wichtig – die Initiative verpflichtet die Unternehmungen auch dazu –, internationale Standards in Bezug auf die Menschenrechte wie auch Umweltstandards einzuhalten, und zwar sowohl bei den Tätigkeiten hier im Inland wie auch im Ausland. Es ist denn auch kein Zufall, dass über 150 Organisationen die Konzernverantwortungs-Initiative unterstützen – das geht bis zu kirchlichen Kreisen. Das zeigt die Breite der Verankerung dieser Initiative in der Zivilgesellschaft, und es zeigt auch ganz klar den Handlungsbedarf.

Wir hätten es deshalb begrüsst, wenn bereits der Bundesrat bei seiner Botschaft zur Konzernverantwortungs-Initiative einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hätte. Die SP unterstützt die Initiative, aber auch den Gegenvorschlag. Diese Arbeit hat jetzt die Kommission übernommen, indem sie einen integralen indirekten Ge-



genvorschlag ausgearbeitet hat. Dieser Gegenvorschlag passt bestens in das Aktienrecht – es ist eben kein Fremdkörper! Er hat auch direkte Bezüge zum Obligationenrecht und zum ZGB. Der Gegenvorschlag bringt Rechtssicherheit. Das dient der Wirtschaft. Er bringt Rechtssicherheit in Bezug auf das, was gilt – ich komme nachher darauf zu sprechen –, wie auch in Bezug auf die zeitliche Umsetzung. Das ist nicht zu unterschätzen. Der Gegenvorschlag präzisiert den Haftungsumfang im Konzern und definiert auch ganz klar den Umfang der präventiven Sorgfaltsprüfung und der Berichterstattung. Es wird erklärt, welche Umwelt- und Menschenrechtsstandards einzuhalten sind. Es sind nämlich jene, die die Schweiz ratifiziert hat. Es sind also jene, die hier im Parlament beschlossen worden sind. Wir haben damit die parlamentarische Mitsprache gesichert. Die Schadenhaftung wird klar auf die Verletzung der Bestimmungen zum Schutz von Leib und Leben und auf die Eigentumsrechte eingeschränkt. Geklärt ist auch, bei welcher Haftungsnorm im Schweizer Recht wir ansetzen, nämlich bei der Geschäftsherrenhaftung.

Dieser Gegenvorschlag ist ein Kompromiss. Dieser Kompromiss ermöglicht es auch, dass die Initiative zurückgezogen wird. Das wurde uns vonseiten der Initianten und Initiantinnen klar signalisiert. Das wiederum ist zentral. Herr Zanetti, mit Ihrem Streichungsantrag schaden Sie der Wirtschaft. Wissen Sie warum? Sie sorgen für massive Rechtsunsicherheit. Stellen Sie sich einmal vor: Bis zum Abstimmungskampf dauert es noch Monate. Und der Abstimmungskampf selber wird eine grosse Mobilisierung in der Schweiz mit sich bringen. Es ist sehr wohl möglich, dass die Initiative angenommen wird, denn sie hat eine breite Unterstützung in der Zivilgesellschaft. Das dürfen Sie nicht unterschätzen. Nach einer allfälligen Annahme der Initiative dauert es wieder Jahre, bis die gesetzliche Umsetzung parapiert ist. Wir kennen das von der Abzocker-Initiative. Hier ist der Legiferierungsbedarf noch wesentlich grösser. Ich bitte Sie deshalb: Lehnen Sie den Streichungsantrag Zanetti Claudio ab.

Jetzt komme ich noch zum Einzelantrag Bigler. Herr Bigler möchte eine Teilung der Vorlage. Man muss sagen, dass es eine politische Frage ist, ob wir das hier drin oder getrennt haben wollen. Materiell ändert sich nichts, das kann man sagen, so wie der Antrag formuliert ist. Wir unterstützen jetzt die Fassung, wie sie die Kommission für Rechtsfragen beschlossen hat.

Zum Schluss – Herr Präsident, Sie gestatten mir das – noch zum Rohstoffsektor: Das ist eine wichtige, absolut zentrale Bestimmung, die Offenlegung von Zahlungen der Rohstoffunternehmen an ausländische Staaten. Das ist wesentlich für Korruptionsbekämpfung. Frau Bundesrätin, ich verstehe nicht, warum der Bundesrat den Handel hier ausgeklammert hat. Die Schweiz ist der wichtigste Standort für Rohstoff-Handelsunternehmen. Es ist klar: Wenn wir es mit der Transparenz ernst meinen, dann müssen wir die Rohstoff-Handelsfirmen mitefassen. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Minderheiten Flach und Mazzone zu unterstützen.

Dann noch eine Bemerkung zu meiner Minderheit zu Artikel 325bis StGB: Wenn wir eine Verpflichtung haben, Transparenz zu schaffen, dann müssen wir das auch durchsetzen, denn jedes Gesetz ist nur so gut wie dessen Durchsetzung, und dazu gehören eben auch Sanktionen. Es ist klar, wir müssen nicht nur die vorsätzliche Unterlassung der Berichterstattung ahnden, sondern auch die fahrlässige. Wenn Sie die Fahrlässigkeit herausstreichen, dann können Sie genauso gut auf Sanktionen verzichten, denn es wird sehr, sehr schwer sein, den Vorsatz einer Unterlassung zu beweisen. Also, belassen Sie es bei der Fassung des Bundesrates!

Ich denke, es ist zentral, dass wir die Berichterstattung durchsetzen, und zwar im fahrlässigen wie auch im vorsätzlichen Begehungsfall. Ich bitte Sie vor allem auch, den Streichungsantrag Vogt abzulehnen, denn damit machen wir die ganze Bestimmung obsolet.

Guhl Bernhard (BD, AG): In diesem Block geht es um den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative. Die BDP-Fraktion wird bei den Schwellenwerten für den Anwendungsbereich der Mehrheit folgen. Aus Sicht der BDP sollen diese Bestimmungen nur für die wirklich grossen Unternehmen gelten und für jene Unternehmen, welche in einem Bereich arbeiten, der ein grosses Risiko bedeutet. Bei Artikel 16abis werden wir also mit der Mehrheit stimmen.

Bei der Sorgfalts- und Treuepflicht in Artikel 717 unterstützt die BDP-Fraktion die Minderheit Flach. Aus Sicht der BDP ist es am Verwaltungsrat als strategischem Führungsgremium, die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Unternehmen, aber auch gegenüber den Menschenrechten und der Umwelt im Betrieb vorzuleben.

Wie ich in meinem Eintretensvotum bereits ausgeführt habe, wurde der indirekte Gegenvorschlag auf Wunsch der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen eingefügt. Sie hat ihre Arbeiten an der Konzernverantwortungs-Initiative mit Blick auf die Arbeit am Aktienrecht in unserem Rat sistiert. Die BDP steht, wie ich Ihnen in meinem Eintretensvotum gesagt habe, für verantwortungsvolles Unternehmertum, für sorgfältiges Arbeiten. Eine Mehrheit der BDP-Fraktion wird einer Aufspaltung dieser Vorlage zustimmen. Wir sehen einfach, dass es letztendlich nötig ist, auf diese Vorlage 2 einzutreten und diesen indirekten Gegenvorschlag zu beschliessen. Wir wollen eine massvolle Umsetzung der Konzernverantwortung, und das ist mit diesem indirekten Gegenvor-



schlag möglich. Wenn Sie das ablehnen und die Initiative angenommen wird, dann wird auf die Unternehmen sehr viel Bürokratie zukommen, und viel mehr Unternehmen werden von all diesen Bestimmungen betroffen sein.

Bei den weiteren Bestimmungen in diesem Block wird die BDP-Fraktion mit der Mehrheit stimmen.

Merlini Giovanni (RL, TI): Die Mehrheit unserer Fraktion ist mit dem Inhalt des kontroversen indirekten Gegenentwurfes der Kommission nicht ganz zufrieden und beanstandet, dass er quasi im Einvernehmen mit den Initianten ausgehandelt wurde, um deren Zustimmung zum Rückzug der Konzernverantwortungs-Initiative zu gewinnen. Selbst in der Fassung der Kommissionsmehrheit beinhaltet der Gegenvorschlag laut der Mehrheit unserer Fraktion erhebliche Zugeständnisse an die Initianten. Kritisiert wird dabei auch die Konstruktion der Haftungsnorm nach dem Muster der Geschäftshaftung gemäss Artikel 55 des Obligationenrechts mit

AB 2018 N 1071 / BO 2018 N 1071

teilweiser Beweislastumkehr bei der Frage des Verschuldens der Muttergesellschaft.

Dieselbe Mehrheit unserer Fraktion ist aber der Ansicht, dass auf den Gegenvorschlag in der gemäss der Kommissionsmehrheit bereinigten Fassung trotzdem einzutreten ist und dass er gemäss Antrag Bigler als separater Entwurf in der Gesamtabstimmung doch angenommen werden soll, damit der Ständerat via seine Kommission die Verbesserungsmargen ausschöpft und schliesslich eine politisch und rechtlich vertretbare Antwort auf die Hauptanliegen der Konzernverantwortungs-Initiative anbieten kann.

Inhaltlich begrüsst eine Minderheit unserer Fraktion den durch zahlreiche Verfeinerungen ausgearbeiteten indirekten Gegenentwurf der Kommissionsmehrheit und erachtet ihn als rechtlich und politisch zweckmässig. Im Vergleich zur Volksinitiative fordert der Gegenvorschlag eine weniger starre Sonderregulierung für Konzerne mit Sitz in der Schweiz und schränkt deren Haftung auf das Verhalten von tatsächlich kontrollierten Unternehmen ein. Eine Haftung der Muttergesellschaft für das Verhalten von Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch die Sorgfaltspflichten wurden entschärft und präzisiert. Sie orientieren sich an den Uno- und OECD-Leitsätzen, ohne darüber hinauszugehen, und betreffen grundsätzlich die ganze Lieferkette, das heisst die Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden sind, wobei die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Angemessenheit und Zumutbarkeit einschränkend gelten. Aufgrund der vom Gegenvorschlag erhöhten Schwellenwerte dürften gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik deutlich weniger als tausend Unternehmen davon betroffen sein.

Als weiter einschränkend gegenüber der Initiative wirken die Berücksichtigung der effektiven Einflussmöglichkeiten und die Angemessenheit der Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Leib, Leben und Eigentum durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Für diese Minderheit unserer Fraktion gilt es zu betonen, dass der Gegenvorschlag als politischer Kompromiss nur dann in Kraft treten wird, wenn die Initiative zurückgezogen wird, wie dies von den Initianten zugesichert wurde, falls der Inhalt des Gegenvorschlages nicht weiter gelockert wird. Damit wären die mit einer Volksabstimmung verbundenen Risiken vermieden.

Ich empfehle Ihnen demzufolge, den indirekten Gegenentwurf gemäss der Kommissionsmehrheit zu bereinigen, danach den Einzelantrag Bigler auf Überführung des Gegenvorschlages in einen separaten Entwurf 2 zu unterstützen und den Gegenvorschlag in der Gesamtabstimmung anzunehmen.

Vogler Karl (C, OW): Ich spreche zum indirekten Gegenentwurf. Nachdem unser Rat der parlamentarischen Initiative 17.498 der RK-SR in der letzten Wintersession keine Folge gegeben hatte, spielte die RK-SR unserer Kommission zu Beginn dieses Jahres den Ball erneut zu, mit der Aufforderung, im Rahmen der Aktienrechtsreform einen indirekten Gegenentwurf zu prüfen und auszuarbeiten; es wurde vorhin von Kollege Merlini gesagt. Das tat sie übrigens völlig zu Recht, ich möchte das betonen, denn in diesem Kontext, im Gesellschaftsrecht, im Allgemeinen Teil des Obligationenrechts und im IPRG, gehört diese Thematik geregelt. Vermieden werden kann damit – das ist ein guter Nebenkompromiss – ein Spezialgesetz. Viel wichtiger aber als die Vermeidung eines Spezialgesetzes ist, dass mit der Zustimmung zum indirekten Gegenentwurf aktiv Fragen angegangen und gelöst werden sollen, mit denen die internationalen Unternehmen in unserem Land konfrontiert sind, ganz konkret und aktuell auch mit der Konzernverantwortungs-Initiative.

Betrachten Sie den Gegenentwurf etwas näher, so erkennen Sie in diesem als zentrale Ankerbestimmung die Sorgfaltsprüfung betreffend Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland. Das heisst, diesbezüglich mögliche Probleme sollen präventiv ermittelt, eingeschätzt, beseitigt und überwacht werden; das immer risikobasiert und angemessen und, was die Massnah-



men betrifft, unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Unternehmen. Diese Art Sorgfaltsprüfung entspricht guter Unternehmensführung und wird schon heute von vielen praktiziert, vor allem auch von grossen Unternehmen. Erfasst von dieser Prüfung werden denn auch nur grosse Unternehmen.

Die zweite zentrale Bestimmung des Gegenentwurfes betrifft die Konzernhaftung. Diese umfasst aber einzig Schäden an Leib, Leben und Eigentum, die aufgrund von Verletzungen von durch die Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Bestimmungen entstanden sind – elementarste Rechtsgüter also. Die Haftung wird weiter und mehrfach dadurch eingeschränkt, dass diese nur dann zum Tragen kommt, wenn die Muttergesellschaft die Tochter tatsächlich im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert, die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird und wenn die Möglichkeit der Einflussnahme der Muttergesellschaft bestand.

Explizit ausgeschlossen wird die Haftung für Zulieferer. An der heutigen Beweislastverteilung ändert sich nichts. Der Kläger hat weiterhin den Schaden, die Widerrechtlichkeiten, den Kausalzusammenhang und die tatsächliche Kontrolle der Mutter- gegenüber der Tochtergesellschaft zu beweisen. Neu soll sich das Mutterunternehmen von der Haftung befreien können, wenn es seine Sorgfalt gemäss Artikel 716abis belegt.

Mit der so beschriebenen Haftung wird auch nichts grundsätzlich Neues eingeführt. Karl Hofstetter, aktueller Präsident von Swiss Holdings, schreibt in seiner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1995 auf Seite 225: "Auch eine direkte Geschäftsherrenhaftung von Konzernmuttergesellschaften wäre aus funktionaler Sicht, insbesondere zum Schutz ausservertraglicher Tochtergläubiger, grundsätzlich zu befürworten." Trotzdem ist es deswegen bis heute nie zu einer Klagewelle etwa amerikanischer Anwälte gegen Schweizer Unternehmer gekommen. Und der Gegenentwurf, ich habe es gesagt, präzisiert und schränkt die Haftung weiter ein.

Mit dem Gegenentwurf wird auch kein neuer Gerichtsstand geschaffen. Bereits im geltenden Recht ist es so, dass Klagen gegen in der Schweiz ansässige juristische Personen zulässig sind, wenn sich diese Klagen auf unerlaubte Handlungen im Ausland beziehen. Die Schweiz exportiert damit auch kein Schweizer Recht und spielt sich damit auch nicht quasi als Weltpolizist auf.

Nun ist es so, dass dieser Gegenentwurf natürlich in recht kurzer Zeit entstanden ist; mit der Folge, dass keine formellen Anhörungen gemacht werden konnten, auch keine Vernehmlassung. Damit verbunden ist, dass selbstverständlich auch in unserer Fraktion verschiedene offene Fragen, etwa zur Sorgfaltsprüfung oder Haftung, bestehen. Es bestehen nicht nur offene Fragen, sondern auch Vorbehalte, und es gibt in unserer Fraktion durchaus auch kritische Stimmen zum Gegenentwurf.

Entsprechend hat die CVP-Fraktion beschlossen, einer Aufspaltung der Vorlage zuzustimmen. Die grosse Mehrheit der CVP-Fraktion ist aber der Meinung, dass es richtig ist, den Gegenentwurf an den Ständerat zu überweisen, damit dieser dort noch einmal in aller Breite analysiert und diskutiert werden kann. Denn wir sind uns alle einig: Eine Annahme der Volksinitiative wäre für den Wirtschaftsstandort Schweiz mit erheblichen Standortnachteilen verbunden. Die Minderheitsanträge in Block 1 lehnen wir im Übrigen allesamt ab.

Zusammengefasst bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, in Block 1 vorab alle Minderheitsanträge abzulehnen, anschliessend den Streichungsanträgen der Minderheit Zanetti Claudio und dem Einzelantrag Bigler zuzustimmen und dann gemäss dem Einzelantrag Bigler auf die neue Vorlage einzutreten und das Projekt in der Gesamtabstimmung anzunehmen.

Arslan Sibel (G, BS): Im April 2018 stimmte die Kommission mit 18 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen im Grundsatz dafür, der Konzernverantwortungs-Initiative im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Am 2. Mai dieses Jahres wurde das mit der Zustimmung zum Gegenentwurf bestätigt. Deshalb wird die grüne Fraktion nicht für die Spaltung der Vorlage stimmen.

AB 2018 N 1072 / BO 2018 N 1072

Wir sind der Meinung – das wurde immer wieder klar gesagt und auch an uns herangetragen –, dass wir die Konzernverantwortungs-Initiative und den indirekten Gegenvorschlag in diesem Rahmen behandeln sollten. Menschenrechte und Umweltschutz sind universell gültig. Die Schweiz muss ihre diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Solch fundamentale Rechte müssen für alle gelten. Ich habe es bereits in meinem Eintretensvotum gesagt: Wenn in der Schweiz unwürdige Arbeitsbedingungen herrschen würden oder wenn die Umwelt massivst geschädigt würde, könnten wir uns hier in der Schweiz klar dagegen wehren. Diese gesetzlichen Grundlagen existieren aber nicht in allen Ländern. Deshalb ist es wichtig, dass wir hier Verantwortung übernehmen.

Menschenrechte und Umweltschutz sind universell. Das habe ich mehrmals betont. Die Schweiz trägt diesbezüglich sogar eine ganz besondere Verantwortung, beherbergt sie doch viele internationale Grosskonzerne, die unter anderem in Ländern mit solch prekären Rechtslagen tätig sind und für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen verantwortlich sind oder sein können. Leider ist es absolut illusorisch, weiterhin



daran zu glauben, dass man dieses Problem auf freiwilliger Basis lösen kann. Diese Gelegenheit hatte man immer wieder. Wir sehen es: Das war leider nicht möglich.

Der Handlungsbedarf ist also nicht bestritten. Es ist wichtig, eine rasche und für alle einigermaßen gangbare Lösung zu finden. Dies ermöglicht eben der indirekte Gegenvorschlag in diesem Rahmen. Der indirekte Gegenvorschlag, der von Ihrer Kommission für Rechtsfragen ausgearbeitet wurde, nimmt im Vergleich zur Initiative zahlreiche Abschwächungen in Kauf. Gerade die Mitglieder des Initiativkomitees – einige von ihnen sitzen hier auf der Besuchertribüne – wollen natürlich, dass eine Lösung gefunden wird, dass rasch eine Lösung gefunden wird, dass die Menschen nicht mehr leiden, dass Umweltstandards eingehalten werden. Man ist sich einig, dass man diese Kompromissvorschläge mittragen soll.

Mit den neu so hohen Schwellenwerten werden nur noch grösste Unternehmen von dieser Pflicht der Sorgfaltsprüfung betroffen sein. Und die Haftungsbestimmungen, die wir verabschiedet haben, sind natürlich massive Abschwächungen. Aber, Herr Zanetti, das sind eben auch nationale Rechtsgrundlagen, an die wir uns hier halten – das wurde mehrmals erwähnt –, zum Beispiel gemäss Geschäftsherrenhaftung, wie wir sie in der Schweiz im Obligationenrecht auch kennen.

Wenn man jetzt all diese Kriterien und die Einschränkungen, die man in Kauf nimmt, in Erwägung zieht, dann sieht man, dass wir eben hier einen Handlungsbedarf haben und ein Zeichen setzen sollten. Dieser indirekte Gegenvorschlag ermöglicht es uns, für die Wirtschaft für Sicherheit zu sorgen. Die Unternehmen sind eben auch dankbar, wenn sie klare Regeln haben. Gerade für die Unternehmen, welche hier in der Schweiz ansässig sind und sich korrekt verhalten, ist es natürlich auch ein Schutz, und sie halten sich daran. Wenn wir zum Beispiel vom 3. April 2018 hören, dass da in Peru 40 Polizisten und Glencore-Angestellte versuchten, indigene Bauern von ihrem angestammten Land zu vertreiben, um die Glencore-Mine zu vergrössern, dann frage ich unsere Bauernvertreter und -vertreterinnen: Würden Sie so etwas hier in der Schweiz zulassen? Ich glaube kaum. Oder wenn die Tessiner Raffinerie Valcambi Gold aus Minen in Burkina Faso importiert, obwohl dort die Arbeitsbedingungen sehr prekär und menschenunwürdig sind, so würden wir das hier auch nicht zulassen.

Deshalb ist es wichtig, dass wir konkrete Massnahmen ergreifen. Wir haben hier die weitgehenden Forderungen der Initiative abgeschwächt, wir haben bei der Prävention, bei der Haftung abgeschwächt, national angepasst. Deshalb wäre es wichtig, dass wir hier dem indirekten Gegenvorschlag zustimmen würden. Ich möchte auch erwähnen, dass wir die beiden Minderheitsanträge Mazzone und den Minderheitsantrag Flach unterstützen werden, weil wir finden, dass die Schwellenwerte tiefer gehalten werden sollten, damit mehr Unternehmen davon betroffen sind, und dass schliesslich der Handel mit Rohstoffen auch transparent sein sollte. Das würde eben weiterhin Rechtssicherheit geben.

Bitte unterstützen Sie den indirekten Gegenvorschlag, und trennen Sie die Vorlage nicht.

Flach Beat (GL, AG): Eines der Privilegien, die wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier geniessen dürfen, ist, dass wir dazulernen können: in den Kommissionssitzungen, im Plenum, in den Gesprächen in der Wandelhalle, in den Gesprächen bei den Lobbyanlässen mit den Organisationen, die uns alle zur Verfügung stehen, und auch in Gesprächen mit Vertretern der Wissenschaft und Wirtschaft. Alle sprechen mit uns, und miteinander finden wir Lösungen. Ich glaube, das ist der Anspruch, den wir uns hier als Titel nehmen dürfen: Miteinander könnten wir hier eine Lösung finden.

Dass auf der Welt nicht alles rund läuft und dass Konzerne und ihre Tochtergesellschaften sich teilweise auf dieser Welt nicht so verhalten, wie wir das als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erwarten dürfen, das ist eine feststehende Tatsache, das wissen wir alle. Wir wissen auch, dass alle Unternehmen in der Schweiz bestimmt grosse Anstrengungen unternehmen, um diese internationalen Standards einzuhalten, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen und um Umweltschäden abzuwenden. Aber es gelingt nicht immer, und es gelingt nicht jedem. Es gibt nicht nur schwarze Schafe, sondern es gibt auch Fehlanreize, und es gibt halt eben auch jenen Handlungsbedarf, den wir tagtäglich sehen: Alle jene Menschen, die aus ihren Heimatländern vertrieben werden. Sie landen dann letztlich bei uns, gehen zu Recht ihrem Geld hinterher oder sagen: Ihr habt bei uns einen so grossen Schaden angerichtet, ich kann mein Feld nicht mehr bestellen, ich suche einfach eine Alternative. Darum stehe ich jetzt hier bei euch in Europa.

Die Verantwortung von Konzernen für ihre Tochterunternehmen ist denn auch nichts Neues. Schon heute ist es möglich – es wurde ausgeführt –, dass man einen Konzern für seine Tätigkeiten bei einer direkt subordinierten Unternehmung im Ausland in der Schweiz verklagen kann, wenn da ein Schaden passiert ist. Der indirekte Gegenvorschlag, den Ihre Kommission ausgearbeitet hat – ein grosser Wurf, und ich danke hier ganz herzlich den Herren Vogler und Vogt für die grosse Arbeit, die gemacht wurde –, ist ein solcher Weg, wie wir aufeinander zugehen können. Wir können damit das Anliegen der Konzernverantwortungs-Initiative, das von einem breiten Teil der Bevölkerung im Grunde getragen wird, aufnehmen und einen ersten Weg skizzieren, wie wir anhand



unseres geltenden Rechts – mit einem geringfügigen Ausbau und mit Konkretisierungen – die Haftung so umschreiben können, dass sie nicht nur wirtschaftsverträglich, sondern auch wirksam ist.

Es ist auch nichts Neues, das wir hier bauen. Es wurde vorhin gesagt, man würde sich dann quasi fremden Richtern und irgendwelchen Bestimmungen unterordnen, auf die wir keinen Einfluss hätten, oder man wisse nicht, was das sei.

Ich möchte Sie im Zusammenhang mit der Haftung für unerlaubte Handlungen einfach ans Obligationenrecht erinnern: Wenn Sie ein bisschen weiter lesen, finden Sie nach Artikel 55 Artikel 58 des Obligationenrechts. Da geht es um das Werkvertragsrecht, da geht es um die Werkeigentümerhaftung. Das ist etwas ganz Ähnliches. Auch dort haben Sie eine Haftung, die Sie für einen Schaden, den Ihr Werk verursacht, kausal übernehmen. Dort können Sie sich – ebenso wie hier gemäss dem Antrag der Mehrheit bei Artikel 55 – exkulpieren, wenn Sie nachweisen können, dass Sie beispielsweise die Regeln der Baukunde eingehalten haben. Diese finden Sie in keinem Gesetz. Kein Kanton hat das, alle Kantone verweisen auf die Bestimmungen, die private Organisationen erlassen. Da müssen Sie dann suchen, was das ist. Das müsste man hier auch machen. Es gibt aber klare Bestimmungen von Uno und OECD.

Von daher geht diese Bestimmung sogar weniger weit als Artikel 58. Wir umschreiben hier nämlich klar, dass es nur die von der Schweiz ratifizierten Bestimmungen sind, die die Unternehmen, die Konzerne dann tatsächlich in ihre Sorgfaltsprüfung mit aufnehmen müssen. Wir hebeln auch das IPRG nicht aus. Es ist nach wie vor so, dass zuerst einmal die Klage

AB 2018 N 1073 / BO 2018 N 1073

am Ort geschehen muss, wo tatsächlich der Schaden passiert ist. Er muss widerrechtlich sein, er muss in einem kausalen Zusammenhang stehen, und es sind eben nur diese wirklich elementaren Schäden an Leib, Leben und Sachen, die davon erfasst sind.

Der indirekte Gegenvorschlag hat wahrscheinlich noch Verbesserungspotenzial. Es hat keinen Sinn, die Sache jetzt zurück in die Kommission für Rechtsfragen zu geben. Es wäre auch mehr als schade, wenn wir diese Idee jetzt hier beerdigen würden, weil es wirklich ein stringenter Antrag ist, der allenfalls noch anhand von anderen Ideen, beispielsweise der französischen Rechtsgebung, die sehr aktuell ist, angepasst werden kann; ich habe das beim Eintreten schon gesagt. Wir möchten auch vermeiden, dass es ein Forum Shopping gibt. Auf der anderen Seite ist Forum Shopping im internationalen Recht möglich, und wir können das nicht ganz ausschliessen.

Letztlich geht es auch noch um die Frage, ob wir eine Abtrennung machen wollen oder nicht. Der Ständerat würde es ohnehin tun, weil er uns ja gebeten hat, uns Gedanken dazu zu machen, das Thema als indirekten Gegenvorschlag separat zu behandeln. Wir haben nichts dagegen, wenn man dann tatsächlich auch fair ist und Fairplay macht und sagt: Okay, wir trennen diesen indirekten Gegenvorschlag in eine zweite Vorlage ab und behandeln das traditionelle Aktienrecht separat. Bitte geben Sie diese Sache jetzt dem Ständerat. Er soll sich den Kopf darüber zerbrechen. Wir haben uns grosse Mühe gegeben, hier etwas Wirtschaftsverträgliches zu machen, das den Anliegen der Initianten entgegenkommt. Sie sind bereit, ihre Initiative zurückzuziehen. Nehmen Sie diese Initiative nicht so leicht hin! Oder erinnern Sie sich an die Zweitwohnungs-Initiative oder an die Abzocker-Initiative? Da hat es am Anfang ähnlich getönt. Es ist ein hochemotionales Thema.

Ich bitte Sie, auf diesen Gegenvorschlag einzutreten, ihn anzunehmen und meine Minderheiten, die ich schon begründet habe, zu unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich habe es bereits beim Eintreten gesagt: Der Bundesrat schlägt Ihnen keinen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative vor. Ich werde mich zur Konzernverantwortungs-Initiative im Ständerat äussern, weil sie ja dort behandelt wird. Ich äussere mich jetzt bei diesem ersten Block deshalb ausschliesslich zur Antikorruptionsklausel, die Ihnen der Bundesrat vorschlägt und die auch von Ihrer Kommissionsmehrheit unterstützt wird.

Der Bundesrat will Transparenz, wenn es um Zahlungen an staatliche Stellen von Unternehmen geht, die im Rohstoffabbau tätig sind. Sie wissen, Transparenz ist das beste Mittel gegen Korruption. Nun fragen Sie: Was hat das mit der Schweiz zu tun? Es hat sehr wohl etwas mit der Schweiz zu tun:

Erstens ist der Bundesrat der Überzeugung, dass diese Situation mit wichtigen Unternehmen, die im Rohstoffabbau tätig sind, ein Reputationsrisiko für die Schweiz ist. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die in Korruption verwickelt sind, allenfalls sogar in Konfliktfinanzierung involviert sind, schaden der Schweiz. Das schadet dem Ansehen unseres Landes. Das will der Bundesrat verhindern. Deshalb will er diese Transparenz, damit in den Staaten selber besser gegen Korruption vorgegangen werden kann.

Zweitens ist es eine Tatsache, dass gerade in rohstoffreichen Staaten die Bevölkerung häufig in bitterster



Armut verharrt, und zwar seit Jahrzehnten. Das kann uns nicht egal sein. Es kann uns auch deshalb nicht egal sein, weil wir viele dieser Staaten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen, damit sie eben eine wirtschaftliche Entwicklung haben. Gleichzeitig verschwinden dann Gelder, die in diese Staaten geführt und in die Wirtschaft investiert werden sollen, in der Korruption. Ich sage es noch einmal: Schauen Sie sich den Film "Das Kongo-Tribunal" an. Dann verstehen Sie, wie Konfliktfinanzierung in solchen Staaten zustande kommt. Wenn dort Konflikte geschürt und mit Geldern aus der Korruption finanziert werden und Schweizer Unternehmen involviert sind, dann ist das nicht in unserem Interesse, denn dann kommen diese Länder eben auch wirtschaftlich nicht vom Fleck. Das hat zur Folge, dass dann Migration stattfindet, dass Menschen, weil sie in ihrem Land keine wirtschaftliche Perspektive haben, ihr Land verlassen und migrieren müssen. Das führt dann zu all den bekannten problematischen Folgen, vor allem auch für die Betroffenen selber.

Der Bundesrat will ein international abgestimmtes Vorgehen. Wenn er Ihnen heute diese Transparenzvorschrift ausschliesslich für Unternehmen vorschlägt, die im Rohstoffabbau tätig sind, dann ist der Grund derjenige, dass wir eben international abgestimmt vorgehen wollen. Diese Regulierung kennen die europäischen Staaten und haben sie auch bereits umgesetzt. Das wäre jetzt auch gleich die Antwort an Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer gewesen. Sie hat gefragt, warum der Bundesrat diese Transparenzvorschrift nicht auch für den Rohstoffhandel vorgeschrieben habe.

Sie erinnern sich: Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassung eine Delegationsnorm vorgesehen, damit er, falls solche Transparenzvorschriften international abgestimmt auch für den Rohstoffhandel in Kraft gesetzt würden, auch solche für die Schweiz vorsehen könnte. Das ist in der Vernehmlassung kritisiert worden. Der Bundesrat hat das so aufgefasst, dass der politische Wille oder der mehrheitliche politische Wille zurzeit lautet: Wir wollen zwar etwas tun, wir wollen vorwärtsmachen, wir wollen unseren Beitrag zur Korruptionsbekämpfung leisten, aber nur wenn das in Bezug auf die Regulierung international abgestimmt ist. Das gilt zurzeit für den Rohstoffabbau, aber nicht oder noch nicht für den Rohstoffhandel. Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat diese Transparenzvorschrift oder diese Antikorruptionsklausel ausschliesslich für Unternehmen, die im Rohstoffabbau tätig sind.

Damit hätte ich auch gleich gesagt, dass der Bundesrat die Ausweitung, wie sie eben mit den Anträgen der Minderheit I (Flach) und der Minderheit II (Mazzone) vorgesehen wäre, nicht unterstützt. Ziemlich erstaunt ist der Bundesrat aber über den Streichungsantrag der Minderheit III (Vogt), die auch die Ihnen vorliegende Transparenzklausel streichen möchte. Sie will kein international abgestimmtes Vorgehen. Ich sage es noch einmal: Damit riskiert die Schweiz, international sogar zurückzufallen und Reputationsschäden in Kauf nehmen zu müssen. Sie wissen: Vertrauen aufzubauen ist etwas vom Schwierigsten. Die Schweiz möchte keine Reputationsrisiken in Kauf nehmen, wir möchten international abgestimmt vorgehen.

Das sind die Gründe, weshalb ich Sie namens des Bundesrates bitte, Ihre Kommissionsmehrheit in dieser Frage zu unterstützen und die Anträge der Minderheiten I (Flach), II (Mazzone) und III (Vogt) abzulehnen.

Molina Fabian (S, ZH): Frau Bundesrätin, können Sie beziffern, wie viele Unternehmungen in der Schweiz von diesem Antikorruptionsartikel im Rohstoffabbau betroffen wären?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es wären weniger als zwanzig Unternehmen, die im Rohstoffabbau tätig sind, davon betroffen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Je vais d'abord dire quelques mots sur le contre-projet indirect. J'ai déjà eu l'occasion de développer le sens donné au contre-projet dans le débat d'entrée en matière, mais je rappellerai quelques éléments, à savoir que la disposition phare du contre-projet indirect est l'article 716bis du Code des obligations qui définit les critères s'appliquant aux entreprises qui seraient concernées par le devoir de diligence. L'alinéa 3 de cet article s'applique aux sociétés qui, au cours de deux exercices consécutifs, dépassent, à elles seules ou conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, deux des valeurs suivantes: un total du bilan de 40 millions de francs, un chiffre d'affaires de 80 millions de francs et un effectif de 500 emplois à plein temps en moyenne annuelle.

Il faut signaler que les valeurs seuils définies à l'alinéa 3 sont deux fois plus élevées que celles prévues aux articles 727 alinéa 1 chiffre 2 du Code des obligations qui règlent la question de la révision ordinaire. Cette précaution a été prise

AB 2018 N 1074 / BO 2018 N 1074

afin de tenir compte de la situation des petites et moyennes entreprises dont l'activité présente en général des risques moindres en matière de violation des droits humains et environnementaux.

Sur ces trois valeurs seuils, deux doivent être dépassées ce qui devrait porter le nombre d'entreprises concer-



nées à moins de 1000. En 2015, l'Office fédéral de la statistique a en effet recensé 669 entreprises ayant plus de 500 postes à plein temps. Néanmoins, on ne peut pas se fier qu'à ce chiffre, et l'administration n'a pas pu répondre avec plus de précision à cette question, car l'on manque de données dans ce domaine.

L'alinéa 4 du contre-projet indirect introduit un critère supplémentaire, à savoir celui du risque particulièrement élevé ou particulièrement faible de violation des droits humains et environnementaux. Si le risque est particulièrement élevé, le champ d'application est étendu; s'il se révèle particulièrement faible, une exception du champ d'application est prévue. C'est le Conseil fédéral qui déterminera dans une ordonnance les branches et secteurs d'activité ou des régions présentant des risques plus ou moins élevés. Un exemple de risque particulièrement élevé est l'extraction des matières premières et, à l'inverse, une société immobilière active seulement sur le territoire national, qui n'a aucune activité de construction importante, présentera un risque plutôt faible. Le contre-projet indirect prévoit une clause de responsabilité selon le principe de responsabilité de l'employeur prévu à l'article 55 CO. Même s'il poursuit les mêmes objectifs, il s'écarte sensiblement de l'initiative sur trois points:

1. Son champ d'application est plus restreint puisqu'il ne porterait que sur les dommages à la vie et à l'intégrité personnelle ainsi que sur la violation du droit de propriété et non sur l'ensemble des droits humains et environnementaux.
2. Le nombre d'entreprises concernées a été considérablement réduit.
3. La réglementation proposée par le contre-projet indirect ne concerne que les filiales des multinationales et non pas la chaîne d'approvisionnement.

La majorité de la commission attend du comité d'initiative qu'il s'engage publiquement à retirer le texte de l'initiative si le contre-projet indirect est adopté par le Parlement et qu'il n'est pas rejeté lors d'un éventuel référendum. Une lettre signée par le comité d'initiative nous est parvenue en début de semaine – vous l'avez tous reçue –, dans laquelle il donne son accord au compromis trouvé en commission.

Il y a néanmoins trois minorités: d'abord la proposition de la minorité Mazzone à l'article 716abis alinéa 3 lettres a, b et c, qui vise à revenir aux valeurs seuils prévues dans la première proposition Vogler discutée en commission – à savoir que le total du bilan serait de 20 millions de francs, le chiffre d'affaires de 40 millions de francs, et que cela concernerait des entreprises qui comptent 250 emplois à plein temps; ensuite la proposition de la minorité I (Flach) à l'article 717 alinéa 1er, qui vise à ce que les membres du conseil d'administration tiennent compte dans leur activité des conséquences sur les droits humains et sur l'environnement; enfin la proposition de la minorité Zanetti Claudio, qui vise à biffer tous les articles liés au contre-projet indirect du projet relatif à la révision du droit de la société anonyme.

Les propositions défendues par ces trois minorités ont toutes été rejetées en commission et le contre-projet indirect a été accepté par la commission, par 14 voix contre 10 et 1 abstention.

Une proposition Bigler a été déposée après la fin des travaux de la commission et propose de ne pas intégrer le contre-projet indirect à la révision mais d'en faire un projet indépendant. Il s'agit du projet 2 qui sera soumis au vote tout à l'heure.

Concernant la transparence: la majorité de la commission a décidé de traiter les dispositions sur la transparence dans le domaine des matières premières indépendamment du contre-projet indirect, bien que ce domaine soit très concerné par cette question.

La transparence est nécessaire pour lutter contre le blanchiment d'argent sale et la fraude fiscale. Selon les exigences du GAFI, la Suisse n'a fait qu'une partie du chemin: il n'y a toujours pas de registre public des actionnaires par exemple.

A l'article 964a, le projet prévoit que les entreprises actives dans la production de minerais, de pétrole ou de gaz naturel, ou dans l'exploitation de la forêt primaire, doivent établir chaque année un rapport sur les paiements effectués au profit de gouvernements, pour autant qu'ils dépassent 100 000 francs par an. La proposition de la minorité I (Flach) prévoit d'inclure aussi les entreprises qui sont actives dans le commerce des matières premières et la proposition de la minorité II (Mazzone), au champ d'application encore plus large, prévoit d'inclure les entreprises actives dans le commerce de l'ensemble de ces domaines. Mais il y a une proposition de la minorité III (Vogt) qui vise à biffer toute la disposition.

Pour les raisons indiquées précédemment et reconnaissant la nécessité d'une certaine transparence, la majorité de la commission vous recommande de rejeter toutes ces propositions de minorités et de soutenir le projet du Conseil fédéral.

A l'article 325bis du Code pénal, la proposition de la minorité I (Leutenegger Oberholzer) vise à reprendre le projet du Conseil fédéral, selon lequel une amende est infligée à quiconque contrevient aux obligations de donner des indications sur les paiements effectués intentionnellement, mais aussi par négligence, au profit de gouvernements. La proposition de la minorité II (Vogt) prévoit de biffer cette disposition, tandis que la majorité



de la commission vous recommande d'adopter sa version, qui consiste à ne sanctionner que l'intention de violer la disposition visée et à supprimer le comportement négligent de la disposition.
Je vous remercie de suivre la majorité de la commission sur tous ces points.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Im ersten Block geht es um den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" sowie um Transparenzbestimmungen im Rohstoffsektor.

Die Kommission hat den Auftrag der Schwesterkommission, im Rahmen dieser Revision einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu prüfen, sehr ernst genommen und präsentiert hier einen Regulierungsvorschlag, der das grundsätzliche inhaltliche Anliegen der Volksinitiative aufnimmt, und zwar unter Annahme der Voraussetzung, dass die Volksinitiative zurückgezogen und der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird. Mit diesem Gegenvorschlag sollen die schädlichen Auswirkungen, die eine Annahme der Initiative nach sich ziehen würde, vermieden werden. Da dieses Element neu in die Revision eingeflossen ist, hat unser Kollege Hans-Ueli Vogt im Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Erläuterungsbericht verfasst, den wir einstimmig gutgeheissen haben.

Die Bestimmungen des Gegenvorschlages umfassen vier Elemente:

1. Die Leitungsorgane der vom Geltungsbereich erfassten Gesellschaften werden verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen, sofern diese Bestimmungen für die Schweiz durch Ratifizierung entsprechender internationaler Abkommen rechtsverbindlich sind. Die Sorgfaltsprüfung, die sich an den Uno-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen orientiert, ist eines der Kernstücke dieses Gegenvorschlages, wie im Übrigen auch der Volksinitiative. Die OECD hat kürzlich ihre "due diligence guidance for responsible business conduct" publiziert, die mit den Intentionen der Regelungen des indirekten Gegenvorschlages in Einklang stehen. Die Sorgfaltsprüfung hat präventiven Charakter, um schädliche Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaften und Umwelt zu vermeiden. Die OECD stellt ebenfalls klar, dass mit der Sorgfaltsprüfung weder Verantwortung von Regierungen zu Unternehmen noch von Lieferanten zu Konzernen verschoben wird. Auch im vorliegenden Gegenvorschlag wird die Haftung für Lieferanten mit Artikel 55 Absatz 1ter ausgeschlossen.

Sowohl der erläuternde Bericht wie auch die OECD-Guidelines weisen darauf hin, dass die Sorgfaltsprüfung als Ultima Ratio die Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit Dritten und bzw. oder den Rückzug aus gewissen Ländern zur Folge haben kann, was natürlich durchaus kontraproduktive Effekte

AB 2018 N 1075 / BO 2018 N 1075

auf Zielländer unserer ausländischen Direktinvestitionen haben kann. Die Sorgfaltsprüfungspflicht unterliegt ferner dem Grundsatz der Angemessenheit, der sich ebenfalls an den internationalen Regelwerken der "appropriate due diligence" orientiert. Das Prinzip der Zumutbarkeit kommt im Gegenvorschlag hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten an zwei Orten zum Ausdruck, im Sinne von: Wer keinen Einfluss hat, konnte nichts tun. Das gilt sowohl bei der Sorgfaltsprüfung, Artikel 716abis, als auch bei der Haftung; man haftet nicht, wenn keine konkrete Einflussmöglichkeit bestand.

2. Ein weiteres Element ist eine Verpflichtung, über die getroffenen Massnahmen öffentlich Bericht zu erstatten.

3. Ein Element ist auch eine Präzisierung bzw. ein Anwendungsfall der Geschäftsherrenhaftung. Die positiven wie auch negativen Voraussetzungen einer Haftung nach Artikel 55 Absatz 1 müssen erfüllt sein, damit es zu einer Haftung nach Absatz 1bis kommen kann. Im Gegensatz zur Sorgfaltsprüfung, die an das rechnungslegungsrechtliche Kontrollprinzip für den Konzern anknüpft, greift bei der Haftung im Konzernverhältnis das sogenannte Leitungsprinzip, wonach die Muttergesellschaft die Kontrollmöglichkeit der Tochtergesellschaft tatsächlich wahrgenommen haben muss. Bei den einklagbaren Schädigungen muss es sich sodann um Schäden an Leib, Leben oder Eigentum handeln. Die Muttergesellschaft kann sich von einer Haftung befreien, wenn sie den Sorgfalts- oder Entlastungsbeweis nach Artikel 55 Absatz 1 erbringt. Die oft kritisierte Beweislastumkehr ist denn auch nicht so absolut wie oberflächlich vermutet. Vorab haben nämlich Kläger die haftungsbe gründenden Voraussetzungen zu beweisen, namentlich die tatsächliche Kontrolle der Mutter- gegenüber der Tochtergesellschaft, den Schaden, die Widerrechtlichkeit, den funktionellen Zusammenhang und den Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten des kontrollierten Unternehmens und dem Schadenseintritt. Zudem bedarf es zur Klage einer Aktivlegitimation gemäss Schweizerischer Zivilprozessordnung, wonach die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat, das Schweizer Gericht sachlich und örtlich zuständig ist, die Parteien partei- und prozessfähig sind, die Sache nicht anderweitig rechtshängig ist, die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden wurde und der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten geleistet wurden. Mit einer Klageflut gegen in der Schweiz beheimatete Konzerne rechnet Ihre Kommission deshalb überhaupt



nicht.

4. Ein Element ist zudem eine Regelung des auf die entsprechenden Haftungsfälle anzuwendenden Rechts im Rahmen des IPRG: Bei Ansprüchen aus Schäden an Leib und Leben oder an Eigentum beurteilen sich Widerrechtlichkeit und Verschulden nach Schweizer Recht. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn das ausländische Recht im konkreten Fall zu einem sachgerechten Ergebnis führt.

Der grundsätzliche Einwand, dass durch den indirekten Gegenvorschlag eine Volksinitiative umgesetzt würde, über die noch gar keine Abstimmung stattgefunden hätte, trifft materiell nicht zu, wenn man die Volksinitiative und die im Obligationenrecht, im ZGB und im IPRG verankerten Bestimmungen des Gegenvorschlages im Detail vergleicht plus den Erläuterungsbericht liest. Unter den Geltungsbereich des Gegenvorschlages fallen nur grosse Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten: 500 Vollzeitstellen, 40 Millionen Franken Bilanzsumme, 80 Millionen Franken Umsatzerlös. Im Jahr 2016 gab es gemäss Bundesamt für Statistik 669 Unternehmen in der Schweiz mit mehr als 500 Vollzeitstellen. Der Bundesrat soll aber auf Verordnungsstufe besonders risikoexponierte Branchen, Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen – allenfalls in Verbindung mit Ländern oder Regionen – definieren, auf die diese Regelungen anwendbar sind, obwohl das Unternehmen die Schwellenwerte nicht überschreitet. Zu dieser Ausdehnung des Anwendungsbereichs kommt auch eine Einschränkung, wonach Unternehmen mit besonders risikoarmen Tätigkeiten nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Es ist zudem ein Anliegen unserer Kommission, dass der Ständerat ein weiteres Element prüft, wofür wir noch keinen Formulierungsvorschlag gefunden haben; nämlich, dass sich Unternehmen bestätigen lassen können, dass sie Menschenrechte und Umweltvorschriften einhalten, dies zertifizieren respektive durch die Revisionsgesellschaft bestätigen lassen. Dies sollte dahingehend haftungsrechtliche Konsequenzen haben, dass Unternehmen damit die Sicherheit haben, dass sie den Anforderungen des Gesetzes Genüge getan haben. Doch auch wenn keine solche Regelung im indirekten Gegenvorschlag aufgenommen werden sollte, begründet eine unabhängige Bestätigung der Sorgfaltsprüfung nach Auffassung der Kommission eine natürliche Vermutung, sich regelkonform verhalten zu haben.

Beim indirekten Gegenvorschlag gibt es zwei Minderheiten: Die Minderheit Mazzone auf Seite 105 und die Minderheit I (Flach) auf Seite 109 der deutschsprachigen Fahne sowie einen Einzelantrag Bigler, der die Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlages in einen Entwurf 2 ausgliedern will.

Die Minderheit Mazzone will die Schwellenwerte für den Geltungsbereich dieser Bestimmungen bei jenen der ordentlichen Revision ansetzen, also bei 250 Vollzeitstellen, 20 Millionen Franken Bilanzsumme und 40 Millionen Franken Umsatzerlös. Damit wären potenziell mehr als 1500 Unternehmen erfasst, während gemäss der Mehrheit die rund 670 Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden betroffen wären. Wegen des risikobasierten Opt-in und Opt-out können aber keine ganz genauen Zahlen genannt werden. Die Kommission hat mit 18 zu 5 Stimmen an den höheren Schwellenwerten festgehalten.

Die Minderheit I (Flach) möchte bei den Sorgfalts- und Treuepflichten des Verwaltungsrates explizit die Berücksichtigung der Auswirkungen der Tätigkeit auf Umwelt und Menschenrechte verankern. Da diese Norm ohnehin nur deklaratorischen Charakter hat, empfiehlt Ihnen die Mehrheit, auf diese Bestimmung zu verzichten.

In der Kommission haben wir mehrfach diskutiert, die Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlages in eine separate Vorlage auszulagern, und haben, vor allem aus verfahrenstechnischen Gründen, darauf verzichtet. Wir hätten dafür die Zustimmung der Schwesterkommission gebraucht, und zeitlich wäre es dann nicht mehr möglich gewesen, diese Vorlage in die Sommersession zu bringen.

Wir haben uns auch über die Möglichkeit einer Verbindungsklausel oder einer Publikationsklausel, die heute Alternativklausel heisst, unterhalten. Kollege Bigler hat sich in seinem Antrag für die Alternativklausel entschieden, die sicherstellt, dass entweder der indirekte Gegenvorschlag oder die Volksinitiative in Kraft treten kann, nicht aber beide zusammen. Allerdings stellt die Alternativklausel nicht sicher, dass die Initiative zurückgezogen wird, denn sie verlangt in Absatz 2, das Gesetz im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Das Initiativkomitee hat uns in einem Brief vom 11. Juni 2018 mitgeteilt, dass es die Volksinitiative zurückzieht, falls der Gegenvorschlag gemäss den Mehrheitsentscheiden von den Räten endgültig verabschiedet wird und die Referendumsfrist ungenutzt abläuft. Das ist ein bedingter Rückzug der Volksinitiative.

Ausserhalb des indirekten Gegenvorschlages gibt es weitere Minderheitsanträge bei Block 1, nämlich zu den neuen Transparenzbestimmungen für rohstoffextrahierende Unternehmen, auf Seite 177 der deutschsprachigen Fahne, sowie, auf Seite 209, zur Strafandrohung, falls die Berichterstattungspflicht verletzt wird.

Unser Rat hat sich verschiedentlich mit Themen des Rohstoffsektors, auch mit seinen Risiken und Schattenseiten, befasst. Die Mehrheit Ihrer Kommission unterstützt deshalb den Entwurf des Bundesrates, wonach Zahlungen rohstoffgewinnender Unternehmen an staatliche Stellen von insgesamt über 100 000 Franken in



einem Bericht veröffentlicht werden müssen.

Die weitergehenden Forderungen der Minderheiten I (Flach) und II (Mazzone), auch den Rohstoffhandel mit einzubeziehen, lehnte die Kommission hingegen ab. Ebenso hat die Kommission mit 16 zu 9 Stimmen den Antrag der Minderheit III (Vogt) abgelehnt, die diese Transparenzbestimmungen gänzlich aus der Vorlage streichen will.

AB 2018 N 1076 / BO 2018 N 1076

In dem Sinne beantrage ich Ihnen, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Le président (de Buman Dominique, président): Suite aux décisions prises par notre conseil ce matin, je vous informe que nous ne traiterons pas les interventions parlementaires relevant du DFF et du DFI, qui étaient prévues au programme pour le cas où nous aurions décidé de ne pas entrer en matière sur le projet ou de le renvoyer au Conseil fédéral. Cela signifie concrètement que la révision du droit de la société anonyme va nous occuper toute la journée.

Nous allons procéder au vote sur le bloc 1, selon l'ordre prévu dans le document qui détaille le déroulement des débats. Nous allons d'abord nous prononcer sur les dispositions relatives au contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" et ensuite sur les dispositions relatives à la transparence dans le domaine de l'extraction des matières premières.

S'agissant du contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables", une proposition de minorité Mazzone et une proposition de minorité Flach prévoient des modifications matérielles des dispositions du contre-projet. Une proposition de minorité Zanetti Claudio ne veut pas de contre-projet à l'initiative et veut donc biffer les dispositions correspondantes dans le droit de la société anonyme. Quant à la proposition individuelle Bigler, elle vise à biffer les dispositions du contre-projet du projet 1 et à les transférer dans le projet 2.

Art. 55

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis

Nach diesen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben. Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

Abs. 1ter

Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen nicht allein deswegen, weil dieses von jenem wirtschaftlich abhängt.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)

Abs. 1bis, 1ter

Streichen

Antrag Bigler

Abs. 1bis, 1ter

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 55

Proposition de la majorité

Al. 1bis

Ces principes s'appliquent aussi aux entreprises légalement tenues de respecter les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger, pour le dommage que des entreprises qu'elles contrôlent effectivement ont causé, dans l'exercice de leur activité professionnelle ou commerciale, à la vie ou à l'intégrité corporelle d'autrui ou à la propriété à l'étranger, en violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement. Les entreprises ne répondent d'aucun



dommage si elles apportent la preuve, en particulier, qu'elles ont pris les mesures de protection des droits de l'homme et de l'environnement prévues par la loi pour empêcher un dommage de ce type ou qu'elles ne pouvaient pas influencer le comportement de l'entreprise contrôlée concernée par lesdites violations légales.

Al. 1ter

Une entreprise ne contrôle pas une autre entreprise uniquement parce que cette dernière dépend économiquement d'elle.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)

Al. 1bis, 1ter

Biffer

Proposition Bigler

Al. 1bis, 1ter

Biffer et transférer dans le projet 2

Art. 716a Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Ziff. 5

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;

Ziff. 10

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 961e.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)

Ziff. 5, 10

Streichen

Antrag Bigler

Ziff. 5, 10

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 716a al. 1

Proposition de la majorité

Ch. 5

5. ... et les instructions données ainsi que les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger;

Ch. 10

10. lorsque les sociétés sont tenues de prendre des mesures visant à garantir le respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger: établir le rapport visé à l'article 961e.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)

Ch. 5, 10

Biffer

Proposition Bigler

Ch. 5, 10

Biffer et transférer dans le projet 2


Art. 716abis
Antrag der Mehrheit
Titel

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Abs. 1

Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhält. Er ermittelt

AB 2018 N 1077 / BO 2018 N 1077

mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen und berichtet darüber. Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

Abs. 2

Bei der Sorgfaltsprüfung befasst sich der Verwaltungsrat vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

Abs. 3

Dieser Artikel findet Anwendung auf Gesellschaften, die, allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken;
- c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Abs. 4

Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Abs. 5

Dieser Artikel findet grundsätzlich keine Anwendung auf Gesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches dieser Artikel anwendbar ist. Er ist jedoch, mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, auch anzuwenden auf Gesellschaften, die ihrerseits ein oder mehrere ausländische Unternehmen kontrollieren, wenn sie miteinander die Schwellenwerte gemäss Absatz 3 überschreiten und ihre Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben oder wenn die Tätigkeiten der ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko im Sinne von Absatz 4 bergen.

Abs. 6

Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland hinweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen gemeint.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Streichen

Antrag der Minderheit

(Mazzone, Arslan, Fehlmann Rielle, Leutenegger Oberholzer, Naef)

Abs. 3

...

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen




Art. 716abis
Proposition de la majorité
Titre

2a. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger

Al. 1

Le conseil d'administration prend des mesures pour garantir que la société respecte aussi à l'étranger les dispositions déterminantes dans ses domaines d'activité relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement. Il identifie les conséquences potentielles et effectives de l'activité de la société sur les droits de l'homme et l'environnement et les évalue. En tenant compte des possibilités d'influence de la société, il met en oeuvre des mesures visant à réduire les risques constatés et à réparer les violations. Il surveille l'efficacité des mesures et en rend compte. Cette diligence porte également sur les conséquences de l'activité de sociétés contrôlées et de relations d'affaires avec des tiers.

Al. 2

Dans le cadre de son devoir de diligence, le conseil d'administration se penche en priorité sur les conséquences les plus graves sur les droits de l'homme et l'environnement. Il veille au principe de l'adéquation.

Al. 3

Cet article s'applique aux sociétés qui, au cours de deux exercices consécutifs, dépassent, à elles seules ou conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères contrôlées par elles, deux des valeurs suivantes:

- a. total du bilan: 40 millions de francs;
- b. chiffre d'affaires: 80 millions de francs;
- c. effectif: 500 emplois à plein temps en moyenne annuelle.

Al. 4

Il s'applique aussi aux sociétés dont l'activité représente un risque particulièrement élevé de violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger. Il ne s'applique pas aux sociétés dont l'activité représente un risque particulièrement faible. Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'application en la matière.

Al. 5

Cet article ne s'applique globalement pas aux sociétés contrôlées par une entreprise à laquelle l'article s'applique. A l'exception de l'obligation de rendre compte, il s'applique aux sociétés qui contrôlent elles-mêmes une ou plusieurs entreprises étrangères, lorsqu'elles dépassent toutes ensemble les valeurs seuils fixées à l'alinéa 3 et que leurs activités ont un lien étroit ou lorsque les activités des entreprises étrangères représentent un risque particulier au sens de l'alinéa 4.

Al. 6

Par dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger, on entend les dispositions internationales contraignantes pour la Suisse en la matière.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Biffer

Proposition de la minorité

(Mazzone, Arslan, Fehlmann Rielle, Leutenegger Oberholzer, Naef)
Al. 3

...

- a. total du bilan: 20 millions de francs;
- b. chiffre d'affaires: 40 millions de francs;
- c. effectif: 250 emplois à plein temps en moyenne annuelle.

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2


Art. 717 Abs. 1ter
Antrag der Minderheit I

(Flach, Arslan, Guhl, Mazzone, Naef)

Sie berücksichtigen dabei auch die Auswirkung ihrer Tätigkeit auf Umwelt und Menschenrechte.

Antrag der Minderheit II

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

AB 2018 N 1078 / BO 2018 N 1078

Art. 717 al. 1ter
Proposition de la minorité I

(Flach, Arslan, Guhl, Mazzone, Naef)

Ils tiennent compte en particulier des conséquences de leur activité sur l'environnement et les droits de l'homme.

Proposition de la minorité II

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Art. 759a
Antrag der Mehrheit
Titel

Ca. Ausschluss der Haftung

Text

Eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller mit der Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

Antrag der Minderheit

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 759a
Proposition de la majorité
Titre

Ca. Responsabilité exclue

Texte

Est exclue toute responsabilité des membres du conseil d'administration et de toutes les personnes physiques qui s'occupent de la gestion vis-à-vis de personnes dont la vie et l'intégrité corporelle ou la propriété ont été lésées à l'étranger par une entreprise contrôlée par la société en raison d'une violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger.


Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4
Antrag der Mehrheit

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 810 al. 2 ch. 4
Proposition de la majorité

4. ... et les instructions données ainsi que les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger;

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Art. 810a
Antrag der Mehrheit
Titel

Ila. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Text

Artikel 716abis ist entsprechend anwendbar.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 810a
Proposition de la majorité
Titre

Ila. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger

Texte

L'article 716abis s'applique par analogie.


Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Art. 901
Antrag der Mehrheit
Titel

5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Text

Artikel 716abis ist entsprechend anwendbar.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 901
Proposition de la majorité
Titre

5. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger

Texte

L'article 716abis s'applique par analogie.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2018 N 1079 / BO 2018 N 1079

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Art. 918a
Antrag der Mehrheit
Titel

Ca. Ausschluss der Haftung

Text

Eine Haftung der mit der Verwaltung oder Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Genossenschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen




Art. 918a
Proposition de la majorité
Titre

Ca. Responsabilité exclue

Texte

Est exclue toute responsabilité des personnes physique qui s'occupent de l'administration ou de la gestion vis-à-vis de personnes dont la vie et l'intégrité corporelle ou la propriété ont été lésées à l'étranger par une société contrôlée par la société coopérative en raison d'une violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger.

Proposition de la minorité

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

IIIa. Abschnitt Titel
Antrag der Mehrheit

Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Antrag der Minderheit

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Streichen

Chapitre IIIa titre
Proposition de la majorité

Rapport sur le respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger

Proposition de la minorité

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Biffer

Art. 961e
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Bei Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, legt ein Bericht Rechenschaft über die Erfüllung der einzelnen Pflichten gemäss Artikel 716abis ab.

Abs. 2

Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Antrag der Minderheit

 (Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Art. 961e
Proposition de la majorité
Al. 1

Pour les entreprises légalement tenues de respecter les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger, un rapport rend compte du respect des devoirs visés à



l'article 716abis.

Al. 2

Le rapport est rendu public.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Ziff. 1 Art. 69abis

Antrag der Mehrheit

Titel

3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Abs. 1

Artikel 716abis des Obligationenrechts ist entsprechend anwendbar.

Abs. 2

Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber Personen, die durch einen durch den Verein kontrollierten anderen Verein oder ein anderes kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Ch. 1 art. 69abis

Proposition de la majorité

Titre

3. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger

Abs. 1

L'article 716abis du code des obligations s'applique par analogie.

Abs. 2

Est exclue toute responsabilité des membres de la direction vis-à-vis de personnes dont la vie et l'intégrité corporelle ou la propriété ont été lésées à l'étranger par une association contrôlée par l'association ou par une autre entreprise contrôlée en raison d'une violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2


Ziff. 4a Art. 139a
Antrag der Mehrheit
Titel

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

Abs. 1

Bei Ansprüchen gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland wegen Verletzung der genannten Bestimmungen beurteilen sich die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nach diesen Bestimmungen. Sie unterstehen jedoch dem aufgrund von Artikel 133 anzuwendenden Recht, wenn dies nach dem Zweck der Bestimmungen dieses Rechts und den sich daraus ergebenden Folgen zu einer nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung führt, oder wenn die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nur nach diesem Recht bestehen.

Abs. 2

Ob eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland tatsächlich kontrolliert, bei Ansprüchen von der genannten Art als haftpflichtige Person ins Recht gefasst werden und ob sie sich von einer Haftung befreien kann, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.

Abs. 3

Artikel 132 ist vorbehalten.

Antrag der Minderheit

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Streichen

Antrag Bigler

Streichen und in Entwurf 2 überführen

Ch. 4a art. 139a
Proposition de la majorité
Titre

g. Violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger

Al. 1

En cas de prétentions, envers des sociétés tenues par le droit suisse de respecter les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger, en raison de dommages causés à la vie ou à l'intégrité corporelle d'autrui ou à la propriété à l'étranger à la suite d'une violation des dispositions précitées, l'illicéité et la culpabilité sont appréciées sur la base de ces dispositions. Elles sont toutefois régies par le droit applicable au sens de l'art. 133 si cela conduit, en fonction du but des dispositions de ce droit et des conséquences qu'aurait leur application, à une décision adéquate au regard de la conception suisse du droit, ou s'il n'y a illicéité et culpabilité au regard de ce droit.

Al. 2

Pour juger si une société qui a son siège en Suisse et contrôle en fait une société qui a son siège à l'étranger est considérée, dans le droit, comme responsable en cas de prétentions du même type, et si cette société peut être libérée d'une responsabilité, on tiendra compte du droit suisse.

Al. 3

L'article 132 est réservé.

Proposition de la minorité

(Zanetti Claudio, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Tuena)
 Biffer

Proposition Bigler

Biffer et transférer dans le projet 2

Le président (de Buman Dominique, président): Dans une première étape, je vous propose de mettre au net les articles qui concernent le contenu du contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables", soit



mettre au vote les propositions des minorités Mazzone et Flach. Et, dans une deuxième étape, nous allons décider si les dispositions relatives au contre-projet indirect restent dans le projet 1, selon la proposition de la commission, ou si elles sont biffées de ce projet 1. Si le conseil décide de biffer les dispositions du projet 1, nous nous prononcerons dans une troisième étape sur la question de savoir si ces dispositions biffées du projet 1 sont transférées dans le projet 2, ce qui correspond à la proposition Bigler, ou si elles sont définitivement biffées, ce qui correspond à la proposition Zanetti Claudio. Nous passons donc au vote, à titre préliminaire, à la mise au net des articles d'un éventuel contre-projet indirect.

Art. 716abis Abs. 3 – Art. 716abis al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.077/17187)

Für den Antrag der Mehrheit ... 141 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 717 Abs. 1ter – Art. 717 al. 1ter

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.077/17188)

Für den Antrag der Minderheit I ... 70 Stimmen

Dagegen ... 128 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Le président (de Buman Dominique, président): Le contre-projet indirect a ainsi été mis au net. Nous allons dès lors nous prononcer sur la question de savoir si ces dispositions doivent être biffées du projet 1.

Art. 55 Abs. 1bis, 1ter; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 717 Abs. 1ter; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a; IIIa. Abschnitt Titel; Art. 961e; Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 4a Art. 139a

Art. 55 al. 1bis, 1ter; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 717 al. 1ter; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a; chapitre IIIa titre; art. 961e; ch. 1 art. 69abis; ch. 4a art. 139a

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 16.077/17189)

Für den Antrag der Minderheit/Antrag Bigler ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 59 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Le président (de Buman Dominique, président): Le conseil a donc décidé de biffer les dispositions relatives au contre-projet indirect du droit de la société anonyme.

Avec sa proposition individuelle, Monsieur Bigler voudrait que ces dispositions soient transférées dans un nouveau projet 2, ce qui signifie entrer en matière et approuver le nouveau projet 2. Quant à la minorité Zanetti Claudio, elle ne prévoit aucun contre-projet indirect, ni dans le droit de la société anonyme, au projet 1, ni dans un nouveau projet 2. Monsieur Zanetti, avec sa proposition de minorité, vous invite donc à ne pas entrer en matière sur le projet 2. Nous allons devoir trancher entre ces deux variantes et opposer, dans un vote définitif sur le contre-projet indirect, la proposition de la minorité Zanetti Claudio à la proposition individuelle Bigler.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 16.077/17190)

Für den Antrag Bigler ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

(1 Enthaltung)

Le président (de Buman Dominique, président): Cela signifie que le conseil est entré en matière sur le projet 2.



AB 2018 N 1081 / BO 2018 N 1081

2. Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")
2. Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")
Antrag Bigler
Titel

Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

Ingress

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016 beschliesst:

Ziff. I Einleitung

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Ziff. I Art. 55 Abs. 1bis, 1ter; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 717 Abs. 1ter; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a; 961e

Fassung gemäss Eventualbereinigung in Entwurf 1

Ziff. II Einleitung

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 4a Art. 139a

Fassung gemäss Eventualbereinigung in Entwurf 1

Ziff. III Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Ziff. III Abs. 2

Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

Ziff. III Abs. 3

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schriftliche Begründung

Der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative passt weder formal noch materiell zur Revision des Aktienrechts. Formal passt der Gegenvorschlag nicht, weil er alleine in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates und in direkter Absprache mit dem Initiativkomitee entstanden ist. Er ist durch kein Vernehmlassungsverfahren gegangen. Damit fehlen ihm die Rückmeldungen aller Interessen- und Anspruchsgruppen, was aus demokratie- und staatspolitischen Überlegungen fragwürdig ist. Der Gegenvorschlag wurde also nicht, wie es in der Schweizer Demokratie üblich ist, angehört und abgewogen. Ihm fehlt damit die formale Legitimation. Materiell ist der Gegenvorschlag problematisch, weil er Beweislastumkehren und die extraterritoriale Geltung des Schweizer Rechts – auch wenn er im Konflikt zu anderen Rechtssystemen steht – einführt. Beide Figuren sind nicht Teil des Aktienrechts, sondern die Vermischung des öffentlichen mit dem privaten Recht. Das bedarf zumindest einer gesonderten, vertieften, Prüfung und Diskussion. Durch das Fehlen der formalen Legitimität und dem materiellen Diskussionsbedarf wird die Aktienrechtsrevision mit grossen und vermeidbaren Problemen belastet. Die Aktienrechtsrevision ist an sich schon komplex; die Probleme, welche zusätzlich aus dem Gegenvorschlag kommen, macht sie nicht beratungsfähig. Es dient der Vereinfachung der Beratung aber auch der Fokussierung der Aktienrechtsrevision auf das Aktienrecht per se, wenn der Gegenvorschlag abgekoppelt und in einer separaten Vorlage beraten wird.

Proposition Bigler
Titre

Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Préambule

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 23 novembre 2016, arrête:


Ch. I introduction

Le Code des obligations est modifié comme suit:

Ch. I art. 55 al. 1bis, 1ter; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 717 al. 1ter; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a; 961e

Nouvelle teneur selon éventuelle adaptation du projet 1

Ch. II introduction

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

Ch. II ch. 1 art. 69abis; ch. 4a art. 139a

Nouvelle teneur selon éventuelle adaptation du projet 1

Ch. III al. 1

La présente loi est sujette au référendum.

Ch. III al. 2

Elle est publiée dans la Feuille fédérale dès lors que l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" a été retirée ou rejetée.

Ch. III al. 3

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Angenommen gemäss Antrag Bigler

Adopté selon la proposition Bigler

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 16.077/17191)

Für Annahme des Entwurfes ... 121 Stimmen

Dagegen ... 73 Stimmen

(2 Enthaltungen)



16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
zum Schutz von Mensch und Umwelt.
Volksinitiative**
**Entreprises responsables –
pour protéger l'être humain
et l'environnement.**
Initiative populaire
Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE





STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Le président (Fournier Jean-René, président): Nous menons un débat d'entrée en matière sur le premier objet et, dans le même temps, la discussion générale sur l'initiative populaire.

Engler Stefan (C, GR), für die Kommission: Wir beraten das Geschäft 16.077. Es geht dabei um den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt", der Konzernverantwortungs-Initiative.

Am 14. Juni 2018 hat der Nationalrat im Rahmen der Aktienrechtsrevision mit 121 zu 73 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative beschlossen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag würden eine spezifische menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflicht ins Gesellschaftsrecht und eine entsprechende deliktische Haftung aufgenommen.

Die Konzernverantwortungs-Initiative wie auch der Gegenvorschlag wollen den Menschenrechts- und den Umweltschutz bei wirtschaftlichen Aktivitäten mit Auslandbezug stärken. Zu diesem Zweck soll eine Sorgfaltsprüfungspflicht eingeführt werden, damit grosse Unternehmen entsprechende Risiken frühzeitig erkennen und vermeiden können. Es ist denn auch weniger die Sorgfaltsprüfungspflicht als solche als die Sanktion in der Form einer Schadenersatzpflicht, die vor allem von Wirtschaftskreisen stark kritisiert wird. Auf die Kritik wird dann nachher noch zurückzukommen sein.

Warum ein Gegenvorschlag? Letztlich ist nicht die Frage von zentraler Bedeutung, wie mit einem Gegenvorschlag die Initianten zum Rückzug ihrer Initiative bewogen werden können. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr die Frage – und die gilt es zu beantworten –, ob es einen Rechtsrahmen dafür braucht, dass im marktwirtschaftlichen Wettbewerb die anständigen Wirtschaftsakteure nicht als die Dummen dastehen, während jene Akteure, die von einem Wirtschaftsethiker als "moralische Freerider" bezeichnet worden sind, als Gewinner hervorgehen. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen auf moralisch anständiges Wirtschaften wäre die Gegenposition zur Verrechtlichung.

Der indirekte Gegenvorschlag verbindet aber beides: allgemeinverbindliches Recht mit situationsgerecht wahrgenommener Eigenverantwortung der Unternehmungen. Im Zentrum und mit dem Fokus darauf, präventiv Wirkung erreichen zu können, steht dabei die Sorgfaltsprüfungspflicht bezüglich der Auswirkungen ihres Geschäftsgebarens auf Mensch und Umwelt. Dieser Ansatz von Verbindlichkeit durch Verrechtlichung schafft einen dreifachen Nutzen:

Indem er einen verbindlichen Rahmen setzt, schützt er erstens jene Unternehmungen, die sich an die Regeln halten, gegenüber den schwarzen Schafen und vermindert damit das Reputationsrisiko.

Zweitens besteht der Nutzen darin, dass Rechtssicherheit geschaffen wird bezüglich allfälliger Haftungsansprüche, auch im Verhältnis zum geltenden Recht.

Drittens schützt der Rechtsrahmen präventiv das Ansehen der Schweiz, wenn nicht erst im Nachhinein reagiert werden muss.

Der Gegenvorschlag verankert und präzisiert damit den Grundsatz der angemessenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprüfung und verknüpft diesen Grundsatz für die kontrollierten Unternehmungen mit einer Schadenersatzfolge.

Der Gegenvorschlag des Nationalrates, über den wir zu beraten haben, stützt sich auf dasselbe Konzept ab wie die Initiative selber, enthält aber bedeutende Einschränkungen. So sind grundsätzlich nur Unternehmungen ab einer bestimmten Grösse erfasst, und auch die Haftungsregel ist enger gefasst als jene der Initiative.

Der Gegenvorschlag erfasst deutlich weniger Unternehmungen. Er präzisiert, welche Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren sind, er schliesst den Swiss Finish bei der Sorgfaltsprüfung aus und regelt das anwendbare Recht. Dabei gilt es zu unterscheiden, dass das Gesellschaftsrecht als solches die Sorgfaltsprüfungspflicht regelt und im Allgemeinen Teil des Obligationenrechtes die ausservertragliche deliktische Haftung als Sanktion geregelt wird.



Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat nach den Anhörungen zum Gegenvorschlag des Nationalrates mit Vertretern der Initiative, der Wirtschaft sowie der Rechtswissenschaft diesem Gegenvorschlag mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Kommission übertrug es dann einer Subkommission, den Vorschlag aus dem Nationalrat weiter zu vertiefen und auch das Ergebnis der Anhörungen zu berücksichtigen. Gegenstand dieser Vertiefung bildeten im Wesentlichen generell die Präzisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, die Frage

AB 2019 S 124 / BO 2019 E 124

des anwendbaren Rechtes und des Anwendungsbereiches, die Möglichkeit einer materiell-rechtlichen Subsidiaritätsregel, der Ausschluss der Haftung für Dritte, der Umfang beziehungsweise die Präzisierung des international einzuhaltenden Rahmens beziehungsweise der international einzuhaltenden Normen, die Einbettung der Haftungsnorm – und damit auch Fragen rund um die Beweislast im Haftpflichtrecht – sowie letztlich die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die kontrollierte Unternehmung.

Das Ergebnis dieser Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen liegt Ihnen jetzt in der Fahne vor. Es ist weniger als Gegenkonzept zum indirekten Gegenvorschlag gemeint, wie er vom Nationalrat beschlossen wurde – es handelt sich im Wesentlichen um eine Präzisierung des Gegenvorschlages, die die ständerätliche Kommission vorgenommen hat. Man hält sich konzeptionell weitgehend an den Text des Nationalrates, und man präzisiert und konkretisiert die Sorgfaltsprüfungspflicht wie auch den Anwendungsbereich der ausservertraglichen Haftpflicht für den Fall der Verletzung der auferlegten Sorgfaltsprüfung.

Am Schluss bleiben im Wesentlichen vier Fragestellungen dieses angepassten Gegenvorschlages der Kommission für Rechtsfragen von inhaltlicher Tragweite, auf die dann im Falle des Eintretens in der Detailberatung zurückzukommen sein wird. Es liegen auch entsprechende Mehrheits- und Minderheitsanträge dazu vor. Es geht einmal um den Grundsatz, ob überhaupt Handlungsbedarf im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages besteht. Es geht zweitens um die Frage: Haftungsfolge – ja oder nein? Drittens geht es darum, ob eine Subsidiaritätsregel die Haftung abfedern soll. Viertens geht es um den Anwendungsbereich bzw. um die Reichweite der Sorgfaltsprüfungspflicht.

Beim Vergleich der beiden Gegenvorschläge – jenem des Nationalrates und jenem der ständerätlichen Kommission – lassen sich elf Unterschiede identifizieren:

1. die Ausgliederung der Haftungsregel in einen separaten Artikel 55a OR;
2. eine neue Gliederung der Haftungsbestimmung, die auch aufzeigt, wer was in einem Haftungsprozess zu beweisen hätte;
3. die Definition der kontrollierten Unternehmung;
4. der explizite Haftungsausschluss für Dritte, den auch der nationalrätliche Gegenvorschlag vorsah; wir haben das etwas prominenter platziert und auch explizit erwähnt;
5. die Integration des Haftungsausschlusses für natürliche Personen, also für Verwaltungsräte, Mitglieder von Geschäftsleitungen, in Artikel 55a; auch das sah der nationalrätliche Entwurf bereits vor;
6. eine Subsidiaritätshürde für Schadenersatzklagen;
7. eine neue Formulierung und Gliederung der Bestimmung zur Sorgfaltsprüfungspflicht;
8. die Definition der internationalen Bestimmungen bzw. die Frage, an welche Standards der Menschenrechte bzw. Umweltrechte schweizerische Unternehmungen dann auch wirklich gebunden wären;
9. der Ausschluss einer eigenständigen Haftungswirkung der Sorgfaltsprüfungspflicht; die Reichweite der Sorgfaltsprüfungspflicht deckt sich dabei nicht mit der Reichweite der Haftungsbestimmung;
10. eine neue Bestimmung zur Prüfung der Berichterstattung;
11. eine Bestimmung über das anwendbare Recht.

In diesen elf Punkten unterscheidet sich der Gegenvorschlag Ihrer ständerätlichen Kommission von jenem des Nationalrates.

Ich möchte an dieser Stelle vielleicht das zentrale Thema der Haftung, des Haftungskonzepts, kurz aufgreifen, weil Eintreten oder Nichteintreten mit dieser Frage verknüpft wird. Die Hauptkritik aus Wirtschaftskreisen und auch aus der Kommission – es gibt einen Minderheitsantrag dazu – betrifft die Frage: Soll nebst der Sorgfaltsprüfungspflicht im Falle der Vernachlässigung dieser Pflicht eine Schadenersatzfolge greifen oder nicht? In diesem Zusammenhang werden auch Vergleiche mit dem Ausland angestellt. Es werden Behauptungen wiederholt, im Ausland würde man nicht so weit gehen, die Schweiz würde eine Insellösung wählen.

Das Konzept des Nationalrates und auch der ständerätlichen Kommission bei der Frage der Haftung lehnt sich an die Geschäftsherrenhaftung gemäss Artikel 55 OR an. Im ständerätlichen Vorschlag leitet man die Haftungsfolgen jedoch nicht mehr direkt aus Artikel 55 OR ab – wir haben mit Artikel 55a einen eigenständigen Haftungstatbestand geschaffen.



Welche Überlegung liegt dahinter? Dahinter liegt die Überlegung, dass die Kontrolle einer anderen Person auch zur Verhinderung von Schäden an Dritten zu nutzen ist; es ist bei der Geschäftsherrenhaftung so und auch auf das Verhältnis zwischen der Konzernmutter und einer direkt kontrollierten Tochter übertragbar. Wer aus der Tätigkeit einer anderen Person wirtschaftlichen Nutzen zieht, soll auch die damit verbundenen Risiken von Schädigungen Dritter mittragen. Das ist die Grundüberlegung, die hinter diesem Haftungskonstrukt steht. Dieser Gedanke spiegelt sich dann auch im Verhältnis zwischen juristischen Personen. Soweit eine herrschende Gesellschaft ihren Handlungsspielraum durch den Einsatz von abhängigen Gesellschaften ausweitet, soll sie auch für die Handlungen in diesem erweiterten Handlungsbereich haftpflichtrechtlich mitverantwortlich sein. Die Übertragung der Geschäftsherrenhaftung auf Konzernverhältnisse findet in der Rechtswissenschaft breite Unterstützung und folgt überdies einem internationalen Trend, was mit verschiedenen Publikationen dazu auch belegbar ist.

Mit diesen Überlegungen zum Haftungsthema, das wahrscheinlich die relevanteste Frage für Eintreten oder Nichteintreten ist, möchte ich hier schliessen und Sie namens der Kommission bitten, auf den Gegenvorschlag einzutreten und dann die verschiedenen Mehrheits- und Minderheitsanträge abzuarbeiten.

Hefti Thomas (RL, GL): Namens einer kleinen Minderheit bitte ich Sie um Zustimmung zum Konzept dieser Minderheit zu einem indirekten Gegenvorschlag ohne Haftungsbestimmungen.

Ich möchte einleitend festhalten, dass ich das Urheberrecht für diese Variante nicht beanspruchen darf. Ich war einfach der Erste, welcher diesen Minderheitsantrag unterzeichnet hat. Wenn ich nun – und sei dies auch nur für eine Minderheit – einen indirekten Gegenvorschlag beantrage, so liegt es mir doch daran, darauf hinzuweisen, dass ich an sich stets der Auffassung war, dass der Bundesrat richtigerweise weder einen direkten noch einen indirekten Gegenvorschlag beantragen sollte. Ich konnte mir kaum vorstellen, dass es möglich sei, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten, bei dem sich die Schweiz im Falle von dessen Annahme nicht selber schaden würde.

An mehreren Stellen in der Botschaft schreibt der Bundesrat, dass er mit den Kernanliegen der Initiative einverstanden sei, aber nicht mit der vorgeschlagenen Umsetzung. Insbesondere erklärt sich der Bundesrat in der Botschaft nicht einverstanden mit der in der Initiative vorgesehenen Sorgfaltsprüfungspflicht, mit der von der Initiative vorgesehenen Haftungsregelung und mit der Tatsache, dass diese Haftungsregelung strenger ausfällt als die aktuell üblichen Haftungsregelungen der Länder, mit denen die Schweiz im Wettbewerb steht. Ich zitiere zwei Sätze aus Seite 6373 der Botschaft: "Ein Wiedergutmachungsmechanismus in Form einer Haftungsregelung, wie sie in der Initiative enthalten ist, geht dem Bundesrat zu weit. Dies deshalb, weil eine solche Haftung strenger wäre als in allen anderen Rechtsordnungen, soweit diese überhaupt entsprechende Haftungsnormen kennen." Schliesslich missfällt dem Bundesrat an der Initiative, dass wir bei ihrer Annahme nicht koordiniert mit anderen Ländern vorgehen würden und so die Unternehmen in der Schweiz im Vergleich zu Unternehmen aus Ländern, mit denen wir im Wettbewerb stehen, benachteiligen würden.

Der Nationalrat hat einen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, welcher von der Mehrheit, unserer Kommission als unbefriedigend und nachteilig für unsere Unternehmen befunden wurde. Die Minderheit, bestehend aus den Kollegen Schmid Martin, Rieder und mir, erachtet auch die Mehrheitsvariante unserer Kommission als noch zu nachteilig für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Daher lassen wir die

AB 2019 S 125 / BO 2019 E 125

Haftung der Konzernmutter beziehungsweise der Unternehmen in der Schweiz für Töchter, Enkeltöchter oder tatsächlich kontrollierte Unternehmen im Ausland weg und schlagen eine Variante ohne eine zusätzliche, neue Haftungsregel vor.

Damit erübrigt es sich, über die Subsidiarität zu legiferieren und diese allenfalls zu streng oder zu wenig streng zu fassen. Hier wäre übrigens anzumerken, dass im angelsächsischen Recht grundsätzlich Wert auf Subsidiarität gelegt wird. Mit der Variante der Minderheit führt die Schweiz für Vorgänge des Wirtschaftsalltags im 21. Jahrhundert nicht eine im 19. Jahrhundert konzipierte Geschäftsherrenhaftung ein, mit der der Geschäftsherr seine Hilfspersonen in seiner näheren Umgebung und damit unter Beobachtung hatte. Übrigens sieht die "loi de vigilance" in Frankreich keine Geschäftsherrenhaftung vor, sondern es wird auf Bestimmungen verwiesen, die Artikel 41 unseres Obligationenrechts entsprechen.

Schliesslich ersparen wir mit dem Vorschlag der Minderheit uns und damit den Schweizer Gerichten Prozesse über Vorgänge, die sich zum Beispiel in Vietnam, in Venezuela oder in einer chinesischen Provinz zugetragen haben und bei welchen unsere Gerichte hier in der Schweiz Dokumente, Gebräuche, Tat- und Lebensumstände beurteilen, Zeugen herholen und Augenscheine in anderen Kontinenten vornehmen müssten. Man stelle sich solche Verfahren vor und halte sich vor Augen, dass sich das Bundesgericht vor etwa zwanzig Jahren für



die Abschaffung der Direktprozesse vor Bundesgericht einsetzte, unter anderem auch mit der Begründung, dass das Bundesgericht in Lausanne für die Feststellung tatsächlicher Umstände zu wenig geeignet und zu weit weg von der Sache sei. Wie gut ist dann ein Schweizer Gericht für die Beurteilung der Umstände in Brasilien, auf den Philippinen oder in China geeignet?

Erhalten bleibt im Antrag unserer Minderheit die Sorgfaltsprüfungspflicht. Der Bericht darüber ist, wie gemäss der Variante der Mehrheit zu veröffentlichen. Wir übernehmen auch die Definition für die KMU, wie sie von der Mehrheit unserer Kommission bestimmt ist, womit wir weit unter den Schwellenwerten der französischen "loi de vigilance" sind. Dieses Gesetz sieht für Unternehmen, die unter seine Bestimmungen fallen, einen Schwellenwert von 5000 beziehungsweise 10 000 Angestellten vor.

Schliesslich bewegen wir uns mit der Minderheit der Kommission aus der Einzigartigkeit der Initiative hinaus und preschen nicht international vor. Frankreich, einschliesslich des "Conseil constitutionnel", hat lange an seiner "loi de vigilance" gefeilt, in der Absicht, die grossen französischen Unternehmen – "les grands champions de France" – nicht zu benachteiligen. Das verursachte keine Protestwellen, und der sozialistische Präsident François Hollande unterzeichnete das Gesetz. Wieso sollten ausgerechnet wir hier eine Art Swiss Finish betreiben?

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Wir sollen heute über einen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative beraten – einer Initiative aus dem Kreis von internationalen und nationalen NGO, welche weltweit einzigartige Haftungsbestimmungen für unsere Unternehmen vorsieht. Damit besteht das Risiko, dass wir unsere Wirtschaft zwingen, sich aus vielen Ländern zurückzuziehen. Darunter sind zahlreiche Länder, in denen unsere Unternehmen heute erfolgreich im Interesse der Bevölkerung tätig sind.

Mein Antrag auf Nichteintreten auf den Gegenvorschlag hat drei einfache Gründe:

1. Der indirekte Gegenvorschlag ist kein wirklicher Gegenvorschlag. Er stellt keinen Kompromiss dar, wie wir ihn zum Beispiel gestern bei der Wohnbauförderung gemacht haben. Er ist vielmehr eine direkte gesetzliche Umsetzung der Initiative – ein Umsetzungsgesetz. Gleichwohl wird diese Umsetzung aber von den Initianten und von allen Betroffenen abgelehnt. Damit ist die Idee eigentlich bereits gescheitert.

2. Das meiner Meinung nach noch viel wichtigere Argument ist: Wir schaffen hier ein sehr weitgehendes Gesetz in einem sehr heiklen Bereich, und dies in einer Art, dass es die gesamte Wirtschaft und den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz verändern wird. Eine solch massive Veränderung beraten wir, ohne dass es vorher eine Vernehmlassung gegeben hätte und ohne dass wir ein entsprechendes Mandat von der Bevölkerung hätten. Bereits der Bundesrat wollte keinen Gegenvorschlag. Wir verabschieden ein Gesetz, weil wir Angst haben vor einer herausfordernden Abstimmung, die sowieso stattfindet. Wir alle wissen, dass so keine guten Gesetze entstehen können. Wir sollten uns vor der Volksabstimmung nicht fürchten, sondern müssen diese als Gelegenheit wahrnehmen, das Thema mit der Bevölkerung zu diskutieren und dabei – ja, ich sage es – auch mit Stolz darauf hinzuweisen, was unsere Wirtschaft alles erreicht hat, wie sie Verantwortung weltweit lebt und wie sehr geschätzt Schweizer Unternehmen im Ausland sind.

Ich persönlich bin überzeugt, dass die Schweizer Bevölkerung zu einer derart schädlichen Initiative klar Nein sagen wird.

3. Der Gegenvorschlag wie auch die Initiative gehen mit ihren sehr weitgehenden Haftungsbestimmungen völlig in die falsche Richtung. Internationaler Handel und die Globalisierung sind nicht schädlich, sondern sehr wichtig und gut. Noch nie lebten so wenige Menschen weltweit in Armut wie heute: 1970 waren es knapp 60 Prozent der Weltbevölkerung, 2011 waren es noch knapp 14 Prozent. Die Globalisierung hat damit viel mehr erreicht als alle NGO zusammen.

Noch nie stand der Umweltschutz so weit oben auf der Agenda aller Länder. Noch nie wurde so viel getan für Bildung, Kultur und Sicherheit wie heute. Die westliche Globalisierung und der internationale Handel haben das alles erreicht. Dadurch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ländern heute so gut ist wie nie, heute so gut funktioniert wie nie, hat auch der Wohlstand zugenommen. Zwischen 1920 und 1970 starben von 100 000 Menschen im Schnitt weltweit über 500 Leute durch Hungersnöte; seit den 2000er Jahren sind es gerade noch drei Menschen.

Selbstverständlich gibt es auch heute noch grosse Probleme, aber wenn Sie genau hinschauen, stellen Sie fest, dass die Mehrzahl dieser Probleme durch staatliches Versagen verursacht ist. Nehmen Sie die Russland-Ukraine-Krise, nehmen Sie Syrien, die Türkei, Saudi-Arabien, Pakistan, Afghanistan – Sie können noch viele Länder aufzählen. In all diesen Staaten, in denen die grundlegenden Menschenrechte heute nicht gesichert sind, könnten Schweizer Firmen nach Annahme des Gegenvorschlages kaum mehr arbeiten. Denn sie müssten für den scheiternden Staat geradestehen und haften, und dies, obwohl sie in diesen Ländern



viele Arbeitsplätze sichern, Bauern ausbilden, Mitarbeiter entlohnen und damit diese Menschen zu gutverdienenden und zu zuverlässigen Lieferanten machen. Lassen Sie uns diese Formen der Zusammenarbeit nicht gefährden!

Die Initiative und der Gegenvorschlag haben beide die gleiche Schwäche: Sie setzen beide auf einen internationalen Vergleich, einmalige Ausdehnung der Haftung, eine sehr weitgehende Sorgfaltsprüfungspflicht und die Beweisumkehr. Dadurch wird es mit kleinem Aufwand möglich sein, Unternehmen in der Schweiz einzuklagen und so bei den betroffenen Unternehmen einen grossen finanziellen und gerade auch Reputationsschaden anzurichten.

Allen, die jetzt einwenden, dass der Kläger, wenn er verliert, die Kosten übernehmen muss, denen muss ich antworten, dass auch Ausländer mit Wohnsitz im Ausland das Recht haben, in der Schweiz unentgeltlich zu klagen, wenn sie über keine Mittel verfügen. Viele der Klagen, die wir heute durch den Gegenvorschlag ermöglichen würden, würden so auf Kosten der Schweizer Steuerzahler durchgeführt. Der Gegenvorschlag ist also eine Einladung unserer Hilfswerke an die ganze Welt, wenn sich irgendwo auf der Welt jemand ungerecht behandelt vorkommt und wenn es irgendeinen Konnex zur Schweiz gibt, in unserem Land gratis zu klagen.

Der Weg, der mit der Initiative wie auch dem Gegenvorschlag vorgelegt wird, wird die Möglichkeiten unserer Wirtschaft, international tätig zu sein, unheimlich einschränken – und dies nicht, weil sie heute böse ist und das in Zukunft nicht mehr sein könnte, sondern vielmehr darum, weil damit gerade die Guten getroffen würden. Ein riesiger und sinnloser Aufwand würde geschaffen. Jede Lieferkette müsste neu aufgesetzt und die Zusammenarbeitsformen müssten neu geprüft und

AB 2019 S 126 / BO 2019 E 126

gegebenenfalls gekündigt werden. Wenn die rechtlichen Risiken zu gross sind, müssten ganze Geschäftsfelder aufgegeben werden. Auch auf der Kundenseite müssten diese überprüft werden.

Erlauben Sie mir eine ganz einfache Frage: Hätte Schindler 1980 das erste industrielle Joint Venture in China gewagt, wenn damals eine Haftung nach Schweizer Recht bestanden hätte, wie wir das heute ins Gesetz schreiben wollen? Die Antwort wäre: Wohl kaum! Warum riskieren wir so viel? Alles wegen der Angst vor einer Abstimmung und wegen weniger schwarzer Schafe. Dass die allermeisten Wirtschaftsakteure heute für das eigene Handeln und die Folgen Verantwortung übernehmen, geben sogar die Initianten unumwunden zu. Nur ganz wenige Unternehmen sind in umstrittene Sachverhalte involviert.

Trotzdem verlangt man mit dem Gegenvorschlag von der ganzen Wirtschaft einen gigantischen Aufwand. Wir brennen ganze Felder ab, obschon nur einzelne Pflanzen krank sind. Das ist keine gute Gesetzgebung! International setzt kein Land auf Haftung und Drohung. Man setzt international auf andere Wege. Man verpflichtet die Unternehmen entweder mit einer Transparenzbestimmung dazu, über die Sorgfaltsprüfung zu berichten, oder man verpflichtet sie, eine funktionierende Überprüfung der Prozesse aufzuzeigen, die sicherstellen, dass die Sorgfaltsprüfung gleichermassen angemessen und effizient umgesetzt werden kann. Damit steht die stetige Verbesserung der Prozesse im Zentrum der Regulierung – die Verbesserung der internationalen Abläufe innerhalb des Unternehmens, nicht die Haftung.

Dann noch ein Letztes: Ich hatte kürzlich Gelegenheit, die Unterlagen eines internationalen Grosskonzerns für die Ansiedlung eines neuen Bereiches anzuschauen. Zur Diskussion standen drei Standorte: Genf, Zürich und Amsterdam. Die Schweiz schnitt in vielen Bereichen sehr gut ab. Wir haben aber auch gewichtige Risiken, welche als international sehr problematisch in diesem Bericht standen.

Es geht dabei um die ungeklärte Beziehung zu Europa, die Minder-Initiative, die noch nicht abgeschlossene Unternehmenssteuerreform und schliesslich auch die Unternehmensverantwortungs-Initiative, welche klar als Alleinstellungsmerkmal unseres Landes identifiziert wurde. Damit leidet unser Standort unter Problemen, die hausgemacht sind. Sie sind gerade darum hausgemacht, weil es immer mehr Aktivisten gibt, die unser Land mit seinem Initiativrecht nutzen, um ihre extremen Ideen in Diskussion zu bringen. Das Initiativkomitee der Unternehmensverantwortungs-Initiative in der Schweiz ist nur ein Mosaikstein im Gefüge von weitaus grösseren Organisationen. Die European Coalition for Corporate Justice will die Schweiz als Speerspitze für ihre Anliegen missbrauchen, und es ist ihr egal, dass sie damit unserem Land schadet. Dem können wir nur ein kraftvolles und überzeugtes Nein entgegensetzen, so, wie wir in der Vergangenheit ein überzeugtes Nein zum Experiment des Grundeinkommens und zum Experiment des Vollgeldes ausgesprochen haben.

Ich bitte Sie entsprechend, auch heute Nein zur schädlichen Haftungsmechanik der Unternehmensverantwortungs-Initiative und Nein zum Gegenvorschlag zu sagen.

Cramer Robert (G, GE), pour la commission: Je me dois, en ma qualité de président de la commission, de donner la réplique à Monsieur Noser qui nous a dit des choses réellement extrêmement surprenantes. A vrai





dire, je me demande s'il a lu suffisamment attentivement le texte qui nous est soumis parce qu'il nous parle de tout autre chose.

Au préalable, il convient d'adresser quelques remerciements. Tout d'abord, je dois remercier Monsieur Engler d'avoir bien voulu se charger du rapport. Il a présidé la sous-commission qui s'est occupée de cet objet, donc il était particulièrement qualifié – et vous vous en êtes rendu compte tout à l'heure – pour s'exprimer sur ce point. De même, je remercie Monsieur Hefti de se charger du rapport – nous l'entendrons tout à l'heure – sur l'initiative. En effet, je suis pour ma part dans la minorité; donc il était préférable que je ne me contredise pas en faisant ce rapport.

Mais je reviens à l'intervention de notre collègue Noser. Il est très étonnant de voir contestée l'entrée en matière sur le contre-projet. C'est très étonnant, parce que personne ne conteste qu'il y a un problème s'agissant de la responsabilité des entreprises multinationales en matière de respect des droits de l'homme et des normes environnementales. Personne ne le conteste, et le premier à ne pas le contester, c'est le Conseil fédéral.

En effet, si vous lisez le message du Conseil fédéral relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", vous verrez qu'immédiatement après avoir traité les questions de forme, le message a comme premier titre: "Droits humains et risques environnementaux: les défis". C'est de ces défis que traite ce message, en répétant, passage après passage – et là, on peut aisément le citer –, que le Conseil fédéral adhère aux objectifs de l'initiative. C'est dit à plusieurs reprises dans le message, notamment aux pages 6024, 6033, 6041 de la version française du texte.

Mais voilà! le Conseil fédéral reconnaît qu'il y a un problème, dit qu'il adhère aux objectifs de l'initiative populaire et que, pour l'essentiel, il approuve ce texte. Et, dans le même temps, non seulement il recommande le rejet de l'initiative populaire, mais encore il ne propose pas de contre-projet. Pourquoi? Parce que le Conseil fédéral continue de croire à cette fiction, à laquelle bon nombre de pays ont cru ces 20 dernières années, qui veut que l'on puisse se borner à des recommandations, à des procédures non contraignantes et s'en remettre à la "responsabilité sociale" des entreprises. Mais cette responsabilité sociale des entreprises est un mode de régulation qui, jusqu'ici, a montré qu'il ne fonctionnait pas! C'est un échec! Donc il faut passer à des choses qui soient un peu plus normatives.

C'est la raison pour laquelle il faut soit adhérer au texte de l'initiative populaire, soit rédiger un contre-projet. On attend du Parlement – sentiment très largement partagé par les entreprises du pays – qu'il s'attelle à ce problème en rédigeant un contre-projet. Si l'on excepte Economiesuisse qui, pour des raisons totalement idéologiques, est opposée à ce qu'on légifère en cette matière, l'on se rend compte, prise de position après prise de position des milieux concernés, qu'un contre-projet est souhaité. Ce que je trouve très significatif, c'est que ce contre-projet n'est pas souhaité par des gens très éloignés de la problématique, mais qu'il est au contraire souhaité par ceux qui sont sur le terrain, par ceux qui sont directement concernés.

Quelles sont ces entreprises concernées? Nous les connaissons bien à Genève, ce sont les entreprises, notamment, qui sont actives dans le domaine des matières premières et du transport maritime. C'est ainsi que la Swiss Trading and Shipping Association, qui est l'association qui regroupe 88 de ces entreprises, nous demande – expressément – de rédiger un contre-projet. Et ces entreprises sont les plus grandes du pays dans ce domaine, ce sont des entreprises telles que Vitol, Mercuria Energy Trading, etc. Ce sont les plus grosses entreprises actives dans ce domaine qui demandent, parce qu'elles en ont besoin, de rédiger un contre-projet. On peut penser aussi au Groupement des entreprises multinationales. Elles aussi sont directement concernés. J'ignore si Schindler en fait partie, car il s'agit d'un groupement d'entreprises romandes. Mais il y a de grands groupes tels que Firmenich – le plus grand fabricant privé de parfums au monde – qui nous dit: "Rédigez un contre-projet." Caterpillar nous dit la même chose. Le groupe Richemont – qui est un groupe bien connu, actif dans le domaine des produits de luxe – nous dit la même chose, etc. Toutes ces entreprises, regroupées au sein du Groupement des entreprises multinationales, nous disent: "Entrez en matière sur un contre-projet." De la même façon, la Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse, qui regroupe notamment les grands distributeurs – Migros, Coop, Denner, etc. – s'est très clairement exprimée en faveur d'un contre-projet. D'autres entreprises encore – par exemple l'Association pour une économie durable, qui regroupe 350 entreprises –, qui sont peut-être moins directement concernées, nous demandent également de rédiger un contre-projet.

AB 2019 S 127 / BO 2019 E 127

Les entreprises que j'ai citées sont celles qui sont réellement concernées par cette problématique. Leurs responsables ne font ni de la théorie, ni de la politique, ni de grands discours sur le marché, mais ils sont confrontés, dans leur quotidien d'entrepreneurs, à cette problématique.

Alors comment peut-on expliquer cette attitude des entreprises concernées? Je dirai qu'il y a deux raisons.





La première, c'est que, comme le Conseil fédéral le reconnaît, l'initiative poursuit des buts qui ne sont pas contestables. A ce propos, il faut rappeler que les principes directeurs qui ont été adoptés, en 2011, par le Conseil des droits de l'homme de l'ONU, et qui dictent la politique de tous les pays industrialisés sur ces questions, sont au nombre de trois et qu'on les retrouve dans le texte de l'initiative. Le premier principe est que les Etats doivent protéger les droits humains et imposer cette exigence aux entreprises. Le deuxième est que les entreprises ont un devoir de diligence en ce sens. Le troisième est que si elles ne respectent pas leur devoir de diligence, elles engagent leur responsabilité. Ces principes sont reconnus de façon générale par la communauté des nations; ils sont reconnus par l'ONU; et ce sont très précisément ces trois principes que vous retrouvez à l'alinéa 2 du texte de l'initiative, aux lettres a, b et c.

Ces principes, contrairement à ce que l'on nous indique, tous nos pays voisins y ont adhéré: l'Allemagne, l'Autriche, la France, l'Italie. On peut aussi mentionner les Pays-Bas, la Grande-Bretagne, les Etats-Unis, etc. Tous ces pays ont légiféré en la matière. Il est totalement inexact de prétendre que les législations de ces pays sont très en retrait de ce que propose le contre-projet. C'est exactement le contraire!

On ne va pas commencer ici à faire du droit comparé, mais la législation française va beaucoup plus loin que ce que propose le contre-projet. Il suffit de la lire. La législation française étend de façon considérable le cercle de la responsabilité, ainsi que les lieux où s'exerce le devoir de diligence. Et si on ne trouve pas dans la législation française une disposition identique à celle de l'article 55a qui est dans le contre-projet que nous proposons, c'est parce que le système de la responsabilité de l'entrepreneur en France est très différent, que le système des preuves libératoires n'est pas connu comme dans notre pays. Dès lors, ce que l'on peut affirmer, c'est que dans les faits en France la responsabilité des entreprises s'exerce sur un champ qui est bien plus vaste que ce qui est proposé dans le contre-projet. L'Union européenne se propose également d'adopter une législation dans ce domaine, fondée sur les principes de l'ONU. C'est une demande qui lui est faite de façon d'ailleurs répétée par son Parlement.

Enfin, la question qui se pose, c'est celle de savoir si la Suisse sera le dernier pays à légiférer. Est-ce que nous connaissons, comme ce fut le cas en 1998, une crise comparable à celle des fonds en déshérence? Est-ce que nous connaissons, comme ce fut le cas en 2008, une crise comparable à celle qui a mis fin au secret bancaire? Est-ce que nous serons exposés, comme c'est le cas actuellement, aux pressions de l'OCDE pour revoir la fiscalité des entreprises multinationales? Est-ce nous allons de nouveau nous retrouver accusés d'être les tricheurs du monde qui essaient d'avoir des avantages concurrentiels en ayant un droit plus favorable pour les entreprises multinationales? Voyez-vous, ceux qui sont le plus directement concernés pensent que ce danger pour la réputation, nous ne devons pas risquer de le prendre, et que, maintenant, le moment est venu de légiférer en cette matière, à la suite de tous les pays que j'ai cités. C'est pour cela que la nécessité d'opposer un contre-projet à l'initiative populaire est largement soutenue.

Et puis la deuxième raison pour laquelle ce contre-projet est largement soutenu, c'est que ces entrepreneurs sont peut-être moins optimistes qu'Economiesuisse, qu'ils constatent que 114 organisations soutiennent l'initiative et que ce nombre va en augmentant, que des dizaines d'églises et de paroisses soutiennent cette initiative – peut-être que certains dans cette salle seront sensibles à cette mobilisation des milieux spirituels –, qu'un comité d'entrepreneurs regroupant 106 entreprises, dont toute une série d'entreprises familiales, soutient l'initiative et qu'il nous a écrit pour nous dire que, si nous ne voulions pas d'un contre-projet, il allait s'engager résolument et avec un esprit d'entrepreneur dans la campagne, qu'une soixantaine de comités ont déjà été mis en place pour soutenir l'initiative, que des dizaines de personnalités se sont engagées, etc. Tout cela pour dire aussi que ces entreprises directement concernées préfèrent un contre-projet que de voir passer l'initiative, ce qui est une probabilité réelle et qui les concerne directement, contrairement à ceux qui font des théories sur l'Etat libéral.

J'en viens au contre-projet lui-même. Que faut-il en dire? Eh bien, ce contre-projet n'est qu'une très, très pâle image de ce que réclame l'initiative. Tout d'abord, le contre-projet s'inscrit dans le cadre de notre ordre juridique et de la législation actuelle. C'est donc dire qu'il emploie des concepts qui sont familiers, et cela est extrêmement précieux en termes de sécurité du droit pour les entreprises, car cela leur permet de savoir qu'elles évoluent en terrain connu, à savoir le terrain du Code des obligations. A cet égard, je vous recommande de lire la prise de position de la Fédération suisse des avocats, qui nous a envoyé un courriel, le 6 mars, nous invitant à soutenir le contre-projet et en relevant qu'il amenait un plus au niveau de la sécurité du droit. Si l'initiative était adoptée sans contre-projet, cela signifierait entrer dans un domaine d'innovation législative où on ne sera plus tenu, mandat constitutionnel à l'appui, par les règles bien connues du Code des obligations.

Et puis, au-delà des questions de sécurité du droit, ce qu'il faut voir surtout, c'est que le contre-projet, si vous le lisez et que vous le comparez à l'initiative, est extrêmement différent de l'initiative. Je crois que ceux qui parlent de législation d'application n'ont pas très bien lu les textes. Non seulement on peut recenser plus d'une



vingtaine de différences entre le contre-projet et l'initiative – et je ne vais pas toutes les énoncer – mais, en plus, elles portent sur des points extrêmement substantiels.

Tout d'abord, on peut penser à la problématique du devoir de diligence. Ce devoir de diligence, comme Monsieur Engler l'a rappelé, est limité, dans le cadre du contre-projet, aux dispositions reconnues sur le plan international, contraignantes et ratifiées par la Suisse. A cet égard, l'initiative mentionne uniquement qu'il faut respecter les droits de l'homme internationalement reconnus. Vous voyez que les précisions apportées par le contre-projet ne sont pas minces. Mais il y a bien d'autres différences substantielles entre l'initiative et le contre-projet. Ainsi, le devoir de diligence est, dans le contre-projet, strictement limité. Dans le contre-projet, le nombre d'entreprises concernées est extrêmement modeste par rapport à ce que prévoit le texte de l'initiative, qui concerne toutes les entreprises. De même, dans le contre-projet, les violations du devoir de diligence ne peuvent pas entraîner de responsabilité autre que celle prévue à l'article 55a du contre-projet, et il s'agit donc là de divergences extrêmement importantes par rapport au texte de l'initiative.

J'en viens maintenant à la question de la responsabilité, qui a été abordée par Monsieur Hefti. Sur ce point aussi, des restrictions importantes sont prévues dans le contre-projet. La responsabilité est limitée aux cas particulièrement graves, c'est-à-dire à ceux dans lesquels on parle d'atteinte à la vie, à l'intégrité corporelle ou à la propriété. La responsabilité n'intervient que si l'entreprise exerce un contrôle juridique sur la société fille. En d'autres termes, le contrôle économique est exclu, ce qui n'est pas le cas dans le texte de l'initiative. Il n'y a pas non plus de responsabilité prévue dans le contre-projet pour les relations d'affaires avec les tiers. De plus, le contre-projet prévoit énormément de preuves libératoires qui vont même au-delà du droit ordinaire. Enfin, le contre-projet ne prévoit pas de responsabilité civile pour les organes de la société, etc. Je pourrais encore continuer l'énumération, je me borne à souligner que la responsabilité est extrêmement restreinte dans le texte que nous avons adopté.

Si on veut aller au-delà, si on veut dire qu'il faut un contre-projet sans responsabilité aucune, on s'attaque au noyau même du texte de l'initiative, et je vois mal comment les auteurs de l'initiative pourraient envisager de la retirer.

C'est donc dire que, à l'exception de la clause de subsidiarité, le contre-projet représente un véritable compromis, qui est acceptable pour les entreprises concernées et auquel les

AB 2019 S 128 / BO 2019 E 128

initiants peuvent se rallier. Il me semble qu'il est dans l'esprit de nos institutions que de soutenir un compromis favorable à la sécurité du droit et – je conclurai avec ces mots – à la bonne réputation de notre pays, qui accueille – on peut le rappeler – le siège du Conseil des droits de l'homme ainsi que le Haut-Commissariat des Nations Unies aux droits de l'homme.

Voilà quelques raisons qui plaident pour que la Suisse, à la suite de bon nombre d'autres pays, légifère en la matière.

Rieder Beat (C, VS): Wenn Sie, wie ich, oft nicht im gleichen Boot wie Economiesuisse sitzen, dann müssen Sie Ihre Position, wenn diese mit jener von Economiesuisse identisch ist, besonders genau überprüfen und sich überlegen, ob Sie eine wirklich stringente Position eingenommen haben. Ich kann die Rechtsrahmen im Ausland nicht so genau beurteilen wie Kollege Cramer. Nur fällt mir auf, wenn ich an Frankreich und Deutschland mit den grossen Rüstungskonzernen denke, dass mir nichts bekannt ist von Klagen gegen die Unternehmen in den genannten Ländern betreffend die Einhaltung von Menschenrechtsstandards. Daher konzentriere ich mich auf die Situation, die uns vorliegt.

Hier möchte eine Konzernverantwortungs-Initiative versprechen, dass wir die Menschenrechte weltweit von China über die Türkei bis Brasilien und bis in die Demokratische Republik Kongo über Schweizer Gerichte und über einen Schweizer Gerichtsstand durchsetzen können. Die Initianten versprechen sich, dass wir auch die internationalen Umweltstandards in allen Ländern der Welt über entsprechende Schweizer Urteile durchsetzen können. Damit möchte ich vorwegschicken, dass ich die ideellen Ziele der Initianten durchaus gut finde und einzig den Weg, den sie hier über eine einmalige Haftungs- und Gerichtsstandlösung in der Schweiz vorschlagen, unmöglich mittragen kann. Diese Lösung wird unsere Rechtsordnung überlasten, sie wird die Rechtsordnung eines Kleinstaates überlasten, und sie wird unsere Wirtschaftsunternehmen vor nicht zu überschätzende, unkontrollierbare Risiken stellen.

Ich bitte Sie daher vorweg, die Initiative abzulehnen und auch den indirekten Gegenvorschlag gemäss Antrag Noser abzulehnen. Falls Sie auf die Vorlage eintreten, bitte ich Sie, der Minderheit Hefti zu folgen, welche auf einen Antrag von mir zurückgeht, wonach nämlich eine Lösung ohne Haftung vorgeschlagen wird.

In meinem Votum werde ich mich nicht mit dem Initiativtext befassen – dieser findet bei der Kommissions-



mehrheit wie auch bei der Kommissionsminderheit keine Zustimmung –, sondern mich einzig auf den Gegenvorschlag konzentrieren. Beim indirekten Gegenvorschlag hat ja die Subkommission zwei Entwürfe vorgelegt: einen mit Haftung und einen ohne Haftung. Ich werde in meinem Votum die von mir gewünschte Variante ohne Haftung begründen, weil ich Ihnen aufzeigen möchte, was es eigentlich heisst, wenn Sie in unserer Rechts- und Zivilprozessordnung eine solche Haftungsnorm einführen.

Mir ist klar, dass die Initianten ihre Initiative nur bei einem sehr weitgehenden Entgegenkommen des Parlamentes zurückziehen werden. Aber wir sind hier das Parlament, das nicht bei jeder Initiative einlenken darf und als Gegenvorschlag quasi die Ausführungsgesetzgebung der Initiative vorbereiten sollte. Zum einen muss unser Vorschlag, den wir hier verabschieden, für unsere Rechtsordnung und unsere Wirtschaft tragbar sein. Zum andern ist im internationalen Gesamtzusammenhang die Lösung ohne Haftung zielführender und kohärenter. Zur Umsetzung der OECD-Leitsätze und zur Einhaltung der Ruggie-Prinzipien braucht es keine Haftungsklausel. Wir wären, entgegen anderen Stimmen in diesem Saal, weltweit absolut in der Bandbreite aller westlichen Industrieländer.

Wenn Sie hier und heute dem weiterentwickelten Gegenvorschlag der Mehrheit der Kommission zustimmen würden, dann würde – der festen Überzeugung bin ich – die von uns im Parlament vorangetriebene Gesetzgebung zu dieser Volksinitiative zu schwersten wirtschaftlichen Nachteilen, aber auch zu rechtlichen Nachteilen für die Schweiz führen. Dabei wird meines Erachtens insbesondere von den Initianten, aber auch von den Befürwortern des Gegenvorschlages ausser Acht gelassen, dass wir nicht nur eine neue Haftungsnorm einführen, welche, wenn man den Befürwortern dieser Haftungsnorm Glauben schenken sollte, angeblich bereits jetzt vorhanden wäre. Dann frage ich mich, wieso es überhaupt eine neue Haftungsnorm braucht. Nein, die Gefährlichkeit dieses Gegenvorschlages besteht in der Kombination der gesetzlichen Änderungen, nämlich darin, dass wir erstens mit Artikel 55a OR eine neue Haftungsnorm in das Gesetz aufnehmen möchten, zweitens diese Haftungsnorm mit einer Änderung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) verknüpfen, was drittens dazu führt, dass die Zivilprozessordnung der Schweiz in voller Breite auf solche Verfahren anwendbar wäre. Viertens kreieren wir dann zusätzlich noch im Aktienrecht entsprechende Sorgfaltpflichten und Berichterstattungspflichten, welche ihrerseits zwar nicht direkt zur Haftung führen, aber beim Beizug dieser Elemente beim Exkulpationsbeweis Eingang in einen Zivilprozess finden.

Dabei werde ich nicht auf alle rechtlich fragwürdigen Elemente dieses Gegenvorschlages eingehen, sondern die Punkte, die mir am wichtigsten sind, hier darlegen.

Bei dieser Haftungsnorm in Artikel 55a OR, welche der Geschäftsherrenhaftung nachgebildet wurde, handelt es sich nicht etwa um eine Verschuldenshaftung, sondern um eine gewöhnliche Haftung. Der Kläger muss das Verschulden des Unternehmens nicht beweisen, sondern er muss einzig den Schaden, die Kausalität und die Widerrechtlichkeit beweisen. Es handelt sich um eine scharfe Kausalhaftung, welche dem Kläger bereits eine Last abnimmt, nämlich, das Verschulden des Geschäftsherrn bzw. seiner Hilfsperson nachzuweisen. Es ist der Beklagte, das heisst das Schweizer Unternehmen, welches dann gemäss Absatz 2 dieser Haftungsnorm allfällig einen Exkulpationsnachweis erbringen kann – wenn es ihm gelingt, zu beweisen, dass es die Massnahmen gemäss Artikel 716abis OR getroffen hat.

Bereits in der Grundanlage dieser Kausalhaftung wird daher ein Teil der Beweislast dem Beklagten übergeben. Gerade im vorliegenden Fall ist dieser Exkulpationsbeweis besonders beachtlich, weil das Unternehmen nachweisen muss, dass es sämtliche Massnahmen gemäss Artikel 716abis getroffen hat. Das dehnt den Umfang und den Gegenstand der Sorgfaltsprüfung so enorm aus, dass auch die Geschäftstätigkeit vor Ort von allen kontrollierten Unternehmen, aber auch von Dritten und Zulieferern Teil davon sein wird. Das heisst, die Aktiengesellschaft oder das Unternehmen haftet zwar nicht gemäss Artikel 55a Absatz 4 OR aufgrund von Geschäftsbeziehungen von Dritten, muss aber im Exkulpationsbeweis nachweisen, dass es die Sorgfaltsprüfung auch auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten, d. h. Kunden und Konsumenten, ausgedehnt hat.

Ein kleines Fallbeispiel: Ein Schweizer Unternehmen verkauft seine Produkte über eine Tochtergesellschaft in Indien, welche von ihr total beherrscht ist, und die Produkte werden dort von Kunden gebraucht, die aufgrund von unfachmännischer Anwendung gesundheitliche Schäden erleiden. Dann müsste das Schweizer Unternehmen, um sich gemäss Artikel 55a OR exkulpieren zu können, nachweisen, dass seine Sorgfaltsprüfungspflicht gestützt auf Artikel 716abis OR vollumfänglich eingehalten worden ist – auch bezüglich dieser Kunden und der Dritten.

Mit anderen Worten: Der Exkulpationsbeweis wird enorm erschwert, und der erstinstanzliche Richter der Schweiz wird gezwungen sein, einen sehr tief in die sachverhaltsmässigen Ermittlungen am Schadensort eingehenden Sachverhalt abzuklären, um wirklich mit Sicherheit klären zu können, ob diese Sorgfaltsprüfung auch effektiv in allen Bereichen durchgeführt wurde. Das heisst, diese Haftungsnorm, welche offensichtlich von den Initianten und auch von den Befürwortern des Gegenvorschlages als "nicht sehr strenge Haftung"



bezeichnet wird und nur das geltende Recht quasi beleuchten oder verdeutlichen soll, ist eine neue Kausalhaftung mit enormen Anforderungen an den Exkulpationsbeweis, welche es schweizerischen Unternehmen sehr schwer machen würde, sich aus dieser Haftung zu befreien. Bereits die

AB 2019 S 129 / BO 2019 E 129

Einreichung einer solchen Klage dürfte daher diese Unternehmen zu grossen prozessualen Aufwänden zwingen.

Das eigentliche Kernproblem der Konzernverantwortungs-Initiative wie auch des Gegenvorschlages ist aber die Extraterritorialität. Das heisst, wir dehnen unsere Gesetze, unsere Standards, unsere Rechtsanwendung auf Sachverhalte im Ausland aus. Dies wird dazu führen, dass der erstinstanzliche Richter der Schweiz – unabhängig davon, ob Sie jetzt eine Subsidiaritätsregel einführen, wie es die Mehrheit der Kommission wünscht, oder ob Sie keine solche Regel einführen, wie es die Minderheit wünscht – nur mit Rechtshilfe, nur mit Sachverhaltsabklärungen vor Ort, nur mit Zeugeneinvernahmen vor Ort und nur mit Editionen von Dokumenten vor Ort, nur mit allenfalls sehr kostspieligen Expertisen den Sachverhalt in der Schweiz vollständig abklären kann. Dies bedeutet eine unglaubliche Belastung unseres Rechtssystems und unserer Richter mit entsprechenden Kostenfolgen.

Es zeigt sich bereits in einem anderen Bereich, im Völkerstrafrecht, wie schwierig es ist, wenn Schweizer Behörden – das sind immerhin ganze Bundesanwaltschaften – entsprechende Ermittlungen in diesen Ländern durchführen müssen, um beweistaugliche Anklagen erstellen zu können. Dies wird in einem Zivilprozess, wenn auch nicht in solch grosser Masse, ähnliche Konsequenzen haben. Wir werden unser Rechtssystem überlasten und uns mit enormen Kosten konfrontiert sehen. Der Schweizer Richter wird dabei Sachverhalte beurteilen müssen, welche sich vollumfänglich im Ausland abspielen. Er wird sich auf Gutachten und Dokumente verlassen müssen, welche nicht durch ihn auf Güte und Echtheit überprüft werden können. Und er wird sich bei der Erbringung der Beweise mehrheitlich in einem Umfeld bewegen, das ihm völlig unbekannt ist und das er zuvor auch nicht kannte. Damit wird eine Erwartung an unser Schweizer Rechtssystem geknüpft, die dieses unmöglich erfüllen kann.

Falls wir dann noch mit dem Gegenvorschlag, wie es die Mehrheit der Kommission mit Artikel 55a Absatz 6 tun möchte, die Subsidiarität einführen, müsste der Richter vorweg die Rechtslage in diesem ausländischen Staat untersuchen und beurteilen, ob dieses Land in der Lage ist, am Erfolgsort des Schadens ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren durchzuführen. Dies müsste sogar noch innerhalb einer angemessenen Frist sein, sprich – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung -: Es müsste innert vier Jahren zu einem erstinstanzlichen Urteil kommen. Der gleiche Richter müsste zum Schluss kommen, dass dieser Staat nicht in der Lage ist, ein solches rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren durchzuführen. Wenn er über die Gerichtsstandregelung des IPRG diesen Prozess in der Schweiz führen will, muss er zur Beweisermittlung im Beweisverfahren auf die Rechtshilfe eines solchen Staates zurückgreifen. Er müsste einwandfreie rechtsstaatliche Rechtshilfe mit entsprechenden prozeduralen Garantien für die Kläger und Beklagten verlangen.

Dies scheint mir ein Ding der völligen Unmöglichkeit zu sein. Er wird bereits im Rahmen der Beurteilung des Sachverhaltes, im Beibringen der Beweise seine Schwierigkeiten haben und sich zuletzt dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass er selbst, der Schweizer Richter, nicht in der Lage ist, innert angemessener Frist ein erstinstanzliches Urteil zu erlassen. Das heisst, wir schädigen unsere eigene Justiz, und wir riskieren einen eigentlichen Reputationsschaden für unsere Justiz.

Oft wird von den Initianten und den Befürwortern des Gegenvorschlages argumentiert, solche Klagen wären sowieso sehr selten und stünden bereits jetzt vor unüberwindbaren Hürden, nämlich dem Beibringen der Beweismittel und den nötigen finanziellen Mitteln. Dabei wird ausgeblendet, dass wir mit der Änderung des IPRG und der Festlegung eines Gerichtsstandes am Sitz der Hauptverwaltung oder an der Hauptniederlassung des Unternehmens in der Schweiz den Weg öffnen, nicht nur örtlich, sondern auch sachlich, zur Anwendung des schweizerischen Rechts. Dazu gehört nun einmal auch die Schweizerische Zivilprozessordnung, dieses kleine Heft, das Sie vielleicht alle kennen. Wenn Sie die Schweizerische Zivilprozessordnung auf solche Prozesse anwenden können, dann werden Sie auch sämtliche Prozessbehelfe der Zivilprozessordnung auf solche Prozesse anwenden müssen. Das bedeutet im konkreten Prozessfall Folgendes:

1. Ein Kläger, selbst wenn er aus dem Ausland kommt, wird auch nach den neusten Bundesgerichtsurteilen, sofern er mittellos ist, die vollständige unentgeltliche Rechtspflege vom ordentlichen Richter der ersten Instanz in der Schweiz verlangen können. Das heisst, der Prozess wird auf Kosten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone durchgeführt, sofern der Kläger nur nachweisen kann, dass er nicht über genügende Mittel verfügt, und das dürfte in einer Vielzahl solcher Verfahren möglich sein.
2. Dem Kläger stehen sämtliche Beweismittel der Zivilprozessordnung offen. Das heisst, er kann im Rahmen



der Beweisanträge die Partei- und Zeugeneinvernahmen verlangen. Er kann die Edition sämtlicher Geschäftsdokumente der Beklagten verlangen, welche für die Beurteilung des Sachverhaltes massgeblich sind. Er kann Gutachten verlangen, welche beurteilen sollen, ob ein Schaden vorhanden ist, wie hoch der Schaden ist, ob die Kausalität und die Widerrechtlichkeit gegeben sind. Auch dies ist auf der Basis der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege möglich, selbstverständlich auf Kosten der schweizerischen Rechtsordnung.

3. Die Zivilprozessordnung kennt das Institut der vorsorglichen Beweisführung. Falls der Kläger glaubhaft machen kann, dass für die Aufnahme der Beweise unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, weil seine Beweise gefährdet sind, kann er gemäss den Vorschriften von Artikel 158 der Zivilprozessordnung bereits vor Einleitung eines Prozesses – also vor Eröffnung eines eigentlichen Prozesses – entsprechende Beweismassnahmen vor dem erstinstanzlichen Richter verlangen, was in akuten Fällen oftmals der Fall sein wird.

Ich bin auch der Meinung, dass der Anwaltsverband einer solchen Änderung in unserer Gesetzgebung zustimmen könnte. Dadurch öffnen sich seinen Mitgliedern erhebliche neue Prozessfelder, weil Anwälte eben gerade dieses Organ bzw. Institut brauchen, um vorweg die Prozesschancen in einem allfälligen Hauptprozess abklären zu können, notabene auch völlig unentgeltlich.

4. Dem einen oder anderen wird entgangen sein, dass wir eine Revision der Zivilprozessordnung planen. Wir möchten in der Zivilprozessordnung einen sogenannten kollektiven Rechtsschutz einführen. Laienhaft gesagt, wünschen wir sogenannte Gruppenvergleichsverfahren. Das heisst, eine Vielzahl von Geschädigten kann sich zu einem Verein zusammenschliessen und dann mit dem Schädiger einen Vergleich abschliessen oder gemeinsam gegen den Schädiger klagen.

Man plant und diskutiert auch die Verbesserung der bestehenden Verbandsklage. Neu soll ein Verband finanzielle Ersatzansprüche der betroffenen Personen vor Gericht durchsetzen können, wenn die einzelnen Geschädigten dazu ihr Einverständnis geben. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang Beweiserleichterungen, Strafschadenszahlungen, Regeln zur Schadenspauschalisierung und Erfolgshonorare.

Das heisst für mich: Hier sollten auch beim letzten vernünftigen Anwalt die Alarmlampen auf Rot schalten. Im konkreten Anwendungsfall – falls wir die Zivilprozessordnung so ändern – werden diese Rechtsmittel selbstverständlich auch den Klägern in diesen Prozessen zugutekommen. Dann sind wir nicht mehr fern vom Rechtssystem von Amerika, das wir gerne belächeln, welches es aber dem Kläger erlaubt, schon nur durch Androhung der Klage hohe Vergleichszahlungen von entsprechend gutbetuchten Konzernen zu erreichen. Genau dies droht bei Annahme eines solchen Gegenvorschlages oder bei Annahme der Initiative.

Bei dieser Ausgangslage davon auszugehen, dass es nur selten zu Klagen käme, ist gewagt. Selbstverständlich ist es sehr schwierig vorauszusagen, wie sich die Rechtsprechung und daraufhin auch die Anzahl der Klagen in der Schweiz entwickeln würden. Es hängt viel davon ab, wie erfolgreich die ersten Klagen sein werden. Aber es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die internationalen Grosskonzerne der Schweiz sich mit erheblichen Klagen und mit massiven Klagebegehren konfrontiert sehen würden. Neben dem Reputationsschaden und neben der Gefahr, dass man im Rahmen des Beweisverfahrens eine Vielzahl von Geschäftsprozessen und Geschäftsdokumenten offenlegen

AB 2019 S 130 / BO 2019 E 130

müsste, besteht mehr noch die Gefahr, dass sich die Verfahren aufgrund der Schwierigkeiten des Beweisverfahrens über Jahre hinausziehen können. Dies ist ein ideales Klima für die Einreichung von Klagen. Wir kennen ähnliche Voraussetzungen in der Schweiz sehr gut, nämlich im Baurecht.

Es liegt mir fern, hier den Teufel an die Wand zu malen, aber bei einigermaßen nüchterner Betrachtung bestehen diese prozessualen und haftungsrechtlichen Möglichkeiten. Der moderne schweizerische Zivilprozess ist gründlich und steht auch mittellosen Personen in voller Breite zur Verfügung. Schweizerische Gerichte werden, falls sie einmal für solche Verfahren zuständig würden, nicht einfach oberflächlich und allenfalls zugunsten von Schweizer Unternehmen urteilen, sondern das Recht unabhängig und in aller Gründlichkeit anwenden. Wenn sich dann ein Schweizer Unternehmen einer solchen Klage gegenüber sähe, hätte es sich entsprechend Artikel 55a OR einer Kausalhaftung zu stellen, aus welcher es sich allenfalls exkulpieren könnte. In diesem Prozess könnte aber die Klägerschaft den Beweis des Schadens, der Widerrechtlichkeit und der Kausalität auf Kosten der schweizerischen Rechtsordnung führen, und das Prozessrisiko wäre gering bis null, falls der Kläger in den Genuss dieser unentgeltlichen Rechtspflege kommt. Das wären lukrative Ausgangslagen für die Kläger und wenig lukrative für die Beklagten.

Auch die Vergleiche mit dem Ausland hinken in jeder Hinsicht, Herr Kollege Cramer, einerseits betreffend die Anwendungsbereiche des Gesetzes, andererseits betreffend Haftungsumfang. Unser Gegenentwurf würde mit Sicherheit fast alle international tätigen Schweizer Unternehmen erfassen. Ich habe nur einmal kontrolliert, wie viele Unternehmen unter die Umsatzlimite von 80 Millionen Franken fallen. Das sind bereits jetzt 700



Unternehmen, und es könnten so einige Tausend Unternehmen von dieser Gesetzgebung betroffen sein. Alles in allem ist dieser Gegenvorschlag mit der Haftung eine Kombination von Haftungsnorm und Prozessrecht, welche für mich zu hohe Risiken für die sehr stark vernetzte internationale Wirtschaft der Schweiz aufweist, mit völlig unabsehbaren Folgen für die Unternehmen, aber auch für den Rechtsstaat Schweiz. Ich bitte Sie daher, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten.

Abate Fabio (RL, TI): Ein paar allgemeine Bemerkungen – ich möchte nicht wiederholen, was schon im Detail und ausführlich gesagt wurde -: In seiner Medienmitteilung vom 15. September 2017 hat der Bundesrat geschrieben, dass die Initiative zu weit gehe. Das ist auch die Meinung der Mehrheit der Kommission, also unsere Meinung. Der Bundesrat hat weiter gesagt, dass er von der schweizerischen Wirtschaft erwarte, dass sie ihre Verantwortung vor allem auch bei Aktivitäten in jenen Bereichen, in denen die Initiative Probleme betont hat, wahrnehme. Deswegen muss man die Kernanliegen der Initiative auf freiwilligem Weg umsetzen. Die daraus folgende Empfehlung zur Ablehnung der Initiative erfolgte ohne direkten und ohne indirekten Gegenvorschlag. Im Gegensatz dazu hat unsere Kommission grossmehrheitlich – mit nur einer Gegenstimme – einer Kommissionsinitiative zur Ausarbeitung eines indirekten Gegenentwurfes zugestimmt. Warum? Einerseits ist die Überzeugung vorhanden, dass eigentlich Handlungsbedarf gegeben ist. Klar, diese Initiative geht zu weit – trotzdem könnten die Anliegen auf Stufe Gesetz kodifiziert werden, also ohne neue Bestimmungen in die Verfassung einzusetzen. Andererseits – und das ist verständlich – gibt es taktische Gründe, und zwar die Suche nach einer Lösung, die ermöglichen würde, dass die Initiative zurückgezogen wird.

Wir haben den Gegenvorschlag des Nationalrates kritisch überprüft. Kollege Engler hat ausführlich darüber berichtet. Nach der Arbeit unserer Subkommission und den Beschlüssen unserer Kommission wurde der Gegenvorschlag ohne Verzug von den Initianten offen kritisiert, weil sie die Voraussetzungen, um die Initiative zurückzuziehen, nicht erfüllt sahen. Herr Noser hat seinen Redebeitrag dieser Frage gewidmet.

Ich kann mich somit folgendermassen äussern: Ein indirekter Gegenentwurf ist keine Fotokopie eines Anwendungsgesetzes einer Volksinitiative, der zugestimmt wurde. Gleichzeitig kann man auch nicht sozusagen eine leere Schachtel ohne Substanz vorschlagen. Die verständlicherweise eingesetzte Subsidiaritätsklausel, die im Detail beschrieben wird, ist meiner Meinung nach kein Grund, die übrigen Bestimmungen des Gegenvorschlages einfach zu löschen und zu vergessen.

Aber wenn niemand oder fast niemand – die Opponenten einerseits und die Initianten andererseits – diesen Gegenvorschlag schätzt, hat es keinen Sinn zu insistieren. Vielleicht wird im Nationalrat eine Lösung gefunden – hoffen wir es. Aber vermeiden wir unnötige Übungen, die in der Vergangenheit unter ähnlichen Umständen nur Konfusion verursacht haben, zumal vor dem Volk. Die Konsequenzen sind klar: eine Abstimmung ohne Gegenvorschlag mit einem positiven Ergebnis für die Initiative einerseits, aber mindestens sieben oder zehn Jahre Wartezeit bis zum Inkrafttreten eines Anwendungsgesetzes andererseits. Jedermann muss für sich selbst Verantwortung übernehmen.

Levrat Christian (S, FR): Je crains d'avoir ici ou là une vision un peu différente de celle de Messieurs Rieder et Noser et de devoir apporter quelques nuances à leur jugement particulièrement carré – si je peux me permettre cette remarque d'entrée de cause.

Une simple revue de presse des six derniers mois, et exclusivement encore de la presse romande, devrait suffire à nous convaincre de la nécessité d'agir. Je vous cite quatre des multiples articles qui ont été publiés et qui nous concernent directement: traders de coton suisse et travail des enfants au Burkina Faso; entreprise de chimie suisse qui vend des pesticides hautement toxiques à des paysans indiens n'ayant ni les connaissances ni les équipements de protection nécessaires; entreprise pharmaceutique suisse qui attribue une licence à une firme syrienne important des produits chimiques avec lesquels peuvent être fabriquées des armes C, alors même que l'Union européenne les interdit; enfin, traders de caoutchouc suisses et vol des terres au Liberia. On pourrait ajouter, pour une phase à peine plus ancienne, Lafarge impliquée dans le financement de l'organisation terroriste Daech en Syrie.

Nier sur cette base la nécessité d'agir demande une imagination particulièrement fertile. La situation pour notre pays s'est encore aggravée par l'installation, au cours des dernières années, d'entreprises actives dans le domaine de l'extraction. On peut penser à Glencore à Zoug ou à Vitol à Genève. Le risque de réputation pour notre pays est d'autant plus important que la plupart des Etats de l'OCDE ont pris des mesures pour encadrer l'activité de leurs multinationales à l'étranger.

Je suis assez frappé du débat juridique qui a eu lieu aujourd'hui. Pour ma part, je m'en tiendrai aux législations les plus récentes qu'ont adoptées des Etats comparables: la loi de vigilance en France, présentée par Monsieur Cramer – je n'y reviens pas – et le "Modern Slavery Act" en Grande-Bretagne, qui introduisent des obligations



de diligence et une responsabilité qui va au-delà de celle qui est prévue par l'initiative.

Je renonce pour ma part à vous faire un cours de droit et à démontrer, point par point, pourquoi cette responsabilité va au-delà – c'est du reste également le cas en Grande-Bretagne –, et je me référerai simplement à mon ancien professeur de droit qui a le bon goût d'être le spécialiste en questions de responsabilité civile, d'enseigner aux Universités de Fribourg et de Georgetown à Washington, aux Etats-Unis, et qui se trouve avoir été, sur ces questions de responsabilité civile, professeur invité aux Universités de Turin, de Paris ou de Londres. Il s'agit du professeur Franz Werro, que je cite en français dans le texte: "En somme, la règle de responsabilité du projet est plus favorable aux entreprises que celles consacrées à l'étranger. Ses détracteurs feraient bien de le comprendre et de réaliser qu'ils contredisent des propositions de droit désirable faites de longue date, en parfaite harmonie avec le reste du droit suisse. En réalité, le projet, qui se borne à concrétiser ces propositions, renforce la sécurité du droit et

AB 2019 S 131 / BO 2019 E 131

ne menace en rien les intérêts bien compris de nos entreprises."

Il s'agit d'une prise de position du professeur Werro, qui est un spécialiste à la fois des questions de responsabilité civile et de droit comparé, et qui siège notamment au conseil de l'Institut suisse de droit comparé. Les affirmations plus ou moins gratuites des opposants au contre-projet contredisent clairement cette analyse juridique de l'un des meilleurs spécialistes en la matière, une analyse qu'il a d'ailleurs répétée pas plus tard que ce matin sur les ondes de la chaîne radio "RTS La Première".

Le professeur Werro considère que le projet dont nous débattons se situe en deçà des projets comparables discutés dans les Etats voisins, et cela me paraît être ce qu'il convient de retenir, d'autant plus que les conditions qui sont posées par le droit suisse à l'admission d'une responsabilité de l'employeur pour ses filiales à l'étranger sont restrictives. Il s'agit en effet, pour les plaignants, de faire la preuve du dommage, de la causalité, de l'illicéité, du lien fonctionnel, du rapport de subordination. Il existe donc toute une série de conditions qui sont posées à la preuve de cette responsabilité, avec une possibilité que beaucoup d'Etats étrangers ne connaissent pas, qui est celle, pour l'entreprise, d'apporter une preuve libératoire qui est la preuve qu'elle a manifesté la diligence nécessaire et que toutes les mesures raisonnablement exigibles ont été prises pour éviter la survenance du dommage.

A mon sens, il convient de retenir que le projet dont nous débattons est un compromis, qu'il ne place pas la Suisse dans une position particulière, mais qu'il fait simplement de notre pays l'égal d'autres places économiques comparables. Nous avons affaire à un compromis politique et économique avec la société civile; un compromis qui est assez loin, en fait, du texte de l'initiative.

Pour ma part, je plaide pour un contre-projet qui inclut bien sûr une description des obligations de diligence des multinationales à l'étranger, mais qui tienne également compte de l'évolution des attentes de la société face à la responsabilité des multinationales pour leurs actes à l'étranger.

A l'heure de Facebook, des téléphones portables et de la liberté de la presse, il est complètement illusoire – et la courte revue de presse que j'ai faite au départ le démontre – de considérer qu'une société établie en Suisse puisse purement et simplement échapper à toute responsabilité pour l'action de ses filiales à l'étranger.

Pardonnez-moi de vous le dire avec une certaine franchise, mais j'ai le sentiment que nous sommes encore une fois dans ce conseil au point zéro de l'histoire. Cela nous renvoie à des situations similaires dans lesquelles nos prédécesseurs avaient pris des décisions erronées, qui s'étaient avérées extrêmement onéreuses pour notre pays. La première de ces situations, c'est le refus de nos prédécesseurs de réagir à temps lors de l'affaire des fonds juifs en déshérence, lorsque la question du rôle de la Suisse dans l'Holocauste s'est posée. La deuxième situation similaire, c'est le refus de nos prédécesseurs – et en partie d'un certain nombre de celles et ceux qui siègent dans ce conseil – de voir à temps les difficultés que causait pour notre pays notre obstination en matière de secret bancaire, d'avoir saisi trop tard que les règles du jeu sur le plan international étaient en train de changer.

La question qui se pose pour nous aujourd'hui est de savoir si nous allons apprendre quelque chose de l'histoire ou si, à l'infini, nous allons répéter les erreurs du passé. Allons-nous comprendre que l'impunité dont bénéficient les moutons noirs parmi les multinationales établies en Suisse est définitivement révolue et qu'on ne peut pas, sans rendre de compte à notre justice, tenter de s'enrichir par le travail des enfants, la destruction de la nature, la commercialisation de pesticides mortels ou l'extraction de minerais en zone de guerre au détriment des droits des habitants de ces régions?

Ma conclusion est assez claire: j'ai le sentiment que, dans cette affaire, l'histoire est en marche, qu'elle contraindra les multinationales à assumer la responsabilité non seulement de leurs comportements directs, mais également de leurs filiales et de leurs partenaires d'ici à quelques années. La question à laquelle nous devons



répondre – et votre combat, chers collègues, est un combat d'arrière-garde – est de savoir si nous voulons forger, nous-mêmes, en Suisse, dans ce conseil, les contours de la responsabilité des entreprises ou si nous allons jouer les autruches, ignorer que le monde évolue et laisser d'autres fixer ces règles, comme nous avons malheureusement dû l'admettre dans le cadre du secret bancaire ou des fonds juifs en déshérence.

Pour moi, cette initiative est une bénédiction pour notre économie. La Commission des affaires juridiques, dans sa majorité, l'a bien compris. C'est une bénédiction parce qu'elle nous offre l'occasion de clarifier la portée de l'obligation de diligence des entreprises; elle nous offre aussi l'occasion de clarifier pour nous, en Suisse, les conditions de la responsabilité.

Nous avons travaillé honnêtement – et je l'ai fait également – à l'élaboration d'un contre-projet, mais si j'en juge aux pressions qui ont été exercées ces derniers temps par Economiesuisse, je ne serai pas étonné qu'une majorité décide soit d'y renoncer, soit – ce qui revient au même – de le vider de presque l'entier de sa substance, en renonçant aux règles sur la responsabilité.

Je dois vous dire que, alors que 120 oeuvres d'entraide, les églises, des entreprises – on a parlé de la Migros, Monsieur Cramer vous a parlé du Groupement des entreprises multinationales – reconnaissent la nécessité d'agir, je ne serai pas triste d'avoir à mener une campagne sur les activités de Glencore, de Vitol, de Nestlé ou de Syngenta en Suisse. J'ai l'impression que l'aveuglement idéologique, dont font preuve certains dans cette salle et qu'on a pu lire dans des prises de position d'Economiesuisse, rappelle beaucoup la position des mêmes milieux lorsqu'il s'agissait de régler la question des rémunérations abusives, de l'immigration de masse ou de la réforme de l'imposition des entreprises III. On a cette même obstination volontariste qui ignore l'évolution de la société, qui ignore les soucis de la population que sont ses aspirations pour un minimum de justice sociale, son ambition à ne pas laisser l'image de notre pays se dégrader ou être réduite à celle de quelques moutons noirs et que cette ambition exige d'autres réponses qu'un haussement de sourcil et une campagne menée à coup de millions par Economiesuisse et ses relais politiques.

Je vous demande donc de soutenir l'idée d'un contre-projet, d'entrer en matière sur le projet 2, et de le faire honnêtement. Entrer en matière en se contentant de régler la question de la diligence et en refusant toute mention à la responsabilité, c'est se donner bonne conscience à bon marché, c'est se tromper soi-même. La question de la responsabilité des entreprises est au coeur du projet dont nous parlons, elle constitue l'étape indispensable pour mettre la Suisse au niveau des autres Etats comparables.

Pour moi, nous avons trois possibilités qui sont en soi assez claires. La première, c'est de recommander le refus de l'initiative et du contre-projet. Cette approche idéologique ignore l'évolution des standards internationaux en la matière. C'est une erreur politique qui nous rattrapera. Elle est comparable, dans sa portée, à celle de nos prédécesseurs sur l'Holocauste ou sur le secret bancaire.

La deuxième possibilité, c'est de recommander le rejet de l'initiative et de soutenir un contre-projet qui codifie à la fois le devoir de diligence et la responsabilité des entreprises. Je suis très reconnaissant à Messieurs Hefti et Rieder – qui, malheureusement, après son cours de droit, a jugé utile de nous quitter –, de l'avoir dit clairement: un contre-projet qui ignore complètement la question de la responsabilité ou qui introduit une règle de subsidiarité n'a pas grand sens. Dans ce cas, il vaudrait peut-être mieux en revenir à la première option. Selon moi, un contre-projet qui est honnête doit impliquer une compétence principale de la Suisse pour traiter des cas de responsabilité et ne pas permettre de se cacher derrière de sombres histoires de subsidiarité, sinon cela n'a strictement aucun sens.

La troisième possibilité, c'est de recommander d'accepter l'initiative populaire. C'est ce que je vous propose de faire. La Suisse serait à la hauteur de ses ambitions en matière de droits humains et elle aurait pris enfin, et pour une fois, la mesure des risques que font peser sur notre réputation les comportements de quelques entreprises peu scrupuleuses dans

AB 2019 S 132 / BO 2019 E 132

leurs activités à l'étranger. Au final, la victime de ces comportements peu scrupuleux, c'est l'économie suisse dans son ensemble. En recommandant l'acceptation de l'initiative, nous soutenons précisément notre place économique, parce que nous considérons qu'elle vaut mieux que quelques entreprises qui ne respectent ni l'environnement ni les droits sociaux à l'étranger.

Vonlanthen Beat (C, FR): Nach den verschiedenen brillanten juristischen Plädoyers erlaube ich mir nun, einige weniger juristische Aspekte hervorzuheben: Angst ist ein schlechter Ratgeber, ganz besonders in der Politik. Wenn ich die unzähligen Zuschriften lese, die wir in den letzten Tagen zum vorliegenden Geschäft erhalten haben, dann springt mir dieses unguete Angstgefühl geradezu an den Kopf. Hier einige Beispiele zur Illustration: "Bitte stimmen Sie dem Gegenentwurf zu, denn es dürfte eine der letzten Chancen sein, einen Abstimmungs-





kampf zu verhindern." Oder: "Die Konzernverantwortungs-Initiative dem Volk ohne Alternative vorzulegen birgt ein grosses Risiko." Oder es heisst, angesichts erheblicher Reputationsrisiken für den Standort Schweiz sei unbedingt ein akzeptabler Gegenvorschlag zu verabschieden.

Es ist eigentlich erstaunlich und auch sehr bedenklich, dass man in einer direkten Demokratie Angst vor dem Volk hat oder haben muss. Ich bin durchaus auch der Auffassung, dass wir, wenn nicht absolut notwendig, Volksabstimmungen vermeiden sollten. Im vorliegenden Fall der Konzernverantwortungs-Initiative ist dies ganz besonders angezeigt, da eine Annahme für unseren Wirtschaftsstandort verheerende Auswirkungen hätte. Gleichzeitig müssen wir aber mit ruhigem Kopf analysieren, worum es geht.

Der Bundesrat hat es in der Botschaft zu dieser Volksinitiative auf den Punkt gebracht: Er anerkennt die Kernanliegen der Initiative, aber nicht die vorgeschlagenen Instrumente. Konkret schreibt er: "Eine Regulierung im Sinne der Initiative wäre international nicht koordiniert und würde den Wirtschaftsstandort Schweiz benachteiligen. Der Bundesrat setzt daher auf ein international abgestimmtes Vorgehen und rechtlich nicht verbindliche Massnahmen." Er verweist auf erst kürzlich beschlossene Aktionspläne. Für Klagen aus unerlaubter Handlung gegen ausländische Unternehmen, die von Schweizer Unternehmen kontrolliert werden, verweist der Bundesrat schliesslich auf die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der beklagten Unternehmen und am Handlungs- beziehungsweise Erfolgsort.

Also ist ein Gegenvorschlag nach bundesrätlicher Auslegeordnung gar nicht nötig und – ich füge hinzu – nach den eingehenden und seriösen Arbeiten und Diskussionen in der nationalrätlichen und der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen auch gar nicht möglich. Die Kontrahenten haben nämlich ihre roten Linien gezogen. Die Initianten geben klar ihre Haltung zu erkennen und sagen: "Wenn ihr den von der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen ausgearbeiteten Entwurf akzeptiert, werden wir, namentlich wegen der Subsidiaritätsklausel, die Initiative nicht zurückziehen." Die Wirtschaft gibt ihrerseits zu verstehen, der ständerätliche Entwurf stelle eigentlich eine vorgezogene Umsetzung der Initiative dar: Mit der zu weit gehenden Haftungsbestimmung würden wir die internationalen tätigen Unternehmen einer Klagewelle aussetzen, die für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit verheerende Folgen haben würde.

Der Ständerat soll die *Chambre de Réflexion* sein. Was können wir hier also noch bewirken? Ich war lange Zeit auch der Meinung, wir sollten eine akzeptable Kompromisslösung finden. Sollen wir also noch eine Runde wagen? Oder sollen wir das Experiment Gegenvorschlag nun beenden? Nach eingehender Analyse und langem Hin und Her bin ich zum Schluss gelangt, dass eine weitere Runde nichts bringt – es wäre vergebliche Liebesmüh. Die soeben erwähnten roten Linien nehmen mir jede Hoffnung auf eine mehrheitsfähige Lösung. Ich werde daher heute dem Antrag Noser zustimmen und für Nichteintreten stimmen. Selbstverständlich ersuche ich Sie, im gleichen Sinne zu handeln.

Es ist mir wichtig, die Diskussion auf den Boden der Realität zu bringen, und dazu will ich hier vier Punkte hervorstreichen:

1. Die Menschenrechte und die Umweltstandards sind ohne Wenn und Aber einzuhalten. Wenn man gewisse Verlautbarungen rund um die Konzernverantwortungs-Initiative liest, dann könnte man zum Schluss gelangen, in der Schweiz seien ausschliesslich Unternehmen angesiedelt, die darauf aus sind, die Menschenrechte in Drittstaaten zu missachten und Umweltstandards zu verletzen. Das ist aber grundfalsch und für unseren Wirtschaftsstandort geradezu rufschädigend. Die Unternehmen haben nämlich selber ein ureigenes Interesse daran, ethisch korrekt zu handeln. Die in den letzten Jahren stark entwickelten Regeln zur Corporate Social Responsibility geben heute den Ton an. Es wäre wirklich schlimm um unsere Wirtschaft bestellt, wenn sie solche internationalen Standards nicht einhalten würde.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zur Initiative mit Recht Folgendes fest bzw. bringt es auf den Punkt: "Von den in der Schweiz ansässigen Unternehmen erwartet der Bundesrat, dass sie ihre Verantwortung im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt bei allen ihren Aktivitäten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung wahrnehmen." Die fünf Wirtschaftsverbände *Economiesuisse*, *Swiss Holdings*, *Swissmem*, *Scienceindustries* und die *Bankiervereinigung* teilen uns in ihrem Schreiben vom vergangenen 1. März mit: "Die Schweizer Unternehmen haben nichts zu verbergen. Wir sind vielmehr bereit, im Abstimmungskampf aufzuzeigen, dass unsere Unternehmen Verantwortung leben und dass die Initiative verfehlt ist."

2. Die Wirtschaft geht mit dem guten Beispiel voran. Die Wirtschaft hat die Zeichen der Zeit längst erkannt und geht mit gutem Beispiel voran. Ich will hier das Beispiel der Schokoladenindustrie speziell erwähnen. Als *Chocosuisse*-Präsident habe ich 2017 gemeinsam mit Frau Staatssekretärin *Ineichen-Fleisch* und Herrn *Elmar Ledergerber*, dem damaligen Präsidenten von *Helvetas*, die Schweizer Plattform für nachhaltigen Kakao aus der Taufe gehoben. Die Unternehmen der Schweizer Schokoladenindustrie engagieren sich bei dieser *Multistakeholder-Initiative* aus der Erkenntnis heraus, dass Lösungen für komplexe Herausforderungen ein gemeinsames Handeln erfordern. Das heisst, es braucht eine enge Zusammenarbeit sowie einen offenen und



vertrauensvollen Austausch zwischen Kakaolieferanten, Regierungsvertretern, Nichtregierungsorganisationen und Forschungsinstitutionen.

Auf dieser Basis hat sich die Schweizer Schokoladenindustrie zum Ziel gesetzt, dass langfristig der gesamte in die Schweiz importierte Kakao aus nachhaltigem Anbau stammt. Dafür wurde bis 2025 als Zwischenziel eine Abdeckung von 80 Prozent vereinbart. Zusammen mit dem Seco wurden zudem messbare Anknüpfungspunkte zu den Sustainable Development Goals der Uno identifiziert, und die Behörden in den Kakao-Anbauländern werden aktiv einbezogen.

Ein anderes Beispiel ist ein Projekt zur Bekämpfung von Kinderarbeit auf Haselnussplantagen in der Türkei, das die Schweizer Schokoladenindustrie über den europäischen Süsswarenverband mit unterstützt. Auch hier sind der Einbezug der lokalen Behörden – unter anderem der lokalen Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation – sowie die Erhöhung der Sensibilität für die Problematik in den betroffenen Regionen zentral. Schweizer Unternehmen sind somit an vorderster Front mit dabei, wenn es um die Umsetzung internationaler Zielsetzungen geht.

3. Die wenigen schwarzen Schafe müssen konsequent zur Rechenschaft gezogen werden. Sie werden mir nun entgegen: Diese guten Beispiele sind ja gut und recht, aber was geschieht mit den weniger vorbildlichen Branchen, mit den schwarzen Schafen? Ich will solche Probleme nicht kleinreden. Ich bin dezidiert der Auffassung, dass gegen solche schwarze Schafe konsequent vorgegangen werden soll. Dazu muss aber festgehalten werden, dass es bereits heute effiziente Instrumente gibt, um gegen sie vorzugehen, ohne dass die gesamte Schweizer Wirtschaft mit der Haftungsbestimmung der Konzernverantwortungs-Initiative bzw. des Gegenvorschlages in Geiselhaft genommen wird.

Einerseits verfügen auch andere Staaten über Vollzugsorgane und Gerichte, andererseits gibt es den Nationalen Kontaktpunkt. Bei dieser Schlichtungsstelle können Verstösse

AB 2019 S 133 / BO 2019 E 133

von Schweizer Unternehmen im Ausland gemeldet werden. Ziel ist, eine Lösung zu finden, welche die Situation vor Ort nachhaltig verbessert. Die Schlichtungsstelle basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Jeder Unterzeichnerstaat muss einen Nationalen Kontaktpunkt einrichten. In der Schweiz ist er beim Seco angesiedelt. Zu den schwarzen Schafen will ich noch anfügen, dass man diese schon heute einklagen kann, wenn man will. Es braucht somit keine neue Haftungsgrundlage im Gesetz.

4. Die Schweizer Insellösung gefährdet die Attraktivität des schweizerischen Wirtschaftsstandorts massiv, und zudem schadet diese Schweizer Insellösung der Entwicklung in den Drittweltländern. Die Haftungsbestimmung hätte zur Folge, dass eine unkontrollierte Klagewelle auf die Schweizer Unternehmen zurollen würde und es zu politischen Schauprozessen käme, um die in der Schweiz ansässigen internationalen Firmen als Konkurrenten zu behindern oder gar auszuschalten. Es wurde in der Diskussion heute Morgen mehrmals erwähnt, dass Frankreich mit seiner "loi de vigilance" ein Beispiel sei. Aber während in Frankreich nur 150 Grossunternehmen betroffen sind, wären es in der Schweiz mehrere Tausend Unternehmen. Die Haftungsbestimmung würde aber auch Entwicklungsländern schaden, weil sie dazu führen würde, dass die Investitionen und die unternehmerische Verzahnung mit der lokalen Wirtschaft durch Schweizer Unternehmen in Ländern mit herausfordernder Umgebung nicht honoriert würden, sondern mit einer Haftungsgefahr verbunden wären.

Zusammenfassend gesagt: "Essayé, pas pu", muss die Schlussfolgerung aus den langen Diskussionen in den Kommissionen für Rechtsfragen des Nationalrates und des Ständerates sein. Die Unternehmensverantwortungs-Initiative ist eine gefährliche Initiative, die den Wirtschaftsstandort Schweiz massiv behindern würde, ohne aber eine Verbesserung der Menschenrechte und der Umweltsituation in den Drittweltländern zu bewirken. Der vorliegende Gegenvorschlag ist weder für die Initianten noch für die Wirtschaft annehmbar. Daher muss die Übung heute abgebrochen werden.

Das ist jedoch kein Problem, sondern geradezu eine Chance. Denn die Diskussionen mit den Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern werden es der Wirtschaft ermöglichen, Transparenz herzustellen und die Schweizerinnen und Schweizer davon zu überzeugen, dass es ihr wichtig ist, die Menschenrechte und die Umweltstandards auch in ihrer internationalen Tätigkeit zu respektieren. Ein Schweizer Alleingang, bei dem ausschliesslich die Schweizer Unternehmen mit international nicht abgestimmten Haftungsbestimmungen in Geiselhaft genommen würden, hätte verheerende Folgen für die Schweizer Wirtschaft. Das würde zudem bezüglich der Situation in den Drittweltländern keine Verbesserung bringen. Im Gegenteil: In dieser Hinsicht ist es ein geradezu ethisches Anliegen, die Initiative und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Ich freue mich auf die Diskussion mit der Bevölkerung und bitte Sie, nicht auf den Gegenvorschlag einzutreten und die Unternehmensverantwortungs-Initiative abzulehnen.



Caroni Andrea (RL, AR): Ich hatte und habe viel Sympathie für das Anliegen der Initianten. Zwar ist es im Konzernrecht grundsätzlich recht ähnlich wie im Familienleben: Als Eltern haften Sie nicht für Ihre mündige Tochter, wenn sie etwas anstellt; bei meiner Fünfjährigen ist das noch etwas anderes. Ausserdem: Wenn Ihre mündige Tochter im Ausland etwas anstellt, dann haftet sie dort nach den dortigen Gesetzen. Ähnlich ist es auch im Konzern und seinem Mutter-Tochter-Verhältnis.

Aber dennoch habe ich lange Zeit Hand geboten, den Initianten entgegenzukommen, denn zum einen ist im Konzern das Verhältnis zwischen Mutter und Tochter bisweilen etwas enger oder sind die Töchter im Konzern etwas einfacher zu kontrollieren als im Familienleben. Zum andern sollte man auch nicht Tochtergesellschaften ausnützen, wenn in gewissen Staaten der Umwelt- und Menschenrechtsschutz so düster ist wie ein schwarzes Loch. Also habe ich mich in die Arbeit der Subkommission geschickt, mit dem Versuch, juristisch und politisch etwas hinzukriegen. Hier auch meinerseits der Dank an unseren Subkommissionspräsidenten Stefan Engler für seinen Einsatz und auch an diejenigen, die im Nationalrat den entsprechenden Versuch gewagt haben.

Zum Abschluss muss ich Ihnen berichten: Juristisch haben wir zwar etwas hingekriegt, politisch haben wir aber beim besten Willen keine Schnittmenge gefunden zwischen dem, was für die meisten Betroffenen noch akzeptabel wäre, und dem, was die Initianten für den Rückzug der Initiative gefordert hätten. Wenn es nun daran läge, dass die Wirtschaft alles abgeblockt hätte, könnte man sich ja darüber hinwegsetzen. Aber ohne irgendjemandes Lied zu singen, sage ich Ihnen: Aus meiner Sicht hat sich die Wirtschaft sehr stark bewegt, die Initianten leider relativ wenig.

Wir haben uns dann mit dem Entwurf eines indirekten Gegenvorschlages so weit auf die Initianten, die eigentlich immer etwas am selben Ort standen, zubewegt, dass wir nun mit einer Ausnahme dort stehen, wo sie die Initiative quasi zurückziehen könnten. Aber als wir dann in den Rückspiegel geschaut haben, haben wir gemerkt, dass die meisten der betroffenen Wirtschaftskreise weit hinter uns geblieben sind, mit den paar erwähnten Ausnahmen. Wenn man diese aber genauer anschaut, stellt man fest, dass viele von ihnen gar nicht unter die Schwellenwerte fallen würden und/oder keine solchen Töchter im Ausland haben – so lässt es sich natürlich einfach dafür sein. Zum Anwaltsverband hat Kollege Rieder ja schon einen augenzwinkernden Kommentar abgegeben.

Es ist auch nicht so, dass diese Haftung heute schon bestünde und man hier einfach toll Rechtssicherheit schaffen würde. Die Professoren können sich lange streiten, auf höchstem Niveau, inklusive des zitierten Professors Werro, ob der heutige Artikel 55 OR dies schon erfassen würde – aber das ist nicht die Frage.

Denn wir haben immer internationale Verhältnisse. Da gilt vorher immer noch das internationale Privatrecht. Und das weist eben nicht auf Schweizer Recht, wenn der Schaden im Ausland ist, sondern auf ein ausländisches Recht. Von daher stellt sich die Artikel-55-OR-Frage nach heutigem Recht schlichtweg nicht, wie uns dies auch das Bundesamt für Justiz auf Anfrage bestätigt hat.

Die Initianten lehnen sogar die zwei letzten Elemente ab, um die wir für den Kompromiss noch ersucht haben. Das eine wäre eine Beschränkung der Prüfung auf den Konzern und seine Zulieferer unter Ausschluss der Abnehmer, und das andere wäre ein sanfter Filter, dass man die Fälle, die man im Ausland gut einklagen kann, nicht in die Schweiz trägt. Was nun unter dem Strich bleibt, ist ein Gegenentwurf, welcher diese Volksinitiative vorseilend umsetzt, ohne dass darüber mit der Bevölkerung gesprochen worden wäre. Was auch bleibt, ist ein Gegenvorschlag, der den Standort Schweiz aus meiner Sicht einmalig benachteiligen würde – nämlich durch diese Haftung, durch diese globale Anklagebank gegen Schweizer Unternehmen, die auch zur Erpressung missbraucht werden kann.

Mein Hauptproblem mit dem ganzen Geschäft ist: Wir schaffen damit eben doch eine Insellösung. Wir hören nun von den Initianten immer von den gleichen paar Ländern, die eine solche Lösung auch schon hätten, und wie international die Bewegung schon sei. Aber wenn man genau hinsieht, so sind es immer die gleichen zwei, drei Länder, die genannt werden. Ich höre immer von Frankreich, von den Niederlanden und von England. Das sind nur drei Länder, und es gibt 193 Uno-Mitgliedstaaten. Wenn man die einzelnen Länder genau anschaut – ich gebe Ihnen nur das Beispiel von Grossbritannien –, sieht man, dass das auch inhaltlich nicht mit uns übereinstimmt. Grossbritannien hat den Modern Slavery Act von 2015. Und wie es der Name sagt, geht es dort einzig und alleine um Zwangsarbeit, aber nicht um den ganzen Katalog aller möglichen Schandtaten inklusive Haftung.

Unter dem Strich: Gute Corporate Social Responsibility sieht meines Erachtens anders aus. Sie sollte mit den Unternehmen und nicht gegen sie gelebt werden. Sie sollte vor allem im globalen Gleichschritt und nicht im vorseilenden Alleingang erfolgen. Wenn Kollege Levrat zum Schluss sagt, wir sollten auf die Geschichte schauen, er habe den Eindruck, die Geschichte würde ihm Recht geben, wenn wir hier nicht handelten, dann muss ich sagen: Der Erste, der das gesagt



AB 2019 S 134 / BO 2019 E 134

hat, war Fidel Castro im Jahr 1953. Wenn ich jetzt schaue, wo Kuba in der Geschichte gelandet ist, dann bleibe ich lieber in der Schweizer Geschichte, in der Schweizer Rechtsordnung. Ich bitte Sie in diesem Sinne, nicht auf den Gegenvorschlag einzutreten.

Seydoux-Christe Anne (C, JU): Je déclare mes intérêts: je suis membre du conseil de fondation d'Action de carême, présidée par l'évêque Felix Gmür. La fondation et son président soutiennent l'initiative pour des multinationales responsables.

Mois après mois, des scandales liés à des violations gravissimes des droits humains et des normes environnementales internationales reconnues éclatent et sont relayés dans les médias. Un certain nombre d'entre eux ont un lien avec des entreprises actives à l'étranger mais qui ont leur siège en Suisse. Travail des enfants – notre collègue Vonlanthen a parlé du travail dans les plantations de cacao: une délégation de notre Commission de politique extérieure a pu constater pendant son voyage en Côte d'Ivoire qu'un tiers des enfants des communautés de planteurs de cacao travaille dans ces plantations –, effondrement de barrages, déplacement de populations. On déplace des populations par villages entiers; on les place dans des endroits où elles n'ont plus accès à l'eau, où elles ne peuvent plus cultiver leurs champs et où on doit leur amener de l'eau par camions-citernes. Et j'en passe.

Sans aucun hasard, ces abus ont généralement lieu dans des pays fragiles, gangrénés par la corruption, et affectent les plus pauvres parmi les habitants de ces pays. Les plus pauvres qui ne profitent malheureusement nullement des revenus des ressources naturelles dont leurs pays sont souvent fortement dotés.

Alors je vous pose la question chers collègues: est-il normal que ces comportements gravement abusifs demeurent impunis et que les victimes ne soient pas indemnisées, et ce parfois pendant des dizaines d'années, quand elles le sont? Les vies d'ailleurs ont-elles moins d'importance que celles d'ici? Je me pose la question. S'il se passait dans notre pays le quart de ce qui se passe dans certains pays, mais ce serait la révolution! C'est juste insupportable. Ces scandales à répétition, qui portent atteinte gravement à l'image et à la réputation de notre pays, montrent bien que l'autorégulation ne suffit pas et que des dispositions légales plus contraignantes s'imposent pour lutter contre les comportements abusifs de quelques moutons noirs.

En réponse à l'argument selon lequel on ne va pas édicter une réglementation juste pour quelques moutons noirs, j'aime bien citer l'exemple que Dick Marty a donné à plusieurs reprises ces derniers temps, à savoir que si on suivait le même raisonnement, on ne devrait pas faire de Code pénal: finalement, la majorité des citoyens de notre pays est très honnête, et se comporte très correctement; alors pourquoi faire un Code pénal pour quelques personnes? C'est exactement la même chose dans le cas présent, parce que, face au comportement inadéquat et illégal de certains, vous ne voulez pas légiférer.

Je vous rappelle aussi que la responsabilité civile introduite dans le contre-projet est limitée, très limitée, puisqu'elle se limite aux atteintes aux biens les plus fondamentaux, c'est-à-dire à la vie, à l'intégrité corporelle et à la propriété. Mais même cela, certains n'en veulent pas. En réalité – cela a déjà été dit –, ils ne veulent aucune réglementation dans ce domaine et, comme dans d'autres domaines, ils accepteront une réglementation lorsque la pression internationale aura été suffisante pour qu'on change d'avis.

Monsieur Levrat a déjà cité le professeur Werro. Etant plus âgée que mon collègue, j'ai eu Monsieur Werro comme assistant à l'époque et j'avais Monsieur Tercier comme professeur dans ce domaine. Je ne reviens toutefois pas sur le texte de Monsieur Werro, mais sur le fait qu'on nous dit toujours qu'il y aura un déluge de plaintes en matière de responsabilité civile dans notre pays. Je conteste formellement cet argument. Les dispositions de responsabilité civile du projet concrétisent la responsabilité de l'employeur, qui existe déjà dans le Code des obligations, et le projet reprend les conditions préalables de la responsabilité: la victime doit faire la preuve du dommage, de la causalité, de l'illicéité, du lien fonctionnel et du rapport de subordination. En plus, si vous ajoutez une clause de subsidiarité, la victime devra également prouver l'absence d'Etat de droit dans son pays, ce qui est loin d'être facile dans des Etats qui ont souvent l'apparence de l'Etat de droit, mais dont les institutions dysfonctionnent gravement.

Et c'est précisément parce que notre pays est le siège de très nombreuses entreprises actives sur le plan international et qu'il bénéficie de leur apport, et c'est pour prévenir, comme je l'ai déjà dit, les dégâts d'image et de réputation consécutifs aux activités abusives de quelques-uns, que notre Parlement serait bien inspiré d'accepter un contre-projet pragmatique, qui est le fruit d'intenses discussions et négociations et pour lequel les initiants ont fait d'importantes concessions, comme cela a déjà été dit.

Si le Parlement n'entre pas en matière sur un contre-projet indirect et s'il recommande le rejet de l'initiative, il faudra aussi expliquer à la population suisse prochainement, au mois de mai, pourquoi elle devrait accepter



une réforme de la fiscalité des entreprises, notamment des multinationales, alors que certaines associations faitières du monde économique refusent toute législation permettant aux victimes de comportements abusifs de quelques-unes de ces sociétés actives à l'étranger d'obtenir réparation dans notre pays.

Je vous invite donc à entrer en matière sur le contre-projet indirect avec un concept de responsabilité civile et sans clause de subsidiarité.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich habe gestern im Radio einen schönen Satz gehört: "Wenn der Wind der Veränderung bläst, dann bauen die einen Mauern, und die anderen ziehen Segel auf." Mich erinnert die heutige Diskussion ein bisschen an diesen Satz. Warum? Ich glaube, dass diejenigen, die sich kategorisch gegen die Initiative und jede Form von Gegenvorschlag wehren, Mauern gegen den Wind der Veränderung aufzubauen versuchen. Mauern aufzubauen in einer Zeit der Globalisierung, in einer Zeit der Digitalisierung, macht aus meiner Sicht wenig Sinn.

Mich verwirrt die Diskussion von heute Morgen ein bisschen. Weil ich mir nicht ganz sicher bin – für diejenigen, die bloss zuhören –, stelle ich die Frage: Rollt jetzt eine gigantische Klagewelle auf uns zu, wie das z. B. Kollege Rieder erzählt hat? Oder ist es eher so, wie das Kollege Vonlanthen ausgeführt hat, dass eigentlich alles schon gut und alles schon gemacht ist und dass deshalb überhaupt keine Gefahr lauert?

Am einfachsten ist es, wenn wir uns einmal den Fakten der Initiative und des Gegenvorschlages zuwenden. Worauf bezieht sich die Initiative respektive der Gegenvorschlag? Es geht nur um grosse multinationale, international tätige Unternehmen, also nicht um die ganze Wirtschaft, sondern nur um diesen numerisch ganz kleinen Teil von multinationalen Firmen. Und wie ist heute die Situation für diese Firmen? Ich habe zu Beginn der Neunzigerjahre als Geschäftsführer der schweizerischen Handelskammer in Kolumbien gearbeitet. Damals gab es noch kein Internet. Man war zwar nicht mehr mit der Schreibmaschine unterwegs, aber man hat noch Telefaxe verschickt, und die Welt war noch eine andere. Schon damals war das Problem für die multinationalen Unternehmen nicht ein schweizerisches Gericht, das irgendwo drohte. Das Problem waren lokale Gerichte, und das Problem war vor allem die Medienberichterstattung, die schlecht sein konnte. Internationale Skandale wurden nicht von Gerichten aufgedeckt, sondern sie wurden vor allem von Medien aufgedeckt – und dagegen musste man sich verteidigen. Das macht die heutige Zeit aus: Heute werden Verstösse gegen Menschenrechte und gegen die Umwelt, die von multinationalen Unternehmen begangen werden oder begangen worden sein sollen, von Medien aufgedeckt, und die Unternehmen müssen sich vor allem dagegen wehren. Das Risiko einer gerichtlichen Aufarbeitung ist dabei das kleinste Problem.

Was die Initiative will, sind zunächst einmal Selbstverständlichkeiten. Sie fordert von grossen multinationalen Unternehmungen den Respekt gegenüber Umweltrecht und Menschenrechten auch im Ausland. Das ist – da gebe ich eigentlich allen Recht, die das heute schon gesagt haben –

AB 2019 S 135 / BO 2019 E 135

für multinationale schweizerische Unternehmen eine Selbstverständlichkeit und eine Notwendigkeit; und zwar nicht wegen des juristischen Drucks, sondern wegen des medialen Drucks und des drohenden Reputationschadens, den sie als multinationale Unternehmen haben. Die entsprechende Sorgfaltsprüfung wird, da bin ich überzeugt, bereits heute gemacht, eben um diesem Kollateralschaden, der für schweizerische Unternehmen droht, die im Ausland tätig sind, vorzubeugen.

Der einzige Streitpunkt, der mit Bezug auf Initiative und Gegenvorschlag eigentlich bleibt, ist die Frage der Haftung. Da muss ich Ihnen, ohne mich jetzt in juristische Details zu versteigen, sagen: Wenn Sie Rechte und Pflichten ohne Konsequenzen, ohne Durchsetzung haben, sind diese letztlich nichts wert. Diejenigen, die sich gegen eine Haftung wehren, die wollen eigentlich der ganzen Gesetzgebung den wesentlichen Zahn ziehen. Dann bringt das nichts. Das ist ungefähr so, wie wenn ich sagen würde: "Sie dürfen auf der Autobahn nur 120 Kilometer pro Stunde fahren; die Polizei stellt Radarfallen auf, aber es gibt keine Bussen." Das hat keinen Sinn. Entweder Sie machen ein Gesetz, und dann ist es griffig, und dann braucht es eine Haftung, oder Sie machen kein entsprechendes Gesetz.

Was nun die Frage der Klagewelle betrifft, kann ich Ihnen sagen: Da müssen Sie sich keine Sorgen machen; und zwar einfach deshalb, weil wir hier von Situationen sprechen, in denen ausländische Betroffene in der Schweiz klagen müssen. Das ist nicht so einfach, wie das von Kollege Rieder dargestellt wird. Wenn Sie nur schon hier in der Schweiz als Schweizer ein Verfahren gegen eine multinationale Unternehmung machen, dann wissen Sie, wer David und wer Goliath ist, was die finanziellen Verhältnisse und was die juristischen Hürden betrifft. Dann wissen Sie, wie das ist, wenn Sie alleine – oder vielleicht mit einem Anwalt, wenn Sie Glück haben und sich das leisten können – einer Wand eines multinationalen Unternehmens mit allen finanziellen Ressourcen gegenüberstehen. Jetzt stellen Sie sich das einmal vor mit Bezug auf Kläger, auf Geschädigte



aus Afrika oder Südamerika – die sind in dieser Situation. Also müssen Sie keine Angst haben, dass die Betroffenen aus Afrika oder Südamerika hier reihenweise mit Schweizer Anwälten multinationale Unternehmen einklagen.

Auch wenn dem so wäre: Haben Sie sich schon einmal überlegt, warum Unternehmen eine Gerichtsstandsklausel machen? Sie machen eine Gerichtsstandsklausel, weil sie sicherstellen wollen, wo sie eingeklagt werden. Was steht in der Gerichtsstandsklausel? Mir ist keine Gerichtsstandsklausel bekannt, in der ein Unternehmen sagt: Im Streitfall wollen wir aber dann bitte vor Ort in Afrika oder in Südamerika beklagt werden. Nein, sie sagen per Gerichtsstandsklausel: Es soll bei uns zu Hause sein; wir wollen Heimvorteil, wir wollen zu Hause eingeklagt werden.

Was diese Initiative will, ist eigentlich ein Vorteil für die Wirtschaft, nämlich Rechtssicherheit, also die Gewissheit: Wenn mich jemand einklagt, dann soll der das hier machen, wo ich mich auf den Rechtsstaat verlassen kann, wo ich schweizerische Richterinnen und Richter habe und wo ich mich durchsetzen kann – und nicht irgendwo im Ausland, wo vielleicht ein Richter bestochen wird. Deshalb, muss ich Ihnen sagen, verstehe ich nur denjenigen Teil der Wirtschaft, der diesen Gegenvorschlag unterstützt, weil die Arbeiten in deren ureigenstem Interesse sind.

Schliesslich muss ich Ihnen etwas sagen, was den Gegenvorschlag und die Streitpunkte betrifft: Es wäre mir auch lieber gewesen, man hätte die Initianten auf Kurs bringen können. Ich war auch in der Subkommission, und wir haben natürlich versucht, einen Kompromiss zu machen. Auch ich habe versucht, die Initianten etwas in Richtung Kompromiss zu drängen. Aber da, wo sie hart geblieben sind, sind sie nicht ganz zu Unrecht hart geblieben, und das ist bei der Subsidiaritätsklausel. Das ist der einzige Punkt, an dem wir in Bezug auf den Gegenvorschlag und die Position der Initiantinnen und Initianten noch eine Differenz haben.

Es geht hier nämlich um die Beweislastverteilung, es geht um die Frage: Wer muss etwas beweisen? Jetzt stellen Sie sich vor: Sie haben ein Recht, das steht zwar im Gesetz, aber Sie tragen die Beweislast – Sie müssen darlegen, warum das Unternehmen einen Fehler gemacht hat. In der Praxis können Sie das nicht, weil Sie die Informationen nicht haben, was im Unternehmen gegangen ist, und es kostet Sie enorm viel Geld, weil Sie diese Beweiserbringung finanzieren müssen. Deshalb ist das Beharren der Initianten und Initiantinnen nicht einfach nur Starrsinn, sondern es geht um die Frage, ob wir etwas machen, das griffig ist, oder ob wir etwas machen, das letztlich nicht durchsetzbar ist, weil es durch die betroffenen Personen nicht finanzierbar ist.

Mir liegt es, gerade als Standesvertreter von Zürich und damit des Wirtschaftszentrums der Schweiz, am Herzen, dass multinationale schweizerische Unternehmen in der Schweiz optimale Voraussetzungen haben. Aber ich glaube, dass der "wind of change", der jetzt bläst, in die Richtung einer sauberen, umweltverträglichen, menschenrechtskonformen Wirtschaft bläst. Das ist die Zukunft! Unsere Unternehmen sind da führend. Deshalb sollten wir das auch verkaufen.

Ausnahmsweise bin ich mit Kollege Ruedi Noser nicht einverstanden, wenn er ausführt, all diese Initiativen, die da drohen, seien ein Standortnachteil. Nein, lieber Ruedi Noser! Wenn ich mit so etwas konfrontiert werde, dann sage ich: Der Standortvorteil, den wir haben, ist, dass wir ein demokratischer Rechtsstaat sind. Das ist unser Vorteil. Wir sind keine Diktatur, in der man einfach alles abwürgen kann, was einem nicht passt. Das ist die Stabilität unseres Landes. Darum kommen die Unternehmen zu uns; nicht darum, weil es hier keine Initiativen gibt, sondern weil man hier ungestraft Initiativen machen und sich auf die Gerichte verlassen kann. Deshalb sage ich: Was wir hier machen, ist, die Rechtsstaatlichkeit für unsere multinationalen Unternehmen zu garantieren.

Deshalb ersuche ich Sie, auf den Gegenvorschlag einzutreten und beim Gegenvorschlag auf den einzigen verbleibenden Minderheitsantrag, den es noch braucht, damit die Initiative zurückgezogen werden kann, einzuschwenken. Dann haben wir eine saubere Lösung.

Hefti Thomas (RL, GL), für die Kommission: Das, was ich jetzt sage, hätte ich vorhin sagen sollen. Herr Präsident, ich bedaure das Missverständnis und danke, dass Sie mir noch kurz das Wort für die Berichterstattung aus der Kommission geben. Ich werde mein vorbereitetes Votum kürzen und mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Ihre Kommission für Rechtsfragen unter dem Vorsitz von Kollege Robert Cramer beantragt Ihnen mit 8 zu 5 Stimmen, die Initiative abzulehnen. Einen Vorwurf kann man der Kommission nicht machen, nämlich jenen, dass sie sich nicht eingehend mit der Initiative befasst hätte. Eine erste Vorstellung der Botschaft erfolgte noch Ende 2017 in Locarno durch die Vorgängerin der heutigen Departementsvorsteherin. Dort legte Bundesrätin Simonetta Sommaruga klar dar, weshalb der Bundesrat die Ablehnung der Initiative ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag beantragt.



Die Initiative wurde am 7. April 2015 von der Bundeskanzlei vorgeprüft und am 10. Oktober 2016 mit 120 418 Unterschriften eingereicht. Sie ist gültig, daran kam in der Kommission kein Zweifel auf. Sie ist somit Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Ob dies mit oder ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag geschehen soll, hat sich die Kommission sehr gründlich überlegt. Dazu verweise ich auf alles, was vorhin gesagt wurde.

Ich vertrete im Folgenden den Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Kollege Cramer, der Kommissionspräsident, wird vielleicht nachher noch den Standpunkt der Minderheit darlegen.

Es handelt sich um eine hochjuristische Initiative. Der Text ist schwierig zu erfassen. Es ist eine komplexe Vorlage zum Recht. Die Initiative beginnt mit einigen wichtigen rechtlichen und moralischen Grundsätzen, gegen die man eigentlich nicht sein kann – es ist *prima vista* an sich etwas, dem man spontan zustimmen würde. Dann aber, auf den zweiten Blick, wird es immer "rechtlicher", immer schärfer und immer einzigartiger. Nach dem ersten, ansprechenden Eindruck kommt sozusagen das mühsame und unwägbare Kleingedruckte, das sich nach Auffassung des Bundesrates wie folgt

AB 2019 S 136 / BO 2019 E 136

auswirken könnte: "Die Einführung einer der Initiative entsprechenden Haftungsregelung im Alleingang würde den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährden und es den Unternehmen ermöglichen, den Regelungen durch Wegzug ins Ausland zu entgehen." So steht es in der Botschaft auf Seite 6373.

An mehr als einer Stelle in der Botschaft ist zu lesen – das hat auch Kollege Cramer gesagt; ich auch, und ich sage es noch einmal –, dass der Bundesrat und auch die Wirtschaft die Initiative im Kern unterstützen würden. Wieso dann aber die Ablehnung? Ich mache es kurz und verweise dazu auf das eingehende, detaillierte rechtliche Votum von Kollege Rieder.

Noch zu den Prozessen: Es wäre effektiv ein Irrtum, davon auszugehen, es gebe keine Fälle in der Schweiz. Im Gegenteil: Die Initianten wollen ja, dass solche Fälle kommen. Bezüglich der "loi de vigilance" bin ich effektiv anderer Auffassung als Kollege Cramer, aber ich möchte das hier nicht weiter vertiefen. Ich frage mich, ob beim Gerichtsstand die Tochter der Tochter der Nestlé in Kolumbien, die Zulieferantentochter, effektiv in ihren Verträgen mit den dortigen Leuten die Schweiz als Gerichtsstand festhält. Ich bin nicht sicher. Das macht die Nestlé-Mutter. Aber es geht ja hier bei der Initiative nicht um Vorgänge, die im Mutterkonzern passieren, sondern es geht um Vorgänge, die bei Töchtern im Ausland, bei Töchtern von Töchtern im Ausland passieren. Dort verlangt die heutige Good Governance, dass sie dort einen eigenen Verwaltungsrat, eine eigene Entscheidungsfindung haben, dass sie eine eigene Verantwortung tragen und nicht einfach Befehlen gehorchen, die von der Schweiz, von Deutschland oder von irgendwoher kommen.

Herr Levrat hat das Bankgeheimnis als schlechtes Beispiel für uns angeführt, und diejenigen, die diese Initiative ablehnten, sollten dies als Warnung nehmen. Ich bin nicht sicher, ob das Beispiel gut gewählt ist. Beim Bankgeheimnis waren wir die Einzigen, mit einem System, das niemand kannte; wir waren international nicht koordiniert. Hier würden wir gerade mit der Initiative einzigartig werden und nicht koordiniert vorgehen. Ich glaube, auf die Anführung des Bankgeheimnisses müssen wir hier verzichten.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen. Auch wenn es in der Diskussion von den Befürwortern der Initiative kaum anerkannt wird: Unternehmen in der Schweiz werden mit einem Haftungsrisiko konfrontiert, das deshalb so bedrohlich ist, weil es nicht abzuschätzen ist. Wer wird das wollen? Es gibt Länder, die bessere Risiken erlauben, Länder, die mit uns konkurrieren, die mit uns im Wettbewerb stehen. Wer würde nicht bei einer Abwägung eher dorthin ziehen, wenn er dort weniger Haftung hat? Es geht in der Initiative auch nicht einfach um Multis. Es geht ebenso um kleine gewerbliche Unternehmen, mit der einzigen Einschränkung, dass in der Initiative steht – nur das, aber das steht dort –, dass für KMU Erleichterungen gemacht werden können. Zumindest so lange, wie wir bezüglich solcher Haftungen, wie sie die Initiative bringen würde, einzigartig sind, ist die Sorge um den Wirtschaftsstandort berechtigt. Eigentlich müssten die Gewerkschaften die besten Verbündeten der Mehrheit und des Bundesrates sein. Halten wir also unser Haus in Ordnung, preschen wir nicht vor, wo das uns und der Sache selbst letztlich nicht nützt. Folgen wir der Linie des Bundesrates mit denjenigen Schritten, die in der Botschaft als zielführender aufgezeichnet werden.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, die Initiative Volk und Ständen mit einer ablehnenden Empfehlung zu unterbreiten.

Levrat Christian (S, FR): Je suis désolé de reprendre la parole. Vous aurez peut-être lu dans le dépliant que je suis porte-parole de la minorité qui vous propose de recommander l'acceptation de cette initiative. Contrairement à Monsieur Hefti, j'ai suivi attentivement les instructions de notre président et j'ai motivé, durant le débat d'entrée en matière, également le oui à cette initiative. Je n'y reviens donc pas.





J'aimerais par contre revenir sur une remarque faite par Monsieur Caroni. Il est absent, c'est un peu dommage, mais je m'adresserai à lui directement et j'accepterai ses excuses. Pendant un temps, lorsqu'un politicien de droite n'avait plus d'argument, il avait comme usage de vous crier "Moskau einfach". Alors, évidemment pas dans ce conseil où nous sommes bien éduqués, où nous tentons d'échanger des arguments sur le fond. Aussi ai-je été quelque peu surpris d'entendre mon collègue Caroni répliquer: "Fidel Castro l'avait déjà dit." D'abord, c'est injurieux, c'est la raison pour laquelle j'accepterai ses excuses. Ensuite, il est relativement mal tombé, parce que je suis probablement le seul de toute la salle à qui Cuba a interdit l'entrée sur son territoire pour avoir défendu par le passé des dissidents cubains. Donc, s'il le souhaite, s'agissant de Fidel Castro et de son régime, je peux lui présenter quelques faits quant à la manière dont on respectait la liberté de parole sur l'île de Cuba.

Comme nos collègues zurichois ont eu une discussion entre Zurichois, j'aimerais bien que l'on ait une discussion entre Fribourgeois sur la situation dans l'industrie du cacao. J'ai eu l'occasion, il y a deux ou trois ans, avec un certain nombre d'entre vous ici, d'aller en Côte d'Ivoire et de remonter sur place la route de production du cacao, notamment avec des représentants de Nestlé, un des acteurs importants de Chocosuisse. Ces derniers nous ont avoué deux choses, mais je suppose qu'ils le font toujours: un tiers des enfants des communautés de travailleurs qui oeuvrent dans les plantations de cacaoyers dans lesquels Nestlé s'approvisionne y travaille aussi, contrairement à tous les engagements internationaux, et Nestlé doit donc prendre des mesures de manière régulière pour essayer de convaincre les parents d'envoyer les enfants à l'école et non pas au travail; une partie du cacao transformé par Nestlé provient de plantations illégales que les paysans ivoiriens ont développées dans des zones de protection forestière.

Et on est là au coeur du débat. Ce que nous disons à Nestlé avec cette initiative, ce n'est pas: "Nous allons vous poursuivre en responsabilité en Suisse parce que des enfants travaillent sur vos champs de cacao." Ce que nous disons à Nestlé, c'est: "Prenez les mesures de diligence nécessaires pour faire en sorte que le nombre d'enfants qui travaillent sur vos champs de cacao diminue!" L'opposition, typiquement, d'une entreprise comme Nestlé est absolument incompréhensible. Si Nestlé a quelque chose à craindre, c'est qu'un jour les autorités ivoiriennes, en parfaite hypocrisie, décident de poursuivre les entreprises de ce type en Côte d'Ivoire pour le travail des enfants ou pour leur approvisionnement illégal en cacao. Ces entreprises n'ont pas à craindre les tribunaux suisses auprès desquels elles pourraient faire la démonstration qu'elles prennent toutes les mesures susceptibles d'éviter que cette situation se prolonge.

On le voit, Monsieur le président de Chocosuisse, l'industrie du cacao n'est pas exemplaire, en tout cas pas dans son résultat. Ce qu'on peut prendre en considération, c'est qu'elle fait des efforts, et notamment que les grandes entreprises impliquées dans cette industrie font des efforts et mettent tout en oeuvre pour contrôler ce qui se passe dans leur chaîne de production. Si Nestlé, si les entreprises de transformation du cacao sont en mesure de contrôler leur chaîne de production, il n'y a aucune raison de considérer que d'autres entreprises, dans des situations bien plus simples, ne puissent pas en faire autant.

Donc pour moi, si Nestlé était cohérente – et je sais qu'il y a un débat à ce sujet à l'interne de l'entreprise –, elle devrait soutenir l'idée d'un contre-projet et non pas s'y opposer.

Ettlin Erich (C, OW): Ich möchte doch noch auf ein paar Voten Bezug nehmen.

Kollege Jositsch hat gesagt, wenn der Wind der Veränderung wehe, dann baue man Mauern oder setze Segel. Nein: Wenn der Wind der Veränderung weht wie hier, dann schreibt man Berichte. Das Problem ist nicht nur die Haftung, sondern das, was wir unseren Unternehmen – da meine ich jetzt die KMU – aufbürden. Das muss man einfach sehen. Kollege Jositsch hat gesagt, es betreffe ja nur die Multinationalen. Das ist natürlich nicht so. Die Multinationalen werden das regeln können, das glaube ich auch: Die machen die Berichte.

Ich muss ja auch noch meine Interessenbindung darlegen: Ich bin Wirtschaftsprüfer und Mitglied des Public-Affairs-Ausschusses von Expert Suisse. Jetzt rede ich gegen meine Interessen. Ich müsste als Wirtschaftsprüfer dafür sein. Das würde wunderbar viel Arbeit geben. Wir würden Berichte

AB 2019 S 137 / BO 2019 E 137

über die Einhaltung der Massnahmen schreiben bis ans Ende und würden damit viel Geld verdienen. Eigentlich müsste ich dafür sein. Trotzdem bin ich aus Sicht der KMU dagegen. Wenn Sie Artikel 716abis lesen, dann wird klar: Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, und er berichtet dann darüber. Die Berichterstattung wird ausführlich sein. Es gibt also einen klaren, grossen Katalog der Berichterstattung.

Jetzt können Sie sagen: "Ja gut, es sind nur die Multinationalen betroffen." Aber auch da müssen Sie dann weiterlesen. Ich rede hier nicht von der Haftung, es geht um die Berichterstattung. Wer muss Bericht erstatten? Bericht erstatten müssen auch die KMU. Hier sind die Grenzen gesetzt: 40 Millionen Franken Bilanz,





80 Millionen Franken Umsatz, 500 Mitarbeiter. Jetzt können Sie sagen: "Ja, ein solches Unternehmen ist so gross, das sind ja praktisch Multinationale." Wenn ich in meinem Kanton, in Obwalden, schaue, sehe ich, dass da viele Mittelunternehmen sind – ich sage denen jetzt Mittelunternehmen –, die besonders viele Angestellte beschäftigen. Die haben internationale Tochtergesellschaften, es sind keine multinationalen Gesellschaften. Denenbürden wir weitere Aufwendungen auf. Die sind nicht klein, das kann ich Ihnen versichern – die sind nicht klein. Aber es endet nicht damit.

Jetzt kann man sagen: "Ja gut, 80 Millionen Franken Umsatz macht jetzt ein KMU auch nicht." Aber weiter steht im gleichen Artikel, er finde Anwendung auch auf KMU, "deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko der Verletzung" von Menschenrechten und Umweltstandards im Ausland berge. Ausgenommen sind nur die Gesellschaften, die ein besonders kleines Risiko tragen – also eigentlich, wenn wir ehrlich sind, keine. Wir sind eine Exportnation, wir haben viele KMU. Sonst müssen Sie mal in die Wirtschaft gehen – wir haben viele KMU, die sind im Ausland engagiert, zum Glück – zum Glück! Die kaufen dort ein, die liefern dorthin. Die sind eigentlich in diesem Katalog zu Hause.

Wenn man sagt, "ein besonders grosses Risiko" und wenn die Ausnahme aber nur Firmen sind, die ein besonders kleines solches Risiko tragen, dann muss man am Schluss sagen: Wie soll man als Unternehmen beweisen, dass man ein besonders kleines Risiko trägt und deshalb keinen Bericht erstattet? Man würde ja ohne Beweis gegen das Gesetz verstossen. Also, ich würde ja vorsorglich Bericht erstatten. Die Berichterstattung setzt voraus, dass man eine fortlaufende Prüfung der Sorgfaltspflicht macht. Die ganze Wertschöpfungs- und Lieferkette muss in dieser Berichterstattung aufgezeigt sein, auch für Geschäftsbeziehungen zu Dritten. Dieser Verwaltungsaufwand ist enorm. Er ist enorm, und wirbürden ihn den KMU auf.

Es kommt dazu, dass die multinationalen Gesellschaften in der Schweiz den KMU, die ihre Zulieferanten sind, diese Berichterstattung aufbürden werden. Man spricht von der Back-to-back-Klausel. Sie werden sagen: "Liebes KMU, wenn du uns zulieferst, musst du eine Berichterstattung machen und uns zeigen, dass du überall alle Standards einhältst." Das wird passieren.

Zum Schluss: Ich habe Zuschriften von KMU erhalten, die besorgt sind, KMU, die sich sonst nicht gross melden. Vielleicht ist das noch nicht auf dem Radar, aber ich habe hier das Beispiel eines kleinen Handelsunternehmens, das mit Baumwolle von 125 Produzenten aus 37 Ländern handelt. Da bewegt man sich in Risikogebieten. Das Unternehmen hat auch je eine Tochtergesellschaft in den USA und in Australien, und die haben wiederum 30 bzw. 130 lokale Produzenten. Das würde ja noch gehen. Die wichtigsten zehn Ursprungsländer sind – der Reihenfolge nach – Brasilien, USA, Benin, Turkmenistan, Australien, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Spanien, Kamerun und Simbabwe. Sie können leicht abschätzen, dass es keine kleinen Risiken sind. Anders als die amerikanische und die australische Tochtergesellschaft – jetzt kommt es – verkauft die Tochtergesellschaft in Indien die Baumwolle direkt lokal oder exportiert sie von dort, wie im Jahr 2017 im Wert von x Millionen Franken. 2017 kaufte die Firma von 552 Produzenten ein. Wie will diese Unternehmung bei allen 552 Lieferanten die Prüfung der Sorgfaltspflicht durchführen? Es ist schlicht unmöglich! Wirbürden mit der Vorlage den KMU – hier geht es um ein KMU – Verwaltungsaufwendungen auf, die dazu führen, dass sie sagen: "Ich kann mir das nicht leisten, ich muss etwas dagegen machen." Dessen muss man sich einfach bewusst sein.

Sie können hier schon sagen, es sei doch gut, wenn die Multinationalen das Vorgeschriebene machten und wenn alles eingehalten werde. Ich bin ja der gleichen Meinung; ich möchte auch nicht, dass Schweizer Unternehmen gegen die Menschenrechte verstossen, die wir hier im Katalog auflisten. Aber wir müssen uns auch bewusst sein, dass wir den KMU in unseren Sonntagspredigten und dann wieder bei den Wahlen versprechen, dass wir ihnen keine weiteren Verwaltungsaufwendungen aufbürden, dass wir auf den Erhalt ihrer Konkurrenzfähigkeit achten und dass wir nicht zu viele Gesetze und Regulierungen schaffen. Wir müssen uns dessen bewusst sein, wenn wir in diese ehrenwerte Kammer zurückgehen und das Gegenteil machen. Mit dieser Initiative soll dieses Gegenteil zur Regel werden.

Ich möchte einfach noch betonen, dass es hier nicht nur um die Haftung, sondern auch um das Aufbürden von Verwaltungsaufwendungen geht. Deshalb bin ich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag.

Germann Hannes (V, SH): Erlauben Sie mir, hier auch noch ein paar Gedanken anzufügen.

Wir müssen sehen, was wir mit dieser Vorlage letztlich in unserem Land und auch weltweit bewirken würden. Was wir mit der Initiative und der Umsetzung, die mit dem indirekten Gegenvorschlag vorweggenommen wird, weltweit bewirken möchten, ist ehrenwert. Was wir uns damit einhandeln würden, macht mir jedoch mehr als Bauchschmerzen.

Wir haben es gehört: Die Grundlage dafür ist Artikel 716abis des Obligationenrechts, wonach die Pflichten



für die Unternehmen und im Speziellen für die Verwaltungsräte massiv ausgeweitet werden sollen. Es gehört dann gemäss Absatz 1 zu den Pflichten, dass der Verwaltungsrat "mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt" ermittelt – mögliche und tatsächliche. Dass er diese auch einschätzen soll, wäre ja noch, kann man sagen, in Ordnung.

Er muss ausserdem Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken und zur Wiedergutmachung von Verletzungen treffen, womit schon impliziert ist, dass es zu Verletzungen kommen wird und man Massnahmen festzulegen hat usw. Und dann kommt die Geschichte mit all diesen Berichten, wie dies von Kollege Ettlín ausgeführt worden ist. Es geht dann noch weiter mit der Ausdehnung von Geschäftsbeziehungen mit Dritten, was auch immer das bedeuten soll; in der Fassung der Kommissionsminderheit wird das mit "Zulieferer" präzisiert. Schliesslich sind auch noch die Kunden erwähnt.

Jedenfalls wird, so meine ich, die gesamte Kausalitätskette rund um die Welt mit dieser Pflicht in Übereinstimmung zu bringen sein. Dass aber nachher andererseits auch die Möglichkeit besteht, dass bezüglich Verfehlungen in einem Drittstaat Verklagungen in der Schweiz stattfinden können, auf Kosten des Schweizer Steuerzahlers, geht dann doch recht weit. Die Kollegen Noser und Hefti haben uns dies, glaube ich, eindrücklich vor Augen geführt. Die Schweizer Unternehmen könnten so in eine globale Geiselnhaft genommen werden. Es kommt zu einer Beweislastumkehr für Konzerne, und man implementiert dann sozusagen auf dem weltweiten Level nicht nur ein Verbandsbeschwerderecht, das uns ja bisweilen auch zu schaffen macht, sondern man implementiert auch ein weltweites Klagerecht gegen Schweizer Unternehmen. Gerichtsstand ist dann die Schweiz, und wir müssen je nachdem auch noch für die Kosten geradestehen. Ich weiss nicht, ob das für den internationalen Standort Schweiz und die vielen multinational tätigen Unternehmen, die wir hier haben, die auch hier für Wohlstand sorgen, dann wirklich in Zukunft noch attraktiv ist, gemessen an den anderen Unsicherheiten, die wir haben.

Ich meine, die Unternehmen sollen sich ans Recht halten müssen. Sie sollen auch eingeklagt werden, wenn sie Recht verletzen. Aber bitte, wenn sie Recht in einem Drittstaat verletzen, gilt doch das Recht des Drittstaates und nicht das Schweizer Recht. Wir führen uns ja hier so auf, wie wir es

AB 2019 S 138 / BO 2019 E 138

teilweise den Amerikanern und anderen Grossmächten unterstellen. Die fangen immer mehr an, ihr Recht extraterritorial durchzusetzen. Wir tun ja auch so, als würden wir das machen – mit dieser Initiative. Ich ärgere mich einfach masslos, wenn die Schweiz zum Tummelplatz für alle möglichen Experimente einer Industrie, die dahintersteht, wird – Sie können es sich vorstellen. Es ist ein Freipass für die internationale Klageindustrie, mit der Möglichkeit, in der Schweiz erst noch unentgeltlich vorzugehen, wenn sie das geschickt machen. Dafür möchte ich nicht Hand bieten. Diesen Unwägbarkeiten möchte ich auch unsere Unternehmen nicht aussetzen. Ich bin aber dafür zu haben, dass man noch genauer hinschaut und die Pflichten wahrnimmt, aber bitte nicht mit Klagen aus dem Ausland.

Ich bin deshalb für die Empfehlung, die Initiative abzulehnen, und bitte Sie, auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten, weil er auch in ganz anderen Bereichen nur Bürokratie und wenig Greifbares bringt.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Erlauben Sie mir, zunächst kurz auf die Arbeiten der Kommissionen beider Räte zurückzublicken und dann noch etwas insbesondere zur Initiative zu sagen.

Am 14. Juni 2018 hat der Nationalrat im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative angenommen. Er hat gleichzeitig beschlossen, daraus einen separaten Erlassentwurf zu machen; das ist der sogenannte Entwurf 2. Die Volksinitiative hat der Nationalrat zur Ablehnung empfohlen.

Der Kommissionssprecher hat es gesagt, Ihre Kommission ist am 15. Oktober 2018 auf diesen indirekten Gegenvorschlag eingetreten und hat für die Folgearbeiten eine Subkommission eingesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten der Subkommission hat sich Ihre Kommission an der Sitzung vom 19. Februar 2019 mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen für einen indirekten Gegenvorschlag im Rahmen der Aktienrechtsrevision ausgesprochen.

Ebenfalls an der Sitzung vom 19. Februar hat Ihre Kommission einen erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag verabschiedet und auch veröffentlicht. Im Grundsatz folgt Ihre Kommission dem Ansatz des Nationalrates, Sie haben es von Ständerat Engler bereits gehört.

In einem Punkt war schon im Nationalrat eine Ergänzung gewünscht worden. Ihre Kommission hat hier einen Vorschlag entwickelt. Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, den Bericht über die Sorgfaltsprüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen zu lassen. In einem Haftungsprozess soll das Gericht diese Prüfungsbestätigung berücksichtigen müssen. Eine gesetzliche widerlegbare Vermutung für die Erfül-



lung der Sorgfaltsprüfung soll die Prüfungsbestätigung hingegen nicht begründen.

Ihre Kommission beantragt zudem eine Subsidiaritätsregelung. In der Schweiz soll erst gegen die Muttergesellschaft geklagt werden dürfen, wenn das ausländische kontrollierte Unternehmen in Konkurs geraten ist oder die Rechtsverfolgung gegen das kontrollierte Unternehmen im Ausland wesentlich erschwert ist. Schliesslich hat Ihre Kommission ganz knapp entschieden, dass sich die Sorgfaltsprüfungspflicht der Unternehmen analog den OECD-Leitsätzen auf sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Dritten erstrecken soll; dies in Übereinstimmung mit der Version des Nationalrates.

Je eine Minderheit Ihrer Kommission möchte mit dem indirekten Gegenvorschlag den Umfang der Sorgfaltsprüfungspflicht auf Zulieferer beschränken und auf die Subsidiarität sowie die Haftungsregelung verzichten.

Wie stellt sich der Bundesrat zum Gegenvorschlag? Wenn das Parlament selbst einen Gegenvorschlag erarbeitet, tut es das üblicherweise im Rahmen einer Kommissionsinitiative, und dies ermöglicht eine ordentliche Vernehmlassung und eine Stellungnahme auch durch den Bundesrat. In diesem Fall hat das Parlament ein anderes Vorgehen gewählt. Es hat den indirekten Gegenvorschlag in einem laufenden Gesetzgebungsprojekt entwickelt und dann in eine separate Vorlage abgespalten, und in diesem Verfahren wird der Gegenvorschlag der Regierung nicht zur politischen Beurteilung unterbreitet.

Aus rechtlicher Sicht kann ich darauf hinweisen, dass der indirekte Gegenvorschlag im Vergleich zur nationalrätlichen Vorlage verschiedene gesetzestechnische Verbesserungen bringt. Damit hat Ihre Kommission insbesondere der Kritik Rechnung getragen, die Vertreter der Wirtschaft bei den Anhörungen an der Vorlage des Nationalrates geäussert haben.

Sie haben zunächst aber über einen Nichteintretensantrag von Ständerat Noser zu befinden. In diesem Zusammenhang rufe ich einfach in Erinnerung, dass der Bundesrat dem Parlament in seiner Botschaft vom 15. September 2017 beantragt hatte, die Volksinitiative Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Zur Ablehnung der Volksinitiative möchte ich Folgendes festhalten: Der Bundesrat räumt den Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt selbstverständlich einen hohen Stellenwert ein. Das hat auch Ständerat Jositsch gesagt. Eigentlich müsste das eine Selbstverständlichkeit sein. Ich denke, das ist auch heute ein Grund-Credo. Die Initiative geht aber klar zu weit. Sie enthält nebst der Berichterstattungspflicht eine ausdrückliche Sorgfaltsprüfungspflicht, die sich auch auf kontrollierte Unternehmen im Ausland sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen der Unternehmen erstreckt. Zudem sind die von den Initianten geforderten Haftungsregeln nach unserer Einschätzung strenger als in anderen Rechtsordnungen. Der Schweizer Alleingang ist nicht wirklich eine Basis für das bundesrechtliche Handeln. Der Bundesrat findet diesen Alleingang unnötig. Dieser Alleingang würde auch unmittelbar den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährden. Der Bundesrat setzt deshalb primär auf das eigenverantwortliche Handeln und auf die eigenverantwortliche Umsetzung der Kernanliegen der Initiative durch die Wirtschaft.

Der Bundesrat sieht einen anderen Weg. Er hat drei Aktionspläne beschlossen, nämlich erstens den Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, zweitens das CSR-Positionspapier mit Aktionsplan – es geht um die Corporate Social Responsibility – und drittens den Aktionsplan Grüne Wirtschaft. Der Bundesrat verfolgt natürlich auch die Entwicklung bezüglich der Umsetzung und Anwendung der CSR-Richtlinie in der Europäischen Union und ist bereit, nötigenfalls Massnahmen in diesem Bereich in Einklang mit internationalen Regulierungen zu prüfen.

Ich möchte das nochmals klar festhalten: Die Schweizer Unternehmen sind gehalten, die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland zu achten. Das liegt auch in ihrem ureigenen Interesse. Die Wirtschaft weiss das, es geht letztlich auch um Reputationsfragen. Ständerat Vonlanthen hat ja mit seinem Votum auf verschiedene Projekte, beispielsweise der Schokoladenindustrie – präziser: der Kakao-Industrie –, hingewiesen. Ich denke, es geht hier nicht nur um Nächstenliebe. Teils geht es wahrscheinlich um die Einsicht, dass diese Standards tatsächlich einzuhalten sind, weil die Konsumentinnen und Konsumenten das auch zunehmend erwarten und einfordern, und teils geht es natürlich auch um die Reputation. Ein Unternehmen möchte selbstverständlich nicht in den Dunstkreis solcher Anschuldigungen kommen.

Ich habe es aber gesagt: Die Initiative schiesst über das Ziel hinaus. Ständerat Cramer hat zwar sehr liebevoll dargelegt, dass der Bundesrat die Zielsetzung der Initiative teile. Ich habe das ausgeführt – selbstverständlich fordert der Bundesrat die Beachtung der Umweltrechte und der Menschenrechte, das ist klar. Es ist hier wie bei vielen Initiativen. Im Grundsatz sind wir uns alle schnell einig, und das ist ja auch in der Bevölkerung jeweils so, wenn Volksinitiativen kurz vor der Abstimmung stehen. Die Initiativen haben immer viel Sympathie. Wenn man sich aber mit den genauen Auswirkungen beschäftigt, dann ändert sich das manchmal. Das, Herr Ständerat Cramer, sozusagen den zweiten Teil der Botschaft respektive das Ergebnis der Analyse durch den Bundesrat, wie er die Auswirkungen beurteilt, haben Sie eben nicht zitiert.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 16.077
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 16.077



Es wurde bereits erwähnt, die Massnahmen, welche die Initiative einführen will, sind international nicht eingebettet oder abgestimmt. Das betrifft insbesondere die ausdrückliche Sorgfaltspflicht und auch die strenge Haftungsregelung.

AB 2019 S 139 / BO 2019 E 139

Dem Bundesrat ist keine Rechtsordnung bekannt, in der die Massnahmen dermassen weit gehen würden. Die Initiative würde damit zu Wettbewerbsnachteilen für unser Land und unsere Betriebe führen. Deshalb ist – ich habe es bereits erwähnt – ein Alleingang der Schweiz nicht zielführend.

Im Namen des Bundesrates möchte ich Sie deshalb bitten, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu





16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")
2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Antrag der Kommission
 Eintreten

Antrag Noser
 Nichteintreten

Proposition de la commission
 Entrer en matière

Proposition Noser
 Ne pas entrer en matière



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Frühjahrssession 2019 • Sechste Sitzung • 12.03.19 • 08h15 • 16.077
Conseil des Etats • Session de printemps 2019 • Sixième séance • 12.03.19 • 08h15 • 16.077

*Abstimmung – Vote*

Für Eintreten ... 20 Stimmen

Dagegen ... 22 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Le président (Fournier Jean-René, président): L'objet retourne donc au Conseil national.



17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
zum Schutz von Mensch und Umwelt.
Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
pour protéger l'être humain
et l'environnement.
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"
Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement"**

*Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit*

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Levrat, Cramer, Janiak, Jositsch, Seydoux)
... die Initiative anzunehmen.




Art. 2
Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Levrat, Cramer, Janiak, Jositsch, Seydoux)

... d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Le président (Fournier Jean-René, président): Conformément à l'article 74 alinéa 4 de la loi sur le Parlement, il n'y a pas de vote sur l'ensemble.

Fristverlängerung
Antrag der Kommission

Die Behandlungsfrist der Volksinitiative wird nach Artikel 105 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes um ein Jahr, d. h. bis zum 10. April 2020, verlängert.

AB 2019 S 140 / BO 2019 E 140

Prorogation de délai
Proposition de la commission

Prorogation d'un an, soit jusqu'au 10 avril 2020, du délai imparti pour traiter l'initiative populaire, selon l'article 105 alinéa 1 de la loi sur le Parlement.

Die Behandlungsfrist des Geschäftes wird verlängert
Le délai de traitement de l'objet est prorogé

Le président (Fournier Jean-René, président): Nous avons ainsi épuisé notre ordre du jour. Il me reste à remercier Madame la conseillère fédérale Keller-Sutter pour sa participation à nos débats ce matin et à vous souhaiter une excellente après-midi et de bonnes séances de groupes.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr
La séance est levée à 12 h 05

AB 2019 S 141 / BO 2019 E 141



17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
zum Schutz von Mensch und Umwelt.
Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
pour protéger l'être humain
et l'environnement.
Initiative populaire**

Frist – Délai

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Avete ricevuto un rapporto scritto della commissione. La commissione propone di prorogare di un anno, ossia fino al 10 aprile 2019, il termine di trattazione per l'iniziativa popolare.

*Die Behandlungsfrist des Geschäftes wird verlängert
Le délai de traitement de l'objet est prorogé*





17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
 zum Schutz von Mensch und Umwelt.
 Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
 pour protéger l'être humain
 et l'environnement.
 Initiative populaire**

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Achte Sitzung • 13.06.19 • 08h00 • 17.060
 Conseil national • Session d'été 2019 • Huitième séance • 13.06.19 • 08h00 • 17.060



STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Iniziamo con un dibattito generale in cui trattiamo l'iniziativa popolare, il controprogetto diretto e il controprogetto indiretto.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Am 10. Oktober 2016 wurde die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt", die Konzernverantwortungs-Initiative, eingereicht. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards sowohl im In- als auch im Ausland respektieren müssen.

Der Initiative ist 2011 eine Petition von einem NGO-Kollektiv "Recht ohne Grenzen" vorausgegangen, das 135 000 Unterschriften gesammelt hat und mit dieser Anzahl Unterschriften die Hürde für Initiativen um einen Drittel übertroffen hat. Allerdings gilt es anzumerken, dass Petitionen auch von nichtstimmberechtigten Personen unterschrieben werden können.

Unser Rat hat vor fast genau einem Jahr, nämlich am 14. Juni 2018, im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative beschlossen. Der Ständerat hat am 12. März 2019 mit 22 zu 20 Stimmen beschlossen, auf diesen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative nicht einzutreten; dies, nachdem sich nicht nur die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen, sondern auch eine eigens dafür eingesetzte Subkommission ausführlich damit befasst hatten. Unsere Kommission hat hingegen beschlossen, am indirekten Gegenvorschlag festzuhalten, dies mit dem Ziel vor Augen, dass die Volksinitiative, die Konzernverantwortungs-Initiative, zurückgezogen wird. Der Ständerat hat auch gleichzeitig als Erstrat die Volksinitiative behandelt und mit 25 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, Volk und Ständen deren Ablehnung zu empfehlen.

Die Behandlungsfrist der Volksinitiative wurde in der letzten Frühjahrsession gemäss übereinstimmenden Beschlüssen beider Räte nach Artikel 105 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes um ein Jahr, das heisst bis zum 10. April 2020, verlängert.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. April 2019 das Festhalten am indirekten Gegenvorschlag bestätigt und zudem dem Ständerat empfohlen, an diesem Projekt weiterzuarbeiten und es wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Ziel ist und bleibt, dass mit einem tauglichen Gegenvorschlag zur Initiative die Initiantinnen und Initianten zum Rückzug ihres Begehrens bewegt werden können – nämlich dank einer gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltsprüfungspflicht sowie einer spezifisch zugeschnittenen Haftungsregelung, die keine rechtsmissbräuchlich anmutende Klagewelle über Schweizer Konzernmuttergesellschaften auslösen kann, sondern ausländischen, an Leib und Leben sowie an ihrem Eigentum Geschädigten zu ihrem Recht verhelfen kann. Diejenigen, die mit den Initianten im Austausch stehen, wissen auch, dass ein Rückzug der Initiative dank eines indirekten Gegenvorschlages auf Gesetzesstufe möglich ist, was das erklärte Ziel der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen ist.

Folgende Gründe bewegen eine deutliche Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zur Ablehnung der Konzernverantwortungs-Initiative: Die Schweiz ist Heimat vieler international tätiger Unternehmen, nicht nur global tätiger Konzerne, sondern auch vieler grenzüberschreitend tätiger KMU. Sie alle wären von dieser Initiative betroffen, was ein schlechtes Omen für den Unternehmensstandort Schweiz wäre. Die Verantwortung für Menschenrechte und Umweltstandards wird von diesen Unternehmen in dem ihnen möglichen und zumutbaren Umfang wahrgenommen. Die meisten global tätigen Unternehmen sind Mitglied des UN Global Compact und haben ihre eigenen Corporate-Responsibility-Programme. Ausserdem investieren sie mit gemeinnützigen Stiftungen in den Ländern, in denen sie präsent sind, arbeiten und ihre Kundinnen und Kunden betreuen.

Die Initiative ist sehr radikal und verlangt auf Verfassungsstufe obligatorische Sorgfaltsprüfungen. Verlangt wird gleichzeitig auch eine Haftungskaskade der gesamten Lieferkette, das heisst von rechtlich wie auch wirtschaftlich kontrollierten Unternehmungen. Ausserdem gibt es Beweislastprobleme, indem international tätige





Unternehmen unter den Generalverdacht gestellt werden, sie würden Menschenrechte und Umweltstandards nicht einhalten; und im Rahmen von Prozessen müssten sie dann einen Entlastungsbeweis erbringen. In den letzten Wochen haben wir auch gesehen, dass Verfehlungen einzelner Unternehmungen zu Kampagnenzwecken skandalisiert werden. Aufgrund dieser Einzelfälle können aber keine Rückschlüsse auf alle international tätigen Unternehmen gezogen werden. Schliesslich beachten die Initianten viel zu wenig, was im Bereich von Corporate Responsibility bereits getan wird. Die Unternehmen führen auch eigene ethische Leitbilder, haben eigene ausgebaute Compliance-Abteilungen, die sich darum kümmern, dass nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Rechtsordnungen entsprechend eingehalten werden. Ein weiterer Konstruktionsfehler der Initiative besteht in der Annahme, unser schweizerisches Recht sei besser als jedes andere Recht, indem unser Recht über das lokale Recht anderer Länder gestellt wird. Die Initiative wird nicht bewirken, was sich die Initianten erhoffen, im Gegenteil: Sie schafft das Risiko, dass sich Unternehmen aus armen Ländern zurückziehen. Die Initiative schafft damit Fehlanreize in Bezug auf Auslandsinvestitionen. Es kann denn auch nicht im Interesse dieser schweizerischen NGO liegen, dass sich unsere Firmen nicht mehr in jenen Ländern engagieren, in denen Investitionen dringend notwendig wären und Arbeitsplätze geschaffen werden müssten. Schliesslich geht die Initiative auch weit über sämtliche existierenden Regelungen anderer Länder, wie etwa jene in Frankreich, in Grossbritannien oder in den USA, hinaus.

AB 2019 N 1032 / BO 2019 N 1032

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, die Initiative abzulehnen und auf den Gegenvorschlag einzutreten. In diesem Fall könnte die Kommission für Rechtsfragen dann auch noch einmal den Gegenvorschlag im Detail beraten. Falls Sie heute Eintreten beschliessen – ich werde das am Ende der Debatte auch noch einmal betonen –, werden wir die Beratung unterbrechen, sodass wir in derselben Session die Initiative und den Gegenvorschlag beraten und verabschieden können.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, auch den Antrag der Minderheit II (Flach) abzulehnen. Herr Flach war der Einzige, der einen direkten Gegenentwurf auf Verfassungsstufe gefordert hat. Die grosse Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe verankert werden soll.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: L'initiative populaire, "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", a été déposée le 10 octobre 2016 munie de 120 418 signatures, mais son examen par notre conseil est resté en suspens jusqu'à maintenant. Rappelons que le Conseil fédéral avait proposé à l'Assemblée fédérale, en septembre 2017, de recommander le rejet de l'initiative sans y opposer de contre-projet. Néanmoins, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats avait décidé d'élaborer un contre-projet, proposition balayée par la majorité de notre commission. Finalement, après d'intenses discussions, la commission s'est penchée sur une proposition de contre-projet indirect à l'initiative qui a été élaborée par deux de nos collègues, Messieurs Vogler et Vogt.

Selon le contre-projet, le conseil d'administration d'une société anonyme devrait déterminer les risques que représente l'activité de la société pour les droits humains et l'environnement, prendre des mesures et en faire rapport. Il devrait également prendre en considération les possibilités d'influence de la société, veiller au principe d'adéquation et prendre en compte les conséquences les plus graves pour les droits humains et l'environnement. Le devoir de diligence défini par la commission s'inspire largement des principes directeurs de l'ONU et de ceux de l'OCDE. La disposition phare du contre-projet indirect porte sur l'introduction d'un article 716abis dans le Code des obligations qui vise à définir les critères s'appliquant aux entreprises qui seront concernées par ce devoir de diligence. L'alinéa 3 de cet article est censé s'appliquer aux sociétés qui, au cours de deux exercices consécutifs, dépasseraient, à elles seules ou conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, deux des valeurs suivantes: un bilan total de 40 millions de francs; un chiffre d'affaires de 80 millions de francs; un effectif de 500 emplois à plein temps en moyenne annuelle. Le contre-projet indirect prévoit aussi une clause de responsabilité se basant sur le principe de la responsabilité de l'employeur défini à l'article 55 du Code des obligations.

Même s'il poursuit les mêmes objectifs que l'initiative, le contre-projet s'en écarte sensiblement sur trois points. Premièrement, le champ d'application du contre-projet est plus restreint puisqu'il ne porterait que sur les dommages à la vie et à l'intégrité personnelle ainsi que sur la violation du droit de propriété et non sur l'ensemble des droits humains et environnementaux. Deuxièmement, le nombre d'entreprises concernées s'en trouverait considérablement réduit. Enfin, la réglementation proposée par le contre-projet indirect ne concernerait que les filiales des multinationales et non pas la chaîne d'approvisionnement.

Notons encore un aspect important, à savoir que la majorité de la commission attend du comité d'initiative qu'il



s'engage publiquement à retirer le texte de l'initiative si le contre-projet est adopté par le Parlement et qu'il n'est pas rejeté lors d'une éventuelle votation populaire. Avant la discussion en séance publique sur le contre-projet en juin 2018, le comité d'initiative avait fait parvenir une lettre à tous les membres de notre conseil, signifiant ainsi son accord avec le compromis qui avait été trouvé en commission. Récemment, il a réitéré cet engagement.

Lors du débat qui s'est déroulé il y a exactement un an dans cette enceinte, c'est à une nette majorité, soit par 121 voix contre 73 et 2 abstentions, que notre conseil a adopté un contre-projet.

L'ensemble du projet a ensuite passé au Conseil des Etats où le contre-projet a subi des turbulences. En résumé, il a été modifié sur plusieurs aspects lors de son passage à la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Le point litigieux est le suivant: les membres de cette commission ont voulu introduire une clause de subsidiarité qui empêcherait des plaintes en Suisse contre des entreprises fautives à moins que les plaignants n'apportent la preuve qu'une action en justice dans leur pays se heurterait à des obstacles insurmontables. Des discussions ont eu lieu de manière informelle avec les représentants des initiants. Ceux-ci ont admis plusieurs modifications, mais ont fixé comme ligne rouge de ne pas introduire le principe de subsidiarité dans le contre-projet. Au Conseil des Etats, le contre-projet a été rejeté, mais à une majorité très courte de 22 voix contre 20.

Le projet de modification du Code des obligations a donc été examiné une nouvelle fois par notre commission en date du 5 avril 2019. La discussion devait porter seulement sur le fait de savoir si la commission entendait maintenir sa position d'entrer en matière sur le contre-projet indirect, sans discuter des nouvelles propositions de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Plusieurs commissaires se sont exprimés clairement pour le maintien du contre-projet indirect avec des arguments qui n'étaient pas identiques, mais qui au final ont abouti aux mêmes conclusions.

D'abord, on reconnaît que le coeur de l'initiative se base sur un principe juste, à savoir que les entreprises intervenant dans des pays tiers devraient respecter les droits humains et l'environnement et qu'elles engagent par là même leur responsabilité. Pour la majorité des commissaires, l'initiative va trop loin. C'est la raison pour laquelle ils soutiennent le contre-projet indirect. Ils pensent aussi qu'il serait néfaste de laisser faire une campagne pour l'initiative qui entraînerait une fracture entre la société et le monde de l'économie. Un commissaire a relevé une contre-vérité qui a été énoncée lors du débat au Conseil des Etats, à savoir que le contre-projet indirect établirait un nouveau lieu de juridiction en Suisse, alors que c'est déjà le cas maintenant.

D'autres commissaires ont rappelé que les violations des droits humains et les graves pollutions qui sont provoquées par les activités d'entreprises suisses doivent nous pousser à agir. Il serait dommageable que la Suisse soit obligée d'adapter sa législation sous la pression internationale alors qu'elle a la possibilité d'agir selon sa culture politique. Il a aussi été rappelé que le contre-projet représente un assouplissement important par rapport à l'initiative populaire et que les initiants sont d'accord avec ledit contre-projet indirect tel qu'il a été voté l'an dernier par notre conseil.

La commission s'est dite déterminée à encourager le Conseil des Etats à travailler dans le même sens, car il a une marge de manoeuvre pour proposer des précisions au projet. Avant de procéder au vote formel sur le fait de maintenir le contre-projet, une proposition Vogt a été déposée afin de préciser les lignes directrices du contre-projet. En effet, il semblait nécessaire à l'auteur de ne pas se contenter de maintenir le contre-projet indirect, mais de définir clairement les points forts dans le but d'être plus persuasif lors de la discussion au conseil. Une longue discussion s'en est suivie, certains pensant que l'on ne devait pas anticiper la suite des travaux, d'autres voulant même discuter en détail la nouvelle proposition Vogt.

Au final, la commission a accepté, par 15 voix contre 10, de maintenir le contre-projet indirect avec la mention des principes directeurs suivants. D'une part, le contre-projet indirect ne devrait pas nuire à l'économie et devrait mener au retrait de l'initiative populaire. D'autre part, il devrait globalement se fonder sur les projets de la Commission des affaires juridiques du Conseil national et du Conseil des Etats. S'agissant du développement du contre-projet indirect, il faudrait notamment prendre en considération les points suivants. D'abord, la réglementation de la responsabilité selon les projets des deux commissions devrait être biffée. En lieu et place, on renverrait aux dispositions générales applicables au droit civil relatives à la responsabilité. Ces dispositions

AB 2019 N 1033 / BO 2019 N 1033

relatives à la responsabilité devraient être décrites dans des documents préparatoires. Ensuite, la clause de subsidiarité selon le projet de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats devrait être biffée. De plus, la protection juridique devrait être conçue de sorte qu'une procédure devant le Point de contact national soit menée avant d'intenter des actions en responsabilité devant un tribunal. Enfin, l'application du droit suisse à des faits étrangers devrait être restreinte au strict nécessaire.



A noter qu'une minorité souhaitait que l'on n'abandonne pas entièrement la clause de subsidiarité, mais que l'on en réexamine l'objectif. Une autre minorité estimait qu'il est important que l'on poursuive le débat politique sur la suite de la procédure, mais qu'il est prématuré de s'exprimer en détail sur les principes relatifs au développement du contre-projet indirect.

Je vous recommande donc, au nom de la commission, de suivre la majorité et donc de maintenir le contre-projet indirect.

Venons-en à l'initiative pour des multinationales responsables. La commission a discuté s'il convenait de traiter aussi l'initiative ou d'attendre l'adoption du contre-projet indirect. Elle a décidé à une large majorité de traiter l'initiative lors de la même séance.

Pour les membres du groupe socialiste et ceux du groupe des Verts, cette initiative est nécessaire étant donné les violations réitérées des droits humains et les graves pollutions auxquelles on assiste dans de nombreux pays du Sud. De plus, cette initiative est soutenue par une coalition d'une centaine d'ONG et de personnalités crédibles. Pour l'instant, il n'y a encore aucune garantie que les chambres acceptent le contre-projet, et un sondage effectué en 2018 montre que 70 pour cent de la population soutient l'initiative.

Le groupe libéral-radical réplique que l'initiative est trop radicale puisqu'elle exige d'inscrire dans la Constitution un devoir de diligence ainsi qu'un principe de responsabilité en cascade qui s'appliquerait à toute la chaîne de production. Les entreprises devraient prouver qu'elles ont tout mis en oeuvre pour éviter des violations des droits humains ou de l'environnement. Selon le groupe libéral-radical, les initiants ne tiennent pas compte des efforts déjà accomplis par les entreprises en matière de responsabilité et d'éthique. Il pense aussi qu'il serait erroné de faire passer notre droit pour meilleur que l'ordre juridique d'autres pays. Enfin, l'initiative manquerait son but, car des entreprises risqueraient de se retirer de certains pays pauvres où elles créent des emplois et réalisent des investissements nécessaires. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral-radical recommande l'adoption du contre-projet indirect, qui est raisonnable, et le rejet de l'initiative.

Pour les Verts/libéraux, il faut reconnaître la nécessité d'agir dans ce domaine sensible, car notre pays profite de la globalisation de l'économie. Ils affirment ne pas pouvoir accepter que des produits achetés chez nous soient issus du travail des enfants, par exemple. Mais cette initiative a quelque chose d'arrogant en laissant entendre que notre ordre juridique serait le meilleur. Cette initiative aurait comme résultat de sanctionner des entreprises qui ne seraient pas concernées par la manière dont des matières premières seraient extraites, par exemple. Néanmoins, les discussions ont poussé la réflexion des membres du groupe vert/libéral dans la direction d'un contre-projet direct: la proposition serait de fixer au niveau constitutionnel le principe de la responsabilité des entreprises. Il s'agirait d'inciter les multinationales à s'autoréguler et de ne prévoir une contrainte étatique qu'en dernier recours.

Pour le groupe PDC, les droits humains et la protection de l'environnement sont très importants, mais l'initiative est clairement excessive, non applicable et dangereuse pour notre économie. Elle conduirait à une insécurité du droit. Le groupe rappelle que le Conseil fédéral s'est engagé pour les principes de l'ONU pour les droits de l'homme et la protection de l'environnement. Le PDC ne veut pas que le droit suisse s'étende sur le plan international. Il est prêt à poursuivre le travail sur le contre-projet indirect et à le soutenir si l'initiative est retirée. Concernant le contre-projet direct proposé par la minorité Flach, tous les groupes se sont prononcés contre une telle solution: d'une part, parce qu'elle ne permettrait pas à l'initiative d'être retirée; d'autre part, parce que la solution d'inscrire une autorégulation dans la Constitution n'a pas convaincu. La proposition défendue par la minorité II (Flach) a donc été rejetée par 16 voix contre 1 et 5 abstentions. Dans un deuxième vote, la commission a décidé, par 14 voix contre 7 et 2 abstentions, de recommander le rejet de l'initiative populaire et, donc, d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Au nom de la commission, je vous recommande de suivre sa majorité.

Arslan Sibel (G, BS): Ich möchte die Begründung meiner Minderheit mit den Aussagen von alt Nationalrätin Cécile Bühlmann beginnen: "Immer wieder erreichen uns alarmierende Berichte aus Ländern des globalen Südens, welche beschreiben, wie internationale Konzerne dort Menschen ausbeuten und deren Umwelt zerstören: katastrophale Arbeitsbedingungen in Kleiderfabriken in Asien und Osteuropa, missbräuchliche Kinderarbeit bei der Kakaoproduktion in Westafrika, tödliche Emissionen beim Rohstoffabbau in Sambia, durch Goldminen verschmutzte Flüsse im Kongo. Dabei fällt auf, dass viele der verantwortlichen Konzerne ihren Hauptsitz in der Schweiz haben ... Es ist kein Zufall, dass wir gemessen an der Bevölkerung die grösste Dichte an internationalen Konzernen haben."

Kein Tag vergeht, ohne dass solche Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung über die Medien zu uns gelangen. 2011 verabschiedete die Uno die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Konzernverantwortungs-Initiative orientiert sich stark an diesen Leitprinzipien. Sie for-



dert das, was eigentlich selbstverständlich sein sollte: Konzerne sollen aktiv Prävention betreiben, aktiv gegen Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit vorgehen, Umweltgefahren in ihrem Geschäft vorbeugen. Wenn sie es nicht tun, sollen sie die Verantwortung für den angerichteten Schaden tragen. Die Initiative fordert, dass international tätige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz Massnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Verstössen gegen internationale Umweltstandards verbindlich in sämtliche Geschäftsabläufe einbauen. Die Konzernverantwortungs-Initiative übernimmt diese Prinzipien der Uno und fordert bei deren Missachtung als Konsequenz die Begleichung des Schadens.

Die Uno-Leitprinzipien haben weltweit eine grosse Dynamik ausgelöst: Bereits im März 2016 verabschiedete der Europarat entsprechende Empfehlungen. Vor wenigen Wochen hat das niederländische Parlament ein Gesetz über Kinderarbeit erlassen, mit dem alle Unternehmen, die in den Niederlanden Waren vertreiben, verpflichtet werden, ihre Lieferkette auf Kinderarbeit hin zu überprüfen. In Frankreich besteht ein Gesetz, das ganz ähnlich ist wie die Konzernverantwortungs-Initiative, in puncto Haftung geht dieses aber sogar weiter. Die Schweiz ist heute europaweit das einzige Land, das überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich kennt.

Für uns Grüne ist klar: Es braucht jetzt endlich klare Regeln! Konzerne, die vom guten Ruf der Schweiz profitieren, müssen endlich für Schäden geradestehen, die sie anderswo anrichten und den Menschen und der Umwelt zufügen. Eine Verharmlosung solcher Schäden kommt nicht mehr infrage. Wer verantwortungsvoll wirtschaftet, hat nichts zu befürchten. Ich verstehe deshalb die massive Gegenwehr der ewiggestrigen Deutschschweizer Wirtschaftsverbände überhaupt nicht. Es dünkt mich zynisch, Menschen, die ihre Angehörigen verlieren oder ihrer Existenzgrundlage beraubt werden, erpresserische Klagen vorzuwerfen, wenn sie zu ihrem Recht kommen wollen.

Der Schutz von Mensch und Umwelt steht im Zentrum unserer Politik. Deshalb unterstützen wir die Konzernverantwortungs-Initiative gemeinsam mit über 110 Nichtregierungsorganisationen, einem Wirtschaftskomitee aus 120 Unternehmerinnen und Unternehmern, breiten kirchlichen Kreisen und zahlreichen bekannten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Politik. Laut einer repräsentativen Umfrage des

AB 2019 N 1034 / BO 2019 N 1034

Forschungsinstituts GfS Zürich vom Oktober 2017 findet das Anliegen eine breite Zustimmung von 77 Prozent in der Bevölkerung. Wir wollen keine Aktionspläne mehr. Wir wollen keine freiwilligen Appelle und keine nie endende Reihe von Multi-Stakeholder-Dialogen. Wir wollen handeln, und zwar jetzt!

Meine Damen und Herren, beantworten Sie mit mir folgende Fragen: Gibt es internationale Firmen, die in der Schweiz tätig sind und nicht korrekt geschäftet? Ja. Besteht Handlungsbedarf? Ja. Besteht der Wille in der Bevölkerung, diesem Missstand entgegenzuwirken? Ja. Deshalb sagen Sie: Ja, ich will, dass Konzerne mit Sitz in der Schweiz nicht in Kinderarbeit verwickelt sind; ja, ich will, dass der intakte Regenwald im Kongo nicht länger abgeholzt wird; ja, ich will meine Verantwortung wahrnehmen, ich stelle mich hinter eine Schweiz, die Menschenrechte ernst nimmt und die Umwelt bewahren will, auch im Ausland. Sagen Sie: Ja, deshalb will ich die Konzernverantwortungs-Initiative unterstützen.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche hier für die kleine, aber feine Minderheit II (Flach), die einen direkten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative möchte. Verantwortung ist etwas, was uns alle angeht. Wir alle hier im Saal und wahrscheinlich auf der ganzen Welt nehmen für uns immer wieder in Anspruch, Verantwortung zu übernehmen. Verantwortung können und müssen wir auch übernehmen.

Die Schweiz ist eines jener Länder, die von der Globalisierung am meisten profitiert haben. Insgesamt hat die Globalisierung auf der ganzen Welt Millionen und Abermillionen von Menschen aus der bittersten Armut herausgebracht, hat ihnen Wohlstand gebracht, aber sie hat eben teilweise auch Ausbeutung mit sich gebracht. Darum sehen die Grünliberalen, dass für die Schweiz Handlungsbedarf besteht. Denn wir sind einer der Big Player auf diesem Planeten, was internationale Geschäfte angeht, sei es bei den Rohstoffen oder auch bei anderen Handelsbeziehungen. Alle unsere Unternehmen hier in der Schweiz, alle, von denen ich den Geschäftsbericht gelesen haben, sagen, dass sie auch Verantwortung übernehmen.

Die Initiative geht allerdings schon sehr weit. Sie hat gewisse Kriterien von Handelsketten aufgenommen, die kaum überblickbar, kaum handhabbar sind. Sie will den Schweizer Unternehmen Pflichten auferlegen, die schlicht und ergreifend nicht handhabbar sind. Darum will ich mit dem direkten Gegenvorschlag eigentlich das aufnehmen, was wir ohnehin bereits sagen.

In Artikel 95a Absatz 1 der Bundesverfassung sage ich in meinem Minderheitsantrag, dass wir "Massnahmen zur Stärkung und Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft" treffen. Das tun wir eigentlich schon, nicht explizit in diesem Bereich, aber grosso modo ist das etwas, was wir schon machen.



Wir können das verstärken.

In Absatz 2 sage ich, dass die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und die durch sie kontrollierten Unternehmen im In- und Ausland die Menschenrechte und die Umweltstandards zu respektieren haben. Das ist auch etwas, was eigentlich selbstverständlich ist, was man aber noch verstärken kann.

In Absatz 3 – das ist der eigentlich wichtige Punkt, wo sich die Minderheit II deutlich von der originalen Initiative unterscheidet – sage ich, dass sich die Unternehmen, soweit es um Tätigkeiten im Ausland geht, zu diesem Zweck auf dem Weg der Selbstregulierung branchenspezifische Standards geben. Und weiter: "Sie halten dabei mindestens die Empfehlungen internationaler Organisationen ein." Dafür gibt es viele Beispiele auf dieser Welt, die bereits funktionieren. Damit nehmen wir eigentlich auch das auf, was die Unternehmen in ihren Geschäftsberichten und jetzt auch im Vorfeld der Beratung dieser Initiative immer wieder gesagt haben, nämlich, dass sie das alles wollen und dass sie schon gemeinsame Standards mit anderen schaffen werden. Sie sagen: "Wartet doch noch etwas, bis wir diese Standards haben, und dann halten wir sie auch ein." Tun wir doch das! Verpflichten wir sie aber, voranzugehen und diese Standards voranzutreiben, sodass diese allgemein anerkannt werden. Verpflichten wir sie dazu, dass sie sich innerhalb der verschiedenen Branchen diese Mindeststandards geben!

Erst dann, wenn das nicht funktioniert, kommt Absatz 4 dieser Verfassungsbestimmung zum Tragen. Dort habe ich aber keine Frist hineingeschrieben, weil ich denke, dass wir in einem Prozess drin sind, der im Moment am Laufen ist. Wenn aber keine branchenspezifischen Selbstregulierungen zum Tragen kommen, dann können wir immer noch legiferieren und sagen: Dort müsst ihr euch anschliessen. Ich nehme hier als Beispiel die International Maritime Organization, die Arbeitsstandards und Menschenrechtsstandards für Seeleute verfasst hat. Diese sind heute auf der ganzen Welt gültig und werden auf See und in den Häfen kontrolliert.

Das Ziel dieses Gegenvorschlages ist es natürlich, dass die Volksinitiative, die den Grünliberalen auch viel zu weit geht, zurückgezogen wird, dass wir aber den Handlungsbedarf, der in der Bevölkerung breit anerkannt ist, auch anerkennen und dass wir in der Verfassung verankern, dass wir den Willen haben, hier als Volk Verantwortung zu übernehmen.

Steinemann Barbara (V, ZH): Sie kennen die Beschlüsse der Kleinen Kammer: Der Ständerat lehnte sowohl die Konzernverantwortungs-Initiative als auch den indirekten Gegenvorschlag ab, was ich Ihnen hiermit ebenso beantrage.

Uns allen ist der Inhalt der Volksinitiative bekannt. International tätige Schweizer Unternehmen haften für all ihre Zulieferer in Drittländern bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte und Umweltschutzbestimmungen. Der indirekte Gegenvorschlag basiert weniger auf einem Gegenkonzept, sondern bedeutet vielmehr die Ausföhrung der Kernanliegen der Volksinitiative im Gesetz.

In diesem Sinne baut der Gegenvorschlag mit dem neuformulierten Artikel 55 OR die Geschäftsherrenhaftung aus und erweitert in internationalen Sachverhalten die Haftung von Schweizer Unternehmen für ihre ausländischen Tochtergesellschaften. Er tut dies mittels Kausalhaftung, also mit einer Haftung trotz fehlendem eigenem Verschulden. Schweizer Unternehmen haften demnach automatisch und verschuldensunabhängig für das Verhalten einer kontrollierten Gesellschaft im Ausland, wenn es ihnen nicht gelingt, die Erfüllung ihrer Sorgfaltsprüfungspflicht in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten zu belegen. Dieser Beleg erfolgt auf Grundlage eines unklaren Kataloges von Bestimmungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt. Wo gibt es das sonst auf der Welt?

Auch beim indirekten Gegenvorschlag sieht sich das international tätige Schweizer Unternehmen gezwungen, durch die drohenden Haftungsklagen seine Unschuld zu beweisen. Eine solche Umkehr der Beweislast ist der Schweizer Rechtsordnung fremd; der Kläger hat stets seine Behauptungen zu beweisen – und nicht der Angeklagte. Vermag die beklagte Gesellschaft nicht zu beweisen, dass sie sich korrekt verhalten hat, haftet sie für einen Dritten, ihren ausländischen Geschäftspartner. Mit dieser Beweislastumkehr wird es attraktiv, gegen Schweizer Unternehmen zu klagen. Sie machen mit dieser haftungsrechtlichen Sonderregelung unsere Schweizer Unternehmen erpressbar, weil allein schon die medial inszenierte Klage unseren Unternehmen Schaden zufügen dürfte. Wo sonst in der Welt gibt es das? Diese international neuartigen und einmaligen Prozessrisiken bedeuten für die Schweizer Firmen einen massiven Nachteil gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten.

Etwa 80 Prozent der Anliegen der Initiative werden von diesem indirekten Gegenvorschlag erfasst; das sagt jedenfalls der Gewerbeverband. Zu dessen Unterstützung, zur Unterstützung des indirekten Gegenvorschlages, wird oft als Argument ins Feld geführt, KMU seien hiervon ausgenommen. Das stimmt so nicht, denn kein hiesiges Unternehmen mit Auslandkontakten bleibt von diesen neuen Regulierungen verschont. KMU sind zwar von der persönlichen Haftung des Verwaltungsrates für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz



der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland ausgenommen. Aber alle anderen Vorschriften, namentlich die Beweislastumkehr, gelten auch für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Unberechenbarkeit der Wirkungen bedeutet für unsere Firmen Rechtsunsicherheit – ein Argument, das ja sonst überall gerne ins Feld geführt wird. Ihre

AB 2019 N 1035 / BO 2019 N 1035

Wettbewerbsfähigkeit wird beeinträchtigt, die Schweiz wird als Konzernstandort infrage gestellt. Denn Unternehmen können diese neuen Regulierungen ja relativ einfach umgehen, indem sie ihre Geschäftstätigkeit ins Ausland verlagern, wo sie dann nicht mit solchen Konzernverantwortungsregulierungen konfrontiert sind. Dann sind aber auch die Arbeitsplätze und das Steuersubstrat weg. Wollen Sie das? Wollen Sie riskieren, dass unsere grossen Firmen aus Risikoüberlegungen ihr Engagement in bestimmten Ländern einstellen? Wirtschaftliche Prosperität ist die beste Entwicklungshilfe, und auch Schweizer Unternehmen mit Engagements in diesen Ländern leisten diesbezüglich einen Beitrag.

Geleitet vom Willen, Gutes zu tun, und vom taktischen Irrglauben, die Initianten allenfalls zum Rückzug der Initiative bewegen zu können, hat der Nationalrat diesen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative ausgearbeitet. Die schädlichen Kernanliegen der Initianten sind leider darin eingeflossen: die uneingeschränkte Sorgfaltsprüfung und die Haftung mit Beweislastumkehr.

Der Nationalrat hat nun die Gelegenheit, die Debatte um den Gegenvorschlag definitiv zu beenden, wie dies schon der Ständerat getan hat. Treten Sie daher auf diesen indirekten Gegenvorschlag nicht ein.

Aebischer Matthias (S, BE): Wenn der Schweizer Konzern Interholco im Norden der Republik Kongo den besonders schützenswerten Regenwald abholzt, wenn das Schweizer Unternehmen Chiquita bei der Bananenernte in Ecuador die Arbeits- und Umweltstandards nicht einhält oder wenn der Schweizer Rohstoffhändler Glencore in Kolumbien einen Fluss mit Industrieabwasser verschmutzt, dann dürfen wir nicht mehr zuschauen, sondern wir müssen handeln. Das sagt die Initiative, das sagen wir, und das sagt gemäss mehreren Umfragen auch eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung.

Dass Schweizer Unternehmen und ihre Tochterfirmen auch im Ausland Menschenrechte und Umweltstandards einhalten sollen, das tönt logisch. Die Frage ist: Wie können wir das bewerkstelligen? Wie können wir das garantieren? Einigen Kommissionsmitgliedern ging der Vorschlag der Initiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" zu weit. So haben die beiden Nationalräte Hans-Ueli Vogt von der SVP und Karl Vogler von der CVP für die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die Anliegen der Initiative aufnimmt und der im Nationalrat – also hier in diesem Saal – vor genau einem Jahr eine grosse Mehrheit fand. Die Initianten haben schriftlich zugesichert, dass sie bei einer Annahme dieses Gegenvorschlages auch durch den Ständerat ihre Initiative zurückziehen werden.

Der Ständerat entschied nun aber im Frühling mit einer äusserst knappen Mehrheit, nicht auf diesen Kompromissvorschlag einzutreten. Man sei überzeugt, so hiess es etwa in der Debatte, dass man dem Volk dann schon noch erklären könne, um was es gehe, und dass die Vernunft obsiegen werde. Die Lobbyisten der Schweizer Grosskonzerne scheinen ganze Arbeit geleistet zu haben.

Anstatt für einen gutschweizerischen Kompromiss hat sich der Ständerat also für einen erbitterten Abstimmungskampf entschieden. Auf der einen Seite steht der Grossteil der Bevölkerung, welcher für Menschenrechte und Umwelt – auch im Ausland – einsteht. Auf der anderen Seite stehen die Schweizer Grosskonzerne und ihre Lobbyisten, welche glauben machen wollen, dass die Grossunternehmen schon genug für Umwelt und Menschenrechte im Ausland tun würden. Ob ein solcher, wohl gehässiger Abstimmungskampf die Glaubwürdigkeit der Grossunternehmen stärkt, wage ich zu bezweifeln.

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen ist jedenfalls anderer Meinung: Mit 15 zu 10 Stimmen beharren wir auf Eintreten auf unseren Gegenvorschlag. Wir sind der Meinung, dass dieser Kompromiss ein gangbarer Weg ist.

Diskutiert wurde denn auch, inwieweit die nationalrätliche Variante noch abgeändert werden könnte. Schon jetzt mache ich klar, dass die SP-Fraktion nur mit im Boot ist, wenn die sogenannte Subsidiaritätsklausel, welche in der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen zwischenzeitlich diskutiert wurde, nicht Teil des indirekten Gegenvorschlages ist. Sie besagt, dass zuerst gegen die ausländische Tochtergesellschaft vorgegangen werden muss, bevor das schweizerische Gericht im Prozess gegen die Muttergesellschaft zum Zug kommt. Den Gerichtsstand für Prozesse gegen die Muttergesellschaft in der Schweiz wollen wir auf keinen Fall einschränken, und das wäre mit der Subsidiaritätsklausel genau der Fall – aus unserer Sicht eine offensichtliche Verwässerung.



Die SP-Fraktion steht nach wie vor voll und ganz hinter dem Kompromiss, dem indirekten Gegenvorschlag, wie ihn die Kollegen Vogt und Vogler ausgearbeitet hatten und dem wir im Nationalrat schon vor einem Jahr mit einem klaren Mehr zugestimmt haben. Wir sagen aber auch klar Ja zur Initiative. In einer Zeit, in der fast alle europäischen Länder über Sorgfaltspflichten und Sorgfaltsgesetze diskutieren, darf die Schweiz nicht hintenanstehen. Die Schweiz als starker Wirtschaftsstandort steht unseres Erachtens in der Pflicht. Für Menschenrechte und Umweltstandards müssen wir uns auch im Ausland einsetzen.

Naef Martin (S, ZH): Sie haben es gehört, und Sie wissen es auch, dass die SP die Initiative und auch den indirekten Gegenvorschlag unterstützt. Wir haben uns hier schon einigermaßen ausführlich dazu ausgetauscht. Je länger diese Diskussion andauert, desto mehr bekommen wir Lust, diese Diskussion – gehässig hin oder her – eben auch öffentlich in einem Abstimmungskampf zu führen. Dies wird dann geschehen können, wenn unsere beiden Kammern auf einen vernünftigen Gegenvorschlag verzichten und damit den Initiantinnen und Initianten die Gelegenheit nehmen, die Initiative zurückzuziehen. Die konstruktive Gesprächsbereitschaft der Organisation hinter der Initiative und ihre Klarheit – und das bei einer Ausgangslage, Sie haben es gehört, die alles andere als hoffnungslos ist – können hier nicht genügend hervorgehoben werden.

Nochmals zur Erinnerung: Bei den Forderungen der Initiative, teilweise aufgenommen im Gegenvorschlag, geht es um Selbstverständlichkeiten. Es geht um die Selbstverständlichkeit, dass Schweizer Konzerne und die von ihnen beherrschten Unternehmen sich auch im Ausland an Menschenrechte und Umweltbestimmungen halten müssen. Es ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit, dass sie dafür haften, wenn aus der Verletzung von Menschenrechten und Umweltschutzbestimmungen Schäden entstehen. Zur Durchsetzung von Regeln braucht es Sanktionen. Schweizer Bürger übrigens, die sich im Ausland strafbar machen, können auch in der Schweiz belangt werden; deswegen gerät niemand in Aufregung. Weshalb sollte das nicht zumindest in Bezug auf Haftungsregeln auch für Unternehmen gelten? Es kommt hinzu, dass viele Unternehmen mit riskanten, risikoexponierten Tätigkeiten im Ausland ihren Sitz in der Schweiz haben. Es ist deshalb mehr als nur ein Zeichen, wenn unser Land diese Unternehmen zur Verantwortung zieht. Es ist übrigens auch ein Zeichen – Frau Markwalder hat dies angesprochen – zugunsten all jener Unternehmungen, die sich bereits heute in diesem Bereich sehr stark engagieren.

Es geht also um Verantwortung in Ländern, wo oft schwache Rechtssysteme bestehen – es geht um Verantwortung, es geht um die Reputation der Schweiz. Die Schweiz als starker Wirtschaftsstandort und Hüterin der Menschenrechte, wie sie sich versteht, steht deshalb in der besonderen Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Umweltsünden in diesen Ländern hier in der Schweiz zu ihrem Recht verholfen werden kann.

Diese Volksinitiative wird von einem zivilgesellschaftlich äusserst breit aufgestellten Komitee weit über die Linke hinaus unterstützt. Die Unterstützung der Initiative in der Bevölkerung ist konstant hoch. Auch diese Zahlen haben wir gehört. Es sind eindrückliche Zahlen. Der Gegenvorschlag ist das Resultat einer fundierten Arbeit und Diskussion in Ihrer Kommission. Der Widerstand im Ständerat ist einigermaßen überschaubar. Es spricht also alles dafür, dass Sie hier am indirekten Gegenvorschlag festhalten. Wenn Sie das nicht tun,

AB 2019 N 1036 / BO 2019 N 1036

dann werden wir diese wichtige Auseinandersetzung halt in der Öffentlichkeit führen müssen.

Merlini Giovanni (RL, TI): Ich werde mich zunächst zur Volksinitiative, die von unserer Fraktion abgelehnt wird, äussern. Die Initianten – es wurde mehrmals gesagt – fordern mit ihrem Kernanliegen zunächst einmal eine Selbstverständlichkeit. Sie fordern nämlich von multinationalen Unternehmungen die Respektierung von Umweltrecht und Menschenrechten auch im Ausland. Selbstverständlich ist das, weil es ohnehin in deren ureigenem Interesse liegt. Nicht von ungefähr sind gerade international tätige Schweizer Unternehmen weltweit führend in der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Eigenverantwortung. Es mag hie und da schwarze Schafe geben, aber bei den allermeisten Schweizer Konzernen sind Nachhaltigkeit und Achtung der Menschenwürde eine Devise, der nachgelebt wird. Teils handelt es sich dabei um die Einsicht, dass die Einhaltung der OECD- und Uno-Leitsätze als anerkannte internationale Standards einer zunehmenden ethischen Erwartung der Konsumenten entspricht, und teils geht es darum, Prozess- und Reputationsrisiken zu vermeiden, ist doch bereits heute ein umfassender Gerichtsstand am Sitz einer Schweizer Muttergesellschaft aufgrund unserer Bundesverfassung, der ZPO und des Lugano-Übereinkommens grundsätzlich gegeben.

Diese Volksinitiative will aber trotzdem weitreichende Haftungsvorschriften für Schweizer Unternehmen, inklusive KMU, gesetzlich vorschreiben, und zwar mit Bestimmungen, die eindeutig zu weit gehen und die letztendlich sogar kontraproduktiv sind. So ist etwa neben der Berichterstattungspflicht eine ausdrückliche



Sorgfaltsprüfungspflicht vorgesehen, die sich auf kontrollierte Unternehmen im Ausland sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen der Unternehmen erstreckt. Die geforderten Haftungsregeln wären strenger als in praktisch allen anderen Rechtsordnungen; eine solche Regulierung wäre international also nicht koordiniert, mit der Folge, dass dadurch der Wirtschaftsstandort Schweiz geschwächt würde. Im Übrigen könnten die meisten Konzerne die strenge Regelung umgehen, indem sie ihren Sitz ins Ausland verlegen. Vorzuziehen ist es, und zwar auch im Interesse der Rohstoffländer, auf ein international abgestimmtes Vorgehen und auf die drei bekannten Aktionspläne des Bundesrates zu setzen, die die zentralen Anliegen der Initianten abdecken. Umwelt- und Menschenrechtsschutz sind nämlich globale Herausforderungen, die eines grenzüberschreitenden, koordinierten Vorgehens und nicht privatrechtlicher Haftungsregeln eines Einzelstaates bedürfen.

In rechtsvergleichender Hinsicht muss man schon festhalten, dass nicht einmal die französische "loi de vigilance" so einschneidend ist wie die von den Initianten geforderte Haftungskaskade in der gesamten Lieferkette, bei der sich die Haftung der Muttergesellschaft nicht nur auf rechtlich, sondern auch auf faktisch kontrollierte Unternehmungen erstreckt.

Zweifelhaft ist zudem die leicht neokolonialistisch anmutende Anmassung, dass unsere Rechtsordnung die massgebende sein soll. Die Annahme dieser Volksinitiative würde zahlreiche Prozesse vor Schweizer Gerichten erleichtern über Vorgänge, die sich etwa in Bolivien, Venezuela, Kongo, Vietnam oder allenfalls in einer entfernten chinesischen Provinz zugetragen haben. Man stelle sich solche Verfahren vor, bei denen die Beweiserhebung durch die hiesigen Gerichte ausserordentlich schwierig wäre, müssten doch Vorgänge in anderen Kontinenten in Augenschein genommen und die Lieferung von Dokumenten, Zeugenaussagen sowie die Abklärung von völlig unterschiedlichen Gebräuchen, Tat- und Lebensumständen über die nicht überall geltende internationale Rechtshilfe vorgenommen bzw. sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die FDP-Liberale Fraktion, der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten I (Arslan) und II (Flach) abzulehnen.

Eine überwältigende Mehrheit unserer Fraktion ist mit dem Gegenentwurf gemäss Minderheit II (Flach) bzw. dem Inhalt des Entwurfs 2 nicht zufrieden und will das Experiment eines Gegenvorschlages abbrechen. Sie will gemäss der Minderheit Steinemann und gemäss Ständerat am Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni letzten Jahres betreffend den umstrittenen indirekten Gegenentwurf nicht festhalten.

Selbst mit den vorgesehenen Einschränkungen gegenüber dem Text der Initiative beinhaltet nämlich der Gegenvorschlag immer noch zu viele Konzessionen an die Initianten; kritisiert wird dabei auch die Konstruktion der neuen Haftungsnorm nach dem Muster der Geschäftsherrenhaftung gemäss Artikel 55 des Obligationenrechts mit einer wenigstens teilweisen Beweislastumkehr bei der Frage des Verschuldens der Muttergesellschaft. Auch hier gilt es einen Alleingang der Schweiz ohne eine international abgestimmte Aktionsplanung zu vermeiden; ansonsten wäre eine unübersehbare Zahl von unbegründeten Klagen vor Schweizer Gerichten programmiert, was unserem Wirtschaftsstandort Schweiz wettbewerbsmässig schaden könnte.

Die von der Mehrheit der RK-NR aufgezählten Eckwerte, nach denen der vom Nationalrat am 14. Juni 2018 beschlossene Entwurf 2 weiterentwickelt werden soll, sind gemäss Auffassung der Mehrheit unserer Fraktion nicht dazu geeignet, die Gefahren der Initiative zu reduzieren. Insbesondere ist die Forderung, der Entwurf 2 solle wirtschaftsfreundlich sein und gleichzeitig zum Rückzug der Initiative führen, in sich widersprüchlich. Zwar wäre die von der Kommissionsmehrheit geforderte Streichung der nach der Geschäftsherrenhaftung formulierten Verantwortlichkeitsregelung zugunsten der allgemeinen, ohnehin geltenden Haftungsbestimmungen des Deliktsrechts und des Aktienrechts ein Fortschritt gegenüber dem Entwurf 2 des Nationalrates. Die ebenfalls geforderte Streichung der Subsidiaritätsklausel wäre jedoch insofern gefährlich, als dadurch kein wirkungsvoller Filter mehr gegeben wäre, selbst gegen die Einleitung von unberechtigten Schadenersatzklagen vor Schweizer Gerichten, und dies trotz der obligatorischen Vorschaltung eines Verfahrens vor dem nationalen Kontaktpunkt.

Eine Minderheit unserer Fraktion hält am indirekten Gegenentwurf des Nationalrates gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit fest und begrüsst nach wie vor die zahlreichen Verfeinerungen dessen normativen Inhalts. Er sei rechtlich und politisch zweckmässig, insbesondere zur Verhütung einer heiklen Volksabstimmung. Questa minoranza del nostro gruppo sosterrà il mantenimento del controprogetto indiretto, affinato secondo i criteri definiti dalla maggioranza commissionale, come soluzione di compromesso accettabile e ai fini del ritiro dell'iniziativa.

Pur raccogliendo il principio della responsabilità dell'impresa madre per il comportamento di una sua società affiliata ed effettivamente controllata, ma solo in caso di danni corporali e alla proprietà di terzi causati all'estero in violazione delle norme a tutela dei diritti umani e dell'ambiente, il controprogetto indiretto attenua alcune richieste eccessive e difficilmente praticabili, contenute nell'iniziativa.

In particolare, pur contemplando precisi obblighi di diligenza delle multinazionali anche in relazione al compor-



tamento di fornitori – e non solo di società effettivamente controllate – il controprogetto esclude la responsabilità per il comportamento di terzi attori, nei cui confronti vi sia solo un vincolo contrattuale e non un rapporto di subordinazione e di controllo effettivo da parte della società madre. Inoltre il campo di applicazione è stato ristretto, nella misura in cui la responsabilità per danni potrà essere ingaggiata solo nei confronti di un numero limitato di società quotate in borsa, che sarebbero meno di mille: ossia quelle con una somma di bilancio di almeno 40 milioni di franchi svizzeri, una cifra d'affari di almeno 80 milioni di franchi svizzeri e con almeno 500 unità lavorative a tempo pieno nella media annuale, bastando però che siano dati due di questi tre parametri per due anni consecutivi.

I costi supplementari di implementazione delle linee guida dell'OCSE e dell'ONU in materia di tutela dei diritti umani e dell'ambiente toccherebbero peraltro solo una piccola parte di multinazionali svizzere, visto che la stragrande maggioranza di esse si è già adeguata spontaneamente, sia per ragioni reputazionali sia per soddisfare le aspettative crescenti dei consumatori in materia di rispetto dei diritti umani e dell'ambiente.

AB 2019 N 1037 / BO 2019 N 1037

Vi invito a nome della maggioranza del gruppo liberale-radicale a sostenere la minoranza Steinemann.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Un compromis est une solution qui ne satisfait, en général, aucune des parties. Dès lors que l'on ne répond à aucune des deux demandes complètement, on fait – forcément – deux camps frustrés. Mais nous devons tous prendre de la hauteur et voir l'intérêt de notre pays, de notre économie et aussi des plus pauvres.

C'est dans ce sens que plusieurs voix modérées des milieux de l'économie se sont exprimées en faveur d'un contre-projet indirect. Certes, ce contre-projet indirect issu de notre commission pose des problèmes et nécessiterait des corrections que le Conseil des Etats pourrait apporter. Je n'ai aucun doute que nos collègues les feront, et, au final, si ce contre-projet indirect ne vous convenait pas, vous pourriez toujours dire non au vote final. Vouloir soumettre l'initiative en votation sans contre-projet est très risqué. La campagne précédant la votation fera beaucoup de dégâts d'image dans les deux camps. Personne n'a intérêt à ce qu'un tel combat soit livré.

C'est pourquoi je lance un appel aux initiants, qui n'ont pas montré une grande ouverture d'esprit dans le but de trouver un compromis: en gros, c'est ce contre-projet-là ou rien. Ce n'est pas comme cela que l'on fera avancer la cause. Vous devez aussi entendre les inquiétudes légitimes de l'économie.

Concernant la minorité II (Flach), si vous ne voulez pas d'un contre-projet indirect alors soutenez au moins un contre-projet direct. L'initiative va clairement trop loin. Elle sera inapplicable et ne fera que pénaliser notre économie qui sera la seule au monde à être soumise à de telles restrictions. Il est important de proposer un contre-projet direct qui respecte l'esprit des initiants, mais qui sera également praticable pour notre économie. L'initiative a des relents de néocolonialisme très désagréables. S'il relève du bon sens que nos entreprises respectent les droits humains et certaines normes environnementales aussi à l'étranger, il est aussi évident que nos entreprises ne peuvent pas imposer un mode de vie aux populations locales. Le monde n'est pas noir ou blanc. Il n'y a pas d'un côté les méchantes multinationales et de l'autre les gentilles ONG. Le monde est plus complexe que cela. Lors de mes multiples voyages en Afrique, j'ai vu de nombreux projets de multinationales participer au développement des communautés locales, mais j'ai vu aussi des ONG qui ont finalement fait plus de mal que de bien.

Le groupe vert/libéral préfère clairement un contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", mais si vous n'entrez pas en matière sur le contre-projet proposé par la majorité de la commission, alors soutenez au moins la minorité II (Flach).

Flach Beat (GL, AG): Es wurde schon ausgeführt, jetzt auch von meiner Kollegin Chevalley, dass die Initiative einerseits viele Mängel hat. Sie will quasi einen Neokolonialismus einführen, der wirklich an der Zeit vorbeigeht. Andererseits hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, weil sie eben Handlungsbedarf gesehen hat, einen indirekten Gegenvorschlag erarbeitet, der schon sehr weit gediehen ist. Er hat die schweizerische Rechtsordnung, wie sie bereits traditionell vorhanden ist und seit vielen, vielen Jahren von den Gerichten, aber auch von den Unternehmen und von uns allen gelebt, anerkannt und verstanden wird, in Form einer Geschäftsherrenhaftung ausgebaut. Diese geht eigentlich von nichts anderem aus als von dem, was wir sowieso annehmen, dass nämlich unsere Unternehmen ihre Verantwortung wahrnehmen; sie nimmt das auf und schreibt es entsprechend fest. Sie arbeitet mit den Regeln der altbekannten Exkulpation: Es geht dabei um gesetzliche Regeln ebenso wie um jene Regeln, die nicht gesetzlich festgelegt, aber von der Branche oder von internationalen Gremien anerkannt sind und bei denen man klar sieht, dass es die Mindeststandards sind,



die hinsichtlich der Sorgfalt der eigenen Geschäftstätigkeit, aber auch der Sorgfalt gegenüber allen Stakeholdern, denen wir verpflichtet sind, eingehalten werden müssen. Wenn ich alle diese Regeln einhalte, dann kann ich mich auch exkulpieren, wenn jemand kommt und sagt: Irgendwo in einem von dir beherrschten und kontrollierten Unternehmen ist etwas passiert, was die Menschenrechte schwerstens tangiert, Kinderarbeit beispielsweise oder halt eben die Zerstörung der Umwelt und ähnliche Dinge.

Dieser indirekte Gegenvorschlag funktioniert. Er muss noch etwas nachgebessert werden, wir können da noch nachfeilen – das ist juristische Feinarbeit, das können wir auch tun. Viele Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsvertreter stehen hinter diesem indirekten Gegenvorschlag und sagen: Das ist "handelbar" für uns, das entspricht teilweise dem, was wir sowieso schon leben und als unsere Verantwortung annehmen, und wir würden das auch unterstützen. Das würde dazu führen, dass die Initiative zurückgezogen wird.

Ich bin jetzt etwas überrascht, dass die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion offensichtlich gar nichts mehr will, und ich bin auch etwas traurig, ehrlich gesagt, denn ich hatte in den vergangenen Wochen das Gefühl, dass sich die FDP doch wieder ein bisschen mehr der Umwelt und den Menschenrechten zuwenden möchte und diese Verantwortung auch mittragen will. Auch wenn die Arbeit an diesem indirekten Gegenvorschlag kompliziert und schwierig ist und noch etwas Zeit braucht: Wir können das leisten. Wir könnten hier der Initiative etwas entgegensetzen, das wirtschaftsverträglich ist, das funktioniert, das unsere Verantwortung nach aussen aufnimmt und das dann halt, wie gesagt, dazu führt, dass wir als Wirtschaftsstandort, als Big Player in der Welt in diesen Bereichen auch gut dastehen.

Das gilt auch für die Dinge, die jetzt auf uns zukommen werden. Denn es ist nicht so, dass sich die Welt nicht bewegt in diesen Fragen, sondern hier ist sehr viel Drive drin, in dieser Geschichte. Ich möchte nur daran erinnern: Gerade vor wenigen Tagen haben die Sozialminister am G-7-Ministertreffen gesagt, dass sie im Bereich der Unternehmen, die aus den G-7-Staaten heraus tätig sind, die nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, der Produkte und Dienstleistungen, auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft identifizieren möchten, dass sie sie bekämpfen und mindern möchten, dass sie sich gegenseitig verpflichten wollen, und dies allenfalls auch mit Regularien. Das heisst, wir befinden uns nicht irgendwo im luftleeren Raum und sprengen jetzt quasi alle Standards und alle Bemühungen, die es gibt. Wir bewegen uns vielmehr eigentlich in der Weltgemeinschaft, mit der Weltgemeinschaft, und zwar als verantwortungsvoller Standort einer Vielzahl von Firmen, die davon betroffen sind, die davon betroffen sein werden oder es schon waren, und würden hier entsprechend ein Zeichen setzen.

Die Initiative einfach quasi nur nackt, ohne einen Gegenvorschlag – sei es ein direkter oder ein indirekter – vors Volk zu bringen, das birgt dann schon noch einige Gefahren. Ich bin überzeugt davon, dass auch die Wählerinnen und Wähler der FDP, wenn sie im Laden ein T-Shirt kaufen, davon ausgehen wollen, dass dieses T-Shirt ohne Kinderarbeit, ohne Umweltzerstörung, ohne das Abholzen von Naturwäldern usw. hergestellt und in der Schweiz verkauft wird. Wir können nicht einfach davon ausgehen, dass das so ist. Das müssen wir entsprechend auch einfordern, weil es eben heute noch nicht so ist, dass es überall in allen Fällen stimmt.

Ich bitte Sie deshalb, dem indirekten Gegenentwurf, der ausgewogen ist und an dem wir noch arbeiten können, eine weitere Chance zu geben, damit wir hier etwas haben, das wir der Bevölkerung vorlegen können, und damit die Initiative zurückgezogen werden kann.

Wenn Sie gar nichts davon wollen, aber trotzdem einen gewissen Handlungsbedarf sehen und das ernst nehmen, was uns die Lobbyisten in der Wandelhalle die ganze Zeit nachgerufen haben – nämlich dass sie all das, was wir wollen, bereits tun würden und dass sie, was diese Dinge angeht, schon auf der Seite der Weltbesten seien –, dann könnten Sie auch den Antrag meiner Minderheit II für einen direkten Gegenentwurf annehmen. Mit diesem wird genau das, was die Wirtschaft ohnehin zu tun behauptet, in die Verfassung geschrieben. Dort haben wir noch eine Frist für die Umsetzung all dieser Versprechen. Nach deren Ablauf können wir die Unternehmen einfach beim Wort nehmen.

AB 2019 N 1038 / BO 2019 N 1038

Ich bitte Sie aber, jetzt dem indirekten Gegenentwurf zu folgen und ihm noch einmal eine Chance zu geben.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr Kollege, Sie sagen ja, dass die Wähler der FDP, wenn sie ein T-Shirt kaufen, davon ausgehen können sollen, dass keine Kinderarbeit involviert ist, und sonst wahrscheinlich das T-Shirt nicht kaufen sollen. Wie halten es die Grünliberalen mit den Autobatterien, wenn für den Abbau des Rohstoffs im Kongo oder in Chile mit Kinderhänden Kobalt aus der Erde geschürft wird?

Flach Beat (GL, AG): Herr Amstutz, die Verantwortung der Konzerne für ihren Rohstoffbezug und dafür, wie die Rohstoffe abgebaut werden, gilt immer. Es spielt keine Rolle, ob es um T-Shirts oder Batterien geht. Allerdings muss ich schon sagen: All die Geschichten, die jetzt über diese Autobatterien geteilt werden, erinnern mich ein





bisschen an die Hysterie bei der Einführung der Katalysatoren. Damals hiess es, man könne die Katalysatoren nirgends entsorgen. Oder noch früher zurück liegt die Hysterie bei den Neonröhren, als man gesagt hat, diese Neonröhren bräuchten weniger Strom. Dann sagten alle, man könne sie nicht entsorgen, man wisse nicht, wohin damit.

Die Geschichten über den Kobaltabbau muss man auch ein bisschen genauer anschauen. Kobalt ist meines Wissens ein Rest-, ein Zufalls- oder ein Abfallprodukt von anderem Abbau. Es gibt meines Wissens keine Kobaltminen. Diesen Geschichten muss man ein bisschen nachgehen.

Wichtig scheint mir die Feststellung zu sein, dass im Moment bei dieser Frage der Konzernverantwortungs-Initiative auf beiden Seiten, bei den Initianten wie auch bei den Gegnern, einfach auch mit Fake News gearbeitet wird. Wir sollten uns hier wieder auf die Tatsachen berufen und schauen: Haben wir Handlungsbedarf – ja oder nein? Wir sagen, es bestehe Handlungsbedarf, weil wir gegenüber unseren Mitmenschen Verantwortung tragen müssen, aber auch gegenüber jenen, die dafür arbeiten, dass es uns hier so gut geht.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Les Verts s'engagent depuis toujours pour la responsabilité sociale et environnementale des entreprises, que leurs activités aient lieu en Suisse ou à l'étranger. Notre collègue Alec von Graffenried, souvenez-vous-en, s'était en particulier engagé dans notre conseil pour une stratégie visant à appliquer en Suisse le cadre de référence relatif aux entreprises et aux droits humains développé par John Ruggie.

Malheureusement, le problème est loin d'être réglé. Des multinationales ayant leur siège en Suisse continuent de faire les gros titres des journaux suite à des violations des droits humains et à des atteintes massives à l'environnement à l'étranger, que ce soit Glencore, qui expulse violemment des populations indigènes de leurs terres au Pérou afin d'agrandir à tout prix sa mine, ou Syngenta, qui continue à proposer des pesticides extrêmement toxiques hors de nos frontières, au Brésil, en Argentine ou en Inde, au détriment de la santé de la population – des pesticides qui sont interdits depuis longtemps en Suisse. Le travail des enfants reste une réalité, par exemple dans les champs de coton au Burkina Faso ou dans la culture du cacao. Or des traders de matières premières basés à Genève en profitent aujourd'hui encore, ainsi que des entreprises comme Cargill. A ce jour, la Suisse n'a pas pris de mesures efficaces face à ces abus inacceptables, se limitant à des plans d'actions, des appels volontaires ou des dialogues multipartites, dont on voit que l'impact est clairement insuffisant. Aux yeux des Verts, le temps des mesures volontaires est terminé: nous avons essayé, mais le résultat n'est pas concluant. Nous devons prendre maintenant des dispositions plus contraignantes. Nous ne pouvons pas accepter que des entreprises qui ont pignon sur rue en Suisse bafouent les règles les plus élémentaires lorsque leurs activités ont lieu hors de nos frontières. Ces entreprises bénéficient de la réputation et des conditions-cadres favorables de notre pays. Elles ont des comptes à nous rendre.

L'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" demande ce qui devrait être une évidence: les entreprises doivent prévenir activement les atteintes aux droits humains et à l'environnement dans leurs activités et, lorsque c'est nécessaire, prendre des mesures contre ces atteintes. Elles doivent en outre assumer leurs responsabilités face aux dommages causés.

En juin 2018, notre conseil a décidé, dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme, de prendre au sérieux les demandes de l'initiative et d'y opposer un contre-projet indirect. A l'issue de travaux mouvementés en commission, un contre-projet indirect est maintenant prêt. Il va certes beaucoup moins loin que l'initiative, mais il est le résultat d'un large compromis. Seules les entreprises d'une certaine taille seraient concernées, et le mécanisme de responsabilité civile a été fortement limité.

Ce contre-projet constitue vraiment un engagement minimal, mais il aurait l'avantage de pouvoir être appliqué rapidement. Au nom du groupe des Verts, je vous demande dès lors de le soutenir. Les citoyens de notre pays sont attachés aux droits humains et à la protection de l'environnement, en Suisse comme hors de nos frontières. Ils ne comprendraient pas que le Parlement balaie ces enjeux du revers de la main.

Les Verts soutiennent en outre clairement et depuis le début l'initiative elle-même, et vous demandent de recommander son acceptation lors de la votation, en accordant vos suffrages à la minorité I (Arslan).

Les multinationales qui agissent, aujourd'hui déjà, de manière responsables, n'ont rien à craindre. L'ensemble du secteur bénéficiera même d'un gain en termes de réputation si nous imposons enfin des règles claires. Aujourd'hui, les agissements irresponsables de certaines entreprises nuisent à l'image de l'ensemble de la branche, tout comme à l'image de notre pays. L'initiative est très largement soutenue puisqu'elle bénéficie du soutien de plus de 110 organisations de la société civile, d'un comité économique fort de plus de 120 entrepreneurs, de représentants des Eglises et de très nombreuses personnalités de tous bords, notamment des personnalités scientifiques. Cette initiative correspond tout simplement à l'esprit du temps. Aujourd'hui, plus personne ne peut trouver justifié de faire des affaires à l'étranger au prix de violations des droits humains et



d'atteintes massives à l'environnement. Nous attendons des entreprises qu'elles assument leurs responsabilités, voilà ce qui est demandé dans cette initiative, tout comme dans le contre-projet indirect. C'est la moindre des choses.

Arslan Sibel (G, BS): Ich habe mit den Ausführungen zu meinem Minderheitsantrag bereits begründet, wieso wir für die Initiative sind: Menschenrechtsverletzungen und Umweltschutz sind nicht nur für uns in der Schweiz, sondern auch im Ausland wichtig. Wir engagieren uns dafür, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz diese Kriterien auch im Ausland einhalten. Das ist für uns sehr wichtig. Wir reden über den Konzern Glencore, welcher in Peru indigene Bauern und Bäuerinnen mit Gewalt vertreibt, um seine Mine zu vergrössern, koste es, was es wolle. Wir reden über den Konzern Syngenta, welcher in Entwicklungsländern hochgiftige Pestizide verhökert. In Brasilien, Argentinien und Indien machen diese Gifte Menschen krank, bei uns in der Schweiz sind sie längst verboten. Und wir reden über Genfer Rohstoffhändler, welche von Kinderarbeit profitieren – von Kindern, welche in Burkina Faso und Kargil auf Baumwollfeldern arbeiten. Es ist natürlich schwierig, wenn dort auch im Kakaogeschäft sehr viele Menschen, insbesondere Kinder, versklavt werden.

Die Schweiz darf vor Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung durch Schweizer Konzerne im Ausland nicht länger die Augen verschliessen. Es kann nicht sein, dass Kinderarbeit, Versklavung und Vergiftung hier von uns getragen werden. Wir übernehmen Verantwortung als Schweizerinnen und Schweizer, als Parlamentarierinnen und Parlamentarier, als Menschen.

Wer die heutige politische Grosswetterlage mit den Berichterstattungen, Klimademonstrationen, Forschungsberichten und Wahlergebnissen im In- und Ausland anschaut, weiss genau, dass die Konzernverantwortungs-Initiative in der Bevölkerung grosse Sympathien genießt und auch grosse Chancen hat. Trotzdem nehmen wir die Kritik ernst und

AB 2019 N 1039 / BO 2019 N 1039

wollen gemeinsam mit all jenen, die eine Lösung finden wollen, anpacken. Wer sich nicht an die Regeln hält, muss zum Schutz der Korrekten und der Reputation des Wirtschaftsplatzes Schweiz zur Verantwortung gezogen werden; das haben wir auch seitens der FDP gehört. Wegen all jenen, von denen wir tagtäglich hören, weil sie in die Schlagzeilen geraten, ist es wichtig, dass wir handeln.

Deshalb wird die grüne Fraktion den indirekten Gegenvorschlag in der ersten Phase unterstützen – auch aufgrund der Zusage der Initianten, die gesagt haben, sie seien bereit, die Initiative zurückzuziehen, sollte der indirekte Gegenvorschlag, so, wie er vorliegt, nicht mehr verwässert werden.

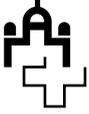
Wir möchten auch unterstreichen, dass wir die Subsidiaritätsklausel, welche vom Ständerat eingebaut worden ist, ablehnen. Wir verstehen nicht, wie der Ständerat es sich vorstellt, dass Richter und Richterinnen hier in der Schweiz beurteilen sollen, ob die Haftungsbestimmungen oder eben auch sonst Regeln in anderen Ländern korrekt eingehalten worden sind; so stellt es sich der Ständerat vor. Die Bestimmungen sollten dort gelten, wo die Firmen, die Unternehmen ihre Sitze haben. Somit sind sie auch hier in der Schweiz haftbar – was natürlich auch wichtig wäre, damit wir hier nicht noch mehr Verwässerungen einbauen.

Die Haftungsbestimmungen, welche in diesem indirekten Gegenvorschlag – welcher auch oft kritisiert wird – aufgenommen worden sind, orientieren sich an der Geschäftsherrenhaftung des Obligationenrechts, sind also nichts Neues und auch keine Erfindung, mit der wir einen eigenen Weg gehen müssten. Es gibt bereits andere Länder, die Haftungs- und Sorgfaltspflichtenprüfungen in die Wege geleitet haben. Ich glaube, es wäre auch ein Schritt von unserer Seite, wenn wir das Ganze weiterverfolgen und wenigstens rasch einen Schritt machen könnten. Damit wir rasch handeln können, werden wir diesen indirekten Gegenvorschlag unterstützen.

Ansonsten freuen wir uns; wir werden mit ganzer Kraft für die Initiative, welche bei der Bevölkerung sehr viel Unterstützung findet, in den Abstimmungskampf gehen.

Gmür-Schönenberger Andrea (C, LU): Die Menschenrechte und der Schutz unserer Umwelt, nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, sind für die CVP absolut zentrale Anliegen. Es besteht sogar ein verfassungsmässiger Auftrag, sich diesbezüglich zu engagieren. Die CVP-Fraktion erwartet auch, dass die in der Schweiz ansässigen Unternehmen ihre soziale und ökologische Verantwortung jederzeit und überall auf der Welt wahrnehmen. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass bereits ein grosses freiwilliges Engagement der Wirtschaft in diesen Bereichen besteht.

Die Initiative fordert nebst der Berichterstattungspflicht eine Sorgfaltspflichtenprüfungspflicht, die sich auf sämtliche von Schweizer Unternehmen kontrollierte Unternehmen im Ausland wie auch auf sämtliche Geschäftsbeziehungen dieser Unternehmen erstreckt. Eine solche Sorgfaltspflichtenprüfung der gesamten Lieferkette ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die darüber hinaus geforderten Haftungsregeln sind strenger als in allen anderen Rechtsordnungen, wenn denn überhaupt solche vorhanden sind. Dabei gilt, dass nicht der Geschädigte, sondern das in



der Schweiz ansässige Unternehmen beweisen muss, dass die Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde. Die CVP lehnt die Konzernverantwortungs-Initiative ab. Sie geht zu weit, ist zu extrem, gefährlich für den Wirtschaftsstandort und fördert Rechtsunsicherheit. Sie könnte auch eine Flut von Klagefällen auslösen. Bereits heute gilt für multinationale Unternehmen das Völkerrecht. Es ist fraglich, ob eine weitere Verrechtlichung zielführend ist.

Dennoch ist die CVP-Fraktion bereit, den indirekten Gegenvorschlag weiterzuverfolgen. Er soll jetzt aber wirtschaftsfreundlich ausgestaltet werden und muss zwingend zum Rückzug der Volksinitiative führen. Ansonsten werden wir sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung ablehnen.

Den Antrag der Minderheit Flach, den direkten Gegenentwurf, lehnt die CVP-Fraktion ab. Die vorgesehene verfassungsrechtliche Grundlage müsste wiederum in ein Gesetz überführt werden, welches wohl Massnahmen nach sich ziehen würde. Solche Massnahmen werden aber bereits mit dem indirekten Gegenentwurf aufgezeigt. Mit der Minderheit Flach ginge es zurück auf Feld eins ohne Aussicht auf Rückzug der Initiative.

Für den indirekten Gegenvorschlag sollen die Entwürfe der RK-NR und RK-SR weiterentwickelt werden. Die Subsidiaritätsklausel soll erneut geprüft werden. Dieses Prinzip würde sicherstellen, dass ein Gläubiger nur dann in Bezug auf einen ausländischen Sachverhalt zwischen ausländischen Parteien vor einem Schweizer Gericht klagen kann, wenn es ihm gelingt, glaubhaft zu machen, dass er beim Gericht im Ausland keine Wiedergutmachung erfahren kann. Zudem sollen in Bezug auf die Haftung wie in anderen Ländern Sicherheitsstrukturen eingebaut werden. In Frankreich z. B. setzt die Haftung beim Reporting-Prozess, einem "plan de vigilance", an. Solange ein Unternehmen das Reporting zufriedenstellend erfüllt, ist es nicht einklagbar. Dasselbe gilt in den Niederlanden. Wenn ein Unternehmen einen extern beglaubigten Sorgfaltsprüfungsplan vorlegen kann, ist es ebenso nicht einklagbar. Derart effektive Schranken braucht es auch bei uns.

Es muss weiter ausgeschlossen werden, dass ausländische Kläger auf Kosten unserer Gerichte von allen Vorteilen des schweizerischen Rechtssystems profitieren können. Selbst ein mitteloser Kläger aus dem Ausland wird nach den neusten Bundesgerichtsurteilen die vollständige unentgeltliche Rechtspflege vom ordentlichen Richter der ersten Instanz in der Schweiz verlangen können. Es muss also sichergestellt werden, dass ein Kläger, der selber nicht über ausreichende Mittel verfügt, nicht auch noch auf Kosten von Bund und Kantonen Prozesse gegen Schweizer Unternehmen lancieren kann.

Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, am indirekten Gegenvorschlag festzuhalten. Der Ständerat soll die begonnene Arbeit weiterführen und die notwendigen Verbesserungen am indirekten Gegenvorschlag anbringen. Niemand soll uns dereinst den Vorwurf machen können, wir hätten nicht alles getan, um einen wohl sehr emotionalen Abstimmungskampf zu verhindern. So macht es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn, den eingeschlagenen Pfad zu verlassen, bevor wir nicht mit allen Mitteln versucht haben, den Gipfel zu erklimmen respektive zu bezwingen.

Wie bereits erwähnt, lehnen wir die Initiative ab. Einen indirekten Gegenvorschlag unterstützen wir in der Schlussabstimmung nur unter der Bedingung, dass die Initiative zurückgezogen wird und der indirekte Gegenvorschlag auch für die Wirtschaft akzeptabel ist. Es braucht Kompromissbereitschaft, wir fordern sie von beiden Seiten.

Guhl Bernhard (BD, AG): Die Konzernverantwortungs-Initiative hat das Ziel, dass die Umwelt, die Natur und die Menschenrechte durch die Wirtschaft weltweit besser respektiert werden. Die Initiative verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz verpflichtet werden, regelmässig eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Wenn ein Schweizer Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft im Ausland Menschenrechte oder Umweltstandards verletzt, soll das Schweizer Unternehmen für den Schaden aufkommen. Schweizer Unternehmen würden damit also auch für Tätigkeiten von Unternehmen haften, für die sie wirtschaftlich zuständig sind, bei denen sie aber keinen Einfluss auf das operative Geschäft haben.

Dass Menschenrechte eingehalten werden und die Umwelt besser geschützt wird, ist auch ein wichtiges Anliegen der BDP. Die BDP vertritt somit auch die Meinung, dass Schweizer Unternehmen bei ihren Aktivitäten im Ausland ihre Verantwortung im Bereich der Menschenrechte und Umweltstandards wahrnehmen müssen. Damit hat die BDP Sympathien für die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt". Die BDP ist jedoch der Meinung, dass die Initiative zu weit geht, insbesondere in haftungsrechtlichen Fragen.

Nebst der Berichterstattungspflicht enthält die Initiative eine ausdrückliche Sorgfaltsprüfungspflicht, die sich auch auf von Schweizer Firmen kontrollierte Unternehmen im



Ausland erstreckt. Im Weiteren sind die von der Initiative geforderten Haftungsregeln strenger als in praktisch allen anderen Rechtsordnungen. Eine Regulierung im Sinne der Initiative wäre international nicht koordiniert. Das würde den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen. Die Unternehmen könnten die Regelung umgehen, indem sie zum Beispiel ihren Sitz ins Ausland verlegen würden; ich spreche da von internationalen Konzernen. Auch wenn die BDP die Stossrichtung der Konzernverantwortungs-Initiative teilt, so geht ihr die Initiative dennoch zu weit. Die BDP-Fraktion unterstützt daher eine Umsetzung der Anliegen der Initiative bezüglich Menschenrechten und Umwelt über einen Gegenvorschlag.

Der direkte Gegenvorschlag gemäss der Minderheit II (Flach) ist gut gemeint. Doch würde auch dieser zu Rechtsunsicherheiten führen. Zudem haben die Initianten bereits angekündigt, dass der direkte Gegenvorschlag nicht genüge, damit sie ihre Initiative zurückziehen. Die BDP-Fraktion lehnt daher diesen direkten Gegenvorschlag ab, auch wenn er gut gemeint ist.

Die BDP-Fraktion ist der Meinung, dass das Parlament, wenn es denn will und wenn es die Initianten wollen, einen indirekten Gegenvorschlag entwickeln kann, der schneller umgesetzt werden kann als ein Verfassungsartikel. Voraussetzung für einen indirekten Gegenvorschlag ist aus Sicht der BDP-Fraktion, dass der Gegenvorschlag zum Rückzug der Initiative führt. Hier appelliere ich an die Initianten, Hand zu einem Kompromiss zu bieten.

Im Ständerat ist ein indirekter Gegenvorschlag sehr knapp abgelehnt worden. Ich teile die Auffassung nicht, dass bereits alles ausprobiert wurde und dass wir am Ende aller Diskussionen sind. Es ist möglich, hier Formulierungen zu finden, es ist möglich, hier eine bessere Lösung zu finden. Wenn ich sehe, welche namhaften Organisationen sich für die Initiative, deren Anliegen und damit sicherlich auch für einen indirekten Gegenvorschlag einsetzen und welche namhaften Unternehmen sich für einen indirekten Gegenvorschlag einsetzen, so können wir noch nicht am Ende der Diskussionen sein.

Nur wenn wir am indirekten Gegenvorschlag festhalten, kann über den Inhalt diskutiert werden. Darum bittet Sie die BDP-Fraktion, beim Aktienrecht mit der Mehrheit und damit für den Gegenvorschlag zu stimmen – wie auch immer dieser im Ständerat dann noch überarbeitet wird. Die BDP-Fraktion erachtet ein international abgestimmtes Vorgehen als den richtigen Weg. Die Schweiz soll sich bei der Ausarbeitung von internationalen Standards zur Unternehmensverantwortung einbringen und soll diese in der Schweiz dann auch umsetzen. Zudem zählt die BDP auch auf die Eigenverantwortung der Unternehmen. Selbstregulierung und Branchenstandards sind eigentlich der richtige Weg und können viel schneller umgesetzt werden als ein Verfassungsartikel oder ein Gesetz.

Der indirekte Gegenvorschlag, wenn er denn im Ständerat überarbeitet wird, sollte mit den Wirtschaftsverbänden und in Zusammenarbeit mit beiden Seiten diskutiert werden. Wir appellieren hier an die Kompromissbereitschaft aller Parteien, die an diesem Prozess beteiligt sind. Die Aussagen meiner grünen Vorrednerin, die ultimativ gefordert hat, dies und jenes müsse in diesem indirekten Gegenvorschlag noch so umformuliert werden, führen nicht zum Ziel; das bringt uns nicht weiter. Wir brauchen eine kompromissbereite Haltung aller Parteien.

Bitte stimmen Sie beim Aktienrecht, Geschäft 16.077, mit der Mehrheit für Festhalten am indirekten Gegenvorschlag. Anschliessend stimmen Sie bitte dem Ordnungsantrag auf Sistierung der Beratung des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative zu. Sollten Sie anders stimmen, so bittet Sie die BDP-Fraktion, nicht auf den direkten Gegenvorschlag einzutreten respektive diesen abzulehnen. Wir würden dann in diesem Fall die Initiative zur Ablehnung empfehlen.

Lohr Christian (C, TG): Ich spreche nachfolgend einzig zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative, an welchem festzuhalten ich Sie dringend bitte. Ich tue dies heute Morgen hier aus einer ethischen und einer sozioökonomischen Verantwortung heraus. Ich bitte Sie wirklich dringend festzuhalten, weil es die Vergangenheit immer wieder gezeigt hat: Es lohnt sich, Probleme dann anzugehen, wenn man in einem Themenfeld die Handlungshoheit innehat und wirklich autonom entscheiden kann, bevor man dann – das ist nicht gut – unter ausländischem Druck dazu gezwungen wird, dies oft still und leise tun muss und dabei einbricht; Stichwort: Bankgeheimnis. Es lohnt sich auch zu agieren, bevor der innenpolitische Druck so gross wird, dass man diesem dann nicht mehr entrinnen kann; ein aktuelles Stichwort ist das Thema Klimaschutz.

Beim vorliegenden Themenfeld vorausschauend agieren heisst eben, berechnete und meiner Ansicht nach auch selbstverständliche Anliegen, nämlich den Schutz von Menschenrechten und internationale Umweltstandards, so umzusetzen, dass dem Nachachtung verschafft wird, ohne dass unsere internationalen Unternehmen wirtschaftlichen Schaden erleiden.

Betrachten wir den Gegenentwurf etwas näher, so erkennen wir in ihm als zentrale Ankerbestimmung die Sorgfaltsprüfung betreffend Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrech-



te und der Umwelt auch im Ausland. Das heisst, diesbezüglich mögliche Probleme sollen, ja müssen auch präventiv ermittelt, eingeschätzt, beseitigt und überwacht werden; das immer risikobasiert und angemessen und, was die Massnahmen betrifft, unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Unternehmen. Diese Art Sorgfaltsprüfung entspricht guter, moderner, verantwortungsbewusster Unternehmensführung, praktiziert schon heute von vielen, vor allem auch von grossen Unternehmen. Erfasst von dieser Prüfung werden dann auch nur grosse Unternehmen.

Die zweite zentrale Bestimmung des Gegenentwurfes betrifft die Konzernhaftung. Diese umfasst aber einzig Schäden an Leib, Leben und Eigentum, die aufgrund von Verletzungen von durch die Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Bestimmungen entstanden sind, also elementarster Rechtsgüter. Die Haftung wird weiter und mehrfach dadurch eingeschränkt, dass sie nur dann zum Tragen kommt, wenn die Mutter- die Tochtergesellschaft tatsächlich im Sinn von Artikel 963 Absatz 2 OR kontrolliert, die Kontrolle tatsächlich ausgeübt wird und wenn die Möglichkeit zur Einflussnahme der Muttergesellschaft bestand. Explizit ausgeschlossen wird die Haftung für Zulieferer. An der heutigen Beweislastverteilung ändert sich also gar nichts. Der Kläger hat weiterhin den Schaden, die Widerrechtlichkeit, den Kausalzusammenhang und die tatsächliche Kontrolle der Mutter- gegenüber der Tochtergesellschaft zu beweisen.

Neu soll sich das Mutterunternehmen von der Haftung befreien können, wenn es seine Sorgfalt gemäss dem neuen Artikel 716abis OR belegt. Mit der so beschriebenen Haftung wird auch nicht etwas grundsätzlich Neues eingeführt. Ich zitiere hier an dieser Stelle Karl Hofstetter aus seiner Habilitationsschrift aus dem Jahr 1995, Seite 225: "Auch eine direkte Geschäftsherrenhaftung von Konzernmuttergesellschaften wäre aus funktionaler Sicht, insbesondere zum Schutz ausservertraglicher Tochtergläubiger, grundsätzlich zu befürworten." Soweit uns allen bekannt ist, ist es deswegen bis heute aber nie zu einer Klagewelle etwa amerikanischer Ärzte gegen Schweizer Unternehmen gekommen.

Der Gegenentwurf, ich habe es gesagt, präzisiert und schränkt die Haftung weiter ein. Mit dem Gegenentwurf wird auch kein neuer Gerichtsstand geschaffen. Bereits im geltenden Recht ist es so, dass Klagen gegen in der Schweiz ansässige juristische Personen zulässig sind, wenn diese Klagen sich auf unerlaubte Handlungen im Ausland beziehen. Und etwas, das ganz wichtig ist: Damit exportiert die Schweiz eben auch kein Schweizer Recht und spielt sich damit auch nicht quasi als Weltpolizei auf.

Ich bitte Sie eindringlich, dem Gegenentwurf zuzustimmen. Unser starker Schweizer Wirtschaftsstandort ist Ihnen dankbar dafür.

Reynard Mathias (S, VS): En avril 2015, une coalition de la société civile lançait l'initiative pour des multinationales responsables. Cette initiative populaire a pour but de contraindre

AB 2019 N 1041 / BO 2019 N 1041

les multinationales à respecter les droits humains et l'environnement dans toutes leurs relations d'affaires, en faisant preuve d'une diligence raisonnable.

Concrètement, les multinationales devront effectuer une analyse des risques et prendre des mesures pour éviter les violations des droits humains et des standards environnementaux. Elles devront rendre publiques ces mesures en toute transparence et, en cas de dommages commis, elles devront rendre des comptes. Quoi de plus logique? D'ailleurs, il ne s'agit là que d'une mise en oeuvre du droit international dans notre pays: l'instrument du devoir de diligence se base sur les principes directeurs de l'ONU. Quoi de plus normal que de demander à nos multinationales de respecter l'environnement et de respecter les droits humains? Quoi de plus normal que d'accorder à une victime de violation des droits humains le droit de réclamer, devant un tribunal en Suisse, des dommages et intérêts à la multinationale bafouant ses droits fondamentaux? La place particulière de la Suisse, en tant que pays comptant le plus grand nombre de multinationales par habitant, nous oblige à prendre cela au sérieux et à agir. Un récent rapport de Pain pour le prochain et d'Action de carême montre que, entre 2012 et 2017, 64 cas de violation ont été rendus publics. Et ce ne sont là que les cas qui ont été rendus publics.

Nous sommes toutes et tous responsables. Nous qui nous trouvons dans cette salle n'avons pas le droit d'être indifférents sous prétexte que ces violations des droits humains et de la protection de l'environnement se déroulent à des milliers de kilomètres de chez nous. Si certaines multinationales irresponsables choisissent de fermer les yeux sur les violations des droits humains, nous n'avons pas le droit, nous, de détourner le regard. Le rôle de la Suisse, dans le négoce des matières premières, devrait particulièrement nous pousser à prendre nos responsabilités. La Suisse est devenue la première place mondiale du négoce de matières premières agricoles. La moitié des céréales, 40 pour cent du sucre, un tiers du cacao ou encore du café sont négociés au niveau mondial par des sociétés installées en Suisse.



Comme le montre le récent rapport de Public Eye sur le sujet, ces géants du négoce agricole sont trop souvent impliqués dans des violations inadmissibles des droits humains et des standards environnementaux: travail des enfants, travail forcé, déforestation, accaparement de terres, utilisation de pesticides extrêmement dangereux pour la santé et pour la nature. La Suisse, en tant que pays hôte de très nombreuses sociétés de négoce de matières premières agricoles, a le devoir moral d'agir et de prendre des mesures contraignantes pour que ces entreprises respectent les droits humains.

Parce que je ne sais pas comment vous le ressentez, mais moi cela me fait mal au bide quand j'apprends que Glencore, par une de ses exploitations minières à ciel ouvert en Colombie, pousse à des déplacements forcés de communautés locales et conduit à la pollution massive du fleuve le plus proche qui approvisionne pourtant en eau près de 450 000 personnes.

Parce que cela me fait mal au bide quand j'apprends que Syngenta inonde les pays en développement et émergents de pesticides extrêmement dangereux, pour la plupart interdits en Suisse en raison de leurs effets néfastes sur la santé et l'environnement. Rien qu'en 2017, environ 370 000 tonnes de pesticides extrêmement dangereux ont été épanchés sur les champs au Brésil. Les scientifiques brésiliens tirent d'ailleurs aujourd'hui la sonnette d'alarme, car de nombreuses études montrent des taux très élevés de cancers et de malformations congénitales dans les régions où ces pesticides sont utilisés très intensivement.

Parce que cela me fait mal au bide quand je découvre les images des agents de sécurité de Glencore attaquant des paysannes indigènes au Pérou pour accaparer leurs terres afin d'agrandir une mine de cuivre.

Parce que cela me fait mal au bide quand j'apprends que des raffineries basées en Suisse importent de l'or provenant du Burkina Faso, où il a été extrait par des enfants dans des conditions honteuses.

Depuis quelques années, les multinationales clament qu'elles agissent déjà de manière responsable sur une base volontaire. Ces quelques exemples, et d'autres collègues qui parleront après moi en exposeront de nombreux autres, montrent bien que ces mesures volontaires mises en avant depuis des décennies ne suffisent pas. Depuis des années, je m'engage sous le slogan "L'humain d'abord". Et c'est exactement ce que vise cette initiative populaire: exiger des multinationales qu'elles accordent plus d'importance à la dignité humaine et à la protection de l'environnement qu'à l'accumulation des profits.

Pour terminer, s'il décide de recommander le rejet de l'initiative, le Parlement devrait au moins soutenir le contre-projet proposé par la commission, qui ne va certes pas aussi loin que l'initiative et concernera beaucoup moins d'entreprises, mais qui va clairement dans la bonne direction.

Wasserfallen Flavia (S, BE): "... dass es Missbräuche gegeben hat, ist nicht von der Hand zu weisen ... Die Frage ist einfach: Ist es gerechtfertigt, dass man jetzt mit einem solchen Instrumentarium von Gesetzen diese Missbräuche bekämpft?" – "Das bringt doch einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich und könnte letztlich auch zulasten einer effizienten Produktion gehen. Die Ausdehnung der Haftung auf Konventionalstrafen scheint mir auch rechtlich besonders fragwürdig zu sein. Wenn der Erstunternehmer damit rechnen muss, ... auch noch Konventionalstrafen bezahlen zu müssen, kann das dazu führen, dass die Weitergabe von Aufträgen in den meisten Fällen nicht mehr erfolgt. ... Es kann nicht angehen, dass der Erstunternehmer sämtliche Risiken tragen muss."

Ich habe soeben Aussagen der damaligen Ständerätin und heutigen Bundesrätin Karin Keller-Sutter zitiert, die sie am 25. September 2012 im Ständerat gemacht hat (AB 2012 S 877, AB 2012 S 871). Es ging damals um die Frage, ob Erstunternehmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe neu auch bei Nichteinhaltung von minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen durch Subunternehmen haften. Eine Minderheit hat sich damals durchgesetzt, gegen den Willen von Karin Keller-Sutter und weiteren Kritikern aus bürgerlichen Kreisen, die, wie heute genau gleich, den Teufel an die Wand malten – für eine Regelung übrigens, die eine Kettenhaftung für alle Subunternehmen vorsieht und nicht, wie die Konzernverantwortungs-Initiative, nur eine Haftung für Tochterfirmen oder vom Mutterkonzern dominierte Unternehmen.

Der Wirksamkeitsbericht zu dieser Solidarhaftung ist letztes Jahr veröffentlicht worden und hat ergeben: Die Erstunternehmer führen die Sorgfaltsprüfung bei der Vergabe von Bauarbeiten durch. Die verstärkte Solidarhaftung führt zu mehr Vorsicht bei der Weitervergabe von Arbeiten und wirkt vor allem präventiv gegen Lohnmissbrauch – kurz: Sie ist eine Erfolgsgeschichte.

Ich bitte Sie, malen Sie nicht den Teufel an die Wand, sondern schreiben wir den Anfang einer neuen Erfolgsgeschichte. Erkennen wir, dass die Schweiz als Sitz international tätiger Unternehmen in der Pflicht steht, sich immer und überall an Umwelt- und Menschenrechtsstandards zu halten. Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit, und diese Selbstverständlichkeit soll auch für internationale Firmen mit Sitz in der Schweiz und ihre Tochterunternehmen gelten.

Die Regelung, wie sie die Konzernverantwortungs-Initiative vorschlägt, sind wir der Schweiz, der Schweizer



Wirtschaft schuldig. Schuldig sind wir es vor allem auch den enteigneten Bäuerinnen in Peru, der Bevölkerung im Norden Kolumbiens, die wegen vergiftetem Trinkwasser erkrankt, oder den Gorillas im Regenwald des Kongo, die ihres Lebensraums beraubt werden. Beenden wir diese Schande, indem wir auf eine bewährte und sinnvolle Massnahme setzen, damit die Konzernmutter bei ihren Tochtergesellschaften die Sorgfaltspflicht durchsetzt und für deren Schäden haftet! So einfach ist das.

Ich bitte Sie, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Fiala Doris (RL, ZH): Verantwortung ist auch ein zentraler Wert liberaler Politik. Welche Verantwortung tragen die Staaten, welche die Unternehmen, wenn es um Corporate Social Responsibility, um Menschenrechte, Good Governance und die Umwelt geht? Die Uno hat dazu über Jahre

AB 2019 N 1042 / BO 2019 N 1042

Konsultationen mit Staaten, Wirtschaft und Zivilgesellschaften durchgeführt. Professor John Ruggie ist die tragende Persönlichkeit, die massgeblich dazu beitrug, dass der von vielen Unternehmen freiwillig unterzeichnete UN Global Compact überhaupt ins Leben gerufen wurde, und er formulierte die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und für Menschenrechte.

Es entspricht dem Zeitgeist, dass die Frage der Verantwortung längst auch die Schweiz erreicht hat. Unternehmen betonen, sie hielten die UN Global Principles längst ein. Sie sprechen gleichzeitig aber von grossem Mehraufwand, sollten diese Prinzipien verbindlich werden. Das ist eigentlich ein Widerspruch. Die "NZZ" titelte Anfang Jahr: "Die Wirtschaft sieht die Warnzeichen nicht". Für mich, Head of the Advisory Board der Reprisk AG, ist Risikomanagement ein Teil meines Berufsalltags. Wegschauen, verdrängen ist nie eine gute Strategie. Wichtige Exponenten der Wirtschaft wünschen sich einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative. Sie wissen eben, dass Reputationsmanagement auch seinen Preis hat. Als Vertreterin der Wirtschaft sage ich zwar Nein zur Konzernverantwortungs-Initiative, aber ganz klar Ja zum Gegenvorschlag.

Ich bin dankbar und nehme dankbar zur Kenntnis, dass erstens in der Westschweiz GEM, der Verband multinationaler Unternehmen mit fast hundert Mitgliedern wie z. B. Procter & Gamble, Richemont oder Merck Serono, zweitens die IG Detailhandel mit Coop, Migros, Denner und Manor, drittens namhafte Investoren und Banken mit 23 Unterzeichnenden wie zum Beispiel die Bank Safran Sarasin und auch internationale Grössen wie Ikea, Novo Nordisk, BMW oder Danone sich für diesen Gegenvorschlag und für die Wahrnehmung der Verantwortung aussprechen. Was sagt mir das als Wirtschaftsvertreterin? Hinkt die Politik, hinken wir hinterher?

Ein Wort zur Rückzugsbereitschaft der Initianten, sollte der indirekte Gegenvorschlag angenommen werden: Mit Brief vom 29. Mai 2019 wurde diese Zusage bestätigt. Ich zähle auf die Initianten und darauf, dass sie Wort halten. Mit Verlaub: Mein Parteikollege Dick Marty ist Co-Präsident des Initiativkomitees, und ich zähle auf ihn. Der Nationalrat hat sich mit 121 zu 23 Stimmen klar dafür entschieden, einen solchen Gegenvorschlag anzunehmen. In einer Güterabwägung bin ich gegen Übertreibungen, gegen die Volksinitiative, aber für diesen Gegenvorschlag.

Shareholder-Value und Verantwortung hängen heute eng zusammen und sind eng miteinander verbunden. Der Kommentar von Sven Titz von heute in der "NZZ" unterscheidet zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethikern. Ich zähle mich zu letzteren. Aber Handlungen – dessen müssen wir uns bewusst sein – werden heute nicht nur externalisiert, sondern auch internalisiert. Wie beim Klimaschutz kommt man auch bei den Ruggie Principles nicht darum herum, diese Externalitäten zu internalisieren.

Marti Samira (S, BL): Maharashtra, Indien, 2017: Hunderte Landarbeiter werden vergiftet, als sie auf Baumwollfeldern Pestizide versprühen, sechzig von ihnen sterben. Mitverantwortlich für die Vergiftungswelle ist das Insektizid Polo, das im Wallis, in der Schweiz, von Syngenta produziert wird und in unserem Land zur Verwendung verboten ist.

Brasilien: Im Bundesstaat Mato Grosso erkranken Kinder und Landarbeiter. Der Grund dafür ist, dass das Trinkwasser von Millionen von Brasilianerinnen und Brasilianern mit Pestiziden vergiftet ist. Mitverantwortlich: Syngenta. Zur Erinnerung: 15 von 32 Pestiziden, die der Basler Konzern Syngenta als seine Bestseller präsentiert, stehen heute auf der schwarzen Liste der giftigsten Pestizide.

Peru, Weihnachten 2018: Glencore-Wachmänner bewerfen indigene Bäuerinnen mit Steinen, um sie von ihrem angestammten Land zu vertreiben.

Mopani, Sambia: Jeden Tag ziehen ätzende Schwefeldioxid-Wolken durch die Wohnquartiere neben der Kupferschmelze von Glencore. Bewohnerinnen und Bewohner der Minenstadt schildern, wie giftige Wolken durch ihre Wohnquartiere wabern. Gestern Abend hat die "Rundschau" informiert, dass die Luftbelastung ein neues, trauriges Rekordniveau erreicht hat: Der höchste Messwert lag 77-mal so hoch wie der Richtwert der WHO.



All diese Beispiele zeigen: Es gibt ein Problem mit Menschenrechtsverletzungen in diesem Land und auf dieser Welt, welche von Konzernen mit Sitz in der Schweiz verursacht werden. Eine kleine Minderheit von Konzernen hält sich nicht an die Regeln, die unsere Weltgemeinschaft abgemacht hat, denn die meisten Unternehmen verhalten sich bereits heute verantwortungsvoll. Umso wichtiger ist es, dass auch die wenigen grossen, multinationalen Konzerne wie Syngenta und Glencore das tun. Denn eines ist klar: Wir haben auch in der Schweiz eine Verantwortung dafür, wie und was diese Konzerne weltweit geschäften, und gerade wenn wir Anstand, wenn wir Verantwortung und die Menschenrechte in diesem Land so gerne hochhalten, so sollten wir dies auch für das weltweite Handeln der hiesigen Firmen einfordern.

Was wir heute diskutieren, ist eine Selbstverständlichkeit. Kein Mensch ausserhalb der Wirtschaftslobby und der grossen Konzernsitze kann verstehen, wie man sich gegen diesen Vorschlag wehren kann – und selbst da ist ja eine erfreuliche Einsicht gereift: Es gibt schon über 120 Unternehmen, welche sich für die Initiative engagieren.

Ich fordere Sie damit auf: Unterstützen Sie die Initiative! Denn falls es zu einer Volksabstimmung kommt, wird die Stimmbevölkerung über eine Selbstverständlichkeit entscheiden können, nämlich darüber, ob man anständig wirtschaftet und für selbstverursachte Schäden geradesteht; im Volksmund nennen wir das Anstand. Vielen Dank!

Marra Ada (S, VD): Permettez-moi d'abord de m'exprimer sur le contenu. Cette initiative est essentielle, car elle pose une question qui doit ébranler le système. Les multinationales – ou le monde économique, d'ailleurs, de manière générale – ont-elles le droit de produire et de faire des bénéfices à tout prix? Est-ce que le profit de quelques-uns justifie l'exploitation, directement ou indirectement, d'êtres humains en détruisant ou polluant leur environnement? Est-ce qu'au fond la liberté économique est plus importante que les droits humains? La réponse devrait être normalement évidente: non. C'est évident, mais cela fait son chemin très lentement puisque c'est en 2011 que des Principes directeurs relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme ont été adoptés par l'ONU.

Car au nom de quoi des entreprises suisses, telles que Syngenta, continuent-elles de vendre dans d'autres pays des pesticides interdits chez nous? Pourquoi la santé et la vie d'autres êtres humains seraient-elles moins importantes que celles de nos concitoyennes et concitoyens? Parce que d'autres Etats soit sont aux abois économiquement, soit adoptent une attitude encore plus servile à l'égard de grands lobbys, soit sont peu scrupuleux? En quoi notre pays et nos firmes seraient concernés directement, diraient certains? Eh bien, simplement parce que nous savons quels sont les effets sur la santé des personnes et sur l'environnement, parce que nous avons une conscience. En ces temps d'urgence climatique, il y a une chose qui est manifeste: les changements climatiques et environnementaux s'accompagnent de changements sociaux. Tant que les actionnaires prendront l'hémisphère sud comme un dépotoir, rien ne changera jamais. La misère sociale est un des facteurs aggravant les déséquilibres environnementaux.

Bien que les textes de l'ONU ne soient pas contraignants, il y a au coeur de ces textes le principe de diligence. L'initiative populaire que nous traitons reprend cet élément central et en fait une obligation. Les sociétés suisses doivent s'assurer que ce que nous pourrions appeler leurs sous-traitants ou filières respectent les droits humains et environnementaux. Cette exigence contraignante a semblé être une révolution pour certaines et certains. Et pourtant j'aimerais faire un parallèle avec ce que nous avons introduit en Suisse concernant le dumping salarial: la responsabilité solidaire. Le principe est simple: toute entreprise adjudicatrice a le devoir de vérifier que ses sous-traitants respectent les règles en matière salariale. Sinon, il y a des conséquences pour elle, sauf si elle démontre qu'elle avait tout fait avec diligence.

AB 2019 N 1043 / BO 2019 N 1043

C'est exactement ce que vise l'initiative, qui porte sur un autre sujet que le dumping salarial, et qui est tout aussi important, voire plus important: les droits humains et l'environnement. Diligence, sanctions, possibilités de plainte, c'est ce que prévoit cette initiative.

Après avoir exposé l'importance de l'initiative, j'en viens à la procédure parlementaire: faut-il un contre-projet? C'est ce que nous demande la Commission des affaires juridiques de notre conseil, qui maintient sa version, malgré la réticence du Conseil des Etats. Ce contre-projet va moins loin, mais il est tout autant nécessaire puisqu'il introduit – nous l'avons dit – la possibilité, pour les victimes, de se plaindre et qu'il prévoit des sanctions et des conséquences civiles. Mais au moins le fait d'avoir rédigé un contre-projet revient à admettre qu'il y a une réponse à donner à un problème grave.

Même si les capitaux circulent librement, cela n'empêche pas que l'exploitation internationale des travailleuses et des travailleurs, de leur santé et de l'environnement, qui nous concerne toutes et tous, doive s'arrêter. Et si



cela ébranle le système sur lequel reposent les bénéficiaires de groupes et d'actionnaires, tant pis. Nous voulons protéger les exploités, pas les exploités.

C'est en tout cas cette vision qu'a le Parti socialiste depuis des années sur le monde de l'économie: il défend une économie éthique, respectueuse et responsable. Une partie du monde économique l'a compris et le soutient. Vous avez reçu, comme moi, un texte à ce propos.

C'est pourquoi nous recommandons d'accepter l'initiative et le contre-projet.

Egger Mike (V, SG): Die hier vorliegende Konzernverantwortungs-Initiative war von den Initianten bestimmt gut gemeint, denn wer möchte nicht mehr verantwortungsvolle Unternehmen, mehr Schutz für Mensch und Natur haben? Genau, das möchte jeder in diesem Parlament, und genau darum sind diese Initiative und der Gegenvorschlag ein Schuss in den Ofen. Sie fragen sich jetzt bestimmt, warum.

Der Bundesrat erläutert in der Botschaft unmissverständlich, was heute bereits alles für die soziale Gerechtigkeit sowie die Umwelt unternommen wird. So engagiert sich die Schweiz international zugunsten der Menschenrechte, was eine unerlässliche Voraussetzung für eine nachhaltige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellt. Weiter zeigt der Bundesrat klar auf, dass die Schweiz auf zahlreichen Ebenen aktiv ist, so beispielsweise mit dem am 9. Dezember 2016 vorgelegten "Bericht über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte" inklusive des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte; mit dem am 8. März 2013 verabschiedeten Bericht "Grüne Wirtschaft: Berichtserstattung und Aktionsplan", darauffolgend verabschiedete der Bundesrat am 20. April 2016 den Bericht "Grüne Wirtschaft. Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz"; mit dem Bericht "Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen. Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt" vom 1. April 2015 und schlussendlich mit den Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit, mit welchen die Kernanliegen dieser Initiative in Partnerländern der Schweiz bereits heute gefördert werden.

Neben den bereits erwähnten Aktivitäten durch den Bundesrat schreibt auch die Bundesverfassung in den Artikeln 2, 54 und 73 vor, die nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen seien zu fördern.

Weiter bestehen bereits heute etliche Pflichten für die obersten Unternehmensleitungen, so beispielsweise die Pflicht, dem vom Bundesgericht gesetzten, strengeren Sorgfaltsstandard nachzuleben; die Eingriffspflicht, um bei Menschenrechtsverletzungen in konkreten Fällen ohne Verzug Gegenmassnahmen zu treffen; die Pflicht, Risiken von Gesetzesverletzungen zu identifizieren und ein konzernweites internes Kontrollsystem einzurichten, und die Pflicht, die konkrete Führung der Geschäfte konzernweit zu überwachen. Die Unternehmen sind aufgerufen, die Corporate Governance allgemein und insbesondere gemäss der neuen Ziffer 20 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance durchzusetzen.

Die Schweiz engagiert sich, wie Sie sehen, also schon heute sehr stark für die geforderten Anliegen der Initiative. Leider kommt es mir ein bisschen vor wie bei den Klimadebatten: Man fordert viel, obwohl man genau weiss, dass bereits sehr vieles davon umgesetzt wird.

Kommen wir nun aber zu den eigentlichen Schwachpunkten dieser Initiative, welche, anstatt die Umwelt und die Menschen zu schützen, den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährden und bei einer Annahme zu akuten Benachteiligungen führen würden:

1. Die Massnahmen, insbesondere die Sorgfaltspflicht und die strengere Haftungsregelung, welche die Initiative fordert, sind international nicht abgestimmt und werden laut Botschaft des Bundesrates von keinem anderen Land praktiziert.
2. Die Initiative will eine bedingungslose Haftung zulasten von Unternehmen in der Schweiz. Diese haften in jedem Fall, wenn sie nicht beweisen können, dass sie die Standards entlang ihrer Wertschöpfungskette einhalten.
3. Auch KMU sind trotz in Aussicht gestellten Erleichterungen von der Initiative betroffen. Ich kenne persönlich einen solchen Fall. Denn alle Vorschriften und Vorgaben, die die grossen Unternehmen erhalten, werden eins zu eins an die Zulieferer und kleinen Unternehmen übertragen – und das darf nicht sein, das führt zu unnötiger Bürokratie.
4. Die Initiative will eine Verschiebung der Zuständigkeit der Gerichte. Neu sollen Schweizer Gerichte urteilen, obwohl der Vorfall nicht in der Schweiz stattgefunden hat. Dies könnte anderen Ländern signalisieren, ihr Recht sei unzureichend. Es kommt hinzu, dass sich die Beweiserhebung als äusserst schwierig gestalten dürfte, da die Durchführung von Amtshandlungen auf fremden Territorien grundsätzlich verboten ist.
5. Die Initiative generiert Mehrkosten im administrativen Bereich für eine zur Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung verpflichtete Unternehmung.



Sagen wir heute Nein zu einer wirtschaftsfeindlichen Initiative und damit Ja zum Wirtschaftsstandort Schweiz. Ich bitte Sie aufgrund der oben aufgeführten Argumente, die Konzernverantwortungs-Initiative inklusive Gegenvorschlag abzulehnen.

Ammann Thomas (C, SG): Lieber Kollege Egger, Sie arbeiten ja bei der Migros. Alle Nationalräte haben ein Schreiben erhalten, in dem Ihr Arbeitgeber für den indirekten Gegenvorschlag eintritt und sagt, dass wir diesem zustimmen sollen. Sie haben jetzt in Ihrem Votum die Initiative und auch den indirekten Gegenvorschlag abgelehnt. Was sagen Sie dazu?

Egger Mike (V, SG): Das kann ich einfach beantworten: Da sehen Sie, dass ich unabhängig und kein Lobbyist bin.

Bendahan Samuel (S, VD): Avez-vous déjà vu le patron d'une grande entreprise arriver devant son conseil d'administration ou devant l'assemblée générale des actionnaires et dire: "Mesdames, Messieurs, nous avons fait 2 milliards de francs de bénéfice, mais ce n'est pas grâce à moi puisque 95 pour cent du chiffre d'affaires, nous le faisons à l'étranger; par conséquent je ne suis pas responsable de cela." Jamais! Le patron d'une multinationale dit: "C'est ma stratégie, ce sont nos décisions qui ont conduit à générer ce profit, et nous touchons les bonus pour cela." Avez-vous entendu un de ces patrons dire: "Je renonce à 95 pour cent de mon salaire et de mon bonus, puisque finalement tout ce que j'ai gagné l'a été à l'étranger." Jamais! Alors devons-nous renoncer à nos responsabilités? C'est quoi être responsable? Etre responsable, c'est rendre des comptes. Lorsque je fais quelque chose, je dois en rendre compte à quelqu'un, mais sur l'ensemble de ce que je fais. Je ne peux pas vous dire que j'ai fait ma lessive aujourd'hui et que, bien qu'il ait des trous, mon pantalon est propre, et en même temps dire que, s'il est propre, c'est grâce à moi, mais que pour ce qui concerne les trous, ce n'est pas ma faute. Nous sommes responsables de l'ensemble de ce que nous faisons.

AB 2019 N 1044 / BO 2019 N 1044

Et puisque nous parlons de lessive et de lavage, regardons justement tout le lavage qui est fait par les entreprises: le "bluwashing", le "greenwashing", qui consistent à rédiger de beaux rapports pour parler de leur politique en matière sociale et environnementale. Pour tous ces rapports aussi, les entreprises doivent rendre des comptes.

Tout ce qui est proposé par l'initiative, c'est que si on pratique une activité économique dont on tire du profit, on a le devoir de faire preuve d'un minimum de diligence par rapport à tout ce que cause votre activité. L'initiative est juste de ce point de vue. Elle ne punit pas pour les dégâts causés, elle punit pour l'absence de diligence. Si on agit sans faire attention, on est, dans ce cas, coupable. Ce n'est pas injuste, c'est une manière simple de dire que lorsqu'on a une activité économique, on respecte le droit en vigueur.

Alors beaucoup d'entre vous nous disent que, dans notre pays, nous devons protéger nos bénéficiaires, notre compétitivité et notre niveau de vie. Alors j'ai juste quelques questions à vous poser: à quoi servent les bénéficiaires des entreprises si cet argent leur servira, demain, à régner sur un monde en ruine? A quoi sert la compétitivité de notre pays si la qualité de vie sera, demain, ravagée par le réchauffement climatique? Enfin, la Suisse aura-t-elle encore son honneur si sa prospérité se fait en profitant de la misère du monde?

Cette initiative et ce contre-projet enrichiront notre pays de ce dont il est le plus fier: sa contribution au bien commun.

Jans Beat (S, BS): Monat für Monat lesen wir diese erschreckenden Schlagzeilen. Gestern hiess es: "Anwohner beim Kupferwerk Mopani von Glencore in Sambia klagen über Atemnot". Vor einer Woche konnten wir lesen, dass Schweizer Düngemittelhändler von Menschenrechtsverletzungen in Marokko profitieren. Am 25. Mai konnten wir lesen, dass einer Firma aus Baar vorgeworfen wird, den Lebensraum von Urwaldbewohnern zu zerstören. Das sind nur drei Meldungen aus Schweizer Leitmedien der letzten zwei Wochen. Die Liste könnte endlos weitergeführt werden. Da gibt es Leute in diesem Saal, die sagen doch tatsächlich, es gebe gar keinen Handlungsbedarf.

Solche Schlagzeilen sind erschreckend. Warum eigentlich? Warum sind sie so erschreckend? Sie sind erschreckend, weil sie skrupellose und menschenverachtende Geschäftspraktiken aufzeigen. Sie sind erschreckend, weil wir alle wissen: Solange sich die Gesetze nicht ändern, werden diese Verbrecher nie zur Rechenschaft gezogen. Sie sind erschreckend, weil die geschilderten Verbrechen in sehr armen Ländern von Firmen begangen werden, die ihren Sitz in einem sehr reichen Land haben. Sie werden von ihnen begangen oder vielleicht auch nur toleriert. Aber sie zeugen von einem kolonialistischen Gebaren, das den Ruf der Schweiz als sogenannt neutrales Land stark beschädigt. Sie sind auch erschreckend, weil sie letztlich alle Schweizer Unternehmen in



Verruf bringen, nicht nur diejenigen, die diese Taten begehen, sondern auch die vielen anderen, die letztlich ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sehr ernst nehmen.

Aus all diesen Gründen haben wir diese Schlagzeilen satt. Aber seien wir ehrlich: Die Konzernverantwortungs-Initiative wird nicht alle Schlagzeilen aus der Welt schaffen, aber sie und nur sie wird dafür sorgen, dass die grössten Rechtsbrecher unter den Schweizer Unternehmen für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Seien wir ehrlich: Die Konzernverantwortungs-Initiative wird nicht alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen die Natur verhindern, aber sie oder allenfalls ein griffiger Gegenvorschlag wird dafür sorgen, dass die Schweiz nicht zum Nest verbrecherischer Firmen wird. Denn Sorgfaltsgesetze werden in fast allen Ländern zum Standard.

Seien wir ehrlich: Die Konzernverantwortungs-Initiative wird das Gefälle zwischen der reichen Schweiz und dem armen Süden, das für christlich erzogene Menschen längst unerträglich grosse Ausmasse angenommen hat, nicht aufheben, aber sie wird den wichtigsten und dringendsten Schweizer Beitrag dazu leisten, weil sie die grössten Formen der Ausbeutung endlich untersagt.

Seien wir ehrlich: Die Konzernverantwortungs-Initiative wird die Schweiz nicht zum Musterland des nachhaltigen Handelns machen, aber sie oder ein Gegenvorschlag ist der einzige wirkliche Tatbeweis dafür, dass die Schweizer Wirtschaftsakteure sich nach bestem Wissen und Gewissen um die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes bemühen.

Machen Sie sich nichts vor, liebe Wirtschaftskapitäne in diesem Land: Sie können diese Initiative nicht bekämpfen, ohne das Vertrauen in die Rechtschaffenheit ihrer Konzerne nachhaltig zu beschädigen – das geht nicht!

Jetzt noch etwas an die Adresse der SVP-Fraktion: Bei Flüchtlingen sind Sie gegen Kuscheljustiz. Diese sollen hart ans Gesetz erinnert werden. Bei den Grossen, bei Unternehmen, die mit ihrem menschenverachtenden Gebaren Flüchtlingsströme auslösen, sind Sie für gar keine Justiz, nicht einmal für Kuscheljustiz.

Die Konzernverantwortungs-Initiative verlangt eine Selbstverständlichkeit, Dinge, die rechtschaffene Menschen und verantwortungsbewusste Firmen längst erfüllen. Ich bitte Sie, die Initiative zur Annahme zu empfehlen oder einem griffigen Gegenvorschlag zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Sie sprechen von schwersten Verbrechen. Ist es nicht in erster Linie Aufgabe der betroffenen Staaten, diese Verbrechen zu verhindern?

Jans Beat (S, BS): Da haben Sie absolut Recht, Herr Schwander: Es wäre in erster Linie deren Aufgabe. Das Schlimme ist, dass Fälle von Schweizer Unternehmen bekannt sind, die Zahlungen an Regierungen solcher Länder geleistet haben, damit diese nicht gegen sie vorgehen. So läuft das, Herr Schwander. Verschliessen Sie die Augen vor den grossen Verbrechen dieser Welt nicht!

Béglé Claude (C, VD): Qui peut rester indifférent à une pollution au mercure ou au travail des enfants? Qui peut garantir que les filiales de nos grandes entreprises agissent de façon irréprochable, partout autour de la planète? Comment éviter que des cadres locaux ne procèdent à du "pas vu, pas pris" dans l'espoir d'atteindre leurs objectifs et de toucher leur bonus? Cela d'autant plus que les mœurs locales sont souvent là-bas plus laxistes que chez nous et que de telles pratiques leur paraissent normales alors que, chez nous, elles choquent.

Sur le fond, la cause défendue par l'initiative pour des multinationales responsables est juste. Il s'agit de pousser nos entreprises à entamer une démarche vertueuse pour vérifier autant que possible que nos normes éthiques soient respectées ailleurs à peu près comme chez nous. Il s'agit d'une action préventive. Ce qui est en jeu, c'est un devoir de diligence, davantage que le résultat. Alors qu'un pays comme le nôtre consomme déjà par rapport à sa taille l'équivalent d'au moins trois planètes et, à l'heure où le discours écologique – sincère ou de circonstance – est plus que jamais d'actualité, il semble assez justifié que nous vérifions que ces biens qui nous proviennent des pays en développement correspondent au moins à des standards environnementaux respectueux de l'avenir de ces pays et à des normes de travail permettant de garantir aux populations concernées un minimum de dignité. Voilà pour le fond, qui me paraît en soi légitime.

Là où les choses se compliquent, c'est que dans la forme et les modalités d'application de l'initiative pour des multinationales responsables, celle-ci, dans sa forme originale, allait trop loin. Elle était trop contraignante et risquait de mettre en difficulté nos entreprises par rapport à celles d'autres pays, quand bien même nos entreprises ont souvent déjà adopté par elles-mêmes des règles de conduite plutôt vertueuses, inspirées des principes du Pacte mondial des Nations Unies et de l'OCDE. D'où le rejet compréhensible de cette initiative par beaucoup, par Economiesuisse notamment.

C'est là qu'intervient l'utilité du contre-projet indirect. Celui-ci a atténué, pour une bonne partie, les aspérités



et les excès du texte d'origine. A la manière helvétique, ce texte a passé de moulinette en moulinette, et les conditions du devoir de diligence ont été précisées. Il ne s'appliquerait plus qu'aux filiales des entreprises elles-mêmes et non à toute la chaîne d'approvisionnement. Les petites entreprises en

AB 2019 N 1045 / BO 2019 N 1045

seraient exemptées, les responsabilités circonscrites et le fardeau de la preuve révisé, ce qui a permis à notre conseil d'approuver il y a un an ce contre-projet indirect. Il n'a en revanche pas passé la rampe du Conseil des Etats et le voici de retour chez nous.

Il me semble extrêmement important de l'accepter en l'état, car même s'il peut être encore affiné, un compromis raisonnable, comme celui qui nous est proposé, est bien préférable aux risques d'un affrontement idéologique, lequel serait inévitable en cas d'échec du contre-projet, auquel cas les initiants maintiendraient leur initiative dans sa version originale qui, rappelons-le, va trop loin.

Cet excès est ce sur quoi tablent les adversaires de cette initiative: ils misent sur le bon sens du peuple suisse pour que celui-ci la rejette en bloc. Mais cela me semble dangereux, car ce serait sans compter avec le potentiel de sympathie que cette initiative est capable de susciter tant quant à l'objectif visé qu'à ses modalités d'application. Le risque est réel que nos entreprises, confrontées à l'opinion publique, y laissent des plumes, même les entreprises qui font déjà de réels efforts en matière de responsabilité sociale. Car il s'agirait d'un débat essentiellement idéologique et émotionnel, davantage que factuel et rationnel.

Pour qui cherche bien, il devrait être possible de trouver de petites irrégularités ici ou là, de les monter en épingle, et à ce jeu-là, nos entreprises risqueraient de perdre une bonne partie de leur capital sympathie, sans compter l'image calamiteuse que cela pourrait produire à l'étranger. Jouer à ce jeu-là est dangereux. C'est bien pourquoi le Groupement des entreprises multinationales a déjà depuis longtemps préféré afficher une attitude favorable au contre-projet, en quoi il est actuellement rejoint par la plupart des fédérations romandes du secteur de l'économie, qu'on ne peut pas soupçonner de faire le jeu de la gauche – notamment pas la Fédération des entreprises romandes ou le Centre patronal.

Cela fait deux ans que je suis de près l'évolution de ce dossier. J'ai rencontré à ce propos plusieurs représentants de nos grandes sociétés, parlé tant avec les initiants qu'avec des opposants au contre-projet, avec les instances onusiennes, avec l'OCDE. J'en suis arrivé à la conclusion qu'il était nécessaire de tout mettre en oeuvre pour que ce contre-projet soit accepté.

Pourquoi ai-je un avis aussi tranché sur cette question? Parce que j'ai passé plus de vingt ans de ma carrière à travailler pour le compte de telles entreprises dans ce genre de pays et que je suis bien placé pour anticiper et voir comment ceux qui aiment à fustiger nos entreprises pourraient bien lancer des attaques en règle et essayer de les torpiller, que ce soit à bon escient ou de façon injuste.

En résumé, je vous invite à accepter le contre-projet indirect soutenu par la majorité de la commission de notre conseil.

Si nous en venions à rejeter le compromis patiemment élaboré par les négociateurs des deux camps, tout le travail de négociation mené depuis deux ans serait perdu, l'initiative serait présentée telle quelle au peuple, provoquant à nouveau un de ces débats polarisés qui affaiblissent notre pays. Le camp des initiants parviendrait sans doute à épingle certaines entreprises parmi les moins scrupuleuses, et cela risque de se généraliser dans l'opinion publique sur le mode: "Tous pourris!" Ne jouons donc pas avec le feu, sachons raison garder et élaborer, avec des pays dont les valeurs sont proches des nôtres, des normes communes et raisonnables.

Glättli Balthasar (G, ZH): Der aktuelle Bericht des Weltbiodiversitätsrates ist alarmierend. Die Artenvielfalt ist massiv bedroht. Fast eine Million Pflanzen- und Tierarten drohen auszusterben, mehr als vier Fünftel der Regenwälder sind bereits verschwunden. Jahr für Jahr geraten dreihundert, vierhundert Millionen Tonnen Schwermetalle und andere giftige Abfälle ins Wasser.

Verantwortlich für das grosse Artensterben sind oft globale Grosskonzerne, die es brutal ausnutzen, dass es keine griffigen lokalen Umweltschutzgesetze gibt. Die Schweiz spielt eine Schlüsselrolle als Handelsdreh-scheibe für Rohstoffe aus dem Bergbau und für Agrarrohstoffe. Die Schweiz ist ein sehr beliebter Standort für Händler in diesem lukrativen Business. Ein Ja zur Konzernverantwortungs-Initiative oder mindestens zum Gegenvorschlag verpflichtet diese Konzerne, endlich wenigstens die minimalen Standards der International Finance Corporation der Weltbank einzuhalten.

Aber werden wir konkret: Worum geht es? Der Schweizer Holzkonzern Interholco zerstört im Kongobecken intakten Regenwald. Für die Gewinnung von Tropenhölzern werden Strassen in den Urwald geschlagen; der Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Flachlandgorillas wird kaputt gemacht. Wir Grünen wollen dies stoppen. Darum sagen wir Ja zur Konzernverantwortungs-Initiative.



Werden wir konkret: Glencore baut in Cerro de Pasco in Peru Zink, Blei und Silber ab. Die Schwermetallbelastung macht die Menschen im Minendorf krank und zerstört die Umwelt. Glencore führt in Sambia das Kupferwerk Mopani. Gerade gestern erst hat die "Rundschau" berichtet, dass die Schwefeldioxidbelastung bis zum 77-Fachen des Grenzwertes der WHO beträgt. Wir brauchen keinen Aussenminister, der solche Skandale schönredet, nein, wir brauchen griffige Bestimmungen zur Konzernverantwortung, die hier dazu führen, dass Konzerne real ihre Verantwortung auch wahrnehmen müssen.

Werden wir konkret: Syngenta macht einen Milliardenumsatz mit dem Verkauf hochgiftiger Pestizide – in Brasilien, Indien, Argentinien –, die das Trinkwasser vergiften, krebserregend sind und ganze Landstriche veröden lassen. Zu Recht sind diese Pestizide in der Schweiz und in der EU verboten. In jenen Ländern sind sie nicht verboten. Weil wir das stoppen wollen, sagen wir Grünen Ja zur Konzernverantwortungs-Initiative und zu einem wirksamen Gegenvorschlag.

Werden wir konkret zum grossen Thema dieses Jahrhunderts, zum Klimaschutz: Wir alle wissen, dass wir einen grösseren Anteil von Elektromobilität brauchen. Aber es kann nicht sein, dass Glencore in der Demokratischen Republik Kongo Kobalt für Batterien, für Elektromotoren fördert, aber sich weigert, wenn dann dort Natriumhydrosulfat austritt, wenn Felder und Gärten von Hunderten von Familien vergiftet werden, diese Felder und Gärten vom Gift wieder zu säubern. Weil wir dies stoppen wollen, sagen wir Grünen Ja zur Konzernverantwortungs-Initiative.

Wenn der Mensch, wenn die Gesellschaft, wenn Tiere, wenn Pflanzen und die Umwelt ausgebeutet werden, bloss weil internationale Konzerne die Gewinnmaximierung über die Verantwortung stellen, ist für uns Grüne klar, dass die Politik Regeln einführen und Grenzen setzen muss. Sagen auch Sie Ja zur Konzernverantwortungs-Initiative!

Quadri Lorenzo (V, TI): Come è già stato detto, questa è un'iniziativa esagerata ed autolesionista. Qualcuno in sala l'ha anche definita imperialista, nella misura in cui vuole imporre il diritto svizzero ad altri paesi, partendo dall'idea che il diritto svizzero sia superiore. Giustamente anche a parecchi di noi non piace che entità straniere vengano a dettare legge in casa nostra. Mi rendo però pure conto che questa è una posizione minoritaria. Viste le posizioni a proposito dell'accordo quadro istituzionale, se ne deduce invece che alla maggioranza delle forze politiche presenti in Svizzera piace prendere l'ordine dagli altri, nel caso concreto dall'Unione europea.

L'iniziativa dà l'impressione che in Svizzera non si dia valore ai diritti umani e alla tutela dell'ambiente, che tutte le aziende con sede in Svizzera siano in giro per il mondo per portare devastazioni e che il Consiglio federale stesso, il quale, ricordiamolo, propone di respingere l'iniziativa senza controprogetto, sia indifferente ai diritti umani e al rispetto dell'ambiente, allo sviluppo sostenibile e a tutti questi temi. Questo discorso vale naturalmente anche per chi in questo caso è d'accordo con il Consiglio federale e di principio ritiene che l'iniziativa andrebbe respinta senza controprogetto, come è ad esempio il mio caso.

Per una volta che il Consiglio federale non propone uno Swiss Finish con le note conseguenze autolesioniste ecco che arriva il Parlamento con controprogetti discutibili. Il Consiglio federale nella sua posizione è chiaro: una via solitaria della Svizzera, ovvero una "Alleingang", sarebbe nociva alla

AB 2019 N 1046 / BO 2019 N 1046

nostra piazza economica. Ancora una volta saremmo il paese con le regole più severe di tutti, ci danneggeremo da soli e spingeremo le aziende a lasciare la Svizzera.

Rispettare l'ambiente, i diritti umani e lo sviluppo sostenibile è nell'interesse delle imprese stesse, anche per evidenti questioni di reputazione, anche proprio nei confronti dei consumatori che richiedono dei comportamenti responsabili. Oggi il politicamente corretto ed il populismo climatico vanno per la maggiore, sono ormai assurti a dogmi e un danno reputazionale su temi quali il rispetto dei diritti umani e dell'ambiente ha conseguenze finanziarie pesanti per l'azienda che lo subisce. Quindi tutto è nel suo interesse evitare tali danni.

Non dimentichiamo poi che la promozione dei diritti umani da parte della Svizzera è già contemplata nella Costituzione federale all'articolo 54. Inoltre, il Consiglio federale ha iscritto la promozione del rispetto e della realizzazione dei diritti umani in qualunque parte del mondo tra gli obiettivi permanenti della sua strategia di politica estera e del suo programma di legislatura 2015–2019.

In più, come sappiamo, il Consiglio federale ha deciso tre piani d'azione, di cui abbiamo già sentito parlare in quest'aula, segnatamente sulle linee guida dell'ONU per l'economia e i diritti umani, sulla responsabilità sociale corporativa e sull'economia verde. Gli strumenti esistenti sono dunque sufficienti. Non c'è bisogno di adottare norme draconiane che poi avremmo solo noi.



Le grandi aziende svizzere, in quanto tali, non vanno messe alla berlina per quello che fanno all'estero; dovremmo magari invece preoccuparci un po' di più per quello che fanno in Svizzera. Infatti, troppo spesso queste aziende promuovono la cessione del nostro paese all'Unione europea in cambio di presunti, ma veramente solo presunti, vantaggi economici di cui naturalmente beneficerebbero solo loro – vedi a questo proposito le recenti posizioni di Economiesuisse e le sue pressioni per la firma dell'accordo quadro istituzionale.

La prontezza con cui gli autori dell'iniziativa si sono detti disposti a considerare il ritiro dell'iniziativa popolare per imprese responsabili in cambio di un controprogetto dimostra per altro che gli stessi autori dell'iniziativa sono consapevoli che le chance di accettazione delle loro proposte a livello popolare non sono molto alte. Di conseguenza la soluzione migliore sarebbe, a mio giudizio, quella sostenuta inizialmente dal Consiglio federale ovvero respingere l'iniziativa senza controprogetto. Se controprogetto dev'essere, allora che non ricalchi l'iniziativa! Che non sia quindi una sorta di legge d'applicazione all'iniziativa, perché non è questo il senso di un controprogetto, ma che sia il più lontano possibile dall'iniziativa, quindi piuttosto la versione del Consiglio degli Stati.

Vogler Karl (C, OW): Ich spreche zum indirekten Gegenentwurf, an welchem ich Sie bitte festzuhalten.

Absicht des indirekten Gegenentwurfes ist es, Schäden zu vermeiden. Schadenverhütung mittels Sorgfaltsprüfung ist das Herzstück des indirekten Gegenentwurfes. Weil aber viel darüber diskutiert wird, wer haftet, wenn es dann trotzdem zu einem Schaden kommt, will ich das anhand eines Falles kurz durchspielen. Was ändert sich mit dem indirekten Gegenentwurf gegenüber heute?

Treffen wir eine Annahme: Ein Schweizer Konzern hat in einem afrikanischen Land eine von ihm beherrschte Tochterfirma. Das ist eine erste wichtige Weichenstellung, denn wäre die Firma nur ein Zulieferer, wäre mein Votum bereits zu Ende; für Zulieferer gibt es gemäss Gegenentwurf keine Haftung. Nun, diese Tochterfirma, die vom Mutterkonzern tatsächlich kontrolliert wird, gewinnt Kupfer und setzt dabei Schwefeldioxid frei – das wurde heute schon gesagt –, das in hohen Konzentrationen giftig ist. Die Anlage überschreitet die Grenzwerte der WHO. Eine Frau stirbt dadurch. Nehmen wir an, der Witwer will nun Schadenersatz von der Schweizer Konzernmutter fordern. Es stellen sich verschiedene Fragen:

1. Sind Schweizer Gerichte zuständig? Ja; das ist bereits durch den Beklagtengerichtsstand im geltenden Recht der Fall. Es ändert sich also nichts.

2. Ist ausländisches oder schweizerisches Haftpflichtrecht anwendbar? Im geltenden Recht ist beides denkbar. Der Gegenentwurf klärt: Für Schweizer Firmen gilt Schweizer Haftpflichtrecht – von angeblichem "Rechtsimperialismus" keine Spur. Gehaftet wird, wenn in der Schweiz Fehler bei der Sorgfaltsprüfung passiert sind.

3. Wer untersucht den Fall? Nicht etwa das Gericht, sondern der Witwer muss sämtliche Beweise erbringen, nämlich z. B. den Schaden und die Widerrechtlichkeit belegen. Der Gegenentwurf umfasst nur elementare Rechtsgüter, Schäden, die unser Haftpflichtrecht längst kennt, nämlich Schäden an Leib, Leben und Eigentum. Erst wenn der ausländische Witwer den Tod seiner Partnerin und einen finanziellen Schaden belegen kann – neben dem Erbringen des Nachweises der Widerrechtlichkeit –, ist das haftungsrelevant. Für den Witwer stellt sich ausserdem die Frage: Kontrolliert das Schweizer Unternehmen die schädigende Firma? Auch hier klärt der Gegenentwurf und schränkt ein. Die Kontrolle muss juristischer Art sein. Wirtschaftliche Kontrolle reicht hier – im Gegensatz zur Initiative – nicht. Nötig ist zudem eine einheitliche Konzernleitung. Weiter muss der Witwer beweisen, dass das Verhalten des Konzerns ursächlich für den Schaden ist. Solche Kausalbeweise sind für die Geschädigten oft nur schwer zu erbringen. Für den Witwer ist zum Beispiel eine fachgerechte Autopsie vor Ort als Beweismittel eine sehr grosse Herausforderung.

4. Nun, gelingt dem Witwer der Beweis in all diesen Punkten, fragt sich sodann: Hat die Schweizer Konzernmutter ihre Sorgfalt verletzt? Damit sind wir bei der viel diskutierten Beweislast. Und auch hier übernimmt der Gegenentwurf eins zu eins die Beweislastverteilung der heutigen Geschäftsherrenhaftung. Wird die Sorgfalt belegt, so entfällt die Haftung. Im Gegensatz zu heute klärt der Gegenentwurf, was von der Konzernmutter punkto Sorgfalt erwartet wird: Sorgfältig ist diese im angenommenen Fall, wenn sie das Vergiftungsrisiko erkennt und den Einbau eines Filters veranlasst. Drängt sie die Tochter hingegen zu ununterbrochener Produktionssteigerung, ohne Einbau eines Filters, dürfte die notwendige Sorgfalt kaum gegeben sein.

Es verbleibt die Frage des Prozessrechts: Daran ändert die Vorlage kein Komma. Die Klagehürden bleiben hoch. Die Drohung einer Klageflut ist unbegründet.

Ich fasse zusammen: Der Fall unterstreicht die Analyse des von der RK-SR eingeladenen Haftpflichtexperten Professor Werro, wenn er schreibt: "Nüchtern betrachtet, ist der vorliegende Zankapfel, die Haftungsregelung im Gegenentwurf, im internationalen Vergleich unternehmerfreundlich, dient der Rechtssicherheit und steht durchwegs im Einklang mit unserer Rechtstradition."

Ich bitte Sie, am indirekten Gegenentwurf festzuhalten.



Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Herr Kollege Vogler, ich habe eine Frage. Ich habe in der Zeitung gelesen, dass Ihr Gegenvorschlag weniger weit gehe als die Initiative und dass er bei Umweltschäden nur dann wirksam werde, wenn auch Menschenrechte tangiert sind. Stimmt diese Aussage so?

Vogler Karl (C, OW): Er betrifft beides: Menschenrechte und natürlich ebenfalls internationale Umweltstandards.

Sommaruga Carlo (S, GE): Dans un débat aussi important, il est essentiel que chacun déclare ses liens d'intérêts. Pour ma part, je suis président de Solidar Suisse, une ONG qui s'engage depuis plusieurs décennies pour que les femmes et les hommes, en Europe comme dans les pays du Sud, puissent accéder à une activité génératrice de revenu et, surtout, puissent bénéficier de conditions de travail décentes dans le respect de leurs droits fondamentaux. Comme plus de cent autres ONG, Solidar Suisse soutient fermement la nécessaire régulation de la responsabilité des multinationales.

Mais je suis aussi un élu du canton de Genève. Or Genève est le siège des organisations internationales onusiennes qui s'engagent pour un développement durable dans lequel les entreprises multinationales assument leurs responsabilités. C'est en effet au coeur de la Genève internationale qu'ont été adoptés par le Conseil des droits de l'homme, en 2011 déjà, les Principes directeurs relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme, qui ont vu le jour sous l'impulsion du

AB 2019 N 1047 / BO 2019 N 1047

rapporteur spécial et professeur de droit John Ruggie et dont découle l'initiative pour des multinationales responsables que nous débattons aujourd'hui.

Mais Genève est aussi le berceau de la prise de conscience de certains milieux économiques de la nécessité d'agir en matière de respect des droits de l'homme et de protection de l'environnement dans les pays du Sud. Ainsi, aujourd'hui, la Swiss Trading and Shipping Association, héritière de la Geneva Trading and Shipping Association, et le Groupement des entreprises multinationales se sont engagés dans le débat national et soutiennent le renforcement des dispositions légales. Ils ne sont certes pas favorables à l'initiative même, mais à un contre-projet solide, comme celui négocié pied à pied avec le comité d'initiative et qui a déjà été approuvé par notre conseil et qu'il s'agit aujourd'hui de confirmer.

La réalité genevoise montre que la force de conviction de la société civile, des citoyennes et des citoyens, s'appuyant sur des faits résultant de scandales à répétition, les décisions au sein des institutions onusiennes et les réflexions au sein de secteurs économiques éclairés, qui ont pris la mesure des dégâts d'image que le comportement inadmissible de certaines entreprises fait courir à la place économique suisse, peuvent se rejoindre.

La litanie des multiples scandales qui se suivent sans discontinuité depuis des décennies et impliquant des entreprises suisses est insupportable: confrontations violentes avec des populations locales au travers d'entreprises de sécurité lors de l'accaparement de terres qui appartiennent à des communautés indigènes traditionnelles ou lors de l'expulsion de paysans; atteintes graves à l'environnement par des émissions polluantes interdites dans les airs, dans les rivières et dans la terre, comme en Zambie, mettant en danger la santé de populations; conditions de travail inadmissibles, comme le travail des enfants dans les mines d'or ou dans les champs de coton au Burkina Faso; usage de pesticides très nocifs pour la santé humaine et animale, dont l'usage est d'ailleurs interdit en Suisse.

Derrière chaque scandale, il y a la souffrance de femmes, d'hommes et d'enfants. Derrière chaque scandale, il y a l'atteinte à la dignité de femmes, d'hommes et d'enfants. Derrière chaque scandale, il y a l'atteinte aux droits humains, qui sont au coeur des valeurs de notre pays. Il faut que cela cesse. L'initiative "Entreprises responsable – pour protéger l'être humain et l'environnement" est l'instrument idéal. Elle met face à leurs responsabilités civiles les entreprises et les entités économiques qu'elles contrôlent en les empêchant de se cacher derrière des constructions juridiques pour externaliser les risques.

Le peuple suisse fait bon accueil à cette initiative, les sondages le montrent. La société civile, organisée, se prépare déjà à cette bataille, qui doit marquer un changement de paradigme: développement économique et droits de l'homme doivent être déclinés conjointement. Il n'y a plus de place pour une externalisation économique immorale de la question des droits de l'homme et de l'atteinte à l'environnement. L'initiative est là pour l'imposer aux entreprises qui, comme l'organisation faîtière Economiesuisse, ne l'ont toujours pas compris.

Je vous invite à recommander aux peuples et aux cantons d'accepter l'initiative. Si l'initiative n'est pas soutenue, je vous invite à soutenir le contre-projet indirect.

Molina Fabian (S, ZH): Ich lege Ihnen hiermit meine Interessenbindung offen: Ich bin Co-Präsident von Swis-



said, einer stolzen Trägerorganisation der Konzernverantwortungs-Initiative, die sich für die Interessen der Ärmsten dieser Welt einsetzt.

Safi, Marokko: Neben der Stadt mit 350 000 Einwohnerinnen und Einwohnern steht ein Phosphatdünger-Werk des Konzerns OCP. Die OCP-Fabrik stösst Schwefeldioxid und weitere giftige Gase aus. Im Dorf El Buret neben Safi ist die Feinstaubbelastung drei- bis viermal höher, als der Grenzwert der Weltgesundheitsorganisation es erlauben würde. Die Gase beeinträchtigen die lokale Bevölkerung stark, verursachen Atembeschwerden und belasten die Umwelt. OCP gehört auch die Saftco SA, ein Düngemittelhändler in der Schweiz. Offensichtlich hat das Unternehmen Saftco hier seine Sorgfaltspflicht nicht wahrgenommen. Eine solche verlangt die Volksinitiative von Schweizer Unternehmen auch für ihre Auslandstätigkeiten, eine verbindliche Sorgfaltspflicht in den Bereichen der Menschenrechte und der Umwelt.

Ich bin, wie Sie alle auch, überzeugter Demokrat. Ich bin Demokrat, weil ich zutiefst davon überzeugt bin, dass wir Menschen es sein sollten, die über unser Zusammenleben und unsere Geschichte entscheiden. Als Demokraten, als Mitglieder des Schweizer Parlamentes stehen wir dafür ein, dass die Stimmen der Menschen bei Entscheiden, die sie betreffen, zählen. Ein Mensch, eine Stimme.

Heute, angesichts der Globalisierung der Wirtschaft, stösst unsere Demokratie aber immer mehr an ihre Grenzen – das zeigt das Beispiel Safi in Marokko –, weil immer mehr Entscheidungen nicht mehr in unserem Machtbereich liegen, weil immer mehr Entscheidungen in den Konzernzentralen und nicht in den Parlamenten getroffen werden, weil Profit mehr zählt als die Interessen der Menschen. Genau deshalb hat der Unmenschensrechtsrat 2011 Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet, Leitlinien, die die multinationalen Konzerne in die Verantwortung nehmen und sie zu etwas Selbstverständlichem verpflichten: zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards.

Die Leitlinien sind allerdings nicht rechtsverbindlich, deshalb diskutiert die Staatengemeinschaft aktuell darüber, ob sie diese Prinzipien in eine rechtsverbindliche Form bringen will. Die Schweiz nimmt hier leider keine konstruktive Rolle ein. Am Dienstag sagte Herr Bundesrat Cassis in Beantwortung einer entsprechenden Frage von mir: "Der Bundesrat bezweifelt, dass ein neues verbindliches Abkommen entlang der gegenwärtig diskutierten Eckwerte den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen wesentlich verbessern würde." Sprich, er will keine internationale Umsetzung, er will aber auch keine nationale. Das lässt nur einen Schluss zu: Menschenrechtsverletzungen im Ausland sind dem Bundesrat offensichtlich weniger wichtig als die Profite von Schweizer Konzernen.

Gemäss einer ETH-Studie aus dem Jahr 2011 kontrollieren 147 Konzerne 40 Prozent der multinationalen Umsätze und haben damit faktisch mehr Macht als alle Staaten zusammen. Die Macht der Konzerne hat heute ein Ausmass angenommen, bei dem die Konzerne über den Gesetzen vieler Staaten stehen, weil sie diese beeinflussen können oder weil sie nicht mehr an diese gebunden sind. Die Schweiz spielt bei dieser Entwicklung eine entscheidende Rolle; als wirtschaftliche Grossmacht haben wir eine Verantwortung. Entweder wir regulieren die Konzerne, oder die Konzerne regulieren uns.

Heute diskutieren wir über eine Initiative, die eine ganz grundsätzliche Machtfrage stellt, die Frage, wer in unserem Land bestimmt, die Menschen oder die Konzerne. Der Schneidermeister in Gottfried Kellers Werk "Das Fähnlein der sieben Aufrechten" drückt es so aus: "Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne zu weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahmentuch!"

In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung der Initiative.

Büchel Roland Rino (V, SG): Sie haben gesagt, dass Sie Vizepräsident bei Swissaid seien. (*Zwischenruf Molina: Co-Präsident!*) Co-Präsident sogar, gratuliere! Bekommt Swissaid Steuergelder, und falls ja, wie viele? Können Sie garantieren, dass solche Gelder weder direkt noch indirekt in die Kampagne gesteckt werden?

Molina Fabian (S, ZH): Vielen Dank, Herr Kollege Büchel; diese Frage wurde mir letzte Woche schon gestellt. Ich habe sie damals auf dieselbe Weise beantwortet, wie ich das jetzt tue. Sie können sämtliche Zuwendungen der Deza für Programmbeiträge, die für Entwicklungszusammenarbeit in den ärmsten Ländern dieser Welt eingesetzt werden, im Jahresbericht von Swissaid nachlesen. Er ist auf der Website. Und ja, ich kann Ihnen garantieren, dass kein Rappen dieser Steuergelder in irgendeine politische Kampagne fliesst.

AB 2019 N 1048 / BO 2019 N 1048

Schneider-Schneiter Elisabeth (C, BL): Geschätzter Herr Kollege Molina, meine Frage ist: Sie verwenden immer das Wort "Konzern". Dieses Wort ist in Ihrer Initiative aber kein einziges Mal erwähnt; es geht um



Unternehmen. Warum erwähnen Sie immer nur Schweizer Grosskonzerne? Warum erwähnen Sie bei Menschenrechtsverletzungen nicht auch NGO, welche durch Menschenrechtsverletzungen aufgefallen sind, insbesondere der WWF oder die weltweit tätigen Oxfam-Organisationen?

Molina Fabian (S, ZH): Vielen Dank, Frau Kollegin, für diese Frage! "Konzern" ist ein umgangssprachlicher Begriff. Sie wissen genau, dass im Unternehmensrecht, dann im Initiativtext entsprechend der Begriff "Unternehmen" vorkommt. Wir sprechen von Grosskonzernen, weil es bei dieser Initiative – und das wissen Sie, wenn Sie den Text lesen – um genau diese geht.

Selbstverständlich gibt es weitere Akteure auf diesem Planeten, die Menschenrechtsverletzungen begehen. Das ist anzuprangern, das ist auch auf rechtllichem Weg zu lösen. Ich lade Sie herzlich ein, mit mir zusammen hier gesetzgeberisch tätig zu werden – vielleicht haben wir dann eine Mehrheit.

Müller-Altarmatt Stefan (C, SO): Die Schweiz ist eine erfolgreiche Wirtschaftsnation dank Rechtssicherheit, dank liberaler Wirtschaftsordnung und dank funktionierender Sozialpartnerschaft. Die Schweiz ist ein moderner Rechtsstaat: Sie schützt die Freiheit und das Eigentum der Menschen in diesem Land. Diese Eigenschaften prägen das Renommee unseres Landes. Die Reputation der Schweiz als Ort zum Leben und als Wirtschaftsstandort ist hervorragend. Die im Inland geprägte Reputation ist hervorragend – trotz all der Beispiele von Menschenrechts- und Umweltverletzungen, welche durch Firmen und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im Ausland verursacht werden. Wir haben heute Morgen verschiedenste Fallbeispiele um die Ohren geschlagen bekommen.

Man kann als Gesetzgeber jetzt zwei Strategien fahren. Man kann sich sagen: Voilà, das läuft ja prima, egal, was die da machen. Oder man kann sich fragen, ob das ewig so gutgehen kann. Ich bin überzeugt, dass es nicht ewig gutgehen kann. Nachdem die Niederlande, Dänemark, Deutschland und die EU Sorgfaltsgesetze entweder bereits verabschiedet haben oder im Moment diskutieren, ist klar, wohin die internationale Rechtsetzung steuert: Wir steuern hin zu einer Wirtschaftswelt, in welcher die Rechte der Menschen geschützt werden, zu einer Wirtschaftswelt, in der sich Unternehmen nicht hinter Landesgrenzen verstecken können, wenn sie auf der anderen Seite der Grenze gleichzeitig Menschen ausbeuten oder die Umwelt schädigen. Anders herum gedacht: Wir steuern auf eine Welt zu, in der es keinem Staat mehr möglich sein wird, seine Grenzen so weit hochzuziehen, dass dieses Versteckspiel der Unternehmen möglich ist.

Diese neue Wirtschaftswelt ist erstrebenswert: Es ist eine gerechte und in allen Dimensionen nachhaltige Wirtschaftswelt. Wir können jetzt nichts tun und irgendwann in dieser reformierten Wirtschaftswelt wieder die alten Plattitüden hervornehmen – von wegen "die werden sich noch die Zähne an uns ausbeissen". Ein grosser Teil der Schweizer Wirtschaft hat erkannt, dass diese Strategie gefährlich ist. Sie ist gefährlich für die Reputation dieses Landes.

Wir haben einen Gegenvorschlag auf dem Tisch, der sich in die internationale Entwicklung einreicht. Es ist ein Gegenvorschlag, der massvoll ist, den administrativen Aufwand minimiert und die Pflichten auf die massgeblichen Firmen und Fälle konzentriert. Herr Vogler hat Ihnen vorhin bereits die praktische Anwendung dargelegt. Dieser Gegenvorschlag ist weitaus besser als die Initiative. Wir brauchen diesen Gegenvorschlag, wir brauchen ihn als Land, wir brauchen ihn als Unternehmensstandort, und wir brauchen ihn – ein Argument, welches bisher zu wenig gebraucht wurde – auch als Investitionsstandort; die Aktionäre sind heute auch nicht mehr bereit, diese Reputationsrisiken zu tragen. Und wir brauchen diesen Gegenvorschlag schlicht und einfach auch als Menschen. Schlicht und einfach als Mensch, der für die Ausbeutung anderer Menschen nicht verantwortlich sein will, will ich diesen Gegenvorschlag nicht nur, sondern ich brauche ihn.

Halten Sie an diesem Gegenvorschlag bitte fest, und lassen Sie die Türe offen für einen Gesetzgebungsprozess, den wir besser jetzt anstossen, als dass wir ihn nachher unter grossem Druck angehen müssen.

Rochat Fernandez Nicolas (S, VD): Je crois que l'on peut résumer en une phrase la question qui nous est posée aujourd'hui: pourquoi le principe suivant, inscrit dans notre droit des obligations, soit que celui qui cause un dommage doit le réparer, ne s'appliquerait-il pas pour des faits commis à l'étranger par une multinationale dont le siège est en Suisse? Il est intéressant de constater que ces dernières décennies, soit par décision du Parlement fédéral ou par voie prétorienne, cette question de la responsabilité civile pour les dommages causés par un auxiliaire a été réglée, par exemple en matière de responsabilité solidaire pour les travailleurs détachés – quand un sous-traitant ne paye pas ses salariés, l'entreprise générale est responsable du payement des salaires –, ou alors en matière de confiance en ce qui concerne les négociations contractuelles, avec le fameux arrêt *Swissair* rendu par le Tribunal fédéral.

Toutefois, aujourd'hui, rien n'est précisé en termes de responsabilité dans notre droit interne concernant des dommages causés à l'étranger par des multinationales situées en Suisse et leurs filiales, ainsi que sur les voies



de droit. De nombreuses multinationales dont le siège principal est dans notre pays ne sont pas regardantes sur le respect d'une bonne application des droits humains et environnementaux dans les activités qu'elles gèrent soit elles-mêmes, soit par leurs filiales.

Prenons l'exemple, dans le domaine des droits humains, du cas Burkina Faso et du travail illicite des enfants occupés dans la production du coton. Une excellente enquête effectuée par l'ONG Solidar Suisse et publiée en janvier dernier démontre qu'au Burkina Faso pas moins de 250 000 enfants travaillent dans la production de coton dix heures par jour et avec un salaire d'un dollar par jour, sans parler des conséquences sanitaires sur ces enfants étant donné les produits utilisés pour la production du coton. Or il se trouve que la Suisse est une plaque tournante du commerce international du coton, comme de nombreuses autres matières premières par ailleurs. En effet, les deux principales multinationales actives dans le négoce et le commerce du coton sont basées à Genève et à Winterthur. Quand bien même le travail des enfants est prohibé par la convention no 182 de l'OIT, le cadre légal actuel ne permet pas ou ne permet que difficilement à ces enfants lésés d'agir contre les multinationales basées en Suisse pour demander réparation directement auprès de la juridiction helvétique.

L'initiative qui vous est soumise aujourd'hui permettra, demain, à ces lésés burkinabés d'avoir le droit d'agir directement auprès des juridictions suisses afin qu'elles statuent, selon le principe repris de l'article 55 du Code des obligations que j'ai rappelé au début de mon intervention. De plus, l'initiative, "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", pose le principe de prévention des atteintes, par les multinationales, au droit international des droits de l'homme et aux droits environnementaux. En d'autres termes, l'initiative inscrit dans notre Constitution le principe du devoir de diligence en amont, pour les multinationales, concernant les activités réalisées à l'étranger.

En tout état de cause, cette initiative met simplement en application les trois piliers édictés par l'Organisation des Nations Unies il y a plus de quinze ans soit, premièrement, le devoir des Etats de protéger les droits humains, deuxièmement, la responsabilité des entreprises de les respecter et, troisièmement, un accès à des voies de recours efficaces pour les lésés.

Étant donné ce qui précède, je vous invite à recommander l'acceptation de cette initiative.

Friedl Claudia (S, SG): Wussten Sie, dass die Schweiz das einzige Land in Europa ist, das keinerlei gesetzliche

AB 2019 N 1049 / BO 2019 N 1049

Regelungen für eine menschenrechtliche oder eine ökologische Sorgfaltspflicht ihrer internationalen Konzerne im Bereich ihrer Aktivitäten im Ausland kennt? Da stimmt doch etwas nicht, da besteht Handlungsbedarf, vor allem auch deshalb, weil Schweizer Konzerne und ihre Subunternehmen wegen Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen immer wieder in die Schlagzeilen kommen. "Glencore attackiert indigene Bäuerinnen" titelte der "Blick" im Januar, "Bauern in Liberia vertrieben – Rohstoffkonzern Socfin in der Kritik" lautete die Schlagzeile des Schweizer Fernsehens, "Menschenrechtsverletzungen in Marokko holen Schweizer Düngerhändler ein" titelte Anfang Juni der "Tages-Anzeiger", um nur drei von vielen Beispielen zu nennen. Wie kann es sein, dass man geschäftlich und sich der Verantwortung seines Handelns einfach entziehen kann?

Die Konzernverantwortungs-Initiative hat die Frage über diese Unrechtmässigkeit aufgenommen und verlangt die Einhaltung der Menschenrechte und die Einhaltung der Umweltstandards sowie Sorgfaltsprüfungen und Verfahren zur Klage und Schuldsprechung. Es geht um die Verantwortung der Unternehmen aus reichen Ländern gegenüber der Bevölkerung, der Umwelt, der Biodiversität in den ärmeren Ländern. Wenn dafür keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, dann ist es an uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern, solche zu installieren. Vor einem Jahr haben wir diese Arbeit gemacht und in diesem Rat einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Er geht deutlich weniger weit als die Initiative, aber er nimmt die wesentlichen Teile der Initiative auf, und zwar so, dass die Initianten und Initiantinnen sich zum Rückzug ihrer Initiative bereiterklärt haben. Für mich ist es deshalb unbegreiflich, warum der Ständerat diese Lösung in der Frühjahrsession – mit 22 zu 20 Stimmen – verworfen hat. Das Lobbying von Economiesuisse und grossen multinationalen Unternehmen muss enorm gewesen sein. Halten wir dagegen! Bleiben wir bei unserem indirekten Gegenvorschlag, und verwässern wir ihn nicht!

Vergleiche zu anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Bestimmungen in vielen Ländern deutlich weiter gehen als diejenigen, die wir jetzt im indirekten Gegenvorschlag haben. In Frankreich geht die Regierung noch weiter als wir in der Schweiz. Andere Länder ziehen schrittweise nach, wie zum Beispiel die Niederlande, die dieses Jahr ein Sorgfaltsgesetz bezüglich Kinderarbeit verabschiedet haben und weitere Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf alle Menschenrechte diskutieren.



Wir alle haben die Schreiben von der IG Detailhandel Schweiz und des Groupement des Entreprises Multinationales bekommen, die uns sagen, der Gegenvorschlag sei gut und wirtschaftsfreundlich und man könne ihn so übernehmen. Auch den Initianten ist ein Kränzchen zu winden, weil sie Entgegenkommen signalisierten und bereit sind, Abstriche zu machen, aber dafür doch noch einen griffigen Gegenvorschlag zu erhalten.

Erinnern wir uns an die humanitäre Tradition der Schweiz, auf die wir so stolz sind: Diese verlangt doch, dass wir von unseren Firmen Sorgfaltsprüfungen verlangen und den Geschädigten die Möglichkeit der Klage einräumen. Machen wir unsere Aufgabe, bestätigen wir den indirekten Gegenvorschlag vom Juni 2018! Sollte dieser abgelehnt oder verwässert werden, werde ich im Abstimmungskampf für die Initiative eintreten. Die Mehrheit der Bevölkerung steht hinter dem Anliegen.

Jetzt muss gehandelt werden. Sagen Sie jetzt Ja zum Gegenvorschlag.

Roduit Benjamin (C, VS): Si on veut des entreprises raisonnables, il faut être raisonnable. Ce qui fait la force de notre système politique suisse, c'est la recherche perpétuelle, parfois lente et ennuyeuse, du compromis, surtout lorsque nous avons affaire à des sujets émotionnels et complexes tels que la protection des droits de l'homme et de l'environnement. Prendre nos responsabilités, c'est éviter d'enfermer les citoyennes et citoyens de notre pays dans un dilemme économie ou société, qui en fait n'a pas de raison d'exister. Les deux doivent être au service de l'homme et de son environnement, que ce soit dans notre pays ou sur les autres continents. On a vu, les trente dernières années, se creuser le fossé entre le volume croissant des opérations transnationales des multinationales et l'aptitude des Etats à réguler, voire à contrôler, ces activités. Différentes tentatives de la communauté internationale pour répondre à ce défi se sont soldées par un échec en raison justement de l'absence d'un consensus. Or, le monde de l'économie a besoin de stabilité et non d'incertitude. Le fait, par exemple, d'entrer dans une longue et coûteuse campagne pour une votation populaire en est une.

Aujourd'hui, la grande majorité de nos entreprises, y compris celles qui ont des engagements à l'étranger, ont un mode de fonctionnement responsable. C'est parce que nous jouissons aussi d'une bonne réputation de respect des droits humains dont notre économie tire un grand bénéfice, et cela dans un contexte international et concurrentiel de plus en plus féroce et peu soucieux des droits de l'homme et de l'environnement. Pour tous ceux qui ont vécu et travaillé hors de ce continent – je l'ai fait récemment durant près d'une année à Haïti et au Bénin –, il est impossible de fermer les yeux sur l'exploitation et les exactions commises par certaines multinationales et de croire naïvement que nos entreprises sont au-dessus de tout soupçon et sans relations d'affaires avec elles. Inutile de citer celles qui polluent l'air et des rivières en Afrique, qui vendent des pesticides toxiques, interdits depuis longtemps chez nous, en Asie ou exploitent des enfants pour l'extraction des minerais en Amérique latine: vous les connaissez! D'où la nécessité d'un concept réaliste fondé sur un devoir de diligence et sur des règles de responsabilité civile. Et tout cela en lien avec des législations qui se développent aussi à l'étranger, comme celles qui sont en vigueur ou en discussion à la Commission européenne, en Allemagne, en France, aux Pays-Bas ou encore au Danemark.

Il est ainsi étonnant de parler d'un "Alleingang" de la Suisse dans ce domaine. Les avis de droit, qui ne semblent pas intéresser une économie ultralibérale, sont pourtant clairs: la comparaison juridique avec les pays comparables montre que nous n'irons pas au-delà de leur réglementation.

Or si ces milieux économiques estiment que l'initiative est trop radicale, leur opposition au contre-projet indirect est incompréhensible. Celui-ci, sur la base des travaux préliminaires des deux Commissions des affaires juridiques, fixe des limites raisonnables tant du point de vue des entreprises concernées – à peine un millier – que des procédures et des types de délits en jeu. Pour de nombreux parlementaires, deux conditions sont nécessaires: le contre-projet indirect ne doit pas nuire à l'économie et il doit mener au retrait de l'initiative populaire. Si la seconde est assurée, la première doit encore être négociée dans le détail, par exemple la clause de subsidiarité pour éviter un système de chantage lors de procès et une utilisation abusive de notre système judiciaire. Mais faut-il encore que ces milieux de l'économie rejoignent la centaine d'associations entrepreneuriales prêtes à repartir pour un tour de négociation et qu'ils comprennent qu'un arrangement patiemment travaillé vaut bien mieux qu'une confrontation populaire.

J'ajoute encore deux réflexions. Comment peut-on exiger des conditions strictes pour nos PME, en particulier pour celles qui respectent les standards environnementaux dans des conditions difficiles, par exemple dans les régions de montagne, et fermer les yeux sur des pratiques scandaleuses de la part de multinationales? On est en droit de réclamer plus d'équité pour nos entreprises.

Enfin, n'oublions pas un enjeu primordial, c'est le besoin d'éthique et de transparence dans la population. Que l'on cesse de dire que les entreprises concernées ont déjà fait beaucoup! Les démarches volontaires ont leurs limites. Il n'y a pas de prospérité sans responsabilité et c'est d'ailleurs grâce à la fiabilité de notre droit que les investisseurs étrangers nous font confiance.



Pour toutes ces raisons, je vous demande de maintenir notre décision d'entrée en matière sur le contre-projet indirect, dans le cadre de la révision du droit des sociétés anonymes.

Semadeni Silva (S, GR): Non stiamo parlando di una "iniziativa esagerata", come è stato detto poco fa. Rispettare in Svizzera e all'estero i diritti umani e le norme ambientali

AB 2019 N 1050 / BO 2019 N 1050

purtroppo non va da sé per numerose imprese multinazionali. E misure volontarie o la redazione di bei rapporti sulla sostenibilità non bastano. Le imprese multinazionali dispongono di una grande potenza finanziaria e politica. Il loro potere supera i confini e spesso quello degli Stati stessi, soprattutto quando si tratta di paesi poveri e fragili con governi corruttibili.

Lo sappiamo tutti, le violazioni dei diritti umani e i disastri ambientali nel mondo sono all'ordine del giorno – e riguardano spesso anche le numerose imprese con sede in Svizzera. Una multinazionale basilese, per esempio, vende da anni erbicidi altamente tossici vietati in Svizzera in oltre cento paesi. Una grande banca svizzera, incurante dell'opposizione, finanzia la costruzione di un oleodotto che minaccia oltre all'equilibrio climatico anche l'approvvigionamento principale di acqua potabile della popolazione locale in una riserva indiana statunitense. L'oro che viene raffinato in Ticino proviene per vie traverse da miniere africane, dove bambini lavorano a condizioni disumane. Ci sono vari altri esempi nei quali sono implicate imprese svizzere.

L'iniziativa popolare "per imprese responsabili" vuole perciò che le multinazionali con sede nel nostro paese considerino a livello globale i rischi delle loro attività per la società e per l'ambiente. Si basa sul dovere di diligenza, uno strumento con effetto preventivo, che minimizza anche i rischi di denunce. La tendenza a regolamentare le attività delle multinazionali con questi scopi è in corso anche in altri paesi.

I diritti umani e gli standard ambientali vanno rispettati coerentemente dappertutto. Dick Marty, ex consigliere agli Stati liberali ticinesi e co-presidente del comitato d'iniziativa ci pone questa domanda: ma noi, vogliamo essere gli ultimi o i primi?

Per me e per una parte considerevole della società civile svizzera le violazioni dei diritti umani e i disastri ambientali causati nel mondo da imprese con sede nel nostro paese sono inaccettabili. L'iniziativa "per imprese responsabili" è espressione di questa convinzione. La Svizzera è conosciuta per l'alta qualità dei suoi prodotti e per il rispetto delle leggi. Le società che beneficiano all'estero di questa reputazione devono a loro volta rispettare gli standard internazionali. Questo non è solo nell'interesse delle popolazioni lontane e dell'ambiente globale, bensì anche della credibilità della nostra economia, dell'immagine della Svizzera nel mondo.

La commissione del Consiglio nazionale ha elaborato un controprogetto indiretto sostenuto anche da diversi esponenti economici. Gli autori dell'iniziativa hanno manifestato il loro interesse per questa proposta e si dichiarano pronti a vagliare il ritiro dell'iniziativa. Anch'io, come tanti altri che hanno parlato prima di me, vi prego di seguire le raccomandazioni della chiara maggioranza della commissione per poter perfezionare la proposta di legge e renderla accettabile a tutte e due le parti. Anche il Consiglio degli Stati, che ha bocciato il controprogetto indiretto a stretta maggioranza, 22 voti contro 20, potrebbe tornare sui suoi passi. In caso contrario, l'iniziativa passerà al voto popolare e io la sosterrò.

Fridez Pierre-Alain (S, JU): Les grandes entreprises ne sont pas des oeuvres caritatives. La logique qui prévaut à leur gouvernance s'appuie sur leur besoin de générer des bénéfices permettant de procéder à des investissements et d'assurer leur pérennité, et, surtout de verser des dividendes élevés aux actionnaires, avec pour certaines multinationales tous les abus, toutes les dérives que l'on peut imaginer. Ces abus sont particulièrement criants dans certaines parties du monde où des firmes réalisent des profits indécentes sur le dos des travailleurs, foulant aux pieds les droits humains et se montrant indifférentes à d'éventuelles dégradations de l'environnement.

Cette attitude conquérante de l'économie capitaliste trouve ses racines dans l'histoire européenne au temps de la Renaissance, à l'époque de Christophe Colomb. Plusieurs nations européennes se sont alors emparées de véritables empires, par la force, et cette Europe coloniale a pillé, saigné et asservi l'Afrique, les Amériques et une partie de l'Asie. La soif de l'or, le commerce des épices et des minerais, l'esclavagisme ont contribué à l'enrichissement de notre continent.

Aujourd'hui, les temps ont changé, même si voilà peu les entreprises suisses se salissaient encore les mains dans la honte de l'apartheid. Les temps ont changé même si le monde occidental dicte toujours sa loi économique sur de larges contrées, à la recherche de profits sans fin, provoquant même parfois qui une guerre, qui un coup d'état, pour sauvegarder des intérêts pétroliers ou autres.

L'heure est aux délocalisations, à la recherche des bas salaires et de coûts de production minimaux pour des



profits maximaux. De trop nombreuses entreprises et filières économiques ne reculent devant rien; quelques exemples: la destruction de la forêt tropicale primaire, en Indonésie par exemple, pour produire de l'huile de palme ou utiliser des essences rares; les conditions inhumaines d'extraction de certains minerais; le travail des enfants; le soutien à des dictatures infréquentables.

Notre pays est concerné, certaines entreprises de chez nous sont montrées du doigt. Nous ne sommes pas les pires, mais nous pouvons faire mieux. Nous devons faire mieux. Les temps ont changé, il est juste de fixer des règles. L'heure est au respect des droits de l'homme. L'heure est au respect de la nature et à la protection de l'environnement. L'économie mondiale génère de faramineux bénéfices. Il est temps de partager, ici et ailleurs, avec les travailleurs. Le monde doit changer, ici et partout ailleurs.

Les superbénéfices engrangés par les grandes entreprises doivent contribuer au développement harmonieux et durable de tous les pays du monde, en particulier dans le tiers monde; ils doivent contribuer à un commerce équitable, à la distribution de salaires justes, à un accès à l'éducation et à la formation pour toutes et tous, à une protection exigeante de l'environnement. Les droits humains ne sont pas négociables et la force économique de ces grandes entreprises doit contribuer à imposer leur respect, toujours et partout, sans concession. Les responsables des entreprises sont grassement payés aussi pour se montrer responsables de ce que leurs entreprises deviennent des entreprises responsables.

Les droits humains et l'environnement comptent parmi les biens les plus précieux de l'humanité. Nous devons toutes et tous répondre de leur respect.

Vous aurez compris ma position quant à l'initiative.

Zanetti Claudio (V, ZH): Jedes Jahr geben Bund und Kantone Unsummen für sogenanntes Standortmarketing und für Wirtschaftsförderung aus. Meines Erachtens ist dieses Geld weitgehend hinausgeschmissen. Standortförderung ist mehr, als nur ein paar Hochglanzbroschüren zu verteilen. Standortförderung ist im Grunde eine staatliche Daueraufgabe. Ja, eigentlich sollten wir hier in diesem Saal überhaupt nichts anderes machen, als den Standort Schweiz ständig zu verbessern. So ist das denn auch unsere Raison d'être. Im Zweckartikel der Bundesverfassung, ganz am Anfang, steht ja: Die Eidgenossenschaft "fördert die gemeinsame Wohlfahrt". Mit einer solchen Initiative schaden wir dem Wirtschaftsstandort. Es wurde heute Morgen von einer Kollegin gesagt, es gehe beim Gegenvorschlag darum, einen "emotionalen Abstimmungskampf zu verhindern". Nein, darum geht es nicht. Ich habe auch keine Angst vor emotionalen Abstimmungskämpfen, im Gegenteil: Ich werde selber auch ab und zu emotional. Diese Initiative ist Sabotage am Wirtschaftsplatz. Es geht jetzt darum, diesen Schaden von der Schweiz abzuwenden. Der Gegenvorschlag ist zwar etwas besser, aber nicht gut genug, so dass man ihn unterstützen könnte.

Die globalisierte Wirtschaft hat eine Richtung eingeschlagen, die positiv ist. Wir können heute feststellen, dass es der Welt und damit der Menschheit noch nie so gut ging wie heute: Noch nie hatten so viele Menschen Zugang zu Bildung; noch nie waren so viele Menschen nicht arm; noch nie lebten so viele Menschen in hygienischen Verhältnissen; noch nie hatten so viele Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu sauberem Wasser. Die Richtung stimmt, und die Globalisierung ist ein Erfolg. Zu dieser Globalisierung haben Schweizer Unternehmen sehr viel beigetragen. Sie können stolz sein auf ihren Beitrag, und wir hier in der Schweiz dürfen stolz sein auf den Beitrag, den unsere Schweizer Unternehmen in der

AB 2019 N 1051 / BO 2019 N 1051

Welt leisten. Selbstverständlich kann man immer noch besser werden. Alle Unternehmen, von denen hier die Rede ist, bemühen sich auch ständig, noch besser zu werden.

Es ist Aufgabe des Staates, die Rahmenbedingungen zu verbessern, und nicht, Einfluss auf die Wirtschaftspolitik in anderen Staaten zu nehmen. Andere Staaten wollen nämlich auch vorankommen, wollen die Situation ihrer Bürgerinnen und Bürger nämlich auch verbessern. In anderen Ländern hat man genauso ein Problem mit fremden Richtern, wie wir das in der Schweiz haben. Wir wollen uns auch nicht reinreden lassen. Die Schweiz hat ihre Unternehmen zu schützen und sie nicht einer Situation auszusetzen, in der sie verwundbar sind. Mit dieser Initiative und auch mit dem Gegenvorschlag schaffen wir Rechtsunsicherheiten; wir lassen es zu, dass es zu erpresserischen Klagen kommt. Wir wissen ja, dass es in gewissen Ländern völlig normal ist, dass man einfach eine Klage mit hohen Forderungen einreicht und sich dann irgendwie zu vergleichen sucht. Da spielen Menschenrechte und so überhaupt keine Rolle, da geht es nur noch um Geld. Davor müssen wir unsere Unternehmen schützen.

Ich komme zum Schluss, und ich kann Ihnen nur empfehlen, die Initiative deutlich zur Ablehnung zu empfehlen. Ich glaube, dafür gibt es hier im Saal eine Mehrheit. Aber auch der Gegenvorschlag verdient meines Erachtens das gleiche Schicksal.



Wermuth Cédric (S, AG): 13. Mai: "Vale: perte de 1,6 milliard de dollars au premier trimestre après le désastre de Brumadinho"; 18. Mai: "2000 Personen protestieren in Basel gegen die Vorgehensweise von Syngenta und Co."; 22. Mai: "Drängen auf Preistransparenz irritiert die Pharmabranche"; 26. Mai, "Sonntags-Blick", Greenpeace-Ultimatum an Schweizer Holzfirma: "Hört sofort auf, intakten Urwald zu zerstören!"; 4. Juni, "Bauernzeitung": "Agrarfirmiten mit Sitz in der Schweiz handeln unfair"; 5. Juni: "Dirty diesel: The crime of exporting toxic fuels to developing countries must end, UN says"; 5. Juni, "Tages-Anzeiger": "Menschenrechtsverletzungen in Marokko holen Schweizer Düngerehändler ein"; 5. Juni, "Washington Post": "Mars, Nestlé, and Hershey Won't Promise Chocolate is Free from Child Labor"; 8. Juni: "Un barrage suisse sème le chaos en Birmanie"; 11. Juni: "Malgré les promesses, la déforestation se poursuit"; 12. Juni: "Geht es um Gold, stellt die Schweiz Geschäfte über Integrität"; 12. Juni, "Rundschau": "Glencore vor Gericht: Fabrikgase machen Menschen in Sambia krank".

Das ist nur eine Auswahl an Schlagzeilen des letzten Monats, in denen Schweizer Firmen, Menschenrechts- und Umweltrisiken thematisiert werden. Es gibt in dieser Debatte drei Lager. Es gibt eine erste Gruppe, die alt Nationalrat Dick Marty gestern korrekterweise als Banditen bezeichnet hat. Er meint damit Leute und Unternehmen, denen es nur darum geht, möglichst viel Geld zu erzielen, egal, ob Menschenrechte und Umwelt verletzt werden. Dann gibt es eine zweite Gruppe, die sagt: Wir sind kurz vor dem Ziel, mit ein bisschen mehr Selbstregulierung wird das Problem gelöst. Und es gibt eine dritte Gruppe. Die schaut sich die Faktenlage an. Wenn wir die Faktenlage anschauen, ist es völlig klar: Wir sind nicht kurz vor dem Ziel. Korrekt, die grosse Mehrheit der Schweizer Unternehmen verhält sich auch im Ausland völlig tadellos. Aber für die vielleicht 20 Prozent, die dies nicht tun, brauchen wir jetzt im Sinne einer nachhaltigen Globalisierung Lösungen.

Es war einmal in einem Land längst vor unserer Zeit, da galt die Idee der liberalen Gesellschaft, des Liberalismus, der liberalen Demokratie als etwas, das in einer fundamentalen Verantwortungsethik verankert war. Es war den Eliten klar – den ökonomischen und politischen Eliten –, dass diese Verantwortung zuerst und zuallererst sie angeht und dass sie mit gutem Beispiel vorangehen müssen und diese Verantwortung noch stärker tragen als alle anderen. Wir haben dieses Prinzip in den letzten dreissig Jahren neoliberaler Revolution wirklich von den Füssen auf den Kopf gestellt. Was wir gemacht haben, das ist genau das Gegenteil: Wir haben die Kleinen für alles verantwortlich gemacht! Für jedes "Papiersäckli", das sie liegenlassen, wird heute der Polizeistaat aufgebaut. Wir haben Arbeitslose für ihre Situation selber verantwortlich gemacht. Gleichzeitig haben wir diejenigen, die in unserer Gesellschaft wirklich die Macht haben, von jeder Verantwortung befreit.

In unserer Erziehung – ich gehe davon aus, dass Sie das mit Ihren Kindern genauso machen wie ich mit meinen – gibt es ein Prinzip: Wir sagen, dass das Leben nicht frei ist von Fehlern, das kann es auch nicht sein, aber wir sagen, dass der Charakter eines Menschen und einer Gesellschaft sich daran misst, wie man mit diesen Fehlern umgeht. Genau diesen Grundsatz will die Volksinitiative in die Schweizerische Bundesverfassung schreiben: Wer einen Fehler macht, wer einen Schaden anrichtet, der oder die hat diesen Schaden zu korrigieren und alles zu tun, damit die Folgen dieses Schadens behoben werden. Was dagegen einzuwenden ist, kann ich weder in der Argumentation gegen die Initiative noch in der gegen den Gegenvorschlag nachvollziehen. Diese Initiative ist alles andere als radikal. Radikal wäre es gewesen, die ungleichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Süd und Nord infrage zu stellen. Das tut diese Initiative nicht. Sie schlägt nur vor, das Prinzip der Menschenrechte für alle gleichermassen zu verankern.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Initiative oder zumindest den Gegenvorschlag unterstützen.

Ammann Thomas (C, SG): Wenn man die Titel von Schweizer Tageszeitungen der letzten drei Jahre liest, hat man überhaupt nicht den Eindruck, dass Unternehmungen gegen Menschenrechtsverletzungen und gegen die Missachtung von Umweltstandards gefeiert sind – im Gegenteil, die Schlagzeilen lauten: "Kinderarbeit holt Zementkonzern ein", "Vergiftungsgefahr in Indien", "Crevetten aus Sklavenarbeit in Schweizer Läden" usw. Die Rede ist nicht etwa von irgendwelchen Konzernen aus Bananenrepubliken, sondern leider von Schweizer Konzernen.

Natürlich – und ich unterstreiche das mit Nachdruck – verhält sich die sehr grosse Mehrheit der Schweizer Unternehmungen bezüglich Menschenrechten und Umweltstandards korrekt, ja sogar vorbildlich. Aber die schwarzen Schafe existieren. Niemandem käme es in den Sinn, das Strassenverkehrsgesetz oder das Strafgesetz aufzuheben, obwohl sich die überwiegende Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz korrekt verhält. Sich auf die Selbstverantwortung in der Rechtsregelung zu verlassen wäre ein Kapitalfehler – und genau das Gleiche gilt im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt.

Wer sich nicht an die Regeln hält, muss zur Verantwortung gezogen werden, zum Schutz der Korrekten und für den guten Ruf des Wirtschaftsplatzes Schweiz. Verletzungen von Menschenrechten und von Umweltstandards bedeuten letztlich auch unlauteren Wettbewerb und mangelnde Fairness den Konkurrenten gegenüber. Dass



gewisse Verbände fast hysterisch gegen den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative vorgehen, lässt mich aufhorchen. Es stellt sich die Frage: Gibt es etwas zu verbergen?

Wer bei der extremen Konzernverantwortungs-Initiative noch Bedenken hat, wird beim indirekten Gegenvorschlag eines anderen belehrt. Die Zielsetzung ist zwar die Gleiche: Es geht darum, die Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt in weltweiten wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erreichen und die gesetzliche Verankerung von Risikomanagementprozessen gemäss internationalen Standards zu schaffen; es geht um die Sorgfaltsprüfung. Die Umsetzung und die Ausgestaltung der Vorschriften sind aber beim indirekten Gegenvorschlag auf das Notwendige und Machbare beschränkt. Der Ansatz ist pragmatisch und fokussiert. Es ist ein intelligenter Kompromiss, der die Bedenken der Wirtschaft und die Anliegen der Initianten aufnimmt und gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Interessen miteinander verbindet. Dies wie folgt: Es werden deutlich weniger Unternehmen erfasst; es besteht Klarheit, welche Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren sind; ein Swiss Finish ist ausgeschlossen; die Sorgfaltsprüfung erfolgt gemäss internationalem Standard; es geht um eine stark eingeschränkte Konzernhaftung, insbesondere ist eine Haftung für Zulieferer ausgeschlossen; es gibt eine differenzierte Regelung des anwendbaren Rechts im Einklang mit den Prinzipien des

AB 2019 N 1052 / BO 2019 N 1052

internationalen Privatrechts, also keinen Rechtsimperialismus; es geht um eine gezielte, präzise und solide Rechtsetzung, die Rechtssicherheit schafft.

Wer die heutige politische Grosswetterlage – mit den zahlreichen Klimademonstrationen, Forschungsberichten, Zeitungsartikeln, Wahlergebnissen im In- und Ausland – genau beobachtet, weiss genau, dass die Konzernverantwortungs-Initiative beim Volk grosse und gute Chancen hat. Alles andere ist, glaube ich, Wunschenken. Wer aber die Initiative nicht realisiert, sondern eine moderatere Lösung haben will, stimmt jetzt für den indirekten Gegenvorschlag, der zu einem Rückzug des Volksbegehrens führt. Nachher ist es eindeutig zu spät.

Rytz Regula (G, BE): Die Konzernverantwortungs-Initiative ist für uns Grüne ein Teil der progressiven Tradition der Schweiz. Die Schweiz war 1877 das erste Land der Welt, das den Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter in einem Fabrikgesetz geregelt hatte. Die Schweiz war 1876 das erste Land der Welt, das den Wald als lebensnotwendige Naturressource schützte. Die Schweiz hat Institutionen wie das Internationale Rote Kreuz hervorgebracht. Viele weitere Beispiele zeigen, dass unser Land lange eine Pionierrolle hatte bei der Suche nach nachhaltigen Lösungen von lokalen und globalen Problemen.

Doch leider ist seit einigen Jahrzehnten vor allem die Verteidigung von Profitinteressen ins Zentrum gerückt. Schweizer Banken haben das Apartheidregime in Südafrika finanziert; Schweizer Firmen haben jahrelang mit illegal abgebautem Gold ihr Geld verdient – Gold, an dem das Blut der Menschen, die es abgebaut haben und abbauen, und der Makel der Naturzerstörung klebt; Schweizer Firmen produzieren hochgiftige Pestizide für Länder, in denen sich die Bevölkerung nicht zur Wehr setzen kann, weil Umweltschützerinnen und Umweltschützer um ihr Leben fürchten müssen. Das ist die Realität in vielen Ländern dieser Welt, und das hat nichts mit den Werten einer modernen Demokratie zu tun. Es ist deshalb höchste Zeit, dass die Schweiz wieder vorangeht, gerade auch als Standortland von unzähligen globalen Konzernen, und hier Verantwortung übernimmt!

Ein Drittel des weltweit gehandelten Erdöls wird in Genf gekauft und verkauft. Zwei Drittel des internationalen Handels mit unedlen Metallen wie Zink, Kupfer, Aluminium usw. laufen über die Schweiz. Rund 70 Prozent des weltweiten Goldes werden in der Schweiz raffiniert. Zwei Drittel des weltweit gehandelten Getreides, über die Hälfte des Kaffees, die Hälfte des Zuckers, Baumwolle und so weiter und so fort laufen über die Schweiz. Die Schweiz ist ein globaler Handelsriese. Deshalb hat sie eine enorm grosse Verantwortung.

Die Schweiz ist auch der grösste Offshore-Finanzplatz weltweit und war lange Zeit privilegierter Ort für Flucht- und Schwarzgelder von Diktatoren und Kriminellen aus aller Herren Länder. Dieses schmutzige Geschäft, Sie wissen es, musste aufgrund des internationalen Drucks korrigiert werden. Wenn wir nicht endlich handeln, wird uns genau das auch beim Rohstoffhandelsplatz Schweiz passieren.

Der Wind hat gedreht. Immer mehr Länder erkennen die Probleme, die ich jetzt geschildert habe, und viele meiner Vorrednerinnen und Vorredner hier erkennen die Probleme und setzen bessere Leitplanken für die globalisierte Wirtschaft. Auf der ganzen Welt rufen die Jugendlichen die Politik und die Wirtschaft dazu auf, endlich gegen die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen vorzugehen. Sogar der Guru der Finanzwelt, Blackrock-Chef Larry Fink, hat im letzten Jahr die Unternehmen aufgefordert, nicht nur an den Profit, sondern auch an ihre gesellschaftliche Verantwortung zu denken.

Wer, wenn nicht die Schweiz, soll in dieser Frage vorangehen? Die Schweiz verfügt über eine progressive



Tradition und ist vor allem auch viel stärker als alle anderen Länder dieser Welt betroffen. An keinem Ort dieser Welt haben in Relation zur Grösse und Bevölkerungszahl so viele transnational tätige Konzerne ihren Sitz. Wir sind ein globaler Riese. Deshalb haben wir eine besondere Verantwortung – auch als Sitzstaat der Genfer Konvention und des Uno-Menschenrechtsrates.

Wir müssen unsere Verantwortung dort wahrnehmen, wo die Wirkung am grössten ist, nicht in den schön bebilderten Umweltberichten der Konzerne, sondern dort, wo das Trinkwasser vergiftet wird; dort, wo ganze Bevölkerungsgruppen vertrieben werden; dort, wo Kinder versklavt werden; dort, wo Landstriche verschmutzt werden. Wir können diese Verbrechen nicht mehr länger tolerieren. Es braucht klare Regeln für schwarze Schafe, und zwar jetzt. Wir Grünen stehen deshalb mit voller Unterstützung und Überzeugung hinter dieser Konzernverantwortungs-Initiative.

Wir wissen, wovon wir sprechen; seit über dreissig Jahren zeigen die Grünen z. B. im Kanton Zug auf, wie die Rohstoffgiganten von der Schweiz aus Ungleichheit verstärken, korrupte Geschäfte machen, Menschenrechtsverletzungen tolerieren und die Umwelt zerstören. So kann es nicht weitergehen. Der Wind hat gedreht. Viele Menschen unterstützen die Konzernverantwortungs-Initiative. Sie schauen genau hin, genauso wie die Medien. Überall in der Schweiz werden die Fahnen der Konzernverantwortungs-Initiative aufgehängt, von Avenches bis Ebikon, von Kreuzlingen bis Wittenbach. Ich bin sicher, es wird eine grosse Unterstützung geben.

Ich bitte Sie deshalb, dass wir auch hier im Rat unsere Verantwortung wahrnehmen. Werden wir wieder progressiv, und warten wir nicht wie beim Bankgeheimnis darauf, dass uns die anderen Länder dazu zwingen, endlich die Verantwortung zu übernehmen. Sagen Sie Ja.

Piller Carrard Valérie (S, FR): Je soutiens cette initiative, car il est grand temps que cesse l'hypocrisie. Les entreprises multinationales avec siège dans notre pays doivent prendre leurs responsabilités en matière d'environnement et de droits humains, sous peine de nuire à la Suisse entière, en termes de dégâts d'image.

Persister à affirmer que fixer des règles n'est pas nécessaire et qu'on peut se contenter de mesures volontaires adoptées par les entreprises n'est tout simplement pas crédible. Compter sur l'autorégulation revient à dédouaner les multinationales de toute responsabilité: c'est sans espoir quand on voit l'enthousiasme délirant des entreprises pour la fixation de règles en matière d'environnement ou de droits humains. Pour reprendre une citation tout à fait pertinente de Manon Schick, directrice de la section suisse d'Amnesty International: "C'est comme de dire qu'on n'a pas besoin de Code pénal ni de sanctions pour les criminels, car l'immense majorité de la population ne commet pas de crime."

Glencore n'est pas la seule entreprise basée en Suisse à être épinglée pour violations des droits humains et pollution dans ses activités à l'étranger. Régulièrement, des entreprises suisses ou leurs filiales sont dénoncées notamment pour exploitation de main-d'oeuvre dans des conditions déplorables ou pour exportation de produits toxiques interdits en Suisse et utilisés sans protection dans des pays plus pauvres. Ce que je trouve particulièrement intolérable, c'est que des entreprises suisses se fassent de l'argent grâce au travail des enfants. Publié au début de cette année, le rapport de l'ONG Solidar Suisse épingle deux entreprises suisses de "trading", Louis Dreyfus SA et Reinhart AG, qui profitent du travail des enfants dans la production de coton au Burkina Faso. Dans ce pays, 250 000 enfants âgés de 5 à 17 ans travaillent sans répit pour planter et récolter le coton. Ils souffrent de problèmes cutanés et respiratoires suite à leur exposition aux engrais chimiques et aux pesticides. Par leurs agissements contraires aux droits humains, ces entreprises nuisent grandement à l'image de la Suisse.

Un contre-projet reprend généralement les demandes de l'initiative d'origine, mais en les édulcorant, vous le savez bien. Lors d'une votation populaire, le contre-projet paraît souvent plus raisonnable et l'emporte. Mais dans le cas qui nous occupe, les opposants n'ont même pas daigné accepter le contre-projet. C'est dire à quel point, dans les milieux proches de l'économie, la résistance contre une responsabilité des entreprises suisses est forte. Pourtant ce contre-projet reste bien en-deçà des législations en vigueur dans les pays voisins.

Je doute que tout refuser en bloc soit la bonne stratégie, en observant l'état d'esprit au sein de la population qui aura le dernier mot sur cette question. L'initiative pour des multinationales responsables bénéficie d'un très large soutien: trois

AB 2019 N 1053 / BO 2019 N 1053

quarts d'avis favorables selon les sondages. Lancée et soutenue par plus de 110 organisations, et des personnalités comme Dick Marty, ou encore Jaques Dubochet, cette initiative vise uniquement à inscrire dans la Constitution l'obligation pour les entreprises de respecter les droits humains et l'environnement.

La Suisse héberge le siège de grands groupes internationaux. Il est essentiel pour sa bonne réputation qu'elle joue un rôle pionnier dans la mise en oeuvre des droits humains et des standards environnementaux. Même



en se plaçant d'un point de vue purement économique, comme le font les opposants, cette cohérence redonnerait une crédibilité à la Suisse encore plus importante que la sacro-sainte liberté qu'ils brandissent comme argument.

J'aimerais que cesse l'inconditionnelle soumission de ce Parlement aux lobbys des multinationales. Les droits humains et les standards environnementaux minimaux sont devenus des fondamentaux de notre société, des principes essentiels qu'on ne peut plus négliger. Il n'est plus possible de donner la priorité aux intérêts financiers en les laissant écraser tout le reste. Pour toutes ces raisons, qu'on pourrait rassembler sous la notion d'éthique, je vous prie de recommander l'acceptation de cette initiative ou, du moins, d'adopter le contre-projet indirect.

Hardegger Thomas (S, ZH): Die Unterstützung der Konzernverantwortungs-Initiative eröffnet uns heute die Möglichkeit zu zeigen, dass das Tragen von Verantwortung und das Sorgen für Gerechtigkeit für uns keine leeren Worthülsen sind. Mit der Konzernverantwortungs-Initiative und dem Gegenvorschlag belegen wir dies gleich mehrfach.

Wir wollen, dass das, was uns an Rechten wichtig ist, auch die Menschen beanspruchen können, die in Ländern mit weniger Rechtsdurchsetzungskraft leben. Wir wollen die internationale Zusammenarbeit so verstehen, dass menschenwürdige Arbeit und ein Leben in Würde Grundvoraussetzungen sind für wirtschaftliches Handeln. Wir wollen proaktiv Haftungsstandards für Multis verankern, damit sie sanktioniert werden können, wenn sie Menschenrechte und Umweltstandards missachten. Wir wollen verhindern, dass die Schweiz ein Hort von Konzernen mit dubiosen Geschäftspraktiken wird. Wir wollen Verantwortung für die Art und Weise übernehmen, wie internationale Konzerne handeln, die sich als Schweizer Unternehmen präsentieren. Wir wollen Standortförderung im positiven Sinne betreiben, indem für Firmen, die verantwortungsvoll handeln, kein Konkurrenznachteil mehr besteht. Wir wollen den guten Ruf der Schweiz und vieler ihrer Unternehmen schützen. Wir wollen den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Schweiz das Gefühl vermitteln können, dass wir alles tun, um uns nicht am Elend der anderen zu bereichern. Und wir wollen uns solidarisch mit den schwächsten Menschen dieser Erde zeigen.

Die Liste der Medienberichte über Verletzungen der Menschenrechte und Umweltstandards ist unendlich lang: Bäuerinnen und Bauern, die von ihrem Land vertrieben werden; durch Industrieabwässer vergiftetes Trinkwasser; durch Pestizide tödlich vergiftete Landarbeiterinnen und Landarbeiter; Terrorfinanzierung in Kriegsgebieten; Abholzung von Regenwäldern; Kinderarbeit auf Kakaoplantagen usw.

Dass internationale Konzerne weiterhin regelmässig das Bild der Schweiz und der Schweizer Wirtschaft beschädigen, zeigt, dass die Freiwilligkeit nicht genügt, wenn es darum geht, die Respektierung der Menschenrechte und die Einhaltung der Umweltstandards einzufordern. Die Konzernverantwortungs-Initiative und der Gegenvorschlag setzen hier klare Regeln. Sie bestimmen aber auch, wann kleine Unternehmen von einer Haftung befreit sind. Die Schweiz wird damit nicht mehr hinter anderen europäischen Ländern zurückstehen. Wenn die Schweiz aber Gefahr läuft, hinter die Standards anderer Industrieländer zurückzufallen, schadet das der Reputation der Schweizer Wirtschaft. Das kann bald auch zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Firmen werden, auch für Unternehmen, die verantwortungsvoll handeln.

Konzerne, welche die Augen vor Menschenrechtsverletzungen in ihren Geschäften verschliessen, sollen für die angerichteten Schäden geradestehen müssen, indem gegen sie gerichtlich vorgegangen werden kann, und zwar in der Schweiz, am Hauptsitz. Noch ist es so – vielleicht nicht zufällig –, dass die verantwortungslosen Unternehmen besonders oft in den Ländern investieren, in denen die lokalen Gerichte schwach sind und in denen ihre Verbrechen ohne jegliche Sanktionen bleiben.

Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer will dies gemäss einer Umfrage ändern. Folgen Sie ihr, indem Sie den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative unterstützen. Sonst wird die Bevölkerung dies bei der Volksabstimmung nachholen müssen.

Streiff-Feller Marianne (C, BE): Ethisches Unternehmertum ist eines der Schwerpunktthemen der EVP, das heisst eine starke und leistungsfähige Wirtschaft, die ihre soziale und ökologische Verantwortung wahrnimmt. Genau darum geht es in dieser Vorlage. Die Initiative will, dass Konzerne mit Sitz in der Schweiz auch in anderen Ländern, in denen sie selbst oder ihre Tochterfirmen tätig sind, die Menschenrechte und Umweltstandards einhalten müssen. Anders als heute soll das für die Konzerne in der Schweiz in Zukunft nicht mehr freiwillig geschehen, sondern durch das Gesetz vorgeschrieben sein.

Einmal mehr haben verschiedene Beispiele gezeigt, dass Freiwilligkeit alleine nicht reicht. Jeder Skandal, sei er von Syngenta, Glencore oder anderen Konzernen ausgelöst, schadet nicht nur der Bevölkerung in den betroffenen Ländern massiv, sondern auch dem Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Schweiz. Vielleicht er-



innern Sie sich an einen Bericht vom letzten Herbst in "10 vor 10" des Schweizer Fernsehens über Bauern in Indien, welche ungeschützt mit extrem giftigen Pestiziden hantieren; und das oft, ohne die Warnhinweise auf den Verpackungen lesen zu können, die meist ohnehin nicht in der lokalen Sprache aufgedruckt sind. Gemäss "Times of India" wurden im Bundesstaat Maharashtra Hunderte Landarbeiter vergiftet, als sie auf Baumwollfeldern Pestizide ausbrachten. Über sechzig von ihnen starben. Eines der für die Vergiftungswelle mitverantwortlich gemachten Pflanzenschutzmittel stammt von einem grossen Schweizer Chemieunternehmen, welches zeitweise hierfür im Wallis produzierte. Nun ist es so: Dieses Produkt darf in der Schweiz wegen der Gesundheits- oder Umweltrisiken gar nicht in Verkehr gebracht werden. Es ist bei uns längst vom Markt genommen worden. Da frage ich mich: Ist es denn etwa weniger schlimm, Inder in Vergiftungsgefahr zu bringen als Schweizer?

Es ist mit unseren Werten doch schlicht nicht vereinbar, wenn wir im Bereich der Menschenrechte und grundlegenden Umweltnormen Doppelstandards so einfach zulassen. Solche Berichte erschüttern das Vertrauen der Bevölkerung in die Wirtschaft. Das ist mit ein Grund, weshalb bereits ein Jahr vor einer möglichen Volksabstimmung eine solch starke Mobilisierung für das Anliegen der Konzernverantwortungs-Initiative stattfindet. Ich denke nicht, dass es dem Stimmvolk zu erklären ist, wieso ausgerechnet bei der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt auf jegliche Regulierung verzichtet werden soll.

Nutzen wir die Chance des indirekten Gegenvorschlages, indem wir daran festhalten und damit in nützlicher Frist für eine massvolle Regulierung sorgen. Wenn wir das erreicht haben, haben die Initianten dann die Möglichkeit, die Initiative zurückzuziehen. Bis es so weit ist, unterstützen wir von der EVP sowohl den indirekten Gegenvorschlag als auch die Initiative.

Heim Bea (S, SO): Wie halten Sie es, wenn Ihre Tochter oder Ihr Enkel beim Fussballspielen im Garten nicht das improvisierte Tor trifft, sondern die Wohnzimmerscheibe des Nachbarn? Dann ist es klar: Sie entschuldigen sich, Sie machen auch noch viel mehr als Entschuldigung: Sie kommen für den Schaden auf und sind für den Ersatz besorgt. Das ist logisch und unbestritten. Wir Schweizerinnen und Schweizer übernehmen also in der Regel die Verantwortung für die negativen Folgen unserer Handlungen, und wir sind zu Recht stolz darauf.

AB 2019 N 1054 / BO 2019 N 1054

Nicht stolz sein können wir angesichts der vielen Beispiele negativen Verhaltens von Firmen und Konzernen mit Sitz in der Schweiz. Vorredner Kollege Glättli hat zu Recht vom Missstand in der Republik Kongo gesprochen, wo eine Baarer Firma Strassen in den intakten Regenwald schlägt, um an die Topenhölzer zu kommen, und damit den Regenwald und das Leben für Flachlandgorillas gefährdet. In Indien, hat Kollegin Marianne Streiff gerade erzählt, sterben Landarbeiterinnen und Landarbeiter wegen giftiger Pestizide, geliefert aus der Schweiz, geliefert – so zynisch es hier klingt – mit einem Wirkstoff, der wegen seiner Gefährlichkeit für die Gesundheit in der Schweiz verboten ist. Oder die unselige Geschichte in Hyderabad im Süden von Indien: Rund acht Millionen Menschen leben dort, Fabriken produzieren Wirkstoffe für Antibiotika, auch für Weltkonzerne wie Novartis und Roche. Die Produktion ist heikel, weil es um jeden Preis darum gehen muss, dass Antibiotika nicht über die Abwässer in die Umwelt gelangen. Doch dafür haben die Firmen nicht gesorgt. So haben wir die Situation, dass sich Antibiotika in den Flüssen befinden, dass sie dazu führen, dass sich resistente Killerkeime entwickeln, dass sie mit dem Wasser, das für die Bewässerung der Kulturen und der Felder benutzt wird, in die Nahrungskette gelangen, dass die Killerkeime damit über den Tourismus in der ganzen Welt verbreitet werden und auch zu uns in die Schweiz kommen.

Das sind Beispiele, die zeigen, wie wichtig das Anliegen der Konzernverantwortungs-Initiative ist. Es wurde gesagt – und ich bin überzeugt, dass das so ist –, dass solche Meldungen über Konzerne mit Sitz in der Schweiz der Wirtschaft selber und dem Image unseres Landes schaden. Mit den Verletzungen von Menschenrechten, mit dem Ignorieren minimaler Umweltstandards muss Schluss sein. Dafür stehen, jawohl, die Konzerne in der Verantwortung, aber auch wir in der Politik. Wenn hier gesagt wird, die Initiative gehe zu weit, so sage ich: Die Schäden gehen zu weit. Vor allem glaube ich an die wirtschaftliche Kraft der Konzerne; sie könnten ihre Verantwortung durchaus übernehmen. Ich bin überzeugt, dass einige dies tun – ich weiss es auch – und dass andere es tun würden, wenn das Tragen der Verantwortung nicht länger ein Akt des Goodwills Einzelner bleibt, sondern für alle die gleichen Pflichten gelten, auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Wie heute gesagt wurde, fordern andere Länder immer mehr Umwelt- und Menschenrechtsstandards ein. Da darf und soll die Schweiz – ausgerechnet die Schweiz! – nicht hinterherhinken.

Die Konzernverantwortungs-Initiative fordert eine Selbstverständlichkeit: die Pflicht zur Respektierung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Umweltstandards bei ihren Geschäften, und zwar weltweit. Darum müssen Verstösse Konsequenzen haben, mittels Haftung. Die Haftung ist auf jene Gesellschaften beschränkt, über



die ein Konzern tatsächlich die Kontrolle ausübt. Wer verantwortlich wirtschaftet, hat also nichts zu befürchten. Wir haben einen Gegenvorschlag vorliegen, mit dessen Fassung für die Initiantinnen und Initianten ein Rückzug ihres Volksbegehrens infrage kommt. Ich unterstütze diesen Weg, vorausgesetzt, dass keine Verwässerungen stattfinden. Ich meine, für Konzerne muss gelten, was für uns alle gilt: Verantwortung für das Handeln übernehmen.

Schläpfer Therese (V, ZH): In der Schweiz gibt es etwa 112 000 Aktiengesellschaften. Zusammen mit meinem Mann habe ich zwei davon aufgebaut – Hightech-Firmen mit patentgeschützten Produkten. Wir haben mit jeweils etwa zwanzig Mitarbeitern Sensoren entwickelt, produziert und weltweit verkauft. Über 80 Prozent wurden exportiert an Firmen wie Chrysler, Mercedes, Demag, Toshiba usw. Eine typisch schweizerische KMU, wie es viele gibt – führend in einer kleinen Nische. Die Sensoren bestanden aus über fünfzig Einzelteilen, welche natürlich auch im Ausland eingekauft wurden.

Was hat das mit der Initiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" zu tun? Leider sehr viel. Die Initiative verlangt, dass alle Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zur angemessenen Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umweltschutz in ihren Tochterunternehmen, aber auch bei ihren Lieferanten verpflichtet werden. Bei den Lieferanten deshalb, weil die Formulierung "wirtschaftliche Machtausübung" dies zulässt. Das heisst nichts anderes, als dass kleine KMU, wie die unseren, potenziell einer Flut von Klagedrohungen und Klagen ausgesetzt sind.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Geschäftspartner aus Taiwan kopierte ein von uns patentiertes Produkt, worauf wir eine superprovisorische Verfügung veranlassten. Damit war er null Komma plötzlich ein Konkurrent von uns. Mit der vorliegenden Initiative könnte er als Gegenmassnahme eine völlig aus der Luft gegriffene Klage einreichen, beispielsweise mit der Begründung, dass bei einem taiwanesischen Lieferanten, der eines der fünfzig Teile an uns lieferte, die Gleichstellung zwischen Mann und Frau nicht eingehalten werde. Schon könnte er uns das Leben schwermachen und z. B. relevante Geschäftsunterlagen einfordern oder unter Umständen sogar unentgeltliche Rechtspflege in der Schweiz geltend machen. Ein weltweit einmaliger Vorgang, vor allem, weil auch noch eine Beweislastumkehr bezüglich der Sorgfaltspflicht gälte. Auch wenn der taiwanesischer Geschäftsführer schlussendlich nicht durchkäme, so hätte er doch erreicht, dass wir unnötigerweise Zeit, viel Geld und Nerven aufgewendet hätten – für nichts.

Der Gegenvorschlag ist nicht besser, ausser dass Kleinfirmen mit kumulierten Umsätzen von unter 80 Millionen Franken nicht mehr betroffen wären. Die sicher korrekt arbeitende Stadler Rail könnte aber beispielsweise in Russland angeklagt werden, einfach so. Die Grenze von 80 Millionen Franken gilt für den kumulierten Umsatz aller Unternehmen einer Firmengruppe und kann in den Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat noch aufgeweicht werden. Der Gegenvorschlag setzt die restlichen Anliegen der Initiative weitgehend um, ausser dass er die Haftung für Lieferanten nicht mehr beinhaltet.

Viele unklare Formulierungen machen diese Initiative zu einem toxischen Gemisch. Zum Beispiel ist der Umwelt- und Menschenrechtskatalog nicht definiert.

Es geht hier also nicht nur um Grosskonzerne wie Glencore, Syngenta und andere Feindbilder der Initianten, sondern es betrifft auch unzählige exportierende Schweizer KMU. Initiative und Gegenvorschlag gefährden den Unternehmensstandort Schweiz. Sie sind klar gegen grosse Konzerne, aber auch gegen KMU gerichtet. Bundesrat, Ständerat und die Wirtschaft lehnen die Initiative sowie den Gegenvorschlag ab.

Ich bitte Sie, auf die Linie des Ständerates einzuschwenken und die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Kollegin, wie wir wissen, wird nur geahndet bzw. zur Sorgfaltspflicht aufgerufen bei Delikten gegen Leib und Leben und gegen Eigentum. Wie kommen Sie auf das Beispiel, dass eine Verletzung der Gleichstellung von Mann und Frau in Taiwan – oder was war Ihr Beispiel? – irgendwie Gegenstand dieser Vorlage sein könnte?

Schläpfer Therese (V, ZH): Wenn selbst Rechtsprofessoren in dieser Angelegenheit uneins sind, sollten wir da nicht lieber beim Status quo bleiben?

de Buman Dominique (C, FR): Il y a une dizaine d'années, la place financière suisse a entrepris de faire le ménage dans le domaine du secret bancaire, sentant tardivement les menaces de mise hors la loi venant d'organismes étrangers. Et c'est une partie de notre propre monde politique national qui s'arc-boutait, et s'arc-boute encore, pour ne pas voir les réalités en face, parce que le monde bouge très rapidement. La place financière a finalement compris, sans le claironner toutefois, qu'il valait mieux privilégier la crédibilité à long terme de notre pays. Si les marges ont certes fondu, en raison d'une concurrence toujours plus forte, la masse



sous gestion en Suisse est restée imposante pour la taille de notre pays, et c'est tant mieux pour notre économie. C'est une forme de happy end. La Suisse est aujourd'hui une place de négoce très importante, et de nouvelles menaces planent sur sa crédibilité si rien n'est entrepris suffisamment tôt.

AB 2019 N 1055 / BO 2019 N 1055

Dans ce nouveau dossier, vital pour l'image de la Suisse, mais aussi pour nos emplois, une partie importante de l'économie, la Fédération des entreprises romandes, le Groupement des entreprises multinationales, le Centre patronal, l'Association suisse de négoce de matières premières et du transport maritime, le commerce de détail et de très nombreux investisseurs ont la clairvoyance de ne pas suivre la politique de l'autruche préconisée par certaines autres associations économiques du Nord-Est de la Suisse. Je me réjouis tout particulièrement qu'on s'inspire du Guide de mise en oeuvre des principes directeurs de l'ONU, relatifs aux entreprises et aux droits humains, pour élaborer un contre-projet indirect qui établisse de manière ciblée la responsabilité des entreprises et de leurs filiales sans mettre en péril toutefois l'ensemble de l'économie, qui ne le mérite pas. Il est utopique, pour ne pas dire bête et scandaleux, de vouloir protéger des agissements indicibles au nom de l'économie, car un environnement naturel détruit et des humains non respectés ne sauraient assurer, à moyen terme, une économie prospère et saine permettant à l'humanité dans son ensemble de tout simplement vivre, voire de survivre. Il vaut donc la peine de poursuivre le travail entamé au sein de la Commission des affaires juridiques de notre conseil sur la base des pistes ouvertes par le professeur Brunner, afin d'arriver à mettre sous toit un projet équilibré, à la Suisse, à même d'obtenir le retrait de l'initiative, ce à quoi – je tiens à le dire – les initiants se sont engagés, quoi qu'en disent certains propagateurs malveillants de "fake news" modernes. En résumé, c'est une question de volonté et de bonne foi, comme le Parlement l'a prouvé à maintes reprises. Mais c'est aussi la conviction du groupe PDC, confirmée il y a quelques jours seulement de manière très nette. Nous entendons mettre en oeuvre de façon harmonieuse des objectifs de prospérité économique et de respect des droits fondamentaux.

Mais c'est peut-être sur le plan mondial qu'il faudra agir, parce que ce qui est invoqué par les personnes qui s'opposent à légiférer en la matière, c'est le fait qu'on risquerait de n'adopter qu'un système suisse, ce qui pourrait constituer un autogoal, ou le fait qu'on ne pourrait pas contrôler la mise en oeuvre juridique du texte établi dans notre pays. On l'a vu avec le droit des cartels, on l'a vu avec d'autres droits: cela nous rappelle l'importance de l'ONU, dont la Suisse est devenue membre suite à un vote populaire – il n'y a donc pas eu de perte de souveraineté en la matière. L'ONU est à mes yeux toujours le seul organisme mondial légitime permettant d'établir des standards économiques et des standards moraux. C'est donc dans ce cadre qu'il faudra à l'avenir s'engager encore plus pour que la Suisse ne soit pas pénalisée, pour que les valeurs auxquelles nous croyons progressent, ce que nous pourrions peut-être faire un jour en étant engagés de manière encore plus intensive au sein de l'ONU – c'est aussi le sens, qu'on le veuille ou non, de la volonté affichée de la Suisse d'obtenir un siège non permanent au Conseil de sécurité de l'ONU. Partout où la Suisse peut être forte, partout où la Suisse peut être présente, nous pouvons gagner du terrain et faire valoir ce à quoi nous croyons depuis des siècles.

Munz Martina (S, SH): Die saubere Schweiz baut ihren Wohlstand auf schmutzigem Geld. Wir sind mit Recht stolz auf unsere saubere Schweiz. Was gibt es für uns Schaffhauserinnen und Schaffhauser Schöneres, als im sauberen Rhein zu baden? Das Wasser ab der Röhre hat Trinkwasserqualität. Auf "Grüsel", die achtlos Abfall aus dem Autofenster werfen und Zigarettenstummel auf dem Trottoir entsorgen, zeigen wir mit dem Mahnfinger: Das Image der sauberen Schweiz gefällt uns sehr.

Anders sieht es aber aus, wenn es um Ethik und Moral beim Geschäftemachen geht. Zu oft leben wir nach dem Motto: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen. Eine reine Weste ist dann plötzlich nicht mehr so wichtig. Es darf doch nicht sein, dass unser Wohlstand und der wirtschaftliche Erfolg auf menschenverachtenden Geschäftspraktiken basieren! Auch die Schweiz kannte lange unmenschliche Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit. Deren Abschaffung im 19. Jahrhundert war eine grosse Errungenschaft. Die Schweiz hat damals erkannt, dass für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft menschenwürdige Arbeitsbedingungen entscheidend sind. 1918 kulminierte der Protest der geknechteten Arbeiterinnen und Arbeiter im Landesstreik. Schmerzlich musste unser Land feststellen, dass die Wirtschaft Schranken braucht.

Was für die Schweiz gilt, muss auch für die globalisierte Wirtschaft gelten. Wir können nicht weiterhin in unserer Idylle leben und Entwicklungsländer ausbeuten und ihnen den Dreck vor die Türe kippen. Darum, genau darum müssen wir die Konzernverantwortungs-Initiative zur Annahme empfehlen.

Bis jetzt hat die Schweiz bezüglich Sorgfaltspflicht als einziges europäisches Land auf die Freiwilligkeit der Konzerne gesetzt. Rundum gibt es gesetzliche Vorgaben; nur wir glauben daran, dass Unternehmen ihre



Verantwortung selbst wahrnehmen. Damit machen wir es uns zu einfach. Unter dem Deckmantel der Selbstregulierung billigen wir schmutzige Geschäftspraktiken. Unser Wohlstand wächst auf Kosten der Ärmsten dieser Welt.

Die Konzernverantwortungs-Initiative wird unter anderem von 120 Unternehmen und ethischen Investoren gestützt. Die verantwortungsvollen Firmen fürchten um den Ruf des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Vielleicht haben sie aus dem Bankenskandal etwas gelernt, als es um die Geldwäscherei und das Bankgeheimnis ging. Dennoch, die Lobby von Economiesuisse, Glencore und Konsorten ist stark. Ihr ist es gelungen, im Ständerat den Gegenvorschlag zu Fall zu bringen. Setzen sich die Lobbyisten tatsächlich durch, dann müssen sich die Wählerinnen und Wähler diesen Herbst schon fragen, ob sie erneut verlängerte Arme der Konzerne ins Parlament hieven wollen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter.

Es darf keine Schlagzeilen mehr geben, dass Schweizer Unternehmen wegen ihrer skrupellosen Geschäftspraktiken für Tote im Ausland mitverantwortlich sind, wie in Indien, wo durch ein Insektizid aus dem Hause Syngenta 800 Landarbeiter schwer vergiftet wurden. Zwanzig Männer starben, fünfzig tragen noch heute schwere Schäden. Das Gift ist in der Schweiz und in der EU verboten; dennoch macht das Unternehmen mit Exporten aus der Schweiz noch heute jährlich milliardenschwere Umsätze. Das darf es nicht geben.

Mit der Konzernverantwortungs-Initiative könnte Syngenta zukünftig für Schäden, die sie im Ausland verursacht, vor Schweizer Gerichten haftbar gemacht werden. Das würde den Konzern zwingen, seine Sorgfaltpflicht ernsthaft wahrzunehmen. Setzen wir mit der Konzernverantwortungs-Initiative den Konzernen Schranken, setzen wir auf das Image der sauberen Schweiz! Der Wohlstand der Schweiz darf nicht auf ethisch und moralisch verwerflichem Geschäftsgebaren basieren.

Danke, dass Sie die Konzernverantwortungs-Initiative unterstützen.

Meyer Mattea (S, ZH): Multinationale Konzerne mit Sitz in der Schweiz verursachen weltweit unglaubliches Leid. Den Gewinnen dieser Grosskonzerne, den millionenschweren Boni ihrer Manager und den Dividendenausschüttungen ihrer Aktionäre stehen Millionen von Menschen gegenüber, die leiden: Arbeiterinnen und Arbeiter, die in Minen bis zur Erschöpfung arbeiten und trotzdem nicht vom Lohn leben können; Menschen, deren Flüsse verseucht werden; Menschen, die krank werden, weil das Kupferschmelzwerk in der Nähe gewaltige Mengen an Schwefeldioxid ausstösst; Anwohnerinnen und Anwohner von Minen, die mit Gewalt von ihrem Land vertrieben werden, weil die Konzerne ihre Ländereien vergrössern wollen; Menschen, die für ihre Rechte protestieren und deshalb von Sicherheitsleuten verprügelt und bedroht werden; Eltern, die zusehen müssen, wie ihre Söhne und Töchter sterben, weil das Trinkwasser, das sie trinken, vergiftet ist; Menschen ohne Schweizer Pass, die von Konzernen mit Sitz in der Schweiz um ihre Zukunft gebracht werden. Das muss ein Ende haben.

Die Konzernverantwortungs-Initiative sagt es schon im Titel: Die Konzerne tragen die Verantwortung für ihr Handeln. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn die Manager wissen eigentlich sehr genau, wo ihre Geschäftspraktiken Menschenrechte verletzen und den Umweltschutz mit Füßen treten. Wer Schaden anrichtet, muss auch dafür geradestehen.

AB 2019 N 1056 / BO 2019 N 1056

Viele Schweizer Grossunternehmen, das wurde heute bereits mehrfach gesagt, handeln bereits jetzt schon verantwortungsvoll. Sie haben mit der Initiative nichts zu befürchten, im Gegenteil, sie profitieren davon, sie gewinnen etwas. Erstens haben sie zurzeit einen Konkurrenznachteil. Sie können nicht mit den Dumpingpreisen von Firmen mithalten, die sich nicht an Umweltstandards, nicht an Arbeitsbedingungen, nicht an die Menschenrechte halten und deswegen tiefere Kosten haben und tiefere Preise bieten können. Zweitens sind sie auch immer dem Verdacht ausgesetzt, auch einer dieser verantwortungslosen, rücksichtslosen Konzerne zu sein. Dieses Reputationsrisiko für die Schweiz färbt negativ auf all diese Firmen ab, die sich korrekt und anständig verhalten.

Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünschte mir auch, es bräuchte keine Regelungen und wir würden es mit Freiwilligkeit alleine schaffen. Aber all die Beispiele, die wir heute Morgen bereits gehört haben, zeigen eben eines: Es geht nicht mit Freiwilligkeit alleine. Es gibt multinationale Konzerne, die hier in der Schweiz ihren Sitz haben, die systematisch und straflos Menschenrechte verletzen und die Umwelt zerstören.

Ich bitte Sie deshalb, die Konzernverantwortungs-Initiative zur Annahme zu empfehlen.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Sommersession 2019 • Achte Sitzung • 13.06.19 • 08h00 • 17.060
Conseil national • Session d'été 2019 • Huitième séance • 13.06.19 • 08h00 • 17.060



*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

AB 2019 N 1057 / BO 2019 N 1057



17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
 zum Schutz von Mensch und Umwelt.
 Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
 pour protéger l'être humain
 et l'environnement.
 Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)





STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Hadorn Philipp (S, SO): Krieg, Umweltprobleme, Rechtspopulismus, Armut, Menschen auf der Flucht – das sind alles Themen, die uns bedrücken. Wissen Sie, was mich aber hoffnungsvoll stimmt? Jugendliche erkennen die dramatischen Veränderungen von Klima und Umwelt. Sie organisieren sich über Grenzen von Nationen und Kulturen hinweg in Klimastreikkomitees. Frauen werden mit solidarischen Männern morgen, am 14. Juni 2019, an unzähligen Orten im Rahmen des Frauenstreiks Aktionen für die Gleichstellung durchführen. Und die ungleiche Verteilung von Reichtum sowie die sich öffnende Lohnschere wecken bei vielen Menschen unseres Landes Unverständnis und Widerstand. Ja, ich glaube, die Zeit ist reif für tiefgreifende Veränderungen.

Wenn sich Unternehmen, Privatbanken, Detailhändler, die Wissenschaft, Branchenverbände, Arbeitgeberorganisationen, Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen, also gesamthaft weit über 110 Organisationen und Komitees mit mehreren Tausend Einzelpersonen, auf ein gemeinsames Anliegen einigen, dann liegt Veränderung in der Luft.

Ich war zum Unterschriftensammeln für diese Konzernverantwortungs-Initiative unterwegs. Wissen Sie, was ich festgestellt habe? Viele Menschen in unserem Land sind es müde, in einem Wohlstand zu leben, der auch auf Fluchtgeldern, Steuerhinterziehung, Ausbeutung von Menschen und Zerstörung der Umwelt baut. Viele Menschen schämen sich, feststellen zu müssen, dass durch dubiose Konzerne in der Schweiz viele Fäden des Unrechts gezogen werden. Wir sind schockiert, dass neue Formen des Kolonialismus aus der Schweiz durch Machenschaften aus neoliberalen Businessanzügen weltweit dirigiert werden. Berichte des Grauens legen nahe, dass ein bemerkenswerter Teil unseres Reichtums von Blut durchtränkt ist, mit Korruption in Verbindung steht, Spuren von Menschenrechtsverletzungen aufweist und zur Umweltzerstörung beiträgt. Es ist beklemmend, sich vorzustellen, dass Menschen ohne Schutz gefährliche Arbeiten zu verrichten haben, dass miserable Arbeitsbedingungen ihre Gesundheit ruinieren, dass Gewerkschaftsrechte und die Würde der Arbeitnehmenden missachtet werden, ja, dass gar Kinder in fernen Ländern mit ihrer Arbeit faktisch unsere Freizeitvergnügen ermöglichen.

Die Konzernverantwortungs-Initiative will eine griffige Regulierung, die Verantwortliche zur Verantwortung zieht, nicht aus Rache, sondern um Veränderung zu bewirken. Das Bündnis ist breit. Freiwilligkeit und Eigenverantwortung haben versagt – mit dramatischen Folgen für Klima, Natur und Menschen.

Peinlich mutet es an, dass der Ständerat den Handlungsbedarf verkennt. Hoffnungsvoll stimmt mich das Aufwachen und Aufstehen der Menschen in unserem Land. Als Gewerkschafter darf ich schon lange Teil einer Bewegung sein, die sich auch international für "social standards" in der Arbeitswelt einsetzt. Als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten kämpfen wir schon lange für erneuerbare Energien, haushälterischen Umgang mit Ressourcen und internationale Solidarität. Als Christ nehme ich mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Kirchen und christliche Organisationen die Stimme auch in der Schweiz wieder erheben, Ungerechtigkeiten anprangern und sich offen für den Schutz von Menschen und die Bewahrung der Schöpfung engagieren.

Die Konzernverantwortungs-Initiative ist das Resultat eines breiten Konsenses, der heisst: Umkehr ist notwendig – kollektiv und individuell –, von der Profitmaximierung zu verantwortlichem Handeln, vom persönlichen kurzfristigen Vorteil zu einer gelebten Solidarität, von einer neoliberalen Wirtschaftsordnung zu verantwortungsvoller Regulierung. All dies hat einen Preis, der sich lohnt – nicht nur für uns, aber auch für uns.

Mit einem Ja zur Konzernverantwortungs-Initiative und dem griffigen indirekten Gegenvorschlag gelingt es uns, Verantwortung wahrzunehmen. Vielleicht weht in diesen Wochen, wenige Tage nach Pfingsten, tatsächlich ein revolutionärer Wind über unser Land – eine Vision, die mir Hoffnung gibt!

Sauter Regine (RL, ZH): Eine Vorbemerkung: Ich leite einen dieser – gemäss Frau Arslan – "uneinsichtigen" Deutschschweizer Wirtschaftsverbände, nämlich die Zürcher Handelskammer. Das bedeutet auch, dass ich die Situation in diesem Wirtschaftsraum sehr gut kenne. Es ist die Vielfalt, die auffällt: kleine und grosse Unternehmen, verschiedenste Branchen, Familienbetriebe und börsenkotierte Gesellschaften. Ein gemeinsames



Merkmal haben diese Unternehmen: Sie sind alle international verflochten – stärker oder auch weniger stark. Einige Unternehmen unterhalten eigene Auslandaktivitäten, andere sind Teil einer Produktions- oder Lieferkette mit internationalen Gliedern. Wieder andere profitieren bei ihrer Geschäftstätigkeit davon, dass ihre Kunden internationale Unternehmen sind, die bei uns ihren Standort haben.

Dieser gesamte Wirtschaftsstandort in seiner Vielfalt ist betroffen von der Unternehmensverantwortungs-Initiative, über die wir heute diskutieren. Ja, die Initiative betrifft sämtliche Unternehmen, und zwar eben Unternehmen: So lautet auch ihr Titel. Es geht eben nicht nur um die Konzerne, wie die

AB 2019 N 1058 / BO 2019 N 1058

Befürworter der Initiative uns fälschlicherweise weismachen wollen. Betroffen sein kann jedes Unternehmen, auch ein ganz kleines, denn auch dieses braucht Vorprodukte, die nicht in der Schweiz produziert werden. Wie will es z. B. sicherstellen, dass das Kupfer, das es für die Herstellung seiner Halbleiter benötigt, nicht unter Bedingungen hergestellt worden ist, die die Initiative genau bekämpfen will?

Es gibt vieles, was mich an der Diskussion, die wir heute hier führen, stört, am meisten aber dieses "Hier die guten Kleinen – dort die bösen Grosskonzerne". Wir schlagen mit der Initiative einen Graben in die Wirtschaft, und das nützt niemandem, denn unser Wirtschaftssystem ist eng vernetzt, im Inland wie im Ausland.

Die Gründe für die Ablehnung der Initiative wurden im Verlauf der heutigen Diskussion bereits ausführlich dargelegt. Für mich sind folgende Punkte ausschlaggebend:

Die Initiative stellt Unternehmen unter einen Generalverdacht. Mit einem Rundumschlag wird unserem ganzen Wirtschaftsstandort Verantwortungslosigkeit unterstellt. Die Grundannahme ist nicht mehr ein korrektes, sondern ein rechtswidriges Verhalten. Dass ein Unternehmen den Beweis antreten muss, dass es sich korrekt verhalten hat, und nicht der Geschädigte den Zusammenhang zwischen Schaden und Verhalten des Unternehmens darlegen muss, widerspricht vollkommen unseren Rechtsprinzipien.

Es gibt Missstände – wir hören immer wieder von diesen –, die nicht schöngeredet werden können. Zu behaupten, die Initiative könne etwas zu deren Beseitigung beitragen, ist jedoch unredlich: Unternehmen können nie eine vollständige Kenntnis über ihre ganze Produktionskette haben und die Verantwortung für diese übernehmen. Dies ist eine Folge unseres globalisierten Wirtschaftssystems. Die Vorstellung, man könne eine ganze Produktionskette überschauen, ist schlicht unrealistisch. Die Folge der Initiative wird deshalb vielmehr sein, dass sich diese Unternehmen aus dem betreffenden Land zurückziehen, ihre Investitionstätigkeit dort beenden, und damit ist der lokalen Bevölkerung sicher auch nicht geholfen.

Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst; unethisches Verhalten ist keine Option. Bereits heute existieren denn auch Regelwerke, welche die Verantwortung von Unternehmen regeln. Dazu zählen beispielsweise die Uno-Leitprinzipien – die sogenannten Ruggie-Prinzipien –, die auf drei Säulen beruhen, nämlich auf der Pflicht der Staaten, Menschenrechte zu schützen, der Pflicht der Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren, und dem Recht auf Wiedergutmachung im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure. Zudem gibt es die OECD-Leitsätze, die als weiteres Regelwerk genannt werden können. Damit ist man auf dem richtigen Weg. Das ist der Ansatz in einer globalisierten Welt.

Letztlich unterstehen die internationalen Unternehmen den Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder. Rechtsverletzungen sind am Ort zu beurteilen und zu ahnden, wo sie erfolgen, und gemäss der Rechtsordnung, die dort gilt. Es ist anmassend zu meinen, wir müssten anderen Ländern unseren Rechtsrahmen auf das Auge drücken.

Aus all diesen Gründen sage ich Nein zur radikalen, wirtschaftsschädlichen Initiative, ebenso wie zu den Gegenvorschlägen. Diese bringen keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Initiative, sondern schaden unserem Wirtschaftsstandort ebenfalls.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Kollegin Sauter, wenn es stimmen würde, was Sie sagen: Wie erklären Sie sich, dass fast die ganze Wirtschaft für den Gegenvorschlag ist, unter anderem traditionsreiche Schweizer KMU wie Logitech, wie Dormakaba, also klassische KMU? Wie erklären Sie sich, dass diese sich laut für den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative einsetzen?

Sauter Regine (RL, ZH): Nicht die ganze Wirtschaft ist für diesen Gegenvorschlag. Viele Unternehmen sind dagegen. Es sind Unternehmen, die sich darauf stützen, dass sie sich korrekt verhalten, und die diese Initiative und auch die Gegenvorschläge als unnötig erachten.

Vogt Hans-Ueli (V, ZH): Die Konzernverantwortungs-Initiative will sicherstellen, dass schweizerische Unternehmen die international anerkannten Menschenrechte und internationalen Umweltstandards respektieren. Die Initiative enthält meines Erachtens einen legitimen Kern. Der legitime Kern ist, dass es im Interesse un-



seres Landes ist, dass schweizerische Unternehmen sich auf der ganzen Welt an das jeweilige Recht halten – was fraglos schon heute gilt und auch weitestgehend so gemacht wird – und allzu grosse Unterschiede zwischen den jeweiligen Rechtsordnungen und unserem Recht nicht ausnützen sollen, wenn es dabei um grundlegende Belange der Rechtsordnung geht.

Über diesen legitimen Kern hinaus erachte ich jedoch die Ziele, Wertvorstellungen und Weltanschauungen, die hinter der Initiative stehen, die sogenannte Bindung der Unternehmen an die Menschenrechte, persönlich für problematisch; jedenfalls, wenn man sich überlegt, wohin sie in letzter Konsequenz führen. Das gilt vor allem für den Gedanken, dass Unternehmen mitunter gar eine Handlungs- oder Gestaltungsverantwortung dafür tragen sollen, dass in anderen Staaten eine Ordnung gilt, die unseren Menschenrechts- und Umweltschutzvorstellungen entspricht. Den Unternehmen wird mit dieser Vorstellung die Durchsetzung einer vermeintlich globalen Ethik als Aufgabe oktroyiert. Damit halten wir Unternehmen dazu an, sich in innenpolitische Fragen und Konflikte anderer Staaten einzumischen, und wir nehmen in Kauf, dass sie sich aus entsprechenden Staaten zurückziehen, womit letztlich niemandem gedient ist. Wenn Aktionäre mit ihren Unternehmen solche Aufgaben wahrnehmen wollen – und sie wollen das immer mehr –, dann ist natürlich nichts dagegen einzuwenden.

Die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages schafft die Möglichkeit, den legitimen Kern des Anliegen in klar begrenzte gesetzliche Formen, in etablierte, uns bekannte Rechtsbegriffe und Rechtskonzepte zu kleiden und den Rest nicht in Gesetzesform umzugiessen. Mit einem indirekten Gegenvorschlag können wir die Gefahr eines unkontrollierten Wucherns diffuser Konzepte des internationalen Soft Law hemmen und das Schadenpotenzial der sogenannten Bindung der Unternehmen an die Menschenrechte begrenzen. Dies wird, falls die Initiative zur Abstimmung kommt und angenommen wird, ungleich viel schwieriger werden. Die bisherigen Arbeiten am indirekten Gegenvorschlag haben gezeigt, dass es möglich ist, den legitimen Kern der Initiative in Gesetzesform zu bringen, uns aber ihr Schadenpotenzial vom Leib zu halten.

Welches sind die Punkte der Initiative, die nicht gut sind und die ein indirekter Gegenvorschlag vermeiden kann? Ich erwähne je nach Zeitverhältnissen deren drei oder vier.

1. Die Sorgfaltsprüfungspflicht der Unternehmen erstreckt sich gemäss der Initiative potenziell auch auf Vertragspartner wie etwa Lieferanten, gegenüber denen bloss – rein faktisch, aufgrund wirtschaftlicher Machtausübung – in einem gewissen weiten Sinn Kontrolle besteht. Eine derart weitgehende Sorgfaltsprüfungspflicht belastet die Unternehmen und schlägt sich in einem entsprechenden Haftungsrisiko nieder. Mit dem indirekten Gegenvorschlag werden die Ausdehnung der Sorgfaltsprüfungspflicht und das entsprechende Haftungsrisiko enger gefasst.

2. Die Normen, welche die Unternehmen gemäss der Initiative zu respektieren haben, sind die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards. Im indirekten Gegenvorschlag können wir etwas genauer sagen, was "respektieren" heisst, wobei hier noch im Sinn der Ausführungen im Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates nachzubessern wäre. Gemäss dem indirekten Gegenvorschlag geht es bei dieser Respektierung eben nur darum, dass Unternehmen von Handlungen absehen, mit denen sie die genannten Rechte bzw. Standards unmittelbar selber verletzen würden. Hingegen soll der indirekte Gegenvorschlag sicherstellen, dass aus den betreffenden Bestimmungen keine Schutz- und Gewährleistungspflichten der Unternehmen entstehen, keine Pflicht zu politischer Neutralität, keine Pflicht zur Kooperation oder Nichtkooperation mit einem bestimmten politischen Regime und auch keine

AB 2019 N 1059 / BO 2019 N 1059

Pflicht, überhaupt geschäftlich in einem Land tätig zu sein oder zu bleiben.

Das waren sogar nur zwei Punkte, ich habe mit drei oder vier gerechnet. Ich komme zu meinen abschliessenden Bemerkungen: Geben Sie doch bitte dem Nationalrat, seiner Kommission für Rechtsfragen und vor allem dem Ständerat die Möglichkeit, die bereits weit gediehenen Arbeiten an einem indirekten Gegenvorschlag abzuschliessen. Wenn Sie mit dem Produkt am Schluss nicht einverstanden sind, können Sie es immer noch "kübeln". Die Initiative hingegen, einmal angenommen, können Sie nicht mehr "kübeln" – obwohl Sie das auch schon gemacht haben.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Arbeiten am indirekten Gegenvorschlag unterstützen.

Kälin Irène (G, AG): Die Konzernverantwortungs-Initiative verlangt etwas, was eigentlich selbstverständlich sein sollte. Konzerne mit Sitz in der Schweiz sollen auch im Ausland Menschenrechte und Umweltstandards respektieren und zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie es nicht tun. Wenn Konzerne wie Louis Dreyfus Company oder die Paul Reinhart AG ihr Geld mit Kinderarbeit verdienen, dann sollen sie auch für das Leid und die Menschenrechtsverletzungen geradestehen und zur Rechenschaft gezogen werden können. Weltweit werden 73 Millionen Kinder zu missbräuchlicher Arbeit gezwungen. Einige Unternehmen versuchen,



dagegen vorzugehen. Doch eine grosse Mehrheit profitiert von billigen Arbeitskräften, darunter zahlreiche Konzerne mit Sitz in der Schweiz, viele aus der Schokoladenbranche und der Baumwollverarbeitung.

Die Firma Paul Reinhart AG ist ein Winterthurer Familienunternehmen, das 5 Prozent der weltweit gehandelten Baumwolle kauft und verkauft. Die Louis Dreyfus Company ist ein auf Agrarrohstoffe spezialisiertes, multinationales Unternehmen mit Sitz in Genf. Es ist der weltweit grösste Baumwollhändler. Die beiden Unternehmen haben zwei Gemeinsamkeiten: Sie haben ihren Sitz in der Schweiz und gehören zu den wichtigsten Käufern von Baumwolle aus Burkina Faso, die mit Kinderarbeit produziert wird. 250 000 Kinder im Alter von 5 bis 17 Jahren arbeiten im Baumwollanbaugebiet von Burkina Faso. In den Anbaugebieten ist das jedes fünfte Kind. Die Kinder werden im gesamten Produktionsprozess eingesetzt: Sie jäten, pflügen, säen, bringen Düngemittel und Pestizide aus und helfen bei der Ernte. Darunter leidet nicht nur die Gesundheit der Kinder, sondern auch ihre Bildung. Viele haben gesundheitliche Probleme, bedingt durch die für Kinder ungeeignete strenge Arbeit und die langen Arbeitstage. Viele gehen nicht mehr regelmässig zur Schule oder brechen die Schule ganz ab, um ihren Familien finanziell helfen zu können. Sie opfern ihre Kindheit für den Profit der Unternehmen, welche ihre Verantwortung nicht wahrnehmen wollen und sich sehenden Auges über Menschenrechtsverletzungen hinwegsetzen, solange es sich auszahlt.

Obwohl verboten, ist Kinderarbeit in Burkina Faso und vielen anderen Ländern nach wie vor eine weitverbreitete Realität. Noch ist es nicht möglich, die Multis für solche Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen. Die Konzernverantwortungs-Initiative würde das ändern und ist das Mindeste, was wir für die Kinder von Burkina Faso tun können und müssen. Denn was wir heute tun bzw. nicht tun, ist mehr als ungenügend.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes äusserte sich in der Vergangenheit mehrmals besorgt über die Schweiz und empfahl in seinem letzten Bericht aus dem Jahr 2015, dass die Schweiz endlich rechtliche Rahmenbedingungen für die Auslandaktivitäten von Schweizer Unternehmen schaffe. Zudem – so verlangte es der Bericht – solle sichergestellt werden, dass Unternehmen bei einer Verletzung von Kinderrechten rechtlich belangt werden können. Der Bundesrat verfolgte diese Empfehlung unter Verweis auf den leider nichtverbindlichen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte nicht weiter.

Damit ist die Schweiz heute europaweit das einzige Land, das überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich kennt. Vor wenigen Wochen hat das niederländische Parlament ein Gesetz über Kinderarbeit erlassen, mit dem alle Unternehmen, die in den Niederlanden Waren vertreiben, verpflichtet sind, ihre Lieferkette auf Kinderarbeit zu überprüfen. Andere Länder, wie Frankreich, kennen bereits seit Längerem strenge Regeln, was die Haftung von multinationalen Unternehmen mit Sitz in Frankreich betrifft.

Die Erfahrung zeigt, dass freiwillige Massnahmen nicht reichen, damit Konzerne aufhören, Menschenrechte oder Umweltstandards zu verletzen, solange es sich auszahlt. Deshalb braucht es die Konzernverantwortungs-Initiative mit ihren klaren Regeln. Sie ist das absolute Minimum für all die Kinder weltweit, die für unseren Wohlstand ihre Kindheit opfern müssen. Und sie ist das absolute Minimum für uns als Rechtsstaat, der die Menschenrechte hochhält.

Ich danke Ihnen sehr, wenn Sie die Initiative unterstützen oder zumindest den Gegenvorschlag annehmen.

Nordmann Roger (S, VD): Premièrement, les droits humains élémentaires ne valent-ils que pour les pays riches? Deuxièmement, les grandes entreprises sont-elles au-dessus des lois? Dans la globalisation telle que nous la connaissons, la réponse est trop souvent deux fois oui. Trop souvent, les multinationales font leur business sans garantir le respect élémentaire des conditions de travail, en exposant les populations à des produits toxiques. Trop souvent, les grandes entreprises multinationales ne respectent ni les lois locales ni les standards globaux.

Cette globalisation n'a pas d'avenir. Si le fonctionnement de l'économie globalisée ne s'améliore pas et si l'on ne maîtrise pas le réchauffement climatique, la dégradation des conditions de vie sera insupportable.

Nous avons tous les ingrédients d'un cercle vicieux entre violence et sous-développement. On peut bien sûr se dire que, en Suisse, on ne triche pas et que nous ne sommes pas concernés. Mais c'est faux. Nous sommes tous concernés parce que nous sommes des êtres humains et que nous croyons à la dignité humaine. L'exploitation des personnes n'est pas un modèle d'avenir. Notre pays est l'un des centres de commandement de l'économie globalisée, et nous avons tous une responsabilité. Et nous sommes tout à fait égoïstement concernés, car la destruction des ressources naturelles et l'immigration causée par la misère nous impactent directement.

Ce que cette initiative prévoit, c'est que les grandes entreprises ne doivent pas être au-dessus des lois, qu'elles doivent respecter les maigres standards universels en termes de droits humains, de conditions de travail et de protection contre la destruction de l'environnement. J'entends déjà les conseils d'administration de certaines multinationales dans lesquels on pleurniche sur la difficulté qu'il y aurait à se comporter correctement en



affaires. Pourtant, de nombreuses entreprises, de toute taille, s'efforcent justement, jour après jour, de se comporter correctement, car elles ont compris qu'elles avaient tout à y gagner sur la durée.

La question de la responsabilité des multinationales me rappelle furieusement la question du blanchiment d'argent sale et celle du secret bancaire. Ce sont deux dossiers à propos desquels il était évident qu'il fallait cesser les mauvaises pratiques et à propos desquels la Suisse a traîné les pieds. Finalement, elle a dû s'adapter brutalement et, après coup, on s'est dit qu'elle aurait mieux fait de le faire depuis longtemps. Imposer quelques standards minimaux aux comportements des entreprises multinationales en Suisse, c'est la moindre des choses.

Après avoir pris trop tard le virage de la lutte contre le blanchiment d'argent, après avoir pris en retard celui de la lutte contre l'évasion fiscale, la Suisse a l'occasion de réussir le troisième virage: celui du cadrage de la globalisation.

Dans les lobbys feutrés d'Economiesuisse, on se focalise sur du "court-termisme" idiot, comme l'avaient fait autrefois les banques à propos du blanchiment et de l'évasion fiscale. Mais je suis sûr que cette initiative sera acceptée en votation populaire, car le sentiment domine dans la population qu'il faut maintenant cesser de détruire la planète et d'exploiter la moitié de l'humanité.

AB 2019 N 1060 / BO 2019 N 1060

Il y a deux types d'entreprises qui soutiennent le contre-projet: celles qui ont déjà pris le bon virage, parce qu'elles ont compris que c'était dans leur propre intérêt de respecter les règles du jeu, et celles qui ne les respectent pas encore, mais qui se rendent bien compte que, sans règles, les excès de la globalisation se retourneront contre elles.

Puis il y a les entreprises qui n'ont toujours rien compris, dont les délégués ont hanté les couloirs du Palais fédéral pour essayer de gagner encore quelques années d'infamie. Cette attitude n'est pas sans rappeler la lutte menée par certains pour empêcher l'interdiction de l'amiante, pour prolonger l'utilisation du DDT ou, si l'on remonte un peu plus dans l'histoire, pour empêcher la décolonisation ou retarder l'abolition de l'esclavage. Cette attitude finira dans les poubelles de l'histoire, et s'il n'y a pas de contre-projet, l'initiative pour les multinationales responsables sera acceptée par le peuple et les cantons.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Konzerne mit Sitz in der Schweiz sollen bei ihren Geschäftstätigkeiten auch im Ausland die Menschenrechte und Umweltstandards einhalten – eine Selbstverständlichkeit, könnte man meinen. Es gibt etliche Unternehmen, die ihre Verantwortung wahrnehmen und bei ihren Tätigkeiten die Umwelt schützen und die Menschenrechte respektieren. Es gibt aber auch die anderen. Sie haben es gehört und gesehen in diversen Medienbeiträgen: tödliche Pestizide in Indien, massive Gewässerverschmutzungen in Kolumbien, Verstoß gegen Landrechte, Vertreibungen und Gewalt in Peru, Zerstörung von Lebensräumen und Anheizung des Klimawandels in Kongo, sklavenähnliche Bedingungen und Menschenhandel in Peru, Kinderarbeit in Burkina Faso usw. usf. Glencore, Syngenta, Interholco, Metalor, Socfin und wie sie alle heissen, sind Firmen mit Sitz in der Schweiz, die mit ihren geschäftlichen Tätigkeiten im Ausland die Menschenrechte oder Umweltstandards offensichtlich nicht einhalten. Sie nehmen ihre Verantwortung nicht wahr.

Zum Beispiel Glencore: Die Firma betreibt in Kolumbien Teile der Kohlenmine El Cerrejon. Die Studie einer NGO hat ergeben: Die Mine verschmutzt den Fluss Rancheria, der 450 000 Menschen mit Wasser versorgt. Die Vergiftung des Flusses mit Schwermetallkonzentrationen macht Menschen und Tiere krank.

Es ist doch eine Selbstverständlichkeit: Wer etwas zerstört, soll dafür geradestehen, eben die Verantwortung übernehmen, eigenverantwortlich handeln. Diejenigen Unternehmen, die dies tun, nehmen gegenüber den Missachtern Mehrkosten auf sich. Verantwortungsloses Verhalten wird demgegenüber quasi belohnt, wenn nicht verantwortungsvolles Verhalten von allen eingefordert wird. Alle werden letztlich davon profitieren, wenn nicht einzelne Unternehmen kurzfristig auf Kosten von Menschen oder der Umwelt profitieren können.

Als Präsidentin von Pro Natura, die sich für eine intakte Umwelt in der Schweiz einsetzt, schmerzt es mich besonders, von all den Umweltverschmutzungen zu lesen und zu hören, geschweige denn die Bilder zu sehen. Es kann und darf nicht sein, dass Verwaltungsräte oder Mitglieder der Geschäftsleitung grosser Unternehmen in der Schweiz die Augen verschliessen, wenn in Indien, Kolumbien oder Kongo Menschenrechte missachtet werden oder die Umwelt zerstört wird. Es darf nicht sein, dass wir im Ausland, in Schwellenländern, in Entwicklungsländern tolerieren, was hier keinem in den Sinn käme – oder wenn doch, dann längst geahndet würde.

Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative. Er baut darauf, dass sich die Wirtschaft freiwillig Regeln auferlegt. Ich zitiere aus der Botschaft: "Von den in der Schweiz ansässigen Unternehmen erwartet der Bundesrat, dass sie ihre Verantwortung im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt bei allen ihren Aktivitäten



auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung wahrnehmen."

Leider ist das immer noch nicht der Fall; die Haltung des Bundesrates ist illusorisch. Vielleicht erinnern Sie sich: Ende 2012, also vor fast sieben Jahren, wurde ein Postulat angenommen, das die Erarbeitung einer Ruggie-Strategie für die Schweiz verlangte. Der Bundesrat publizierte im Dezember 2016 endlich einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Das ist nun auch schon fast drei Jahre her. Das Thema wäre also hinlänglich bekannt. Bewegt hat sich bei den international tätigen Unternehmen wenig. Wenn diese nicht bereit sind, freiwillig Sorgfaltsprüfungen durchzuführen – in der Initiative steht "angemessene Sorgfaltsprüfung" –, freiwillig ihre Verantwortung im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt wahrzunehmen, ich erinnere Sie an die Botschaft des Bundesrates, so kommen wir nicht darum herum, verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Ich unterstütze daher mit Überzeugung die Konzernverantwortungs-Initiative und bitte Sie, dasselbe zu tun oder zumindest den indirekten Gegenvorschlag anzunehmen.

Crottaz Brigitte (S, VD): L'initiative dont nous parlons prévoit que les multinationales qui ont leur siège en Suisse respectent les droits humains et l'environnement, y compris dans leurs activités à l'étranger. La plupart des multinationales respectent déjà ces règles, mais certaines, sans scrupules, ignorent encore la protection de l'environnement et les droits humains et, clairement, les mesures volontaires ne suffisent pas.

Que dire de ces entreprises installées en Suisse qui empoisonnent des fleuves en Colombie et l'air en Zambie, polluent des champs en cherchant du cuivre au Congo, exploitent des travailleurs en extrayant de l'or au Burkina Faso, ou livrent des pesticides mortels en Inde, alors qu'ils sont interdits en Europe? Pour que ces multinationales peu scrupuleuses respectent la loi, les infractions doivent avoir des conséquences. Les entreprises doivent répondre de la violation des droits humains et des dommages environnementaux dans lesquels elles sont impliquées. De nombreux pays ont déjà adopté des lois semblables, par exemple contre le travail des enfants ou le commerce illégal de bois tropical, et la Suisse se doit d'être à la hauteur de sa réputation en matière de droits humains.

Si une multinationale a son siège en Suisse et est fiscalisée en Suisse pour ce qui concerne les principaux bénéfices qu'elle retire de son commerce de matières premières extraites dans un pays tiers, il est normal qu'en cas de problème provoqué par ses activités dans ce pays tiers, elle en réponde non seulement dans le pays en question mais également en Suisse.

Certains estiment toutefois qu'imposer des règles visant le respect des droits de l'homme et de l'environnement dans des pays en voie de développement, qui ont d'autres préoccupations que les nôtres, peut être qualifié de néocolonialisme. Que dire alors du fait que des entreprises qui ont leur siège administratif bien confortablement installé en Suisse génèrent des profits substantiels en utilisant – pour ne pas dire en exploitant – la population de ces pays, en faisant travailler des enfants et en autorisant le recours à des pratiques qui nuisent à l'environnement? N'est-ce pas plutôt cela, le néocolonialisme, à savoir profiter de la richesse de certains pays, utiliser leur main-d'oeuvre dans des conditions qui ne respectent pas toujours les droits humains et l'environnement?

En 2016, le Conseil fédéral a mis en place un plan d'action national pour la mise en oeuvre des Principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme. Ce plan ne contient toutefois aucune mesure contraignante et laisse les entreprises prendre les mesures qu'elles estiment adéquates. Dans l'étude mandatée pour évaluer l'application de ce plan d'action national deux ans après sa mise en place, on constate que moins de la moitié des entreprises de plus de 500 employés ont édicté des règles claires en termes de respect des droits humains et de l'environnement. De plus, même parmi les grandes entreprises de plus de 5000 collaborateurs, moins de la moitié ont mis en place des processus pour évaluer en continu les conséquences de leurs activités sur le plan des droits humains. Dans l'ensemble, seule une petite minorité de 20 pour cent d'entre elles a développé un processus d'évaluation.

Clairément, cela ne peut pas continuer ainsi. Certains souhaiteraient que ce soient des mesures volontaires prises par les entreprises qui règlent ce problème, la fameuse

AB 2019 N 1061 / BO 2019 N 1061

autorégulation. Comme dans plusieurs domaines, compter sur l'autorégulation est une douce utopie. On le voit pour l'égalité entre femmes et hommes, inscrite dans la Constitution depuis 1981 et toujours pas réalisée; on le voit dans les mesures pour protéger le climat: on compte sur l'autorégulation. Chaque Suisse devrait faire un petit effort, et, au bout de quelques années, notre pays serait exemplaire en matière d'écologie. Oui, mais notre planète sera-t-elle encore viable lorsque tous les citoyens du monde auront enfin pris conscience des problèmes environnementaux?





On le voit, sans mesures contraignantes, même si c'est un terme qui donne de l'urticaire à beaucoup, nous n'arriverons pas à changer les comportements de façon rapide. Et nous n'avons pas le temps d'attendre des années et des années que toutes les entreprises installées en Suisse fassent preuve de suffisamment de responsabilité pour ce qui concerne le respect des droits humains et environnementaux. Ce ne sont pas moins de 80 ONG qui ont lancé l'initiative pour des multinationales responsables, parce qu'elles sont témoin sur le terrain des dysfonctionnements du système. On ne peut pas éternellement fermer les yeux sur des méthodes qui n'ont plus le droit d'avoir cours à notre époque.

Je ne peux donc que vous encourager à soutenir l'initiative ou tout au moins le contre-projet.

Riklin Kathy (C, ZH): "Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft." So beginnt der Text der Initiative. Dahinter können sicher alle Schweizerinnen und Schweizer stehen. Wir haben eine Verantwortung als international vernetztes Land und als reiches Land mit vielen Exportfirmen und grossen Investitionen in der ganzen Welt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 verpflichteten sich alle Uno-Mitgliedstaaten, bis 2030 die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Ein Kernstück der Agenda 2030 mit ihren siebzehn Zielen sind die Bereiche Geschlechtergleichheit, menschenwürdige Arbeit, Wirtschaftswachstum und Massnahmen zum Klimaschutz. Damit ist auch die Schweiz aufgefordert, diese Ziele national umzusetzen und international zu unterstützen.

Der integrale Initiativtext geht sicher zu weit. Das Anliegen der Sorgfaltsprüfungspflicht ist aber mehr als berechtigt. Handlungsbedarf ist gegeben. Daher unterstütze ich mit Überzeugung einen Gegenvorschlag. Wir müssen in unserem Land schauen, dass straffällige Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Gegenvorschlag ist möglich, der Weg dazu ist aufgezeigt. Ich verweise auf das ausführliche Interview mit Professor Walter Stoffel in der "NZZ" vom 12. Juni.

Es ist zu beachten, dass Auslandsklagen für unsere international tätigen Unternehmen ein grosses Risiko wären. Darum ist dieser im Ständerat diskutierte Weg falsch. Von einer Klageflut zu sprechen ist auch falsch. Bei allfälligen Klagen können wir, wenn es dann zu einer berechtigten Klage kommen sollte, mit unseren unabhängigen Richterinnen und Richtern ein faires Verfahren durchführen. Internationale Konzerne, die den Konzernsitz in die Schweiz legen, nur um von Schlupflöchern und Steueroptimierungen in der Schweiz zu profitieren, wollen wir nicht schützen. Der Ruf unseres Landes und die Werte der Schweiz sind uns viel zu wichtig und liegen mir persönlich sehr am Herzen. Das lateinische Sprichwort "pecunia non olet", Geld stinkt nicht, gilt für verantwortungslose Konzerne nicht.

Eine falsche Behauptung, die ich heute Morgen von FDP-Nationalrat Thierry Burkart am Radio gehört habe: Die KMU wären beim Gegenvorschlag betroffen. Das ist falsch, die KMU sind ausgeschlossen. Auch die Lieferanten und die Abnehmer hätten gar nichts zu fürchten. Sie sind beim ausgearbeiteten indirekten Gegenvorschlag ausgeschlossen. Es ist auch falsch, von einer Beweislastumkehr zu sprechen. So viel Angstmacherei hat der FDP-Sprecher Burkart heute auf SRF 4 verbreitet.

Wegen der klaren Haftungsregeln des Gegenvorschlages besteht kein Risiko für Schauprozesse. Im Gegenteil: Ein solides Rechtssystem, wie es die Schweiz hat, ist einer der wichtigsten Standortvorteile unseres Landes. Bitte unterstützen Sie den Gegenvorschlag.

Viele Wirtschaftsleute haben erkannt, dass wir besser heute handeln, als zuzuwarten, bis der internationale Druck auf die Schweiz uns zum Agieren zwingt.

Gysi Barbara (S, SG): Ich halte mich kurz. Wer mein ganzes Votum lesen möchte, kann das auf meiner Homepage tun. Ich möchte aber dennoch ganz kurz etwas sagen:

Während wir hier über die Konzernverantwortungs-Initiative und den Gegenvorschlag diskutieren, findet in Genf die Jubiläumskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation statt. Vor 100 Jahren wurde die ILO gegründet, und dank ihr konnten fundamentale Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreicht werden. Namentlich die acht Kernarbeitsnormen – die Vereinigungs- und Organisationsfreiheit, das Recht auf kollektive Verhandlungen, das Verbot von Diskriminierung und von Kinder- und Zwangsarbeit – sind grosse, wichtige Schritte gewesen und sind wesentliche Menschenrechte.

Allerdings werden die acht Kernarbeitsnormen nicht weltweit vollständig umgesetzt. Damit sie zukünftig durchgesetzt werden, braucht es eine Sorgfaltspflicht, auch für internationale Konzerne. Mit der Konzernverantwortungs-Initiative schaffen wir zumindest eine Grundlage dafür, dass Konzerne mit Sitz in der Schweiz dazu verpflichtet werden. Wir alle wissen, dass man das wirklich auch machen sollte. Man muss für sein Handeln Verantwortung übernehmen. Wir haben alle schon als Kinder gelernt, dass man Regeln einhalten und für Fehler geradestehen muss. Ich glaube, was wir als Kinder lernen, das sollten Konzerne auch umsetzen; das ist eine Grundlage für das Zusammenleben und -arbeiten.



Die Gewinne der Konzerne dürfen nicht weiter auf menschenrechtswidrigen und umweltzerstörerischen Geschäften beruhen. Es reicht nicht, wenn man in Hochglanzbroschüren von "Social Responsibility" und "Sustainability" schwafelt und dann aber keine konkreten Massnahmen umsetzt. Eine Massnahme ist eben die Konzernverantwortungs-Initiative oder zumindest der Gegenvorschlag.

Ich bitte Sie sehr, zum Schutz der Schwächsten, der Frauen und der Kinder, der Menschen in der Dritten Welt, der Natur, die Konzernverantwortungs-Initiative oder zumindest den Gegenvorschlag anzunehmen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Haben Sie sich schon einmal überlegt, dass wir auf unserem Planeten ein globales Wirtschaftssystem etabliert haben, bei dem Aktionäre – also die Eigentümer – nur Rechte haben und keine einzige Pflicht? Sie haben das Recht, die Organe zu bestimmen, und, wenn es den Unternehmen gutgeht, ein Recht auf Gewinnverwendung, also Dividende. Sie haben aber keine einzige Pflicht, wie zum Beispiel eine Kapitalnachschusspflicht für den Fall, dass es der Firma einmal schlechtergehen sollte. Im Gegenteil, sie können – falls es sich um börsenkotierte Unternehmen handelt – in Sekunden ihre Anteile verkaufen, wenn ihnen die Gewinne zu wenig hoch sind. Noch schlimmer: Sie können 20 Prozent Eigenkapitalrendite fordern und haben die Möglichkeit, mit der Drohung des Verkaufs ihrer Anteile diese Forderungen sogar durchzusetzen. Eine Eigenkapitalrendite von 15 bis 20 Prozent hat heutzutage gar Menschenrechtsstatus. Die Kapitalmärkte können solche irrsinnigen Renditen fordern, und die Kapitalmärkte darf man ja schliesslich nicht enttäuschen. Haben Sie sich schon mal überlegt, was das heisst? In sogenannt wirtschaftsliberalen Worten ausgedrückt heisst das, dass wir ein globales Wirtschaftssystem geschaffen haben, das einen Anreiz schafft, die Gewinne zu maximieren und damit die Kosten für die Produktion maximal zu senken. In meinen Worten ausgedrückt heisst dies, dass wir ein System geschaffen haben, in dem der Druck zur Ausbeutung der Arbeitskräfte und zur Verschmutzung der Umwelt System hat, weil das belohnt wird. Wer in Ländern, wo es das politische System ermöglicht, Ausbeuterlöhne zahlt, wer Schadstoffe ungereinigt und ungefiltert in die Luft oder ins Wasser lässt, hat in diesem System Vorteile. Dabei machen sich die Konzerne gerade in den rohstoffreichen Entwicklungsländern korrupte Regierungen und eine nichtfunktionierende Justiz

AB 2019 N 1062 / BO 2019 N 1062

zunutze. Ohne Regeln haben Ausbeutung und Verschmutzung System.

Haben Sie sich schon einmal überlegt, dass das inakzeptabel ist und welche weitreichenden Konsequenzen und gigantischen Folgekosten das hat? Die Schwächsten und Schwachen finanzieren mit ihrem Leid letztendlich die unerhörten Gewinne von Rohstoff-, Agro-, Textil- und anderen Konzernen.

Mit der Konzernverantwortungs-Initiative werden den Rechten der Eigentümer auf eine maximale Rendite endlich Pflichten entgegengesetzt, nämlich zwei Pflichten: die Pflicht, sorgfältig zu handeln, und die Pflicht, für Verfehlungen zu haften.

Haben Sie sich schon einmal überlegt, dass die Konzernverantwortungs-Initiative nichts anderes verlangt als das, was wir in unserer Gesellschaft von uns selber, von jedem Einzelnen tagtäglich fordern und was wir alle unseren Kindern beibringen? Nämlich: Benimm dich anständig, und wenn du Mist baust, dann musst du dafür geradestehen.

Wir müssen uns entscheiden: Wollen wir ein globales Wirtschaftssystem, das Ausbeutung und Umweltzerstörung belohnt? Wollen wir ein System, das die Menschen zu Hunderten von Millionen ins Elend oder in die Flucht treibt? Oder wollen wir ein System, das Respekt vor Umwelt und Menschenrechten belohnt, ein System, das verursachergerechte Verantwortung der Eigentümer bringt, mit eigentlich selbstverständlichen Sorgfalts- und Haftungspflichten? Wollen wir ein System, das gerade Afrika und Südamerika eine würdevolle wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht, weil Menschenrechte geachtet, anständige Löhne gezahlt und die Lebensgrundlagen geschützt werden?

Die Konzernverantwortungs-Initiative, ja, gar der indirekte Gegenvorschlag ist ein kleiner Baustein für Letzteres, für den wir nicht einmal den geringsten Nachteil in Kauf nehmen müssen. Dazu kann man eigentlich nur Ja sagen. Ja zum Gegenvorschlag sagen auch grosse Teile der Wirtschaft, Firmen wie Migros, Coop, Cargill und Traditionsunternehmen wie Kaba. Warum? Weil auch sie wollen, dass Anstand belohnt wird und nicht das Gegenteil.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Ich nehme für unsere Unternehmensgruppe in Anspruch, dass wir ein anständiger Betrieb sind. Wir wenden uns gegen jede Verschmutzung. Ein kleines Beispiel, ganz kurz: Ich schicke zwei Container mit einer flüssigen Ladung aus der Schweiz nach Südafrika. Diese werden da unten gereinigt. Das machen wir jeden zweiten Monat. Die werden da gereinigt, und zwar nicht umweltgerecht. Muss ich jetzt als Kleinunternehmer oder mittlerer Unternehmer zwei Leute da hinunter nach Südafrika schicken, die das jedes



Mal kontrollieren? Denn der Container wird nachher mit Ananassaft beladen und in die Schweiz geschickt. Frau Badran, ich weiss, es wird da gesündigt. Soll ich jetzt den Auftrag anderen überlassen, oder was soll ich tun?

Badran Jacqueline (S, ZH): Nein, auf keinen Fall. Ich kann Ihnen sagen, was Sie tun sollen, nämlich ganz genau Ihre Sorgfaltspflichten einhalten, wie Sie das hier und anderswo tun. Im Übrigen richtet sich das Ganze gegen Delikte gegen Leib und Leben und gegen Eigentum. Sie sind damit nicht gemeint, Herr Giezendanner.

Schwander Pirmin (V, SZ): In verschiedenen Voten wurden Firmen namentlich an den Pranger gestellt. Das ist wahrscheinlich richtig und berechtigt. Aber wenn ich das so höre und für mich zusammenfasse, möchte ich eigentlich am liebsten jetzt fünf Minuten über Verbrechen von Schweizer Behörden sprechen. Das könnte ich auch. Als Politiker habe ich die Verantwortung, zu schauen, dass es im eigenen Haus richtig läuft. Aber ich komme schon zurück auf das Thema. Viele Voten haben bei mir den Anschein erweckt, Unternehmersein sei gleich kriminell. Das ist natürlich nicht so. Wer in heiklem Umfeld oder in Ländern mit schwachen Rechtssystemen tätig ist, handelt nicht automatisch kriminell. Verschiedene Voten haben diesen Anschein erweckt. Erfolgreiche und verantwortungsvolle Unternehmen sorgen dafür, dass die Gesetze und Standards im eigenen Land eingehalten werden. Sie sorgen aber auch dafür, dass Gesetze und Standards in allen Ländern eingehalten werden, in denen sie geschäften. Das können wir voraussetzen, das müssen wir voraussetzen, sonst müssen wir einen Überwachungsstaat einsetzen.

Es ist auch gesagt worden, die Initiative gehöre zur progressiven Tradition der Schweiz, wie sie bei der Gründung der Schweiz vorgeherrscht hat. Da bin ich anderer Meinung. Es kann doch nicht zur progressiven Tradition der Schweiz gehören, dass jeder klagen kann ohne Subsidiaritätsklausel! Das gehört nicht zur progressiven Tradition.

Wenn Sie einen progressiven Vorschlag machen wollen, dann fordern Sie doch, Firmen auf Schweizer Boden zu verbieten, die Menschenrechte und Umweltstandards nicht einhalten. Das wäre wahrscheinlich die progressive Tradition, die einzelne Votanten gemeint haben. Dann würden wir über anderes sprechen, über Arbeitsplätze, über Steuern, und das müssen Sie dann auch einbeziehen. Es geht um die Frage, wie wichtig uns die Reputation der Schweiz ist und wo man ansetzen kann. Es kann nicht sein, dass wir unseren Firmen Aufgaben übertragen, die durch die Staaten zu garantieren sind – zu garantieren sind! Die Staaten haben die Aufgabe, Kinderarbeit zu verbieten, Umweltstandards durchzusetzen, Mensch und Umwelt vor Ausbeutung zu schützen.

Ich bin überzeugt, dass überall dort, wo es an Demokratie mangelt, wo es an Rechtssystemen mangelt, wo es nicht funktioniert, auch die Initiative keine Abhilfe schafft. Es gehört zur humanitären Tradition der Schweiz, es gehört zur Tradition der Schweiz, dass wir uns weltweit für Demokratie und für Rechtssysteme in den entsprechenden Ländern einsetzen. Dort können wir Abhilfe schaffen und dazu beitragen, dass die Bürger ihre Rechte vor Ort einklagen können.

Deshalb bin ich überzeugt, dass diese Initiative der falsche Weg ist. Wir machen weltweit, in vielen Ländern sehr viel und setzen uns für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein.

Molina Fabian (S, ZH): Geschätzter Herr Kollege Schwander, ich konnte heute lesen, dass die Auns, deren Präsident Sie bis 2014 waren und zu deren Mitgliedern – davon gehe ich aus – Sie immer noch gehören, den indirekten Gegenvorschlag unterstützt und auch eine Unterstützung der Initiative prüft. Können Sie mir diesen Widerspruch zwischen Ihrem jetzigen Votum und der Position der Auns erklären?

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich glaube kaum, dass das ein Widerspruch ist. Sie haben selber gesagt, die Auns prüfe eine Unterstützung dieser Initiative. Ich selber habe das auch geprüft und bin zum Schluss gekommen, den ich ausgeführt habe.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Am 14. Juni 2018 hat Ihr Rat im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative angenommen. Gleichzeitig hat er beschlossen, daraus einen separaten Erlassentwurf zu machen, eben den Entwurf 2. Der Ständerat ist aber an der Sitzung vom 12. März 2019 auf den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative mit 22 zu 20 Stimmen nicht eingetreten. Die Volksinitiative hat er zur Ablehnung empfohlen. Ihre Kommission hat die Volksinitiative am 5. April 2019 zur Ablehnung empfohlen. Sie hat zudem beschlossen, am Eintreten auf den indirekten Gegenvorschlag festzuhalten. Sie befinden also heute über das Eintreten auf den indirekten Gegenvorschlag, und wir haben hier eine Differenz zum Ständerat.

Wie stellt sich der Bundesrat zum Gegenvorschlag? Gerne erinnere ich an die Botschaft des Bundesrates vom



15. September 2017 zur Konzernverantwortungs-Initiative. Darin beantragt der Bundesrat, die Volksinitiative Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Es liegt jetzt ein indirekter Gegenentwurf auf dem Tisch des Hauses. Wenn das Parlament selbst einen Gegenvorschlag erarbeitet, erfolgt dies üblicherweise mit einer Kommissionsinitiative, und dies ermöglicht eine ordentliche Vernehmlassung und eine Stellungnahme auch durch den Bundesrat. In diesem Fall hat das Parlament ein anderes Vorgehen gewählt. Es hat den indirekten

AB 2019 N 1063 / BO 2019 N 1063

Gegenvorschlag in einem laufenden Gesetzgebungsprojekt entwickelt und dann in eine separate Vorlage abgespalten. In diesem Verfahren wird der Gegenvorschlag der Regierung nicht zur politischen Beurteilung unterbreitet.

Zum Inhalt und zur Stossrichtung der Initiative: Der Bundesrat räumt den Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt selbstverständlich einen hohen Stellenwert ein. Die Initiative geht dem Bundesrat aber zu weit. Sie enthält nebst der Berichterstattungspflicht eine ausdrückliche Sorgfaltsprüfungspflicht, die sich eben auch auf kontrollierte Unternehmen im Ausland sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen der Unternehmen erstreckt. Zudem gehen die von den Initianten geforderten Haftungsregeln dem Bundesrat zu weit. Derart strenge Haftungsregeln erachtet der Bundesrat nicht nur als unnötig, sie würden auch unmittelbar den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährden. Daher setzt der Bundesrat primär auf eine selbstverantwortliche Umsetzung der Kernanliegen der Initiative durch die Wirtschaft. Dazu hat er drei Aktionspläne beschlossen, nämlich den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das CSR-Positionspapier mit Aktionsplan und den Aktionsplan Grüne Wirtschaft.

Der Bundesrat verfolgt natürlich auch die Entwicklungen bezüglich der Umsetzung und Anwendung der CSR-Richtlinie in der Europäischen Union und ist bereit, nötigenfalls Massnahmen in diesem Bereich im Einklang mit internationalen Regulierungen zu prüfen. Aber wir wollen das gemeinsam mit anderen Staaten tun, da es auch in diesem Bereich um ein sogenanntes "level playing field" geht. Wir kennen diesen Begriff gerade aus dem Steuerbereich. Nur das sorgt für gleich lange Spiesse im internationalen Wettbewerb.

Nochmals, das ist mir wichtig, auch namens des Bundesrates: Die Schweizer Unternehmen sind gehalten, die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland zu achten. Das liegt auch in ihrem ureigenen Interesse. Die Unternehmen wissen das, denn es geht hier auch um ihre Reputation. Die Reputation ist wahrscheinlich das höchste Gut eines Unternehmens.

Ich habe auch von vielen Rednerinnen und Rednern, ob sie jetzt für oder gegen die Initiative sind, heute das Gleiche gehört. Wir sind uns alle einig, dass die Standards bezüglich Menschenrechte und Umweltschutz eingehalten werden sollen und müssen. Die Initiative – ich habe es gesagt – geht dem Bundesrat aber zu weit. Sie wäre nicht im Interesse der Schweizer Unternehmen. Die Massnahmen, die die Initiative einführen will, sind international nicht abgestimmt. Das ist eben nicht zielführend.

Im Namen des Bundesrates bitte ich Sie deshalb, Volk und Ständen die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Den Schweizer Konzernen geht es nur um die Profitmaximierung, haben wir heute in der Debatte gehört. Wir könnten es auch anders formulieren: International tätige Schweizer Unternehmen sind wirtschaftlich erfolgreich, haben eigene ethische Leitbilder und tragen massgeblich zum Wohlstand unseres Landes bei. Wir haben heute gehört, mit Pestiziden wird Trinkwasser vergiftet. Sie können es auch anders formulieren: Dank Pflanzenschutzmitteln werden Ernteerträge ermöglicht und wird der Hunger in der Welt bekämpft. Schweizer Unternehmen beuten im Ausland ihre Angestellten aus. Sie können es auch anders formulieren: Schweizer Unternehmen investieren im Ausland, schaffen Arbeitsplätze und bieten der lokalen Bevölkerung Perspektiven für ihr eigenes Auskommen.

Im Jahr 2017 beschäftigten Schweizer Tochterfirmen im Ausland 2 089 506 Personen. Damit schufen sie Wohlstand und Wertschöpfung vor Ort, ermöglichten Familien ein Einkommen, was wiederum Steuersubstrat in den Ländern vor Ort generierte.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Ich komme jetzt noch zum Inhalt des indirekten Gegenvorschlages. Was sieht dieser vor? Erstens eine Verpflichtung der Leitungsorgane, Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen, sofern diese Bestimmungen für die Schweiz durch Ratifizierung entsprechender internationaler Abkommen rechtsverbindlich sind. Zweitens sieht er eine öffentliche Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen vor, und schliesslich wird die Haftung angesprochen. Es ist eine Präzisierung, ein Anwendungsfall der Geschäftsherrenhaftung nach Artikel 55 OR. Die Muttergesellschaft haftet für die Tochtergesellschaft, sofern es sich um Schäden an Leib und Leben oder



Eigentum handelt, die Muttergesellschaft ihre Kontrollmöglichkeit tatsächlich wahrgenommen hat und schliesslich die Unternehmung keinen Sorgfalts- oder Entlastungsbeweis nach Artikel 55 Absatz 1 OR erbringen kann. Die klagende Partei muss hingegen Folgendes beweisen: die haftungsbegründenden Voraussetzungen, namentlich die tatsächliche Kontrolle der Mutter- über die Tochtergesellschaft, den Schaden, die Widerrechtlichkeit, den funktionellen Zusammenhang und den Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schadenseintritt.

Im Gegenvorschlag ist eine Haftung für Lieferanten und eine persönliche Haftung von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern ausgeschlossen. Der Geltungsbereich des Gegenvorschlages, wie er bis anhin vorliegt, betrifft Unternehmen mit 500 Vollzeitäquivalenten, 40 Millionen Franken Bilanzsumme und 80 Millionen Franken Umsatzerlös. Zudem gibt es auch eine Abwägung im Bereich der Risikoexposition.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, an diesem Gegenvorschlag festzuhalten und an ihm weiterzuarbeiten. Mit 15 zu 10 Stimmen hat die Kommission diesen Gegenvorschlag beschlossen, weil sie findet, dass damit die Sorgfaltsprüfungen im Gesetz verankert werden, die ohnehin heute bereits von grossen Unternehmen und aufgrund von Unternehmensethik und Reputationsrisiken durchgeführt werden. Schliesslich ist die Haftungsbestimmung eine präzisierende und einschränkende Lex specialis zur existierenden Geschäftsherrenhaftung gemäss Artikel 55 OR. Der Geltungsbereich ist aufgrund der hohen Schwellenwerte und Risikoexposition der Unternehmen limitiert. Uns ist auch wichtig, dass dieser Gegenvorschlag zum Rückzug der Initiative führen soll, denn deshalb haben wir ihn erarbeitet.

Die Kommission hat zudem einen Ordnungsantrag für den Fall eingereicht, dass der Nationalrat heute am Gegenvorschlag festhält. Dann würde mit der Weiterberatung der Initiative zugewartet, sodass Initiative und Gegenvorschlag zusammen in unserem Rat beraten und verabschiedet werden könnten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: De nombreuses opinions ont été exprimées ce matin et cet après-midi, tant sur le contre-projet indirect que sur l'initiative, mais on peut en tout cas voir, dans ces différentes opinions, qu'il y a un point commun: la grande majorité pense que l'on ne peut plus passer sous silence, quand même, les activités d'un certain nombre d'entreprises qui, à certains moments, peuvent violer les droits humains ou causer des dégâts à l'environnement. Donc on doit faire évoluer notre législation, mais c'est sur les moyens que nous divergeons.

Il a été rappelé que le contre-projet indirect est un compromis. Celui-ci va beaucoup moins loin que l'initiative mais il a l'avantage d'ancrer dans la loi le devoir de diligence et de responsabilité des entreprises. Rappelons aussi que, dans le contre-projet indirect, le champ d'application est plus restreint puisqu'il ne porterait plus que sur les dommages à la vie, à l'intégrité personnelle ainsi que sur la violation du droit de propriété, et non sur l'ensemble des droits humains et environnementaux. Le nombre d'entreprises concernées serait considérablement réduit et, enfin, la réglementation proposée pour le contre-projet indirect ne concerne que les filiales des multinationales et non toute la chaîne d'approvisionnement.

Il serait dommageable pour la Suisse d'être contrainte, sous la pression internationale, de modifier sa législation alors qu'actuellement elle peut le faire de son plein gré, à son rythme et selon sa culture politique. Rappelons aussi que les initiants, contrairement à ce que certains ont dit – certains bruits ont couru aussi lors du débat au Conseil des Etats –,

AB 2019 N 1064 / BO 2019 N 1064

sont très à l'écoute tant des multinationales et des entreprises suisses concernées que des parlementaires et qu'ils ont collaboré, jusqu'à présent, dans un esprit de compromis, ce qui continuera certainement si le contre-projet est maintenu aujourd'hui.

Une grande majorité de la commission recommande donc de soutenir le contre-projet indirect, ce qui nous épargnera une campagne qui risque d'entraîner une fracture entre la société civile et les milieux économiques. Un certain nombre d'entreprises ont été également sensibles à cet argument. On a entendu aussi la position du Conseil fédéral, qui est tout à fait opposé à l'initiative – il l'a dit déjà à l'époque – et qui estime que les entreprises doivent plutôt se baser sur une autorégulation, même selon les principes de l'ONU et de l'OCDE. Je réitère, au nom de la majorité de la Commission des affaires juridiques, la recommandation de maintenir notre décision d'entrer en matière sur le contre-projet indirect. Avec ce vote positif, on donnera la possibilité aux deux commissions de poursuivre le travail sur le contre-projet indirect et, à la fin, si le résultat ne semble pas suffisamment concluant à la majorité, il sera toujours possible de refuser le contre-projet au vote final.

Enfin, je ferai une remarque concernant la procédure. Je rappelle que la commission a accepté une motion d'ordre s'appliquant dans le cas où le Conseil national maintiendrait sa décision sur le contre-projet indirect.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Sommersession 2019 • Neunte Sitzung • 13.06.19 • 15h00 • 17.060
Conseil national • Session d'été 2019 • Neuvième séance • 13.06.19 • 15h00 • 17.060



A ce moment, on interrompra l'examen de l'arrêté fédéral sur l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" après le débat général jusqu'à l'examen conjoint des deux projets lors d'une session ultérieure. La motion d'ordre de la commission permet de garantir que l'Assemblée fédérale adopte le contre-projet indirect au plus tard en même temps que se déroule le vote final sur l'arrêté relatif à l'initiative populaire. Cette condition est nécessaire pour permettre le retrait conditionnel de l'initiative au profit du contre-projet indirect. Si l'arrêté relatif à l'initiative était soumis au vote final avant le contre-projet indirect, l'initiative ne pourrait plus être retirée par la suite.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La signora Lisa Mazzone ha avuto un bambino il 12 maggio scorso. Faccio quindi i nostri più sentiti auguri a lei, a Béla ed evidentemente anche al papà per la nascita del bambino e per un futuro felice tutti assieme – congratulazioni. (*Acclamazioni*)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu





16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Antrag der Mehrheit
 Festhalten

Antrag der Minderheit
 (Steinemann, Egloff, Schwander, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
 (= Nichteintreten)

Proposition de la majorité
 Maintenir



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Sommersession 2019 • Neunte Sitzung • 13.06.19 • 15h00 • 16.077
Conseil national • Session d'été 2019 • Neuvième séance • 13.06.19 • 15h00 • 16.077

*Proposition de la minorité*

(Steinemann, Egloff, Schwander, Tuena)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(= Ne pas entrer en matière)

La presidente (Carobbio Guscelli Marina, presidente): Come avete sentito dalle relatrici, la commissione ci propone di interrompere la deliberazione se il Consiglio decide di mantenere l'entrata in materia sul controprogetto indiretto. Votiamo ora se mantenere la decisione di entrare in materia.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.077/18988)
Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen
(7 Enthaltungen)

La presidente (Carobbio Guscelli Marina, presidente): Avete deciso di mantenere l'entrata in materia sul controprogetto indiretto. L'oggetto ritorna quindi al Consiglio degli Stati.

AB 2019 N 1065 / BO 2019 N 1065





17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
 zum Schutz von Mensch und Umwelt.
 Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
 pour protéger l'être humain
 et l'environnement.
 Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Ordnungsantrag der Kommission

Die Beratung des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" (17.060) ist nach der allgemeinen Aussprache zu unterbrechen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2, und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.

Motion d'ordre de la commission

Interrompre l'examen de l'arrêté fédéral sur l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" (17.060) après le débat général jusqu'à ce que l'examen de l'objet 16.077, projet 2, et celui de l'objet 17.060 puissent être achevés au cours de la même session.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Avendo mantenuto la decisione di entrare in materia sull'oggetto 16.077, la commissione propone di interrompere a questo punto la deliberazione fino a poter concludere i progetti 16.077 e 17.060 nella stessa sessione. Non ci sono altre proposte; così deciso.

*Angenommen gemäss Ordnungsantrag der Kommission
 Adopté selon la motion d'ordre de la commission*





16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Ordnungsantrag – Motion d'ordre

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Ordnungsantrag Noser

Absetzen des Geschäftes 16.077, Vorlage 2 (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"), von der Traktandenliste des Ständerates vom 26. September 2019, damit die RK-SR die Gelegenheit erhält, das Geschäft im Lichte des angekündigten bundesrätlichen Vorschlages nochmals zu beraten.

Motion d'ordre Noser

Retirer l'objet 16.077, projet 2 (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement"), de l'ordre du jour de la séance du Conseil des Etats du 26 septembre 2019, afin que la CAJ-CE puisse le réexaminer à la lumière de la proposition que le Conseil fédéral a annoncée.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen und damit der Kommission die Chance zu geben, die neuen Vorschläge des Bundesrates zu prüfen und allenfalls zu übernehmen. Dadurch könnte zum Beispiel ein indirekter Gegenentwurf entstehen, der hier im Rat grossmehrheitlich unterstützt werden könnte. Wenn die Kommission die Vorschläge des Bundesrates nicht aufnehmen würde, hätte dieses Vorgehen immer noch den grossen Vorteil, dass der Rat, wenn er das Geschäft im Dezember behandelt, dies dann in Kenntnis dieser Vorschläge tun könnte.





Malgré toute l'émotion que les initiants veulent mettre dans ce débat, encore et encore, nous devons nous concentrer sur les faits. C'est ce qui me fait pencher en faveur du contre-projet du Conseil fédéral présenté à la mi-août par Madame la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter.

Fakt ist, dass ich als Parlamentarier, wie jede und jeder hier drin, das Recht habe, in Kenntnis aller vorhandenen Tatsachen zu entscheiden. Die Initianten, die nun Lärm machen, machen es sich zu einfach. Mit ihrer Stellungnahme bringen sie nichts als Geringschätzung gegenüber dem Bundesrat und einer aufgeklärten und sorgfältigen Arbeit im Rat zum Ausdruck. Ich verlange nicht mehr und nicht weniger als eine Diskussion im Lichte aller Argumente. Ich möchte, dass der Ständerat die Möglichkeit hat, den bundesrätlichen Entwurf zu kennen und das Geschäft en connaissance de cause in der kommenden Wintersession zu behandeln.

Gestatten Sie mir hier noch eine persönliche Bemerkung: "Jetzt überrascht Ruedi Noser mit einem unanständigen Bubentrickli: Der Konzernlobbyist und Ständerat will die Abstimmung auf unbestimmte Zeit verschieben." Das verschickten die Initianten in den letzten Tagen hunderttausendfach an Schweizerinnen und Schweizer. Ich halte fest:

1. Die Volksabstimmung über die Initiative verschiebt sich mit oder ohne diesen Antrag nicht.
2. Ich nehme mein verfassungsmässiges Recht in Anspruch und handle als freier Mensch.

AB 2019 S 965 / BO 2019 E 965

3. Ich habe eine andere Meinung als die Initianten und vertrete diese kämpferisch, habe aber meine Gegner noch nie persönlich angegriffen.

Liebe Initianten, ich kann gut einstecken, aber wer sich glaubwürdig für Menschenrechte einsetzt, der muss sich daran messen lassen, wie er mit Andersdenkenden umgeht.

Abbiamo il tempo. Il tema è importante e merita che ci prendiamo questo tempo.

Oder auf Deutsch: Wir haben Zeit, um meinen Ordnungsantrag zu behandeln. Das Thema ist wichtig und verdient es, dass wir uns diese Zeit nehmen.

Cramer Robert (G, GE): Tout d'abord, je précise que je ne suis pas rapporteur sur cet objet – c'est Monsieur Engler – et que je ne souhaite pas lui brûler la politesse.

Nous parlons d'une motion d'ordre visant à ce que l'objet soit retiré de l'ordre du jour. Je dois vous dire que, pour ceux qui s'intéressent au droit parlementaire, l'étude de la façon dont nous avons traité l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" sera extrêmement illustrative. On aura absolument tout fait! Toutes les manoeuvres d'obstruction imaginables auront été utilisées contre cette initiative! On a rappelé tout à l'heure que certains d'entre nous étaient un peu anciens dans notre conseil: cela fait douze ans que j'y siége et je n'ai jamais vu cela! Et je dois dire que cela confine au scandale.

On a absolument tout fait: on a refusé d'entrer en matière sur le projet; on a renvoyé le projet relatif à l'initiative en commission. Et puis, aujourd'hui, on invente quelque chose d'autre, à savoir retirer l'objet de l'ordre du jour, et non seulement on veut le retirer de l'ordre du jour, mais on veut surtout le retirer pour que la commission puisse le réexaminer à la lumière des propositions que le Conseil fédéral a annoncées. C'est-à-dire, très pratiquement, ce que l'on propose, c'est un renvoi à la commission mais, comme pour renvoyer le projet à la commission il faut d'abord entrer en matière, alors on invente un faux renvoi à la commission.

Mais, plus encore que ce faux renvoi à la commission, je dois vous le dire, mes chers collègues: les débats autour de l'initiative et du contre-projet indirect qui y est lié ont vu se multiplier, presque à chaque séance de commission, des mesures d'obstruction. Nous avons été saisis de je ne sais combien de propositions; de demandes de mandats d'étude adressés à l'administration pour qu'on nous donne des explications sur tel ou tel point; de propositions de suspension des travaux; de propositions de renvoi à un autre jour de l'examen de tel ou tel point. Nous avons passé les débats en commission à discuter de cela et encore dernièrement, lorsque nous avons siégé au début du mois d'août, toute une séance a été exclusivement consacrée à des manoeuvres de procédure. Mais cela n'a pas été tout!

A notre dernière séance encore, alors que nous étions en plein examen de l'objet, une demande de suspension des travaux a été faite pour obtenir une explication supplémentaire de l'administration. Cela suffit! Et cela suffit non seulement parce que cela n'est pas convenable, mais aussi parce que c'est totalement à l'opposé de la façon dont on délibère dans notre chambre. Parce que si certains veulent jouer aux flibustiers, qu'ils veulent empêcher que les débats aient lieu par toutes sortes de procédés, c'est très simple: chacun d'entre nous a le droit de parler aussi longtemps qu'il le souhaite et le nombre de fois qu'il le désire. Vous pouvez donc bloquer les débats sur cette initiative en les prolongeant jusqu'à demain matin si cela vous amuse, notre règlement vous le permet. On voit bien que cela n'est ni convenable ni décent.

Hormis cela, sur le fond, de quoi parle-t-on? On parle simplement d'un débat qu'un certain nombre d'entre nous



n'osent pas affronter au conseil. Ils n'osent pas l'affronter probablement pour des raisons électorales et pour d'autres raisons encore. Mais vous devez bien le savoir, mes chers collègues, qu'en n'osant pas affronter ce débat, non seulement vous ne faites pas progresser votre cause, c'est-à-dire celle des opposants à l'initiative, mais en plus, vous n'êtes pas en train de vous illustrer. Parce que, de façon évidente, chacune et chacun d'entre vous qui, tout à l'heure, votera pour que cet objet ne soit pas traité à l'ordre du jour aujourd'hui votera très concrètement soit contre l'initiative, soit, à tout le moins, pour qu'on n'arrive pas à trouver une solution permettant son retrait, je ne vois pas d'autre interprétation possible du vote.

Vous n'êtes pas en train de voter aujourd'hui pour suspendre les débats sur l'initiative, vous êtes en train de voter contre l'initiative, c'est la seule interprétation possible. Et c'est la seule interprétation que les initiants peuvent retenir de ce vote, parce que les débats sur la nécessité de continuer à réfléchir sur cette initiative ont déjà eu lieu, ils ont été interminables – cela fait deux ans que l'on discute sur l'initiative. Le rapporteur précisera le chiffre, mais une quinzaine de séances de commission ont déjà eu lieu sur cet objet.

Alors affrontez ce débat, n'ayez pas peur! N'ayez pas peur de dire ce que vous pensez. Le texte du projet de loi que nous vous soumettons est extrêmement simple. Si des dispositions vous déplaisent dans le projet de loi, il vous suffit de ne pas les adopter. Des propositions de minorité ont été déposées en commission, votez pour celles-ci; votez pour dire par exemple que les entreprises multinationales doivent être irresponsables, qu'elles ne doivent pas répondre de leurs actes, que le droit de la responsabilité suisse ne s'applique pas à elles. Votez-le, vous avez parfaitement le droit de le faire! Ce sont des décisions que vous prendrez; vous allez ainsi exprimer vos convictions et, ensuite, une votation populaire sur l'initiative aura lieu, et le peuple dira ce qu'il en pense.

Je vais vous dire encore une chose à propos de ceux qui défendent cette cause: ils n'aiment pas cette initiative et ils n'aiment même aucune réponse à l'initiative qui puisse être jugée adéquate par les initiants. Mais le temps qui passe, mes chers collègues, ne joue pas en votre faveur.

Dans le quartier que j'habite à Genève, un groupe s'est constitué pour faire campagne en faveur de l'initiative populaire et il comprend déjà une centaine de personnes; ça, c'est dans un seul quartier de ma ville. Mais il y a plusieurs de ces groupes à Genève; il y en a encore plus à Zurich; il y en a à Bâle; il y en a à Lausanne; il y en a dans tous les villages. Il y a aujourd'hui plus de cent groupes qui se sont constitués dans le pays pour faire campagne en faveur de l'initiative. Il y a les paroisses protestantes, il y a les paroisses catholiques, qui sont organisées pour faire campagne pour cette initiative. Tous les jours qui passent, on voit se manifester de nouveaux soutiens, que ce soit pour l'initiative ou que ce soit pour le contre-projet, comme la grande distribution, avec la Coop et la Migros qui nous ont écrit, etc.

Le temps qui passe est du temps qui passe en réalité en faveur des idées défendues par les initiants. La frilosité, la lâcheté avec lesquelles vous affrontez ce débat sont autant d'arguments supplémentaires pour la campagne menée par les initiants. Ayez le courage d'affronter ce débat. Ma foi, il ne s'y passera rien de grave: on votera sur les différents points qui vous sont proposés par la majorité de la commission, vous les accepterez ou vous les refuserez, et puis nous pourrons aller de l'avant avec ce sujet qui, de toute évidence, pour nos concitoyennes et nos concitoyens, est un sujet important. Ils le montrent de plus en plus, tous les jours.

Un dernier chiffre: je vois sur Internet que plus de 53 000 signatures auraient été récoltées en l'espace de deux jours pour nous demander d'aller de l'avant dans ce débat. Les signatures électroniques valent ce qu'elles valent, mais on peut imaginer que s'il y en a 53 000, cela signifie quand même qu'il y a un certain nombre de nos concitoyennes et de nos concitoyens qui nous demandent d'avoir le courage de discuter de ce qu'une initiative nous propose, initiative déposée il y a bientôt deux ans.

Engler Stefan (C, GR), per la commissione: Discutiamo il progetto sulla responsabilità delle imprese e cerchiamo risposte alle seguenti domande: fino a che punto dovrebbe spingersi la responsabilità delle imprese in Svizzera quando le filiali all'estero violano i diritti umani? Dovrebbe essere sufficiente che le imprese svizzere riferiscano su tutto ciò che fanno per evitare i danni o dovrebbero essere responsabili dei danni causati da filiali all'estero?

Ich möchte kurz zum Ordnungsantrag Noser Stellung nehmen. Von Kollege Noser wird als Begründung angeführt,

AB 2019 S 966 / BO 2019 E 966

dass die RK-SR die Gelegenheit erhalten soll, das Geschäft nochmals und im Lichte des angekündigten bünderrätlichen Vorschlages zu beraten. Das impliziert ein Zweifaches: dass erstens neue Fakten aufgetaucht sind und dass zweitens die Kommission noch nicht darüber befunden hat. Ich kann Ihnen das aus der Kommission erläutern. Beides ist falsch. Die Fakten sind nicht neu, und die Kommission hat über genau diese Frage



– ob es Sinn macht, das Geschäft hinauszuzögern, ob dann neue, heute noch nicht bekannte Erkenntnisse gewonnen werden könnten – diskutiert und beraten.

"Der Bundesrat ist aber bereit, eine Vernehmlassungsvorlage" – nämlich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – "auszuarbeiten, welche sich an der Regelung in der EU orientiert ..." Wenn Sie denken, das seien jetzt die News vom Sommer 2019, dann irren Sie sich. Diese Ankündigung stammt aus dem Jahr 2014, aus der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 14.3671 der APK-NR. Damals, lange bevor die Konzernverantwortungs-Initiative eingereicht wurde, hatte der Bundesrat den Handlungsbedarf bereits anerkannt und mit dem Gedanken gespielt, sich internationalen Regeln zu unterwerfen. Dieses Argument verfängt also nicht, schon aufgrund der historischen Fakten nicht, geschweige denn von der Substanz her als eine reelle Reaktion auf die Volksinitiative.

Im Übrigen hat sich die Kommission mit dieser Frage befasst und hat es abgelehnt, das Projekt auf die lange Bank zu schieben und zu sistieren. Denn nach Auffassung der Kommissionsmehrheit kann auch die Ankündigung des Bundesrates, im Bereich der Berichterstattungspflicht etwas auf den Gesetzgebungsweg zu geben, in keiner Art und Weise den Anforderungen von heute gerecht werden und würde schon gar nicht dazu führen, dass die Initiative zurückgezogen wird.

Wir diskutieren heute eine Version des Nationalrates zu einem indirekten Gegenentwurf, den Ihre Kommission in vielen Sitzungen verfeinert, verbessert und konkretisiert hat. Diese Version wurde im Nationalrat, Irrtum vorbehalten, schon vor mehr als einem Jahr verabschiedet und an unsere Kammer weitergegeben. Sie erinnern sich: Wir sind nicht darauf eingetreten, worauf dann das Geschäft wieder zurück in den Nationalrat gegangen ist. Der Nationalrat hat darauf beharrt, dass er den indirekten Gegenentwurf diskutiert haben möchte. Ich meine, es ist jetzt an der Zeit, dass auch wir uns damit befassen. Wer fundamental gegen die Vorlage ist, weil ihm der indirekte Gegenentwurf gegebenenfalls zu weit geht, der kann ja dem Antrag der Minderheit auf Nichteintreten zustimmen, der auch auf der Fahne vermerkt ist und von unserem Kollegen Hefti vertreten wird, oder hat die Gelegenheit, die Vorlage am Schluss abzulehnen.

Ich lade Sie also ein, sich jetzt mit dieser Vorlage zu befassen. Die Vorschläge, im Bereich der Berichterstattung etwas zu regeln, die vom Bundesrat ins Spiel gebracht worden sind, kann man in der Detailberatung aufnehmen. Wir haben alle Optionen offen, um uns mit allen Fragen, die sich stellen und die man selbstverständlich auch stellen darf, auseinanderzusetzen.

Ich möchte Sie bitten, den Ordnungsantrag Noser abzulehnen, damit wir anschliessend über Eintreten auf die Vorlage diskutieren können.

Il presidente (Stöckli Hans, primo vicepresidente): La mozione d'ordine Noser chiede che questo progetto non venga trattato oggi, che non sia all'ordine del giorno.

Janiak Claude (S, BL): Lieber Kollege Noser, Frau Bundesrätin Keller-Sutter hat uns im August an der Sitzung gesagt, was sie vorschlagen will. Wir hatten dort in der Kommission einen Ordnungsantrag, die Behandlung hinauszuschieben, und wir lehnten diesen Ordnungsantrag ab. Wenn Sie das also wieder an die Kommission zurückschicken, sind wir genau gleich weit, wie wir schon im August waren. Die Meinungen in der Kommission werden sich in dieser Frage nicht mehr ändern.

Haben Sie doch den Mut und stimmen Sie heute dem Minderheitsantrag zu, wenn Sie die Minderheit unterstützen wollen! Aber jetzt einfach zu verlangen, dass man das dann erst nach den Wahlen wieder bringt – das ist also sehr, sehr durchsichtig! Im Dezember käme es dann auch nicht, es käme vielleicht frühestens im Frühjahr. Also ist es auf die lange Bank geschoben, und dann laufen die Fristen ab, bevor man überhaupt einen Gegenvorschlag machen könnte.

Sie haben gestern gesagt: "Ein Schritt ist immer ein Weg." Als ich das gestern von Ihnen hörte, schrieb ich das gerade auf. Der Schritt, den Sie vorschlagen, ist aber definitiv kein Weg – im besten Fall ein Rückschritt.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich habe nach wie vor Verständnis bis hin zu Sympathie für das Anliegen der Initianten, weil Schweizer Unternehmen nach dem Grundsatz des ehrbaren Kaufmanns im Ausland keine juristischen schwarzen Löcher zulasten von Menschenrechten und Umwelt ausnützen sollten. Mit diesem Ziel habe ich mich, unter anderem auch mit Kollege Engler zusammen, in die Arbeit der Subkommission geschickt, um einen Mittelweg zwischen Nichtstun einerseits und den doch sehr weit gehenden Wünschen der Initianten andererseits zu finden.

Von daher fand ich es etwas starken Tobak, als Herr Cramer, unser Kommissionspräsident, insinuierte, es sei alles auf Obstruktion ausgerichtet gewesen – im Gegenteil: Wir haben in der Subkommission und in der Kommission geschuftet. Ich bin froh, hat unser Subkommissionspräsident dies auch bestätigt und gesagt, zu Recht hätten wir von allen Seiten her auch Fragen gestellt und Berichte einverlangt – überhaupt nicht zur



Obstruktion, sondern zur Konstruktion besserer Ideen.

Aber die Situation war einigermaßen verfahren. Auf der einen Seite stehen die Initianten, die halt nur zum Rückzug bereit sind, wenn der Gegenentwurf sehr weit geht und quasi ein Umsetzungsgesetz ist. Auf der anderen Seite steht das berechnete Anliegen der Schweiz als Wirtschaftsstandort, dass wir nicht in einem Sololauf international allzu weit vordringen; das würde auch der Sache nicht dienen, denn es wäre dann zu einfach, an einen anderen Standort auszuweichen.

Im Sommer kam jetzt eben Frischluft ins Geschäft. Der Bundesrat hat getan, was er vorher nicht getan hat, nämlich angekündigt, noch ein eigenes Konzept auszuarbeiten. Besser spät als nie, sage ich. Ich habe das Gefühl, dieser Vorschlag könnte eine Chance bieten, für die Menschenrechte und die Umwelt tatsächlich einen Mehrwert zu bieten, gleichzeitig etwas wirtschaftsfreundlicher zu sein und vor allem europäischem Standard zu entsprechen.

Eine Minderheit der Kommission – es wurde erwähnt – hat angeregt, dem Bundesrat diese Zeit einzuräumen, damit er seinen Vorschlag konkreter ausarbeiten kann. Denn bis heute kennen wir davon eigentlich nur die Medienmitteilung dazu, in welche Richtung es geht; wir haben nie einen Text gehabt. Die Kommissionsmehrheit wollte aber direkt weiterziehen.

Nun gibt uns der Ordnungsantrag Noser die Chance, darauf zurückzukommen und dem Konzept des Bundesrates diese Chance zu geben. Ich wäre froh, wenn wir heute diese Tür zu einem Gegenvorschlag nicht definitiv zuschlagen müssten, sondern uns noch inspirieren lassen könnten. Mit dem Ordnungsantrag Noser geben wir uns diese Chance. Herr Janiak, wenn Sie sagen, die Kommission beschliesse dann sowieso wieder das Gleiche, dann muss ich erwidern: Nein, wir sind eine Chambre de Réflexion mit "Commissions de Réflexion" – damit habe ich auch noch etwas auf Französisch gesagt –, und wir können dann schauen, wie es ausgearbeitet daherkommt. Das hatten wir noch nie, wir haben nur eine grobe Skizze. Es kostet uns auch keine Zeit, denn – wie ich höre – wäre dies schon auf heute in einem Monat bereit für die Kommission für Rechtsfragen, und in der Wintersession hätten wir es vor uns. Dann könnten wir es gut finden oder nicht und uns allenfalls sogar per Mehrheits- und Minderheitsanträgen einbringen.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat diese Chance zu geben, der Kommission auch die Chance zu geben und dann auch dem Rat die Chance zu geben und dem Ordnungsantrag Noser zuzustimmen.

AB 2019 S 967 / BO 2019 E 967

Rieder Beat (C, VS): Monsieur Cramer, quand vous parlez de "lâcheté", de "frilosité", ce sont, selon ma compréhension du français, des termes très forts. Nous avons déjà discuté une fois du projet et du contre-projet, avec toute la virulence qu'il y a dans cette thématique, le 12 mars 2019. Nous avons discuté sincèrement, et chacun a son point de vue, c'est clair, aussi bien dans le cadre de la campagne électorale qu'en dehors de celle-ci.

La majorité veut un contre-projet qui introduit la responsabilité directe des entreprises. Une minorité de la commission veut un contre-projet sans cette responsabilité. C'est là que se situe la frontière entre la majorité et la minorité. Je dois clairement dire qu'on n'a à aucun moment du travail en commission fait une politique d'obstruction!

Ich war an der Sitzung in Genf anwesend. Es gab nie eine Obstruktionspolitik. Es gab einen Sistierungsantrag, der mit einer Stimme Unterschied zugunsten der Mehrheit ausfiel. Die Minderheit hätte einen indirekten Gegenvorschlag mit den Möglichkeiten verbessern wollen, die uns der Bundesrat bis zum Dezember hätte zur Verfügung stellen sollen – nichts anderes. Es gab auch kein Auf-Zeit-Spielen. Im Dezember dieses Jahres könnte der Ständerat über den indirekten Gegenvorschlag mit allen Facetten urteilen und sich dann eine Meinung bilden.

Wir verstecken uns nicht vor einer Positionierung. Ich habe meine Position, dass ich die Haftungsklausel ablehne, wie andere Kollegen hier im Rat im März 2019 klar und deutlich auf den Tisch gelegt. Was ich möchte, ist ein optimierter Gegenvorschlag ohne Haftungsklausel. Dazu würde ich gerne die Vorschläge des Bundesrates hören. Das hat nichts mit "frilosité" und "lâcheté" zu tun, sondern mit Vernunft, mit der notwendigen Zeit, um den indirekten Gegenvorschlag zu optimieren. Dass die Mehrheit das nicht möchte, weil sie die Haftungsklausel drinhaben möchte, ist mir schon klar. Aber ich vertrete hier nun einmal die Kommissionsminderheit, die den indirekten Gegenvorschlag optimiert, ohne Haftungsklausel, der Volksinitiative entgegenstellen möchte.

Daher bitte ich Sie, dem Ordnungsantrag zu folgen. Man hätte auch einem Sistierungsantrag folgen können. Nichteintreten wäre dann im Übrigen wahrscheinlich eher schwierig, weil auch der Bundesrat offensichtlich gesehen hat, dass der Volksinitiative etwas entgegengestellt werden muss.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Ordnungsantrag Noser anzunehmen.



Levrat Christian (S, FR): En cette journée du multilinguisme, je dirai ceci à Monsieur Noser: "Bis repetita non placent." Vous nous avez fait la même proposition il y a bientôt une année, une proposition qui a conduit au renvoi de toute la révision du droit de la société anonyme à la Commission des affaires juridiques, si bien que, finalement, j'en viens à considérer qu'il serait peut-être raisonnable que vous siégiez vous-même au sein de la Commission des affaires juridiques si vous considérez que vos collègues ne font pas le travail utile et qu'il est à chaque fois nécessaire de renvoyer les affaires à la commission pour qu'elle corrige ses travaux dans votre sens.

Si je parle en français contrairement à ce matin, ce n'est pas que je sois particulièrement fâché. L'affaire est importante, mais je ne suis pas fâché. Les manoeuvres dilatoires, cela fait partie de la politique; c'est votre droit d'en user, mais c'est quand même notre droit que de constater qu'il s'agit purement d'une stratégie dilatoire et que, contrairement à ce que vient de dire Beat Rieder, ce n'est pas une, mais trois propositions de suspendre les travaux qui ont été déposées dernièrement en commission. Trois propositions de suspension différentes, émanant de trois membres de la commission et accompagnées de trois argumentations différentes. Je me permets d'y voir quand même la tentative d'empêcher le traitement de cet objet, une tentative qui est faite aujourd'hui pour une quatrième fois par Ruedi Noser au conseil.

Difficile donc d'y voir autre chose que des manoeuvres dilatoires, d'autant plus que si on s'attarde sur le texte de la motion d'ordre Noser – et c'est peut-être l'élément principal qui doit nous conduire à la rejeter –, on remarque que ce qu'il nous dit, c'est que le Conseil fédéral veut faire un contre-projet et qu'on doit attendre ce contre-projet pour l'intégrer dans nos réflexions. A mon sens – et je serais heureux si Madame la conseillère fédérale Keller-Sutter pouvait me conforter dans mon impression –, ce n'est pas la décision qu'a prise le Conseil fédéral. Le Conseil fédéral n'a pas décidé qu'il présenterait un contre-projet et qu'il le mettrait en consultation, quasi en concurrence avec le contre-projet du Parlement. Non, le Conseil fédéral a décidé que, si le Parlement ne faisait pas de contre-projet, alors il mettrait un contre-projet en consultation. Cela signifie que votre motion d'ordre, qui consiste à attendre sur le Conseil fédéral, et la position du Conseil fédéral, qui consiste à attendre sur le Parlement, sont pour le moins contradictoires; nous sommes dans un cercle vicieux ou, pour prendre une image, c'est le serpent qui se mord la queue.

Si le Conseil fédéral envisage d'élaborer son propre contre-projet – pour le cas où le Parlement n'en présenterait pas –, tant mieux. Mais faisons au moins notre travail et examinons le contre-projet qui nous est soumis aujourd'hui. Il faudrait que le Conseil fédéral revienne sur sa décision pour permettre l'examen de votre motion d'ordre, équivalant à un renvoi. Madame la conseillère fédérale, si je suis bien informé, le Conseil fédéral a précisément décidé d'attendre que le Parlement se soit prononcé avant de mettre un contre-projet en consultation. La motion d'ordre de notre collègue Ruedi Noser est mal formulée. Peut-être que c'est lié à un malentendu. Mais je suis assez certain des informations que j'avance quant à la décision du Conseil fédéral.

Pour le reste, j'aimerais vous signaler que je partage entièrement l'analyse de Robert Cramer. Je pense que le temps qui passe augmente les chances d'acceptation de l'initiative. Et si ce conseil avait appris quelque chose du traitement de l'initiative Minder, qui était combattue par les mêmes milieux, il arriverait à la conclusion qu'il faut traiter au plus vite cet objet, le faire de manière aussi transparente que possible et communiquer de manière aussi claire que possible face à la population. Tous les bidouillages auxquels vous vous livrez ne feront que renforcer les chances qui seront en faveur de l'initiative si, à la fin, il n'y a pas de contre-projet. Un comité bourgeois a été créé avec vos collègues du Conseil national: il est favorable à l'initiative en cas d'absence de contre-projet. Au total, 52 000 personnes ont signé une pétition pour vous demander de traiter cet objet. On a donc non seulement une initiative populaire, mais aussi des gens qui supplient, aujourd'hui, le Parlement de les laisser voter sur l'initiative populaire qu'ils ont déposée.

Je n'y vois pas des attaques personnelles, Monsieur Noser. J'y vois simplement l'attente légitime de la population de pouvoir se prononcer sur un texte d'initiative qui a été déposé, et l'attente de la population à votre égard. Défendez vos positions, faites-le franchement, à visage découvert. Vous avez le droit d'être pour, vous avez le droit d'être contre. Personnellement, je défendrai cette initiative. Je pense que vous êtes en train de creuser votre propre tombe avec tous les petits jeux tactiques auxquels vous vous livrez. Au final, cela ne fait qu'augmenter les chances d'acceptation de l'initiative.

Ettlin Erich (C, OW): Je soutiens la motion d'ordre Noser. Le Conseil fédéral a présenté une proposition visant à s'aligner sur les normes internationales. Cette question doit être examinée avant de décider d'un contre-projet indirect.

Wir wurden in den Beratungen in den letzten zwei Wochen immer wieder darauf hingewiesen, dass es nicht "Ständerats-like" sei, wenn wir etwas annehmen, ohne die Varianten noch geprüft zu haben. Das können wir hier jetzt machen. Die Kommission kann dann alle Varianten vergleichen und basierend darauf unserem Rat



einen Antrag stellen.

Mit dem Entwurf des Bundesrates – der in den Eckwerten skizziert wurde und den ich nur in den Eckwerten verstehe, aber dessen Richtung ich sehe – kann auch eine dynamische Anpassung an internationales Recht verbunden sein. Es kann das Niveau des internationalen Rechts sein, das nicht tief ist. Von den Initianten wird uns ja immer gesagt, das internationale Recht sei weiter. Dann gehen wir auf diese Norm. So könnten die Normen über Berichterstattung und Transparenz immer auf dem aktuellen Stand gehalten

AB 2019 S 968 / BO 2019 E 968

werden. Das ist, wie Kollege Rieder gesagt hat, mehr als Nichteintreten. Das sollte man doch prüfen! Es wäre akzeptabel für die Wirtschaft und damit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz. Ich schlage Ihnen deshalb vor, diesen Antrag zu unterstützen und alle drei Varianten zu prüfen.

Keller-Sutter Karin, conseillère fédérale: Je ne veux pas prendre position concernant la motion d'ordre. Je crois que, selon la tradition de cette chambre, le Conseil fédéral ne s'exprime pas à ce sujet. Il appartient vraiment au conseil de prendre une décision à ce propos.

Ich muss das vielleicht etwas einbetten und die Ausgangslage beschreiben. 2017 entschied der Bundesrat, dass er die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" ablehnt und ihr keinen Gegenvorschlag gegenüberstellen will. Der Bundesrat begründete das damals damit, dass auch die internationale Entwicklung es nicht gestatte, dass man sich beispielsweise der EU-Richtlinie zur Berichterstattungspflicht anschliesse. Es gebe noch keine Erfahrung. Das steht auch in der Botschaft. In der Botschaft steht auf Seite 6372 – ich habe das heute Morgen noch nachgeschaut –, dass der Bundesrat, wenn sich das ändern würde, eine Vernehmlassungsbotschaft präsentieren würde.

Im letzten Jahr hat der Nationalrat direkt im Aktienrecht – also nicht über eine Kommissionsmotion oder eine parlamentarische Initiative – einen Gegenvorschlag konzipiert. Ihr Rat hat diesen Gegenvorschlag im Moment abgelehnt und ist im letzten Frühjahr nicht darauf eingetreten. Ich war ja Anfang Jahr neu ins Amt gekommen, und ich war dann mit der Situation konfrontiert, dass dieser Gegenvorschlag umstritten ist. Die Haltung zur Volksinitiative ist ja weniger umstritten, die ablehnende Stimmempfehlung hat ja eine deutliche Mehrheit gefunden. Im Nationalrat ist sie allerdings noch nicht formell behandelt worden. Sie wurde zusammen mit dem Gegenvorschlag behandelt, aber es wurde noch nicht darüber abgestimmt. Ich war als neue Vorsteherin des EJPD in der Situation, dass ich nie Position für den Bundesrat beziehen konnte, weil Sie direkt im Aktienrecht legiferierten. Das ist sonst anders: Wenn Sie eine Kommissionsmotion oder eine parlamentarische Initiative einreichen, wird der Bundesrat zur Stellungnahme aufgefordert.

Ich habe das eigentlich nur ändern und mich rückversichern können, indem ich in den Bundesrat gegangen bin und dort die Frage gestellt habe, wie sich der Bundesrat zum aktuellen Gegenvorschlag stelle. Der Bundesrat hat am 14. August entschieden, dass er diesen Gegenvorschlag, so, wie er aus dem Nationalrat kommt, ablehnt. Er hat die Volksinitiative damals wegen der Haftungsbestimmungen und der Sorgfaltsprüfungspflichten, die auch mit dieser Frage verbunden sind, zur Ablehnung empfohlen.

Der Bundesrat ist hier der Meinung, dass der indirekte Gegenvorschlag das gleiche Konzept erfüllt. Der Bundesrat hat mich deshalb ermächtigt, diese Position bei einer allfälligen Detailberatung einzubringen. Ich würde dann die Minderheit Hefti zur Unterstützung empfehlen. Bei den anderen Positionen wäre es relativ schwierig. Ich möchte das auch klar sagen: Das Konzept des Bundesrates ist nicht ohne Weiteres mit dem Konzept der Räte vereinbar. Man könnte das also nicht tel quel erreichen.

Der Bundesrat hat im Weiteren gesagt: Wenn es keinen Gegenvorschlag gibt, dann bringen wir Ende Jahr selbst eine Vernehmlassungsvorlage. Es liegt jetzt an Ihrem Rat zu entscheiden, wie Sie damit umgehen möchten. Wenn Sie entscheiden, dass Sie jetzt die Eintretensdebatte führen, dann werde ich diese Haftungsbestimmung im Namen des Bundesrates bekämpfen. Wenn Sie anders entscheiden, wird mein Departement selbstverständlich zur Verfügung stehen und der Kommission die Vorschläge, die der Bundesrat in eine Vernehmlassungsvorlage packen würde, liefern. Das ist die Ausgangslage.

Ich bin froh – so muss ich Ihnen sagen –, dass ich jetzt überhaupt sprechen darf, da der Bundesrat eben aufgrund dieser etwas speziellen Konstellation bis jetzt schweigen musste. Er hat ein verfassungsmässiges Recht, sich in die Debatte einzubringen, und dieses nimmt er jetzt wahr.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2019 • Dreizehnte Sitzung • 26.09.19 • 08h15 • 16.077
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Treizième séance • 26.09.19 • 08h15 • 16.077

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Noser ... 24 Stimmen

Dagegen ... 20 Stimmen

(1 Enthaltung)

Le président (Fournier Jean-René, président): L'objet est ainsi retiré de l'ordre du jour.



16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Engler Stefan (M, GR), für die Kommission: Wir befassen uns jetzt schon rund zwei Jahre mit diesem Geschäft, nachdem die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates damals, im November 2017, einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungs-Initiative angeregt hatte. In der Folge verabschiedete der Nationalrat am 14. Juni 2018 mit einem Stimmenverhältnis von 121 zu 73 eine konkrete Vorlage in der Form eines indirekten Gegenvorschlages zur Konzernverantwortungs-Initiative. Das Geschäft gelangte an die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. Diese setzte daraufhin eine Subkommission mit dem Ziel ein, in verschiedenen Punkten eine Konkretisierung des nationalrätlichen Beschlusses zu erreichen.

Die jüngere Geschichte ist schliesslich bekannt: Im Frühjahr dieses Jahres, am 12. März 2019, entschied sich der Ständerat mit 22 zu 20 Stimmen knapp für Nichteintreten, wonach das Geschäft wieder in den Nationalrat ging, der am 13. Juni dieses Jahres mit 109 zu 69 Stimmen am eigenen Gegenentwurf festgehalten hat.

Die RK-S hatte sich in der Folge erneut mit dem Geschäft zu befassen. Das Geschäft war in der Herbstsession traktandiert und wurde dort von der Traktandenliste genommen, sodass wir uns heute ein zweites Mal mit dem Eintreten und mit der Detailberatung zu befassen haben. Dabei gilt immer noch der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates als Grundlage der Detailberatung.

Im Unterschied zu damals gibt es heute keinen Nichteintretensantrag. Wir können also davon ausgehen, dass wir auf die Vorlage eintreten werden und dann anhand der drei Konzepte, die einander gegenüberstehen, die Detailberatung führen können.





Erlauben Sie mir trotzdem einige grundsätzliche Überlegungen zum Eintreten, nachdem ja unser Rat bisher auf die Vorlage nicht eingetreten ist.

Die heutige Geschäftswelt bietet Unternehmen in Zeiten der Globalisierung einerseits mehr Möglichkeiten und schafft andererseits neue Risiken toter Winkel: Auch als Schweizer Unternehmen kann man plötzlich mit Umweltkatastrophen oder Kinderarbeit in Verbindung stehen. Ich schildere das anhand eines konkreten Beispiels, von dem ich kürzlich gelesen habe:

Das Mineral Mica oder Glimmer stammt meist aus Indien und wird für so unterschiedliche Produkte wie Kosmetik, Beschichtungen oder Zahnpasta eingesetzt. Das Problem dabei ist, dass dieser glitzernde Staub in Indien zum Teil unter extrem gefährlichen Bedingungen von Tausenden von Kindern abgebaut wird. Plötzlich stehen damit auch Schweizer Detailhändler oder ein grosses Unternehmen der Maschinenindustrie im Fokus. Solche Fälle führen mich jeweils etwas ins Dilemma. Einerseits kann man so ein Schweizer Unternehmen ja dann nicht für die ganzen Missstände in Indien verantwortlich machen, und andererseits kann man solche krassen Probleme auch nicht ignorieren, nach dem Motto: "In Indien steckt man die Kinder in tiefe Löcher statt in die Schule – andere Länder, andere Sitten." Ich bin froh, dass auf internationaler Ebene mit der Wirtschaft ein Instrument entwickelt wurde, mit welchem in solchen Situationen der richtige Mittelweg gesucht wird. Die Weltgemeinschaft hat die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 bestätigt: Für den Schutz der Menschenrechte sind Staaten verantwortlich; doch unabhängig davon, ob ein Staat dem nachkommt, trägt jedes Unternehmen die Verantwortung, Menschenrechtsverletzungen in seinem Geschäft zu vermeiden.

Damit wären wir bei der sogenannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprüfungspflicht als eigentlichem Herzstück der Vorlage in Artikel 716a. Für einen Grossverteiler, der Kosmetika in Eigenmarke hat, heisst das zum Beispiel, dafür zu sorgen, dass Mica nur aus verantwortungsvollem Abbau bezogen wird. Bezieht er die Kosmetika von einem Geschäftspartner, muss er seinen Einfluss nutzen, um diesen ebenfalls zum Wechsel zu bewegen. Um seinen Einfluss zu vergrössern, sollte er sich mit anderen in einem Einkaufsverbund zusammenschliessen. Klar ist also: Ein Unternehmen muss sich um solch gravierende Risiken kümmern, wenn sie mit dem eigenen Geschäft zu tun haben – eine eigentliche Selbstverständlichkeit. Für viele Branchen ist es auch so. Sie sind, oft mit Unterstützung der OECD, an der Umsetzung.

Die gute Nachricht ist: Alle Akteure, einschliesslich aller Wirtschaftsverbände, stehen grundsätzlich hinter dem Instrument der Sorgfaltsprüfung, in welcher Graduierung dann auch immer. Die schlechtere Nachricht: Bei Weitem nicht alle Unternehmen wenden es an. Ein Benchmarking-Projekt von

AB 2019 S 1213 / BO 2019 E 1213

Investoren für die global hundert grössten Rohstoff- und Textilunternehmen fand 2018 bei 40 Prozent der Firmen weltweit keinerlei Hinweise auf ein solches Risikomanagement.

Die Vorlage strebt also die Verankerung einer menschenrechtlichen und einer ökologischen Sorgfaltsprüfungspflicht an und verfolgt damit auch das Ziel, die Vorstellung von Schweizer Qualität zu stärken. Wir werden anschliessend in der Detailberatung drei einander gegenübergestellte Konzepte diskutieren können. Dabei werden das Instrument der Sorgfaltsprüfung und die zivilrechtliche Haftung Hauptgegenstand unterschiedlicher Auffassungen sein.

Ich kann Ihnen bestätigen, dass die Kommission in der Zwischenzeit weitere Verbesserungen am Beschluss des Nationalrates vorgenommen hat und es in der Zwischenzeit gelungen ist, relevante Partner aus der Zivilgesellschaft, aber auch aus der Wirtschaft hinter den Mehrheitsantrag der Kommission zu bringen.

Ich möchte beim Eintreten nicht länger sprechen, zumal Eintreten nicht bestritten ist und wir die Diskussion im Einzelnen entlang der Hauptstreitpunkte Haftung, Subsidiarität, Sorgfaltsprüfungspflicht, Schwellenwerte und des neu ins Spiel gebrachten Konzepts einer Berichterstattungspflicht führen werden.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Ich danke dem Berichterstatter. Genau so wollen wir es halten. Wir haben ein Konzept der Mehrheit, ein selbstständiges Konzept der Minderheit Rieder und ein Konzept der Minderheit Hefti, das sich auf das Konzept der Mehrheit bezieht.

Rieder Beat (M, VS): Der Minderheitsantrag Rieder kam sehr spät in die Diskussion um den Gegenvorschlag, und daher erlaube ich mir, Ihnen diesen Minderheitsantrag doch eingehend darzustellen und Ihnen auch darzulegen, wieso es zu diesem Minderheitsantrag gekommen ist und woher wir eigentlich in dieser Vorlage auch vonseiten des Bundesrates und der Kommission gekommen sind.

Wie Sie wissen, hat der Bundesrat ursprünglich dem Parlament in seiner Botschaft vom 15. September 2017 die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" Volk und Ständen ohne direkten Gegenentwurf und ohne indirekten Gegenvorschlag direkt zur Ablehnung empfohlen.



Dies geschah insbesondere wegen des Haftungsrisikos der Unternehmen und wegen der zu erwartenden prozessualen Schwierigkeiten – einer Haftungsregelung der Schweizer Justiz, wonach Schweizer Gerichte Sachverhalte beurteilen müssten, welche sich zu hundert Prozent im Ausland abspielen. Wir würden unsere Gerichte mit einem Schlag zur Weltjustizbehörde machen.

Der Bundesrat hat aber bereits damals den Handlungsbedarf in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte grundsätzlich bejaht und auf verschiedene Aktionspläne verwiesen, die am Laufen waren, so insbesondere auf das CSR-Positionspapier und den Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt im Bericht über gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, auf den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte im Bericht über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie auf den Aktionsplan Grüne Wirtschaft.

Das Parlament hat im Gegensatz zum Bundesrat diese Initiative von Beginn weg sehr ernst genommen und versucht, einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative als Entwurf 2 zur Aktienrechtsreform zu verabschieden. Das Resultat dieser parlamentarischen Beratungen sind der Mehrheitsantrag der RK-S, den Ihnen Kollege Engler vorgestellt hat, und der Minderheitsantrag Hefti, der im Gegensatz zur Mehrheit eine Streichung der gesamten Haftungsbestimmungen vorsieht und sich auf die Pflicht zur Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung beschränkt.

Der Ständerat ist an der ersten Sitzung vom 12. März 2019 nicht auf diesen indirekten Gegenvorschlag eingetreten, und an der zweiten Sitzung, am 26. September 2019, hat er die Beratung über den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative vertagt. Anlass zu dieser Vertagung waren die Beratungen im August 2019 in der ständerätlichen Kommission, wo der Bundesrat signalisiert hatte, dass Schweizer Unternehmen künftig über die Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards berichten müssten. Der Bundesrat hatte das EJPD ermächtigt, diese Haltung in der parlamentarischen Beratung zum Gegenvorschlag zu vertreten. Falls der Ständerat keinen Gegenvorschlag beschliessen sollte, würde das EJPD eine Vernehmlassungsvorlage entsprechend den EU-Richtlinien erarbeiten. Des Weiteren würde das EJPD in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien – das sind die Hotspots dieser Vorlage – die Einführung zusätzlicher Sorgfaltsprüfungspflichten erarbeiten.

Für mich persönlich waren die Signale des Bundesrates genügend, um mittels eines Ordnungsantrages die Verwaltung zu beauftragen, für die Kommission im Hinblick auf ihre Sitzung vom November 2019 sowie auf die Beratung im Rat im Dezember 2019 einen Vorschlag unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesrates vom 14. August 2019 auszuarbeiten. Dieser Vorschlag sollte dem Ständerat in Form von ausformulierten Textvorschlägen gemäss der Berichterstattungspflicht, wie sie die EU-Richtlinie 2014/95/EU festlegt, sowie der Sorgfaltsprüfungspflicht in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien gemäss der EU-Verordnung über Konfliktmineralien 2017/821 und dem Child Labour Due Diligence Act aus den Niederlanden vorliegen. In ihrer letzten Sitzung hat nun die RK-S den Entwurf des Bundesamtes für Justiz über einen Gesetzestext für eine Berichterstattungspflicht für Menschenrechte und Umwelt analog den europäischen Richtlinien sowie eine Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattungspflicht im Bereich Konfliktmineralien in Anlehnung an die Verordnung der EU und im Bereich Kinderarbeit in Anlehnung an den Child Labour Due Diligence Act der Niederlande zur Kenntnis genommen und beraten. Die Minderheit Rieder nimmt daher diesen aus dem Beschluss des Bundesrates resultierenden Entwurf auf und unterbreitet Ihnen diesen direkt als Minderheitsantrag und damit indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative.

Der Inhalt dieses Gegenvorschlages kann wie folgt umschrieben werden: Die systematische Einordnung der Regelung mit den Titeln "Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange" und "Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit" erfolgt in zwei neuen Abschnitten, nämlich in einem 6. und einem 8. Abschnitt unter dem 32. Titel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung im Obligationenrecht. Neu hiesse dieser Titel "Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten". Eingeordnet sind diese Bestimmungen im Nachgang zu den Bestimmungen über die Transparenz im Rohstoffsektor, welche Gegenstand der laufenden Aktienrechtsrevision sind. Der indirekte Gegenentwurf sieht die Artikel 964bis bis 964quater sowie die Artikel 964g bis 964i OR vor. Weiter wird unter Artikel 325ter, "Verletzung der Berichtspflichten", eine Strafbestimmung im Strafgesetzbuch eingeführt. Schliesslich enthält er noch eine Übergangsbestimmung.

Die Minderheit Rieder erfindet nichts Neues, sondern lehnt sich bezüglich nichtfinanzieller Belange an die Richtlinie 2014/95 der EU an, welche die Richtlinie aus dem Jahr 2013 ergänzte beziehungsweise abänderte. Gemäss dem EU-Recht erfolgt die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht der betroffenen Gesellschaften. Der Lagebericht ist auch im schweizerischen Recht systematisch im Rechnungslegungsrecht zu regeln. Selbst wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung in der Vorlage im Gegensatz zur Richtlinie der EU nicht im Lagebericht, sondern in einem separaten Bericht erfolgt, erscheint es wegen



des engen thematischen Zusammenhangs mit dem Rechnungslegungsbericht beziehungsweise mit dem Geschäftsbericht sachgerecht, diese Bestimmungen über die nichtfinanzielle Berichterstattung systematisch im Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts zu regeln.

Zum Entwurf der Mehrheit weist die Minderheit Rieder folgende Unterschiede auf:

1. Der Entwurf erfolgt systematisch im Rechnungslegungsrecht, wie ich es Ihnen gerade erklärt habe.

AB 2019 S 1214 / BO 2019 E 1214

2. Es gibt bei den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates keine verankerte Sorgfaltsprüfungspflicht.

3. Der Anwendungsbereich wurde aufgrund folgender kumulativ anwendbarer Kriterien enger gefasst: Der Schwellenwert der Bilanzsumme beträgt 20 Millionen und jener des Umsatzerlöses 40 Millionen Franken; der Schwellenwert von 500 Vollzeitstellen gilt in jedem Fall; es erfolgt eine Beschränkung auf Gesellschaften des öffentlichen Interesses, das heisst auf Publikumsgesellschaften und Gesellschaften des Finanzsektors; und es ist zuletzt keine Abstufung des Anwendungsbereichs nach Risiken vorhanden.

Des Weiteren weist dieser Minderheitsantrag eine Strafbestimmung auf. Entscheidend ist – das ist eben der grosse Unterschied zum Mehrheitsantrag –, dass es keine neuen Haftungsregeln gibt. Daher gibt es auch keinen Haftungsausschluss oder auch keine Beweislastumkehr-Modalitäten.

Die Minderheit Rieder beruht auf der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages durch das Bundesamt für Justiz. Dieser Antrag wurde der RK-S im Detail in einem Arbeitspapier betreffend sämtliche wichtige Punkte vorgestellt. Insbesondere wurden der RK-S die Konsequenzen für die schweizerische Rechnungslegungspflicht, insbesondere im Bereich Kinderarbeit und Konfliktmineralien, dargelegt. Dabei wird einerseits an die EU-Richtlinien und andererseits an einen Entwurf des Child Labour Due Diligence Act der Niederlande angelehnt. Damit ist die Schweiz bezüglich Sorgfaltsprüfungspflicht und Berichterstattungspflicht im internationalen Bereich absolut auf gleichem Niveau wie die europäischen Staaten. Im Bereich der Kinderarbeit und der Konfliktmineralien übernimmt sie die neusten Regulierungsvorschriften von ausländischen Staaten – mit einem Unterschied, den ich betonen möchte: Diese Vorschriften wurden in den betreffenden Ländern weder bereits umgesetzt, noch werden sie wahrscheinlich auch in der gleichen Schärfe wie in der Schweiz kontrolliert werden.

Inhaltlich unterscheidet der Entwurf zwei Bereiche. Die Berichterstattung in den sogenannten nichtfinanziellen Belangen umfasst Umwelt, Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Die Berichterstattung und Sorgfaltspflicht in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit wurde verschärft. Für die Definition der Kinderarbeit werden die Prinzipien der ILO, der Internationalen Arbeitsorganisation, als Ausgangspunkt genommen. Bei den Konfliktmineralien hat man sich eng an die EU-Richtlinien angelehnt und vier Mineralien aufgenommen, nämlich Zinn, Tantal, Wolfram und Gold; dies in Anlehnung an die EU-Richtlinien und weil diese Metalle nun mal die häufigsten Finanzierungsmittel insbesondere von Kriegsparteien sind.

Bei den Schwellenwerten und damit im Anwendungsbereich des Minderheitsantrages Rieder wurde im Bereich der Bilanzsumme ein Wert von 20 Millionen Franken und beim Umsatzerlös ein solcher von 40 Millionen Franken festgelegt. Die im Entwurf verwendeten Schwellenwerte übernehmen abgesehen von der Währung diejenigen der EU-Regelung gemäss Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a und b der Richtlinie 2013/34. Was den Schwellenwert der Vollzeitstellen angeht, wurde dieser auf 500 festgelegt; auch dieser Wert stimmt mit demjenigen der Richtlinie der EU überein. Die Regelungen entsprechen internationalen Standards, weisen aber im Gegensatz dazu, wie ich bereits erwähnt habe, keine Haftungsbestimmungen auf. Dieses Thema der Haftung wurde in unserer Kommission sehr kontrovers diskutiert, immer entlang der Frage, ob die Schweiz als einziges Land der Welt eine Haftungsbestimmung gepaart mit unserer Zivilprozessordnung unter Einräumung eines Gerichtsstands in der Schweiz und ohne Subsidiarität einführen möchte, wie es die Mehrheit fordert.

Aus Sicht der Minderheit Rieder ist die Mischung von Gerichtsstand, Prozessordnung und Haftungsbestimmung für den schweizerischen Rechts- und Wirtschaftsstandort nicht tragbar und gefährlich. Die zwischenzeitlich der RK-S vorgelegten rechtsvergleichenden Gutachten zur Geschäftsherrenhaftung bringen bei genauerer Durchsicht keine brauchbaren Vergleiche mit dem Ausland. Die Rechtsordnungen der verschiedenen Länder sind überhaupt nicht oder nur teilweise vergleichbar. Damit werden verbindliche Aussagen über die Auswirkungen der Haftungsregelungen auf unser Rechtssystem unmöglich.

Interessant ist immerhin der Anhang des Gutachtens zum Länderbericht mit den neuesten Entwicklungen in den übrigen Ländern Europas. In Frankreich wurde die "loi sur le devoir de vigilance" nicht vollumfänglich umgesetzt. Frankreich hatte einen Gesetzentwurf, der ursprünglich eine Haftungsklausel vorsah. Frankreich hat aber diese Haftungsklausel nicht in Kraft gesetzt, weil es davor zurückschreckte und schwere Nachteile für die französischen Grosskonzerne befürchtete. Dabei sei immerhin der Hinweis erlaubt, dass hier die Schwelle



bei den Vollzeitstellen auf 5000 und nicht wie in unserem Entwurf auf 500 festgelegt wurde.

In England ist die Situation so, dass Case Law herrscht. Insgesamt wurden bis anhin drei Fälle, welche man als Haftungsklagen in Zusammenhang mit der Konzernverantwortung betrachten könnte, vor Gericht gebracht. Diese Fälle wurden alle abgewiesen. Das Gleiche gilt für Kanada. In Deutschland – vielleicht ein Rechtsraum, der für uns besondere Beachtung genießt – wird von Konzernverantwortung im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften gesprochen. Hier sind eine freiwillige Selbstverpflichtung und eine besondere Sorgfaltspflicht aufgenommen worden – kein Wort von irgendwelcher zivilrechtlicher Haftung. Ebenso gibt es auch in Schweden keine entsprechende Norm.

Mit anderen Worten: Würden Sie der Mehrheit zustimmen, würden Sie sich im Bereich der Konzernverantwortung und der Haftung auf völliges Neuland begeben – ohne eine international vergleichbare Rechtsordnung. Es ist davon auszugehen, dass dies für den Wirtschaftsstandort Schweiz erhebliche Folgen haben dürfte. Jede Konzernleitung in der Schweiz wird ihre Compliance-Abteilung auch auf das rechtliche Risiko ihrer Tätigkeit im Ausland überprüfen müssen. Es gibt dann für diese Konzerne, für diese Unternehmen, die der Konzernhaftungspflicht unterstellt sind, im Prinzip zwei Möglichkeiten: Sie erachten das Risiko als nicht so gross und bleiben in ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern und in diesen Sektoren weiter tätig, oder sie erachten das Risiko als zu gross. Dann gibt es eigentlich nur eine mögliche Konsequenz: Der Konzern zieht sich aus diesem Sektor, aus diesem Land zurück und überlässt das Feld anderen Unternehmen, so zum Beispiel chinesischen Unternehmen – die haben dort weniger Hemmungen, aktiv zu werden.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit Rieder zu folgen. Der Bundesrat hat spät, aber rechtzeitig erkannt, dass diese Konzernverantwortungs-Initiative einen entsprechenden indirekten Gegenvorschlag braucht. Die Variante der Minderheit Rieder und des Bundesamtes für Justiz wurde von Ihrer Kommission aufgenommen, die entsprechenden Berichte lagen vor. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der Antrag der Minderheit Rieder im Bereich der Berichterstattung und Sorgfaltspflicht nicht genügend weit ginge und nicht den internationalen Normen entsprechen würde. Darüber hinauszugehen, bedeutet ein zu grosses Risiko. Mit Zustimmung zum Antrag der Minderheit Rieder könnte sich dann der Zweitrat im März noch einmal über dieses Geschäft beugen. Erlauben Sie mir abschliessend folgende Bemerkung: Selbstverständlich unterstelle ich der Mehrheit nicht, dass diese nicht guten Willens ist, die wesentlichen Punkte der Konzernverantwortungs-Initiative umzusetzen. Nur geht ihr Antrag so weit, dass die Initiative fast vollständig gesetzgeberisch umgesetzt wird, ohne dass das Volk eine Chance hätte, hier bereits über den Grundsatz, nämlich über die Volksinitiative, zu entscheiden bzw. zu entscheiden, ob es denn eine solche Haftungsregel überhaupt möchte. Bei einer Zustimmung zum Konzept der Minderheit Rieder werden die Initianten, wie sie bereits angekündigt haben, ihre Initiative nicht zurückziehen. Das Volk wird dann entscheiden müssen, ob es der Schweiz eine solche international einmalige Haftungsregel auferlegen will oder nicht. Falls ja, können dann die Anhänger der Mehrheit getrost ihren Antrag wieder aus der Schublade nehmen.

AB 2019 S 1215 / BO 2019 E 1215

Wir vergeben uns mit meiner Minderheit überhaupt nichts. Es wäre aber aus meiner Sicht ein verheerendes Zeichen, wenn wir jeder Initiative, die eigentlich vom Bundesrat und der Mehrheit dieses Parlamentes klar abgelehnt wird, einen Gegenvorschlag entgegenstellen würden, der quasi den Initianten in allen Punkten entgegenkäme. Damit tun wir uns als Parlament keinen Gefallen. Dies wird einfach dazu führen, dass in Zukunft die Initianten mehr und mehr volles Risiko nehmen und selbstverständlich nicht mehr bereit sein werden, ohne weitgehende Zugeständnisse ihre Initiativen zurückzuziehen.

Der indirekte Gegenvorschlag der Minderheit Rieder ist ein klarer und bedeutender Fortschritt in der Gesetzgebung der Schweiz betreffend die Anliegen, die die Initianten verfolgen. In den besonders heiklen Bereichen der Kinderarbeit und der Konfliktmineralien übernimmt er internationale Standards, und im Gegensatz zu anderen Staaten werden diese in der Schweiz dann auch umgesetzt. Dem Bundesrat und dem Parlament bleibt es unbenommen, falls zukünftig international weitergehende Verpflichtungen und Vereinbarungen beschlossen werden, hier nachzuziehen. Gegenwärtig ist das aber nicht der Fall.

Ich empfehle Ihnen daher, meiner starken Minderheit – wir haben jeweils im Verhältnis 7 zu 6 abgestimmt – zu folgen.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich bitte Sie in erster Linie, im Sinn eines sogenannten Systementscheides der Minderheit Rieder zuzustimmen, welcher ich selbst auch angehöre. Ich erscheine zudem mit einer anderen Minderheit auf der Fahne. Sie ist ein bisschen kleiner. Aber das sind Minderheitspositionen für den Fall, dass sich unser Rat nicht für die Minderheit Rieder entscheiden sollte. Diese zweite Minderheit folgt den Linien des



nationalrätlichen Gegenentwurfes, aber unter Weglassung der Haftungsbestimmungen, unter Weglassung der besonderen Haftungsbestimmungen.

In der Botschaft zur Konzernverantwortungs-Initiative steht an ganz zentraler Stelle, dass der Bundesrat die Initiative nicht unterstützen könne, weil sie unsere Unternehmen im Vergleich zu den Unternehmen der mit uns in Wettbewerb stehenden Länder über Gebühr benachteiligen würde. Diese Benachteiligung ergäbe sich insbesondere durch die von der Initiative vorgesehenen Haftungsnormen. Der Gegenvorschlag, wie ihn der Nationalrat konzipiert und verabschiedet hatte und auf den wir im Frühjahr hier nicht eingetreten sind, brächte Haftungsbestimmungen, die sich als nicht viel weniger nachteilig auswirken würden als das, was die Initiative anstrebt. Es liegt hier kein grosser Unterschied zwischen dem Gegenvorschlag des Nationalrates und dem, was die Initiative erreichen möchte, vor. Das alles wurde in der Frühjahrsession von Herrn Kollege Rieder bereits eingehend dargelegt.

In seiner Botschaft, die aus dem Jahr 2017 stammt, beantragte der Bundesrat aber nicht nur die Ablehnung der Initiative, sondern erklärte auch, dass er auf einen Gegenvorschlag verzichten wolle. Der Bundesrat behielt sich jedoch ausdrücklich vor, dem Parlament später allenfalls Vorlagen zu unterbreiten, dies insbesondere dann, wenn zum Beispiel in der EU oder in umliegenden Ländern solche Schritte unternommen würden. Das heisst, der Bundesrat behielt sich damals vor, später international abgestimmt tätig zu werden.

Nach einer diesbezüglichen Lagebeurteilung in diesem Sommer ist der Bundesrat zur Auffassung gelangt, dass er dem Parlament in einer Vorlage neue Gesetzesbestimmungen unterbreiten möchte. Diese Idee ist von der Minderheit Rieder aufgenommen worden. Es wurden damit insbesondere im Bereich der Berichterstattung neue Regelungen vorgeschlagen, aber keine neuen Haftungsbestimmungen.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Mit den Haftungsbestimmungen sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages des Nationalrates würde die Schweiz zum Magnet für die Anwaltsbüros aller Länder, die kämen, um unsere Unternehmen, ob gross, mittel oder klein, für alles, was im Bereich ihrer Tochter- oder Partnerfirmen oder im Bereich ihrer ganzen Lieferketten irgendwo auf der Welt schiefige, einzuklagen und zur Ader zu lassen. Mit uns vergleichbare Länder machen einen grossen Bogen um das Thema Haftung. Am deutlichsten ist das in Frankreich zu beobachten, wie das bereits Kollege Rieder ausgeführt hat. In Frankreich braucht es 5000 Stellen, damit man als Konzern unter das Gesetz fällt, bzw. 10 000 weltweit. Man kann sich vorstellen, wie wenige Unternehmen in der Schweiz noch übrig blieben, wollten wir diese französische Regelung übernehmen. Das zeigt, wie heikel das Thema Haftung ist.

Es wird da und dort die Meinung vertreten, die Unternehmen müssten drankommen; wir sollten uns keine Sorge um diese Unternehmen machen. Es wird auch unterstellt, diese Unternehmen handelten an sich grundsätzlich schlecht. Letzteres trifft nicht zu, und das Erstere ist gefährlich. Es werden bei Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlages des Nationalrates Klagen kommen, die nicht ehrenwerten Motiven entspringen. Was die Initiative will und was der Gegenvorschlag eben leider auch nicht verhindert, sind missbräuchliche und erpresserische Klagen. Solche wird es geben. Vielleicht noch nicht kurzfristig, aber mittel- und längerfristig – speziell auch Klagen, die ihren Ursprung im Umkreis von Konkurrenzunternehmen haben und dazu dienen, eben schweizerische Konkurrenten in eine schwierige Lage zu bringen.

Wenn einmal eine Klage gegen ein solches Unternehmen eingereicht wird, dann ist dieses Unternehmen in einer schwierigen Lage. Sehen Sie nur, was alles an den Häusern angeheftet ist! Sehen Sie nur, welche Post wir bekommen; sehen Sie nur, mit welch massiven Mitteln wir dazu gebracht werden sollen, dass wir entweder der Initiative oder dem Gegenvorschlag des Nationalrates zustimmen! Wir dürfen diesem Druck nicht nachgeben. Wir müssen diesem Druck standhalten, im Interesse des Arbeitsplatzes Schweiz, im Interesse unserer Wirtschaft, im Interesse unserer Sozialwerke, damit wir diese halten können. Denn wer will diese abbauen? Niemand.

Allein die Einreichung einer Klage wird von einer riesigen negativen Publizität gegen das beklagte Unternehmen begleitet sein. Das wird letztlich relativ bald dazu führen, dass solche Unternehmen hohe Summen zahlen werden, um sich abzulösen, um einen Vergleich zu machen, damit nur endlich die Kampagne aufhört. Denn die Alternative ist ein langes Verfahren, das in jedem Schritt wieder von einer negativen Kampagne begleitet wird, bis dann endlich ein Urteil kommt, das eben vielleicht sogar gar nicht dem Kläger recht gibt – aber das wird dann irgendwo in den Medien unter "ferner liefen" vermerkt sein. Das nützt nichts, der Schaden ist angerichtet. Solche Situationen sollten wir nicht schaffen. Das verdienen unsere Unternehmen nicht.

Es geht um Standortfaktoren, Rahmenbedingungen – positiv oder eben negativ – in der Schweiz, in unserem Standort Schweiz. Sie wiegen längerfristig viel schwerer als ein oder zwei Steuerprozent weniger oder mehr. Wir würden etwas machen, was in der Welt heute auf diese Weise einzigartig wäre. Dass solche einzigartigen Sachen gefährlich werden können, haben wir beim Bankgeheimnis gesehen.

Deshalb empfehle ich Ihnen grundsätzlich, dem Antrag der Minderheit Rieder zuzustimmen und dieses Kon-



zept zu wählen bzw., falls der Rat das nicht tun sollte, den Anträgen meiner Minderheit zu folgen, die ein Gegenkonzept zum indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates darstellen.

Caroni Andrea (RL, AR): Diejenigen, die im September schon hier waren, mögen sich erinnern: Auf der Fahne zu diesem Geschäft figurierte mein Nichteintretensantrag. Mit Blick darauf melde ich mich ganz kurz zu Wort. Weil unser Rat zuvor schon einmal Nichteintreten beschlossen hatte, wäre mit diesem erneuten Nichteintretensantrag, wäre er wieder durchgekommen, das Schicksal dieser Vorlage endgültig besiegelt gewesen. Erfreulicherweise aber kam unser Rat auf einen Ordnungsantrag von Kollege Noser hin jener Abstimmung über Sein oder Nichtsein zuvor. Er gab uns die Chance, die bundesrätliche Idee noch zu prüfen. Dies haben wir, wie versprochen, getan. Weil ich mit Kollege Rieder und auch Kollege Hefti dieses neue Konzept mittrage, habe ich eben meinen Nichteintretensantrag zurückgezogen.

Es war mir von Anfang an ein Anliegen, dass wir eine Lösung finden, die den Menschenrechten und der Umwelt dient,

AB 2019 S 1216 / BO 2019 E 1216

aber gleichzeitig der internationalen Entwicklung nicht so weit vorausrennt, dass am Schluss einfach die Schweiz, unser Standort, den auch Kollege Hefti beschworen hat, den Preis zahlt und die Unternehmen je nachdem einfach ausweichen können, weil nur die Schweiz solche Regeln kennt. Diese Lösung scheint mir mit dem Konzept von Kollege Rieder nun gefunden. Das Bundesamt für Justiz hat es auf unseren Wunsch hin ausgearbeitet. Es orientiert sich, wie erwähnt, an der einschlägigen EU-Rechtslage. Man täusche sich nicht: Dieses Minderheitskonzept erfüllt zwar nicht alle Wünsche der Initianten, aber es ist dennoch ein griffiges Konzept, das unseren Unternehmen einiges an Aufwand beschert wird, voraussichtlich – so hoffe ich – aber auch eine Wirkung im Ziel erzielen wird. Der einzige kleine Wermutstropfen für mich – aber damit kann ich gut leben – ist, dass auch dieses Konzept in einem Punkt etwas weiter geht als der allgemein verbreitete europäische Standard. Immerhin geht es hier um den edlen Kampf gegen unzulässige Formen der Kinderarbeit. Hier haben wir noch einen "Dutch Finish" eingebaut. Der Zweitrat kann diesen auch noch einmal anschauen. Aber auf jeden Fall könnte man dieses Element als thematisch ganz eng fokussiertes zusätzliches Entgegenkommen an die Initianten betrachten.

Zum Konzept der Mehrheit habe ich dann noch drei Minderheitsanträge eingereicht, diese kommen später. Aber auch mir geht es wie den Kollegen Hefti und Rieder: In erster Priorität bitte ich Sie, das Konzept Rieder zu unterstützen, in zweiter dann als Auffanglinie noch das Konzept Hefti. Meine Eventualanträge sind dann nur noch für den dritten Fall, dass die Mehrheit sich durchsetzen würde; dann würde ich Sie bitten, meinen Minderheiten zuzustimmen.

Levrat Christian (S, FR): C'est le troisième débat que l'on mène dans ce conseil sur cet objet. Lors du premier passage ici, des doutes quant à l'opportunité d'un contre-projet l'ont emporté. Et même si le Conseil national avait pris sa décision à une très large majorité, une courte majorité s'est dégagée ici pour renoncer à présenter un contre-projet. Nous avons ensuite eu en septembre dernier un débat, disons, particulier sur une motion d'ordre de notre collègue Noser, qui visait à repousser le traitement de cet objet à après les élections fédérales. Nous arrivons aujourd'hui au moment où il convient de le traiter, les élections fédérales ayant eu lieu et cette question devant être définitivement traitée.

Nous nous trouvons dans une nouvelle situation, parce que, entre-temps, le Conseil fédéral a à l'évidence changé d'avis. Après avoir nié la nécessité d'un contre-projet, aujourd'hui, il rejoint, à tout le moins en partie, les initiants en considérant qu'un contre-projet peut être utile et qu'il serait trop risqué de présenter l'initiative à la population sans l'accompagner d'un contre-projet. La question se pose par conséquent de savoir si la proposition de la minorité Rieder, qui reprend les propositions du Conseil fédéral, est meilleure ou moins bonne que le contre-projet. J'y viendrai tout à l'heure.

Pour l'instant, et pour avoir un débat aussi large que possible, j'aimerais faire trois réflexions sur l'initiative elle-même et sur la nécessité qu'il y a, à mon sens, de réguler cette question du devoir de diligence et de responsabilité civile des entreprises en cas de violation grave des droits humains ou environnementaux.

J'aimerais le faire à trois titres. Le premier, c'est pour vous rappeler que la réputation de la Suisse à l'étranger a massivement souffert durant ces dernières années.

Le deuxième, c'est que la campagne qui s'annonce sur cette initiative péjorera encore cette réputation de la Suisse et péjorera dans notre pays la réputation des entreprises actives à l'international. Sur ce point, je suis assez d'accord avec Thomas Hefti: la plupart d'entre elles ont un comportement qui ne donne pas lieu à la moindre plainte et font le maximum dans des contextes difficiles. Mais il reste qu'il y a un certain nombre de moutons noirs, un certain nombre de cas qui ne sont pas tolérables. Et ce sont ces cas-là qui seront traités



dans la campagne de votation qui nous attend.

Le troisième argument que j'entends développer, c'est que les entreprises elles-mêmes souhaitent renforcer la sécurité du droit et que le contre-projet nous offre l'occasion de stabiliser un tant soit peu ces questions et de donner aux entreprises une visibilité juridique qui leur fait actuellement défaut.

J'aborde mon premier point: la réputation de la Suisse à l'étranger. Vous savez que j'ai été appelé à séjourner régulièrement en Afrique subsaharienne, sur votre mandat, dans le cadre des responsabilités que j'exerce à l'Association parlementaire de la francophonie. J'ai eu l'occasion, dans ce cadre, de visiter nos entreprises dans une multitude de pays africains; j'ai eu l'occasion de rencontrer les dirigeants des Etats concernés, ainsi que les ONG et les gens actifs sur le terrain.

Ce que j'ai constaté, c'est qu'au cours des cinq dernières années, notamment en raison des activités de certains grands groupes, non seulement dans le secteur minier, mais aussi dans le secteur du "trading" des matières premières, nous avons été confrontés à des difficultés en termes de réputation qui atteignent un niveau que nous n'avions pas vu jusqu'à présent. Les reproches qui nous sont faits, c'est d'avoir, parmi les forces salariées de nos entreprises actives dans la production de cacao ou d'hévéa, jusqu'à un tiers d'enfants; c'est de générer des pollutions écologiques massives par des travaux miniers qui ne sont pas pensés; c'est de participer à la corruption plus ou moins endémique qui règne dans un certain nombre de ces Etats; c'est de ne pas être assez stricts dans la commercialisation de l'or, notamment de l'or extrait de fouilles plus ou moins artisanales; au final, c'est de fermer les yeux sur une évolution globale, que la Suisse fait semblant de ne pas voir.

M. Thomas Hefti a utilisé l'expression qui résume pour moi le débat: "secret bancaire". Pour moi, nous sommes à l'heure zéro du débat sur le secret bancaire. La situation est la suivante: notre réputation est gravement remise en question par les activités d'un certain nombre d'entreprises, et la législation internationale est en train d'évoluer extrêmement rapidement. Ainsi, la question qui se pose pour nous est celle de savoir si nous entendons fermer les yeux, nier l'existence de ces difficultés et faire comme si de rien n'était, ou si nous entendons anticiper un minimum le débat public et l'évolution du droit international. On a tenté de nier la réalité dans le cadre du secret bancaire, on a laissé un siècle vide à l'OCDE, on s'est réveillé avec cinq ou dix ans de retard, et notre place économique en a subi des dégâts considérables, tout comme la crédibilité du monde politique.

Je crois que nous serions bien avisés de faire preuve d'un peu plus de lucidité dans cette affaire. Et ce n'est pas un hasard si d'autres Etats, confrontés aux mêmes critiques, dans les mêmes pays africains ou sud-américains, ont réagi. Vous avez parlé de la loi sur le devoir de vigilance en France; on pourrait parler de la législation anglaise ou hollandaise; on pourrait parler de la législation de l'Union européenne, qui évolue tellement rapidement que le Conseil fédéral a été contraint, en l'espace d'une année, de changer sa position et, d'un non sec et sonnante à l'initiative, de présenter aujourd'hui un contre-projet.

Nous sommes toutefois dans une situation où le front juridique à l'étranger est extrêmement fluctuant. Vouloir nier la nécessité d'agir, comme c'est le cas de la minorité Rieder – j'y reviendrai –, c'est fermer les yeux sur une évolution, ce qui est extrêmement dommageable pour notre réputation.

J'en viens à mon deuxième point. La campagne, s'il devait y avoir une campagne de votation sur l'initiative populaire, aboutirait à un affaiblissement de la place économique suisse et conduirait à une campagne délicate pour un certain nombre d'entreprises. L'initiative populaire a été lancée par une coalition de 120 ONG. Les initiants sont extrêmement présents sur le terrain: plus de 300 comités locaux se sont formés. J'ai entendu l'un ou l'autre se plaindre de la pression massive à laquelle nous serions exposés lorsque nous traiterions cet objet. Cette pression massive n'est rien d'autre que l'expression du souci de nos compatriotes face au comportement des multinationales à l'étranger. Cette pression massive exprime le refus de nos compatriotes de considérer que des violations des droits humains ou du droit environnemental par des entreprises suisses dans des Etats étrangers ne les concerneraient pas. C'est leur sentiment de responsabilité qu'ils expriment, ce sens de la responsabilité dont nous

AB 2019 S 1217 / BO 2019 E 1217

demandons de faire preuve en permanence. Les drapeaux que vous voyez aux fenêtres dans les villes ou les lettres que vous recevez sont les instruments d'une légitime défense de la population pour exprimer un souci réel au sujet de l'image de la Suisse à l'étranger, des conditions de notre prospérité économique.

Je suis convaincu que la plupart de nos compatriotes considèrent que leurs emplois ne dépendent pas de l'exploitation de quelques enfants en Afrique, mais que leurs emplois dépendent de la responsabilité avec laquelle les entreprises agissent dans le contexte global. Pour moi, il y a une attente en matière d'équité, soulignée par les sondages en notre possession. Ces sondages démontrent que les trois quarts de la population souhaitent



que nous légiférions dans ce domaine.

Je suis d'accord que la campagne n'a pas encore eu lieu, je suis d'accord que l'économie pourra certainement mettre en oeuvre une campagne efficace pour essayer de contrer les arguments des initiants, mais lorsque nous parlerons d'une entreprise dont le siège est à Zoug et du travail des enfants ou de la pollution industrielle, lorsque nous parlerons des grands traders en matières premières genevoises et de l'exploitation de ceux qui extraient ces matières premières, je suis absolument convaincu que notre population ne restera pas insensible à ces arguments. Prenez les lettres que vous recevez comme la manifestation légitime des soucis de nos compatriotes à propos de cette évolution. Je ne suis pas sûr que, pour la place économique, il soit très intelligent de mener cette campagne. Pour ma part, je suis reconnaissant aux initiants d'être suffisamment souples et de nous proposer de retirer l'initiative si le contre-projet pouvait peu ou prou prendre en compte leurs soucis. J'en viens au troisième argument que je souhaite développer. Légiférer est dans l'intérêt des entreprises elles-mêmes, la plupart des entreprises l'ont reconnu. Je vous l'ai déjà dit au printemps mais le répète, puisque nous sommes dans une composition légèrement renouvelée: les fédérations patronales romandes sont favorables au contre-projet tel que soutenu par la majorité de la commission. C'est le cas du Groupement des entreprises multinationales, qui réunit les acteurs multinationaux basés sur la place genevoise; c'est le cas de la Fédération des entreprises romandes. Ainsi, des acteurs importants du monde économique soutiennent le contre-projet, et cet appui jettera pour le moins un certain doute sur la position du Conseil fédéral lors de la campagne de votation populaire.

La question qui se pose est la suivante: pensez-vous vraiment gagner alors qu'une partie de l'économie soutiendra le contre-projet? Pensez-vous vraiment gagner alors que la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique nous a écrit pour nous demander d'adopter le contre-projet soutenu par la majorité de la commission, parce que le débat au sein de la population risque de déraper?

Les représentants de branches économiques importantes – je pense à Swisstextiles, aux fédérations regroupant les acteurs du commerce de détail ou à de grosses entreprises actives dans le commerce du détail – nous disent qu'ils ont besoin du contre-projet, parce qu'il va dans la bonne direction et qu'il permet d'éviter une campagne qui serait dommageable pour les branches en question.

Je vous avais rapporté, au printemps, l'expérience de la Commission de politique extérieure du Conseil des Etats, qui s'était rendue en 2017 en Côte d'Ivoire et qui avait eu l'occasion – ou la chance – de remonter la filière de production du cacao. Nous avons pu visiter le site de Barry Callebaut dans le port d'Abidjan et, ensuite, remonter toute la filière en passant par les coopératives et les petits producteurs. Nous l'avons fait en partie en compagnie de responsables de Nestlé, qui tenaient à nous montrer la manière dont le devoir de diligence de l'entreprise était exercé et la manière dont elle tentait de prévenir, dans un contexte difficile, le travail des enfants dans les plantations de cacaoyers. A l'époque, j'ai retenu que la position de Nestlé, consistant à travailler de manière aussi engagée à implémenter son devoir de diligence et à s'opposer à l'idée d'un contre-projet à l'initiative, n'était pas très cohérente. Eh bien les choses évoluent et, du côté de Nestlé, cette évolution est à l'évidence extrêmement rapide: en septembre, Nestlé communiquait qu'elle soutenait une régulation légale dans le domaine des droits humains et rappelait ceci: "Such legislation should typically include the obligation to conduct human rights due diligence as defined in the UNGPs. The ultimate goal of such regulatory framework should not be to increase litigation, but to advance corporate awareness on human rights and environmental responsibility."

La même entreprise, Nestlé, a soutenu la semaine dernière en Allemagne une législation spécifique à l'Allemagne, prévoyant des mesures pour renforcer la sécurité juridique.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten würden auch zu Rechtssicherheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen beitragen. Das ist genau das, was wir tun.

Wir begrüßen es daher, wenn mit einem Sorgfaltspflichtgesetz in Deutschland der Weg für eine anspruchsvolle und einheitliche europäische Regelung geebnet wird.

Les fronts, y compris dans des entreprises qui au départ étaient opposées à l'idée d'un contre-projet, évoluent extrêmement rapidement. On va aujourd'hui vers une forme d'obligation de diligence, qui est complètement absente du contre-projet présenté par le Conseil fédéral et défendu par notre collègue Rieder. Au lieu d'un projet cohérent, on a un patchwork de mesures qui sont pour l'essentiel reprises de l'état actuel de la législation de l'Union européenne, avec un reporting non financier qui devrait porter sur quatre minerais de conflit: le tungstène, le tantale, l'étain et l'or. Mais expliquez-moi pourquoi d'autres minerais ne figurent pas dans cette liste? On peut penser au charbon, ou à toute une série d'autres minerais, qui sont complètement absents. On a, de manière arbitraire, retenu quatre minerais et pas les autres. On ignore en outre l'évolution de la jurisprudence et de la législation dans des Etats tels que la France, la Hollande ou la Grande-Bretagne.

Cette proposition du Conseil fédéral ne retient même pas une forme de reporting obligatoire, puisque les



entreprises ont la possibilité de se libérer de cette obligation de reporting et de simplement expliquer les motifs pour lesquels elles n'entendent pas publier de rapport. Aucune sanction crédible n'est prévue, contrairement à la situation en Allemagne ou aux Pays-Bas, où des sanctions en cas de violation répétée de cette obligation de reporting ont été intégrées dans la loi.

La proposition de contre-projet nous ferait retomber derrière les pays les plus avancés en Europe, derrière la France, derrière l'Italie, derrière la Grande-Bretagne, et elle nous mettrait en retard par rapport à tous les autres Etats européens qui sont en train d'élaborer des mesures qui correspondent pour l'essentiel à ce que propose le contre-projet du Conseil national. C'est le cas non seulement de l'Union européenne elle-même, mais aussi de l'Allemagne, de la Finlande, de la Norvège, des Pays-Bas et du Luxembourg, qui ont tous en fait la même approche, dans laquelle il faut combiner un devoir de diligence renforcé avec des sanctions en cas de violation de ce devoir de diligence.

Au titre de ces sanctions, la responsabilité civile des entreprises qui est proposée me paraît correspondre à quelque chose que nous connaissons et pratiquons en droit suisse. Ce n'est pas une inversion de la preuve, comme vous le racontent certaines entreprises, c'est l'application des règles usuelles de la responsabilité civile. Les plaignants, les victimes des violations des droits humains, devront démontrer l'existence d'un dommage, l'illicéité de l'acte, la causalité entre ce dommage et l'illicéité de l'acte en question, le contrôle effectif des entreprises sur les auteurs à l'étranger. Au terme de cette chaîne de responsabilités, une possibilité de preuve libératoire est simplement prévue pour l'entreprise. C'est donc un privilège laissé à l'entreprise, qui est de pouvoir faire valoir le fait qu'effectivement il y a un dommage dont elle est responsable, mais qu'elle a fait preuve de toute la diligence qu'on pouvait attendre d'elle et que, par conséquent, elle ne doit pas être condamnée.

Au final, je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Nous avons consacré une vingtaine de séances à cet objet. Nous avons fait le travail avec un sérieux et une profondeur d'analyse qui, pour ma part, m'ont beaucoup

AB 2019 S 1218 / BO 2019 E 1218

impressionné, et cela fait un certain temps, vous le savez, que je suis dans cette maison. Cela doit être respecté et doit nous conduire à préférer un concept qui a été pensé, évalué et qui est conforme à l'évaluation internationale, plutôt qu'un bricolage de dernière minute qui vise surtout à défendre la position du Conseil fédéral dans l'économie, mais qui au final ne résoudra aucun des problèmes auxquels nous sommes confrontés.

Minder Thomas (V, SH): Ich ergreife hier das Wort, weil die Odyssee dieser Vorlage und die damalige Bekämpfungsstrategie gegen die Abzocker-Initiative grosse Similaritäten aufweisen. Auch damals war das Parlament unfähig, einen ernsthaften, griffigen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu erlassen. Konsequenz: Die Abzocker-Initiative wurde damals von Volk und Ständen angenommen. Es wäre interessant, einmal zu analysieren, warum wir in Bern oft Mühe haben, einer ernst zu nehmenden Volksinitiative wie dieser Konzernverantwortungs-Initiative einen griffigen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Im Folgenden erwähne ich ein paar Eckpunkte, insbesondere auch zuhanden der neuen Ratskolleginnen und Ratskollegen, um aufzuzeigen, mit welchem Hickhack und wie stiefmütterlich das Parlament versucht, eine breit unterstützte Volksinitiative zu bekämpfen.

Störend ist, dass wir einmal mehr legiferieren müssen, weil ein paar Firmenchefs sich nicht korrekt verhalten. Da der Bundesrat bei seiner Erstbeurteilung in seiner Botschaft von einem Gegenvorschlag jeglicher Art absah, lancierte die RK-N eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel, selber einen indirekten Gegenvorschlag zu lancieren; das war 2017. Anfänglich wollte der Nationalrat die Anliegen sogar in die bereits seit zwanzig Jahren hängige Aktienrechtsrevision integrieren, sah aber davon ab und lancierte einen separaten Erlass. In der RK-S wurde dieser indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates jedoch verrissen; er fiel insbesondere bei den Experten durch. Gesetzestechnisch war er unschön und strotzte vor Wiederholungen. Es stimmt, dass ein indirekter Gegenvorschlag eigentlich nur Sinn ergibt, wenn die Initianten ihr Begehren zurückziehen. Leider wurde dieses essenzielle Kriterium während der ganzen ständerätlichen Debatte ausser Acht gelassen.

Der bedingte Rückzug der Volksinitiative wäre bei der Variante des Nationalrates versprochen gewesen, das muss man hier erwähnen. Weil der nationalrätliche Gesetzestext aber wie gesagt schlecht redigiert war und zudem eine Haftungsbestimmung beinhaltete, beschloss die RK-S, eine Subkommission einzuberufen. Ich war Mitglied dieser Subkommission und habe damals den Antrag gestellt, auf Basis des Wortlauts des Nationalrates die Arbeiten fortzuführen. Man hätte daran feilen können. Die Subkommission entschied sich jedoch, einen eigenen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten. Im Nachhinein stellte sich dieser Entscheid wohl als Fehler heraus, denn der erarbeitete Subkommissionsentwurf fiel bereits in der Kommission und nachher mit dem Nichteintreten im Rat durch.



Diese Pattsituation – der Nationalrat wollte also einen indirekten Gegenvorschlag, der Ständerat vorderhand gar nichts – hat den Bundesrat auf den Plan gerufen. Ganz im Sinn von "Mieux vaut tard que jamais" wollte sich der Bundesrat nun plötzlich auch noch mit einem indirekten Gegenvorschlag einbringen; er konnte sich jedoch weder mit der nationalrätlichen Variante noch mit jener der Kommission für Rechtsfragen unseres Rates anfreunden. In einer Feuerwehraction fand man den Grund für dieses Umschwenken in einer EU-Richtlinie – wir haben es gehört: Sie betrifft die Bereiche Kinderarbeit und Konfliktmineralien. Diese Richtlinie 2017/821 datiert zwar von 2017, doch der Bundesrat fand darin den Schlüssel zu einem weiteren, griffigen indirekten Gegenvorschlag.

Leider ist es eine immer wieder bestätigte Tatsache, dass EU-Recht unsere Gesetzgebung beeinflusst, neuerdings sogar zur Bekämpfung einer Volksinitiative. Mich stört diese Art zu legiferieren. Hier aber ist diese Übernahme – genauer: Teilübernahme – der EU-Richtlinie zu Konfliktmineralien zur Bekämpfung einer Volksinitiative geradezu dilettantisch. Warum ist das so? Erstens, weil diese Richtlinie zum total falschen Zeitpunkt aus dem Hut gezaubert wird, und zweitens, weil damit nur gerade vier Konfliktmineralien in die Vorlage aufgenommen werden.

Hand aufs Herz: Glaubt der Bundesrat wahrlich, damit die Konzernverantwortungs-Initiative zu bodigen? Bei den erfassten vier Mineralien, wir haben es gehört, handelt es sich um Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Es gibt aber noch ein paar Dutzend andere Konfliktmineralien! Ich denke insbesondere an die Edelsteine, bei denen vielleicht sogar Kinderarbeit involviert ist, und an Uran, Kobalt und Lithium. Und warum geht es eigentlich nur um Konfliktmineralien und nicht auch um Konfliktrohstoffe? Wenn wir schon von Konzernverantwortung sprechen, müssen wir doch sehen, dass Erdöl, Palmöl und x andere Rohstoffe auch dazugehören. Auch da wird Raubbau an unserem Planeten betrieben – bei diesen Produkten quantitativ in ganz anderen Dimensionen.

Wir gaukeln dem Volk etwas Falsches vor, wenn wir nur gerade diese vier Konfliktmineralien, welche die EU als wichtig erachtet, ins Gesetz aufnehmen. Erdölgewinnung in Alaska, Palmölförderung in diversen Ländern – wir kommen morgen noch darauf – sind genauso konfliktbeladen wie die vier erwähnten Mineralien. Auch in Sachen Kinderarbeit gaukeln wir dem Volk etwas vor. Es gibt bekanntlich noch x andere Formen von Ausbeutung von Arbeitskräften. Auch beim einleitend von mir angesprochenen Vergleich zur Abzocker-Initiative hat man in einem Verzweiflungsakt damals noch eine sogenannte Boni-Steuer aus dem Hut gezaubert, um alsdann festzustellen, dass auch diese nicht das Gelbe vom Ei ist.

Auch zeitlich betrachtet, gleicht die Behandlung der Konzernverantwortungs-Initiative dem Abzocker-Debakel, der Abzocker-Initiative. Die Konzernverantwortungs-Initiative wurde am 10. Oktober 2016 eingereicht. Die Behandlungsfrist lief im letzten April ab. Aufgrund der Fristverlängerung ist also in der nächsten Session definitiv Schluss. 38 Monate nach der Einreichung liegt noch immer kein indirekter Gegenvorschlag vor. Das ist eigentlich ein Wahnsinn. Das Volk versteht solche Verzögerungen nicht. Der Souverän selbst hat 18 Monate Zeit, um die Unterschriften zu sammeln, wir aber brauchen dreieinhalb Jahre für einen indirekten Gegenvorschlag. Die Behandlung dieser Volksinitiative in Bundesbern wird uns Gegner – und ich bin ein Gegner der Konzernverantwortungs-Initiative – an der Urne noch einholen.

Fazit: Weder zeitlich noch inhaltlich waren wir in den bisherigen 38 Monaten in der Lage, dieser Volksinitiative etwas Ernsthaftes, Griffiges gegenüberzustellen. Mit den dargelegten Argumenten der Unvollständigkeit kann das Initiativkomitee den indirekten Gegenvorschlag mit einem Federstrich zerzausen.

In den bundesrätlichen Unterlagen zu den Konfliktmineralien steht zudem, dass der Bundesrat jährlich die Einfuhrmengen festlegt. Das grenzt schon fast an einen Schildbürgerstreich! Ist es irrelevant oder ist es relevant, ob hundert oder tausend Kilogramm Gold importiert werden? Entweder wird der Rohstoff nachhaltig, verantwortungsvoll und menschenachtend gewonnen oder eben nicht. Die alleinige Einfuhrmenge ist sicher kein seriöses Kriterium der Nachhaltigkeit. Meint der Bundesrat wirklich, dass hundert Kilogramm Gold, aus einem Konfliktgebiet importiert, umweltschonender, ehrlicher, ethischer, weniger schmutzig gewonnen werden als tausend Kilogramm?

Die bundesrätlich eingebrachten EU-Richtlinien zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit sind wahrlich nicht das Killerargument gegen diese Volksinitiative. Es stimmt, sie sind besser als gar nichts, doch von Hotspot kann keine Rede sein. Ich jedenfalls bin mir sicher, dass wir mit dieser Art der Gesetzgebung zeitlich und inhaltlich – vor allem zeitlich – der Konzernverantwortungs-Initiative, aber zukünftig auch anderen wichtigen, ernst zu nehmenden Volksbegehren nicht wirksam entgegenreten.

Ich bitte Sie dennoch, dem Konzept Rieder zu folgen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Wir drehen uns jetzt seit längerer Zeit eigentlich immer um die gleiche Frage, nämlich die Haftungsfrage im Zusammenhang mit der Konzernverantwortungs-Initiative respektive mit dem Gegenvorschlag. Wir können uns noch lange darum drehen – auch in diesem Geschäft



AB 2019 S 1219 / BO 2019 E 1219

gibt es schlussendlich keine Quadratur des Kreises. Letztlich müssen wir uns entscheiden. Wir haben in der Kommission für Rechtsfragen eine Subkommission eingesetzt, um zu schauen, wie weit wir die Bereitschaft der Initianten zu einem Kompromiss auf der einen Seite und die der Wirtschaft auf der anderen Seite dehnen können. Wir sind auch in der Subkommission zum Schluss gekommen, dass der zentrale Punkt, die zentrale Frage die Haftungsfrage ist. Darum kommen wir nicht herum. Die Initianten sagen: Ohne Haftung ist der Kern der Initiative nicht umgesetzt. Die Wirtschaft sagt: Mit Haftung, da machen wir nicht mit. Das ist die Ausgangslage. Diese Entscheidung zur Haftungsfrage können wir heute Morgen fällen, da können wir entscheiden.

Was versucht das Konzept der Minderheit mit seinen verschiedenen Facetten, gestützt auf den Vorschlag des Bundesrates? Man versucht, möglichst viel Berichterstattung hineinzubringen und Pflichten aufzuerlegen, die aber schlussendlich zu nicht mehr führen als zu einem bisschen mehr Transparenz. Das ist lobenswert, mal abgesehen davon, dass ich es mir so vorstelle: Ich bin selber auch in verschiedenen Unternehmen aktiv und muss sagen, diese Berichterstattungspflichten, die man jeweils hat, die sind schön, aber die werden einfach standardmässig abgehakt und erledigt. Sie wissen, das bringt schlussendlich nicht viel. Das ist auch der Grund, warum die Initianten zu Recht sagen: Wir haben nicht über 100 000 Unterschriften gesammelt, um ein bisschen mehr Bürokratie zu verursachen. Ich möchte dies nicht schlechtmachen, es geht um Transparenz und Überwachung, und das ist alles gut. Aber letztlich ist das nicht der Kern der Initiative.

Deshalb ist der Gegenvorschlag nicht einfach eine Übernahme der Konzernverantwortungs-Initiative. Was sieht der Gegenvorschlag im Konzept der Mehrheit vor? Es ist eine Haftung, die sich bei genauer Betrachtung als in sehr starkem Masse eingeschränkt erweist. Es geht nur um einen bestimmten Bereich grosser multinational tätiger Unternehmen. Die Haftung wird auf das Unternehmen selbst eingeschränkt respektive auf direkt kontrollierte Unternehmen. Weitere Dritte kommen nicht in die Haftung der Unternehmen.

Wir haben weiter nur einen eingeschränkten Deliktsbereich, in dem keines, wirklich keines der grösseren schweizerischen Unternehmen vorsätzlich ein Problem hat. Das kann passieren, selbstverständlich auch im Ausland, aber es handelt sich um einen sehr eingeschränkten, ich sage einmal, sehr extremen Deliktsbereich. Das Unternehmen hat Exkulpationsmöglichkeiten. Es kann sich also durch präventive Massnahmen selber schützen. Selbst wenn es ein Verfahren gibt, soll noch ein Schlichtungsverfahren eingeschoben werden, damit man das möglichst ohne grossen Aufwand erledigen kann. Die Haftung ist also in höchstem Masse eingeschränkt.

Wenn Sie die Normen anschauen, wie sie im Konzept der Mehrheit vorliegen, und sich überlegen, welches die praktischen Fälle sind, dann wissen Sie, dass wir sie an einer Hand abzählen können. Es sind einzelne, wenige Fälle, die im Ausland passieren. Insofern ist es tatsächlich ein grosser Kompromiss, ein grosser Schritt, den die Initianten machen, wenn sie sagen: Okay, wenn das Mehrheitskonzept im Parlament durchkommt, sind wir bereit, auf die Initiative zu verzichten. Man könnte in diesem Fall den Initianten sogar den Vorwurf machen, sie seien wirklich sehr weit entgegengekommen, weil in der Praxis nur wenige Fälle übrig bleiben würden.

Ich war mit anderen, die hier im Saal sind, vor, glaube ich, zwei Tagen an einer Veranstaltung, an der Christoph Franz, der Verwaltungsratspräsident der Roche, anwesend war. Er wurde von einem Mitglied dieses Rates gefragt, wie er die Konzernverantwortungs-Initiative und den Gegenvorschlag beurteile. Die Roche ist ein schweizerisches Unternehmen, das multinational tätig ist. Was hat Herr Franz gesagt? Er hat zunächst einmal relativ gelassen reagiert und hat gesagt, dass ihn eigentlich zwei Dinge störten. Das eine ist aus meiner Sicht berechtigt, das andere weniger.

Zum einen sagte er, dass er ein bisschen Angst habe, dass er dann für Zulieferer usw. verantwortlich sei, die er nicht unter Kontrolle habe. Bei dem, was er als Roche-Verwaltungsratspräsident und seine Leute unter Kontrolle hätten, könnten sie in Bezug auf diesen Delikt katalog die Hand ins Feuer legen. Bei Dritten seien sie aber nicht ganz sicher. Wenn Herr Franz genau liest, dann sieht er, dass wir das sehr stark eingeschränkt haben. Man ist nur für diejenigen Personen verantwortlich, die man direkt unter Kontrolle hat. Da können wir Herrn Franz also beruhigen.

Das Zweite ist ein Vorwurf, den man tatsächlich machen kann. Er hat gesagt: Warum nur die Grossen? Warum nicht auch die Kleinen? Die Kleinen sind häufig diejenigen, die eben unter dem Radar durchlaufen und mindestens so viel auf dem Kerbholz haben wie die Grossen. Da hat er an und für sich recht. Das ist ein politischer Kompromiss, den man macht, um sich hier ein bisschen zu beschränken. In der Politik macht man Kompromisse. Aber Sie sehen: Die Wirtschaft kritisiert eigentlich eher, dass wir zu wenig weit gehen und dass wir uns auf einzelne Unternehmen beschränken.

Ich war – wenn ich noch etwas beifügen darf – in den frühen Neunzigerjahren selber Geschäftsführer einer schweizerischen Handelskammer in einem südamerikanischen Land, also in einem Gebiet, in dem tatsächlich



solche Fälle vorkommen. Ich kann Ihnen sagen: Die schweizerischen Unternehmen, welche Mitglieder der Handelskammer waren – ich meine die grossen schweizerischen Unternehmen, um die es hier geht, die alle in der Handelskammer Mitglieder waren –, hatten keine Angst vor ordentlichen Rechtsverfahren, die allenfalls auf sie zukommen könnten. Das Problem sind die Reputationsrisiken, die sie eingingen, wenn solche Fälle publik würden. Das ist aus Sicht der Unternehmen das grosse Problem.

Was ist aber der Vorteil dieser Bestimmung? Vom Ausland her muss man ja bestimmte Möglichkeiten haben, um sein Recht einzufordern, wenn im Ausland solche Verletzungen, solche gravierenden Fälle passieren und rufbar werden. Dafür braucht es Haftungsbestimmungen und ein einigermaßen gangbares Verfahren – auch für Leute im Ausland mit weniger Ressourcen. Betrachten wir diesen Gegenvorschlag bei Lichte: Ich glaube, dass man in der Praxis staunen wird. Wir werden wahrscheinlich – das kann ich mir vorstellen – in ein paar Jahren in diesem Rat darüber diskutieren, wie wir diese Bestimmung ausweiten, weil wir feststellen, dass die Hürden, die wir bei diesem Gegenvorschlag setzen, immer noch viel zu hoch sind und dass es ganz wenige Fälle sind. Von daher glaube ich, wir sollten uns diesen Abstimmungskampf ersparen.

Schauen Sie, wer am Initiativkomitee beteiligt ist: Das sind nicht irgendwelche radikalen Globalisierungsgegner oder wer auch immer. Das ist die Zivilgesellschaft. Das sind Kirchen und breit abgestützte Organisationen der Zivilgesellschaft. Ich möchte eigentlich nicht einen Abstimmungskampf, der zwischen Zivilgesellschaft und Wirtschaft zugespitzt wird. Und ich sage das als Präsident des Kaufmännischen Verbandes und im Sinne seiner Mitglieder, die in vielen dieser Firmen angestellt sind, ihre Arbeit sehr gerne tun und sehr loyal zu diesen Firmen sind. Ich glaube, die Wirtschaft hat kein Problem mit diesem Gegenkonzept.

Deshalb ersuche ich Sie, im Sinne eines Kompromisses der Mehrheit zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Normalerweise sollte man ja zurückhaltend sein, wenn man sich als Nichtkommissionsmitglied meldet. Nachdem ich mich aber bei diesem Thema zwei-, dreimal exponiert habe, möchte auch ich hier in der Eintretensdebatte nun das Wort ergreifen.

Das Initiativkomitee hat in der letzten Session hunderttausendfach die Bevölkerung informiert, dass Ruedi Noser die Abstimmung im Ständerat "auf unbestimmte Zeit" verschieben wolle. Ich stelle fest, dass die "unbestimmte Zeit" im Dezember beendet sein wird; es sind drei Monate vergangen. Ich habe damals bei der Begründung des Ordnungsantrags gesagt: "Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen und damit der Kommission die Chance zu geben, die neuen Vorschläge des Bundesrates zu prüfen und allenfalls zu übernehmen. Dadurch könnte zum Beispiel ein indirekter Gegenentwurf entstehen, der hier im Rat grossmehrheitlich unterstützt werden könnte." (AB 2019 S 365) Genau das hat nun die Kommission gemacht, das ist nun geschehen.

AB 2019 S 1220 / BO 2019 E 1220

Es liegen zwei Konzepte vor, die wir nun ausmehren können, zum einen das Konzept Rieder, das europäische und UNO-Standards übernimmt und weiter geht als die viel zitierten holländischen oder englischen Gesetzgebungen. Und zum andern liegt der Antrag der Kommissionmehrheit vor, mit dem die Initiative plus/minus umgesetzt würde, dies mit der Argumentation – Kollege Jositsch hat diese vorhin ebenfalls verwendet –, dass man vor der Volksabstimmung Angst habe. Diese Konzepte liegen jetzt vor.

Ich finde es gut, und ich möchte der Kommission für Rechtsfragen recht herzlich danken, dass sie uns jetzt diese Auswahl gibt und dass wir heute das Geschäft hier behandeln können. Das ist auch der Grund, warum ich heute ohne Probleme auf die Vorlage eintrete und wir das Geschäft auch wirklich behandeln können.

Ich möchte inhaltlich nicht allzu viel zu diesen zwei Entwürfen sagen. Selbstverständlich unterstütze ich die Minderheit Rieder. Aber ich möchte noch einmal ganz kurz die Haftungsdiskussion aufnehmen, die auch Herr Jositsch vorhin angesprochen hat, aber einfach schlicht und einfach aus Sicht eines Unternehmens und nicht aus juristischer Sicht. Denn ich habe jetzt in den letzten Sessionen hier mehrere juristische Seminare über Haftung und Nichthaftung gehört. Ich möchte auf das hervorragende Referat von Kollege Beat Rieder von der Frühjahrssession aufmerksam machen. Ich würde jedem, der damals noch nicht im Rat war, empfehlen, diese Lektüre nachzuholen. Es tut gut, das einmal zu lesen.

Als Unternehmer ist es relativ einfach, wie man über Haftung redet. Es ist ganz einfach: Für das, was ich tue, kann ich Haftung übernehmen. Für alles, was ich mit Dritten tue, kann ich die Haftung nicht übernehmen. Keinem würde es einfallen, einen Lastwagenfahrer ohne Haftpflichtversicherung auf die Strasse zu schicken, obschon er gut instruiert, gut ausgebildet ist. Keiner würde in der Schweiz einen Lastwagenfahrer, den er selbst angestellt hat, ohne Haftpflichtversicherung auf die Strasse schicken. Ich sage Ihnen jetzt etwas ganz Einfaches: Wenn Sie heute gemäss Mehrheit oder gemäss Initianten eine Haftung einführen, wird jedes Unternehmen eine Haftpflichtversicherung dafür brauchen. Denn für Dritte kann man keine Haftung übernehmen.



Und passen Sie bitte auf: Dritte sind schon Angestellte, die halt eben irgendwann einmal etwas Dummes tun, weil sie eventuell am Vorabend etwas zu lange gefestet oder sonst irgendetwas gemacht haben. Das sind Dritte. Und dafür braucht es eine Versicherung. Sprich – es ist ganz einfach -: Wenn Sie der Mehrheit folgen, werden Schweizer Unternehmen, mindestens die, die nicht Milliardenbilanzen haben, nur noch in Ländern tätig sein können, wo sie eine Haftpflichtversicherung kriegen. In anderen Ländern werden sie nicht mehr tätig sein können. So einfach ist die Ausgangslage. Denn niemand kann das Risiko tragen, ohne eine Haftpflichtversicherung in einem Land tätig zu sein.

Sie können auch im OR nachschauen. Ich bin als Unternehmer verpflichtet, das Vorsichtsprinzip zu befolgen. Das heisst, ich bin verpflichtet, mich gegenüber Risiken abzusichern. Das ist mein Job, das verlangt das OR von mir. Also muss ich auch so handeln.

Jetzt ist einfach die grosse Frage: Hat die Schweiz wirklich ein Interesse daran, dass Schweizer Unternehmen, seien es kleine, seien es grosse, nicht mehr im Ausland tätig sind, weil man in gewissen Ländern diese Versicherung nicht bekommt? Haben wir ein Interesse daran? Ich kann Ihnen einfach sagen – und da möchte ich Herrn Levrat widersprechen -: Schweizer Unternehmen haben im Ausland eine hervorragende Reputation! Ich war in einer Afrikagruppe und weiss seither: Dort sind die Schweizer Unternehmen immer erste Wahl, vor allen anderen! Man würde lieber haben, dass Schweizer Unternehmen investieren als andere, als solche vielleicht aus China oder aus Amerika. Wir haben einen hervorragenden Ruf. Wir haben in Südamerika einen hervorragenden Ruf, wir haben keine Probleme. Wir haben einen hervorragenden Ruf. Der einzige Ort, wo wir uns den Ruf kaputt machen, ist hier, in unserem Lande! Im Ausland haben wir einen hervorragenden Ruf und kein Problem. Wie kommt das?

Jetzt möchte ich als Betroffener der unheimlich persönlichen Kampagne, die das Initiativkomitee gegen mich gefahren hat, doch einmal zwei Dinge klarstellen. Die Initianten haben immer ein ganz einfaches Konzept: Sie kommen mit irgendwelchen Meldungen, ohne dass etwas Besonderes passiert wäre, und die Medien nehmen das schon in zwei, drei Tagen unkritisch auf. Drei, vier Monate später ist alles in Luft aufgelöst, und man kann sagen: Es hat eigentlich nicht gestimmt. Ich möchte an einem ganz einfachen Beispiel zeigen, wie die Wirtschaft von den NGO attackiert und wie Stimmung für die Initiative gemacht wird. Wie muss man sich das vorstellen?

Am 20. Februar 2019 berichtete die "Rundschau" des Schweizer Fernsehens ziemlich reisserisch über Landraub-Bulldozer, die ein Dorf dem Erdboden gleichgemacht hätten, über Verletzung von Mindestlöhnen und Wasserverschmutzung. So lautete die Berichterstattung. Ich war damals auf dem heissen Stuhl: Mir wurde der Film in der Sendung gezeigt, ich musste nachher dazu Stellung nehmen. Warum war die Sendung am 20. Februar? Die Firma, die betroffen ist, wollte eigentlich Auskunft geben, konnte aber in der Woche vorher nicht Auskunft geben. Ganz einfach: Am 19./20. Februar tagte die RK-S, um über den Gegenvorschlag des Nationalrates zur Konzernverantwortungs-Initiative zu beraten. Man kündigte so etwas am 19. an, und am 20. war die Sendung. Frage: Haben die Initianten hier das Schweizer Fernsehen für Kampagnen missbraucht?

Darauf liess die angeschuldigte und etwas überraschte Firma die Vorwürfe abklären. Immerhin waren sie vom Hilfswerk "Brot für alle" in einer Studie aufgezeigt worden. Das war nicht nur langwierig, sondern auch aufwendig, denn man musste in Liberia alles abklären, was eigentlich vor sich gegangen war. Es wurde klar bewiesen, dass die Grundbucheinträge vorliegen. Es wurde bewiesen, dass dort, wo gemäss Aussage im Dokumentarfilm früher ein Dorf gewesen sei, nie ein Dorf gewesen war. Es wurde bewiesen, dass der Mitarbeiter, der gesagt hatte, er habe den Mindestlohn nicht bekommen, der 5.50 Dollar betrug, während eines ganzen Jahres, während der gesamten Periode, 6.82 Dollar erhalten hatte. Die Behörden in Liberia haben das alles bestätigt. Der Beitrag ist heute vom Netz und existiert nicht mehr. Die "Rundschau" hat ihn zurückgenommen. Zwar fühlt sich das Schweizer Fernsehen nicht verpflichtet, eine Richtigstellung vorzunehmen; aber der Beitrag ist vom Netz.

Übrigens: Das Portal der reformierten Kirche führt den betreffenden Link zur "Rundschau" immer noch; er führt ins Leere, und – ich möchte hier mindestens die Frage stellen – ich gehe fest davon aus, dass "Brot für alle" wusste, dass es so ist. Denn ich gehe davon aus, dass das Hilfswerk schon im November über die Information verfügte, dass diese Berichterstattung, obschon sie von einem sehr renommierten Dokumentarfilmer stammte, nicht stimmte. Das hat aber nicht verhindert, dass man eine Woche vor der Sitzung der RK-S so gehandelt hat.

Sie können jetzt sagen, das sei ein Einzelfall. Aber bitte nehmen Sie mal dieses Papier hervor, das Sie hier haben. (*Der Redner zeigt eine Broschüre*) Schauen Sie die Rückseite an. Hier steht: "Glencore-Mine vergiftet Kinder mit Schwermetallen". Und wenn Sie das Ganze lesen, ist es sonnenklar: Glencore vergiftet Kinder mit Schwermetallen. Das steht hier. Es steht mit keinem Satz hier, dass diese Mine seit hundert Jahren vom peruanischen Staat und von unterschiedlichen Firmen betrieben wird und Glencore erst 2017 dort eine Mehrheit



erworben hat und jetzt versucht, die Mine zu sanieren. Ich glaube, wir alle wissen: Wir haben ein Munitionsdepot im Berner Oberland, das sehr gefährlich ist. Wie lange brauchen wir, bis wir die Sanierung dort erledigt haben? Wir brauchen zehn, zwanzig Jahre für so etwas. Hier ist eine viel grössere Schweinerei während Hunderten von Jahren angerichtet worden. Man kann doch nicht ernsthaft vonseiten der Initianten sagen, Glencore sei dafür verantwortlich. Oder mindestens müsste man daraufhin schreiben, dass Glencore diese Mine erst seit zwei Jahren besitzt und die Studie, auf welche sich die Hilfswerke beziehen, um die Situation zu beschreiben, notabene in Zusammenarbeit mit Glencore entstanden ist. Das ist die Situation.

AB 2019 S 1221 / BO 2019 E 1221

Warum sage ich das? Wenn man mit der Moralkeule kommt – das sage ich jetzt wirklich auch zu den kirchlichen Kreisen –, dann muss man an die eigene Argumentation hohe Ansprüche stellen. Das erwarte ich einfach. Ich möchte diese Diskussion mit der Bevölkerung führen, weil wir auf unsere Wirtschaft stolz sein können. Wir gehören weltweit zu den Besten! Warum? Weil wir demokratisch kontrolliert sind. Wir sind öffentlich. Glencore muss sich jeden Tag irgendetwas vorwerfen lassen. Das ist auch gut, damit habe ich gar kein Problem. Aber müssen das die anderen Minenkonzerne auf der Welt auch? Meines Wissens überhaupt nicht, insbesondere, wenn es chinesische sind, die ja unterdessen einen sehr hohen Marktanteil haben. Die müssen das überhaupt nicht, dort gibt es nicht einmal so etwas wie eine öffentliche Meinung. Wir haben hier, in diesem Land, das beste Kontrollinstrument, nämlich unsere öffentliche Meinung. Wir können debattieren, wir können solche Sachfälle diskutieren. Es kann doch nicht angehen, dass man aus Angst vor einer Initiative diese Diskussion nicht führt! Ich bin stolz auf die Schweizer Wirtschaft. Ich bin stolz auf das, was wir hier in diesem Land tun, und ich bin auch sicher: 99,9 Prozent verhalten sich absolut richtig. Wir können auch hinstehen und das tun. Ich bin auch froh, dass sich die Wirtschaft jetzt zu wehren beginnt. Die Wirtschaft beginnt sich zu wehren, und sie beginnt auch, diese Dokumentationen zu machen. In diesem Sinn ist es gut: Stimmen Sie der Minderheit Rieder zu, sie macht nämlich das, was UNO und EU wollen. In zwei Punkten geht sie weiter. Ich möchte der Kommission für Rechtsfragen noch einmal danken, möchte auch den Bundesrat in diesen Dank mit einbeziehen – und nachher gehen wir doch selbstbewusst in diese Abstimmung! Ich erwarte von den Kirchen, dass sie bei den Argumenten, die sie bringen, auch an ihre Zehn Gebote denken, die sie immer festhalten. Denn gewisse Dinge sind nahe an der Lüge. Darum möchte ich diesen Abstimmungskampf führen, und das ist gut. Ich bin felsenfest überzeugt, wir werden eine Mehrheit gegen diese Initiative haben, weil man so, wie das Initiativkomitee heute argumentiert, keine Abstimmung nachhaltig gewinnen kann. Ich bin ganz sicher, früher oder später werden auch die Journalisten einmal beginnen, dem Initiativkomitee Fragen zu stellen und nicht nur der Wirtschaft.

Ettlin Erich (M, OW): Auch ich bitte Sie, den indirekten Gegenvorschlag, also die Minderheit Rieder, zu unterstützen.

Vielleicht noch zu meiner Interessenbindung: Ich bin Mitglied des Public-Affairs-Ausschusses von Expertsuisse, das sind die Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten der Schweiz.

Ich kann einleitend sagen, dass wir von den Schweizer Unternehmen ein Verhalten erwarten, das mit unseren Werten vereinbar ist, immer und überall. Das ist sicher die Ausgangslage, die alle 46 hier Anwesenden und die Frau Bundesrätin haben, daran möchten wir ja gar nicht rütteln. Wenn ich aber jetzt die massive Einflussnahme der Initianten der letzten Tage und Wochen sehe, dann werde ich einfach den Verdacht nicht los, dass wir einen Hang zur Selbstkasteiung haben. Wir machen unsere Wirtschaft schlecht. Es kommt das Gefühl auf, dass die Schweizer Unternehmen die Bösen im Spiel seien.

Dabei ist das Gegenteil der Fall, Kollege Noser hat es gesagt: Die Schweizer Unternehmen sind vorbildlich, sie sind transparent, sie müssen es auch sein, weil wir es von ihnen verlangen. Viele Länder sind froh, dass sie Schweizer Investoren haben, die nach ihren Standards und ihren Regeln vorgehen. Das ist ein grosser Vorteil für diese Länder.

Das ist auch der Unterschied zum Bankkundengeheimnis, das immer erwähnt wird und das auch Kollege Levrat angesprochen hat: Wir sind hier bei der Einhaltung der Regeln – Umwelt, Kinderrechte, Menschenrechte – top, wir sind an der Spitze der Welt, davon bin ich felsenfest überzeugt. Beim Bankkundengeheimnis waren wir auf der anderen Seite. Da haben wir ein veraltetes System angepasst, das nicht mehr zeitgemäss war. Das ist der fundamentale Unterschied. Wir müssen nicht aktiv werden in einem Bereich, in dem wir schon sehr aktiv sind.

Ich möchte noch etwas zu den Haftungsnormen sagen: Diese sind für die Unternehmen ohnehin gefährlich. Wenn man dann noch in Ländern ist, wo es besonders gefährlich ist, da in diesen Ländern die Regeln schwach sind, stellt sich die Frage, was kommt, wenn sich die Schweizer Unternehmen wegen der Haftungsrisiken zu-



rückziehen. Was kommt dann dort an Investitionen nach? Ich kann es Ihnen sagen – Sie können es ja selber beobachten -: Es kommen Akteure aus Ländern nach, die sich nicht um diese Werte kümmern und sagen, dass es Sache des Landes sei, in dem man investiere, und dass man seine wirtschaftlichen Interessen verfolge. In der Regel handelt es sich hier aber um besonders verletzbare Länder, die auf solche Investitionen besonders angewiesen sind – und diesen Ländern ist damit nicht geholfen. Sie hätten dann lieber die Schweizer Investoren, die die Regeln einhalten müssen.

Ich habe noch gehört, dass die Berichterstattung gemäss der Minderheit Rieder zu schwach sei, weil keine Sanktionen vorgesehen seien. Berichterstattung und Transparenz – das würde ich nicht wie Kollege Jositsch kleinreden, das ist etwas Grosses, weil es den Konsumenten die Möglichkeit gibt, zu reagieren. Die Konsumenten sind ja der wichtigste Sanktionshebel für ein Unternehmen: Wenn nicht mehr gekauft wird, ist das die grösste Strafe. Wenn es wirklich so wäre, dass das Volk hier stärker regeln wollte und die Initiative annehmen würde, wären die Konsumenten eigentlich die noch stärkere Kraft. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Transparenz hilft. Sie hilft der vierten Kraft im Staat, den Medien, dabei, aufzuzeigen, wenn etwas nicht gut läuft, da die Unternehmen ja berichten müssen – nicht können, sie müssen. Dann kann die Zivilgesellschaft reagieren und Unternehmen mit Nichtkonsum abstrafen. Das mache ich selber auch: Ich kaufe kein Produkt eines Unternehmens, das sich nicht an Regeln hält. Das ist die grösste Massnahme, die wir ergreifen können, um unsere Macht zu zeigen. Wir müssen uns einfach zusammentun.

Es wurde gesagt, bei den Konfliktmineralien sei die Auswahl zu eng. Aber das kann man ja anpassen, man kann das erweitern. Es sind die Konfliktmineralien, welche die EU als die wichtigsten Konfliktmineralien aufgelistet hat. Diesen Katalog kann man erweitern.

Kollege Jositsch hat gesagt, bei diesen Grossunternehmen – im Beispiel war es Roche – sollten möglichst viele erfasst sein. Bei der Sorgfaltspflicht sind die Kleinen immerhin enthalten. In Artikel 716abis Absatz 4 steht, die Regelung – vorher werden die Grössen 40 Millionen Franken Bilanzsumme, 80 Millionen Franken Umsatzerlös, 500 Vollzeitstellen genannt – finde überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt berge. Da sind also die Kleinen drin, da sind die KMU drin, die im Ausland tätig sind in einem Bereich, der risikobehaftet ist. Insofern ist auch dieser Punkt anders anzusehen.

Die Auslegung von Kollege Jositsch, dass die Wirtschaft eher für weitergehende Massnahmen sei, und zwar aufgrund der Aussage von Herrn Franz von Roche, ist vielleicht etwas abenteuerlich. Ich glaube nicht, dass er es so gemeint hat. Ich nehme an, dass die Wirtschaft für starke Normen ist, aber nicht für so weitgehende, dass am Schluss die ganze Wirtschaft mitberücksichtigt wäre.

Wir haben hier renommierte Juristen im Saal. Wir haben sie und die Professoren im Land, die sich dazu geäussert haben, angehört. Als Nichtjurist stehe ich dann da und sage: Klar ist, dass nichts klar ist. Haben wir jetzt eine Haftungsnorm, die einschränkend ist, oder haben wir sie nicht? Sind diese Haftungsregeln neu, überschüssend? Haben wir die Beweislastumkehr, oder haben wir sie nicht? Gehen wir hier den anderen Ländern weit voraus oder nicht? Das zeigt doch auf, was für grosse Risiken wir hier eingehen. Wir wissen schon heute gar nicht, wie sich das verhalten wird.

Die Folgerung daraus ist für mich, dass wir ein Experiment eingehen. Wir springen ins Leere, setzen unsere Arbeitsplätze, unseren Wohlstand, unsere Wirtschaft einem Experiment aus. Wir dürfen nicht naiv sein. Die Welt und vor allem die internationalen Anwaltsbüros gleichen nicht einem

AB 2019 S 1222 / BO 2019 E 1222

Streichelzoo. Diese Büros werden diese Möglichkeit knallhart ausnützen; das ist ihr Geschäftsmodell. Mit der Minderheit Rieder sind wir gleichauf mit den weitestgehenden Forderungen der europäischen Staaten. Weiter kann man nicht gehen, und wir würden sicher die Regelungen dynamisch anpassen – und sollten das auch tun –, sodass sich die Schweiz in diesem Bereich als Exportland immer an vorderster Front befindet, aber nicht meilenweit davor. Es bringt uns nichts, hier weiter zu gehen. Aber es bringt uns etwas, eine klare Regelung der Staatengemeinschaft mitzumachen. Und wenn die Staatengemeinschaft weiter geht, gehen wir mit. Das macht Sinn.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Rieder zu unterstützen.

Würth Benedikt (M, SG): In der Eintretensdebatte wurde jetzt mehrfach gesagt, dass nur ein ganz kleiner Teil der schweizerischen Volkswirtschaft von den neuen Regelungen betroffen sei. Ich möchte das klar in Abrede stellen. Wenn wir den Geltungsbereich anschauen, dann sind die Eckwerte gemäss Vorlage wie folgt: 40 Millionen Franken Bilanzsumme, 80 Millionen Umsatzerlös, 500 Vollzeitstellen; zwei dieser drei Kriterien müssen erfüllt sein. Das ist nicht ein kleiner Teil unserer Volkswirtschaft, sondern dann sind wir im Herzen



unserer Volkswirtschaft. Es sind nämlich zahlreiche relevante Unternehmen in unseren Wirtschaftsregionen, in unseren Kantonen betroffen, auch viele Zulieferer sind indirekt von solchen Bestimmungen betroffen. Es ist eben nicht so, wie die Initiantinnen und Initianten es uns weismachen wollen, dass es nur eine Glencore-Gesetzgebung ist. Es ist eine wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung, die weitreichende Konsequenzen für unseren Standort Schweiz hat.

Wenn, wie vorhin auch erwähnt, der Verwaltungsratspräsident von Roche, Herr Franz, sagt, ihn störe es, dass es nur die Grossen treffe, muss ich einfach sagen: Dann liegt er hier falsch, dann hat er den Text nicht gelesen. Als man in diesem Haus, in diesen Parlamentskammern vor einigen Jahren über den Finanzplatz gesprochen hat – ich war damals noch nicht Mitglied dieses Rates –, war es ein geflügeltes Wort, fast das Wort des Jahres: "Ja kein Swiss Finish!" Ja kein Swiss Finish, wir wollen gleich lange Spiesse für unsere Finanzwirtschaft, für unseren Finanzplatz haben – völlig nachvollziehbar! Hier geht es nun für die Realwirtschaft, für die Exportwirtschaft um die genau gleiche Frage: Wollen wir einen Swiss Finish? Oder wollen wir eine Regulierung, die sich an internationalen Standards orientiert, die auch nicht einfach weich, sondern durchaus streng sind und auch immer strenger werden?

Diese Frage möchte ich doch ganz klar beantworten. Aus Gründen des internationalen Wettbewerbs ist es wichtig, dass wir uns international konform verhalten, internationale Regeln beachten, aber nicht weiter gehen. In diesem Zusammenhang wurde das Bankgeheimnis erwähnt. Das scheint mir ein sehr schlechter Vergleich zu sein. Wie war damals die Ausgangslage? Die Schweiz hatte über Jahre ein massives Regulierungsgefälle geschaffen. Dank dieses Regulierungsgefälles haben wir uns zu einem sehr potenten Finanzplatz entwickelt, insbesondere im relevanten Vermögensverwaltungsbereich. Darum wurden wir kritisiert, darum wurden wir angegriffen. Hier haben wir doch eine völlig andere Situation. Hier haben wir kein eklatantes Regulierungsgefälle, bzw. der Bundesrat will mit seinem Vorschlag gerade das internationale Niveau berücksichtigen.

Die Berichterstattungspflichten, die vorhin auch kritisiert wurden, sind nicht nichts. Es ist zuzugeben, dass vielleicht vor Jahren das ganze Thema "Reputationsmanagement" bei den Unternehmen noch eher ein Schattendasein gefristet hat. Heute ist aber das Reputationsmanagement ein ganz zentrales Element jedes Risikomanagements. Kein Unternehmen möchte eine schlechte Reputation: Eine schlechte Reputation hat auch materielle Auswirkungen; eine schlechte Reputation kann kursrelevant sein; eine schlechte Reputation kann dazu führen, dass Kunden abspringen oder dass man mit Zulieferern Probleme bekommt. Darum sei zur Ehrenrettung des Entwurfs des Bundesrates doch gesagt: Dieser Ansatz bringt etwas, er bringt Visibilität für die Unternehmen, die das vielleicht noch nicht so gut machen, und er hat durchaus auch materielle Auswirkungen. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit Rieder zu folgen. Der Antrag ist richtig angelegt.

Ich möchte in diesem Kontext auch dem Bundesrat danken, dass er – zwar spät, aber nicht zu spät – die Zeichen der Zeit erkannt hat und diesen Vorschlag mitlanciert hat.

Mazzone Lisa (G, GE): Le sujet qui nous occupe revêt une importance particulière pour le canton de Genève, et c'est pourquoi je me permets de sortir brièvement de mon silence.

Genève accueille un certain nombre d'entreprises multinationales qui sont concernées par ces dispositions, notamment dans le secteur des matières premières. C'est dans notre intérêt, par conséquent, de trouver un chemin pour garantir la réputation de notre place économique. Qui dit garantir sa réputation dit aussi garantir sa compétitivité, non seulement aujourd'hui, dans la situation actuelle, mais aussi demain, suite aux évolutions du droit dans un contexte international qui évolue extrêmement rapidement, qui est très dynamique.

Evidemment, ce dont on parle est grave. Il s'agit d'atteintes aux droits humains et à l'environnement dans les activités à l'étranger d'entreprises qui sont sises en Suisse et de la responsabilité qui en découle, également pour notre propre pays. Je ne vais pas m'étendre sur ce point, cela a déjà été mentionné. Des situations documentées ont été évoquées par le rapporteur, notamment, et, si elles sont l'objet d'une minorité d'entreprises, elles entachent malheureusement des secteurs d'activité dans leur ensemble. L'absence de réglementation que nous connaissons actuellement crée un avantage concurrentiel pour les mauvais élèves, et c'est aussi le problème.

Il y a donc, en apparence, une reconnaissance de la nécessité d'agir, puisque l'entrée en matière n'est pas contestée. L'enjeu est justement l'efficacité du contre-projet. Il s'agit d'analyser son efficacité, d'abord sous l'angle de la position des initiates et des initiants. La question est de savoir si le contre-projet les convaincra de retirer leur initiative, eux qui s'engagent depuis quatre ans et qui mènent campagne depuis autant de temps avec une rare capacité de mobilisation et en utilisant la liberté de la presse.

Ce retentissement est certainement aussi lié au nombre élevé d'organisations impliquées dans le soutien à l'initiative – on compte 120 organisations –, et aux personnalités issues de tous bords politiques, au comité d'entrepreneurs et, d'ailleurs, à plusieurs anciens membres de notre conseil. Le comité recueille depuis plu-



sieurs années des informations sur ces situations minoritaires.

Entre le texte sur lequel j'ai pu travailler dans la Commission des affaires juridiques du Conseil national et celui proposé aujourd'hui par la commission, il y a clairement un saut qualitatif. Je ne dis pas cela pour en flatter les auteurs, mais la clarté et les précisions matérielles qui ont été apportées dans le cadre des travaux de la commission sont à mon avis bienvenues. Pour avoir suivi ce processus, je constate qu'on dispose aujourd'hui d'un texte qui est clairement de meilleure qualité, aussi sur le plan matériel. Et, pour avoir suivi le dossier dans l'autre chambre, je sais aussi que les exigences qui avaient été posées au départ ont été à plusieurs reprises revues à la baisse, au fil de l'élaboration des versions successives de ce texte.

Dans le même temps, pendant que ce débat a eu lieu, les discussions et les réglementations ont progressé dans de nombreux pays européens, ce qui renforce évidemment les attentes auxquelles nous sommes confrontés. D'ailleurs, si on prend en considération ne serait-ce que les quatre dernières semaines, on remarque que l'environnement international en matière de réglementation de ces questions s'est développé de façon extrêmement rapide. Le gouvernement finnois a décidé de développer une loi de diligence pour tous les droits humains, qui a été suivie d'une décision de s'engager sur le plan européen. Il a été rejoint dans cette démarche par la France, l'Allemagne, la Belgique ou les Pays-Bas. La Norvège est aussi en train de travailler sur un projet de loi. En Allemagne, des discussions sont en cours et comprennent aussi la question de la responsabilité. Les Pays-Bas

AB 2019 S 1223 / BO 2019 E 1223

ont adopté au printemps une loi contre le travail des enfants, d'ailleurs M. Rieder l'a mentionnée, et cela l'a certainement inspiré. Mais la loi néerlandaise comprend, elle, des sanctions, avec une autorité de surveillance et, dans les cas de délits réitérés, des amendes extrêmement élevées. Ce même gouvernement a entamé une consultation sur un nouveau projet de loi qui ne se limite plus simplement à la question du travail des enfants. On peut encore mentionner la nouvelle Commission européenne, qui a présenté dans son pacte vert pour l'Europe son "European Green Deal". Ce projet prévoit une consultation sur la régulation de la diligence, avec une participation intéressante de la part des entreprises, lesquelles se montrent plutôt favorables à des réglementations desquelles résulterait la sécurité du droit. On est donc dans un contexte qui est extrêmement dynamique, qui évolue rapidement. Il faut s'imaginer que, d'ici une année, lorsque nous pourrions voter sur l'initiative, la situation aura encore évolué, que nous en serons à un stade plus avancé.

J'ajoute une remarque sur la France. Dans la cadre de la loi vigilance, ce n'est pas la responsabilité qui a été biffée, mais ce sont les amendes civiles supplémentaires. A ce titre, la France va encore plus loin que le contre-projet de la majorité de la commission.

Concernant la responsabilité, les situations sur lesquelles nous voudrions avoir prise ne sont pas celles qui se déroulent entièrement à l'étranger. Il s'agit de cas dans lesquels les sociétés mères qui sont en Suisse auraient pu avoir une influence sur une société qu'elles contrôlent effectivement. Donc, on restreint au volet suisse la possibilité d'avoir accès à des réparations.

C'est pour toutes ces raisons que je soutiens le contre-projet de la majorité de la commission. C'est aussi le cas du canton de Genève, des chefs des départements de l'économie publique – cela a été dit – et de nombreux acteurs privés de la région lémanique. Je pense notamment au Groupement des entreprises multinationales de l'Arc lémanique, à la Fédération des entreprises romandes, à la Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève.

Je pense que ce contre-projet est en réalité très restreint et que le devoir de diligence est très circonscrit. Il a pour vocation de jouer un rôle préventif, nécessaire, en matière de droits humains et d'environnement. Il se décline en quatre étapes et définit le devoir de diligence selon les principes directeurs de l'OCDE, avec des précautions et une proportionnalité assurées, si on lit l'article 716a, notamment les alinéas 2, 2bis et surtout 3. Cela restreint sensiblement le champ des entreprises multinationales concernées, et c'est plutôt conservateur au regard du droit en vigueur dans d'autres pays.

D'ailleurs, au sujet de la responsabilité civile, celle-ci est limitée aux sociétés effectivement contrôlées – et donc pas seulement contrôlées économiquement – par la société mère et aux dommages que ses activités causeraient. Le concept de la majorité de la commission a justement pour objectif de ne pas donner la possibilité de répondre d'actes de tiers, puisque l'article 55a précise très clairement que c'est seulement si la société mère elle-même a fait quelque chose de faux, et non si des tiers ont fait quelque chose de faux.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à soutenir ce projet, qui ne prévoit pas le renversement du fardeau de la preuve mais, en revanche, une possibilité de preuve libératoire pour les entreprises qui auraient démontré qu'elles ont observé le devoir de diligence ou qu'elles n'avaient pas la possibilité d'influencer la société contrôlée.



Personnellement, je suis persuadée qu'au sein de la population il y a une sensibilité particulière sur les questions éthiques dans un contexte globalisé et sur les questions de responsabilité, pas seulement au sein de la population, mais aussi au sein des entreprises. Et justement, ces entreprises, dont on a entendu qu'elles étaient à la pointe, ont tout intérêt à ce qu'un tel projet soit adopté et elles saluent une réglementation de ce type-là, qui permet d'asseoir leur réputation et leur crédibilité, ainsi que la réputation et la crédibilité de la place suisse.

Engler Stefan (M, GR), für die Kommission: Im Verlauf der Eintretensdebatte wurden alle drei Konzepte einander gegenübergestellt, schlecht- oder gutgeredet und die Vor- und Nachteile der jeweiligen Konzepte aufgezeigt. Bei uns wurde bekanntlich von beiden Seiten, vonseiten der Initianten wie auch vonseiten der Wirtschaft, bezüglich der Frage, ob ein Gegenentwurf und, wenn ja, welcher gemacht werden soll, intensiv lobbyiert. Es geht letztlich aber nicht um die Frage, was wir dafür tun müssen, damit die Konzernverantwortungs-Initiative zurückgezogen wird. Die Frage ist eine viel politischere: Erkennen wir politischen Handlungsbedarf an, ein Problem zu lösen, das durch eine arbeitsteilige globale Wirtschaft entstanden ist, oder stellen wir es den Unternehmungen frei, sich eben freiwillig zurechtzufinden und entsprechend auch Reputationsrisiken einzugehen? Der Gegenvorschlag sieht eine Lösung vor, die nicht mehr und nicht weniger als eine verbindliche Verrechtlichung minimaler Standards zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltrecht durch schweizerische Unternehmungen erreichen will, die im Ausland tätig sind. An und für sich leuchtet es allen ein, dass das eine Selbstverständlichkeit ist. Ich komme nachher noch kurz darauf zurück, weshalb sich die Haftung eigentlich auch gut nachvollziehen lässt. Der Antrag der Mehrheit ist insofern der einzige konsequente, wenn man auf die Frage der Unternehmensverantwortung eine Antwort geben will. Er bindet die ganze Frage der Sorgfalt und der Sorgfaltsprüfungspflicht, die Berichterstattung und als Sanktion dazu die Haftung zusammen. Jetzt kann man Elemente davon herausnehmen, wie es die Minderheit Rieder macht. Dieser Antrag beschränkt sich mehr oder weniger auf eine zahnlose Berichterstattungspflicht mit einer Sorgfaltsprüfungspflicht light in gewissen Bereichen, ist sehr selektiv und vor allem aber mit keinerlei Sanktion verbunden.

Es wurde gesagt, die Schweiz würde einen Alleingang wagen. Vielleicht mag das stimmen. Ich bin aber auch überzeugt, dass uns da die Entwicklung ganz schnell einholen wird. Wenn wir heute nicht autonom den Rechtsrahmen legen, dann werden ihn andere für uns bestimmen. Ich ziehe es vor, dass wir das souverän selber machen.

Die Diskussion könnte den Anschein erwecken, das Primat der Wirtschaft gelte vor dem Primat der Politik. Wenn also die Politik dort beginnt, wo die Wirtschaft noch Raum übrig lässt, können wir den gesellschaftspolitischen Erwartungen und Herausforderungen nie gerecht werden. Immerhin stehen hinter der Initiative und jetzt auch hinter dem Gegenvorschlag grosse Teile der Bevölkerung, auch Teile der Wirtschaft – sie wurden genannt. Kollege Würth, am Schluss hat sich sogar noch die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren dem Gegenvorschlag der Mehrheit angeschlossen.

Ich möchte noch etwas zur Haftung sagen. Letztlich ist es die zentrale Frage, ob es ein Konzept mit Haftung oder ein Konzept ohne Haftung geben soll. Die Haftung lehnt sich bekanntlich an die Geschäftsherrenhaftung nach Artikel 55 OR an. Worum geht es da? Hintergrund dieser Haftung ist Folgendes: Wer eine andere Person kontrolliert, hat die Kontrolle über diese Person auch zur Verhinderung von Schäden an Dritten zu nutzen. Wer aus der Tätigkeit eines anderen wirtschaftlichen Nutzen zieht, soll auch die damit verbundenen Risiken von Schädigungen tragen. Das lässt sich auch auf das Verhältnis zwischen der Konzernmutter, die in der Schweiz zuhause ist, und der Konzerntochter, die irgendwo auf der Welt ist, übertragen. Soweit eine herrschende Gesellschaft ihren Handlungsspielraum durch den Einsatz von abhängigen Gesellschaften ausweitet, ist sie auch für Handlungen in diesem erweiterten Handlungsbereich haftpflichtrechtlich mitverantwortlich. Das ist der einfache Hintergrund einer Konzernhaftung, wie sie im Übrigen schon heute besteht.

Genau darin liegt der Vorteil der Lösung der Mehrheit. Sie schafft Rechtssicherheit selbst für die Unternehmungen. Sie schränkt im Übrigen, es wurde von Kollege Jositsch gesagt, die Haftung im Vergleich zur Konzernverantwortungs-Initiative wesentlich ein. Unternehmen haften nur für Schäden an Leib, Leben und Eigentum. Reine Vermögensschäden sind also schon einmal ausgeschlossen. Es gibt keine Haftung für Schäden, die entlang der Zulieferkette entstanden sind.

AB 2019 S 1224 / BO 2019 E 1224

Es gibt keine Haftung für Schäden bei nur wirtschaftlich kontrollierten Unternehmen. Sie müssen juristisch und tatsächlich kontrolliert sein. Es gibt die Möglichkeit des Befreiungsbeweises, falls keine Einflussmöglichkeit auf die Tochter besteht. Man berücksichtigt den Prüfbericht der Revisionsstelle bei der gerichtlichen Beurteilung des Sorgfaltsbeweises als Indiz, dass der Sorgfaltsbeweis erbracht wurde. Und es gibt einen expliziten



Ausschluss einer eigenständigen Haftungswirkung der Sorgfaltsprüfungspflicht.

Man kam mit all diesen Einschränkungen der Haftung dem Druck der Wirtschaft entgegen. Zuletzt kam man der Wirtschaft auch noch darin entgegen, durch eine obligatorische Schlichtung vor dem Nationalen Kontaktpunkt des SECO Prozesse und Verfahren vermeiden zu können. Die Lösung der Mehrheit schafft mehr Rechtssicherheit. Das ist auch im Interesse der Unternehmungen.

"Träte der indirekte Gegenentwurf in Kraft, könnte sich für die in den Anwendungsbereich der Haftungsregelung fallenden Unternehmen das Haftungsrisiko reduzieren bzw. die Rechtssicherheit erhöhen – dies jedenfalls dann, wenn sie die Sorgfaltsprüfungspflicht befolgen." Zu diesem Schluss kommt das Bundesamt für Justiz, nachdem es die Lehrmeinungen zur Konzernverantwortung und zur Haftung gestützt auf das geltende Recht gemäss Artikel 55 Absatz 1 OR überprüft hat.

Das wirklich Neue ist also nicht die Haftung, das Neue ist die Kombination und die explizite Regelung auch in Bezug auf Sorgfaltsprüfung und Beachtung der Menschenrechte.

Ein Wort noch: Es wird immer wieder gesagt, die Beweislast werde umgekehrt, es würden neue Gerichtsstände geschaffen, die Schweiz wäre in der Rolle des Weltpolizisten. Zur Beweislastumkehr: Es ändert sich gar nichts. Es sind die genau gleichen Beweislastregeln, die wir bezüglich unserer Geschäftsherrenhaftung kennen. Der Geschädigte hat den Schaden zu beweisen, die Widerrechtlichkeit, die Kausalität, den natürlichen Zusammenhang und das Unterstellungsverhältnis zwischen der Konzernmutter und der Konzerntochter. Die Beklagte verfügt schliesslich über die Möglichkeit, sich durch den Sorgfaltsbeweis zu entlasten.

Auch bezüglich Gerichtsstand entsteht nichts Neues. Der Gerichtsstand des Beklagten ist der übliche Gerichtsstand in einem Zivilprozess: Man klagt den Beklagten dort an, wo er seinen Sitz hat. Ich meine, auch das ist von Vorteil für die Schweizer Unternehmungen, wenn schweizerisches Recht angewendet wird und nicht fremdes Recht.

Aus all diesen Überlegungen halte ich, selbst aus Sicht der Unternehmungen, den Antrag der Kommissionsmehrheit für den sichereren Pfad im Vergleich zur Ungewissheit mit der heutigen Regelung, die überhaupt nicht per se eine Haftung ausschliessen würde.

Ich bitte Sie also, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Rieder Beat (M, VS): Ich mache es sehr kurz und werde nachher auch nicht mehr zu meinem Konzept sprechen. Das Konzept wurde vorgestellt, und ich werde hierzu nicht ein zweites Mal sprechen.

Ich möchte einfach erwähnen, dass die Äusserungen des Berichterstatters voll und ganz bestritten sind; ich habe das in der letzten Frühjahrsession dargelegt. Diese Ansichten entsprechen nicht den Realitäten. Mir geht es nicht um das Primat, das von Kollege Engler erwähnt worden ist. Es geht mir nicht um das Primat der Wirtschaft oder der Politik, sondern um das Primat des Ständerates bzw. des Parlamentes oder des Initiativkomitees: Wer hat hier schlussendlich das Sagen? Müssen wir einen Gesetzentwurf umsetzen, der fast eins zu eins einer Volksinitiative entspricht, damit die Initianten ihre Initiative zurückziehen? Oder müssen wir das umsetzen, was wir als Politiker vor dem Volk und unserer Wirtschaft verantworten können?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Ständerat Engler als Kommissionssprecher hat Ihnen die Entstehungsgeschichte der Vorlage nochmals erläutert. Ich erlaube mir trotzdem, zur Ausgangslage noch einmal kurz Stellung zu nehmen.

Der Ständerat hat im März dieses Jahres entschieden, auf den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates zur Konzernverantwortungs-Initiative nicht einzutreten. Gleichzeitig hat er die Initiative zur Ablehnung empfohlen. Im Juni hat der Nationalrat dann nach mehrstündigen Beratungen am Eintreten auf den Gegenvorschlag festgehalten.

Die Debatte im Nationalrat hat für mich Folgendes gezeigt:

Erstens wird der Handlungsbedarf im Bereich der Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards im Grundsatz heute von keiner Seite ernsthaft bestritten. Umstritten ist hingegen, inwieweit die Wirtschaft die Probleme auf einer freiwilligen Basis lösen kann und wo und wie genau das Eingreifen des Gesetzgebers – also Ihr Eingreifen – nötig ist, weil man die Eigeninitiative der Wirtschaft für ungenügend oder für unglaubwürdig hält. Gewisse Wirtschaftsakteure verlangen ja selber eine Regulierung, um sich von schwarzen Schafen in den eigenen Reihen distanzieren zu können und um gleich lange Spiesse zu erhalten.

Zweitens zeigt die Debatte, dass der Gegenvorschlag Ihrer Kommission die Initiative weitgehend umsetzen würde. Das ist auch die Meinung und die Kritik des Bundesrates; ich komme noch darauf zurück. Der Bundesrat unterstützt ja die Volksinitiative wegen der Haftung nicht, und der Gegenvorschlag des Nationalrates geht eben in dieser Hinsicht sehr weit. Deshalb unterstützt der Bundesrat den Beschluss des Nationalrates und jetzt auch den Antrag der Mehrheit der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen nicht.



Man muss aber sagen: Wenn Handlungsbedarf anerkannt ist, kann man über vieles diskutieren. Wichtig ist aber, dass globale Probleme auch international koordiniert angegangen werden, und gerade hier drückt der Schuh. Weder die Initiative noch der Gegenvorschlag des Nationalrates sind international abgestimmt. Das ist für den Exportwirtschafts- und Investitionsstandort Schweiz nicht nachhaltig, zumal es um die Lösung eines globalen Problems geht. Es geht ja nicht um ein Schweizer Problem. Herr Würth hat darauf hingewiesen, als Replik auf die Ausführungen von Herrn Levrat: Beim Bankgeheimnis ging es um eine spezifisch schweizerische Gesetzgebung. Das haben wir hier nicht vorliegen. Es gibt x Länder, die internationale Firmen haben und in einem ähnlichen Kontext arbeiten.

Drittens unterstützen manche diesen Gegenvorschlag vor allem darum, weil er zum Rückzug der Initiative führen könnte. Sie wollen so eine Abstimmung über die Konzernverantwortungs-Initiative verhindern. Sie fürchten sich vor einer Abstimmungskampagne. Sogar Befürworter haben heute vor dieser Abstimmungskampagne und vor einer allfälligen Annahme der Initiative gewarnt.

Tatsächlich wäre die Annahme der Initiative aus Sicht des Bundesrates schädlich. Aber die Initiative zu verhindern, indem man sie weitgehend umsetzt, weil man Angst vor der Initiative hat und die öffentliche Debatte scheut, ist staatspolitisch eben auch problematisch. Man sollte vor einer demokratischen Auseinandersetzung keine Angst haben. Wir sollten diese Auseinandersetzung führen. Dass sich Teile der Wirtschaft, wie Herr Levrat dies ausgeführt hat, sich vielleicht etwas opportunistisch verhalten, darf uns nicht beeindrucken. Herr Würth hat es gesagt, es geht hier um einen wesentlichen Teil des Schweizer Wirtschaftsrechts. Das muss eben auch im Hinterkopf behalten werden.

Schliesslich scheint mir auch klar, dass die bestehenden Aktionspläne und Handlungsstränge des Bundesrates mit der parlamentarischen Diskussion rund um die Initiative und den Gegenvorschlag zusammengeführt werden müssen. Hinzu kommt, dass der Bundesrat vom Parlament gar nie zum Gegenvorschlag konsultiert worden war. Bis im August 2019 gab es daher auch keine Position des Bundesrates zu dieser doch weitreichenden parlamentarischen Vorlage. Das ist unüblich. Sie haben diese Woche die Transparenz-Initiative beraten. Der indirekte Gegenvorschlag wurde dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Nationalrat hat gestern die Pflege-Initiative beraten. Der indirekte Gegenvorschlag wurde dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Aber in dieser Frage, die für den Wirtschaftsstandort Schweiz doch sehr weitreichend ist, wurde der Bundesrat nicht zur Stellungnahme eingeladen.

Deshalb hat der Bundesrat das Dossier am 14. August 2019 beraten und mich, gestützt auf diese Beratung, beauftragt,

AB 2019 S 1225 / BO 2019 E 1225

die Positionierung in Ihrer Debatte einzubringen. Die ist relativ einfach: Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative weiterhin ab. Der Bundesrat ist aber bereit, einen Gegenvorschlag zu unterstützen. Das ist die neue Positionierung des Bundesrates. Er ist vom doppelten Nein abgewichen, wenn Sie so wollen.

Der Bundesrat hat mein Departement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur CSR-Berichterstattung – also zur Corporate-Social-Responsibility-Berichterstattung – gemäss dem europäischen Recht auszuarbeiten und im Hinblick auf diese Vernehmlassung auch zu prüfen, ob in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien zusätzlich auch eine Sorgfaltsprüfungspflicht nötig ist.

Eine solche Vernehmlassung macht selbstverständlich nur dann Sinn, wenn Ihr Rat heute nicht selber einen Gegenvorschlag verabschiedet. Das ist jetzt relativ unwahrscheinlich geworden, nachdem Eintreten nicht mehr bestritten ist. Der Bundesrat stellte mit seinen Beschlüssen letztlich sicher, dass die Politik die Verantwortung in diesem Bereich übernimmt. Gleichzeitig setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass eben die Regelung international abgestimmt ist, und er trägt dazu bei, dass es jetzt überhaupt zu einem Gegenvorschlag kommt. Sonst wären wir wahrscheinlich in der Debatte wieder am gleichen Punkt wie damals, als Sie sie im März dieses Jahres geführt haben.

Vor diesem Hintergrund hat die RK-S den Gegenvorschlag des Nationalrates vergangenen August und September erneut beraten und in verschiedenen Aspekten verfeinert. Sie haben es von Ständerat Engler gehört. Zudem beauftragte die RK-S die Verwaltung, nach der Herbstsession ausformulierte Gesetzestexte für einen alternativen Gegenvorschlag gemäss den Beschlüssen des Bundesrates vom 14. August 2019 auszuarbeiten. Dieser sollte enthalten: eine CSR-Berichterstattungspflicht nach europäischem Recht sowie Sorgfaltspflichten und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

An ihrer Novembersitzung hat die RK-S diese Texte geprüft und mit knapper Mehrheit am indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates festgehalten. Eine starke Minderheit Rieder hat sich hingegen für den alternativen Gegenvorschlag ausgesprochen. Zu beiden Konzepten haben Sie vom Kommissionssprecher und von Ständerat Rieder bereits alles Nötige gehört, denke ich.



Aus Sicht des Bundesrates stellt das Konzept des Nationalrates eine weitgehende Umsetzung der Initiative dar. Es enthält eine sektorübergreifende gesetzliche Sorgfaltspflicht sowie eine besondere Haftungsregelung. Das Konzept Rieder orientiert sich hingegen stark am EU-Recht. Es enthält eine nichtfinanzielle Berichterstattung sowie Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktminerale.

Wie stellt sich der Bundesrat zur heutigen Auslegeordnung? In seiner Botschaft vom 15. September 2017 lehnte der Bundesrat die Konzernverantwortungs-Initiative ab und verwies auf seine damals erst kurz zuvor verabschiedeten Aktionspläne. Die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung war damals in den Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt, und die Verordnung zu den Konfliktminerale war erst in Erarbeitung. Das hat sich in der Zwischenzeit geändert. Die EU-Richtlinie zur Berichterstattung ist umgesetzt, und die Verordnung zu den Konfliktminerale wird 2021 in Kraft treten.

Damit wissen wir heute, was international Sache ist, und können unser Vorgehen mit diesen Entwicklungen abstimmen. Bereits in der Botschaft auf den Seiten 6378 ff. hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, dass er gesetzgeberisch tätig würde, wenn diese Sachlage geklärt wäre. Sie ist jetzt geklärt.

Der Bundesrat unterstützt klar die Berichterstattung gemäss der Minderheit Rieder. In Bezug auf die Bereiche Kinderarbeit und Konfliktminerale hat der Bundesrat zwar nur einen Prüfauftrag an das EJPD erteilt, er hat aber auch hier den Handlungsbedarf erkannt. In diesem Sinne dürfte die Minderheit Rieder auch in Sachen Kinderarbeit und Konfliktminerale mit den Vorstellungen des Bundesrates in Bezug auf einen indirekten Gegenvorschlag übereinstimmen.

Das Konzept Rieder steht ausserdem im Einklang mit den bestehenden Aktionsplänen des Bundesrates und setzt einige der darin vorbehaltenen zentralen Massnahmen um. Zusätzliche Haftungsregeln, wie sie der nationalrätliche Gegenvorschlag und Ihre Kommissionmehrheit vorsehen, lehnt der Bundesrat hingegen explizit ab.

Erlauben Sie mir hierzu ein paar weitergehende Ausführungen. Die Haftungsfrage sorgt ja immer wieder für Konfusion. Sie ist ja auch sehr komplex; wir haben das jetzt in der Beratung beim Eintreten auch gehört. Man muss hier zwei Dinge unterscheiden: Beim Gegenvorschlag Ihrer Kommission geht es um eine spezielle Form der Haftung, die man neu explizit im Schweizer Recht verankern möchte, nämlich die Konzernhaftung. Eine Muttergesellschaft in der Schweiz könnte künftig in jedem Fall haftbar gemacht werden für Schäden, die von ihr kontrollierte Unternehmen im Ausland nachweislich verursacht haben und bei denen sich die Muttergesellschaft nicht exkulpieren kann. Wenn die Muttergesellschaft also nicht nachweisen kann, dass sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat, dann hat sie hier ein grösseres Problem bezüglich der Haftung; dieser Nachweis dürfte je nach Konstellation nicht ganz einfach zu erbringen sein. Die schweizerische Gesetzgebung würde aber all dies künftig ausdrücklich so festlegen.

Es geht beim Gegenvorschlag Ihrer Kommission also nicht um die Grundsatzfrage, ob ein Unternehmen für Schäden an Mensch und Umwelt, die es nachweislich verursacht hat, haften soll oder nicht – ich glaube, Herr Ständerat Engler, wir sind uns hier einig, Sie haben das auch ausgeführt. Denn wenn ein Tochterunternehmen eines Schweizer Konzerns z. B. in Brasilien oder in Indonesien einen Schaden verursacht, dann kann es von den Geschädigten in Brasilien oder in Indonesien natürlich heute schon nach dem dort geltenden Recht zur Verantwortung gezogen werden. Es geht vielmehr um die Frage, ob auch eine Mutter in der Schweiz angeklagt werden kann für Schäden, die ihre Töchter im Ausland verursacht haben. Gänzlich ausgeschlossen ist eine sogenannte Konzernhaftung allerdings auch nach dem heute geltenden Schweizer Recht nicht, das hat der Kommissionssprecher ebenfalls gesagt, aber in der Regel dürfte in solchen Fällen nicht das Schweizer Recht anwendbar sein, sondern das Recht jenes Staates, in dem der Schaden erfolgt ist.

Diese Klarstellung scheint mir wichtig, da oft behauptet wird, dass die Gegner der Konzernverantwortungs-Initiative und überhaupt auch die Firmen und Unternehmen keine Haftung übernehmen wollten. Es geht nicht darum, dass sie nicht haften wollen. Die Haftung gibt es schon. Es geht um die Art und den Umfang der Haftung. Das ist der grosse Unterschied zwischen den beiden Gegenvorschlägen und auch zwischen der Haltung des Bundesrates und jener Ihrer Kommissionmehrheit.

Eine Frage, die im Zusammenhang mit der Haftung immer wieder auftaucht, ist jene, wie die von Ihnen vorgelegten Vorschläge im internationalen Vergleich zu bewerten sind. Ich möchte hier drei Punkte festhalten.

Ein erster Punkt betrifft die Haftungsfrage. Der internationale Rechtsvergleich zwischen den verschiedenen Haftungsregelungen ist sehr komplex. Die im Gegenvorschlag Ihrer Kommission vorgesehene zusätzliche Haftungsregel ist jedenfalls nicht direkt vergleichbar mit den bestehenden ausländischen Regelungen. Das zeigt auch das Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, das Ihnen in der Kommission vorlag. Dieses Gutachten hat aber immerhin gezeigt, dass die allermeisten europäischen Länder keine explizite Haftungsregelung für von einem Konzern kontrollierte Unternehmen haben, wie sie nun der Gegenvorschlag Ihrer Kommission vorsieht.



Nur Frankreich sieht so etwas wie eine ausdrückliche gesetzliche Haftungsregelung vor, wobei Frankreich die Schwelle mit 5000 Angestellten im Inland und mit 10 000 Angestellten im In- und Ausland sehr hoch ansetzt. Allerdings ist auch in Frankreich die rechtliche Situation unklar, weil bislang noch kein Urteil auf der Grundlage einer solchen Haftung ergangen ist. In anderen Ländern wie Deutschland, England und Kanada, die auch erwähnt wurden, schliesst die Rechtsprechung eine Geschäftsherrenhaftung im Konzern zwar nicht aus. Aber auf die Frage, inwieweit diese Haftungsregeln auch ausländische Tochterunternehmen erfassen, geben ähnlich

AB 2019 S 1226 / BO 2019 E 1226

wie in der Schweiz weder die Praxis noch die Lehre eine abschliessende Antwort. Sicher ist: In keiner ausländischen Rechtsordnung besteht eine so klare und so ausdrückliche Haftungsregelung für kontrollierte Unternehmen, wie sie die Konzernverantwortungs-Initiative bzw. der Gegenvorschlag des Nationalrates vorsehen. Man begäbe sich damit aus Sicht des Bundesrates auf weitgehend unbekanntes Terrain. Die Regelungen kämen also einem Experiment gleich, ihre Anwendung in der Praxis wäre unberechenbar.

Der zweite Punkt: Die Regulierung, wie sie die Minderheit Rieder vorsieht, ist international abgestimmt. Nur wenige Länder kennen umfassende gesetzliche Sorgfaltsprüfungspflichten. Wo es sie gibt, stehen sie teilweise in Spezialgesetzen oder in sektorspezifischen Erlassen. Nur Frankreich – ich habe das bereits ausgeführt – hat mit der "loi sur le devoir de vigilance" ein Gesetz in Kraft gesetzt, das eine allgemeine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für französische Unternehmen einer bestimmten Grösse statuiert. Länder wie die Niederlande oder Grossbritannien beschränken die Sorgfaltspflicht auf die Bereiche Kinderarbeit im Falle der Niederlande sowie Menschenhandel und Zwangsarbeit im Falle des UK. Bezüglich der Konfliktmineralien gibt es bekanntlich eine entsprechende Verordnung der EU, die – ich habe es erwähnt – 2021 in Kraft treten wird. Diese wird denn auch im Konzept Rieder bereits mitberücksichtigt.

Der dritte Punkt: Der Antrag von Herrn Rieder mit seinen Delegationsnormen im Bereich der Sorgfaltsprüfungspflichten ermöglicht es, flexibel auf die internationale Entwicklung zu reagieren, ohne dabei Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich zu benachteiligen. Der Bundesrat ist klar der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht. Er ist aber ebenso klar der Meinung, dass die Schweiz ihre Regulierung international abstimmen soll. Das wird mit der Minderheit Rieder im Gegensatz zum Gegenvorschlag Ihrer Kommission gewährleistet. Es ist – Herr Ständerat Engler, wenn ich mir das erlauben darf – auch nicht das Primat der Wirtschaft, das obsiegen soll, sondern das Primat der Schweiz. Eine international abgestimmte Lösung ist im Sinne unseres Wirtschaftsstandortes.

Ich komme zum Schluss. Wenn Sie heute zum zweiten Mal jetzt eigentlich die Eintretensdebatte führen – das letzte Mal ist es ja zu einem vorzeitigen Abbruch der Übung gekommen –, dann möchte ich Sie hier bitten, jetzt die Minderheit Rieder zu unterstützen. Sollten Sie der Mehrheit folgen, unterstützt der Bundesrat jeweils die Minderheit Hefti.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Ich mache eine kurze Auslegeordnung: Es liegen uns ein Mehrheitskonzept und ein Minderheitskonzept Rieder vor. Zum Mehrheitskonzept gibt es noch das Minderheitskonzept Hefti sowie "Unteranträge" der Minderheit Caroni. Wir werden in einer ersten Phase das Mehrheitskonzept bereinigen und gleichzeitig über die Minderheitsanträge Caroni abstimmen. In einem zweiten Schritt werden wir das Konzept der Minderheit Hefti dem bereinigten Mehrheitskonzept gegenüberstellen. Danach wird das



obsiegende Konzept dem Konzept Rieder gegenübergestellt. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Detailberatung – Discussion par article

Konzept der Mehrheit – Concept de la majorité

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; II Einleitung; III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I introduction; II introduction; III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 55

Antrag der Mehrheit

Haftung des Geschäftsherrn und Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

Titre précédant l'art. 55

Proposition de la majorité

Responsabilité de l'employeur et responsabilité pour les entreprises contrôlées effectivement

Art. 55

Antrag der Mehrheit

Titel

I. Haftung des Geschäftsherrn

Abs. 1bis, 1ter

Streichen

Art. 55

Proposition de la majorité

Titre

I. Responsabilité de l'employeur

Al. 1bis, 1ter

Biffer

Art. 55a

Antrag der Mehrheit

Titel

II. Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

Abs. 1

Unternehmen, die nach Gesetz auch im Ausland zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verpflichtet sind, haften für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben.

Abs. 2

Unternehmen haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die Massnahmen gemäss Artikel 716abis getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.


Abs. 3

Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen tatsächlich, wenn es:

1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ ausübt;
2. direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans bestellt oder abberufen hat; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausübt; die wirtschaftliche Abhängigkeit alleine begründet keine tatsächliche Kontrolle.

Abs. 4

Diese Bestimmung begründet keine Haftung für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat.

Abs. 5

Die im Ausland Geschädigten haben gegen die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sowie alle mit der Geschäftsführung befassten Personen des Unternehmens keinen Anspruch aus dieser Bestimmung.

AB 2019 S 1227 / BO 2019 E 1227

Antrag der Minderheit

(Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Abs. 6

Das kontrollierende Unternehmen kann erst dann belangt werden, wenn:

- a. das kontrollierte Unternehmen im Ausland in Konkurs geraten ist oder Nachlassstundung erhalten hat, oder
- b. glaubhaft gemacht wird, dass die Rechtsverfolgung im Ausland gegen das kontrollierte Unternehmen im Vergleich zur Klage in der Schweiz gegen das kontrollierende Unternehmen erheblich erschwert ist, insbesondere wenn nicht zu erwarten ist, dass ein ausländisches Gericht innert angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkennbar ist.

Art. 55a
Proposition de la majorité
Titre
II. Responsabilité pour les entreprises contrôlées effectivement
Al. 1

Les entreprises légalement tenues de respecter les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger, répondent des dommages que des entreprises qu'elles contrôlent effectivement ont causé, dans l'exercice de leur activité professionnelle ou commerciale, à la vie ou à l'intégrité corporelle d'autrui ou à la propriété à l'étranger, en violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement.

Al. 2

Les entreprises ne répondent d'aucun dommage si elles apportent la preuve qu'elles ont pris les mesures prévues à l'article 716abis pour empêcher un dommage de ce type ou qu'elles ne pouvaient pas influencer le comportement de l'entreprise contrôlée concernée par lesdites violations légales.

Al. 3

Une entreprise est réputée contrôler effectivement une autre entreprise si elle satisfait à l'une des conditions suivantes:

1. elle dispose directement ou indirectement de la majorité des voix au sein de l'organe suprême;
2. elle a désigné ou révoqué, directement ou indirectement, la majorité des membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration;
3. elle exerce une influence dominante en vertu des statuts, de l'acte de fondation, d'un contrat ou d'instruments analogues; la dépendance économique ne signifie pas à elle seule que le contrôle est effectivement exercé.

Al. 4

Cette disposition ne fonde pas une responsabilité pour le comportement de tiers avec lesquels l'entreprise ou une entreprise qu'elle contrôle entretient une relation d'affaires.

Al. 5

Les personnes lésées à l'étranger ne peuvent pas invoquer la présente disposition pour réclamer des dommages des membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration ou de toutes les personnes qui s'occupent de la gestion de la société.


Proposition de la minorité

(Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Al. 6

La responsabilité de l'entreprise qui exerce le contrôle ne peut être engagée que si:

- a. l'entreprise à l'étranger contrôlée a été déclarée en faillite ou a obtenu un sursis concordataire, ou si
- b. il est rendu vraisemblable que l'exercice du droit à l'étranger contre l'entreprise contrôlée est sensiblement entravé par rapport à une action introduite en Suisse contre l'entreprise exerçant le contrôle, en particulier s'il est peu probable que la juridiction étrangère rende, dans un délai convenable, une décision pouvant être reconnue en Suisse.

Caroni Andrea (RL, AR): Ziel dieser Minderheit zum Mehrheitskonzept ist es, die Haftung, wenn schon, zu fokussieren und sie zumindest dort auszuschliessen, wo es dafür wahrlich keinen Anlass geben kann. Frau Bundesrätin Keller-Sutter hat uns zu Recht in Erinnerung gerufen, dass es in diesen Konstellationen Haftung vor Ort selbstverständlich bereits standardmässig gibt.

Die Frage, die sich hier stellt, ist diejenige der Konzernhaftung. In Konzernen wiederum ist es bei uns grundsätzlich so, dass juristische Personen nur für sich selbst haften. Das macht die Berechenbarkeit von Auslandsinvestitionen möglich und wirkt so durchaus auch wirtschaftsfördernd, denn ein Konzern weiss, wie hoch sein Einsatz vor Ort ist. Diese Initiative begründet ihren Einbruch in die Firewall des Konzerns damit, dass sie sagt: An gewissen Orten funktioniert die Justiz nicht, da haben wir ein justizielles schwarzes Loch, und diese Lücke wollen wir füllen. Umgekehrt betrachtet: Gäbe es in diesen Ländern – Herr Levrat hat Subsahara-Staaten erwähnt –, zum Beispiel in Burkina Faso, eine Justiz wie in der Schweiz, dann gäbe es ja wirklich keinen Anlass für eine Initiative wie diese. Dann würde man sagen: Die Haftung dort greift genügend.

Meine Subsidiaritätsregel nimmt nun genau diesen Gedanken auf. Analog dem Schweizer Bürgschaftsrecht soll der Zugriff auf den Dritten, auf die Konzernmutter, wie auf den Bürgen nur dann möglich sein, wenn der Hauptschuldner ausfällt, und zwar aus einem Grund, aus dem es nicht zumutbar ist, auf ihn zuzugreifen. Der Hauptanwendungsfall steht in Litera b, die besagt, dass dies der Fall ist, wenn die Klage im Ausland im Vergleich zur Schweiz erheblich erschwert sei und wenn man das glaubhaft mache. Man muss nicht beweisen, dass der Prozess vor Ort, sagen wir in Burkina Faso, nicht funktioniert; man muss ihn auch nicht durchspielen. Man muss nur dem Schweizer Richter glaubhaft machen, dass die Rechtsverfolgung dort im Vergleich zur Schweiz erheblich erschwert wäre.

Das scheint mir in der Praxis nicht unglaublich schwierig zu sein. Die NGO beobachten diese Staaten ja seit Jahrzehnten. Sie führen Listen und machen Berichte darüber, wie schlecht dort die Justiz teilweise funktioniert. Wenn es dieses Wissen nicht gäbe, gäbe es diese Initiative auch nicht. Sie nährt sich ja aus diesen Verdachtsmomenten oder aus diesen Erlebnissen, sprich: Die Fakten wären da, und es wäre entsprechend einfach, das bei diesen Staaten glaubhaft zu machen.

In der Kommission wurde dann zum Teil eingewandt, es wäre ausserpolitisch problematisch, wenn wir auf die Justizsysteme anderer Länder zeigen müssten. Aber das müsste die offizielle Schweiz in dieser Form nicht tun. Der Bundesrat müsste nicht eine schwarze Liste mit, juristisch gesehen, schwarzen Löchern führen, sondern die Justiz würde im Einzelfall sagen, für diese Art von Klagen sei in diesem Staat kein faires Verfahren zu erwarten. In der Praxis wird es vielleicht den einen oder anderen Grenzfall geben. In den meisten Fällen wäre die Abgrenzung aber einigermassen klar.

Wenn man eine Tochter eines Schweizer Unternehmens in Deutschland vor sich hat, wird man schnell sagen können: Okay, Deutschland hat ein funktionierendes Justizsystem. Wenn man in einem jener soeben erwähnten Staaten – wahrscheinlich den meisten Ländern des subsaharischen Afrikas – ist, dann würde man sagen, dort sei das nicht der Fall.

Es gäbe dann noch die Möglichkeit, das Konzept etwas zu verfeinern. Dieser Subsidiaritätsfilter kommt ja hier erstmals hinzu. Man könnte sich z. B. im Zweitrat überlegen, ob man die OECD-Mitglieder pauschal ausnehmen oder ob man die Beweislast noch etwas zugunsten der Kläger erleichtern will, indem man sagt, dass nicht sie glaubhaft machen müssen, dass es z. B. in Burkina Faso nicht geht, sondern dass die beklagte Seite darlegen muss, warum es dort geht. Das wären noch mögliche Stellschrauben für den Zweitrat.

Dieser Filter der Subsidiarität kommt hier, wie gesagt, zum ersten Mal in die Vorlage hinein. Es scheint mir absolut kohärent und logisch, ja fast schon automatisch aus dem Konzept der Initiative zu fliessen, dass man sagt, dass es in gewissen Ländern ein Justizproblem gibt, und man dort diese Brücke bauen will, in anderen Ländern aber nicht. Daher sollten wir diese Unterscheidung mit dieser Klausel machen. Wenn wir das nicht tun, dann sind Schweizer Tochtergesellschaften in beliebigen Ländern solchen Haftungen ausgesetzt, auch eine Schweizer Tochtergesellschaft in



AB 2019 S 1228 / BO 2019 E 1228

Deutschland. Damit schaffen wir nur beliebige Möglichkeiten für ein Forum Shopping, bei dem sich der Kläger einfach das Land auswählt, das ihm am besten passt.

Ich bitte Sie also in diesem Sinne, die Haftung – wenn Sie sie dann später überhaupt wollen – hier auf die Fälle zu verwesentlichen, die überhaupt im Geiste der Initiative liegen.

Engler Stefan (M, GR), für die Kommission: Wenn Sie die Haftung nach dem Konzept der Mehrheit wollen, können Sie die Subsidiaritätsklausel nicht zulassen; entsprechend beantragt Ihnen die Mehrheit den Verzicht auf die Subsidiaritätsklausel aus folgenden Gründen: Der Gegenvorschlag hätte eigentlich zum Ziel, dass Konzerne mit Sitz in der Schweiz Menschenrechte und Umweltrecht in ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Damit sie einen Anreiz dafür haben, sollen die Konzerne gerade für Schäden an Leib und Leben haften müssen, wenn sie diese nicht hätten verhindern können. Insoweit hat ja die Haftungsnorm vor allem auch präventiven Charakter, die Sorgfaltsprüfungspflicht sehr ernst zu nehmen. Tun die Konzerne das nicht, riskieren sie eine Haftungsfolge. Dieser Haftungsanspruch ist also bereits subsidiär; kein Geschädigter kommt für eine Klage in die Schweiz, wenn er in seinem Heimatland problemlos gegen die Tochtergesellschaft klagen kann. Zudem würde ja auch das Bereicherungsverbot verhindern, dass der gleiche Geschädigte an zwei Orten klagt, nämlich im Heimatstaat und dann auch noch am Sitzstaat des Konzerns.

Es gibt weitere Überlegungen, weshalb eine solche Subsidiaritätsklausel nicht dem System dieser Haftung entspricht, aber auch unfair gegenüber den Geschädigten ist. Diese hätten eine sehr hohe Beweislast zu tragen, sie hätten nämlich den Nachweis zu erbringen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass es erheblich erschwert sei, im Ausland zu seinem Recht zu kommen. Darin liegt eine hohe Hürde für die Betroffenen und Geschädigten. Man kann sich fragen, ob es nicht ineffizient wäre, wenn Schweizer Gerichte mit der zuzusätzlichen Frage der Funktionsfähigkeit eines ausländischen Justizsystems konfrontiert würden. Es ist auch systemfremd, weil ja genau der Gedanke der Konzernhaftung, anlehnend an die Geschäftsherrenhaftung, gerade die Mutter ins Recht fassen will, weil sie Sorgfaltspflichten verletzt hat. Warum sollte man dann zuerst die Tochter einklagen müssen? Letztlich – Kollege Caroni hat es angedeutet – dürfte es auch politisch sensibel sein, wenn Schweizer Gerichte beurteilen müssen, in welchen Ländern es ein funktionsfähiges Gerichtssystem zulässt, dass die Klage zuerst im Heimatland eingereicht werden müsste, bevor sie am Sitz der Mutter eingereicht werden könnte.

Alles in allem wäre es nicht konsequent, die Konzernhaftung mit einem Subsidiaritätsvorbehalt zu unterlaufen: Das würde geradezu den Sinn und Zweck der Konzernhaftung vereiteln.

Jositsch Daniel (S, ZH): Die Subsidiaritätsklausel ist auf den ersten Blick verlockend. Sie ist sogar bis zu einem gewissen Grad logisch, wenn man Herrn Caroni zuhört. Nur sind in der Praxis solche Dinge ausserordentlich kompliziert und hebeln im eigentlichen Sinne die Haftung aus. Der Sprecher der Mehrheit hat dies im Wesentlichen bereits ausgeführt.

Wichtig ist Folgendes: Sie sagen zunächst, der Kläger müsse glaubhaft machen, dass eine solche inländische Klage unmöglich respektive in starkem Masse erschwert sei. Herr Caroni sagt nun: Glaubhaft machen ist nicht ein Beweis. Das ändert nichts an der Tatsache, dass es eine gerichtliche Instanz beurteilen muss. Sie müssen einen Anwalt haben, den müssen Sie bezahlen, und Sie haben ein separates Vorverfahren. Natürlich ist die Hürde etwas tiefer. Aber es ist bereits eine relativ hohe Hürde, und Sie müssen sich vorstellen: Es handelt sich um ausländische Betroffene, die eine solche Klage dann finanzieren müssen.

Zweitens: Sie haben sehr offene Begriffe. Was bedeutet denn, dass Sie in einem Land innerhalb vernünftiger Frist nicht zu einem Entscheid kommen? Das ist eine Ermessensfrage. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass wir in der Schweiz Verfahren haben, zum Beispiel von der Bundesanwaltschaft, die über zehn Jahre und mehr geführt werden. Bedeutet dies nun, dass auch die Schweiz ein Land wäre, in welchem man in absehbarer Zeit nicht zu einem Entscheid kommt? Können wir nun von der Schweiz aus sagen, wenn Sie in einem anderen Land innerhalb von einem halben Jahr oder einem Jahr nicht zu einem Urteil kommen, dann wäre das zu lang? Das scheint mir eine schwierige Frage zu sein.

Und etwas kennen Sie ja aus dem Geldwäschereibereich. Auch dort kann die Schweiz nicht einfach eine Länderliste machen, sie publizieren und sagen: "Dort sind die Guten, da sind die Bösen." Sonst wünsche ich Ihnen viel Vergnügen mit dem EDA, das dann viel Freude hat, weil es dies den entsprechenden Botschaften erklären muss. Im konkreten Fall müsste der Richter ein Land beurteilen, ein ausländisches Rechtssystem beurteilen, was ausserordentlich schwierig wäre.

Ich glaube, dass Sie in Bezug auf die Haftung der einen oder der anderen Meinung sein können. Aber dann äussern Sie das im Rahmen der Konzeptabstimmung! Wenn wir aber über Haftung diskutieren, machen wir



eine Haftung, die eine Haftung ist – und dann müssen wir auf die Subsidiaritätsklausel verzichten. Deshalb bitte ich Sie – auch wenn Sie gegen das Gesamtkonzept sind –, hier den Antrag der Minderheit Caroni abzulehnen.

Art. 55a Abs. 6 – Art. 55a al. 6

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen

Dagegen ... 17 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Der Antrag der Minderheit Caroni zu Artikel 55a Absatz 6 ergänzt damit das Konzept der Mehrheit, dies unter Vorbehalt der späteren Konzeptabstimmung.

Art. 716a Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Ziff. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 10

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, auch im Ausland Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 716abis Absatz 1 Ziffer 4.

Art. 716a al. 1

Proposition de la majorité

Ch. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 10

10. lorsque les sociétés sont tenues de prendre des mesures visant à garantir le respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger: établir le rapport visé à l'article 716abis alinéa 1 chiffre 4.

Art. 716abis

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft auch im Ausland die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhält (Sorgfaltsprüfung). Der Verwaltungsrat hat hierbei folgende Pflichten:

1. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein.
2. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um.
3. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen.
4. Er berichtet über die Erfüllung der Pflichten gemäss den Ziffern 1–3.

AB 2019 S 1229 / BO 2019 E 1229

Abs. 2

Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich. Dabei beschränkt sich die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

Abs. 2bis

Der Verwaltungsrat befasst sich vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates


Abs. 4

... deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt birgt ...

Abs. 5

Untersteht die kontrollierende Gesellschaft bereits diesem Artikel, ist dieser auf das kontrollierte Unternehmen nicht anwendbar. Mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, welche die kontrollierende Gesellschaft zu erfüllen hat, ist dieser Artikel jedoch anzuwenden auf Gesellschaften:

1. die zusammen mit dem oder den von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte nach Absatz 3 überschreiten und deren Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben, oder
2. wenn die Geschäftstätigkeiten der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko nach Absatz 4 bergen.

Abs. 6

Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen gemeint, soweit sie sich dazu eignen, auch gegenüber Unternehmen wirksam zu werden.

Abs. 7

Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen verursacht haben, aufgrund einer Verletzung der Pflichten dieses Artikels richtet sich ausschliesslich nach Artikel 55a. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, die Dritte verursacht haben, mit denen die Gesellschaft oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat, ist ausgeschlossen.

Antrag der Minderheit I

(Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Abs. 2

Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen. Der Bericht gemäss Absatz 1 Ziffer 4 gibt darüber hinaus Auskunft über Massnahmen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen mit Dritten auf Menschenrechte und die Umwelt getroffen hat. Der Bundesrat erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen und passt diese periodisch den internationalen Entwicklungen an.

Antrag der Minderheit II

(Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Abs. 2

Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern. Der Bericht gemäss Absatz 1 Ziffer 4 gibt darüber hinaus Auskunft über Massnahmen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen mit Dritten auf Menschenrechte und die Umwelt getroffen hat. Der Bundesrat erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen und passt diese periodisch den internationalen Entwicklungen an.

Antrag der Minderheit

(Caroni, Hefti, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Abs. 3 Bst. c

c. 5000 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt innerhalb der Schweiz bzw. 10 000 Vollzeitstellen weltweit.

Art. 716abis
Proposition de la majorité
Al. 1

Le conseil d'administration prend des mesures pour garantir que la société respecte aussi à l'étranger les dispositions déterminantes dans ses domaines d'activité relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement (devoir de diligence). En l'espèce, le conseil d'administration a les obligations suivantes:

1. Il identifie les conséquences potentielles et effectives de l'activité de la société sur les droits de l'homme et l'environnement et les évalue.
2. En tenant compte des possibilités d'influence de la société, il met en oeuvre des mesures visant à réduire les risques constatés et à réparer les violations.
3. Il surveille l'efficacité des mesures.
4. Il rend compte de l'exécution des obligations prévues aux chiffres 1 à 3.


Al. 2

Cette diligence porte également sur les conséquences de l'activité de sociétés contrôlées et de relations avec des partenaires commerciaux ou d'autres personnes ou institutions, qu'elles soient privées ou étatiques. La diligence se limite alors aux conséquences qui sont directement liées à l'activité, aux produits ou aux services de l'entreprise.

Al. 2bis

Le conseil d'administration se penche en priorité sur les conséquences les plus graves sur les droits de l'homme et l'environnement. Il veille au principe de l'adéquation.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

... dont l'activité à l'étranger représente un risque particulièrement élevé de violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement. ...

Al. 5

Si cet article s'applique déjà à l'entreprise qui exerce le contrôle, il n'est pas applicable à l'entreprise contrôlée. A l'exception de l'obligation de rendre compte, à laquelle est soumise l'entreprise exerçant le contrôle, cet article s'applique toutefois aux entreprises:

1. qui dépassent, conjointement avec la ou les entreprises étrangères qu'elles contrôlent, les valeurs seuils fixées à l'alinéa 3 et dont les activités ont un lien étroit avec ces entreprises étrangères, ou
2. lorsque les activités des entreprises étrangères qu'elles contrôlent représentent un risque particulier au sens de l'alinéa 4.

Al. 6

Par dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement, y compris à l'étranger, on entend les dispositions reconnues sur le plan international et contraignantes pour la Suisse en la matière, qui doivent aussi, dans la mesure où elles s'y prêtent, être réalisées à l'égard d'entreprises.

Al. 7

La responsabilité de la société pour les dommages que des entreprises qu'elle contrôle effectivement ont causés en raison d'une violation des obligations prévues par le présent article est régie exclusivement par l'article 55a. Est exclue toute responsabilité de la société pour les dommages causés par des tiers avec lesquels la société ou une entreprise qu'elle contrôle entretient une relation d'affaires.

Proposition de la minorité I

(Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Al. 2

Cette diligence porte également sur les conséquences de l'activité de sociétés contrôlées. Le rapport visé à l'alinéa 1 chiffre 4 fournit des informations sur les mesures prises

AB 2019 S 1230 / BO 2019 E 1230

par le conseil d'administration en ce qui concerne les conséquences de relations d'affaires avec des tiers sur les droits de l'homme et l'environnement. Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'exécution à ce sujet et les adapte périodiquement aux évolutions en la matière sur le plan international.

Proposition de la minorité II

(Caroni, Hefti, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Al. 2

Cette diligence porte également sur les conséquences de l'activité de sociétés contrôlées et de relations d'affaires avec des fournisseurs. Le rapport visé à l'alinéa 1 chiffre 4 fournit des informations sur les mesures prises par le conseil d'administration en ce qui concerne les conséquences de relations d'affaires avec des tiers sur les droits de l'homme et l'environnement. Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'exécution à ce sujet et les adapte périodiquement aux évolutions en la matière sur le plan international.

Proposition de la minorité

(Caroni, Hefti, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Al. 3 let. c

c. effectif: 5000 emplois à plein temps en moyenne annuelle en Suisse ou 10 000 emplois à plein temps à l'échelle mondiale.


Abs. 2 – Al. 2

Caroni Andrea (RL, AR): Hier geht es jetzt einmal, ein wenig als Entspannungsübung, nicht mehr um die Haftungsfrage, sondern "nur" um die Sorgfaltsprüfung bzw. um deren Umfang.

Der Beschluss des Nationalrates bzw. der Antrag der Mehrheit verlangt, dass die Sorgfaltsprüfung – eine aufwendige Übung für eine Unternehmung – alle Beteiligten erfasst, also nicht nur die Mutter, sondern auch den ganzen Konzern mit den Töchtern und darüber hinaus, quasi flussaufwärts und flussabwärts, alle Zulieferer und alle Abnehmer.

Meine Minderheit II beantragt Ihnen, die Sorgfaltsprüfung auf den Konzern plus die Zulieferer zu beschränken. Wirtschaftskreise hätten sich gewünscht, man würde das noch weiter einschränken: nur auf den Konzern oder nur auf die erste Schicht der Zulieferer, also die direkten Zulieferer.

Ich bin hier insofern einen Schritt entgegengekommen und habe gesagt: Gut, ich verzichte auf den Antrag der Minderheit I. Dieser forderte, nur den Konzern zu betrachten. Der Antrag der Minderheit II erfasst den Konzern und alle Zulieferer.

Sie müssen einfach sehen: Die Sorgfaltsprüfung fällt hier etwas unter den Tisch, weil wir vor allem über die Haftung reden. Aber auch diese Sorgfaltsprüfung hat es in sich und wird viele Kosten für die beteiligten Unternehmen verursachen. Ständerat Würth hat auch noch etwas ausführlicher dargelegt, wie breit Unternehmen dann betroffen sein können. Betrachtet man, wie sich die einschlägigen Richtlinien, die aus UNO-Prinzipien, OECD-Leitfaden usw. kommen, über den Zeitverlauf ausdehnen werden, wächst dabei auch der Aufwand.

Engler Stefan (M, GR), für die Kommission: Die Fassung der Mehrheit berücksichtigt die OECD-Leitsätze und die UNO-Leitprinzipien bezüglich der Reichweite der Sorgfaltsprüfungspflicht besser. Diese verlangen nämlich, dass die Sorgfaltsprüfungspflicht entlang der ganzen Wertschöpfungskette anzuwenden ist. Sorgfaltsprüfungspflicht heisst, die Risiken zu identifizieren, Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren, und die Wirkung der Massnahmen zu überprüfen. Die Sorgfaltsprüfungspflicht nach der Fassung der Mehrheit respektiert den internationalen Standard nicht. Daher lässt sich wie folgt zusammenfassen: Kümmere dich um die jeweils schwersten Risiken, egal, ob sie bei dir, einem Zulieferer oder irgendeinem sonstigen dritten Geschäftspartner auftauchen. Gleichzeitig musst du dich aber nur um Risiken kümmern, welche direkt mit deinem Geschäft zu tun haben; was deine Geschäftspartner sonst noch treiben, betrifft dich nicht. Das fasst recht gut zusammen, was der Inhalt und die Reichweite der Sorgfaltsprüfungspflicht im Einzelnen sind. Einfach noch Folgendes: Die Pflicht zur Sorgfaltsprüfung hat nichts mit der Haftung zu tun. Die Haftung beschränkt sich ja auf die direkt unterstellten Unternehmungen, sie bezieht sich nicht auf Zulieferer oder Dritte.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Der Antrag der Minderheit I zu Artikel 716abis Absatz 2 ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 16 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Caroni Andrea (RL, AR): Mein letzter Minderheitsantrag ist ein ganz einfacher: Ich habe hier einfach den Schwellenwert des "Vorbildes" Frankreich übernommen, das oft zitiert wurde, aus der "loi sur le devoir de vigilance", und in Buchstabe c deren Vollzeitstellenvoraussetzung. Im Antrag der Mehrheit steht "500 Vollzeitstellen", und die Franzosen kennen – wie die Bundesrätin auch erwähnt hat – 5000 national oder 10 000 global. Ich habe mir gedacht, wenn wir uns schon international orientieren, hier sogar an einem Vorreiter wie Frankreich, dann sollten wir, wenn schon, auch dessen Schwellenwert übernehmen.

Es sei noch erwähnt: Die beiden Buchstaben a und b, zu Gewinn und Umsatz, bleiben bestehen. Theoretisch kann jemand also ungeachtet seines Personalbestandes die Schwelle erreichen, einfach über die anderen Zahlen. Aber bezüglich des Personals wenigstens bitte ich Sie, hier nicht noch weiter als Frankreich zu gehen, das sonst schon sehr weit geht.

Engler Stefan (M, GR), für die Kommission: Es wurde gesagt: Man möchte sich da an die französische "loi sur le devoir de vigilance" anlehnen und den Schwellenwert von mindestens 500 Mitarbeitenden übernehmen. Dem gegenüber steht die Fassung des Nationalrates mit 500 Mitarbeitenden. Der Nationalrat hatte in



seinem Bericht an uns erläutert, wie viele Unternehmungen diesfalls darunterfallen könnten, und kommt auf eine Zahl von 500 bis 1000 Unternehmungen, die in der Schweiz davon betroffen würden. Sie würden der Sorgfaltsprüfungspflicht unterstellt. Ähnliche Grössenordnungen wie die Schweiz kennen Gesetze in den USA, in Grossbritannien und in Australien. Die EU-Berichterstattungsrichtlinie geht ebenfalls von 500 Mitarbeitern aus. Strenger fällt ein erster deutscher Entwurf für ein Sorgfaltsgesetz aus, nämlich mit 250 Mitarbeitenden. Im norwegischen Gesetzentwurf liegt die Schwelle gar bei 50 Mitarbeitenden. Zu sagen, wir würden masslos übertreiben, ist schlicht nicht wahr und entspricht nicht den Tatsachen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Absatz 2 gemäss Antrag der Minderheit II (Caroni) und Absatz 3 Buchstabe c gemäss Antrag der Minderheit Caroni sind somit Teil des Konzeptes der Mehrheit, dies unter Vorbehalt der späteren Konzeptabstimmung.

Art. 759a
Antrag der Mehrheit

Streichen

Art. 759a
Proposition de la majorité

Biffer

AB 2019 S 1231 / BO 2019 E 1231

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 918a
Antrag der Mehrheit

Streichen

Art. 918a
Proposition de la majorité

Biffer

IIIa. Abschnitt Titel
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre IIIa titre
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Gliederungstitel vor Art. 961e
Antrag der Mehrheit

Titel

A. Veröffentlichung des Berichts über die Sorgfaltsprüfung


Titre précédant l'art. 961e
Proposition de la majorité
Titre

A. Publication du rapport sur le devoir de diligence

Art. 961e
Antrag der Mehrheit

Der Bericht nach Artikel 716abis Absatz 1 Ziffer 4 ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 961e
Proposition de la majorité

Le rapport au sens de l'article 716abis alinéa 1 chiffre 4, est rendu public.

Gliederungstitel vor Art. 961f
Antrag der Mehrheit
Titel

B. Prüfung des Berichts

Titre précédant l'art. 961f
Proposition de la majorité
Titre

B. Contrôle du rapport

Art. 961f
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716abis Absatz 1 Ziffer 4 durch eine zugelassene Revisions-expertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen und bestätigen lassen.

Abs. 2

Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Abs. 2bis

Das Gericht berücksichtigt diese Bestätigung bei der Beurteilung einer Klage nach Artikel 55a.

Abs. 3

Die Artikel 729 und 730b gelten sinngemäss.

Art. 961f
Proposition de la majorité
Al. 1

L'entreprise peut faire contrôler et confirmer par un expert-réviseur agréé le rapport au sens de l'article 716abis alinéa 1 chiffre 4.

Al. 2

L'expert-réviseur agréé vérifie s'il existe des faits dont il résulte que l'établissement de ce rapport n'est pas conforme aux dispositions légales.

Al. 2bis

Le tribunal tient compte de cette confirmation lorsqu'il statue sur une action au sens de l'article 55a.

Al. 3

Les articles 729 et 730b s'appliquent par analogie.

Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen


Ch. II ch. 1 art. 69abis
Proposition de la majorité
Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

Ziff. II Ziff. 1a
Antrag der Mehrheit
Titel

1a. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

Art. 3 Abs. 2

Für das Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a ist eine besondere Schlichtungsbehörde zuständig. Der Bundesrat bezeichnet dafür den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dieser erfüllt seine Aufgaben als unabhängige Kommission. Der Bundesrat regelt die Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht.

Art. 5 Abs. 1 Bst. j

j. Streitigkeiten nach Artikel 55a OR.

Gliederungstitel vor Art. 212a

5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR

Art. 212a Titel

Grundsatz

Art. 212a Text

Bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR findet ein Schlichtungsverfahren vor der besonderen Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 statt. Artikel 198 Buchstabe f ist nicht anwendbar.

Art. 212b Titel

Verfahren

Art. 212b Abs. 1

Das Schlichtungsgesuch ist bei der Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 einzureichen.

Art. 212b Abs. 2

Nach Eingang des Gesuchs trifft sie die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung.

Art. 212b Abs. 3

Auf Antrag sämtlicher Parteien kann sie unabhängig vom Streitwert einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Artikel 212 ist nicht anwendbar.

Art. 212b Abs. 4

Die Artikel 201 bis 209 gelten sinngemäss. Im Übrigen regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde; insbesondere legt er das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und den Kostentarif fest.

AB 2019 S 1232 / BO 2019 E 1232

Ch. II ch. 1a
Proposition de la majorité
Titre

Code de procédure civile du 19 décembre 2008

Art. 3 al. 2

Une autorité de conciliation spéciale est compétente pour la procédure de conciliation visée à l'article 212a. Le Conseil fédéral désigne à cet effet le Point de contact national pour les Principes directeurs de l'OCDE à l'intention des multinationales (PCN). Celui-ci accomplit ses missions en tant que commission indépendante. Le Conseil fédéral règle l'organisation de l'autorité de conciliation et sa surveillance.

Art. 5 al. 1 let. j

j. les litiges relevant de l'article 55a CO.

Titre précédant l'art. 212a

Chapitre 5: Procédure de conciliation en cas de litiges relevant de l'article 55a CO

Art. 212a titre

Principe




Art. 212a texte

Les litiges relevant de l'article 55a CO sont soumis à une procédure de conciliation devant l'autorité de conciliation spéciale désignée à l'article 3 alinéa 2. L'article 198 lettre f, n'est pas applicable.

Art. 212b titre

Procédure

Art. 212b al. 1

La requête de conciliation doit être déposée auprès de l'autorité de conciliation visée à l'article 3 alinéa 2.

Art. 212b al. 2

Après réception de la requête, l'autorité de conciliation prend les mesures qui s'imposent pour servir d'intermédiaire aux parties et les concilier.

Art. 212b al. 3

A la requête de toutes les parties et indépendamment de la valeur litigieuse, elle peut émettre une proposition de jugement. L'article 212 n'est pas applicable.

Art. 212b al. 4

Les articles 201 à 209 sont applicables par analogie. Au surplus, le Conseil fédéral règle les détails de la procédure devant l'autorité de conciliation; il définit notamment la procédure de nomination des membres de l'autorité de conciliation et fixe le tarif.

Ziff. II Ziff. 2
Antrag der Mehrheit
Art. 139a Titel

g. Haftung für tatsächlich kontrollierte Gesellschaften wegen Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Art. 139a Abs. 1

Ansprüche gegen eine Gesellschaft, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, aus Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne von Artikel 716abis Absatz 6 OR durch eine von ihr tatsächlich kontrollierte ausländische Gesellschaft unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 139a Abs. 2, 3

Streichen

Art. 142 Abs. 3

Bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne von Artikel 716abis Absatz 6 OR sind die Sorgfaltsprüfungspflichten des Rechts zu berücksichtigen, dem die beklagte Gesellschaft untersteht.

Ch. II ch. 2
Proposition de la majorité
Art. 139a titre

g. Responsabilité pour les sociétés effectivement contrôlées en cas de violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger

Art. 139a al. 1

Les prétentions envers une société dont le siège, l'administration centrale ou l'établissement principal se trouve en Suisse, à la suite de la violation, par une société étrangère effectivement contrôlée par elle, des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement au sens de l'article 716abis alinéa 6, CO, sont régies par le droit suisse.

Art. 139a al. 2, 3

Biffer

Art. 142 al. 3

En cas de prétentions liées à la violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement au sens de l'article 716abis alinéa 6, CO, les obligations de diligence prévues par le droit qui régit la société visée par l'action s'appliquent.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Damit haben wir das Konzept der Mehrheit unter Vorbehalt der späteren Konzeptabstimmung bereinigt.


Konzept der Minderheit Hefti – Concept de la minorité Hefti
Gliederungstitel vor Art. 55
Antrag der Minderheit

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Streichen

Titre précédant l'art. 55
Proposition de la minorité

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Biffer

Art. 55
Antrag der Minderheit

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Titel

Unverändert

Abs. 1bis, 1ter

Streichen

Art. 55
Proposition de la minorité

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Titre

Inchangé

Al. 1bis, 1ter

Biffer

Art. 55a
Antrag der Minderheit

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Streichen

Art. 55a
Proposition de la minorité

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Biffer

Art. 716abis
Antrag der Minderheit

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Abs. 1 Ziff. 4

4. Er berichtet über die Erfüllung der Pflichten gemäss den Ziffern 1–3. Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Abs. 7

Streichen

Art. 716abis
Proposition de la minorité

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Al. 1 ch. 4

4. Il rend compte de l'exécution des obligations prévues aux chiffres 1 à 3. Le rapport est rendu public.

Al. 7

Biffer




Art. 759a; 918a; IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f; Ziff. II Ziff. 1, 1a, 2
Antrag der Minderheit

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Streichen

Art. 759a; 918a; chapitre IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f; ch. II ch. 1, 1a, 2
Proposition de la minorité

(Hefti, Caroni, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen)

Biffer

Konzept der Minderheit Rieder – Concept de la minorité Rieder
Gliederungstitel vor Art. 55
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Streichen

Titre précédant l'art. 55
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Biffer

Art. 55
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

Unverändert

Abs. 1bis, 1ter

Streichen

Art. 55
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

Inchangé

Al. 1bis, 1ter

Biffer

Art. 55a; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Streichen

Art. 55a; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Biffer

Gliederungstitel vor Art. 957
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten




Titre précédant Art. 957
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre trente-deuxième: De la comptabilité commerciale, de la présentation des comptes et des dispositions en matière de transparence et des devoirs de diligence non financiers

IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Streichen

Chapitre IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Biffer

Gliederungstitel vor Art. 964bis
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Sechster Abschnitt: Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange

Titre précédant l'art. 964bis
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Chapitre VI: Transparence sur les questions non financières

Art. 964bis
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

A. Grundsatz

Abs. 1

Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinanziellen Bericht, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Abs. 2

Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 964bis
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

A. Principe

Al. 1

Les entreprises rédigent annuellement un rapport non financier lorsqu'elles:

1. sont des sociétés d'intérêt public au sens de l'article 2 lettre c de la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs du 16 décembre 2005;



2. ont au cours de deux exercices successifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, un effectif de 500 emplois à plein temps au moins, en moyenne annuelle; et
3. dépassent au cours de deux exercices consécutifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, au moins une des valeurs suivantes:
- total du bilan: 20 millions de francs;
 - chiffre d'affaires: 40 millions de francs.
- Al. 2*
- Sont libérées de cette obligation, les entreprises qui sont contrôlées par une autre entreprise:
- à laquelle cette disposition est applicable; ou
 - qui doit établir un rapport non financier équivalent en vertu du droit étranger.

AB 2019 S 1234 / BO 2019 E 1234

Art. 964ter

Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

B. Zweck und Inhalt des Berichts

Abs. 1

Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

Abs. 2

Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
- eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
- eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken,
 - die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben.
- die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

Abs. 3

Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964ter erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

Abs. 4

Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

Abs. 5

Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

Abs. 6

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.


Art. 964ter
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

B. But et contenu du rapport

Al. 1

Le rapport non financier rend compte des questions environnementales, notamment des objectifs en matière de CO₂, des questions sociales, des questions de personnel, du respect des droits de l'homme et de la lutte contre la corruption. Le rapport contient les informations qui sont nécessaires pour comprendre l'évolution des affaires, la performance et la situation de l'entreprise ainsi que les incidences de son activité sur ces questions.

Al. 2

Le rapport comprend notamment:

1. une description du modèle commercial de l'entreprise;
2. une description des concepts appliqués en ce qui concerne les questions mentionnées à l'alinéa 1, y compris les procédures de diligence mises en oeuvre;
3. une description des mesures prises en application de ces concepts ainsi qu'une évaluation de l'efficacité de ces mesures;
4. une description des principaux risques liés aux questions mentionnées à l'alinéa 1, qui sont susceptibles d'entraîner des incidences négatives dans ces domaines, et la manière dont l'entreprise gère ces risques; les risques déterminants sont
 - a. ceux qui découlent de l'activité propre de l'entreprise, et
 - b. lorsque cela s'avère pertinent et proportionné, ceux qui découlent de ses relations d'affaires, de ses produits ou de ses services.
5. les indicateurs clés de performance dans les domaines mentionnés à l'alinéa 1, déterminants pour l'activité de l'entreprise.

Al. 3

Le rapport peut se baser sur des réglementations nationales, européennes ou internationales, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE. Dans ce cas, la réglementation appliquée doit être mentionnée dans le rapport. En cas d'application d'une de ces réglementations, l'entreprise doit veiller à ce que les exigences de l'article 964ter soient remplies. Le cas échéant, elle doit rédiger un rapport supplémentaire.

Al. 4

Lorsqu'une entreprise contrôle seule ou conjointement une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, le rapport s'étend à l'ensemble de ces entreprises.

Al. 5

Lorsque l'entreprise n'applique pas de concept en ce qui concerne l'une ou plusieurs des questions mentionnées à l'alinéa 1, elle intègre dans le rapport une explication claire et motivée des raisons le justifiant.

Al. 6

Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Art. 964quater
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

Abs. 1

Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Abs. 2

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Abs. 3

Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.


Art. 964quater
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

C. Approbation, publication, tenue et conservation

Al. 1

Le rapport non financier doit être approuvé et signé par l'organe suprême de direction ou d'administration, et approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels.

Al. 2

L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique immédiatement après son approbation;
2. reste accessible au public au moins pendant dix ans.

Al. 3

L'article 958f s'applique par analogie à la tenue et conservation des rapports.

AB 2019 S 1235 / BO 2019 E 1235

Gliederungstitel vor Art. 964a
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Titre précédant l'art. 964a
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Chapitre VII: Transparence dans les entreprises de matières premières

Gliederungstitel nach Art. 964f
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Titre suivant l'art. 964f
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Chapitre VIII: Devoirs de diligence et transparence en matière de minerais et métaux provenant de zones de conflit et de travail des enfants

Art. 964g
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

A. Grundsatz

Abs. 1

Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

Abs. 2

Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.


Abs. 3

Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.

Abs. 4

Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 964g
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre
A. Principe
Al. 1

Les entreprises dont le siège, l'administration centrale ou l'établissement principal se trouve en Suisse doivent respecter les devoirs de diligence dans la chaîne d'approvisionnement et en rendre compte dans un rapport, lorsqu'elles

1. mettent en libre circulation en Suisse ou traitent en Suisse des minerais ou des métaux constitués d'étain, de tantale, de tungstène, d'or de zones de conflit et de haut risque, ou
2. offrent des biens ou services, pour lesquels il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants.

Al. 2

Le Conseil fédéral détermine les volumes annuels d'importation de minerais et de métaux jusqu'auxquels les entreprises sont libérées des devoirs de diligence et de rapport.

Al. 3

Il détermine les conditions auxquelles les petites et moyennes entreprises et les entreprises qui présentent de faibles risques dans le domaine du travail des enfants ne doivent pas examiner la présence d'un soupçon fondé de travail des enfants.

Al. 4

Il détermine les conditions auxquelles les entreprises sont exemptées du devoir de diligence et de rapport, pour autant qu'elles respectent une réglementation internationalement reconnue et équivalente, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE.

Art. 964h
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel
B. Sorgfaltspflichten
Abs. 1

Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

Abs. 2

Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

Abs. 3

Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

Abs. 4

Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.


Art. 964h
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

B. Devoirs de diligence

Al. 1

Les entreprises mettent en place un système de gestion et définissent les éléments suivants:

1. leur politique relative à la chaîne d'approvisionnement en minerais et en métaux provenant potentiellement de zones de conflit ou à haut risque ainsi que pour les produits ou services pour lesquels un soupçon fondé de travail des enfants existe;
2. un système qui permet d'établir une traçabilité de la chaîne d'approvisionnement.

Al. 2

Elles identifient et évaluent les risques d'effets néfastes dans leur chaîne d'approvisionnement. Elles élaborent un système de gestion des risques et prennent des mesures en vue de minimiser les risques constatés.

Al. 3

Le respect des devoirs de diligence en matière de minerais et métaux fait l'objet d'une vérification par un expert indépendant.

Al. 4

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions nécessaires; il tient compte des réglementations internationalement reconnues, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE.

AB 2019 S 1236 / BO 2019 E 1236

Art. 964i
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

C. Berichterstattung

Abs. 1

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Abs. 2

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Abs. 3

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Abs. 4

Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.

Abs. 5

Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Art. 964i
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

C. Obligation de faire rapport

Al. 1

L'organe suprême de direction ou d'administration rapporte annuellement sur la mise en oeuvre des devoirs de diligence.

Al. 2

Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Al. 3

L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique dans les six mois suivant la fin de l'exercice;
2. reste accessible au public au moins pendant dix ans.


Al. 4

L'article 958f s'applique par analogie à la tenue et conservation des rapports selon l'alinéa 1.

Al. 5

Les entreprises qui offrent des biens ou des services d'entreprises ayant établi un rapport selon l'alinéa 1 ne sont pas tenues d'établir un rapport pour ces produits ou services.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Die Vorschriften des sechsten Abschnitts und des achten Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Disposition transitoire de la modification du ...
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Les dispositions des chapitres VI et VIII du titre trente-deuxième sont applicables à compter de l'exercice qui commence une année après l'entrée en vigueur du nouveau droit.

Ziff. II Ziff. 1, 1a, 2
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Streichen

Ch. II ch. 1, 1a, 2
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Biffer

Ziff. II Ziff. 3
Antrag der Minderheit

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titel

3. Strafgesetzbuch

Art. 325 Titel

Verletzung der Berichtspflichten

Art. 325 Text

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964i des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964quater und 964i des Obligationenrechts nicht nachkommt.

Ch. II ch. 3
Proposition de la minorité

(Rieder, Abate, Caroni, Hefti, Minder, Schmid Martin)

Titre

3. Code pénal

Art. 325 titre

Inobservation des prescriptions relatives à l'établissement de rapports

Art. 325 texte

Est puni de l'amende quiconque, intentionnellement ou par négligence:

- a. donne de fausses indications dans les rapports visés aux articles 964bis, 964ter et 964i du Code des obligations ou omet d'établir ce rapport.
- b. contrevient à l'obligation de conservation et de documentation des rapports visée aux articles 964quater et 964i du Code des obligations.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2019 • Zehnte Sitzung • 18.12.19 • 09h00 • 16.077
 Conseil des Etats • Session d'hiver 2019 • Dixième séance • 18.12.19 • 09h00 • 16.077



Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Die Konzepte Hefti und Rieder liegen ebenfalls vor. Die beiden Herren haben sich bereits in der Eintretensdebatte dazu geäußert.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich habe es ebenfalls in meinem Eintretensvotum erwähnt: Der Bundesrat unterstützt das Konzept der Minderheit Hefti.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wir führen nun die Konzeptabstimmungen durch. Zuerst stellen wir das bereinigte Konzept der Mehrheit dem Konzept der Minderheit Hefti gegenüber. Danach stellen wir das obsiegende Konzept dem Konzept Rieder gegenüber.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für das Konzept der Minderheit Hefti ... 24 Stimmen
 Für das Konzept der Mehrheit/Caroni ... 17 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für das Konzept der Minderheit Rieder ... 25 Stimmen
 Für das Konzept der Minderheit Hefti ... 13 Stimmen
 (4 Enthaltungen)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 16.077/3321)
 Für Annahme des Entwurfes ... 39 Stimmen
 Dagegen ... 3 Stimmen
 (1 Enthaltung)

AB 2019 S 1237 / BO 2019 E 1237





16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")
2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")
Gliederungstitel vor Art. 55
Antrag der Mehrheit

Haftung des Geschäftsherrn und Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Streichen




Titre précédant l'art. 55
Proposition de la majorité

Responsabilité de l'employeur et responsabilité pour les entreprises contrôlées effectivement

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Biffer

Art. 55
Antrag der Mehrheit
Titel

...

I. Im Allgemeinen

Abs. 1bis, 1ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Titel

Unverändert

Abs. 1bis, 1ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Titel

Unverändert

Abs. 1bis, 1ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 55
Proposition de la majorité
Titre

...

I. En général

Al. 1bis, 1ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Titre

Inchangé

Al. 1bis, 1ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Titre

Inchangé

Al. 1bis, 1ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats


Art. 55a
Antrag der Mehrheit
Titel

II. Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

Abs. 1

Nach den gleichen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben.

Abs. 2

Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die Massnahmen entsprechend Artikel 716abis getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

Abs. 3

Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen tatsächlich, wenn es:

1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ ausübt;
2. direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bestellt hat; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausübt; die wirtschaftliche Abhängigkeit alleine begründet keine tatsächliche Kontrolle.

AB 2020 N 100 / BO 2020 N 100

Abs. 4

Diese Bestimmung begründet keine Haftung für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat.

Abs. 5

Die im Ausland Geschädigten haben gegen die Mitglieder der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sowie alle mit der Geschäftsführung befassten Personen des Unternehmens keinen Anspruch aufgrund dieser Bestimmung.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Streichen

Art. 55a
Proposition de la majorité
Titre

II. Responsabilité pour les entreprises contrôlées effectivement

Al. 1

Les entreprises légalement tenues de respecter les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger répondent selon les mêmes principes pour le dommage que des entreprises qu'elles contrôlent effectivement ont causé, dans l'exercice de leur activité professionnelle ou commerciale, à la vie ou à l'intégrité corporelle d'autrui ou à la propriété à l'étranger, en violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement.

Al. 2

Les entreprises ne répondent notamment d'aucun dommage si elles apportent la preuve qu'elles ont pris les mesures selon l'article 716abis pour empêcher un dommage de ce type ou qu'elles ne pouvaient pas influencer le comportement de l'entreprise contrôlée concernée par lesdites violations légales.


Al. 3

Une entreprise est réputée contrôler effectivement une autre entreprise si elle satisfait à l'une des conditions suivantes:

1. elle dispose directement ou indirectement de la majorité des voix au sein de l'organe suprême;
2. elle a désigné, directement ou indirectement, la majorité des membres de l'organe supérieur de direction et d'administration;
3. elle exerce une influence dominante en vertu des statuts, de l'acte de fondation, d'un contrat ou d'instruments analogues; la dépendance économique ne signifie pas à elle seule que le contrôle est effectivement exercé.

Al. 4

Cette disposition ne fonde pas une responsabilité pour le comportement de tiers avec lesquels l'entreprise ou une entreprise qu'elle contrôle entretient une relation d'affaires.

Al. 5

Les personnes lésées à l'étranger ne peuvent pas invoquer la présente disposition pour réclamer des dommages des membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration ou de toutes les personnes qui s'occupent de la gestion de la société.

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
Biffer

Art. 716a Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Ziff. 5

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland;

Ziff. 10

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 716abis Absatz 1 Ziffer 4.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
Ziff. 5, 10

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
Ziff. 5, 10

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 716a al. 1
Proposition de la majorité
Ch. 5

5. exercer la haute surveillance sur les personnes chargées de la gestion pour s'assurer notamment qu'elles observent la loi, les statuts, les règlements et les instructions données ainsi que les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger;

Ch. 10

10. lorsque les sociétés sont tenues de prendre des mesures visant à garantir le respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger: établir le rapport visé à l'article 716abis alinéa 1 chiffre 4.


Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Ch. 5, 10

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Ch. 5, 10

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 716abis
Antrag der Mehrheit
Titel

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Abs. 1

Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft im Ausland die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhält (Sorgfaltsprüfung). Der Verwaltungsrat hat hierbei folgende Aufgaben:

1. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein.
2. Er setzt Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um.
3. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen.
4. Er berichtet über die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Ziffern 1–3. Er kann sich dabei an einen anerkannten Standard zur Berichterstattung halten.

Abs. 2

Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich. Dabei beschränkt sich die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

Abs. 2bis

Der Verwaltungsrat befasst sich vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er

AB 2020 N 101 / BO 2020 N 101

wahrt den Grundsatz der Angemessenheit. Bei der Festlegung und Umsetzung der Massnahmen berücksichtigt er die Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft; in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten berücksichtigt er überdies die Bedeutung der Geschäftsbeziehung für das Unternehmen.

Abs. 3

Festhalten

Abs. 4

Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Abs. 5

Untersteht das kontrollierende Unternehmen diesem Artikel, so ist dieser auf kontrollierte Gesellschaften nicht anwendbar. Mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht ist dieser Artikel jedoch anzuwenden auf Gesellschaften:

1. die zusammen mit dem oder den von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte nach Absatz 3 überschreiten und deren Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben; oder
2. wenn die Geschäftstätigkeiten der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko nach Absatz 4 bergen.

Abs. 6

Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen



gemeint. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bedeutet, dass die Unternehmen von Tätigkeiten abzusehen haben, durch die sie diese Bestimmungen verletzen würden. Insbesondere bedeutet die Geschäftstätigkeit in einem Staat, der die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verletzt, für sich allein keine solche Verletzung.

Abs. 7

Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen verursacht haben, aufgrund einer Verletzung der Pflichten dieses Artikels richtet sich ausschliesslich nach Artikel 55a. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, die Dritte verursacht haben, mit denen die Gesellschaft oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat, ist ausgeschlossen.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 716abis

Proposition de la majorité

Titre

2a. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger

Al. 1

Le conseil d'administration prend des mesures pour garantir que la société respecte à l'étranger les dispositions déterminantes dans ses domaines d'activité relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement (devoir de diligence). En l'espèce, le conseil d'administration exécute les tâches suivantes:

1. Il identifie les conséquences potentielles et effectives de l'activité de la société sur les droits de l'homme et l'environnement et les évalue.
2. Il met en oeuvre des mesures visant à réduire les risques constatés et à réparer les violations.
3. Il surveille l'efficacité des mesures.
4. Il rend compte de l'exécution des tâches prévues aux chiffres 1 à 3. Pour ce faire, il peut se fonder sur des normes reconnues.

Al. 2

Cette diligence porte également sur les conséquences de l'activité de sociétés contrôlées et de relations avec des partenaires commerciaux ou d'autres personnes ou institutions, qu'elles soient privées ou étatiques. La diligence se limite alors aux conséquences qui sont directement liées à l'activité, aux produits ou aux services de l'entreprise.

Al. 2bis

Le conseil d'administration se penche en priorité sur les conséquences les plus graves sur les droits de l'homme et l'environnement. Il veille au principe de l'adéquation. Il tient compte des possibilités d'influence de la société lorsqu'il définit les mesures et les met en oeuvre; dans le cadre de relations d'affaires avec des tiers, il tient compte en outre de l'importance que revêtent ces relations pour l'entreprise.

Al. 3

Maintenir

Al. 4

Il s'applique aussi aux sociétés dont l'activité à l'étranger représente un risque particulièrement élevé de violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement. Il ne s'applique pas aux sociétés dont l'activité représente un risque particulièrement faible. Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'application en la matière.

Al. 5

Si cet article s'applique à l'entreprise qui exerce le contrôle, il n'est pas applicable aux sociétés contrôlées. A l'exception de l'obligation de rendre compte, cet article s'applique toutefois aux sociétés:

1. qui dépassent, conjointement avec la ou les entreprises étrangères qu'elles contrôlent, les valeurs seuils fixées à l'alinéa 3 et dont les activités ont un lien étroit avec ces entreprises étrangères, ou
2. lorsque les activités des entreprises étrangères qu'elles contrôlent représentent un risque particulier au sens de l'alinéa 4.




Al. 6

Par dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger, on entend les dispositions reconnues sur le plan international et contraignantes pour la Suisse en la matière. Le respect de ces dispositions implique que les entreprises s'abstiennent de se livrer à des activités qui les amèneraient à enfreindre ces dispositions. Le fait d'opérer dans un Etat qui enfreint les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement ne constitue pas à lui seul une violation de ces dispositions.

Al. 7

La responsabilité de la société pour les dommages que des entreprises qu'elle contrôle effectivement ont causés en raison d'une violation des obligations prévues par le présent article est régie exclusivement par l'article 55a. Est exclue toute responsabilité de la société pour les dommages causés par des tiers avec lesquels la société ou une entreprise qu'elle contrôle entretient une relation d'affaires.

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 759a
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2020 N 102 / BO 2020 N 102

Art. 759a
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4
Antrag der Mehrheit

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland;

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates




Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 810 al. 2 ch. 4
Proposition de la majorité

4. ... et les instructions données ainsi que les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger;

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 810a
Antrag der Mehrheit
Titel

Ila. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Text

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 810a
Proposition de la majorité
Titre

Ila. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger

Texte

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 901
Antrag der Mehrheit
Titel

5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Text

Festhalten


Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 901
Proposition de la majorité
Titre

5. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger

Texte

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 918a
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 918a
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gliederungstitel vor Art. 957
Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates


Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen

Titre précédant l'art. 957
Proposition de la majorité
 Biffer

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2020 N 103 / BO 2020 N 103

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

IIIa. Abschnitt Titel
Antrag der Mehrheit

Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Antrag der Minderheit I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Chapitre IIIa titre
Proposition de la majorité

Rapport sur le respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gliederungstitel vor Art. 961e
Antrag der Mehrheit

A. Veröffentlichung des Berichts

Antrag der Minderheit I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Streichen

Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen


Titre précédant l'art. 961e
Proposition de la majorité

A. Publication du rapport

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Biffer

Art. 961e
Antrag der Mehrheit

Der Bericht nach Artikel 716abis Absatz 1 Ziffer 4 ist öffentlich zugänglich zu machen.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 961e
Proposition de la majorité

Le rapport au sens de l'article 716abis alinéa 1 chiffre 4, est rendu public.

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gliederungstitel vor Art. 961f
Antrag der Mehrheit

B. Prüfung des Berichts

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Streichen

Titre précédant l'art. 961f
Proposition de la majorité

B. Contrôle du rapport

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Biffer


Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

Art. 961f
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

 Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716abis Absatz 1 Ziffer 4 durch eine zugelassene Revisions-
 expertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen lassen.

Abs. 2

 Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte prüft, ob Sachverhalte vorliegen,
 aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften und dem gegeben-
 enfalls gewählten Standard zur Berichterstattung entspricht.

Abs. 3

Artikel 729 und 730b gelten sinngemäss.

Antrag der Minderheit I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Streichen

Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen

Art. 961f
Proposition de la majorité
Al. 1

 L'entreprise peut faire contrôler par un expert-réviseur agréé le rapport au sens de l'article 716abis alinéa 1
 chiffre 4.

Al. 2

 L'expert-réviseur agréé vérifie s'il existe des faits dont il résulte que l'établissement de ce rapport n'est pas
 conforme aux dispositions légales et, le cas échéant, aux normes retenues pour l'établissement dudit rapport.

Al. 3

Les articles 729 et 730b s'appliquent par analogie.

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Biffer

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

**Gliederungstitel vor Art. 964bis; Art. 964bis-964quater; Gliederungstitel vor Art. 964a; Gliederungstitel
 nach**
AB 2020 N 104 / BO 2020 N 104
Art. 964f; Art. 964g-964i; Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates


Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen

Titre précédant l'art. 964bis; art. 964bis-964quater; titre précédant l'art. 964a; titre suivant l'art. 964f; art. 964g-964i; disposition transitoire de la modification du ...
Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis
Antrag der Mehrheit

Titel

3. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 1 art. 69abis
Proposition de la majorité

Titre

3. Respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. II Ziff. 1a Art. 3 Abs. 2
Antrag der Mehrheit

Für das Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a ist eine besondere Schlichtungsbehörde zuständig. Der Bundesrat bezeichnet dafür den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dieser erfüllt seine Aufgaben als unabhängige Kommission. Er kann zur Durchführung des Verfah-



rens unabhängige, fachlich befähigte Personen einsetzen. Der Bundesrat regelt die Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
Streichen

Ch. II ch. 1a art. 3 al. 2

Proposition de la majorité

Une autorité de conciliation spéciale est compétente pour la procédure de conciliation visée à l'article 212a. Le Conseil fédéral désigne à cet effet le Point de contact national pour les Principes directeurs de l'OCDE à l'intention des multinationales (PCN). Celui-ci accomplit ses missions en tant que commission indépendante. Pour mener à bien la procédure, il peut faire appel à des personnes indépendantes et qualifiées. Le Conseil fédéral règle l'organisation de l'autorité de conciliation et sa surveillance.

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
Biffer

Ziff. II Ziff. 1a Art. 5 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Bst. g

g. die Beurteilung von Ansprüchen nach Artikel 55a des Obligationenrechts (OR) und die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b OR;

Bst. j

j. Streitigkeiten nach Artikel 55a OR.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Bst. g

Unverändert

Bst. j

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Bst. g

Unverändert

Bst. j

Streichen

Ch. II ch. 1a art. 5 al. 1

Proposition de la majorité

Let. g

g. l'examen des demandes en vertu de l'article 55a du code des obligations (CO) et la désignation d'un contrôleur spécial en vertu de l'article 697b CO;

Let. j

j. les litiges relevant de l'article 55a CO.




Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Let. g

Inchangé

Let. j

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Let. g

Inchangé

Let. j

Biffer

AB 2020 N 105 / BO 2020 N 105

Ziff. II Ziff. 1a Art. 125 Abs. 2
Antrag der Mehrheit

Bei der Beurteilung von Klagen nach Artikel 55a OR kann das Gericht das Verfahren auf Antrag einer Partei zunächst darauf beschränken, ob das Gericht zuständig sei, ob die beklagte Partei das Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, tatsächlich kontrolliert und ob sie auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens Einfluss nehmen konnte, oder darauf, ob die beklagte Partei den Sorgfalts- oder den Befreiungsbeweis zu erbringen vermag. Im Übrigen kann das Gericht den Prozess gemäss Absatz 1 vereinfachen.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Streichen

Ch. II ch. 1a art. 125 al. 2
Proposition de la majorité

Lorsqu'il statue sur une cause au sens de l'article 55a CO, le tribunal peut limiter provisoirement la procédure, sur requête d'une des parties, à la question de savoir si le tribunal est compétent en la matière, si le défendeur contrôle effectivement l'entreprise ayant causé le dommage et s'il a pu influencer le comportement de l'entreprise contrôlée, ou à la question de savoir si le défendeur a pu apporter une preuve de diligence ou une preuve libératoire. Le tribunal peut par ailleurs simplifier le procès selon l'alinéa 1.

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Biffer

Ziff. II Ziff. 1a Gliederungstitel vor Art. 212a
Antrag der Mehrheit

5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Streichen




Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen

Ch. II ch. 1a titre précédant l'art. 212a
Proposition de la majorité

Chapitre 5: Procédure de conciliation en cas de litiges relevant de l'article 55a CO

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Biffer

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

Ziff. II Ziff. 1a Art. 212a
Antrag der Mehrheit
Titel

Grundsatz

Text

Bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR findet ein Schlichtungsverfahren vor der besonderen Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 statt. Artikel 198 Buchstabe f ist nicht anwendbar.

Antrag der Minderheit I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Streichen

Antrag der Minderheit II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen

Ch. II ch. 1a art. 212a
Proposition de la majorité
Titre

Principe

Texte

Les litiges relevant de l'article 55a CO sont soumis à une procédure de conciliation devant l'autorité de conciliation spéciale désignée à l'article 3 alinéa 2. L'article 198 lettre f, n'est pas applicable.

Proposition de la minorité I

 (Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Biffer

Proposition de la minorité II

 (Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

Ziff. II Ziff. 1a Art. 212b
Antrag der Mehrheit
Titel

Verfahren

Abs. 1

Das Schlichtungsgesuch ist bei der Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 einzureichen.

Abs. 2

Nach Eingang des Gesuchs trifft sie die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung.





Abs. 3

Auf Antrag sämtlicher Parteien kann sie unabhängig vom Streitwert einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Artikel 212 ist nicht anwendbar.

Abs. 4

Die Artikel 201 bis 209 gelten sinngemäss. Im Übrigen regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde; insbesondere legt er das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und den Kostentarif fest.

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Streichen

Ch. II ch. 1a art. 212b

Proposition de la majorité

Titre

Procédure

Al. 1

La requête de conciliation doit être déposée auprès de l'autorité de conciliation visée à l'article 3 alinéa 2.

Al. 2

Après réception de la requête, l'autorité de conciliation prend les mesures qui s'imposent pour servir d'intermédiaire aux parties et les concilier.

Al. 3

A la requête de toutes les parties et indépendamment de la valeur litigieuse, elle peut émettre une proposition de jugement. L'article 212 n'est pas applicable.

Al. 4

Les articles 201 à 209 sont applicables par analogie. Au surplus, le Conseil fédéral règle les détails de la procédure devant l'autorité de conciliation; il définit notamment la procédure de nomination des membres de l'autorité de conciliation et fixe le tarif.

AB 2020 N 106 / BO 2020 N 106

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)

Biffer

Ziff. II Ziff. 2 Art. 139a

Antrag der Mehrheit

Titel

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

Abs. 1

Ansprüche gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verpflichtet sind, wegen Verletzungen dieser Bestimmungen und aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum, die ein von einer Gesellschaft tatsächlich kontrolliertes ausländisches Unternehmen im Ausland verursacht hat, unterstehen schweizerischem Recht.

Abs. 2, 3

Streichen


Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 2 art. 139a
Proposition de la majorité
Titre

g. Violation des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger
 Al. 1

Les prétentions envers des sociétés tenues par le droit suisse de respecter les dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger, à la suite d'une violation des dispositions précitées et en raison de dommages causés à la vie ou à l'intégrité corporelle d'autrui ou à la propriété à l'étranger par une entreprise étrangère effectivement contrôlée par une société de ce type, sont régies par le droit suisse.

Al. 2, 3

Biffer

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. II Ziff. 3 Art. 325ter
Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Streichen

Ch. II ch. 3 art. 325ter
Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Schneeberger)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Geissbühler, Guggisberg, Steinemann, Tuena)
 Biffer

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Nous sommes dans l'élimination des divergences, nous avons trois concepts qui s'opposent: Il y a tout d'abord le concept de la majorité, qui modifie quelque peu le concept original décidé par le Conseil national, ensuite le concept de la minorité I (Bregy), qui reprend le concept du



Conseil des Etats, et finalement celui de la minorité II (Schwander), qui ne veut pas de contre-projet indirect et qui biffe donc les dispositions y relatives. Nous mènerons par conséquent un seul débat.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen, Umweltsünden – kein Mensch in diesem Saal will das, weder die Initianten noch die Befürworter eines Gegenvorschlags, ja nicht einmal die, die gar nichts möchten. Die Frage ist aber: Was können wir machen und, falls wir etwas machen können, wie? Der Ständerat hat uns hier eine Variante aufgezeigt, die nicht emotional, aber effektiv ist. Er hat zwei zentrale Fragen gestellt: Wollen wir ausländische Sachverhalte in der Schweiz nach schweizerischem Recht beurteilen? Wollen wir eine europaweit, ja weltweit einmalige Lösung? Der Ständerat hat klar gesagt: Nein, das wollen wir nicht! Auch die Mehrheit der Mitte-Fraktion sagt das. Warum? Es braucht eine ausgewogene Lösung, es braucht eine Lösung, die international abgestützt ist. In den Unterlagen sehen Sie, dass sich der Ständerat auf die CSR-Richtlinie, die Konfliktmineralien-Verordnung der EU und den Dutch Child Labour Due Diligence Act, also auf international anerkannte Rechtsakte stützt. Die Lösung ist international abgestimmt, angepasst und sorgt dafür, dass kein Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaft entsteht. Glauben Sie nicht, wir würden mit dem Entwurf des Ständerates tel quel ausländisches Recht übernehmen, nein: Es gibt keine Verweise in diesem Entwurf, d. h., es gibt auch keine dynamische Rechtsübernahme. Wir gehen also kein Risiko ein, da wir jede künftige Anpassung in einer neuerlichen Diskussion beschliessen müssen.

Was will der Ständerat? Er will Transparenzregeln im Bereich der Berichterstattung über die CSR und neue Verpflichtungen für die Verwaltungsräte im Bereich der Kinderarbeit und der Konfliktmineralien – ein starkes Zeichen, jeweils abgesichert durch Sanktionen. Wer sich nicht an die Regeln hält, wird bestraft, und zwar nach den Regeln, die im schweizerischen Strafgesetzbuch enthalten sind.

Was der Ständerat aber vor allem nicht will: Er will keine neue Haftungsregel schaffen. Er will keine sogenannte Konzernhaftung einführen, die es so, in dieser Form, in anderen Ländern nicht gibt. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ich werde in meiner Redezeit als Fraktionssprecher auf diese Aspekte noch im Detail eingehen. Sie müssen sich aber bereits jetzt folgende Frage stellen: Wollen wir wirklich eine europa- und quasi weltweit einmalige Regelung? Wollen wir wirklich aus einem Gutmenschen-Gedanken heraus die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schwächen? Wir wollen das nicht! Glauben Sie mir, nicht jede und nicht jeder, die oder der hier für einen Gegenvorschlag eintritt, ist ein schlechter Mensch, wie uns das die Initianten glauben machen wollen. Der Beschluss des Ständerates ist, wie bereits erwähnt, klar. Er hilft, ein Zeichen zu setzen. Er hilft, diese Problematik effizient in einem internationalen, angepassten System anzugehen.

Zu guter Letzt noch ein Wort: Wir reden immer von Konzernverantwortung. Schauen Sie den Gesetzestext einmal an! Dort wird von einem Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, von einer Bilanzsumme von 80 Millionen Franken oder 250 Vollzeitstellen gesprochen. Dann könnte es auch die eine oder andere Unternehmung in Ihrer Region treffen, die eben nicht über eine grosse Compliance-Abteilung verfügt.

Machen wir etwas, machen wir einen sinnvollen Gegenvorschlag! Setzen wir ein Zeichen wie der Ständerat! Schaffen

AB 2020 N 107 / BO 2020 N 107

wir klare Regeln! Verhindern wir einen Wettbewerbsnachteil für die Schweiz, und verschärfen wir gleichwohl die Regeln!

Ich danke Ihnen für die Unterstützung meiner Minderheit.

Schwander Pirmin (V, SZ): Meine Minderheit beantragt, dass wir keinen Gegenvorschlag unterbreiten und die Initiative in der Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag bekämpfen. Wir übernehmen eigentlich die Position des Bundesrates von 2017. Der Bundesrat hat 2017 klar gesagt, er sei gegen die Initiative und es brauche keinen Gegenvorschlag.

In der Zwischenzeit ist der Bundesrat von dieser Position abgewichen und hat klar dokumentiert, dass es in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Kinderarbeit mehr Verbindlichkeit brauche. Diese Meinung teilt meine Minderheit nicht. Wir teilen die Ansicht der Initianten, und wir teilen die hehren Ziele, dass die Situation vor Ort bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Kinderarbeit verbessert wird. Nun stellt sich aber die Frage, ob mit der Initiative oder mit einem Gegenvorschlag diese Ziele vor Ort erreicht werden können – denn darum geht es – oder ob einfach unsere Firmen aus der Schweiz eingeklagt werden können, ohne dass vor Ort die Situation bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Kinderarbeit verbessert wird.

Wir sind klar der Ansicht, dass wir die Ziele der Initianten – Ziele, die wir eigentlich alle haben, nämlich dass die Situation bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Kinderarbeit auf der Welt verbessert wird – mit der Annahme der Initiative, aber auch mit der Annahme des Gegenvorschlags nicht erreichen. Vielmehr müssen wir über die Aussenpolitik versuchen, in diesen Ländern die Gesetze zu verbessern, die Demokratie zu verbessern und



damit die Situation der Menschen vor Ort zu verbessern. Das ist der Weg, den wir gehen müssen. Davon sind die Vertreter meiner Minderheit überzeugt. Es nützt nichts, dass Schweizer Firmen eingeklagt werden können, wenn es vor Ort nach wie vor korrupte Regierungen gibt, die alles in den Wind schlagen. Dieser Weg ist nicht der richtige, davon sind wir überzeugt. Wir müssen den Weg weiterverfolgen, den wir in der Aussenpolitik in diesen Ländern gehen.

Deshalb beantragt meine Minderheit, dass wir keinen Gegenvorschlag unterbreiten und dass wir die Initiative bekämpfen. Dann obliegt es der Wirtschaft aufzuzeigen, dass sie in der Vergangenheit die Gesetze eingehalten hat und gewillt ist, künftig die Gesetze auch vor Ort einzuhalten, dass wir alle am gleichen Strick ziehen und dass wir entsprechend versuchen, die Situation vor Ort zu verbessern.

Aber es kann – ich betone es nochmals – nicht sein, dass einfach die Möglichkeit geschaffen wird, dass Schweizer Firmen eingeklagt werden können, ohne dass sich die Situation für die Menschen vor Ort irgendwie verbessert. Aus Sicht der Minderheit können wir hier nicht Hand bieten.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unseres Antrages.

Streiff-Feller Marianne (M-CEB, BE): Eine Minderheit der Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP, darunter alle Mitglieder der EVP und der BDP, unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates nimmt wichtige Forderungen der Initiative auf, schwächt sie aber in einigen Bereichen deutlich ab. Zum Beispiel wird der Kreis der Unternehmen, die von den neuen Bestimmungen betroffen wären, stark eingeschränkt. Er erfüllt auch eine wichtige Forderung der Wirtschaft, indem die Haftung auf Schadenersatz stark eingeschränkt wird. Der Gegenvorschlag enthält keine Haftung für Unternehmen, die nicht juristisch kontrolliert werden; die Zulieferer sind explizit ausgeschlossen. Der Gegenvorschlag ist limitiert auf Schäden an Leib, Leben und Eigentum. Eine breite Allianz aus der Wirtschaft, darunter acht Wirtschaftsverbände, unterstützt den nationalrätlichen Gegenvorschlag.

Das ständerätliche Konzept ist ungenügend und ungeeignet, die Probleme zu lösen, die die Initiative angehen will. Es setzt primär auf eine Berichterstattungspflicht, wie sie in der EU gehandhabt wird. Diese hat sich aber als zu wenig wirksam erwiesen. Es braucht eine Pflicht, nach Risiken zu suchen und diese zu vermeiden. Deshalb ist Deutschland, wie zahlreiche weitere EU-Länder, denn auch an der Erarbeitung eines Lieferkettengesetzes.

Der Gegenvorschlag des Ständerates ist eine Alibiübung. Kommt es zu problematischen Geschäften in schwach regierten Staaten, können diese ohne absehbare Konsequenzen bleiben. Viele Wirtschaftsvertreter sehen aber, dass immer wiederkehrende Skandale dem Ruf unseres Landes schaden, weshalb auch sie den Gegenvorschlag des Nationalrates unterstützen. Dieser steht für einen zukunftsfähigen und nachhaltigen Wirtschaftsstandort Schweiz.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Initianten haben zugesichert, dass sie in diesem Fall die Initiative zurückziehen werden. Während rund zweieinhalb Jahren ist ein gut schweizerischer Kompromiss erarbeitet worden – verhelfen Sie diesem doch bitte zum Durchbruch. Sollte dies nicht geschehen, wird die EVP die Initiative unterstützen.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Eine Alibiübung ist etwas, das überhaupt nichts bringt. Ich habe es bei der Verteidigung meiner Minderheit gesagt: Wir schaffen klare Regeln, wir schaffen Transparenz, und wir verschärfen die bisherigen Regeln, setzen damit ein starkes Zeichen! Wir schaffen klare Regeln, die uns in diesem Bereich helfen, gute Lösungen zu finden, ohne den Wirtschaftsstandort Schweiz zu schwächen.

Herr Kollege Schwander hat es gesagt: Wir reden davon, dass wir Verfahren in anderen Ländern machen müssten, Beweisaufnahmen in Ruanda oder Bangladesch. Wie will ein Kreis- oder Regionalgericht solche Verfahren in unserem Land behandeln? Ich sage Ihnen, das ist schlicht und einfach nicht möglich. Wollen Sie wirklich, dass jede Tochtergesellschaft in der Schweiz vor einem schweizerischen Gericht nach schweizerischem Recht angeklagt werden wird? Wollen Sie wirklich eine Häufung von Klagen in Kauf nehmen und damit den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen? Ich glaube, Sie wollen es auch nicht. Sie wollen nämlich eines: Sie wollen Kinderarbeit verhindern, Sie wollen Menschenrechtsverletzungen verhindern, und Sie wollen Umweltsünden verhindern, und genau hierfür reichen die Regeln, die der Ständerat geschaffen hat, denn sie sind im Einklang mit der EU und den restlichen Regelungen auf der Welt.

Ich bitte Sie, sorgen Sie in diesem Bereich dafür, dass wir eine gute Regelung haben, dass wir ein klares Zeichen setzen, aber sorgen Sie auch dafür, dass wir unseren Wirtschaftsstandort nicht unangemessen schwächen. In diesem Sinne ersuche ich Sie mit der Mehrheit der Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP, diesem Minderheitsantrag zu folgen.



Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Selbstverständlich unterstützt die SP-Fraktion nach wie vor die Konzernverantwortungs-Initiative, welche die Konzerne verpflichten will, internationale Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren. Wir diskutieren jetzt aber über den indirekten Gegenentwurf.

Die SP-Fraktion wird in allen Bereichen die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterstützen. Es handelt sich dabei um einen von der Kommission lange und juristisch fundiert ausdiskutierten, tragfähigen Kompromiss. Er geht weniger weit als die Volksinitiative, nimmt aber die wesentlichen und wichtigen Elemente auf. Wir haben heute Morgen nochmals ein Schreiben des Initiativkomitees erhalten, das den Rückzug der Konzernverantwortungs-Initiative in Aussicht stellt, wenn der indirekte Gegenentwurf gemäss der Mehrheit der Kommission so verabschiedet wird, wie er heute auf dem Tisch liegt.

Weshalb unterstützt die SP-Fraktion diesen indirekten Gegenentwurf und nicht das Konzept des Ständerates, auf dem die Minderheit I (Bregy) beruht? Der Alibi-Gegenentwurf des Ständerates ohne Haftungsregeln stellt sich schützend vor Grosskonzerne, die auch künftig nicht für Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen im Ausland geradestehen müssen. Wir wollen jedoch nicht nur eine Alibiübung, sondern eine Sorgfaltsprüfungspflicht und eine Berichterstattungspflicht.

AB 2020 N 108 / BO 2020 N 108

In Artikel 716abis OR ist eine Respektierungspflicht enthalten, die Gesellschaften dazu anhält, schädigendes Verhalten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt zu unterlassen. Die Sorgfaltsprüfung als fortlaufende, dauerhafte Tätigkeit nach dieser Vorschrift ist ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit und Teil des Risikomanagements eines Unternehmens. Es hat einzuschätzen, ob mit einer bestimmten Geschäftstätigkeit die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden. Und dazu gehören auch die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Wenn in dieser Einschätzung erkannt wird, dass die geplanten Tätigkeiten oder die damit verbundene Geschäftstätigkeit nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt haben könnten, so können entsprechende Massnahmen getroffen werden. Zu dieser Sorgfaltsprüfung gehört anschliessend auch die Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen nach Artikel 961e OR.

Im Unterschied zum Konzept des Ständerates und des Bundesrates, welches der Minderheitsantrag I vertritt, sind die Haftungsbestimmungen der Mehrheit der Kommission griffig und wirkungsvoll. Es ist eine Selbstverständlichkeit: Wer im Ausland Menschenrechte und Umweltschutzbestimmungen verletzt, wird für die daraus entstandenen Schäden haftbar; wer Trinkwasser vergiftet, Menschen vertreibt, Kinderarbeit duldet, ganze Landstriche zerstört und sich durch solche Verantwortungslosigkeit Konkurrenzvorteile verschafft, soll dafür geradestehen. Das ist der Kerninhalt der Konzernverantwortungs-Initiative, der in einen indirekten Gegenentwurf übernommen werden sollte.

Eine blosser Berichterstattungspflicht ohne Haftung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, führt bei den exponierten Unternehmen nicht dazu, der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards die nötige Beachtung zu schenken. Die SP-Fraktion wird deshalb überall die Mehrheit unterstützen und die Minderheit I (Bregy) ablehnen. Sollte die Minderheit I obsiegen, wird sie die Minderheit II (Schwander) unterstützen, welche beim geltenden Recht bleiben will. Denn dann werden wir die Gelegenheit haben, ohne Alibi-Gegenvorschlag die Bevölkerung über die Konzernverantwortungs-Initiative abstimmen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass die Bevölkerung die Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltstandards unterstützen wird.

Chevalley Isabelle (GL, VD): A l'article 55a alinéa 2 du contre-projet, la majorité propose la disposition suivante: "Les entreprises ne répondent notamment d'aucun dommage si elles apportent la preuve qu'elles ont pris les mesures selon l'article 716abis pour empêcher un dommage de ce type ou qu'elles ne pouvaient pas influencer le comportement de l'entreprise contrôlée concernée par lesdites violations légales."

Ma question est très simple: est-ce qu'une "due diligence" est libératoire devant un tribunal?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): La réponse est également simple: Oui, c'est comme cela!

Arslan Sibel (G, BS): In der peruanischen Stadt Cerro de Pasco sind Luft und Wasser mit Blei, Arsen und weiteren Schwermetallen vergiftet. Das hat verheerende Folgen, gerade für Kinder: Blutarmut, Behinderungen, Lähmungen. Dafür verantwortlich ist eine riesige Mine, kontrolliert durch den Zuger Rohstoffkonzern Glencore. Das beste Mittel gegen solche Missstände ist die Konzernverantwortungs-Initiative. Sie stellt sicher, dass Konzerne wie Glencore künftig für Schäden geradestehen müssen. Deshalb unterstützt die grüne Fraktion die Initiative, zusammen mit 78 Prozent der befragten Schweizerinnen und Schweizer.

Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates ist viel schwächer als die Initiative. Die grüne Fraktion steht ihm kritisch gegenüber. So sind Haftung und Zugang zu den Gerichten stark eingeschränkt. Bevor man klagen kann, wird eine obligatorische Schlichtung, ein Sonderschlichtungsverfahren eingeleitet,



das die Hürden für Betroffene noch mehr erhöht. Aber würde der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates angenommen, träte rascher ein Gesetz in Kraft, das zu einer Verbesserung der heutigen Situation führte. Das ist auch für die Initianten ein Grund, zu diesem politischen Kompromiss zu stehen. Und so hat sich auch die grüne Fraktion – etwas zähneknirschend – dazu entschieden, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen, sofern die Initiative in den eidgenössischen Räten keine Mehrheit findet.

Noch etwas zum Entwurf des Ständerates: Dieser ist nicht mehr als eine Alibiübung und geht weit hinter die internationalen Entwicklungen zurück. Wie Professorin Christine Kaufmann, welche den Ausschuss für verantwortungsvolle Unternehmensführung bei der OECD leitet, gemäss der "Neuen Zürcher Zeitung" kürzlich sagte, hat sich die Pflicht zur Berichterstattung nicht bewährt. Logisch: Einmal im Jahr eine Hochglanzbroschüre zu veröffentlichen, führt nicht zu weniger Menschenrechtsverletzungen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit I (Bregy) abzulehnen.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Chère collègue, le contre-projet prévoit que si une entreprise ne peut pas s'assurer que les droits humains sont respectés, elle doit s'abstenir de faire des affaires. Je prends un exemple très concret, qui concerne le Burkina Faso – comme vous y êtes allée avec moi – et les personnes qui y récoltent le coton. Il est impossible de s'assurer qu'il n'y a pas d'enfants dans les champs, puisqu'il y a 300 000 paysans. Nos entreprises suisses doivent-elles s'abstenir de travailler avec ce pays si elles ne peuvent pas s'assurer qu'il n'y a pas d'enfants dans les champs? Pensez-vous que cela aidera le Burkina Faso?

Arslan Sibel (G, BS): Besten Dank, Frau Chevalley, für Ihre Frage. Selbstverständlich können unsere Unternehmen nach wie vor dort arbeiten und tätig werden. Sie haben zwar Haftungseinschränkungen, die sie aber nach unserem Recht einhalten sollten. Das sollte weiterhin möglich sein.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Werte Frau Kollegin Arslan, Sie haben hier soeben gesagt, es gebe auf der Welt mehrere Rechtsordnungen, die in diesem Bereich weiter gehen würden. Ich stelle Ihnen die einfache Frage: Können Sie mir ein einziges Land nennen, das insgesamt weiter geht als die Anträge, die wir heute hier diskutieren?

Arslan Sibel (G, BS): Besten Dank, Herr Bregy, für Ihre Frage. Die Antwort: Frankreich.

Walder Nicolas (G, GE): Les Verts se sont immédiatement joints aux centaines d'ONG, d'entrepreneurs, d'églises, d'élus de tous bords et aux milliers de bénévoles en soutenant l'initiative populaire pour des multinationales responsables, car ce que demandent les initiants relève d'une évidence: exiger des multinationales qu'elles respectent les droits humains et les standards environnementaux internationaux. Cette question concerne particulièrement notre pays qui, par sa politique fiscale agressive, détient le ratio de multinationales rapporté à sa population le plus élevé au monde.

Ainsi, nous considérons que la Suisse ne peut plus rester aveugle face au comportement parfois irresponsable des entreprises qu'elle abrite, car cet aveuglement répété a un coût. Il a un coût humain lorsque, au Pérou, la société minière Glencore fait expulser des agricultrices de leur terre ancestrale, ou lorsque des pesticides de Syngenta intoxiquent les paysans et leurs champs dans le district de Yavatmal, en Inde. Il a un coût économique, faussant la concurrence en défaveur des entreprises respectueuses des droits humains et de l'environnement. Et il a aussi un coût écologique, car les dégâts environnementaux commis contre les forêts tropicales, la biodiversité et les océans ont des conséquences sur notre espace vital, sur le réchauffement climatique, mais aussi sur ce que nous mangeons et ce que nous respirons.

Sachant que les pays qui sont le théâtre de ces comportements à risque sont bien souvent impuissants face au pouvoir des grands groupes économiques, il appartient aux pays riches, dont la Suisse fait partie, d'y apporter des réponses. Dès lors, et même si nous préférierions voir le texte de

AB 2020 N 109 / BO 2020 N 109

l'initiative entrer en vigueur, les Verts soutiendront le contre-projet indirect tel que proposé par notre Commission des affaires juridiques, qui résulte d'un compromis. Il est certes bien plus modeste que l'initiative, mais est accepté par les initiants eux-mêmes, qui s'engagent, comme cela a déjà été dit, en contrepartie à retirer leur initiative, ainsi que par un très grand nombre d'acteurs économiques.

Dès lors, malgré ces concessions non négligeables, le groupe des Verts vous appelle à prendre vos responsabilités, en soutenant la version de notre conseil, qui a le soutien de la majorité de la Commission des affaires juridiques, et vous appelle également à soutenir par toute vos voix l'initiative pour des multinationales



responsables qui vous sera soumise tout à l'heure.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Madame Arslan nous a répondu que la loi française allait plus loin, mais la France n'a pas le renversement du fardeau de la preuve. Alors en quoi la loi française va-t-elle plus loin que le contre-projet de la majorité?

Walder Nicolas (G, GE): Merci, Madame Chevalley, pour votre question. La loi française ne prévoit effectivement pas le renversement du fardeau de la preuve, mais elle va plus loin que le contre-projet défendu par la majorité de la commission, par exemple dans le sens que les fournisseurs sont englobés dans la responsabilité des entreprises multinationales. Dès lors, elle va plus loin dans un sens et moins loin dans l'autre, mais elle va en tout cas beaucoup plus loin que la version du contre-projet du Conseil des Etats, qui nous est présentée comme une alternative à celle de notre conseil.

Flach Beat (GL, AG): In fünf Minuten meine 25 Argumente für den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates zu präsentieren, übersteigt meine Fähigkeiten. Ich beschränke mich deshalb auf ein paar wenige Punkte. Es wurde jetzt hier, aber auch im Ständerat so diskutiert, als würde man jetzt komplett neue Dinge einführen, und der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates, der im Obligationenrecht im Bereich der Geschäftsherrenhaftung eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage einführen will, wurde verteufelt: Er würde zu einer Klagewelle ohne Ende führen, es würden neue Klagewege eröffnet, und man müsste sich weiss ich nicht was alles antun bzw. bekäme was weiss ich nicht alles deswegen. Das ist einfach nicht richtig!

Richtig ist, dass die Geschäftsherrenhaftung heute schon besteht. Die Geschäftsherrenhaftung, wie wir sie jetzt konkretisiert haben, befindet sich in diesem Bereich mit ganz klaren Kriterien international im Einklang mit dem, was wir sowieso nach aussen ständig sagen. Es geht um die Menschenrechte, es geht um Leib und Leben, und es geht um die Umwelt. Es geht nicht darum, dass man eine Klagewelle lostreten oder alles Mögliche als Klagegründe zulassen will. Vielmehr sind die Klagemöglichkeiten und die Schäden ganz klar umschrieben. Es gibt nicht weniger als sechs Einschränkungen, die wir in diesem indirekten Gegenvorschlag gemacht haben. Wir haben – wie bislang auch – die Möglichkeit, dass man sich exkulpieren kann, und es ist das Geniale an diesem Gegenvorschlag, dass wir hier in der Tradition des Obligationenrechtes arbeiten.

Wenn ich als Geschäftsherr eine Unternehmung, die ich beherrsche, die ich kontrolliere und auf deren Tätigkeiten ich Einfluss habe, irgendwo im Ausland arbeiten lasse und diese einen Schaden an Leib und Leben oder in Bezug auf Menschenrechte verursacht, dann hafte ich, ausser ich kann mich exkulpieren, nämlich dadurch, dass ich sage – und das haben wir in unseren Gegenvorschlag aufgenommen –, dass ich keine Möglichkeit hatte, dort direkt Einfluss zu nehmen. Das wird zum Beispiel im Fall der Kinderarbeit in Burkina Faso wahrscheinlich in den meisten Fällen tatsächlich so sein, weil ich nicht direkt kontrollieren kann. Aber ich habe die Sorgfaltspflicht wahrzunehmen: Wenn das Risiko besteht, dass dort systematisch Kinder eingesetzt werden, dann muss ich nach den Regeln des Obligationenrechtes für meine Subunternehmen und für mein Unternehmen schauen, dass alles in Ordnung ist.

Es gibt aber keine Dritthaftung, es gibt keine Organhaftung, das ist völlig klar geregelt. Es ist auch klar geregelt, dass es eigentlich analog zum umgekehrten Fall funktioniert: Wenn nämlich ein Unternehmen aus dem Ausland in der Schweiz eine Tochtergesellschaft hat, dann hat diese sich selbstverständlich an unsere Gesetze zu halten; unsere Firmen müssen das im Ausland auch tun.

Dort, wo es um die Frage der Menschenrechte, der Umweltschäden usw. geht, haben wir auch eine klare Regel, indem wir nämlich verbindlich erklärte Bestimmungen ins Gesetz geschrieben haben; diese gelten für die Schweiz.

Das eigentliche Sahnehäubchen auf dem indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates ist, dass wir nicht nur Berichte wollen, sondern dass wir für den Fall tatsächlicher Konflikte auch eine Lösung gefunden haben. Diese haben wir im Kontaktpunkt für die OECD in der Schweiz gesehen. Dort kann man diese Streitigkeiten dann vorbringen und klären. International abgestimmt ist der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates, aber ganz bestimmt nicht die Berichterstattungslösung des Ständerates.

Mir bleibt jetzt noch eine Minute, um noch ein paar Worte über die ständerätliche Lösung zu verlieren, ich sage aber nur Folgendes dazu: Die ständerätliche Lösung will mit diesem Berichtsverfahren – das gut angedacht, aber vielleicht schlecht gelöst ist – eine Quasilösung schaffen, die aber letztlich auch nicht dazu führen wird, dass die Initiative, die eben einige Mängel hat, zurückgezogen wird.

Der Ständerat will dann auch noch ins Obligationenrecht hineinschreiben, dass die Unternehmen ein Managementsystem einführen sollen. Das ist, sage ich einmal, für das schweizerische Obligationenrecht schon ein bisschen seltsam. Ich glaube, das braucht es nicht. Die Geschäftsherrenhaftung ist in der Tradition des Obligationenrechtes verankert.



Für mich als Unternehmer war, als ich im Ausland Geschäfte machte, immer klar, dass diese Unternehmenshaftung, die ich trage, klar zu handhaben ist: indem ich jemanden, den ich ins Ausland schicke, um etwas zu tun, klar darin instruiere, was er zu tun hat; indem ich jemanden schicke, von dem ich weiss, dass ich ihn in den wichtigen Belangen auch kontrollieren kann. Er soll dort funktionieren, er soll sich in diesem Land, in den Gesetzen und in den Regeln auskennen. Dann kann ich ruhig schlafen. Das machen wir in der Schweiz eigentlich schon seit hundert Jahren so. Das ist viel einfacher als irgendein Konstrukt mit Berichten usw. Zur Volksinitiative selber kann ich nachher leider nicht mehr sprechen. Die grünliberale Fraktion wird in dieser ersten Phase, auch als Zeichen, dass Handlungsbedarf besteht, die Volksinitiative zur Annahme empfehlen. Es gibt von uns noch einen indirekten Gegenvorschlag, der eigentlich gut ist, weil er eine Branchenlösung vorsieht. Auch das wäre eine Lösung. Damit schliesse ich. Ich bitte Sie jetzt, der Mehrheit zu folgen.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Flach, Sie haben die Geschäftsherrenhaftung erwähnt. Sie wissen ja, dass diese ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt, einen Schaden und eine Kausalität. Der Richter muss sich davon überzeugen, dass diese verschiedenen Elemente tatsächlich vorliegen. Auch die Exkulpation muss bewiesen werden – es genügt nicht einfach, das zu sagen. Glauben Sie tatsächlich, dass ein Schweizer Gericht in die Lage kommt, die verschiedenen Haftungsvoraussetzungen so abzuklären, dass es überzeugt seinen Urteilspruch fällen kann?

Flach Beat (GL, AG): Besten Dank, Herr Fluri, für diese Frage. Ja, die Gerichte in der Schweiz können das. Der Beweis ist folgender: Wenn Sie nach Artikel 55 ein bisschen weiterlesen, kommen Sie zu Artikel 58, "Haftung des Werkeigentümers". Da steht, dass Sie als Eigentümer eines Hauses dafür haften, wenn jemand wegen eines Werkmangels einen Unfall in Ihrem Haus hat. Jetzt gibt es zum Beispiel Stürze auf einer Treppe. Es gibt aber kein Gesetz, das sagt, wie eine Treppe sein muss. Es gibt kein Treppengesetz – nirgendwo. Die Gerichte müssen dann herausfinden, ob die Treppe tatsächlich kausal die Unfallverursacherin war. Das funktioniert seit vielen Jahren gut, weil der Bauherr, der Hauseigentümer, der

AB 2020 N 110 / BO 2020 N 110

Werkeigentümer sagen kann: Moment, ich bin der Meinung, ich habe die nötige Sorgfalt bei der Planung, der Ausführung und dem Unterhalt des Werks an den Tag gelegt. Und es gibt allenfalls – das haben wir ja auch in diesem Entwurf – auch noch jemand anderen, der dafür geradestehen muss. Die Sorgfaltspflichtprüfung kann das Gericht machen.

Wir verlangen mit dem Antrag nicht, irgendwelche obskuren Bestimmungen einzuhalten, sondern die Bestimmungen, welche die Unternehmung von Gesetzes wegen ohnehin am Ort ihrer Tätigkeit einhalten muss, plus die Bestimmungen, welche verbindlich sind, weil wir gesagt haben: Die sind als international verbindliche Bestimmungen für die Schweiz massgebend.

Lüscher Christian (RL, GE): Je m'exprime au nom du groupe libéral-radical. A une très forte majorité, nous soutenons aujourd'hui la version du Conseil des Etats, donc la proposition de la minorité I (Bregy), à laquelle se sont joints trois quarts de la représentation libérale-radical à la Commission des affaires juridiques, comme cela ressort du dépliant. En plus des raisons exprimées par M. Bregy et que nous faisons nôtres, nous soutenons sa minorité pour les raisons suivantes, notamment.

Tout d'abord et en préambule, notre groupe tient à dire qu'il balaie d'un revers de la main l'argument selon lequel il faudrait se résoudre à adhérer à la version du Conseil national au motif que cette acceptation entraînerait le retrait de l'initiative populaire et éviterait donc une votation sur cet objet. Soyons très clair, nous n'avons absolument pas peur d'une votation populaire, nous n'avons pas peur du peuple et nous ne souhaitons pas capituler.

D'ailleurs, cet argument se retourne contre lui-même, car il signifie – comme l'a dit le Conseil des Etats – que le contre-projet du Conseil national est en fait l'initiative elle-même, le contenu de celui-ci étant une version "soft" de celle-là, une sorte de "Canada Dry" de l'initiative, bref une loi de mise en oeuvre. Or, cette loi de mise en oeuvre, le groupe libéral-radical n'en veut pas.

En particulier, nous rejetons avec force le renversement du fardeau de la preuve en défaveur du défendeur, avec toutes les difficultés juridiques et pratiques que cela impliquerait s'agissant de l'établissement de faits qui se sont très généralement produits à l'étranger. Et je me réjouis de voir un tribunal suisse voyager au Burkina Faso pendant un mois pour aller interroger des témoins et pour aller y établir les faits par voie de commission rogatoire.

Nous rejetons également la création d'une responsabilité causale de groupe, qui est actuellement inconnue du



droit suisse et de la plupart des législations européennes.

La création d'un for judiciaire en Suisse, que comporte le contre-projet, avec le risque qui en découle d'actions en justice hostiles et abusives, notamment initiées par des concurrents de la place économique suisse, est également un des éléments qui nous conduit à rejeter le contre-projet du Conseil national.

Cette création d'un for en Suisse nous a d'ailleurs été confirmée en commission par des juristes dans l'hypothèse où le contre-projet de notre conseil serait adopté.

Enfin, nous rejetons l'application directe aux entreprises que comporterait l'adoption du contre-projet initialement voulu par notre conseil de tous les traités conclus et ratifiés par la Suisse dans les domaines des droits de l'homme et de l'environnement qui ont été mentionnés dans le rapport de commission du 18 mai 2018. Sauf erreur, il y a 23 pactes, protocoles et autres conventions qui s'appliqueraient directement aux entreprises, alors que tel n'est pas le cas aujourd'hui. Bref, il y a dans cette version du contre-projet une combinaison toxique d'un for en Suisse, d'une responsabilité causale, d'un renversement du fardeau de la preuve, d'une applicabilité directe d'un catalogue infini de dispositions s'appliquant aux entreprises, et cela de façon directe.

C'est la raison pour laquelle, et pour les motifs qui ont été exposés par M. Bregy, nous soutenons le contre-projet défendu par sa minorité I, qui en réalité – on peut le dire – est le texte qu'a voulu, dans sa dernière version, le Conseil fédéral.

Ce texte a de nombreux mérites. D'abord, il aligne notre législation sur les normes de protection de l'Union européenne dans le domaine de la responsabilité des entreprises en matière de droits de l'homme et de protection de l'environnement. Il comporte des obligations étendues en matière de "reporting". Il aligne notre législation sur les normes de protection de l'Union européenne dans le domaine des minéraux provenant des zones de conflit. Il comporte dans ce domaine également des obligations de diligence strictes et de "reporting" extrêmement étendues. Il aligne notre législation sur les réglementations de l'état de l'Union européenne disposant des réglementations les plus complètes, référence étant notamment faite au "Child labour due diligence of the Netherlands", et comporte des obligations strictes, là aussi, de diligence et de "reporting" extrêmement étendues. Bref, il y a dans le contre-projet du Conseil des Etats un véritable contre-projet, un contre-projet digne de ce nom et non une simple mise en oeuvre anticipée de l'initiative.

Ma dernière remarque sera la suivante: lundi après-midi, lorsque nous avons parlé de la loi sur le blanchiment d'argent, le groupe socialiste nous a dit que nous faisons fausse route, parce que nous ne nous alignions pas sur ce que disaient les représentants d'Economiesuisse. Alors je vais juste brièvement dire au groupe socialiste ce que dit Economiesuisse à propos de ce contre-projet indirect du Conseil des Etats: "Un élément décisif à cet égard est la combinaison d'instruments ayant fait leurs preuves à l'échelle internationale. Le contre-projet" – du Conseil des Etats – "est tourné vers l'avenir. Les obligations de diligence et de reporting prévues hisseraient la Suisse dans le top 3 des pays avec la réglementation la plus poussée dans le domaine de la responsabilité des entreprises. Avec cette solution, le respect des standards internationaux deviendrait encore plus contraignant pour les entreprises actives à l'international, sans que celles-ci soient exposées à des plaintes abusives. Le projet permet en outre de développer la réglementation en phase avec les évolutions internationales."

Bref, avec l'adoption du contre-projet indirect du Conseil des Etats, nous n'aurons pas, loin s'en faut, à rougir de notre législation, qui sera l'une des plus efficaces d'Europe et du monde.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Monsieur Lüscher, vous avez une question de M. Vogt.

Lüscher Christian (RL, GE): Quel grand honneur m'est fait là!

Vogt Hans-Ueli (V, ZH): Herr Lüscher, interpretieren Sie meine Frage nicht als Ehrerweisung. Sie haben so getan, als ob eine Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte nur im Gegenvorschlag des Nationalrates bestehen würde. Der Gegenvorschlag des Ständerates besagt, es müsse auch in Bezug auf die Menschenrechte eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt werden. Gemäss Begleitbericht ist diese nicht einmal auf die Menschenrechte beschränkt, welche die Schweiz ratifiziert hat. Wie können Sie sagen, dass in dieser Hinsicht der Gegenvorschlag des Nationalrates weiter gehe?

Lüscher Christian (RL, GE): Eh bien, si le contre-projet du Conseil des Etats ne va pas plus loin, je vous invite à l'adopter puisqu'il comporte exactement les mêmes obligations dans ce domaine que le contre-projet de notre conseil. La question que vous posez, qui en fait comporte sa réponse, est un élément de plus qui milite en faveur de la version du Conseil des Etats.

Schwander Pirmin (V, SZ): Vorab die Ergebnisse aus der SVP-Fraktion: Wir haben mit 0 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen der Minderheit Schwander zugestimmt. Mit klarer Mehrheit oder einstimmig bei 2 Enthaltungen



will die SVP-Fraktion also keinen Gegenvorschlag. Etwas schwieriger wird es, wenn es um die Frage geht, ob der nationalrätlichen oder der ständerätlichen Version zuzustimmen sei. Auch hier zuerst die Ergebnisse: Zwei Drittel der Fraktion sind für die ständerätliche Lösung, und ein Drittel enthält sich der Stimme

AB 2020 N 111 / BO 2020 N 111

oder ist für die nationalrätliche Lösung. Warum? Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass die ständerätliche Lösung mehr Verbindlichkeiten schafft, aber die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht gleichermassen schwächt wie die nationalrätliche Lösung. Dies ist etwa die Zusammenfassung unserer Diskussion.

Etwas, was die Haftung anbelangt und was wir in der Kommission und nachher nochmals in der Fraktion diskutiert haben, möchte ich in aller Deutlichkeit festhalten: Es wird immer wieder behauptet, die Haftung gemäss der ständerätlichen Lösung ginge nicht weiter als diejenige gemäss der nationalrätlichen Lösung bzw. bei der ständerätlichen Lösung bleibe der Status quo bestehen. Dem muss ich ganz klar widersprechen. Die erfassten Rechtsgebiete werden auch mit der ständerätlichen Lösung ausgeweitet und damit eben auch die Haftung. Ich spreche von den Rechtsbereichen Diversität, CO₂-Ziele, Luftverschmutzung, Wasserverbrauch, biologische Vielfalt. Das sind die neu erfassten Rechtsbereiche, bezüglich welcher eben auch die Haftung ausgeweitet wird. Wenn auch auf internationale Normen abgestützt wird, dann wird gerade die Rechtsentwicklung in diesen Rechtsbereichen automatisch in unsere Rechtspraxis einfließen, ohne dass wir etwas dazu zu sagen haben. Deshalb wehren wir uns, wenn einfach so quasi gesagt wird: An der Haftung ändern wir nichts. Das ist nicht so, wenn wir die Rechtsbereiche ausweiten.

Das möchte ich mit aller Deutlichkeit hervorheben und an die Unternehmen appellieren, die für die ständerätliche Lösung sind: Sie müssen dann wirklich nicht kommen, wenn es dann so ist, wie wir das bezüglich Haftung sehen, und dann das Parlament und den Bundesrat auffordern, entsprechende Lösungen zu bieten, weil dann wirklich die Haftung in der Rechtspraxis ausgeweitet wird. Es ist dann die Aufgabe der Unternehmen, der Wirtschaft, die jetzt auch die ständerätliche Lösung wollen, dies entsprechend selbst zu lösen. Da möchten wir dann in späteren Stunden, Tagen oder Monaten keine Unterstützung mehr bieten. Die Wirtschaft hat das entsprechend analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass das für sie die bessere Lösung ist. Ich bitte Sie also, mit einer Mehrheit der SVP-Fraktion die ständerätliche Lösung zu unterstützen.

Vogt Hans-Ueli (V, ZH): Herr Kollege Schwander, der Bundesrat hat in einem rechtsvergleichenden Bericht vom 2. Mai 2014 auf Seite 12 geschrieben, dass eine Verletzung der Pflichten betreffend Sorgfaltsprüfung und/oder Berichterstattung eine Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates begründen würde. Im nationalrätlichen Gegenvorschlag steht, dass eine solche Haftung ausgeschlossen sei. Wenn Sie diese beiden Aussagen einander gegenüberstellen, bei welcher Lösung ist die persönliche Haftung grösser?

Schwander Pirmin (V, SZ): Es ist von Kollege Flach betont worden, er hat auf die sechs Einschränkungen der nationalrätlichen Lösung gegenüber der heutigen Rechtspraxis hingewiesen. Damit ist die Antwort eigentlich klar: Mit der ständerätlichen Lösung ist sie eben grösser.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Wir werden voraussichtlich im November dieses Jahres über die Konzernverantwortungs-Initiative abstimmen. Über die Abstimmungsempfehlung müssen Sie spätestens in den nächsten zwei Wochen entscheiden und ebenso darüber, ob der Initiative ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll.

Die Konzernverantwortungs-Initiative nimmt ein Anliegen auf, das heute im Kern nicht bestritten ist: Schweizer Unternehmen sollen Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt tragen. Über die Instrumente, die die Initiative vorschlägt, gehen die Meinungen aber weit auseinander; Sie sehen das auch an den beiden Gegenvorschlägen, die Ihrem Rat jetzt vorliegen.

Nationalrat und Kommissionsmehrheit wollen die Initiative weitestgehend umsetzen, so weit, dass die Initianten den Rückzug ihres Verfassungsbegehrens in Aussicht gestellt haben. Die Initiative käme damit gar nicht zur Abstimmung, was der Bundesrat als staatspolitisch etwas fragwürdig ansieht. Aus Sicht des Bundesrates und des Ständerates riskiert die Schweiz aber sowohl mit der Initiative wie auch mit dem Konzept des Nationalrates einen Sololauf. Sie lehnen die Initiative und den Gegenvorschlag des Nationalrates deshalb ab.

Dass die Schweiz Nachholbedarf hat, ist aber auch für den Bundesrat und den Ständerat klar. Die Schweiz soll hier international aufschliessen. Das ist das Ziel des Konzepts des Ständerates und der Kommissionsminderheit. Auch mit diesem Konzept wird die Schweizer Wirtschaft deutlich stärker als bisher in die Pflicht genommen, indem man ihr neu Transparenz- und Sorgfaltspflichten auferlegt. Anders als das Konzept des Nationalrates ist das Konzept des Ständerates aber international abgestimmt und begründet keinen Schweizer Alleingang. Das ist die Ausgangslage zur Konzernverantwortungs-Initiative.



Bevor ich auf die verschiedenen Argumente in der heutigen Debatte eingehe, möchte ich Ihnen die Haltung des Bundesrates zur Initiative noch einmal kurz darlegen; ich werde nachher nicht mehr dazu sprechen.

Ich habe es gesagt: Dem Bundesrat geht diese Initiative zu weit. Besonders die von den Initianten geforderten Haftungsregeln sind im internationalen Vergleich einmalig. Die Initiative will Unternehmen mit Sitz in der Schweiz überdies Sorgfaltsprüfungspflichten nicht nur für von ihnen kontrollierte Unternehmen, sondern für "sämtliche Geschäftsbeziehungen" auferlegen. Derart strenge Haftungsnormen und umfassende Sorgfaltsprüfungspflichten sind unverhältnismässig und würden dem Wirtschaftsstandort Schweiz unmittelbar schaden. Deshalb lehnt der Bundesrat die Initiative ab; dies stand bereits in der Botschaft vom 15. September 2017.

Im August 2019 hat der Bundesrat seine Ablehnung der Initiative nochmals bekräftigt, wobei ich dem anfügen möchte: Der Bundesrat wehrt sich zwar gegen die Initiative, nicht aber gegen die Volksabstimmung, im Gegenteil. Umweltschutz und Menschenrechte sind zentrale Fragen der Gegenwart. Welche Rolle der Staat, die Wirtschaft sowie jeder und jede Einzelne dabei spielen sollen, darüber braucht es eine breite Debatte, auch in der Öffentlichkeit, und es braucht eine deutliche Positionierung von Volk und Ständen zur Frage, ob die Schweiz auf diese wichtigen Fragen mit einem gut gemeinten, aber international nicht abgestimmten Swiss Finish antworten soll oder ob ein kontrolliertes, weil international abgestimmtes Vorgehen einem Swiss Finish vorzuziehen sei.

Zu den indirekten Gegenvorschlägen haben die verschiedenen Sprecherinnen und Sprecher vieles gesagt; ich verzichte deshalb darauf, die beiden Gegenvorschläge im Detail zu erläutern, und konzentriere mich auf die Gründe, aus welchen der Bundesrat Ihnen beantragt, den Gegenvorschlag des Ständerates zu unterstützen. National- und Ständerat verfolgen mit ihren Gegenvorschlägen ähnliche Ziele: Sie wollen auf das Verhalten der Unternehmen einwirken. Sie unterscheiden sich aber grundlegend im Regulierungsansatz. Das Konzept des Nationalrates greift direkt ins Verhalten der Unternehmen ein. Es soll neue Aufgaben für den Verwaltungsrat geben – das wäre klassische Wirtschaftsregulierung –, bei Widerhandlungen würden als Sanktion zivilrechtliche Haftungsprozesse drohen. Dabei würde neu sogar die Schweizer Konzernmutter für ausländische, juristisch eigenständige Konzerntöchter einstehen müssen; ich komme darauf zurück.

Anders als der Nationalrat verfolgt der Ständerat mit seinem Konzept einen liberalen Regulierungsansatz. Er will primär Transparenz herstellen. Die Unternehmen sollen nach einem einheitlichen, international vergleichbaren Schema offenlegen, wie sie mit gewissen sozialen und ökologischen Schlüsselbereichen im Unternehmen umgehen. Auf dieser Grundlage kann jede und jeder Einzelne entscheiden, ob sie oder er weiterhin Produkte oder Dienstleistungen dieses Unternehmens kaufen will. Auf dieser Grundlage können auch Investoren und Geldgeber entscheiden, ob sie in das Unternehmen investieren oder ihm Kredit gewähren wollen.

Die Unternehmen müssen sich da auch nichts vormachen. Die Sensibilisierung der Kundinnen und Kunden sowie der institutionellen Anleger für ökologische und soziale Fragen wird weiter zunehmen und damit auch die Reputationsrisiken für Unternehmen, wenn sie ihre Verantwortung für Mensch und

AB 2020 N 112 / BO 2020 N 112

Umwelt nicht wahrnehmen und nicht glaubwürdig Bericht erstatten. Denken Sie nur an die Fälle der letzten Wochen, denken Sie beispielsweise an die Credit Suisse, die von Klimaaktivisten kritisiert wurde, denken Sie an die Firma Siemens. Das alles sind Reputationsrisiken, die Firmen scheuen.

Mit anderen Worten: Das Konzept des Ständerates schafft Rahmenbedingungen für eine ethisch und ökologisch verantwortliche Wirtschaft. Diese Rahmenbedingungen sollen international möglichst einheitlich sein. Denn erstens stehen die Unternehmen im Wettbewerb mit Konkurrenten aus Nachbarstaaten und wollen gleich lange Spiesse. Das ist das sogenannte "level playing field". Zweitens können Unternehmen sich ihren Standort im In- und Ausland selbst aussuchen. Mit einer Verdrängung von Unternehmen ins weniger regulierte Ausland wäre dem Anliegen der Initiative letztlich ja auch nicht gedient.

Ein international abgestimmtes Vorgehen ist für Bundesrat und Ständerat deshalb wesentlich. Deshalb sieht das Konzept des Ständerates mit der Transparenzpflicht in sozialen und ökologischen Belangen sowie der Sorgfaltsprüfungspflicht im Bereich der Konfliktmineralien Massnahmen vor, die in der EU bereits ergriffen wurden. Mit der Sorgfaltsprüfungspflicht im Bereich der Kinderarbeit ginge die Schweiz zusammen mit Holland noch einen Schritt weiter. Das Konzept des Ständerates orientiert sich dabei an den Standards der UNO und der OECD. Das liegt in der Natur der Sache. Der Schutz von Umwelt und Menschenrechten ist ein globales Anliegen, das international koordiniert angegangen werden muss, wenn der Schutz nachhaltig sein soll.

Die internationale Abstimmung hat aber für den Gesetzgeber und die Wirtschaft auch grosse praktische Vorteile. Für den Gesetzgeber hat sie das, weil das Konzept des Ständerates gesetzestechisch keine Schweizer Erfindung ist. Alle verwendeten Konzepte stammen aus dem Standardvokabular des Risikomanagements. Zu den meisten Massnahmen, insbesondere im Bereich der CSR-Berichterstattung, gibt es in EU-Mitgliedstaa-



ten bereits eine mehrjährige Umsetzungspraxis. Das Konzept des Ständerates bietet damit grösstmögliche Rechtssicherheit für Wirtschaft und Unternehmen. Es gibt hier, Herr Nationalrat Schwander, keine automatische Rechtsübernahme – die gibt es nicht einmal beim Rahmenabkommen. Hier geht es darum, EU-Richtlinien zu übernehmen oder sich an die OECD- und UNO-Praxis anzulehnen. Die Schweiz ist jederzeit frei, wiederum weitere Entwicklungen zu übernehmen, wenn sie das tun will.

Es wurde auch die Frage gestellt, ob die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung, wie sie das Konzept des Ständerates vorsieht, eine implizite Sorgfaltsprüfungspflicht einschliesst. Der Bericht des Bundesamtes für Justiz zum Konzept des Ständerates hat eine solche implizite Sorgfaltsprüfungspflicht tatsächlich bejaht. Unternehmen, die als Teil ihres CSR-Konzepts auch einen Due-Diligence-Prozess, also eine Sorgfaltsprüfung, anwenden, sollen diesen im Bericht beschreiben. Die Unternehmen können aber auch darauf verzichten, wenn sie das im Bericht klar begründen und erläutern. Deshalb kommt dieser Sorgfaltsprüfungspflicht in der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäss Konzept des Ständerates keine vergleichbare Bedeutung zu wie den Sorgfaltsprüfungspflichten im Konzept des Nationalrates. Das ist wichtig, und das ist auch eine Antwort auf Ihre Frage, Herr Schwander.

Zentral ist ja auch hier die Frage, ob diese implizite Sorgfaltsprüfungspflicht im Konzept des Ständerates zu einer neuen Konzernhaftung für Konzerne führt, so wie es das Konzept des Nationalrates vorsieht. Diese Frage kann man klar verneinen: Sorgfaltsprüfung ja, Haftung nein. Diese Haftungsfragen stehen ja im Zentrum der Debatte. Deshalb ist die Debatte ja auch etwas emotional. Die beiden Gegenvorschläge unterscheiden sich in diesem Punkt ganz klar. Das Konzept des Ständerates stellt bezüglich der Haftung auf den Status quo ab. Es ist nicht so, wie oft in den Medien geschrieben wird, dass heute Firmen nicht haften. Es gibt die Geschäftsherrenhaftung; ich komme darauf zurück. Aber das Konzept des Ständerates möchte die Haftungsregeln, wie wir sie heute im Schweizer Recht kennen, nicht erweitern. Das bedeutet, dass auch künftig ein juristisch eigenständiges Tochterunternehmen selber für den Schaden haftet, den es verursacht hat, und zwar dort, wo der Schaden auch erfolgt ist.

Bezüglich der Muttergesellschaften von solch fehlbaren Tochtergesellschaften setzt das Konzept des Ständerates hingegen primär auf eine Bestrafung durch den Markt. Darin liegt der zentrale Unterschied zwischen diesen beiden Gegenvorschlägen. Das Konzept des Nationalrates misstraut dem Markt, stattdessen sollen es die Zivilgerichte richten. Es will daher eine neue Konzernhaftung für Tochtergesellschaften im Ausland einführen. Was das genau bedeutet und wie weit diese neue Haftung geht, darüber herrscht allerdings beträchtliche Konfusion.

Diese Konfusion wird noch begünstigt durch die Komplexität der haftungsrechtlichen Analyse. Die verschiedenen Meinungen in dieser Frage tragen nicht gerade zur Rechtssicherheit bei. Ich bin selber nicht Juristin und muss mich, wie viele unter Ihnen, auf die Einschätzung von Haftungsrechtsexperten stützen. Aber sogar als Laie kann man hier zumindest zwei Dinge erkennen: erstens dass mit dem Konzept des Nationalrates im Gegensatz zum Konzept des Ständerates eine zusätzliche Haftungsbestimmung, nämlich Artikel 55a, in das OR aufgenommen würde, zweitens dass das Parlament mit dieser neuen Bestimmung erstmals im Schweizer Recht ausdrücklich eine Konzernhaftung festschreiben würde für Schäden, die die Tochtergesellschaft eines Konzerns im Ausland verursacht hat. Das wäre im Schweizer Privatrecht neu und international auf Gesetzesstufe in dieser Explizitheit einmalig.

Diese Bestimmung käme zur heute geltenden "Haftung des Geschäftsherrn" gemäss Artikel 55 OR hinzu. Darüber, wie weit die heutige Geschäftsherrenhaftung geht, gibt es auch unterschiedliche Lehrmeinungen. Die meisten gehen davon aus, dass der bestehende Artikel 55 auch eine Geschäftsherrenhaftung im Konzernverhältnis begründet. Das Bundesgericht hat dies in seiner Rechtsprechung allerdings noch nie klar bejaht. Eine gefestigte Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es jedenfalls nicht. Aber selbst wenn Artikel 55 im Grundsatz auf Konzernverhältnisse anwendbar wäre, käme er nur dann in Betracht, wenn das Schadensereignis in der Schweiz erfolgte. Erfolgt ein durch eine Tochtergesellschaft verursachter Schaden hingegen im Ausland, greift Artikel 55 des Obligationenrechts wegen der Bestimmungen des internationalen Privatrechts nicht.

An diesem Status quo will der Gegenvorschlag des Ständerates festhalten. Er will also anders als der Gegenvorschlag des Nationalrates keine ausdrückliche Konzernhaftung für ausländische Töchter verankern. Es wäre eine Konzernhaftung, die in dieser Form im internationalen Vergleich wohl einmalig wäre.

Der Bundesrat lehnt den Gegenvorschlag des Nationalrates ab. Denn der Gegenvorschlag des Nationalrates sieht, ich habe es ausgeführt, eine neue Haftungsregel für Konzerne vor. Sie ist nicht vergleichbar mit den bestehenden Regelungen. Das hat auch ein Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung gezeigt. Man begäbe sich also auf weitgehend unbekanntes Terrain. Zudem ist im Konzept des Nationalrates eine Befreiungsmöglichkeit von der Haftung vorgesehen. Die Beweislast dafür liegt aber bei der beklagten Muttergesellschaft. Das würde Klagen gegen eine Muttergesellschaft in der Schweiz zusätzlich erleichtern.



Diese neuen Haftungsbestimmungen lehnt der Bundesrat ab. Wie der Ständerat möchte er im Bereich der Haftung beim heutigen Recht bleiben.

Der Status quo bedeutet nicht, dass in der Schweiz überhaupt keine anderen Haftungen existieren. Es gibt zum Beispiel schon lange eine persönliche Haftung für Pflichtverletzungen des Verwaltungsrates und der Manager von Gesellschaften in der Schweiz. Auch kann die Tochtergesellschaft in der Regel im Ausland nach ausländischem Recht belangt werden, aber nicht nach Schweizer Recht.

Ich komme zum Fazit. Der Gegenvorschlag des Ständerates ist nach Ansicht des Bundesrates eine ausgewogene und wirtschaftsverträgliche Angleichung des Schweizer Rechts an das europäische Niveau. Mit diesem Gegenvorschlag nimmt die Schweiz ihre Unternehmen deutlich stärker in die Pflicht, als sie es bisher getan hat. Sie auferlegt ihnen

AB 2020 N 113 / BO 2020 N 113

Transparenzpflichten in ökologischen und sozialen Belangen sowie Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien. Zugleich aber sichert das Konzept des Ständerates der Schweizer Wirtschaft gleich lange Spiesse im internationalen Umfeld, indem es auf einen Schweizer Alleingang verzichtet. Wenn wir eine nachhaltig ökologischere und sozialere Wirtschaft wollen, müssen nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Konsumentinnen und Konsumenten und die Investoren ihre Verantwortung wahrnehmen. Das können sie allerdings nur, wenn sie über die dafür notwendigen Informationen verfügen.

Noch ein letztes Wort an die Adresse jener, die glauben, man müsse gar nichts tun, ich spreche hier auch gewisse Wirtschaftskreise an: Diese Haltung ist heute politisch nicht mehr haltbar. Eine Mehrheit beider Kammern und auch der Bundesrat wollen einen Gegenvorschlag und damit eine höhere Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit wird ohnehin kommen. Sie haben aber heute die Gelegenheit, die Stossrichtung selber vorzugeben.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag des Ständerates zu unterstützen, der ein kontrolliertes, international abgestimmtes Vorgehen ermöglicht. Damit geben Sie dem Schweizervolk – weil es damit ja nicht zu einem Rückzug der Initiative kommt – eine echte Wahl und die Möglichkeit, dann allenfalls im November über die Volksinitiative abzustimmen.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Madame la conseillère fédérale, j'aurais besoin d'une précision: si le projet de la majorité de la commission était adopté et devenait la règle – je rebondis un peu sur la question que vient de poser M. Kurt Fluri –, comment un tribunal suisse pourra-t-il aller enquêter à l'étranger pour établir les faits? Comment, en tant que conseillère fédérale, voyez-vous cette problématique?

Keller-Sutter Karin, conseillère fédérale: Je vous remercie de cette question, Madame la conseillère nationale. En effet, ce sera un défi et c'est un défi, déjà aujourd'hui, de récolter des preuves à l'étranger. A cela s'ajoute qu'il faudra juger les objets que vous voyez à l'étranger selon le droit suisse. Ce faisant, vous imposez le droit suisse à un pays tiers, c'est-à-dire que vous dites, implicitement, que l'ordre juridique suisse est supérieur à celui d'un autre pays.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, Sie haben jetzt argumentiert, dass das Konzept des Ständerates ein "level playing field", also gleich lange Spiesse, herstellt. Wie kommt es dann aber, dass gerade die direkt betroffene Rohstoffbranche das Konzept des Nationalrates unterstützt, mit der Argumentation, nur dieses schaffe gleich lange Spiesse? Heute ist es eben gerade so, dass man mit Umweltdumping oder der Verletzung von Menschenrechten einen massiven Wettbewerbsvorteil hat. Nur das Konzept des Nationalrates setzt dem etwas entgegen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Frau Nationalrätin Badran, ich danke Ihnen für Ihre Frage. Ich muss jetzt ehrlich sagen, ich habe den letzten Positionsbezug der Rohstoffbranche nicht mehr gelesen. Ich meine aber, und ich habe das etwas angetönt, dass es auch Teile der Wirtschaft gibt, das muss man klar sagen, die keine Volksabstimmung wollen, weil sie keine Diskussion über diese Themen wollen. Ich fürchte mich nicht vor dieser Volksabstimmung. Ich finde, das Volk in der Schweiz ist reif, um über die Bedingungen, auch die rechtlichen, die wirtschaftlichen, die sozialen und ökologischen Bedingungen zu debattieren, unter denen Schweizer Unternehmen auch im Ausland tätig sind.

Zum "level playing field": Ich kann hier nur indirekt darüber sprechen, was mir die Rohstoffbranche berichtet. Ich weiss nicht, ob sie tatsächlich über die Haftungsbestimmung informiert ist. Ich habe auch ausgeführt, dass die Haftungsbestimmung im Gegenvorschlag des Nationalrates weiter geht. Es gibt offensichtlich Teile der Wirtschaft, die bereit sind, vielleicht aus einem gewissen Opportunismus heraus, den Gegenvorschlag des



Nationalrates zu unterstützen, weil der Rückzug der Initiative in Aussicht gestellt wurde und weil man damit den Urnengang vermeiden kann. Das ist nicht die Absicht des Bundesrates.

Ich habe eingangs auch gesagt, dass mit dem nationalrätlichen Gegenvorschlag die Initiative nach unserem Dafürhalten weitgehend umgesetzt wird. Es ist eine staatspolitische Frage, ob man einfach will, dass man mit dieser De-facto-Umsetzung eine Volksabstimmung über eine so wichtige Frage des Wirtschaftsstandortes Schweiz verhindert. Ich hätte keine Angst vor dieser Auseinandersetzung und würde mich freuen, wenn wir dann wieder miteinander diskutieren könnten.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Frau Bundesrätin, können Sie ausschliessen, dass es mit dem nationalrätlichen Vorschlag zu Doppelklagen gegen die Tochter im Ausland einerseits und andererseits gegen den Konzern in der Schweiz kommen könnte?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Nationalrat Bregy, das kann ich nicht ausschliessen. Es ist in der Tat möglich, dass beispielsweise eine Klage gegen eine ausländische Tochter eingereicht wird und, bevor eine solche abgeschlossen ist, es parallel dazu kommt, dass eine Klage gegen die Muttergesellschaft in der Schweiz eingereicht wird – immer nach dem nationalrätlichen Gegenvorschlag. Eine Parallelklage oder eine Doppelklage wäre also möglich.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Tout d'abord, permettez-moi un bref historique du projet, exercice certes un peu fastidieux, mais nécessaire.

Le 14 juin 2018, notre conseil a adopté un projet constituant un contre-projet indirect à l'initiative "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement". Le Conseil des Etats s'est penché sur cet objet à la session de printemps 2019 et a décidé, par 22 voix contre 20, de ne pas entrer en matière sur le contre-projet indirect.

Le 13 juin 2019, le Conseil national a traité en même temps le contre-projet indirect et l'initiative populaire. Il a décidé, par 109 voix contre 69 et 7 abstentions, de maintenir le contre-projet indirect. Il a suspendu le vote sur l'initiative en attendant que les deux projets puissent être votés au cours de la même session. J'y reviendrai dans le débat suivant concernant l'initiative.

Le 14 août 2019, le Conseil fédéral a décidé d'élaborer un projet législatif au cas où le Conseil des Etats refuserait le contre-projet indirect. La Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a examiné les propositions du Conseil fédéral. Mais la majorité de la commission soeur a aussi demandé au Conseil des Etats de poursuivre le développement du contre-projet indirect du Conseil national.

Le 18 décembre 2019, le Conseil des Etats a décidé, par 25 voix contre 13 et 4 abstentions, de donner la préférence au concept du contre-projet selon les propositions de la minorité, conformes au concept du Conseil fédéral. Par cette décision, le Conseil des Etats a créé une divergence pour toutes les propositions du projet 2 et il a opté pour un autre concept de contre-projet indirect qui implique la suppression de toutes les dispositions du contre-projet indirect du Conseil national et leur remplacement par son concept. Cela fait donc bientôt deux ans que nous travaillons sur cet objet.

Notre commission a repris ses travaux le 31 janvier 2020 afin de décider si elle maintenait le contre-projet du Conseil national ou si elle voulait suivre le Conseil des Etats. Nous avons auditionné Mme la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter, qui a rappelé qu'il y avait une nécessité d'agir dans le domaine des droits humains et des standards environnementaux. Mais le contre-projet du Conseil national est une manière de mettre en oeuvre l'initiative, selon elle: sinon, pourquoi les initiants seraient-ils prêts à retirer leur initiative?

Contrairement au contre-projet indirect du Conseil national, celui du Conseil des Etats ne contient aucune règle supplémentaire de responsabilité, car il pense, comme le Conseil fédéral, que le droit en vigueur suffit en la matière. L'obligation de faire un rapport portera sur les questions non financières concernant l'environnement, les droits humains et sociaux et la lutte contre la corruption. Seules les entreprises

AB 2020 N 114 / BO 2020 N 114

qui emploient plus de 500 personnes, qui ont un bilan d'au moins 20 millions de francs et réalisent un chiffre d'affaires d'au moins 40 millions de francs pendant deux ans consécutifs seront concernées par cette obligation.

D'après l'estimation de l'administration, cela ne concernerait que quelques centaines d'entreprises. Concernant le devoir de diligence lié au travail des enfants et aux matières premières sujettes à conflits, les entreprises suisses devraient détecter les risques dans la chaîne logistique, et le cas échéant mettre en place un système de management approprié.

Toujours selon Mme la conseillère fédérale Keller-Sutter qui a eu l'occasion de s'exprimer, le contre-projet du



Conseil national prévoit une nouvelle forme spécifique de responsabilité. En effet, une société mère basée en Suisse serait tenue pour responsable pour les dommages causés par une de ses filiales à l'étranger, même si celle-ci est autonome juridiquement.

Je vous fais un petit résumé de la discussion que nous avons eue en commission. Un commissaire, par ailleurs l'un des auteurs du contre-projet de notre conseil, s'est exprimé de manière très déterminée pour ce concept et pense que celui du Conseil des Etats est à combattre résolument. En effet, la Confédération a tout intérêt à ce que les entreprises suisses se comportent de manière honnête, c'est pourquoi il faut un contre-projet indirect qui soit consistant.

En comparaison avec l'initiative, le contre-projet de notre conseil restreint la responsabilité dans six domaines, notamment en raison des éléments suivants. La possibilité pour la société mère de ne pas être responsable de sa filiale. La responsabilité ne concerne que les dommages à la vie, à l'intégrité et à la propriété. La responsabilité ne s'exerce que sur les filiales effectivement contrôlées, etc. Il y en a encore trois autres.

Le concept de notre conseil se fonde sur l'actuel droit des obligations: selon l'article 55 du code des obligations, les entreprises assument une responsabilité dans le cadre de leurs propres compétences partout où elles ont une responsabilité en tant qu'employeur. Le contre-projet indirect de notre conseil traite de la responsabilité des entreprises dans le cadre de notre ordre juridique et, dans ce sens, il est compatible avec notre économie, applicable et apporte de la sécurité juridique.

Plusieurs commissaires ont aussi clairement rejeté le contre-projet du Conseil des Etats dans la mesure où il est considéré comme un alibi. Un rapport exigé des entreprises ne suffit pas, et les conséquences en cas de manquement relevé dans le comportement d'une entreprise n'ont pas été clairement définies. Enfin, le contre-projet du Conseil des Etats générerait beaucoup de bureaucratie pour peu d'efficacité.

Venons-en maintenant aux arguments des commissaires qui soutiennent le contre-projet du Conseil des Etats. Ceux-ci pensent que l'argument du retrait de l'initiative n'est pas suffisant pour soutenir le contre-projet de notre conseil, et ils n'ont pas peur d'aller devant le peuple. Le principal point de désaccord réside dans le fait que des événements survenus à l'étranger ne peuvent pas être jugés selon le droit suisse. Il y aurait à craindre que les tribunaux suisses soient confrontés plus souvent à des actions en responsabilité pour des faits qui se sont entièrement déroulés à l'étranger. Cela entraînerait des dommages pour la réputation de la place économique suisse. Enfin, ils ne veulent pas non plus que la législation suisse aille plus loin que celle en vigueur dans l'Union européenne.

Enfin, quelques commissaires se sont exprimés contre les deux concepts de contre-projet, car selon eux, s'il est louable d'améliorer la situation sur le terrain, aucun des deux projets ne résoudra les problèmes. Il conviendrait d'améliorer la législation des pays concernés, mais la Suisse n'a pas à s'en mêler. Le fait de juger des entreprises suisses n'est pas non plus une solution. C'est la raison pour laquelle, ils sont opposés à toute proposition de contre-projet.

Au vote, nous avons opposé les deux concepts: par 14 voix contre 5 et 6 abstentions, c'est le concept de notre conseil qui a obtenu la majorité. Puis, le concept de notre conseil a été opposé à la proposition, défendue par la minorité II (Schwander), de renoncer à présenter un contre-projet indirect: par 14 voix contre 7 et 4 abstentions, la commission a choisi le contre-projet indirect de notre conseil.

Je vous recommande donc de suivre la majorité de la commission et de rejeter les deux propositions des minorités, I (Bregy) et II (Schwander).

Pointet François (GL, VD): Madame Fehlmann Rielle, le contre-projet de la majorité de la commission prévoit un mécanisme de conciliation. Que se passe-t-il si l'une des parties refuse cette conciliation?

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: D'abord, il faut effectivement faire une analyse de la situation, et c'est ensuite qu'intervient la responsabilité des entreprises. En ce qui concerne la procédure, il y a d'abord la conciliation, et ensuite, nous verrons probablement ce qu'il adviendra dans les détails. Mais il y a toujours ce concept de responsabilité, qui est effectivement au centre du contre-projet de notre conseil, qui intervient ensuite.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Les principes directeurs de l'OCDE et de l'ONU interdisent le travail des enfants en dessous de 14 ans, mais la Bolivie autorise, dans certaines conditions, le travail des enfants de moins de 14 ans. Qu'en sera-t-il de nos entreprises par rapport à ce qui se passe de manière générale, et en particulier par rapport à la législation d'un pays qui légalise une certaine forme de travail des enfants?

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: Contrairement à certains qui ont dit qu'il fallait changer la loi dans certains pays, ce qui n'est pas en notre pouvoir, je pense que nous avons une responsabilité



vis-à-vis des multinationales et de leurs filiales qui, elles, ont le devoir de ne pas engager des enfants. Elles doivent donc se responsabiliser dans leur sphère d'activité et d'influence.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Am 14. Juni 2018 hat der Nationalrat im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" angenommen und ihn gleichzeitig aus der Aktienrechtsrevision in eine separate Vorlage – in die Vorlage 2 – ausgegliedert.

Nachdem der Bundesrat die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen hatte, verfolgte der Nationalrat seinerseits das Ziel, auf Gesetzesstufe einen indirekten Gegenvorschlag zu entwerfen, der den Rückzug der Volksinitiative ermöglichen soll. Es gibt einen breiten Konsens innerhalb unserer Kommission, unseres Rates und, gemäss Umfragen, auch in der Bevölkerung, dass international tätige Unternehmen auch im Ausland ihrer Verantwortung nachkommen müssen, indem sie den Menschenrechtsschutz hochhalten und die Umweltstandards einhalten.

Die Grundsatzfrage stellte sich, ob es überhaupt einer und, wenn ja, welcher gesetzgeberischen Intervention bedarf, damit die Unternehmen in ihren Auslandstätigkeiten ihre Verantwortung betreffend Menschenrechts- und Umweltschutz entsprechend wahrnehmen. Der Bundesrat setzte zunächst auf die Eigenverantwortung der Unternehmen, die angesichts ihrer eigenen Unternehmensethik und Reputation, ihrer Corporate-Responsibility-Initiativen, ihres Engagements in internationalen Vereinbarungen wie beispielsweise dem UN Global Compact oder dem Dow Jones Responsibility Index rapportieren, wie sie die Verantwortung für unternehmerische Tätigkeiten im Ausland wahrnehmen.

Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen schusterte in ihrer Sitzung vom 13. November 2017 auf die Schnelle eine parlamentarische Initiative zusammen, die einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative forderte und die in der Folge von der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen mehrheitlich abgelehnt wurde. Auf der einen Seite arbeitete unsere Kommission für Rechtsfragen im Rahmen der Aktienrechtsrevision dann einen Gegenvorschlag aus, der zum Rückzug der Initiative führen soll und der inzwischen – das

AB 2020 N 115 / BO 2020 N 115

ist mir wichtig zu betonen – materiell einen weiten Weg gegangen ist von der ursprünglichen Nähe zur Initiative bis hin zu einem Gegenvorschlag, der diesen Namen auch wirklich verdient, indem er den Geltungsbereich und die Haftung im Vergleich zur Volksinitiative erheblich eingeschränkt hat.

Auf der anderen Seite arbeitete auch die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen weiter, führte Hearings mit Experten durch und setzte eine Subkommission ein. Schliesslich brachte die neue Bundesrätin und EJPD-Vorsteherin, Karin Keller-Sutter, einen Gegenvorschlag seitens des Bundesrates in die laufende parlamentarische Diskussion ein, der sich mit der Berichterstattungspflicht an die europäischen Rechtsentwicklungen anlehnt und keine Präzisierung der existierenden Geschäftsherrenhaftung fordert, wie vom Nationalrat vorgesehen. Dieser Gegenvorschlag wurde dann vom Ständerat übernommen, nachdem er in einer ersten Debatte das Eintreten auf den nationalrätlichen Gegenvorschlag verweigert hatte.

Unsere Kommission für Rechtsfragen sah sich demnach mit drei unterschiedlichen gesetzgeberischen Konzepten konfrontiert:

Das erste war der nationalrätliche Gegenvorschlag, der für die Leitungsorgane gesetzliche Sorgfaltspflichten statuiert und eine klarstellende und einschränkende Haftungsnorm ins Gesetz aufnimmt, wonach international tätige Unternehmen nur bei Tatbeständen haften, in denen sie die effektive Kontrolle über die Tochtergesellschaften ausgeübt haben, und nur für Schäden an Leib und Leben oder Eigentum. Dies entspricht dem Konzept der Mehrheit.

Das zweite war der ständerätliche Gegenvorschlag, der darauf setzt, dass dank Reporting-Pflichten im nicht-finanziellen Bereich für grössere Unternehmen die Menschenrechts- und Umweltsituation im Ausland verbessert wird, weil die Berichterstattungspflichten bei allfälligen Missständen dank eines Comply-or-explain-Ansatzes zu einer Verbesserung führen sollten. Das ist der Antrag der Minderheit I.

Das dritte war ein Verzicht auf einen Gegenvorschlag, da sich schweizerische Unternehmen im Ausland grossmehrheitlich korrekt verhalten und deshalb kein staatlicher Interventionismus geboten ist. Dies entspricht dem Konzept der Minderheit II.

Aus folgenden Gründen empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen:

1. Der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates verankert Sorgfaltsprüfungspflichten für die Leitungsorgane von Gesellschaften in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards, wie sie heute von den allermeisten grossen Unternehmen praktiziert werden.



2. Er schafft Rechtssicherheit, indem die Haftung von Muttergesellschaften klar definiert wird und indem im Vergleich zum geltenden Recht ausdrückliche Haftungsbeschränkungen eingebaut werden. Namentlich wird die Haftung auf Schäden an Leib und Leben sowie Eigentum beschränkt. Zudem besteht eine zusätzliche Befreiungsmöglichkeit für den Geschäftsherrn, nämlich die Möglichkeit, einzuwenden, dass die Muttergesellschaft nicht tatsächlichen Einfluss auf die Tochtergesellschaft ausüben konnte. Ausserdem muss die Muttergesellschaft nur für tatsächlich kontrollierte Tochtergesellschaften eintreten. Zudem ist eine persönliche Haftung der Organe einer Gesellschaft explizit ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die Dritte verursacht haben wie zum Beispiel Zulieferer.

Aus diesen Gründen zieht es die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen vor, selber zu legiferieren, anstatt dies der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu überlassen. Die Kommission hat zudem auf Anregung der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen das obligatorische Schlichtungsverfahren in den Gegenvorschlag aufgenommen, welches gerichtlichen Haftungsverfahren vorgeschaltet wird. Dies soll die Anzahl effektiver Gerichtsprozesse reduzieren. Als Schlichtungsbehörde dient der NKP, der Nationale Kontaktpunkt für die OECD.

Beide Gegenvorschläge sehen einen Anwendungsbereich für Unternehmen vor, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: 40 Millionen Franken Umsatzerlös, 80 Millionen Franken Bilanzsumme, 500 Mitarbeitende. Der nationalrätliche Gegenvorschlag sieht zudem einen Einschluss von risikoexponierten Unternehmen respektive einen Ausschluss von Unternehmen vor, die kaum betroffen sein können, weil sie beispielsweise nur im Inland tätig sind.

Im Gegensatz zum Antrag der Minderheit I sieht der Mehrheitsantrag bei Verletzung der Berichterstattungspflicht keine neuen strafrechtlichen Sanktionen vor, während der ständerätliche Gegenvorschlag Bussen bis zu 10 000 Franken vorsieht. Der indirekte Gegenvorschlag, wie ihn der Nationalrat konzipiert hat, würde zum bedingten Rückzug der Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" führen, wie die Initianten heute noch einmal schriftlich bestätigt haben, während der ständerätliche Gegenvorschlag als Argumentationshilfe im Abstimmungskampf dienen soll. Dieser beinhaltet für die betroffenen Unternehmen auch eine gewisse Bürokratie.

Im Namen unserer Kommission für Rechtsfragen, die mit 14 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen entschieden hat, bitte ich Sie, den nationalrätlichen Gegenvorschlag anzunehmen und die beiden Minderheiten abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 16.077/20056)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 91 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 16.077/20057)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 72 Stimmen

(22 Enthaltungen)



17.060

Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative

Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Permettez-moi de vous dire quelques mots d'introduction pour l'initiative populaire "Entreprises responsable – pour protéger l'être humain et l'environnement", dont nous avons suspendu le traitement en juin de l'année passée. Nous avons procédé au débat général sur cette initiative populaire lors de la session d'été 2019. A l'issue de ce débat et avant de procéder à la discussion par article, nous avons suspendu le traitement de cet objet. Comme le débat général a déjà eu lieu, les propositions des minorités ont déjà été développées. Cependant, le Conseil fédéral et les rapporteurs ont le droit de s'exprimer à nouveau. Mme la conseillère fédérale renonce à prendre la parole.

AB 2020 N 116 / BO 2020 N 116

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: L'initiative pour des multinationales responsables a été déposée le 10 octobre 2016 avec 120 418 signatures.

Rappelons que le Conseil fédéral avait recommandé, en septembre 2017, de rejeter l'initiative sans contre-projet. Néanmoins, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats avait décidé d'élaborer un contre-projet, décision qui avait été balayée par une majorité de notre commission. Vous connaissez la suite, puisque nous venons de discuter de deux contre-projets indirects.

Le 13 juin 2019, notre conseil a traité en même temps le contre-projet indirect et l'initiative populaire. Notre conseil a décidé d'interrompre la discussion concernant l'initiative populaire, afin que les deux objets puissent être traités et achevés dans la même session, ce qui est le cas aujourd'hui.

Je vous rappelle brièvement les positions des groupes qui ont été défendues lors du débat de juin 2019. Pour le groupe socialiste et le groupe des Verts, cette initiative est nécessaire au vu des violations réitérées des droits humains et des graves pollutions auxquelles on assiste dans de nombreux pays du Sud. De plus, cette initiative est portée par une coalition d'une centaine d'organisations non gouvernementales et de personnalités crédibles. Un sondage Demoscope a montré en août 2018 que 74 pour cent de la population soutenait l'initiative. La Suisse porte une grande responsabilité et détient beaucoup de pouvoir au travers de dizaines de multinationales. On ne peut plus se contenter de mettre en avant les recommandations des Nations Unies. Il faut donc des mesures contraignantes.





Le groupe PLR avait répliqué que l'initiative est trop radicale, puisqu'elle exige d'inscrire dans la Constitution un devoir de diligence, ainsi qu'un principe de responsabilité en cascade qui s'appliquerait à toute la chaîne de production. Les entreprises devront prouver qu'elles ont tout mis en oeuvre pour éviter des violations des droits humains ou de l'environnement. Les initiants ne tiennent pas compte des efforts qui sont déjà entrepris par les entreprises en matière de responsabilité et d'éthique. Il pense aussi qu'il est erroné de faire passer notre droit pour meilleur que l'ordre juridique d'autres pays. Enfin, l'initiative manquerait son but, car des entreprises risqueraient de se retirer de certains pays pauvres où elles créent des emplois et réalisent des investissements nécessaires. C'est la raison pour laquelle le groupe PLR avait recommandé d'adopter un contre-projet indirect raisonnable et de rejeter l'initiative.

Pour les membres du groupe vert/libéral, il faut reconnaître la nécessité d'agir dans ce domaine sensible, car notre pays profite de la globalisation de l'économie. Ils affirmaient ne pas pouvoir accepter que des produits achetés chez nous soient issus du travail des enfants, par exemple, ni qu'ils aient contribué à des dégâts environnementaux. Mais cette initiative a quelque chose d'arrogant en laissant entendre que notre ordre juridique serait le meilleur. Cette initiative conduirait à sanctionner des entreprises qui ne seraient pas concernées par la manière dont des matières premières sont extraites par exemple. Ces réflexions les ont conduits à soutenir d'abord le contre-projet indirect. Néanmoins, les discussions menées ont poussé leur réflexion dans la direction d'un contre-projet direct: la proposition serait d'ancrer au niveau constitutionnel le principe de la responsabilité des entreprises. Il s'agirait d'inciter les multinationales à s'autoréguler et à ne prévoir une contrainte étatique qu'en dernier recours. Cela fait l'objet de la minorité II (Flach) qui figure dans le dépliant.

Pour le groupe PDC – ce n'était pas encore le groupe du centre –, les droits humains et la protection de l'environnement sont très importants. Mais l'initiative est clairement excessive, non applicable et dangereuse pour notre économie. Elle conduirait à une insécurité du droit. Le groupe rappelle que le Conseil fédéral s'est engagé pour les principes de l'ONU liés aux droits de l'homme et à la protection de l'environnement. A cela s'ajoute les principes de l'OCDE pour les entreprises multinationales. Pour ces dernières, le droit international s'applique. Le PDC ne voulait donc pas que le droit suisse s'étende sur le plan international. Il s'était dit prêt, au moment des discussions en commission, à poursuivre le travail sur le contre-projet indirect et à le soutenir si l'initiative était retirée.

La commission s'est donc prononcée pour le rejet de l'initiative, et donc en faveur de la version du Conseil des Etats, par 14 voix contre 7 et 2 abstentions.

La minorité I (Arslan) vous propose de soutenir l'initiative. Quant à la minorité II (Flach), je l'ai déjà mentionnée. Au nom de la commission, je dois vous inviter à suivre la majorité de la commission, qui recommande le rejet de l'initiative.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Am 10. Oktober 2016 wurde die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt", die sogenannte Konzernverantwortungs-Initiative, eingereicht. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards sowohl im In- als auch im Ausland respektieren. Der Initiative ist 2011 eine Petition des NGO-Kollektivs "Recht ohne Grenzen" vorausgegangen, das 135 000 Unterschriften gesammelt und mit dieser Anzahl Unterschriften die Hürde für Initiativen um einen Drittel übertroffen hat.

Unser Rat hat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative beschlossen, den wir im Laufe der Beratungen stets weiterentwickelt und den Sie eben mit 103 zu 72 Stimmen bei 22 Enthaltungen gutgeheissen haben, dies mit dem Ziel vor Augen, dass die Konzernverantwortungs-Initiative vom Initiativkomitee zurückgezogen wird.

Der Ständerat hat die Volksinitiative als Erstrat behandelt und mit 25 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, Volk und Ständen deren Ablehnung zu empfehlen. Unsere Kommission hat sich dieser negativen Abstimmungsempfehlung mit 14 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen angeschlossen. Folgende Gründe bewegen eine deutliche Mehrheit der Kommission dazu, die Konzernverantwortungs-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen:

Die Schweiz ist Heimat vieler international tätiger Unternehmen – nicht nur global tätiger Konzerne, sondern auch vieler grenzüberschreitend tätiger KMU. Sie alle wären von dieser Initiative betroffen, was ein schlechtes Zeichen für die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz wäre. Die Verantwortung für Menschenrechte und Umweltstandards wird von diesen Unternehmen in dem ihnen möglichen und zumutbaren Umfang wahrgenommen; daran haben sie auch ein eigenes Interesse. Die meisten global tätigen Unternehmen sind Mitglied des UN Global Compact und haben ihre eigenen Corporate-Responsibility-Programme. Ausserdem investieren sie mit gemeinnützigen Stiftungen in den Ländern, in denen sie präsent sind, arbeiten und ihre



Kundinnen und Kunden betreuen.

Die Initiative ist sehr radikal und verlangt auf Verfassungsstufe obligatorische Sorgfaltsprüfungen. Verlangt wird gleichzeitig auch eine Haftungskaskade für die gesamte Lieferkette, d. h. von rechtlich wie auch wirtschaftlich kontrollierten Unternehmungen. Ausserdem gibt es Beweislastprobleme, indem international tätige Unternehmen unter einen Generalverdacht gestellt werden, sie würden Menschenrechte und Umweltstandards nicht einhalten. Im Rahmen von Prozessen müssten sie dann Entlastungsbeweise erbringen.

In den letzten Monaten haben wir auch gesehen, dass Verfehlungen einzelner Unternehmungen zu Kampagnenzwecken skandalisiert werden. Aufgrund dieser Einzelfälle können aber keine Rückschlüsse auf alle international tätigen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gezogen werden.

Schliesslich beachten die Initianten auch zu wenig, was im Bereich von Corporate Responsibility bereits getan wird. Die Unternehmen haben eigene ethische Leitbilder und ausgebaute Compliance-Abteilungen, die sich darum kümmern, dass nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Rechtsordnungen entsprechend eingehalten werden.

Ein weiterer Konstruktionsfehler der Initiative besteht in der extraterritorialen Anwendung von Schweizer Recht. Die Initiative beinhaltet zudem das Risiko, dass sich Unternehmen aus Risikoüberlegungen aus armen Ländern zurückziehen.

AB 2020 N 117 / BO 2020 N 117

Sie schafft damit Fehlanreize in Bezug auf Auslandsinvestitionen. Es kann nicht im Interesse der Initianten liegen, dass sich unsere Firmen nicht mehr in jenen Ländern engagieren, in denen Investitionen aus der Schweiz dringend notwendig wären und Arbeitsplätze geschaffen werden müssten. Schliesslich geht die Initiative auch weit über die existierenden Regelungen der EU und anderer Länder wie etwa Frankreich, Grossbritannien, der Niederlande oder der USA hinaus.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission mit 14 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Ebenso empfiehlt Ihnen die Kommission, der Stimmbevölkerung keinen direkten Gegenentwurf auf Verfassungsstufe vorzulegen. Die Minderheit II (Flach) wurde mit 16 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"

1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement"

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Avant de procéder au traitement de l'article 2, nous passons à l'arrêté fédéral 2, où la minorité II (Flach) propose un contre-projet direct à l'initiative populaire.

2. Bundesbeschluss betreffend "Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")



2. Arrêté fédéral concernant une "autorégulation assortie de la menace de mesures étatiques en cas de respect insuffisant des règles autodécidées" (contre-projet à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Antrag der Mehrheit
Nichteintreten

Antrag der Minderheit II
(Flach)

Titel

Bundesbeschluss betreffend "Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt") vom ...

Ingress

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung, nach Prüfung der am 10. Oktober 2016 eingereichten Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt", nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017, beschliesst:

Ziff. I Einleitung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Ziff. I Art. 95a Titel

Verantwortung von Unternehmen

Ziff. I Art. 95a Abs. 1

Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung und Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

Ziff. I Art. 95a Abs. 2

Die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und die durch sie kontrollierten Unternehmen haben im In- und Ausland die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren.

Ziff. I Art. 95a Abs. 3

Soweit es um Tätigkeiten im Ausland geht, geben sie sich zu diesem Zweck auf dem Weg der Selbstregulierung branchenspezifische Standards. Sie halten dabei mindestens die Empfehlungen internationaler Organisationen ein.

Ziff. I Art. 95a Abs. 4

Kommt keine ausreichende Selbstregulierung zustande, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

Ziff. II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Proposition de la majorité

Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité II

(Flach)

Titre

Arrêté fédéral concernant une "autorégulation assortie de la menace de mesures étatiques en cas de respect insuffisant des règles auto-décidées" (contre-projet à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement") du ...

Préambule

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 139 alinéa 5, de la Constitution, vu l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement" déposée le 10 octobre 2016, vu le message du Conseil fédéral du 15 septembre 2017, arrête:

Ch. I introduction

La Constitution fédérale du 18 avril 1999 est modifiée comme suit:


Ch. I art. 95a titre

Responsabilité des entreprises

Ch. I art. 95a al. 1

La Confédération prend des mesures pour que l'économie renforce et respecte les droits de l'homme et l'environnement.

Ch. I art. 95a al. 2

Les entreprises dont le siège est en Suisse et les entreprises qu'elles contrôlent respectent, en Suisse et à l'étranger, les droits de l'homme et les normes environnementales internationalement reconnus.

Ch. I art. 95a al. 3

Pour autant qu'il s'agisse d'activités à l'étranger, elles se dotent à cet effet, par autorégulation, de normes spécifiques aux branches concernées. Ce faisant, elles respectent au moins les recommandations des organisations internationales.

Ch. I art. 95a al. 4

En l'absence d'autorégulation suffisante, la Confédération édicte les prescriptions nécessaires.

Ch. II

Le présent contre-projet sera soumis au vote du peuple et des cantons. Il sera soumis au vote en même temps que l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement", si cette initiative n'est pas retirée, selon la procédure prévue à l'article 139b de la Constitution.

AB 2020 N 118 / BO 2020 N 118

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 17.060/20060)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 88 Stimmen

(0 Enthaltungen)

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"
1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement"
Art. 2
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Marti Min Li, Mazzone, Naef, Wasserfallen Flavia)

... die Initiative anzunehmen.

Antrag der Minderheit II

(Flach)

Abs. 1

Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf (Bundesbeschluss betreffend "Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung") Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Art. 2
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats




Proposition de la minorité I

(Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Marti Min Li, Mazzone, Naef, Wasserfallen Flavia)
 ... d'accepter l'initiative.

Proposition de la minorité II

(Flach)

Al. 1

Si l'initiative populaire n'est pas retirée, elle sera soumise au vote du peuple et des cantons en même temps que le contre-projet (arrêté fédéral concernant une "autorégulation assortie de la menace de mesures étatiques en cas de respect insuffisant des règles auto-décidées"), selon la procédure prévue à l'article 139b de la Constitution.

Al. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Comme le conseil n'est pas entré en matière sur le contre-projet direct selon la proposition de la minorité II (Flach), celle-ci est devenue caduque.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 17.060/20062)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 83 Stimmen

(9 Enthaltungen)

La présidente (Moret Isabelle, présidente): L'entrée en matière étant acquise de plein droit, il n'y a pas de vote sur l'ensemble. L'objet est ainsi prêt pour le vote final.



16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")
2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Gliederungstitel vor Art. 55; Art. 55 Titel, Abs. 1bis, 1ter; 55a; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a; Gliederungstitel vor Art. 957; IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f; Gliederungstitel vor Art. 964bis; Art. 964bis-964quater; Gliederungstitel vor Art. 964a; Gliederungstitel nach Art. 964f; Art. 964g-964i; Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...; Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 1a Art. 3 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. g, j; 125 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 212a; Art. 212a; 212b; Ziff. 2 Art. 139a; Ziff. 3 Art. 325ter

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Engler, Jositsch, Levrat, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates





Titre précédant l'art. 55; art. 55 titre, al. 1bis, 1ter; 55a; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a; titre précédant l'art. 957; section IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f; titre précédant l'art. 964bis; art. 964bis-964quater; titre précédant l'art. 964a; titre suivant l'art. 964f; art. 964g-964i; disposition transitoire de la modification du ...; ch. II ch. 1 art. 69abis; ch. 1a art. 3 al. 2; 5 al. 1 let. g, j; 125 al. 2; titre précédant l'art. 212a; art. 212a; 212b; ch. 2 art. 139a; ch. 3 art. 325ter

Proposition de la majorité

Maintenir

AB 2020 S 65 / BO 2020 E 65

Proposition de la minorité

(Engler, Jositsch, Levrat, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Wir befinden uns bei diesem Geschäft in der Differenzbereinigung. Wir ringen um einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt".

Der Nationalrat hat am 4. März 2020 zum zweiten Mal eine Detailberatung des Geschäfts durchgeführt. Dabei hat er knapp, mit 102 zu 91 Stimmen bei 4 Enthaltungen, an seinem Konzept eines indirekten Gegenentwurfs gemäss Beschluss vom 14. Juni 2018 festgehalten. Der Nationalrat hat seinen Beschluss in verschiedenen Punkten überarbeitet, sich dabei aber in erster Linie an den Anträgen der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019 orientiert. Immerhin ist der Nationalrat bei der Volksinitiative dem Ständerat gefolgt und hat diese mit 105 zu 83 Stimmen bei 9 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen. Damit steht fest, dass zumindest betreffend die Volksinitiative keine Differenz mehr besteht und eine entsprechende Abstimmungsempfehlung erfolgen kann. Offen bleibt, ob und welcher Gegenentwurf dieser Initiative gegenübergestellt werden soll. Es stehen sich zwei verschiedene Konzepte eines indirekten Gegenentwurfs gegenüber: das Konzept des Nationalrates gegen das Konzept des Ständerates. Es gibt keinen übereinstimmenden Beschluss der beiden Räte, und es besteht eine Differenz bezüglich sämtlicher materieller Bestimmungen dieser Fassungen.

Ihre Kommission hat am 5. März 2020 getagt und vorerst die beiden Konzepte bereinigt. Das Konzept des Ständerates wurde aufgrund von Informationen aus der Redaktionskommission bei Artikel 964ter Absatz 2 Ziffer 4 durch die Streichung eines Relativsatzes bereinigt. Dieser Relativsatz hatte keine materiell-rechtliche, substantielle Aussage und konnte daher problemlos gestrichen werden. Beim Konzept des Nationalrates wurden keine Bereinigungen vorgenommen. Sie haben heute also zu entscheiden, ob Sie wie beim letzten Mal dem Gesamtkonzept des Ständerates oder dem Gesamtkonzept des Nationalrates folgen.

Die Kommission hat sich mit 6 zu 6 Stimmen mittels Stichentscheid des Präsidenten für das Konzept des Ständerates ausgesprochen. Daher bin ich heute Berichterstatter, und Herr Kollege Engler wird dann entsprechend die Minorität vertreten.

Wenn Sie die Gegenüberstellung der beiden Gegenvorschläge anschauen, dann sehen Sie, dass wir von Beginn weg einen grossen strittigen Punkt hatten: Das war die Frage der Haftung generell und im Speziellen die Frage der Einführung einer Konzernhaftung in der Schweiz. Das Bundesamt für Justiz hat diesbezüglich einen Vergleich erstellt.

Aus Sicht der Mehrheit Ihrer Kommission kann Folgendes festgehalten werden: Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates befürwortet im Bereich der Haftung den Status quo. Es gelten folgende Grundsätze: Für Fehlverhalten haftet auch im Konzernverbund nur die betroffene Gesellschaft. Auch für Schadensverursachung durch Dritte wird im Grundsatz nicht gehaftet. Zur Anwendung der Geschäftsherrenhaftung – Artikel 55 OR – im Konzernverhältnis, wie sie ein Teil der Lehre erwägt, gibt es keine gefestigte Rechtsprechung. Dies wird nun von den Gegnern dieser Vorlage als Rechtsunsicherheit ausgelegt; ja, zum Teil behauptet man, dass diese Haftung dann noch weiter gehen würde als jene gemäss Fassung des Nationalrates.

Hierzu eine Präzisierung des Berichterstatters: Zur heutigen Geschäftsherrenhaftung gibt es unterschiedliche Lehrmeinungen. Die meisten gehen davon aus, dass der bestehende Artikel 55 OR auch eine Geschäftsherrenhaftung im Konzernverhältnis begründe. Das Bundesgericht hat diese Haftung in seiner Rechtsprechung allerdings noch nie klar bejaht. Eine gefestigte Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es jedenfalls nicht. Es gibt auch Experten, welche das Konzept der Geschäftsherrenhaftung nach Artikel 55 OR als unvereinbar mit der Konzernhaftung betrachten, weil diese Bestimmung seinerzeit in einem ganz anderen Zusammenhang mit



völlig anderen Grundkonzeptionen in das Gesetz aufgenommen wurde.

Aber nun ist Folgendes wichtig: Selbst wenn dieser Artikel 55 OR im Grundsatz auf Konzernverhältnisse anwendbar wäre, käme er nur dann in Betracht, wenn das Schadensereignis in der Schweiz erfolgt wäre. Erfolgt hingegen ein Schaden durch eine Tochtergesellschaft im Ausland, greift Artikel 55 OR infolge der Bestimmungen des internationalen Privatrechtes nicht. An diesem Status will der Gegenvorschlag des Ständerates festhalten. Er will also, anders als der Gegenvorschlag des Nationalrates, keine ausdrückliche Konzernhaftung für ausländische Tochtergesellschaften.

Diese Konzernhaftung, wie sie der Nationalrat vorschlägt, wäre aus Sicht der Befürworter des ständerätlichen Beschlusses weltweit einmalig und würde die Schweiz und insbesondere die betroffenen Unternehmen angreifbar machen. Der Gegenvorschlag des Nationalrates begründet eine neue Konzernhaftung der Muttergesellschaft bei Fehlverhalten ihrer Tochtergesellschaften im Ausland auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und der Umweltstandards. Er geht aufgrund der anwendbaren Rechtsgebiete sehr weit.

Die Befreiungsmöglichkeit ist der Nachweis, dass die nötigen Massnahmen getroffen wurden oder dass auf das kontrollierte Unternehmen nicht Einfluss genommen werden konnte; dieser Nachweis obliegt der beklagten Konzernmutter. Diese befindet sich dann allerdings bereits in einem Prozessverfahren, mit allen negativen Folgen für dieses Unternehmen in der Schweiz. Das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren vor dem Nationalen Kontaktpunkt beim SECO ist unseres Erachtens nichts anderes als eine Alibiübung, weil wir in der Regel bei solchen Klagen mit enormer Publizität und sehr hohen Schadensforderungen konfrontiert sind und diese Schlichtungssitzung nur allzu sehr dazu dienen dürfte, das angeblich fehlerhafte Unternehmen noch mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen.

Die Haftungsansprüche aus der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland würden Schweizer Recht unterstellt. Ausländische Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen müssten neben dem örtlichen Recht auch Schweizer Recht beachten.

Im Verlaufe der Debatte zeigte sich, dass der Gegenvorschlag des Nationalrates noch eine Vielzahl von negativen Punkten aufweist. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass es zu Doppelklagen kommen könnte. Das heisst mit anderen Worten: Die Kläger könnten versucht sein, vorerst eine Klage in der Schweiz einzuleiten, und sobald sie die notwendigen Beweismittel im Rahmen dieser Klage eingereicht hätten, könnten sie im Land des angeblichen Schadens eine zweite Klage einreichen. Dies ist nicht ausgeschlossen, da die Rechtsordnungen in einigen Ländern solches zulassen. Oder sie könnten das Gegenteil machen und zuerst eine Klage im Ausland und, falls diese nicht den gewünschten Erfolg hat, eine zweite Klage in der Schweiz einreichen.

Sie sehen: Das Prozessrisiko für die betroffenen Unternehmen ist enorm, und aufgrund unserer Schwellenwerte im Gegenvorschlag des Nationalrates wären mehrere hundert Unternehmen in der Schweiz betroffen. Es handelt sich also nicht nur um Konzerne, sondern auch um grössere Unternehmen.

Aus Sicht der Mehrheit Ihrer Kommission beinhaltet das Konzept des Nationalrates Normen, die international nicht abgestimmt sind und einen Schweizer Alleingang bedeuten würden. Dies könnte zu unabsehbaren Folgen für die Schweizer Wirtschaft führen, insbesondere auch – und dies ist das besonders Tragische – zum Rückzug von Schweizer Unternehmen aus bestimmten Ländern. Die betroffenen Unternehmen müssen sich genau überlegen, ob sie direkt oder über Tochtergesellschaften noch in Ländern tätig sein wollen, bezüglich derer sie sicher sind, dass die Menschenrechts- und Umweltstandards nach schweizerischem Recht nicht eingehalten werden beziehungsweise wo ein hohes Risiko der Nichteinhaltung besteht. Sie haben dann in der Folge eine Risikoabwägung vorzunehmen. Diese Risikoabwägung kann dazu führen, dass sie sich auf solche Risiken nicht einlassen und sich aus solchen Ländern zurückziehen.

AB 2020 S 66 / BO 2020 E 66

Falls die Risiken nicht versicherbar wären, würde jedes vernünftige Schweizer Unternehmen die Geschäfte mit diesen Ländern sicherlich unterbinden. Dies bedeutet, dass dann andere Unternehmen, die weniger Skrupel haben, in diese Märkte vorrücken, wie wir dies gegenwärtig in Afrika beobachten.

Die Anwendung von schweizerischem Recht, von Schweizer Umwelt- und Menschenrechtsstandards auf ausländische Staaten entspricht nicht der Tradition und Kultur der Schweiz. Als Kleinstaat sind wir hierzu nicht geeignet und würden uns mit grösster Wahrscheinlichkeit negativ exponieren.

Die Vorlage des Ständerates gewährleistet Ihnen hingegen die Best Practice in jenen Bereichen, welche sehr sensibel sind, nämlich bei den Konfliktmineralien und bei der Kinderarbeit. Hier würde die Schweiz Bestimmungen umsetzen, die weltweit von keinem oder nur wenigen Ländern eingehalten werden. Bei der Kinderarbeit wären es noch die Niederlande – wobei diese Bestimmungen in den Niederlanden noch nicht umgesetzt worden sind. Bei den Konfliktmineralien würden wir uns auf Augenhöhe mit den EU-Staaten bewegen.

Es wäre das Vernünftigste und Beste, sich international abzustimmen und allenfalls für eine Verschärfung der



notwendigen Vorschriften einzustehen. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Der ständerätliche Beschluss ist keinesfalls ein Papiertiger. Vielmehr würde die Schweiz Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten statuieren, welche im Gesamtbild der Vorlage weltweit führend wären. Wir fallen hier auf jeden Fall in keiner Weise hinter die EU-Staaten zurück.

In diesem Sinn bitte ich Sie, am ständerätlichen Gegenentwurf festzuhalten.

Engler Stefan (M-CEB, GR): Zusammen mit einer starken Kommissionsminderheit – der Mehrheitsantrag kam ja nur mit dem Stichentscheid des Vorsitzenden zustande – unterstütze ich den Beschluss des Nationalrates für einen indirekten Gegenentwurf. Der Nationalrat hielt sich dabei, wie Kollege Rieder ausgeführt hat, im Wesentlichen an den im Dezember im Ständerat unterlegenen Antrag der damaligen Kommissionsmehrheit. Die Anpassungen des Nationalrates betreffen vor allem Präzisierungen. Lediglich in einem Punkt, geregelt in Artikel 125 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, hat der Nationalrat eine prozessuale Vereinfachung eingeführt, die es ermöglicht, dass der Prozessgegenstand zunächst darauf beschränkt werden kann, die Zuständigkeit, die tatsächliche Kontrolle der beklagten Partei, die Einflussmöglichkeit auf das Verhalten der kontrollierten Unternehmung oder den Sorgfalts- bzw. den Befreiungsbeweis zu überprüfen. Mit diesen prozessualen Vereinfachungen soll verhindert werden, dass materiell ein grosser Prozess geführt wird, bevor diese Voraussetzungen geprüft wurden.

Nach Meinung der Kommissionsminderheit handelt es sich beim Beschluss des Nationalrates für einen indirekten Gegenentwurf um eine glaubwürdige und wirkungsvolle Antwort auf die Forderung der Konzernverantwortungs-Initiative. Im Unterschied zur Initiative schränkt der Gegenentwurf des Nationalrates aber die Reichweite und die Strenge der Haftung für die Muttergesellschaft ein. Im Unterschied zum indirekten Gegenentwurf des Ständerates, der auf eine explizite Haftung verzichtet und die Sorgfaltsprüfungspflicht auf das Verbot von Kinderarbeit und vier Konfliktmineralien beschränken möchte, wählt der Gegenentwurf des Nationalrates den Ansatz der Gleichwertigkeit aller Menschenrechte und internationalen Umweltstandards.

Auf die drei jetzt wieder vorgebrachten Argumente gegen den nationalrätlichen Gegenvorschlag möchte ich kurz eingehen:

Es wird gesagt, der Beschluss des Ständerates für einen indirekten Gegenentwurf würde sich an die Standards der UNO und der OECD halten bzw. internationale Standards einhalten. Ich frage Sie: Was soll die sachliche Rechtfertigung dafür sein, dass Unternehmen sich nur um Kinderarbeit und vier ausgewählte Rohstoffe verbindlich kümmern müssen? Wieso sollen sie sich nicht auch um Zwangsarbeit, Sklaverei, Landkonflikte und gravierende Verletzungen von internationalem Umweltrecht kümmern müssen?

Gemäss den Standards, auf die sich die Kommissionsmehrheit beruft, wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, internationale Standards zu befolgen, sind alle Menschenrechte gleichwertig. Das Unternehmen darf bei der Sorgfaltsprüfung den Blick nicht künstlich auf einige wenige Probleme wie die Kinderarbeit verengen, sondern es muss die grössten Risiken identifizieren, entsprechende Massnahmen zur Risikominimierung ableiten und die Wirkung der Massnahmen überprüfen. So unterstützt auch Unicef, trotz bzw. gerade wegen des exklusiven Fokus auf Kinderarbeit, nicht den Gegenentwurf des Ständerates, sondern jenen des Nationalrates.

Zudem fordern die internationalen Standards, dass Unternehmen aktiv nach Problemen und Risiken suchen und diese vermeiden. Das ist der Inhalt der Sorgfaltsprüfungspflicht und nicht, nur einen Bericht anzufertigen oder unter Begründung sogar darauf verzichten zu können, wie dies der ständerätliche Entwurf vorsieht.

Der zweite Einwand gegen den nationalrätlichen Gegenentwurf besteht darin, dass gesagt wird, man sei damit fernab von den aktuellen Entwicklungen in Europa, man lege quasi einen Sololauf hin, wenn es um die Frage der Konzernverantwortung gehe. Gerne verweisen die Befürworter des Gegenentwurfes des Ständerates auch heute wieder darauf, dass dieser Entwurf sich an der EU-Berichterstattungsrichtlinie oder am niederländischen Kinderarbeitsgesetz orientiere; in Bezug auf die Schwellenwerte wird gerne auf die französische "loi de vigilance" verwiesen.

Fakt ist allerdings, dass sich alle drei Gesetze zurzeit bereits in Evaluation befinden oder dass sie ergänzt werden. Der Bundesrat sowie die Mehrheit des Ständerates unterschätzen seit Anbeginn dieser Debatte die internationale Dynamik in dieser Frage, wie zum Beispiel in den Niederlanden, aber auch in der EU-Kommission generell. Sie haben es am Samstag auch lesen können: In der "Neuen Zürcher Zeitung" war von einem Bericht die Rede, der die Konsultationsergebnisse in den EU-Ländern zur Sorgfaltsprüfungspflicht zusammenfasst. In diesem Bericht kommt klar zum Ausdruck, dass die Berichterstattung nicht ausreicht.

Die zurzeit in Revision befindliche EU-Berichterstattungsrichtlinie muss also durch zusätzliche Regulierungen flankiert werden. Siebzig Prozent der befragten Unternehmen haben Vorteile in einer gesetzlichen Sorgfaltsprüfungspflicht gesehen. Eine Mehrheit will den Fokus, der auf sämtlichen Menschenrechten und allen Sektoren liegt, eingebunden wissen.



Der dritte Einwand, der heute wieder vorgebracht wurde, lautet, die Haftung zu regeln sei exotisch und die Schweiz würde unnötigerweise eine Vorreiterrolle einnehmen und damit die Wettbewerbsfähigkeit und den Wirtschaftsstandort unseres Landes gefährden. Ich verweise nochmals auf ein Interview in der "Neuen Zürcher Zeitung" mit der Vorsitzenden des OECD-Ausschusses für verantwortungsvolle Unternehmensführung, Frau Professorin Christine Kaufmann. Sie sagte unter anderem: "In vielen EU-Mitgliedstaaten ist die Einführung von Haftungsregeln [...] ein Thema. Das ist [...] logisch. Wenn es Sorgfaltspflichten gibt, muss ein Staat klären, was passiert, wenn sie nicht eingehalten werden. Wofür soll ein Unternehmen haften? Für alle Schäden oder nur für gewisse? Soll die ganze Lieferkette mit einbezogen werden, also auch Handlungen von Lieferanten? Wo über Haftung nachgedacht wird, versucht man deshalb, klar zu definieren, in welchem Bereich es eine Haftung geben soll."

Hier knüpft auch der Beschluss des Nationalrates an, indem er die Reichweite der Haftung im Vergleich zur Initiative beschränkt und klar zum Ausdruck bringt, wofür die Muttergesellschaft allenfalls haftet: nicht für die Zulieferer, sondern nur für direkt kontrollierte Unternehmungen – und nur dann, wenn es dem Geschädigten gelingt zu beweisen, dass aufgrund einer Widerrechtlichkeit ein Schaden eingetreten und der Kausalzusammenhang gegeben ist. Zusätzlich haftet die Muttergesellschaft nur dann, wenn es der Unternehmensführung der Muttergesellschaft nicht gelingt, sich von der Haftung zu befreien, indem sie den Sorgfaltsbeweis erbringt. Nochmals: Im Unterschied zur Initiative sind die Haftungsvoraussetzungen gemäss nationalrätlichem Beschluss deutlich eingeschränkt.

AB 2020 S 67 / BO 2020 E 67

Auch Frankreich und Italien kennen bereits spezifische Haftungsregeln für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, die zugegebenermassen mit unserer Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, nicht vergleichbar sind.

Ein Letztes noch: Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung – die Kommission hatte dort zusammen mit dem Bundesamt für Justiz ein Gutachten in Auftrag gegeben – kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die untersuchten Rechtsordnungen im allgemeinen Haftpflichtrecht zwar nicht auf ein einheitliches Modell setzen, dass aber im Ergebnis fast überall Formen von Konzernhaftungen existieren.

Es wurde schliesslich von meinem geschätzten Kollegen Rieder gesagt, es sei ein Nachteil, wenn schweizerische Unternehmungen in der Schweiz eingeklagt und die Fälle von schweizerischen Richtern und nach schweizerischem Recht beurteilt würden. Ich halte das gerade für einen Vorteil für schweizerische Unternehmungen. Die Rechtssicherheit, auch die Kenntnisse des eigenen Rechts, der eigenen Prozessverfahren dürften grösser sein, wenn allfällige Prozesse bei uns durchgeführt und nicht von fremden Richtern entschieden würden.

Ganz zum Schluss noch: An und für sich diskutieren wir im Kern nicht über Juristerei. Sondern es geht im Kern um eine gesellschaftspolitische Frage, nämlich, wie wir mit der Verantwortung umgehen, dass schweizerische Unternehmungen auf der ganzen Welt arbeiten, meistens auch zum Vorteil der Menschen, die dort leben; dass schweizerische Unternehmen und Aktionäre davon profitieren, dass irgendwo auf der Welt schweizerisch beherrschte Tochterunternehmen Geld verdienen. Auch dagegen ist nichts einzuwenden. Wenn sie aber davon profitieren können, sollen diese schweizerischen Unternehmungen auch dafür einstehen müssen, wenn Fehler passieren, wo Menschenrechte verletzt werden oder durch die Verletzung von Umweltvorschriften Schaden bewirkt wird.

Ich möchte Sie im Namen der Kommissionsminderheit bitten, dem nationalrätlichen Beschluss zu folgen und damit der Initiative eine glaubwürdige Alternative entgegenzusetzen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je remercie M. Engler d'avoir, pour la minorité, exposé de manière exhaustive les éléments juridiques qui font la différence avec le projet porté par la majorité. Je me permettrai quand même de faire encore quelques remarques.

Je pense qu'on peut résumer, aujourd'hui, la différence entre les deux contre-projets de manière assez simple. D'un côté, il y a, avec le contre-projet du Conseil national, une volonté d'introduire pour les entreprises suisses à l'étranger une responsabilité nettement réduite par rapport à l'exigence de l'initiative; de l'autre côté, avec le contre-projet de la majorité de la commission, soutenu par le Conseil fédéral, il y a une simple obligation de produire des rapports, sans sanction et donc sans aucune possibilité de voir avancer la protection des droits enfreints à l'étranger par les activités d'entreprises suisses, au sens du contre-projet du Conseil national.

De même, il y a dans cette différence d'opinion quelque chose d'assez surprenant. Il y a une majorité du Conseil national – et la minorité de votre commission – qui a pris acte de manière très claire que, dans de nombreux pays, on introduit ou on est en train d'introduire des normes similaires à celles qui sont proposées



dans l'initiative pour des multinationales responsables, à savoir des normes qui mettent les entreprises face à leurs responsabilités et qui impliquent une responsabilité civile.

De l'autre côté, le Conseil fédéral et certains élus s'acharnent à nier cette évolution inexorable du droit national et international sur la responsabilité, en indiquant simplement qu'il faut appliquer les normes qui sont les normes minimales, celles qui consistent simplement en l'obligation de faire un rapport.

Je me suis longtemps demandé pourquoi vouloir en rester aux normes minimales. Je pense que c'est essentiellement lié à la volonté de maintenir un différentiel concurrentiel en matière de normes sur la responsabilité sociale et environnementale des multinationales; vous savez, ce même différentiel concurrentiel que nous avons connu en matière de secret bancaire, de taxation des sociétés à statut spécial, et qui a généré le mécontentement de la communauté internationale, ce qui nous a ensuite mis sous pression, de manière à devoir réagir extrêmement rapidement pour appliquer le standard international, au risque sinon de figurer sur des listes noires.

J'imagine que, comme moi, vous avez tous reçu cette "Déclaration d'investisseurs pour un devoir de diligence obligatoire en matière de droits humains en Suisse", qui réunit des investisseurs pour plus de 800 milliards de francs. Dans cette déclaration, signée par des institutions comme la banque J. Safra Sarasin, la fondation Ethos, Ircantec, les Retraites Populaires et d'autres encore, il est dit tout simplement qu'il faut suivre le Conseil national, parce que son projet donne un cadre clair concernant le respect des droits sociaux et droits environnementaux sur l'activité des entreprises à l'étranger.

Cela permet de mieux orienter l'investissement responsable au niveau boursier. J'imagine que cette lettre ne peut être en aucun cas comparée à une expression de groupes d'ONG de la société civile, souvent critiqués par d'aucuns, ou de cercles paroissiaux qui sont engagés dans la défense de l'initiative populaire "pour des multinationales responsables". Je pense qu'il faut aussi écouter ces acteurs de l'économie, et pas seulement Economiesuisse.

La majorité de la commission, en insistant sur un contre-projet, de mon point de vue sans aucune portée, si ce n'est une portée cosmétique, est en fait prête à en découdre devant le peuple, et même peut-être à accepter que l'initiative passe. Peut-être aussi parce qu'elle espère encore que, dans le cadre de la mise en oeuvre de l'initiative, on puisse encore en limiter la portée.

Aujourd'hui, le choix est relativement simple: soit on se situe dans le camp des puissants, celui des multinationales, de la défense bec et ongles de leurs intérêts économiques immédiats; soit on se situe dans le camp de celles et de ceux qui défendent les humiliés, les dominés auxquels, à défaut de partager la richesse accumulée par les multinationales, on accorde modestement des outils pour défendre et rétablir leur dignité, pour défendre leur environnement.

Je reste persuadé que la majorité des membres du conseil peut changer d'attitude, qu'elle peut renoncer à son cynisme évident. Elle peut le faire en appuyant la minorité Engler.

Zopfi Mathias (G, GL): Ich unterstütze ebenfalls den Antrag der Minderheit Engler und somit den Beschluss des Nationalrates. Ich bin überzeugt, dass die Initiative ein sehr berechtigtes Anliegen aufnimmt und wir dieses ernst nehmen sollten. Nicht Berichterstattung, nicht Hochglanzprospekte, sondern griffige Haftungsbestimmungen tragen dem Rechnung. Sie wissen, ich vertrete hier den Kanton Glarus, und Sie wissen auch, dass dies nicht gerade der am weitesten links stehende Kanton der Schweiz ist. Aber wenn ich schaue, wie die vorliegende Initiative die Menschen auch in meinem Kanton bewegt, dann sehe ich Parallelen zur Abzocker-Initiative von Kollege Minder.

Die Bürgerinnen und Bürger stellen sich Fragen. Weshalb wehren sich die Vertreter des einen Teils der Wirtschaft so stark gegen griffige Haftungsbestimmungen, wenn wir Schweizer doch stolz auf unsere Werte wie Anstand und Verantwortung sind? Unsere Wirtschaft hat weltweit einen hervorragenden Ruf, und wir wollen doch stolz auf diese Wirtschaft sein. Wieso haftet jeder von uns im Strassenverkehr, als Werkeigentümer, als Geschäftsherr oder sogar als Familienoberhaupt und so weiter, und hier soll bei einer Haftungsbestimmung die schweizerische Wirtschaft lahmliegen? Dabei wird doch nur das verlangt, was bereits heute viele Unternehmen umsetzen. Nur jene, die selber oder durch kontrollierte Unternehmungen gravierende Schäden anrichten, müssen künftig vor Gericht dafür geradestehen. Dies ist also am Schluss nichts anderes als das, was zum Beispiel ein Sicherheitsverantwortlicher einer Baufirma macht, wenn ein Unfall passiert ist. Natürlich, es ist kein Spass für die Betroffenen, aber wir sind uns alle bewusst, dass genau dies dazu führt, dass sorgfältiger gearbeitet wird.

Erklären Sie mir und den Glarnerinnen und Glarnern bitte, weshalb dies hier anders sein soll. Wieso unterstützen gemäss Umfragen 78 Prozent der Bevölkerung und über 170



AB 2020 S 68 / BO 2020 E 68

Unternehmen die Initiative? Betriebe aus dem Rückgrat unserer Wirtschaft – Metallbauern, Schreiner und Sanitärinstallateure – stehen hinter dieser Initiative. Wer ist wohl näher am Puls derjenigen Leute, die dann entscheiden: diese KMU oder grosse Verbände? Wieso handeln wir jeweils erst, wenn internationaler Druck kommt, nicht aber, wenn breite Kreise unserer Bevölkerung genug haben von Unternehmungen, die den guten Ruf der Schweiz für umweltschädigende, unethische und menschenverachtende Tätigkeiten missbrauchen?

Ich bin überzeugt: Die Mehrheit in unserem Land will keine reine Berichterstattungspflicht wie die Mehrheit in der Kommission, sondern sie will, dass unsere Wirtschaft für das, was sie tut, hinsteht. Das wäre es, was die Initiative will. Bereits der Beschluss des Nationalrates ist ein gutschweizerischer Kompromiss. Dieser bringt gegenüber der Initiative einen grossen Vorteil: Er bringt Rechtssicherheit. Jedes Unternehmen weiss, was es zu tun hat. Wir haben mit dem Antrag der Minderheit Engler ohne Zweifel eine klare Regelung. Es ist ja auch kein Zufall, dass mit Kollege Hans-Ueli Vogt ein Rechtsprofessor am Anfang dieses Antrages stand.

Oft wird gesagt, mit der Haftungsregelung wolle die Schweiz einen Alleingang machen und es drohten deswegen erpresserische Klagen. Schauen wir über die Grenze, stellen wir aber fest, dass es zahlreiche Regulierungen in anderen Ländern gibt. Wir stellen fest: Erstens sind die Staaten überall dort, wo enge Regulierungen auf einzelne Themenbereiche bezogen sind, daran, diese zu überarbeiten; Kollege Engler hat dies bereits eingehend ausgeführt. Zweitens ist es fundamental, nicht nur auf die spezifisch für Wirtschaft und Menschenrechte erlassenen Gesetze zu schauen, sondern auch auf die Prozessregeln und die Rechtspraxis. In den Niederlanden, Frankreich, Grossbritannien oder Kanada sind z. B. Verfahren wegen Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne an Gerichten hängig. So entschied gerade letzte Woche der kanadische Supreme Court, eine Klage gegen eine kanadische Bergbaufirma zuzulassen. Diese besitzt zu 60 Prozent eine Goldmine in Eritrea, der die Kläger Zwangsarbeit und Körperverletzung vorwerfen. Natürlich, das ist noch kein letztinstanzliches Urteil. Aber die Klagemöglichkeit ist in anderen Ländern eben schon vorhanden. Es ist aus meiner Sicht daher unredlich, in Zusammenhang mit Haftungsregeln von einem Alleingang zu sprechen.

Zusammenfassend: Der Antrag der Minderheit Engler bringt Rechtssicherheit, ist international abgestimmt, führt zu gleich langen Spiessen für alle Unternehmen und stellt insbesondere einen gutschweizerischen politischen Kompromiss dar. Die Initianten haben zugesichert, die Initiative nur für diesen Gegenvorschlag zurückzuziehen, weil es so rascher Verbesserungen für die Menschen vor Ort gibt. Und ja: Jene Menschen, die an Blutarmut, Lähmungen oder Vergiftungen leiden, weil ihre Umwelt durch ein Schweizer Bergbauunternehmen verseucht wird, haben unser Mitgefühl verdient. Sie sollten uns mehr wert sein als der Profit einiger weniger Konzerne.

Denken Sie bitte aber auch an die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger unseres Landes – das Anliegen ist breit abgestützt wie selten –, die Antworten und ein klares Statement wollen, dass die Schweizer Politik den Handlungsbedarf nicht erst dann sieht, wenn international Repressalien drohen oder eine Volksinitiative durchgekommen ist.

Bereinigen wir die Differenz zum Nationalrat, und bringen wir dessen ausgewogenen und guten Gegenvorschlag ins Ziel.

Noser Ruedi (RL, ZH): Nachdem mein Kollege aus dem Glarnerland berichtet hat, wie schwer es sei, den Glarnern zu erklären, warum die Mehrheit richtig liegt, biete ich ihm an, jederzeit selber ins Glarnerland zu kommen und das den Glarnern ohne allzu grosse Probleme zu erklären.

Ich glaube, dass wir hier mit ein paar Vorbehalten aufräumen müssen: Wenn Sie das Gesetz in Frankreich nehmen, dann stellen Sie zuerst einmal fest, dass dieses dort nur für Firmen mit 5000 Mitarbeitenden gilt, in der Schweiz gälte es ab 500 Mitarbeitenden. Zudem stellen Sie fest, dass in Frankreich eine wesentlich höhere Klagehürde besteht, weil es keine Beweislastumkehr gibt. Das gilt übrigens für alle vergleichbaren Gesetze, d. h., dass auch im kanadischen Gesetz zuerst bewiesen werden muss, dass der kausale Zusammenhang besteht, bevor Sie klagen können. Wir machen es in der Schweiz also umgekehrt. Die Frage ist darum ganz einfach: Müssen wir das weiterhin so tun, oder sollten wir es so tun, wie es alle anderen Länder machen und wie es die Mehrheit hier drin möchte?

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Sie konnten in der "Neuen Zürcher Zeitung" am letzten Samstag eine sehr gute Analyse lesen und dabei feststellen, dass nämlich der Gegenentwurf, den uns der Bundesrat auf den Tisch gelegt hat, sehr griffig ist und auch viel verlangt. Es gibt nicht umsonst Leute, die sagen, er gehe weiter als der Entwurf des Nationalrates, was Sie feststellen, wenn Sie der Debatte drüben richtig zugehört haben.

Ich bin der Ansicht, dass die Justizministerin und das Bundesamt für Justiz mit diesem Gegenvorschlag gute



Arbeit geleistet haben. Er bringt nämlich das, was Sie wollen, Herr Zopfi: mehr Verantwortung für die Unternehmen, damit sie vor Ort richtig handeln können.

Sie haben vorhin zwei, drei Dinge zum Thema Haftung gesagt. Für all die Beispiele, die Sie erwähnt haben, gibt es in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung. Ich habe es in der letzten Debatte klar und deutlich gesagt: Wenn man diese Haftung so einführt, kann man nur noch dort tätig sein, wo es Haftpflichtversicherungen gibt. Denn niemand – auch Sie nicht, Herr Zopfi – kann ohne Haftpflichtversicherung für einen Dritten Haftung übernehmen. Das heisst, wenn wir dem Minderheitsantrag zustimmen, können Schweizer Unternehmen im Ausland nur noch tätig sein, wenn sie eine solche Haftpflichtversicherung erhalten, sonst nicht. Das ist die ganze Lösung, die Sie haben.

Schweizer Konzerne haften heute schon im Ausland – es ist überhaupt nicht so, dass sie im Ausland nicht haften. Es gibt auch einen Rechtsweg, der zuerst beschritten werden muss. Aber es gibt auch in der Schweiz Urteile zu Schweizer Konzernen, die gehaftet haben. Hier möchte ich nur auf die Swissair und die Sabena aufmerksam machen; man kann das also auch bereits in der Schweiz machen. Trotzdem muss man den lokalen Rechtsweg durchlaufen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Er ist griffig, und die Kommissionsmehrheit hat einen guten Ansatz gewählt. Wir können diesen – ich glaube, das muss man einfach deutsch und deutlich sagen – in der direkten Demokratie dem Bürger auch erklären und vorstellen. Und dann schauen wir, was der Bürger damit macht.

Ich habe schon viele Initiativen gesehen, die mehr Zustimmung – 80 Prozent und höher – hatten. Hier im Ständerat wurde schon sehr oft gesagt, Meinungsumfragen kämen einem Entscheid gleich. Es gilt der Entscheid an der Urne, das wissen wir zwei als Landsgemeinde-Glarner. Bei uns gilt der Entscheid im Ring, nicht in den Meinungsumfragen. Darum bin ich der Überzeugung: Gehen wir doch als Wirtschaftsvertreter hin, und erläutern wir dem Bürger, wie Geschäftstätigkeit wirklich funktioniert. Danach lassen wir ihn entscheiden. Wir dürfen keine Angst vor dieser Volksabstimmung haben. Ich freue mich auf die Gespräche mit den Bürgern.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat Ihnen die Ausgangslage eingangs ja noch einmal geschildert. Ihr Rat hat am 18. Dezember 2019 einen neuen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative verabschiedet. Dieser basiert inhaltlich auf dem Entscheid des Bundesrates vom 14. August 2019. Lassen Sie mich das hier nochmals in Erinnerung rufen, da es auch einige neue Ratsmitglieder hat:

Der Bundesrat hat im August 2019 keinen Gegenvorschlag verabschiedet. Der Bundesrat war besorgt, dass nach dem Nichteintreten Ihres Rates auf den Gegenvorschlag des Nationalrates am Schluss nichts resultieren, dass es zu einem zweiten Nichteintreten kommen würde. Der Bundesrat hat ja grundsätzlich bejaht, dass es Handlungsbedarf gibt. Wenn Sie in der Botschaft von 2017 nachlesen, sehen Sie, dass der Bundesrat gesagt hat, dass er eine Vernehmlassung mache, die etwa die und die Elemente enthalte, falls der Gegenvorschlag abgelehnt wird; das ist die Geschichte. Ihre Kommission hat dann das Bundesamt für Justiz gebeten, im Sinn und

AB 2020 S 69 / BO 2020 E 69

Geist der Eckpfeiler des Bundesrates einen Entwurf auszuarbeiten. Wie ich es gesagt habe, bezogen sich diese Eckwerte auf die Botschaft von 2017.

Aber sehen Sie – das muss ich auch Herrn Sommaruga sagen –, wir haben schon einen Schritt gemacht, auch der Bundesrat. 2017 hat der Bundesrat Nein zur Initiative, Nein zu einem Gegenvorschlag gesagt, ob direkt oder indirekt. Das ist jetzt nicht mehr der Fall, der Bundesrat bejaht die Notwendigkeit eines Gegenvorschlages. Er hat sich aber wegen der Haftungsfrage gegen den Gegenvorschlag des Nationalrates ausgesprochen. Er ist wegen der Haftungsfrage gegen die Initiative, und er ist wegen der Haftungsfrage auch gegen den indirekten Gegenentwurf des Nationalrates.

Die Eckwerte des Bundesrates vom August 2017 bilden das ab, was 2017 in der Botschaft stand und was man international verfolgt. Eine Ausnahme ist die Kinderarbeit – ich komme noch darauf zurück. Ich wollte das einfach noch einmal kurz einbetten, auch für jene Ratsmitglieder, die damals noch nicht dabei waren.

Nun, es ist auch im Nationalrat etwas passiert: Letzte Woche hat der Nationalrat mit 102 zu 91 Stimmen bei 4 Enthaltungen den eigenen Gegenvorschlag angenommen. Aber auch hier gab es viele Nationalrätinnen und Nationalräte sowie Fraktionen, die nichts Entsprechendes wollten. Die SVP-Fraktion hat jetzt jedoch dem Gegenvorschlag des Ständerates zugestimmt. Hier, so muss man schon sagen, ist etwas in Bewegung gekommen.

Sie sind jetzt in der Differenzbereinigung und müssen entscheiden, welchem Konzept Sie folgen und ob Sie überhaupt einem Konzept folgen. Der Bundesrat hat nun also wieder die gleichen Sorgen wie im August



letzten Jahres: dass nämlich kein Gegenvorschlag zustande kommt respektive dass der Gegenvorschlag des Nationalrates nicht mehrheitsfähig ist.

Anders als letzten Herbst unterstützt die Mehrheit Ihrer Kommission – wenn auch knapp, das wurde gesagt – nun den Gegenvorschlag des Ständerates, also das ursprüngliche Konzept Rieder. Ich glaube, wenn man diese Schlaufe jetzt nicht gemacht hätte und dieses Konzept Rieder nicht gekommen wäre, dann wäre wahrscheinlich das Konzept des Nationalrates bereits vom Tisch. Das muss man sich einfach auch vor Augen führen. Wir sind jetzt sozusagen noch in dieser Auseinandersetzung, in diesem Ringen – ich glaube, Herr Engler hat das gesagt oder Herr Rieder – darum, welches die bessere Lösung ist.

Ich möchte auf ein paar Fragen eingehen, die in der Debatte nun wieder aufgeworfen wurden, auch vom Sprecher der Minderheit. Zunächst einmal geht es um die Frage, ob dieses ständerätliche Konzept jetzt den internationalen Standard abbildet oder nicht. Hier muss man drei Pfeiler unterscheiden:

Der erste Pfeiler ist die Transparenzpflicht, also die Berichterstattung über die sogenannten nicht finanziellen Belange bezüglich Umwelt, Sozialem, Arbeitnehmenden, Korruptionsbekämpfung und Menschenrechten. Hier folgt der Gegenvorschlag des Ständerates der EU-Richtlinie. Eine EU-Richtlinie gibt die Hauptstossrichtung vor, lässt den Staaten, die sich dieser anschliessen, aber einen Umsetzungsspielraum. Ob der Gegenvorschlag des Ständerates nun genau das abbildet, was international Usus ist, ist deshalb schwierig zu sagen, weil es bei einer Richtlinie einen gewissen Spielraum gibt. Aber wenn Sie beispielsweise die deutsche Umsetzungs-gesetzgebung anschauen, im Wesentlichen die Paragraphen 289b und 289c des deutschen Handelsgesetzbuches, dann sehen Sie, dass es hier keine wesentlichen Unterschiede zum Gegenvorschlag des Ständerates gibt.

Der zweite Pfeiler sind die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Konfliktmineralien. Hier lehnt sich der Gegenvorschlag des Ständerates an die EU-Verordnung zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Importeuren von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten an. Das ist eine Verordnung von 2017. Sie soll 2021 in Kraft treten. Sie ist etwas detailliert, und im Gegenvorschlag ist hier deshalb nicht ganz alles übernommen worden. Es ist auch nicht Pflicht, alles genau so zu übernehmen, sondern man hat versucht, das soweit möglich in Schweizer Recht einzupassen. Wir wollen ja auch keine zusätzliche Bürokratie aufbauen.

Der dritte und letzte Pfeiler betrifft die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Kinderarbeit. Hier bildet der ständerätliche Beschluss keinen internationalen Standard ab; das ist richtig. Er geht einen Schritt weiter. Ich habe es Ihnen schon einmal gesagt: Das hat damit zu tun, dass ich neu ins Amt gekommen bin. Ich habe mich mit dieser Materie erst als Bundesrätin befasst. Ich war als Ständerätin nicht in der Kommission. Ich habe in der Debatte des Nationalrates viel über die Gesetzgebung der Niederlande gehört. Ich habe mich damit befasst. Ich war damals, als der Bundesrat die Eckpunkte im August 2019 beschlossen hat, der Meinung, dass dieses Thema, weil es so sensibel ist, zusätzlich aufgenommen werden soll. Der Bundesrat ist dieser Haltung gefolgt. Ich sage das in aller Transparenz. Ich habe das so beantragt, und das wurde dann auch als Prüfunkt, als Eckwert im bundesrätlichen Konzept für eine allfällige Vernehmlassung aufgenommen. Auch unsere Verfassung verpflichtet in Artikel 11 den Gesetzgeber, Kinder und Jugendliche in ihrer Unversehrtheit besonders zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Das hat sich jetzt hier abgebildet, indem man sich am holländischen Modell orientiert hat. Aber auch hier wurde das dem schweizerischen Kontext angepasst.

Das internationale Umfeld wird sich selbstverständlich weiterentwickeln. Das ist so. Der Bundesrat beobachtet insbesondere die EU oder auch einzelne Staaten. Man kann heute nicht voraussagen, was genau passieren wird. Wir hatten ja auch diesen Rechtsvergleich in der Kommission, und man muss einfach sagen, dass vieles heute nur diskutiert wird. Vieles wird in der Lehre diskutiert, aber nicht in der Rechtsanwendung.

Der Vorteil des ständerätlichen Beschlusses ist eben auch der, dass man die Entwicklung beobachten kann: Man kann sich anschliessen, wenn man weitere Entwicklungen sieht. Wenn man sieht, dass auf der Ebene der OECD, auf der Ebene der Europäischen Union eine Gesetzgebung beschlossen wird, die relevant ist, kann man diese prüfen und kann in aller Freiheit dann entscheiden, ob man hier auch gesetzgeberische Massnahmen ergreifen will. Das heisst also, es ist freiwillig. Es ist dem Parlament unbenommen, erneut zu prüfen, wo die Schweiz international steht und wo sie sich positionieren will. Klar ist, dass die Schweiz mit dem Gegenvorschlag des Nationalrates im Bereich der Sorgfaltsprüfung und der Haftung deutlich weiter gehen würde als beispielsweise die EU.

Auf die Frage, ob der ständerätliche Beschluss wirklich genau das abbilde, was international Standard sei, kann ich also sagen: Ja, aber wir gehen bei den Sorgfaltsprüfungspflichten im Bereich der Kinderarbeit einen Schritt weiter – das ist der einzige Bereich.

Nun zur Studie, die Herr Ständerat Engler angesprochen hat, der "Study on due diligence requirements through the supply chain" (Research Report 2019, Alliance for Corporate Transparency): Die erwähnte Studie hat keine gesetzlichen Due-Diligence-Regulierungen, also Sorgfalts- und Sorgfaltsprüfungspflichten, untersucht, weder



generell noch in den Sektoren Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Insoweit beansprucht sie keine Aussagekraft in Bezug auf den Gegenvorschlag des Ständerates, und die Studie macht auch keine Aussagen über die Auswirkung der EU-Richtlinie selbst. Sie beschränkt sich zeitlich und inhaltlich auf die Regulierungen im Vereinigten Königreich, in Dänemark und Frankreich. Die Studie schliesst aber explizit die Möglichkeit nicht aus, dass die EU-Richtlinie dazu beiträgt, die soziale Verantwortung der Unternehmen zu verbessern. Das ist ja auch klar, weil Transparenz in der Regel auch einen gewissen öffentlichen Druck schafft und auch zu Verbesserungen führt.

Wenn jetzt, wie auch noch erwähnt wurde, gesagt wird, der Gegenvorschlag des Nationalrates schränke die Haftung der Unternehmen ein, ist das so nicht zutreffend. Eingeschränkt wird nur die Konzernhaftung gemäss Gegenvorschlag, aber es wird nicht die Haftung im geltenden Recht eingeschränkt. Ich glaube, das muss man hier noch einmal klarstellen, auch wenn eben an verschiedenen Orten von "Juristenfutter" die Rede war. Herr Ständerat Engler hat es richtig gesagt: Es ist letztlich eine gesellschaftspolitische Frage. Da bin ich mit ihm einverstanden, und ich glaube auch, dass der

AB 2020 S 70 / BO 2020 E 70

Handlungsbedarf heute breit anerkannt ist. Die Frage ist einfach, wie genau Sie das dann umsetzen. Um diese Lösung ringen wir hier, dafür sind wir da.

Für den Bundesrat und die betroffenen Unternehmen ist es schwierig bis unmöglich, die genauen Risiken der Haftungsregelung des Gegenvorschlages des Nationalrates einzuschätzen. Mit welchen Schwierigkeiten unsere Gerichte zu kämpfen hätten, können sicher diejenigen unter Ihnen beurteilen, die selbst einmal ein Richteramt bekleidet haben – ich glaube, Ständerat Engler war auch einmal Richter, wenn ich mich recht erinnere.

Es gibt natürlich mit diesem Gegenvorschlag des Nationalrates schon schwierige Konstellationen, wenn eben Schweizer Recht auch im Ausland angewendet werden soll. Der Bundesrat hat in der Botschaft klar gesagt, dass er das nicht will. Es ist auch eine Frage des Respekts vor der Souveränität anderer Staaten, dass wir nicht Schweizer Recht im Ausland anwenden. Es ist eine unmögliche Situation für ein Unternehmen im Ausland, wenn es das dortige ausländische Recht und gleichzeitig auch noch das Schweizer Recht beachten muss, und wenn das Schweizer Recht strenger ist, dann greift die Haftung. Mit der neu geschaffenen Konzernhaftung für Tochtergesellschaften im Ausland käme daher eine grosse Rechtsunsicherheit auf die Unternehmen zu.

Die ständerätliche Vorlage hält sich bei der Haftung hingegen an bewährte bestehende Haftungsregeln. Es ist nicht so, wie es zuweilen geschrieben wird, dass es darum gehe, ob die Unternehmen nun haften sollen oder nicht. Die Unternehmen haften schon heute. Die Frage ist, wie weit sie haften und ob sie eben auch für ihre selbstständigen Töchter im Ausland nach Schweizer Recht haften. Das ist die Frage.

Ich sage es noch zum Schluss: Die ständerätliche Lösung mag nicht perfekt sein. Der Bundesrat unterstützt sie aber. Sie orientiert sich an den bestehenden Regelungen im Ausland, an die das Schweizer Recht angepasst wurde. Bei der Haftung verzichtet die ständerätliche Lösung auf Neuerungen und bleibt bei dem, was wir kennen. Damit sichert sie den Schweizer Unternehmen im internationalen Umfeld gleich lange Spiesse.

Der Bundesrat unterstützt deshalb die Mehrheit Ihrer Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

(0 Enthaltungen)



16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")
2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Gliederungstitel vor Art. 55; Art. 55 Titel, Abs. 1bis, 1ter; 55a; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a; Gliederungstitel vor Art. 957; IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f; Gliederungstitel vor Art. 964bis; Art. 964bis-964quater; Gliederungstitel vor Art. 964a; Gliederungstitel nach Art. 964f; Art. 964g-964i; Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...; Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 1a Art. 3 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. g, j; 125 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 212a; Art. 212a; 212b; Ziff. 2 Art. 139a; Ziff. 3 Art. 325ter

Antrag der Mehrheit

Festhalten




Antrag der Minderheit I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Nidegger, Reimann Lukas, Schneeberger, Schwander, Steinemann, Tuena)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Bregy, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Steinemann, Tuena)

Streichen

Titre précédant l'art. 55; art. 55 titre, al. 1bis, 1ter; 55a; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a; titre précédant l'art. 957; section IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f; titre précédant l'art. 964bis; art. 964bis-964quater; titre précédant l'art. 964a; titre suivant l'art. 964f; art. 964g-964i; disposition transitoire de la modification du ...; ch. II ch. 1 art. 69abis; ch. 1a art. 3 al. 2; 5 al. 1 let. g, j; 125 al. 2; titre précédant l'art. 212a; art. 212a; 212b; ch. 2 art. 139a; ch. 3 art. 325ter

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Nidegger, Reimann Lukas, Schneeberger, Schwander, Steinemann, Tuena)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Schwander, Bregy, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Steinemann, Tuena)

Biffer

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Dans l'élimination des divergences nous avons trois concepts qui s'opposent: il y a le concept de la majorité, qui modifie le concept original décidé par le Conseil national, il y a le concept de la minorité I (Bregy), qui reprend la décision du Conseil des Etats, et il y a le concept de la minorité II (Schwander), qui refuse le contre-projet indirect. Nous mènerons un seul débat sur toutes les divergences.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Nach so vielen Durchgängen sind die Argumente im Prinzip erschöpft, und eigentlich müsste man meinen, es sei längst dargelegt, warum der Gegenentwurf des Ständerates besser ist. Der Ständerat hat diesen zudem mit einer Mehrheit von 60 Prozent bestätigt. Das ist verständlich, denn der Gegenentwurf des Ständerates schafft neue Berichterstattungspflichten und neue Pflichten für die Verwaltungsräte in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit, in letzterem sogar solche, die weiter gehen als in anderen europäischen Ländern. Der Gegenvorschlag schafft damit aber eine Lösung, die international abgestimmt ist und den Schweizer Wirtschaftsstandort nicht schwächt.

Somit haben wir heute hier eigentlich nur noch eine Frage zu beantworten: Wollen wir denn nun einen Gegenvorschlag, oder wollen wir keinen? Eines ist klar: Wenn es einen Gegenvorschlag geben soll, dann kann es nur derjenige des Ständerates sein. Alles andere ist nicht mehrheitsfähig. Vergessen wir nicht, dass der Ständerat nie einen Gegenvorschlag wollte. Er hat sich aber dann kompromissbereit gezeigt. Und nun wird er sicherlich nicht auf die Variante des Nationalrates umschwenken.

Die Mehrheit der Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP will einen Gegenvorschlag. Aber sie will ihn nicht um jeden Preis. Der Preis muss nämlich bezahlbar bleiben, und beim Gegenvorschlag des Ständerates bleibt er bezahlbar. Hören wir auf mit den Bemerkungen, wonach der Gegenvorschlag des Ständerates keinen Biss hätte. Ich adressiere meine Worte gerne auch an die Mitglieder der grünliberalen Fraktion. Kollege Flach hat nämlich einen Vorschlag gemacht, der von demjenigen des Ständerates gar nicht einmal so weit weg ist.

Hören wir auch auf, hier immer wieder zu behaupten, andere Länder – Frankreich oder wie sie auch immer heissen – gingen weiter. Auch das ist nachweislich falsch. Ich habe ein bisschen das Gefühl, wir lassen uns von den Initianten treiben. Wohl einmalig befinden wir uns in einer Situation, in der die Kampagne schon begonnen hat, bevor der Rat entschieden hat. Staatspolitisch ist dies meines Erachtens fragwürdig.

Es haben sich in diesem Saal bereits viele hin zur Lösung des Ständerates bewegt. Sie haben damit ihren Willen zum Ausdruck gebracht, dass man einen wirtschaftlich verträglichen Gegenvorschlag will. Ich bin über-



zeugt: Es sind noch einige in diesem Saal bereit, diesen Schritt zu machen. Das

AB 2020 N 273 / BO 2020 N 273

ist ein Zeichen der Stärke, und es zeigt die Bereitschaft zu einem gut schweizerischen Kompromiss. Auf die Drohgebärde der SP-Fraktion, dass man schlussendlich dann gar keine Regelung wolle, muss ich einfach antworten: Das ist unsachlich und rein politisch motiviert. Es zeigt nur einmal mehr, dass man einfach alles oder nichts will. Der Gegenvorschlag des Nationalrates ist quasi alles, und das wollen wir nicht, weil es aus unserer Sicht staatspolitisch problematisch ist, wenn man eine Initiative beinahe wortwörtlich umsetzt. In diesem Sinne stellen wir hier heute noch einmal die Frage: Wollen wir einen Gegenvorschlag, oder wollen wir ihn nicht? Wenn wir ihn wollen, dann gibt es nur eine Lösung, das hat der Ständerat klar gezeigt, und das ist die ständerätliche Lösung. Die Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP will einen Gegenvorschlag, will einen guten Gegenvorschlag und will damit den Gegenvorschlag des Ständerates – zumindest in ihrer Mehrheit.

Schwander Pirmin (V, SZ): Meine Minderheit II und auch die SVP-Fraktion möchten keinen indirekten Gegenentwurf, das haben wir von Anfang an immer wieder betont. Es ist Aufgabe der Konzerne aufzuzeigen, dass sie die Gesetze vor Ort einhalten. Es ist aber nach unserer Meinung auch Aufgabe der Konzerne und der grossen Firmen, im Abstimmungskampf zu zeigen, dass sie eine Vorreiterrolle haben, dass sie die Gesetze vor Ort, aber auch die internationalen Standards einhalten. So sollen sie das Volk überzeugen, dass die Initiative eben nicht notwendig ist. Das ist Aufgabe der Wirtschaft und der grossen Konzerne und Unternehmen. Es geht ja hier jetzt um die Frage: ständerätliche Lösung oder nationalrätliche Lösung? Die SVP-Fraktion – das haben wir bei der letzten Abstimmung schon gesehen – ist eigentlich grossmehrheitlich für die ständerätliche Lösung, auch wenn ich betonen muss, dass wir bezüglich der Haftungsfrage nach wie vor der Meinung sind, dass diese Haftung bei der ständerätlichen Lösung weiter geht als bei der nationalrätlichen Lösung. Aber das war und ist jetzt nicht der entscheidende Punkt für die SVP-Fraktion. Es geht noch um andere Punkte, die Kollege Bregy angesprochen hat. All diese Punkte haben dazu geführt, dass die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion heute eben der ständerätlichen Lösung zustimmen wird, aber natürlich bei der nächsten Abstimmung meiner Minderheit II folgen wird. Ich bitte Sie auch, dafür zu sorgen, dass Sie der ständerätlichen Lösung folgen, aber am Schluss entsprechend beide indirekten Gegenentwürfe verwerfen.

Walder Nicolas (G, GE): Comme nous l'avons déjà annoncé, les Verts auraient vraiment souhaité voir un soutien au texte de l'initiative populaire. Ceci dit, notre groupe appuiera cette fois encore le contre-projet indirect tel que proposé par la Commission des affaires juridiques de notre conseil. Ce contre-projet est un compromis, qui est certes bien plus modeste que l'initiative, mais qui a été accepté par les initiants qui s'engagent, en contrepartie, à retirer leur texte. De nombreuses concessions ont déjà été faites. La taille limite des entreprises concernées a été largement relevée et celles dites à faible risque en ont été exclues. Elles ne sont dès lors plus soumises au devoir de diligence raisonnable. Leur responsabilité a aussi été limitée à certains cas bien précis. Par ailleurs, elle n'intervient que si l'entreprise exerce un contrôle juridique sur sa filiale. Cela a conduit de nombreuses entreprises, notamment le Groupement des entreprises multinationales ou de grands groupes tels que Coop, Migros ou Denner à soutenir ce compromis. C'est aussi qu'elles savent parfaitement que les atteintes à l'environnement et aux droits humains commis au quotidien par des multinationales basées dans notre pays ne pourront être indéfiniment tolérées. Au-delà du risque pour elles que les citoyennes et citoyens acceptent l'initiative, elles craignent une campagne intense qui, à l'aide de révélations quotidiennes sur leurs exactions, renforcera la défiance de la population envers les multinationales. Enfin, elles savent qu'en n'agissant pas, la Suisse se retrouvera très vite et de plus en plus régulièrement compromise dans des scandales extrêmement dommageables tant pour la réputation de notre pays que pour les entreprises qui y sont domiciliées. Il est donc grand temps d'agir, c'est pourquoi, pour notre pays qui compte un taux particulièrement élevé de multinationales sur son sol, l'instauration du devoir de diligence proposé par ce contre-projet indirect est une nécessité. Au final, le Verts voteront la proposition de la majorité de notre Commission des affaires juridiques. Ils n'adhéreront par contre pas à la décision du Conseil des Etats, reprise par la minorité I (Bregy). Celle-ci n'apporte en effet aucune réponse sérieuse à l'impératif de réduire les violations répétées des droits humains et les atteintes à l'environnement par des entreprises domiciliées en Suisse.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Monsieur Walder, nous avons reçu un document nous indiquant que suite à



une enquête effectuée au Guatemala, on a constaté que des enfants travaillaient dans des champs de café de Nespresso. L'entreprise a immédiatement réagi, en stoppant tout achat de café à tous les paysans de la région. Pensez-vous que les conséquences du texte du contre-projet, à savoir qu'une entreprise comme Nespresso doive en fait stopper tous les achats, soient finalement une bonne chose pour les paysans du Sud? Ne pensez-vous pas que le droit humain, c'est aussi de pouvoir vendre et commercer?

Walder Nicolas (G, GE): Merci pour cette question, Madame Chevalley. Cette question est très intéressante. Evidemment, l'initiative pose la question du commerce international; elle pose la question de ce que font certains pays et de ce que font certaines des entreprises multinationales dans ces pays. Effectivement, avoir des lois dans notre pays qui interdisent le commerce avec des multinationales et des producteurs locaux qui utilisent des enfants pour produire fait que, demain, ces pays et ces acteurs arrêteront de travailler avec les enfants parce que nous avons cette disposition légale. Tant que nous n'aurons pas de base légale et tant que ces entreprises pourront commercer avec des producteurs qui utilisent des enfants, eh bien ils continueront d'utiliser des enfants. C'est évidemment une façon de prévenir les atteintes constatées dans certains pays.

Arslan Sibel (G, BS): Die Grünen unterstützen die Konzernverantwortungs-Initiative und sind wie die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung gegen die Missachtung von Menschenrechten und Umweltstandards durch Konzerne, besonders, wenn diese Konzerne ihren Sitz hier in der Schweiz haben und den Gewinn in anderen Ländern durch Kinderarbeit, Ausbeutung und Umweltverschmutzung generieren.

Damit aber rasch eine Lösung gefunden werden kann, haben wir den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates unterstützt. Seit zweieinhalb Jahren verhandeln wir über einen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative. Es waren die bürgerlichen Politiker und Politikerinnen, die uns auch mitgeteilt haben, dass sie Interesse an einem indirekten Gegenvorschlag hätten. Dazu haben wir Hand geboten. Die Initianten waren von Anfang an gesprächsbereit, transparent und haben dem politischen Kompromiss zuliebe immer wieder Abstriche gemacht.

Auf der anderen Seite haben Economiesuisse und Swissholdings den Kompromiss torpediert. Obwohl wir immer wieder mit ihnen gesprochen haben und ihnen entgegengekommen sind, wurde z. B. die Haftung für Zulieferer zigmal ausgeschlossen und die Sorgfaltsprüfung ganz exakt auf geltende internationale Standards beschränkt, wie sie z. B. Nestlé preist, wo das Unternehmen es nur kann – und doch waren sie nie zufrieden. Lange Zeit betonten sie, dass ein Gegenvorschlag nur sinnvoll sei, wenn es einen Rückzug gebe. Heute lese ich die Ankündigung eines Medienberichtes, der aufzeigen soll, dass Swissholdings im EJPD lobbyiert hat, damit dieses einen eigenen Vorschlag ins Spiel bringt.

Ob das stimmt oder nicht, wissen wir nicht. Die Glaubwürdigkeit der Politik wird aber infrage gestellt, wenn wir uns einfach so zum Spielball der Grosskonzerne machen. Wer also behauptet, Herr Bregy, der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates sei ein Umsetzungsgesetz, hat entweder nicht

AB 2020 N 274 / BO 2020 N 274

verstanden, um was es geht, oder er, sie, es versucht alles, um den gut schweizerischen Kompromiss zu verhindern.

Man kann durchaus sagen, es gäbe ohne Gegenvorschlag auch eine Lösung. Aber man kann dann nicht behaupten, man werde bei der Annahme der Initiative den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates als Umsetzungsgesetz nehmen. Wer das meint, hat sich ganz gewaltig getäuscht; dann werden die Karten nämlich neu gemischt.

Ich bitte Sie, nicht dem zahnlosen Tiger des Ständerates zu folgen, sondern beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Madame Arslan, votre collègue Walder a dit que c'était une manière de faire pression sur les pays, que ce projet allait faire pression sur les pays qui ont encore des enfants qui travaillent dans les champs. Je vous rappelle qu'il n'y a pas si longtemps, en Suisse, nous avons aussi des enfants qui travaillent dans les champs. Ne pensez-vous pas que c'est du néocolonialisme que nous, Suisses, nous allons dire aux autres ce qu'ils doivent faire?

Arslan Sibel (G, BS): Frau Chevalley, wir wissen alle, dass Sie sehr engagiert sind, zum Beispiel auch in Burkina Faso, und dass Sie eben sehr oft in diesen Tätigkeitsfeldern arbeiten und versuchen, hier auch gute Lösungen zu finden. Ich kann es bis zu einem gewissen Grad verstehen, wenn Sie in Bezug auf Kinderarbeit sagen, wir seien alle Kinder gewesen und hätten auf dem Bauernhof oder irgendwo mitgeholfen. Ich habe



das auch gemacht. Das kann man bis zu einem gewissen Grad verstehen. Aber wenn es darum geht, dass man auf dem Buckel von Kindern Familien ernährt, dass die Kinder dann zum Beispiel dazu genutzt werden, in Goldminen zu steigen, weil sie dies einfacher schaffen, weil sie klein sind, wenn sie dazu noch Drogen nehmen und dies dann auch später negative Auswirkungen auf die Kinder hat, dann wehren wir uns dagegen. Dazu wollen wir als Schweizerinnen und Schweizer klar sagen: Nein, das tolerieren wir nicht!

Flach Beat (GL, AG): Wir stehen am Ende eines sehr langen Prozesses. Zu Beginn hiess es vonseiten der Wirtschaft, vonseiten des Bundesrates, vonseiten des Grossteils unseres Rates und des Ständerates, es brauche überhaupt keinen Gegenvorschlag. Diese Initiative gehe viel zu weit, und es sei auch nicht notwendig, weil kein Handlungsbedarf bestehe.

Über die Jahre hinweg hat sich das aber geändert. Mittlerweile besteht in der Bevölkerung, bei den Menschen ein Konsens darüber, dass Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Die Leute, die in einem Laden in ein Regal greifen, die Leute, die irgendwo eine Dienstleistung beziehen, die ihren Lohn beziehen, möchten gerne, dass das Geld, das sie verdienen, auf einer sauberen Grundlage beruht. Die möchten nicht, dass beim T-Shirt, das sie aus dem Regal nehmen, Kinderarbeit im Spiel ist oder dass das Produkt, das sie aus dem Lebensmittelladen nachhause nehmen, auf der Basis von Umweltzerstörung hergestellt wurde.

Deshalb haben wir uns auch dazu entschlossen, dass wir einen adäquaten Gegenvorschlag ausarbeiten wollen. Die Welten, die jetzt hier aufeinanderzutreffen scheinen, sind, glaube ich, gar nicht so wahnsinnig weit voneinander entfernt. Es geht, wie schon im Titel der Initiative formuliert, um Verantwortung. Wir wollen Mittel und Wege finden, um den Menschen die Sicherheit zu geben, dass wir als Gesetzgeber dafür sorgen, dass sie mit gutem Gewissen in den Laden gehen und ein Produkt kaufen können und wissen: Auch ich kann etwas tun, und ich muss keine Angst haben, dass da Kinderarbeit im Spiel ist oder gar Blut an diesem Produkt klebt. Der Nationalrat hat sehr früh damit begonnen, etwas auszuarbeiten, das in unsere Rechtsordnung hineinpasst, mit dem unsere Unternehmen umgehen können. Das ist ja auch der Grund, weshalb Sie Zuschriften von vielen Unternehmen bekommen haben, die sagen: Das ist eigentlich der richtige Weg, den der Nationalrat hier mit diesem indirekten Gegenvorschlag mit der Geschäftsherrenhaftung gegangen ist. Wir wissen, wie das funktioniert, das sind klare Regeln, wir haben die Möglichkeit der Exkulpation. Es ist dann auch so, dass vor allen Dingen die schwarzen Schafe in den Branchen auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden – aber nur dann, wenn sie tatsächlich eine Verantwortung tragen sollten, weil sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben und jemand gekommen ist und gesagt hat: Ja, diese Sorgfaltspflicht ist verletzt, es gibt kausal einen Schaden, und es gibt bei dir kausal ein Verschulden. Dann haben wir einen Mechanismus, wie wir ihn kennen und der in breiten Kreisen unseres Landes überall dort, wo Geschäfte gemacht werden, eigentlich auch funktioniert.

Es ist eine Frage des Ausdrucks der Verantwortung. Es ist jetzt auch eine Frage, wie wir damit umgehen, ob wir etwas ins Gesetz schreiben wollen, was dann tatsächlich auch funktioniert, was dann tatsächlich auch eine Wirkung hat, denn es sind die schwarzen Schafe, die wir erwischen wollen. Es sind nicht diejenigen, die sich ohnehin schon an die Regeln halten und alles tun; die haben kein Problem, weder mit dem einen noch mit dem anderen Gegenvorschlag. Bei dem einen, jenem des Ständerates, gibt es ein bisschen mehr administrativen Aufwand. Beim Gegenvorschlag des Nationalrates können sie sich zurücklehnen und sagen: "Wir haben das im Griff, wir nehmen unsere Verantwortung wahr. Wir schauen unseren Firmen, die wir kontrollieren – wo wir tatsächlich Einfluss auf ihr Gebaren haben, wie sie sich vor Ort benehmen –, auf die Finger. Wir nehmen die Verantwortung wahr und haben damit auch nichts zu befürchten."

Der Gegenvorschlag des Nationalrates basiert auf der Grundlage von Verantwortung. Die schwarzen Schafe sollen, wenn tatsächlich etwas vorliegt, auch an die Kasse kommen. Er basiert auch auf der schon früh gemachten Aussage, dass Handlungsbedarf besteht. In den nächsten Jahren wird die herrschende Pandemie wahrscheinlich gerade in den Ländern, über die wir sprechen, in denen diese Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörungen usw. vorkommen, noch viel grössere Schäden als bei uns anrichten. Darum ist es wichtig, dass wir hier jetzt schon ganz klare Regeln schaffen, damit wir uns dort auch sauber verhalten und die Unternehmen, die das heute schon tun, in ihren Bestrebungen auch entsprechend stärken.

Darum bitte ich Sie dringend, dem Antrag Ihrer Kommissionmehrheit zu folgen und den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates beizubehalten.

Lüscher Christian (RL, GE): Les mérites, le contenu, les avantages, les désavantages des deux projets, celui du Conseil des Etats et celui de notre conseil, ont été amplement discutés. Chacun a pu se faire une idée de ce qu'ils représentaient mais, aujourd'hui, l'étau se resserre, si je puis dire, et il est temps d'être pragmatique et de faire de la realpolitik – c'est comme cela que notre pays a toujours fonctionné, et ce avec un certain succès. Si on dresse un bilan intermédiaire de la situation qui prévaut aujourd'hui, on se rend compte que, à une assez



forte majorité, le Conseil des Etats ne veut pas du contre-projet de notre conseil. Le contre-projet de notre conseil a été adopté dans cet hémicycle la semaine dernière à une très faible majorité de 102 voix contre 91 et 4 abstentions.

Si on lit les discussions et délibération qui ont eu lieu au Conseil des Etats, on se rend compte que le Conseil des Etats n'acceptera pas de se rallier à notre projet.

La question qui doit être résolue aujourd'hui est extrêmement simple: est-ce que, oui ou non, nous voulons opposer un contre-projet à l'initiative populaire? Si la réponse est oui, si ceux qui veulent véritablement qu'on aille devant le peuple avec l'initiative et un contre-projet, la seule solution est d'adopter le projet du Conseil des Etats. Parce que si, aujourd'hui, nous maintenons la version du Conseil national, nous irons en Conférence de conciliation, et le Conseil des Etats ne voudra pas de notre version, et inversement. L'initiative populaire serait ainsi soumise seule au peuple, au lieu d'être opposée à un contre-projet qui est équilibré, qui adopte la plupart des normes de l'Union européenne dans le domaine de la protection des droits humains et de l'environnement et qui tient compte aussi – c'était le voeu des initiants – de la question du travail des enfants.

AB 2020 N 275 / BO 2020 N 275

A partir de là, chacun vote en son âme et conscience. Mais je le souligne: pour ceux qui veulent un contre-projet, qui souhaitent véritablement et sincèrement qu'un contre-projet soit opposé à l'initiative, ce n'est qu'en votant pour la version du Conseil des Etats que cela sera possible. Maintenir la version du Conseil national revient à envoyer l'initiative seule devant le peuple. Si c'est cela qui est voulu, alors pourquoi pas, mais on ne peut pas s'abriter derrière la volonté d'opposer un contre-projet tout en votant pour la version du Conseil national. C'est complètement incompatible.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Die SP-Fraktion wird weiterhin an einem Gegenvorschlag in der Version des Nationalrates bzw. der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen festhalten. Einen Alibi-Gegenvorschlag, wie ihn der Ständerat vorschlägt, und damit auch den Antrag der Minderheit I (Bregy) lehnen wir nach wie vor ab. Haben Sie den Eindruck, dass Grosskonzerne, welche Kinderarbeit oder die Vergiftung von Flüssen zulassen und sich dadurch einen Konkurrenzvorteil verschaffen, sich plötzlich anders verhalten, wenn sie darüber jährlich einen nichtfinanziellen Bericht erstellen müssen? Ich glaube nicht daran.

Wir könnten hier nochmals in die juristischen Details der beiden Gegenvorschläge des Nationalrates und des Ständerates gehen. Aber – Sie haben dies heute Morgen schon ein paarmal gehört – wir haben gestern in der Kommissionssitzung faktisch nur noch darüber diskutiert, ob es einen Gegenvorschlag geben soll oder nicht. Soll es einen Gegenvorschlag um jeden Preis geben? – Nein, dazu wären wir nicht bereit, Herr Lüscher. Wenn wir der Konzernverantwortungs-Initiative einen valablen Gegenentwurf gegenüberstellen wollen, so muss dieser die Hauptanliegen aufnehmen. Das tut der ausgereifte und während zweier Jahre juristisch fundiert vorbereitete Gegenvorschlag des Nationalrates. Er geht nicht so weit wie die Initiative, aber wenn er zu deren Rückzug führt – und dafür stehen die Chancen gut –, so hat die Arbeit der vergangenen zwei Jahre ihren Sinn gehabt.

Ich möchte nochmals in Erinnerung rufen, worum es bei der Konzernverantwortungs-Initiative geht. Es geht darum, dass Grosskonzerne mit Sitz in der Schweiz ihre Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland tragen, dass sie die Verantwortung für vergiftetes Trinkwasser tragen, dass sie die Verantwortung für Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder körperliche Misshandlungen tragen, dass sie die Verantwortung für Todesfälle durch Pestizide tragen. Wer einen Schaden verursacht, soll dafür geradestehen. Um diese Verantwortung geht es bei den Diskussionen zum Aktienrecht, zu den Haftungsregeln, zur Berichterstattung und zur Sorgfaltsprüfung.

Letztlich geht es bei der Wahl des richtigen Gegenvorschlages um die Fragen: Welche Verantwortung sollen unsere Schweizer Unternehmen wahrnehmen, wenn sie weltweit tätig sind? Sollen sie für Fehler einstehen, die zu Menschen- und Kinderrechtsverletzungen oder zu Umweltschäden führen? Ja, nach unserer Ansicht sollen sie das.

Deshalb werden wir weiterhin den Gegenvorschlag in der Version des Nationalrates unterstützen.

Pointet François (GL, VD): Chère collègue, les principes directeurs de l'OCDE et de l'ONU interdisent le travail des enfants de moins de 14 ans. Quelle est votre réaction quand vous voyez un enfant participer aux travaux dans la ferme de sa famille en Suisse?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Si j'ai bien entendu, vous me demandez comment je réagis quand je vois un enfant de quatorze ans qui travaille dans une gravière en Suisse. (*Remarque intermédiaire Pointet: Dans la ferme de sa famille!*) Je me demanderais d'abord si c'est un enfant qui a du plaisir à travailler dans l'entreprise



familiale, à s'occuper de cette manière-là, ou si l'on a forcé cet enfant à travailler. Est-ce que l'enfant doit travailler pour pouvoir se nourrir ou non? Cela dépend donc du but du travail: est-ce que c'est par plaisir – en dehors de l'école – ou est-ce qu'on le force?

Chevalley Isabelle (GL, VD): Madame Schneider Schüttel, vous dites que si les entreprises apportent la preuve qu'elles ont pris des mesures, elles ne risquent rien. Ne pensez-vous pas que l'on réussira toujours à prouver une responsabilité des entreprises parce qu'il sera facile d'affirmer qu'elles n'ont pas assez investi dans les contrôles, ni surveillé de manière permanente leurs filiales ou leurs fournisseurs? Où est la limite?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Merci pour ces questions, Madame Chevalley. Je pense que c'est une question qui doit toujours être considérée par les tribunaux. Il est difficile de dire combien il faut de surveillance, de mesures, etc. Je n'entrerai pas dans les détails, mais je pense qu'une entreprise qui voit que ses activités à l'étranger – ou aussi en Suisse – ont des conséquences qui ne sont pas acceptables prendra toutes les mesures possibles.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Am Montag hat der Ständerat mit 25 zu 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Gegenvorschlag des Ständerates erneut deutlich zugestimmt. Ihre Kommission hat sich demgegenüber gestern mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Gegenvorschlag Ihres Rates ausgesprochen, und den Antrag, alles zu streichen, der hier als Antrag der Minderheit II (Schwander) vorliegt, empfiehlt Ihre Kommission mit 14 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Ablehnung.

Wir sind jetzt in der dritten Runde der Differenzbereinigung, es bleiben noch wenige Tage, und dann würde, je nach Ergebnis heute, eine Einigungskonferenz stattfinden.

Zur Ausgangslage haben Sie von den Fraktionssprechern schon vieles gehört. Ich möchte noch einmal an etwas erinnern: Im März 2019, also vor einem Jahr, hat der Ständerat Nichteintreten auf den Gegenvorschlag Ihres Rates beschlossen, und Ihr Rat hat in der Sommersession am Eintreten festgehalten. Wenn im Herbst das Konzept Rieder nicht gekommen wäre, wäre, behaupte ich, der Gegenvorschlag Ihres Rates bereits vom Tisch, weil der Ständerat ein zweites Mal nicht auf diesen Gegenvorschlag eingetreten wäre.

Weil der Bundesrat aber zum Schluss gekommen ist, dass es eine gesetzliche Regulierung braucht, hat er letzten Sommer mein Departement ermächtigt, für den Fall, dass der Ständerat ein zweites Mal nicht eintreten würde, eine Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken. Gestützt hat er sich – ich komme dann noch kurz darauf – auf die Botschaft des Bundesrates von 2017. Es ging um eine Vernehmlassung entsprechend der EU-Richtlinie zu den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktminerale, wo zusätzlich noch die Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht zu erwägen war. Dies hat er beschlossen, weil auch der Bundesrat den Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert einräumt. Beide Themenbereiche sind denn auch ständige und prioritäre Ziele der Legislaturplanung des Bundesrates.

Ich habe damit gesagt, dass der Bundesrat selber keinen Gegenvorschlag erarbeitet hat. Er hat im letzten Sommer nur der Sorge Ausdruck gegeben, dass der Ständerat noch ein weiteres Mal nicht auf den Gegenvorschlag des Nationalrates eintreten könnte, womit dieser dann vom Tisch wäre, worauf der Bundesrat dann eine Vernehmlassungsvorlage zum Genannten machen würde.

Zum Fazit: Ohne den Ständerat wäre der Gegenvorschlag des Nationalrates wahrscheinlich bereits vom Tisch – das ist das eine. Das andere, das ich zu bedenken bitte, ist: Wenn Sie am Konzept des Nationalrates festhalten, riskieren Sie, dass es am Schluss gar keinen Gegenvorschlag zur Initiative gibt. Die Stimmbevölkerung hätte dann nicht die Wahl zwischen zwei alternativen Vorgehensweisen zur Stärkung der Menschenrechte und der Umwelt, sondern könnte bei der Abstimmung, die voraussichtlich im November stattfinden würde, nur noch Ja oder Nein zur Initiative sagen. Das hiesse: alles oder nichts.

Ich habe es Ihnen letzte Woche gesagt: Der Bundesrat lehnt sowohl die Volksinitiative wie auch den Gegenvorschlag des Nationalrates ab. Das hat er auch im letzten Sommer bekräftigt. Die Haltung des Bundesrates hat sich aber entwickelt. 2017 hatte der Bundesrat Nein zur Initiative und Nein zu

AB 2020 N 276 / BO 2020 N 276

einem Gegenvorschlag gesagt – ob direkt oder indirekt. Das ist heute nicht mehr der Fall. Heute bejaht der Bundesrat die Notwendigkeit eines Gegenvorschlages, er plädiert aber für ein international abgestimmtes Vorgehen statt eines Alleingangs der Schweiz. Mit den Eckwerten, die er im letzten Sommer beschlossen hat, stützt er sich auf seine Aussagen – Sie können das in der Botschaft von 2017 nachlesen, in der die Aktionspläne erwähnt werden.

Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass es eine Entwicklung in der Europäischen Union bezüglich Richtlinien gibt. Dem Bundesrat war es damals aber zu früh, hier einzuhängen, weil man zuerst wissen wollte, wie



sich das entwickelt. Das Gleiche gilt für die Konfliktmineralien, für die es eine Richtlinie gab, bei der man aber nicht genau wusste, wie sie sich entwickeln würde. Was zusätzlich dazugekommen ist – und das nehme ich auf mich –, ist die Kinderarbeit. Ich habe das dem Bundesrat so zusätzlich als Eckwert beantragt, und zwar haben Sie mich in der Debatte in diesem Rat im Sommer vor einem Jahr darauf gebracht, als Sie das Beispiel der Niederlande zitiert haben.

Ich möchte es noch einmal sagen: Der Bundesrat bejaht heute den Handlungsbedarf. Vielleicht ist nicht alles optimal gelaufen, Frau Arslan hat darauf hingewiesen. Aber wissen Sie: Ich kann nichts dafür, ich bin jetzt ein Jahr im Amt. Ich habe die Lage nach der Debatte hier im letzten Sommer im Rat vielleicht auch etwas anders beurteilt. Sie können mir nicht vorwerfen, dass ich 2017 nicht im Bundesrat war.

Ich gebe Ihnen recht, Frau Arslan: Die Wirtschaft hat keine gute Rolle gespielt. Swissholdings, Economie-suisse haben ja einen Gegenvorschlag von Anfang an verworfen und waren nicht sehr kooperationswillig. Der Bundesrat ist im letzten Sommer einhellig, unabhängig von Branchen- und Verbandsinteressen wirklich zur Einsicht gelangt, dass man, wenn es im Ständerat keinen Gegenvorschlag gäbe, eine Vernehmlassungsvorlage machen würde, aber eben eine, die international eingebettet ist. Für uns stehen nicht Branchen- oder Verbandsinteressen im Vordergrund, sondern Standortinteressen. Die Arbeitsplätze in der Schweiz stehen für den Bundesrat im Vordergrund.

Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des Bundesrates zum Gegenvorschlag des Nationalrates bleibt, ich möchte das nochmals erwähnen, die Haftung. Es wird hier sehr schwierig werden, wenn Schweizer Recht neu auch auf Auslandskonstellationen angewendet werden soll. Der Bundesrat hat schon in der Botschaft klar gesagt, dass er das nicht will. Die parlamentarische Diskussion in den letzten Tagen zeigt auch, dass die neu geschaffene Konzernhaftung für Tochtergesellschaften im Ausland für die Unternehmen eine grosse Rechtsunsicherheit schaffen würde.

Das ständerätliche Konzept hält sich bei der Haftung hingegen an das geltende Recht, an die geltenden Haftungsbestimmungen und damit an die international geltenden Haftungsgrundsätze. Jedes Unternehmen soll selbstverständlich für einen Schaden, den es anrichtet, haften. Es soll aber selber haften, und zwar dort, wo es den Schaden angerichtet hat.

Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb weiterhin, der Minderheit I (Bregy) zu folgen und den Gegenvorschlag des Ständerates zu unterstützen.

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: La commission s'est réunie le 10 mars 2020 afin de discuter de l'élimination des divergences entre les deux concepts de contre-projet qui s'opposent toujours. En effet, le Conseil des Etats a examiné à nouveau les deux contre-projets indirects dans sa séance du 9 mars et a maintenu son contre-projet indirect par 25 voix contre 16 et aucune abstention.

Une brève discussion a encore été menée. Un commissaire a affirmé que tout ou presque avait été dit et que la seule question à résoudre était celle de savoir si nous voulions ou non un contre-projet indirect et que, pour sa part, il estimait que la seule solution était le contre-projet indirect du Conseil des Etats.

Un autre commissaire a affirmé qu'il était illusoire de penser que nous puissions faire pression sur le Conseil des Etats pour qu'il se rallie au projet du Conseil national et que c'était plutôt le Conseil des Etats qui nous mettait sous pression pour que nous acceptions son contre-projet.

Plusieurs commissaires ont une vision différente; ils estiment que les initiants ne retireront leur initiative que dans le cas d'un contre-projet consistant, à savoir celui de notre conseil.

La Commission des affaires juridiques de notre conseil a travaillé pendant deux ans avec l'objectif de voir l'initiative retirée et d'éviter un vote populaire. Il a toujours été dit que la norme de responsabilité et le champ d'application étaient beaucoup plus restreints. Ainsi, le contre-projet de notre conseil ne peut absolument pas être considéré comme une mise en oeuvre de l'initiative. Il s'agit d'un réel compromis. Si l'initiative était acceptée par le peuple, on ne pourrait pas utiliser le contre-projet indirect comme loi d'application, car il ne va pas assez loin.

Une commissaire a rappelé qu'elle s'était elle-même impliquée dans de nombreuses discussions avec les initiants dans l'idée d'obtenir un retrait de l'initiative, pour autant qu'il y ait un contre-projet équilibré. Elle se sentirait trompée si, maintenant, on acceptait un tout autre concept. Une autre commissaire confirme que le contre-projet du Conseil des Etats ne propose aucune règle substantielle en matière de responsabilisation des grandes entreprises pour le respect des droits humains et la protection de l'environnement.

Enfin, un représentant de l'UDC a rappelé que son groupe ne voulait adhérer à aucun contre-projet, raison pour laquelle il a fait la proposition de tout biffer et réitère sa proposition. Mais dans la suite des opérations, le groupe pourrait opter pour le contre-projet du Conseil des Etats, ce que d'ailleurs M. Schwander a confirmé tout à l'heure.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrsession 2020 • Achte Sitzung • 11.03.20 • 08h00 • 16.077
 Conseil national • Session de printemps 2020 • Huitième séance • 11.03.20 • 08h00 • 16.077



Je vous rappelle que le 4 mars 2020, notre conseil a confirmé son contre-projet par 103 voix contre 72 et 22 abstentions.

Lors du vote en commission du 10 mars 2020, les deux concepts de contre-projet ont à nouveau été opposés, et c'est celui du Conseil national qui a été accepté par 14 voix contre 10 et 1 abstention.

Face à la proposition de tout biffer, c'est le contre-projet du Conseil national qui a finalement été maintenu par 14 voix contre 8 et 3 abstentions.

Au nom de la commission, je vous recommande de maintenir le contre-projet indirect du Conseil national.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Madame Fehlmann Rielle, vous dites que le contre-projet du Conseil national va moins loin que l'initiative. Pourriez-vous me citer deux différences?

Fehlmann Rielle Laurence (S, GE), pour la commission: D'abord, le contre-projet du Conseil national réduit considérablement le champ d'application de l'initiative, puisque ce sont seulement les entreprises qui ont 500 employés à plein temps qui seront concernées, et elles devraient en plus avoir – je crois – un chiffre d'affaires de 80 millions de francs et un bilan de 40 millions de francs. Ce sont des conditions qui sont déjà beaucoup plus restrictives.

Les autres questions concernent aussi le fait qu'il y aurait une sorte de processus avec un point de contact en cas de litige. En cas de dénonciation, un point de contact devrait examiner la plainte déposée. Ensuite, il y aurait encore une procédure de conciliation.

Tout cela, c'est quand même assez différent de l'initiative.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Einleitend, aber auch zum Schluss dieser Debatte möchte ich festhalten, dass in unserem Land ein breiter Konsens darüber besteht, dass auch im Ausland tätige Unternehmen die universell geltenden Menschenrechte einhalten und die Umwelt schonen sollen. Wir gehen grundsätzlich und nach Treu und Glauben davon aus, dass grenzüberschreitend tätige Unternehmen ihre Verantwortung diesbezüglich wahrnehmen, und wollen aufgrund dieser Debatte über die Gegenvorschläge zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" nicht den Eindruck erwecken, dass von der Schweiz aus international operierende Unternehmen per se unter den Generalverdacht gestellt werden, dass sie sich nicht an Menschenrechte oder Umweltstandards halten würden. Die negative

AB 2020 N 277 / BO 2020 N 277

Abstimmungsempfehlung beider Räte zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" bringt dies klar zum Ausdruck.

Nachdem der Ständerat vorgestern, am 9. März, mit 25 zu 16 Stimmen an seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative festgehalten hat, kommen wir nun in die finale Runde der Differenzbereinigung der Gegenvorschläge zwischen unseren beiden Kammern und damit auch zur grundsätzlichen Frage, ob der Volksinitiative überhaupt ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll.

Wir haben es nach wie vor mit drei Konzepten zu tun:

1. Mit dem nationalrätlichen Gegenvorschlag: Dieser statuiert für die Leitungsorgane gesetzliche Sorgfaltspflichten und nimmt eine klarstellende und einschränkende Haftungsnorm ins Gesetz auf, wonach international tätige Unternehmen nur bei Tatbeständen haften, in denen sie die effektive Kontrolle über die Tochtergesellschaften ausgeübt haben, und dies nur für Schäden an Leib und Leben oder an Eigentum. Dies entspricht dem Konzept der Mehrheit. Dieser Gegenvorschlag wurde dahingehend konzipiert, dass die Initiative zurückgezogen wird.

2. Mit dem ständerätlichen Gegenvorschlag: Dieser setzt darauf, dass mit Reporting-Pflichten im nichtfinanziellen Bereich für grössere Unternehmen die Menschenrechts- und Umweltsituation im Ausland deshalb verbessert wird, weil die Berichterstattungspflichten bei allfälligen Missständen dank eines "Comply or explain"-Ansatzes zur Verbesserung ebendieser führen sollten. Die Sorgfaltsprüfung soll primär für Konfliktmineralien und Kinderarbeit gelten. Allerdings würden in Artikel 325ter StGB auch neue strafrechtliche Sanktionen eingeführt mit Bussen bei Verletzung der Berichterstattungspflicht von bis zu 10 000 Franken, die so in der Fassung der Kommissionsmehrheit nicht vorgesehen sind.

3. Mit dem Verzicht auf einen Gegenvorschlag: Da sich schweizerische Unternehmen im Ausland grossmehrheitlich korrekt verhalten und Menschenrechte und Umweltstandards einhalten, ist kein staatlicher Interventionismus geboten. Das ist der aufrechterhaltene Antrag der Minderheit II (Schwander).

Aus folgenden Gründen ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen:



Der indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates verankert Sorgfaltsprüfungspflichten für die Leitungsorgane von Gesellschaften in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards, wie sie heute bereits von den allermeisten grossen Unternehmen praktiziert werden. Der indirekte Gegenvorschlag schafft Rechtssicherheit, indem die Haftung von Muttergesellschaften klar definiert wird und im Vergleich zum geltenden Recht – Ständerat Engler hat in seinem Minderheitsvotum im Ständerat ausdrücklich noch einmal auf die restriktiven zivilprozessualen Voraussetzungen hingewiesen – Präzisierungen und Einschränkungen vornimmt. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist nämlich nicht bereit, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Auslegung der Konzernhaftung gemäss geltendem Recht zu überlassen, sondern will sie klar selber im Gesetz definieren; dies mit einer milden Kausalhaftung, von der man sich entlasten kann.

Gleichzeitig wurden in unseren Gegenvorschlag zahlreiche Haftungsbeschränkungen eingebaut. Ich habe diese schon letzte Woche ausgeführt, wiederhole sie aber gerne kurz noch einmal: Die Haftung wird auf Schäden an Leib und Leben sowie Eigentum beschränkt. Es besteht eine zusätzliche Befreiungsmöglichkeit für den Geschäftsherrn, nämlich die Möglichkeit, einzuwenden, dass die Muttergesellschaft keinen tatsächlichen Einfluss auf die Tochtergesellschaft ausüben konnte. Die Muttergesellschaft muss also nur für tatsächlich kontrollierte Tochtergesellschaften einstehen. Zudem ist eine persönliche Haftung der Organe einer Gesellschaft explizit ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die Dritte verursacht haben, wie z. B. Zulieferer – falls das Ihre Frage wäre, Kollegin Fiala.

Die Kommission hat auf Anregung der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen zudem das obligatorische Schlichtungsverfahren in den Gegenvorschlag aufgenommen, welches gerichtlichen Haftungsverfahren vorgezogen wird. Dieses soll die Anzahl effektiver Gerichtsprozesse reduzieren. Als Schlichtungsbehörde dient der Nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze.

Beide Gegenvorschläge – das hat auch meine Kollegin Kommissionssprecherin und Kommissionspräsidentin Fehlmann Rielle gesagt – sehen einen Anwendungsbereich für Unternehmen vor, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: 40 Millionen Franken Umsatzerlös, 80 Millionen Franken Bilanzsumme und mindestens 500 Mitarbeitende. Im Gegensatz zum ständerätlichen Gegenvorschlag, der Bussen bis zu 10 000 Franken vorsieht, sieht der Mehrheitsantrag keine neuen strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung der Berichterstattungspflicht vor.

Der indirekte Gegenvorschlag, wie ihn der Nationalrat konzipiert hat, würde zum bedingten Rückzug der Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" führen, wie die Initianten schriftlich bestätigt haben, während der ständerätliche Gegenvorschlag als Argumentationshilfe im Abstimmungskampf dienen soll. Inwieweit sich solche Argumentationshilfen in der Vergangenheit bewährt haben, haben uns verschiedene Volksinitiativen mit entsprechenden Gegenvorschlägen gezeigt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung für das Konzept ausgesprochen, das jetzt von der Mehrheit vertreten wird. Mit 14 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen hat sich Ihre Kommission gegen den Antrag Schwander, der Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, ausgesprochen. Dieser Antrag wird von der Minderheit II vertreten.

Fiala Doris (RL, ZH): Liebe Kollegin Markwalder, Sie kennen mich schon so gut, dass Sie meine – nicht mit Ihnen abgesprochene – Frage schon beinahe kennen, bevor ich sie gestellt habe. Ich möchte sie aber präzisieren, weil Unsicherheiten in diesem Saal bestehen:

Sind Sie mit mir einverstanden, dass auf Seite 6 der Fahne, in Artikel 55a Absatz 4, klar die Lieferkette gemeint ist, wenn dort steht, dass diese Bestimmung keine Haftung für das Verhalten von Dritten begründet, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat? Ist es dieser Artikel, der begründet, dass die Lieferkette ausgeschlossen ist? Dann würde hier einmal Klarheit herrschen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Besten Dank für die Frage, Frau Kollegin Fiala. Sie haben recht, wir haben mit der Fassung des Nationalrates in der Haftungsnorm die Lieferkette, die Haftung der Muttergesellschaft für die Tochtergesellschaft und deren Zulieferer, explizit ausgeschlossen. Sie finden das in der Fahne auf Seite 6. Frau Chevalley hat vorhin gefragt, wo der Gegenvorschlag weniger weit gehe als die Initiative. Das ist einer der Punkte. Gemäss Initiative haftet man auch für Dritte. Der Gegenvorschlag hat hingegen klare Beschränkungen, dass für die Zulieferer nicht gehaftet wird.

Ich bitte Sie, in dieser Debatte und in den Debatten, die noch folgen werden, bei den Fakten zu bleiben. Ich danke Ihnen in diesem Sinn für diese Frage.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Frühjahrssession 2020 • Achte Sitzung • 11.03.20 • 08h00 • 16.077
Conseil national • Session de printemps 2020 • Huitième séance • 11.03.20 • 08h00 • 16.077

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 16.077/20190)

Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 92 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 16.077/20191)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 70 Stimmen

(26 Enthaltungen)

AB 2020 N 278 / BO 2020 N 278



16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Gliederungstitel vor Art. 55; Art. 55 Titel, Abs. 1bis, 1ter; 55a; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a; Gliederungstitel vor Art. 957; IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f; Gliederungstitel vor Art. 964bis; Art. 964bis-964quater; Gliederungstitel vor Art. 964a; Gliederungstitel nach Art. 964f; Art. 964g-964i; Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...; Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 1a Art. 3 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. g, j; 125 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 212a; Art. 212a; 212b; Ziff. 2 Art. 139a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Engler, Baume-Schneider, Jositsch, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates





Titre précédant l'art. 55; art. 55 titre, al. 1bis, 1ter; 55a; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a; titre précédant l'art. 957; section IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f; titre précédant l'art. 964bis; art. 964bis-964quater; titre précédant l'art. 964a; titre suivant l'art. 964f; art. 964g-964i; disposition transitoire de la modification du ...; ch. II ch. 1 art. 69abis; ch. 1a art. 3 al. 2; 5 al. 1 let. g, j; 125 al. 2; titre précédant l'art. 212a; art. 212a; 212b; ch. 2 art. 139a

Proposition de la majorité

Maintenir

AB 2020 S 288 / BO 2020 E 288

Proposition de la minorité

(Engler, Baume-Schneider, Jositsch, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 3 Art. 325ter

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964i des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964quater und 964i des Obligationenrechts nicht nachkommt.

Abs. 2

Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Antrag der Minderheit

(Engler, Baume-Schneider, Jositsch, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 325ter

Proposition de la majorité

Al. 1

Est puni d'une amende de 100 000 au plus quiconque, intentionnellement:

- a. donne de fausses indications dans les rapports visés aux articles 964bis, 964ter et 964i du code des obligations ou omet d'établir ces rapports;
- b. contrevient à l'obligation légale de conservation et de documentation des rapports visée aux articles 964quater et 964i du code des obligations.

Al. 2

Quiconque agit par négligence est puni d'une amende de 50 000 francs au plus.

Proposition de la minorité

(Engler, Baume-Schneider, Jositsch, Mazzone, Sommaruga Carlo, Zopfi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Ich möchte nicht bis in alle Nacht hier tagen, aber trotzdem: Dieses Geschäft ist ein wichtiges Geschäft, und wir befinden uns bei diesem Geschäft 16.077 in der letzten Runde der Differenzvereinbarung. Der Nationalrat hat am 11. März 2020 mit 97 zu 92 Stimmen bei 7 Enthaltungen nochmals an seinem Konzept eines indirekten Gegenentwurfes festgehalten. Es war zwar knapper als in der letzten Runde, aber das Geschäft muss nun vor einer allfälligen Einigungskonferenz noch einmal hier im Ständerat beraten werden.

Unsere Kommission hat dieses Geschäft am 12. März 2020, also noch vor der Covid-19-Krise, vorberaten. Die Kommission hat vorerst die Konzepte des Ständerates sowie des Nationalrates bereinigt. Beim Konzept des Nationalrates gab es in dieser Runde keinerlei Änderungsvorschläge mehr und daher auch keinerlei Änderungen. Im Konzept des Ständerates finden Sie auf Antrag der Mehrheit der Kommission auf Seite 42 Ihrer Fahne eine Bereinigung. Es geht hier um eine Änderung von Artikel 325ter des Strafgesetzbuches, "Verletzung der



Berichtspflichten". Gemäss diesem Strafartikel wird gebüsst, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964i des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt. Die bisherige Bussenhöhe betrug 10 000 Franken und wurde insbesondere in der letzten Debatte im Bundeshaus im Ständerat als zu tief kritisiert. Nun wurde die Busse erhöht, und zwar bei vorsätzlicher Tatbegehung auf neu 100 000 Franken und bei fahrlässiger Tatbegehung auf 50 000 Franken. Angesichts der grossen finanziellen Einsätze und der Bedeutung dieser Berichte, um die es hier geht, ist der Anreiz, einen vollständigen Bericht zu erstellen, nicht nur reputationsmässig, sondern auch rechtlich richtig zu setzen. Die Kommission hat diesen Antrag von Kollege Caroni mit 7 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Es gibt zu diesem Änderungsantrag einen Minderheitsantrag.

Nach der Bereinigung der Konzepte hat die Kommission mit 6 zu 6 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten erneut beschlossen, das Konzept des Ständerates zu übernehmen. Alles in allem kann man das Ganze zusammenfassen mit der Redewendung "Im Westen nichts Neues". Falls unser Rat am Konzept des Ständerates festhält, geht das Geschäft in die Einigungskonferenz. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Gesetzentwurf im Rat bereits mehrfach beraten wurde, verzichte ich auf weitere Erläuterungen oder Begründungen.

Ich erlaube mir aber doch noch einen Hinweis, der für mich irgendwie symptomatisch ist, weil immer der Vorwurf erhoben wird, die Schweiz befinde sich auch bei diesem Geschäft international nicht auf der Höhe, seien bei den umliegenden Ländern doch Bestrebungen im Gange, die Gesetzgebung zu verschärfen. Erlauben Sie mir daher einen kurzen Blick auf Deutschland. Deutschland wollte mit einem neuen Lieferkettengesetz deutsche Unternehmen verpflichten, auf allen Stufen der Wertschöpfungskette soziale und ökologische Mindeststandards zu garantieren. Dieses Gesetz sollte nicht nur für die eigenen Produktionsstätten gelten, sondern auch für Zulieferer in der ganzen Welt. In strengen Sorgfalts- und Haftungsregeln für Unternehmen sahen die Minister einen Weg, Missstände wie Kinderarbeit zu bekämpfen. Mit Blick auf die Corona-Krise hat nun das deutsche Kanzleramt diese Pläne mit sofortiger Wirkung gestoppt. Man kann es auch in anderen Worten sagen: Es hat die Vorlage beerdigt. Mit diesem kurzen Hinweis erlaube ich mir auch dem Vorwurf gegenüber dem Gegenvorschlag des Ständerates, er gehe zu wenig weit, zu begegnen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem ständerätlichen Gegenvorschlag zuzustimmen. Die Position der Minderheit wird sicherlich von Herrn Kollege Engler dargelegt werden.

Engler Stefan (M-CEB, GR): Ich vertrete die Minderheit, die Ihnen nach wie vor beantragt, in dieser Frage dem Nationalrat zu folgen. Was sind, ohne dass ich sie weit ausufern lassen wollte, meine Überlegungen? Was ist seit der letzten Debatte vom 9. März passiert? Erstens: Der Nationalrat hat zum vierten Mal an seiner Vorlage festgehalten. Zweitens: Die Corona-Krise legte die Schweiz und grosse Teile der Weltwirtschaft still. Drittens: Die EU – und hier bin ich anderer Auffassung als mein Vorredner – erklärt besser kontrollierte Lieferketten zu einer Priorität und kündigt im Rahmen der Krisenbewältigung eine entsprechende Regulierung an.

Die Risiken sind, gerade mit der Corona-Krise, nicht kleiner geworden. Man denke an die Millionen von Textilarbeiterinnen und Wanderarbeitern in Asien, die nun in noch prekäreren Umständen leben und arbeiten. Klar ist auch, dass wir all die Unternehmungen, die schon heute das Richtige tun, vor jenen schützen, die unverantwortlich handeln und damit einen unfairen Wettbewerbsvorteil erreichen. In der Krise gilt das mehr denn je. Das Richtige zu tun, heisst heute auch, die grösste Gruppe dieser Unternehmungen zu stärken, nämlich diejenige, welche die Regeln verantwortungsbewusst befolgen will. Dieser Weg wird zurzeit in den Regierungen und Parlamenten in Grossbritannien, Deutschland, Schweden, den Niederlanden, Finnland, Norwegen und Luxemburg diskutiert, und auch auf der Ebene der EU seit 2018 geprüft.

Das Rezept der Mehrheit der Kommission war offenbar, die EU-Richtlinien von 2014 und 2017 zu kopieren sowie, gewissermassen als politische Sicherheitsmarge, noch Kinderarbeit hinzuzunehmen. Doch die von der EU-Kommission Ende Februar publizierte Evaluation hat gezeigt, dass nur 25 Prozent der befragten Unternehmen die aktuelle EU-Gesetzgebung für befriedigend halten. Der grösste Teil hält sie für ungenügend. Befragte Unternehmungen wollen deutlich häufiger eine Sorgfaltsprüfungspflicht für alle Menschenrechte, statt nur für einzelne wie die Kinderarbeit. Letzten Monat haben hohe EU-Funktionäre eine entsprechende neue EU-Regulierung angekündigt. Viele Details, so hiess es, seien

AB 2020 S 289 / BO 2020 E 289

noch offen, aber folgende Eckpunkte seien klar: Es soll eine gesetzliche Sorgfaltsprüfungspflicht für alle Menschenrechte, inklusive Umweltschutz, geben. Der Justizkommissar betonte, dass eine Regulierung ohne wirkliche Sanktionen keine Regulierung sei. Es brauche eine zivilrechtliche Haftung und ergänzend eine behördliche Aufsicht, möglicherweise mit einem Netzwerk von nationalen Aufsichtsbehörden, welche die EU – wie im Bereich des Datenschutzes – koordinieren könnte.





Sollten wir also wirklich mit dem Argument der EU einen veralteten Ansatz übernehmen, der sich dort als wirkungslos herausgestellt hat? Ich meine, es ist nicht ratsam, diese Entwicklung zu ignorieren – so, wie es nicht ratsam ist, zu ignorieren, dass von Session zu Session mehr Unternehmungen und auch ganze Verbände ausscheren und sich dezidiert für den Entwurf des Nationalrates aussprechen.

Ich komme zum Schluss. Zusammengefasst: Nach drei Jahren parlamentarischer Arbeit empfiehlt uns die Mehrheit, von der EU einen Regulierungsansatz zu übernehmen, der sich dort nicht bewährt hat und den die EU-Kommission soeben ablösen will. Setzen wir besser auf den zukunftstauglichen Ansatz, wie ihn auch der Nationalrat beschlossen hat, hinter den sich bedeutende Teile der Unternehmungen und der Kantone stellen und der obendrauf noch den Rückzug der Volksinitiative bewirkt.

Ganz zum Schluss – ich werde ja nicht mehr Gelegenheit haben, zu diesem Geschäft zu sprechen, denn wir stehen unmittelbar vor der Einigungskonferenz -: In diesen Zeiten ist bekanntlich oft und viel die Rede von Freiheit. Freiheit und Verantwortung sind Geschwister. Wer die Wirtschaftsfreiheit beansprucht und legitimerweise den Nutzen daraus zieht, hat auch die Verantwortung für die verursachten Schäden zu tragen.

Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit zu unterstützen und sich dem Gegenvorschlag des Nationalrates anzuschliessen.

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Ich kann das, was Kollege Engler betreffend die EU gesagt hat, natürlich nicht so im Raum stehen lassen. Ich gebe ihm recht: In der EU wird diskutiert – aber es wird nicht entschieden. Der Vorstoss, den Kollege Engler erwähnt, ist ein Vorstoss des EU-Justizkommissars Reynders, der in einem Webinar seine Ideen eines zukünftigen Gesetzes entfaltet hat. Es liegt nicht einmal der Entwurf eines Gesetzes auf EU-Basis vor. Reynders plant, seine Ideen in eine Konsultation zu geben; diese dauert sicher ein bis zwei Jahre. Anschliessend, im Jahr 2021, möchte der Justizkommissar einen Gesetzentwurf verfassen, den er dann wiederum in allen EU-Staaten in die Vernehmlassung gibt. Wie das Gesetz letztlich aussieht, ist nach wie vor völlig offen, weil sich die einzelnen Länder nicht darauf einigen konnten, in diesen Gesetzen strenge Haftungsnormen festzulegen.

Abgesehen von der Haftungsnorm entspricht der Gegenvorschlag des Ständerates absolut dem Standard der Transparenzvorschriften, welche auch Herr Reynders in seinem Entwurf vorsieht.

Die EU wird die Schweiz so oder so in den nächsten Jahren nicht überholen, wenn Sie den Gegenvorschlag des Ständerates umsetzen. Sollte die EU in zwei bis drei Jahren wirklich so weit sein, dann hat die Schweiz genügend Zeit, ihre Gesetze entsprechend anzupassen. Die Aussichten für eine schnelle Ausdehnung der Haftungsgrundlagen in der EU sind alles andere als rosig. Wieso? Selbst Herr Reynders hat in seinem Webinar bestätigt, dass europäische Konzerne selbstverständlich vor missbräuchlichen Klagen geschützt werden müssen – dies nur eine kleine Entgegnung an Kollege Engler.

Wir sind mit dem Gegenvorschlag des Ständerates auf dem richtigen Weg. Wir machen das, was international möglich ist, und darüber hinaus sollten wir aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage nicht gehen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Erlauben Sie mir, sozusagen auf der Zielgeraden dieser Vorlage, vielleicht noch einen kurzen Rückblick und dann eine Beurteilung der beiden Gegenvorschläge sowie ein paar Worte zur Empfehlung des Bundesrates.

Es wurde bereits erwähnt: Seit bald drei Jahren beschäftigt sich das Parlament mit dem Thema Konzernverantwortung. Die Beratungen haben sich in die Länge gezogen, weil sich die beiden Räte nicht auf einen Gegenvorschlag einigen konnten respektive weil es unterschiedliche Auffassungen darüber gab, ob es überhaupt einen Gegenvorschlag braucht oder nicht. Jetzt sind wir in der Situation, dass zwei konzeptionell unterschiedliche Gegenvorschläge vorliegen, die auch unterschiedliche Ziele verfolgen: Der Nationalrat will die Initianten zum Rückzug der Volksinitiative führen, indem er diesen weitgehend entgegenkommt; der Ständerat will der Volksinitiative hingegen eine Alternative gegenüberstellen. Heute ist die letzte Etappe, Sie haben es gehört, vor einer allfälligen Einigungskonferenz.

Was ist bisher im Ständerat entschieden worden? Ihr Rat hat am 18. Dezember 2019 einen eigenen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative verabschiedet. Dieser basiert inhaltlich auf dem Entscheid des Bundesrates vom 14. August 2019, der sich damals zum ersten Mal überhaupt ganz konkret für die rechtlich verbindliche Transparenz und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen ausgesprochen hat. Am 9. März 2020 hat Ihre Kammer mit 25 Ja- und 16 Nein-Stimmen dem Gegenvorschlag des Ständerates erneut deutlich zugestimmt, und auch Ihre Kommission hat sich am 12. März für das bereinigte Konzept Ihres Rates ausgesprochen.

Nachdem im März auch der Nationalrat an seinem eigenen Konzept festgehalten hat – wenn auch wesentlich knapper als jeweils zuvor –, liegen somit nach wie vor zwei Gegenvorschläge auf dem Tisch. Heute findet eben



die letzte Sitzung im Rahmen der Differenzbereinigung statt; je nachdem wird das Geschäft dann übermorgen in der Einigungskonferenz beraten.

Wie Sie wissen, unterstützt der Bundesrat den Gegenvorschlag des Ständerates. Lassen Sie mich kurz die Vorteile des ständerätlichen Konzepts aus Sicht des Bundesrates darlegen.

Die Regelung des Ständerates ist international abgestimmt. So basiert der erste Pfeiler der ständerätlichen Regelung, die Berichterstattung über die sogenannten nichtfinanziellen Belange, auf einer EU-Richtlinie. Die Normen wurden an die Verhältnisse in der Schweiz angepasst, aber es gibt hier keine wesentlichen Unterschiede zum EU-Recht. Damit bleibt aber die Schweiz auch flexibel. Der Sprecher der Minderheit hat ja gesagt, man müsse dann etwas übernehmen. Das ist nicht so. Es ist eine Richtlinie. Eine Richtlinie lässt selbst den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen gewissen Spielraum. Die Schweiz bleibt flexibel, aber international abgestimmt.

Den zweiten Pfeiler bilden die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Konfliktmineralien. Diese lehnen sich an die EU-Verordnung zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten von 2017 an, die nächstes Jahr in Kraft treten wird. Auch wenn hier ein bisschen grössere Anpassungen an die Schweizer Rechtsordnung nötig waren – beispielsweise der Verzicht auf eine neue Behörde –, ist damit eine gute Umsetzung des EU-Standards gelungen. Wir bewegen uns hier zeitlich praktisch im Gleichschritt mit der EU-Verordnung.

Den dritten und letzten Pfeiler des ständerätlichen Konzepts bilden die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Kinderarbeit. Der Ständerat übernimmt zwar keinen internationalen Standard, immerhin kennen aber die Niederlande bereits eine ähnliche Regelung. An dieser orientiert sich die vorliegende Lösung, denn der Bundesrat will im Bereich Kinderarbeit nicht die internationale Entwicklung abwarten. Unsere Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber, Kinder und Jugendliche in ihrer Unversehrtheit besonders zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Deshalb erachtet es der Bundesrat als vorrangig, die Unternehmen zu verpflichten, alles für sie Mögliche zu unternehmen, um Kinderarbeit zu bekämpfen.

AB 2020 S 290 / BO 2020 E 290

Die ständerätliche Vorlage hält sich bei der Haftung an bewährte bestehende und auch international gültige Haftungsregeln. Wenn ich jeweils lese oder auch in den Medien höre, der ständerätliche Beschluss enthalte keine Haftungsregeln, dann stammt das eben daher, dass er darauf basiert, was das geltende Recht im Obligationenrecht bereits vorsieht. Es gilt hier der Status quo. Jedes Unternehmen soll selbstverständlich für einen Schaden, den es anrichtet, haften müssen. Aber es soll selber haften, und zwar dort, wo es den Schaden angerichtet hat, und das ist bereits heute der Fall – das kann man nicht genügend unterstreichen.

Der Gegenvorschlag des Ständerates verzichtet daher auf eine neue Haftungsgrundlage. Der Gegenvorschlag des Nationalrates schafft hingegen eine neue Konzernhaftung für juristisch eigenständige Tochtergesellschaften im Ausland. Für uns ist es schwierig und für die Unternehmen unmöglich, die Risiken der Haftungsregelung des Gegenvorschlages des Nationalrates konkret abzuschätzen. Mit der neu geschaffenen und in ihrer Explizitheit international einmaligen Konzernhaftung für Tochtergesellschaften im Ausland käme jedenfalls eine grosse Rechtsunsicherheit auf die Unternehmen zu. Der Gegenvorschlag des Nationalrates verschmilzt nicht nur bekannte Grundsätze des Schweizer Rechts wie die Geschäftsherrenhaftung mit der Konzernhaftung; es bestünde auch das Risiko, dass es zu zwei Prozessen für dasselbe Schadensereignis kommt, nämlich gegen die Tochter im Ausland und gegen die Mutter in der Schweiz. Das erhöhte Klage- und Haftungsrisiko dürfte zu einer grossen Belastung für den Wirtschaftsstandort Schweiz führen und sowohl hier wie in den Ländern, wo Schweizer Unternehmen tätig sind, Arbeitsplätze gefährden. Aus Sicht des Bundesrates ist auf ein solches Wagnis im Bereich der Konzernhaftung zugunsten eines international koordinierten Vorgehens zu verzichten. Mit dem Gegenvorschlag des Ständerates hat die Stimmbewölkerung die Wahl zwischen zwei alternativen Vorgehensweisen zur Stärkung der Menschenrechte und der Umwelt. Sie könnte zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag des Ständerates entscheiden und, wenn auch nicht an der Urne, so doch indirekt, zwischen einem Alleingang der Schweiz und einem international koordinierten Vorgehen. Das wäre bei Annahme des nationalrätlichen Gegenvorschlages nicht der Fall, weil dann die Initiative mutmasslich zurückgezogen würde. Das Stimmvolk hätte in diesem Fall voraussichtlich keine Möglichkeit, sich zu diesem wichtigen Thema überhaupt zu äussern.

Ich habe es Ihnen schon mehrfach gesagt: Der Bundesrat lehnt sowohl die Volksinitiative als auch den Gegenvorschlag des Nationalrates ab. Aber die Haltung des Bundesrates hat sich seit 2017 entwickelt. Der Bundesrat hat damals Nein zur Initiative und Nein zu einem Gegenvorschlag – ob direkt oder indirekt – gesagt. Das ist heute nicht mehr der Fall. Heute bejaht der Bundesrat die Notwendigkeit eines Gegenvorschlages, plädiert dabei aber, wie ich es ausgeführt habe, für ein international abgestimmtes Vorgehen.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Sommersession 2020 • Erste Sitzung • 02.06.20 • 15h15 • 16.077
Conseil des Etats • Session d'été 2020 • Première séance • 02.06.20 • 15h15 • 16.077



Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des Bundesrates gegenüber dem Gegenvorschlag des Nationalrates bleibt die Haftung. Es wird hier sehr schwierig, wenn neu Schweizer Recht auch auf Auslandskonstellationen angewendet werden soll. Der Bundesrat möchte das vermeiden. Das wurde schon in der Botschaft zu dieser Vorlage klar so dargelegt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihren Beschluss vom 9. März 2020 zu bestätigen und den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission vom 12. März 2020 anzunehmen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wir stimmen über die zwei Konzepte der Mehrheit und der Minderheit ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft geht damit an die Einigungskonferenz.



16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Gliederungstitel vor Art. 55; Art. 55 Titel, Abs. 1bis, 1ter; 55a; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a

Antrag der Einigungskonferenz
 Streichen

Titre précédant l'art. 55; art. 55 titre, al. 1bis, 1ter; 55a; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a

Proposition de la Conférence de conciliation
 Biffer




Gliederungstitel vor Art. 957
Antrag der Einigungskonferenz

Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten

Titre précédant l'art. 957
Proposition de la Conférence de conciliation

Titre trente-deuxième: De la comptabilité commerciale, de la présentation des comptes et des dispositions en matière de transparence et des devoirs de diligence non financiers

IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f
Antrag der Einigungskonferenz

Streichen

AB 2020 N 729 / BO 2020 N 729

Section IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f
Proposition de la Conférence de conciliation

Biffer

Gliederungstitel vor Art. 964bis
Antrag der Einigungskonferenz

Sechster Abschnitt: Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange

Titre précédant l'art. 964bis
Proposition de la Conférence de conciliation

Chapitre VI: Transparence sur les questions non financières

Art. 964bis
Antrag der Einigungskonferenz

Titel

A. Grundsatz

Abs. 1

Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinanziellen Bericht, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Abs. 2

Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 964bis
Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

A. Principe

Al. 1

Les entreprises rédigent annuellement un rapport non financier lorsqu'elles:

1. sont des sociétés d'intérêt public au sens de l'article 2 lettre c de la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs du 16 décembre 2005;



2. ont au cours de deux exercices successifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, un effectif de 500 emplois à plein temps au moins en moyenne annuelle; et
3. dépassent au cours de deux exercices consécutifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, au moins une des valeurs suivantes:
- total du bilan: 20 millions de francs;
 - chiffre d'affaires: 40 millions de francs.

Al. 2

Sont libérées de cette obligation, les entreprises qui sont contrôlées par une autre entreprise:

- à laquelle cette disposition est applicable; ou
- qui doit établir un rapport non financier équivalent en vertu du droit étranger.

Art. 964ter
Antrag der Einigungskonferenz
Titel

B. Zweck und Inhalt des Berichts

Abs. 1

Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

Abs. 2

Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
- eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
- eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken,
 - die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben;
- die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

Abs. 3

Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964ter erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

Abs. 4

Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

Abs. 5

Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

Abs. 6

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964ter
Proposition de la Conférence de conciliation
Titre

B. But et contenu du rapport

Al. 1

Le rapport non financier rend compte des questions environnementales, notamment des objectifs en matière de CO₂, des questions sociales, des questions de personnel, du respect des droits de l'homme et de la lutte



contre la corruption. Le rapport contient les informations qui sont nécessaires pour comprendre l'évolution des affaires, la performance et la situation de l'entreprise ainsi que les incidences de son activité sur ces questions.

Al. 2

Le rapport comprend notamment:

1. une description du modèle commercial de l'entreprise;
2. une description des concepts appliqués en ce qui concerne les questions mentionnées à l'alinéa 1, y compris les procédures de diligence mises en oeuvre;
3. une description des mesures prises en application de ces concepts ainsi qu'une évaluation de l'efficacité de ces mesures;
4. une description des principaux risques liés aux questions mentionnées à l'alinéa 1, qui sont susceptibles d'entraîner des incidences négatives dans ces domaines, et la manière dont l'entreprise gère ces risques; les risques déterminants sont:
 - a. ceux qui découlent de l'activité propre de l'entreprise, et
 - b. lorsque cela s'avère pertinent et proportionné, ceux qui découlent de ses relations d'affaires, de ses produits ou de ses services;

AB 2020 N 730 / BO 2020 N 730

5. les indicateurs clés de performance dans les domaines mentionnés à l'alinéa 1, déterminant pour l'activité de l'entreprise.

Al. 3

Le rapport peut se baser sur des réglementations nationales, européennes ou internationales, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE. Dans ce cas, la réglementation appliquée doit être mentionnée dans le rapport. En cas d'application d'une de ces réglementations, l'entreprise doit veiller à ce que les exigences de l'article 964ter soient remplies. Le cas échéant, elle doit rédiger un rapport supplémentaire.

Al. 4

Lorsqu'une entreprise contrôle seule ou conjointement une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, le rapport s'étend à l'ensemble de ces entreprises.

Al. 5

Lorsque l'entreprise n'applique pas de concept en ce qui concerne l'une ou plusieurs des questions mentionnées à l'alinéa 1, elle intègre dans le rapport une explication claire et motivée des raisons le justifiant.

Al. 6

Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Art. 964quater

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

Abs. 1

Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Abs. 2

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Abs. 3

Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

Art. 964quater

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

C. Approbation, publication, tenue et conservation

Al. 1

Le rapport non financier doit être approuvé et signé par l'organe suprême de direction ou d'administration, et approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels.


Al. 2

L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique immédiatement après son approbation;
2. reste accessible au public au moins pendant dix ans.

Al. 3

L'article 958f s'applique par analogie à la tenue et conservation des rapports.

Gliederungstitel vor Art. 964a

Antrag der Einigungskonferenz

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Titre précédant l'art. 964a

Proposition de la Conférence de conciliation

Chapitre VII: Transparence dans les entreprises de matières premières

Gliederungstitel nach Art. 964f

Antrag der Einigungskonferenz

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Titre suivant l'art. 964f

Proposition de la Conférence de conciliation

Chapitre VIII: Devoirs de diligence et transparence en matière de minerais et métaux provenant de zones de conflit et de travail des enfants

Art. 964g

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

A. Grundsatz

Abs. 1

Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

Abs. 2

Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

Abs. 3

Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.

Abs. 4

Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 964g

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

A. Principe

Al. 1

Les entreprises, dont le siège, l'administration centrale ou l'établissement principal se trouve en Suisse, doivent respecter les devoirs de diligence dans la chaîne d'approvisionnement et en rendre compte dans un rapport,



lorsqu'elles:

1. mettent en libre circulation en Suisse ou traitent en Suisse des minerais ou des métaux constitués d'étain, de tantale, de tungstène, d'or de zones de conflit et de haut risque, ou
2. offrent des biens ou services, pour lesquels il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants.

Al. 2

Le Conseil fédéral détermine les volumes annuels d'importation de minerais et de métaux, jusqu'auxquels les entreprises sont libérées des devoirs de diligence et de rapport.

Al. 3

Il détermine les conditions auxquelles les petites et moyennes entreprises et les entreprises qui présentent de faibles risques dans le domaine du travail des enfants ne doivent pas examiner la présence d'un soupçon fondé de travail des enfants.

Al. 4

Il détermine les conditions auxquelles les entreprises sont exemptées du devoir de diligence et de rapport, pour autant qu'elles respectent une réglementation internationalement reconnue et équivalente, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE.

AB 2020 N 731 / BO 2020 N 731

Art. 964h

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

B. Sorgfaltspflichten

Abs. 1

Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

Abs. 2

Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

Abs. 3

Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

Abs. 4

Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 964h

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

B. Devoirs de diligence

Al. 1

Les entreprises mettent en place un système de gestion et définissent les éléments suivants:

1. leur politique relative à la chaîne d'approvisionnement en minerais et en métaux provenant potentiellement de zones de conflit ou à haut risque ainsi que pour les produits ou services, pour lesquels un soupçon fondé de travail des enfants existe;
2. un système qui permet d'établir une traçabilité de la chaîne d'approvisionnement.

Al. 2

Elles identifient et évaluent les risques d'effets néfastes dans leur chaîne d'approvisionnement. Elles élaborent un système de gestion des risques et prennent des mesures en vue de minimiser les risques constatés.

Al. 3

Le respect des devoirs de diligence en matière de minerais et métaux fait l'objet d'une vérification par un expert indépendant.


Al. 4

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions nécessaires; il tient compte des réglementations internationalement reconnues, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE.

Art. 964i

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

C. Berichterstattung

Abs. 1

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Abs. 2

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Abs. 3

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Abs. 4

Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.

Abs. 5

Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Art. 964i

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

C. Obligation de faire rapport

Al. 1

L'organe suprême de direction ou d'administration rapporte annuellement sur la mise en oeuvre des devoirs de diligence.

Al. 2

Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Al. 3

L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique dans les six mois suivant la fin de l'exercice;
2. reste accessible au public au moins pendant dix ans.

Al. 4

L'article 958f s'applique par analogie à la tenue et conservation des rapports selon l'alinéa 1.

Al. 5

Les entreprises qui offrent des biens ou des services d'entreprises ayant établi un rapport selon l'alinéa 1 ne sont pas tenues d'établir un rapport pour ces produits ou services.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Antrag der Einigungskonferenz

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Disposition transitoire de la modification du ...

Proposition de la Conférence de conciliation

Les dispositions des chapitres six et huit du titre trente-deuxième sont applicables à compter de l'exercice qui commence une année après l'entrée en vigueur du nouveau droit.

Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 1a Art. 3 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. g, j; 125 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 212a; Art. 212a; 212b; Ziff. 2 Art. 139a

Antrag der Einigungskonferenz

Streichen




Ch. II ch. 1 art. 69abis; ch. 1a art. 3 al. 2; 5 al. 1 let. g, j; 125 al. 2; titre précédant l'art. 212a; art. 212a; 212b; ch. 2 art. 139a
Proposition de la Conférence de conciliation

Biffer

Ziff. II Ziff. 3 Art. 325ter
Antrag der Einigungskonferenz

Abs. 1

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964i des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964quater und 964i des Obligationenrechts nicht nachkommt.

Abs. 2

Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

AB 2020 N 732 / BO 2020 N 732

Ch. II ch. 3 art. 325ter
Proposition de la Conférence de conciliation

Al. 1

Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. donne de fausses indications dans les rapports visés aux articles 964bis, 964ter et 964i du code des obligations ou omet d'établir ces rapports;
- b. contrevient à l'obligation légale de conservation et de documentation des rapports visée aux articles 964quater et 964i du code des obligations.

Al. 2

Quiconque agit par négligence est puni d'une amende de 50 000 francs au plus.

Lüscher Christian (RL, GE), pour la commission: La Conférence de conciliation a donc siégé la semaine dernière, face à l'impossibilité du Conseil des Etats et de notre conseil de se mettre d'accord sur un texte.

A l'occasion de cette séance à laquelle, vous le savez, treize conseillers aux Etats, c'est-à-dire l'intégralité de notre Commission des affaires juridiques, et treize conseillers nationaux de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, qui en compte 25 en tout, ont pris part, une nouvelle proposition d'un conseiller aux Etats a été faite. Il s'agissait d'une modification de l'article 55a alinéa 2 et d'un nouvel alinéa 3bis, qui avaient pour but de modifier le fardeau de la preuve par rapport à la version actuelle du concept de notre conseil. En réalité, on revenait à un fardeau de la preuve classique selon lequel c'est celui qui allègue des droits qui doit les prouver, en l'occurrence, la personne se disant lésée.

Un conseiller aux Etats du même parti a rétorqué que le point critique entre le contre-projet du Conseil des Etats et celui du Conseil national ne portait pas principalement sur la question de la répartition du fardeau de la preuve, mais sur l'introduction d'une norme de responsabilité élargie dans la version du Conseil national, tandis que dans celle du Conseil des Etats il était proposé, sur cette question, d'en rester au statu quo, c'est-à-dire au droit actuel.

Ce deuxième conseiller aux Etats a ajouté que, en pratique, le fardeau de la preuve reposera toujours sur les épaules de l'entreprise, puisque la partie lésée invoquera systématiquement la violation par le conseil d'administration de ses devoirs et obligations de respect des dispositions relatives à la protection des droits de l'homme et de l'environnement à l'étranger. Forcément, le juge devrait exiger que l'apport de la preuve des mesures qui ont été prises viennent de la société parce que, évidemment, c'est bien la société et non pas la personne lésée qui peut livrer la preuve des mesures qu'elle a prises. Ce conseiller aux Etats a donc proposé à la Conférence de conciliation le rejet de ce nouveau texte dès lors qu'il ne modifiait pas le régime de la responsabilité par rapport à la version du Conseil national.

Un conseiller national a quant à lui proposé de soutenir ce nouvel article 55a du code des obligations, car il considérait qu'il n'y avait aucun sens de présenter un contre-projet sans y prévoir le principe de la responsabilité.

Ce nouvel article 55a du code des obligations a été rejeté par la Conférence de conciliation, par 15 voix contre 11. Il restait dès lors les deux projets, celui du Conseil national et celui du Conseil des Etats. La conseillère



fédérale Karin Keller-Sutter a rappelé que le Conseil des Etats n'était jamais entré en matière sur le projet du Conseil national, et que le Conseil national lui-même ne soutenait plus que du bout des lèvres le contre-projet de sa propre commission, par 97 voix contre 92 et 7 abstentions. C'est ce qu'on appelle une "majorité minoritaire", puisque moins de la moitié des personnes présentes ont voté pour ce contre-projet, alors que le contre-projet du Conseil des Etats avait lui rassemblé des votes de plus en plus nombreux au sein du Conseil des Etats.

La conseillère fédérale a encore rappelé que le contre-projet du Conseil des Etats répondait aux critères internationaux et se calquait sur ce qui se faisait à l'étranger puisqu'il respecte les droits de l'homme et l'environnement aussi bien que la compétitivité de la place économique suisse.

Au vote, la présidente a opposé le contre-projet du Conseil des Etats au contre-projet du Conseil national. C'est le contre-projet du Conseil des Etats qui l'a emporté, par 15 voix contre 11.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS), für die Kommission: Die Einigungskonferenz hatte zwei Fragen zu beantworten. Die erste Frage war: Wollen wir einen Gegenvorschlag? Und falls ja, welchen Gegenvorschlag wollen wir? Damit haben sich die Diskussionen in der Einigungskonferenz den langen Diskussionen in beiden Räten angeschlossen. Eine grosse Mehrheit war der Meinung, dass es einen Gegenvorschlag brauche. Es hat dann aber Diskussionen darüber gegeben, welchen Gegenvorschlag man genau will. Die Einigungskonferenz hat mit 15 zu 11 Stimmen für den Gegenvorschlag des Ständerates gestimmt.

Ich erlaube mir, Ihnen an dieser Stelle kurz die Argumente der Mehrheitsmeinung kundzugeben.

Die Mehrheit der Einigungskonferenz war der Meinung, dass der ständerätliche Vorschlag international abgestimmt ist und nicht eine Schweizer Lösung präsentiert. Die gleichen Leute waren auch der Meinung, dass dieser Vorschlag nicht verhindert, dass man sich zukünftigen Entwicklungen, insbesondere im europäischen Bereich, anpassen kann. Die Mehrheit war auch klar der Meinung, dass man diesbezüglich klarerweise auf der Linie des Bundesrates ist, der von Beginn an gesagt hat, dass man keine neue, einzigartige Haftungsnorm in dieses Gesetz schreiben will. Die Mehrheit hat auch das Subsidiaritätsprinzip hochgehalten, das besagt, dass man primär einmal in den Ländern, in denen etwas vorfällt, klagen soll und nur subsidiär in der Schweiz.

Zu guter Letzt hat man auch staatspolitische Überlegungen angestellt: Man hat gesagt, man wolle keine Quasi-Umsetzung einer Initiative, sondern einen echten Gegenvorschlag; dies, zumal – sofern die Initiantinnen und Initianten ihre Initiative nicht zurückziehen – das Volk ohnehin die Meinung hat, sich darüber zu äussern, ob es eine Haftungsbestimmung, wie sie die Initiative vorsieht, will oder nicht.

Dann hat es auch noch eine realpolitische Überlegung gegeben. Aufgrund der Diskussionen, die im Ständerat von Beginn an stattgefunden haben, war klar: Wenn es einen Gegenvorschlag geben soll, dann ist nur einer mehrheitsfähig – das ist derjenige des Ständerates.

Zusammenfassend: Die Mehrheit der Einigungskonferenz war für eine international abgestimmte Lösung, für eine Lösung, die für die Schweizer Wirtschaft erträglich ist, für eine Lösung, die nicht Novitäten schafft, sondern an die bestehenden Haftungsnormen in der Schweiz anknüpft.

Eine Minderheit – ich habe es gesagt, der Entscheid fiel mit 15 zu 11 Stimmen – hat als Argumente aufgeführt, dass die Ideen der Mehrheit nicht ausreichen würden, dass sie eine neue Haftungsbestimmung wolle und dass es das Ziel des Gegenvorschlages sein müsse, dass die Initiative zurückgezogen werde. Kritik wurde seitens der Minderheit auch insofern laut, als man sagte, der Antrag der Mehrheit bzw. der Gegenvorschlag des Ständerates sei ein Hochglanzprospekt-Vorschlag.

Schliesslich hat die Einigungskonferenz in Zusammenhang mit dem nationalrätlichen Gegenvorschlag noch einen Vorstoss diskutiert, welcher das grosse Manko des nationalrätlichen Gegenvorschlages bezüglich der Beweislastumkehr hätte entschärfen sollen. Diesbezüglich war eine Mehrheit der Einigungskonferenz aber der Meinung, dass wir jetzt lange und umfassend zwei Varianten diskutiert hätten und es wenig glaubhaft wäre, wenn wir kurz vor Schluss noch Anpassungen machen würden. Nichtsdestotrotz haben diesem Antrag 11 Leute zugestimmt.

Zu guter Letzt wurde auch noch die Diskussion zur Frage geführt, ob der heutige Artikel 55 OR bereits die Möglichkeit für Klageerhebungen in der Schweiz biete. Das ist, dies einfach zuhanden der Materialien, nicht der Fall.

Ich komme zum Schluss. Heute lautet die Frage: Wollen wir einen Gegenvorschlag oder nicht? Die Einigungskonferenz beantragt Ihnen, dass wir einen Gegenvorschlag machen, und die Einigungskonferenz beantragt Ihnen, dass wir den Gegenvorschlag des Ständerates wählen.



Hurni Baptiste (S, NE): La proposition de la Conférence de conciliation fait la part belle à l'adage consistant à considérer qu'à la fin, au Parlement fédéral, c'est toujours le Conseil des Etats qui l'emporte. En effet, sans refaire l'entier de l'historique de ce dossier, avec ses méandres et ses multiples rebondissements dignes d'un mauvais polar fédéral, on dira sobrement que deux concepts s'affrontaient. Celui de notre conseil, prévoyait, comme mécanisme fondamental, l'introduction d'une responsabilité civile pour les actions commises par une entreprise ou par une société contrôlée par celle-ci en Suisse ou à l'étranger, pour le dommage causé par cette entité si elle violait les droits de l'homme ou de l'environnement. La version initiale du Conseil des Etats, retenue par la Conférence de conciliation, prévoit quant à elle uniquement une obligation, dans le chapitre sur la comptabilité commerciale, de rédiger un rapport, sur les questions non financières.

Il s'agit de deux visions fondamentalement différentes s'agissant d'un contre-projet. Dans celui de notre conseil, une responsabilité civile claire et une voie en justice pour exercer cette responsabilité étaient prévues. Cela permettrait de sanctionner les entreprises et les conseils d'administration de multinationales basées en Suisse dont l'entreprise ou les sociétés soeurs à l'étranger ne respecteraient pas les droits de l'homme et de l'environnement.

La solution retenue par la Conférence de conciliation est un exemple parfait de "soft law", c'est-à-dire une obligation de rapport dont on espère qu'il poussera les entreprises à améliorer d'elles-mêmes le respect des droits de l'homme et la protection de l'environnement dans l'exercice de leur activité.

Pour le groupe socialiste, la version retenue par la Conférence de conciliation est un miroir aux alouettes. En effet, si le simple fait de devoir rédiger un rapport pouvait prévenir le fait que certaines multinationales ou des sociétés qu'elles contrôlent détruisent l'environnement et font fi des droits de l'homme, l'initiative n'aurait jamais été lancée, tant il est vrai que les multiples scandales – dont on a eu un écho dans l'actualité – causés par certaines multinationales basées en Suisse aurait dû les faire changer. Si la peur de l'opprobre public l'avait emporté sur l'appât du gain, si les remontrances des actionnaires s'étaient concentrées sur la violation des droits de l'homme et de l'environnement, si la bonne volonté des centres de décision situés en Suisse avait permis une évolution radicale vers un peu plus de justice sociale et climatique, nous n'aurions pas à discuter d'un texte et d'un problème aussi aigu.

La vérité est malheureusement tout autre. Ce contre-projet est un mirage, de la poudre aux yeux lancée au peuple, pour dire "oui, nous agissons", mais de manière moins excessive que les initiants. Or tel n'est pas le cas. Le contre-projet retenu par la Conférence de conciliation n'aura aucune conséquence positive sur les agissements des multinationales et se complaît dans une pratique malheureusement courante dans la législation européenne de "self-reporting", sorte de nombrilisme visant à se donner bonne conscience sans jamais changer ses pratiques.

Le groupe socialiste refuse cette hypocrisie et vous demande d'en faire de même en rejetant la proposition de la Conférence de conciliation afin que le débat populaire soit au moins clair, sans être biaisé par un contre-projet qui n'en a que le nom.

Steinemann Barbara (V, ZH): Ich gebe Ihnen die Position der SVP-Fraktion bekannt, die erst wenige Minuten alt ist. Wir waren immer gegen einen Gegenvorschlag, und es widerstrebt uns zutiefst, den Schweizer Konzernen neue Vorschriften aufzuerlegen. Aber hinter der Tatsache, dass eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion das Ergebnis der Einigungskonferenz unterstützt, steht die Überlegung, dass die Annahme der Volksinitiative verhindert werden soll. Wir wollen alles beitragen, um zu verhindern, dass den Schweizer Konzernen schädliche Regulierung, Pervertierung der zivilrechtlichen Beweisregeln und Haftungsbestimmungen, die über diejenigen des Auslands weit hinausgehen, auferlegt werden. Wir bieten Hand für eine Mehrheit für den indirekten Gegenvorschlag des Ständerates. Die Schweiz muss sich in diesen Fragen international abstimmen. Wir wollen keinen Schweizer Alleingang, wir wollen gleich lange Spiesse für unsere Unternehmen, und wir wollen nicht dort Vorreiter sein, wo eine solche Rolle zum Verlust von Arbeitsplätzen und von Steuersubstrat führen würde.

Arslan Sibel (G, BS): Einmal im Jahr eine Hochglanzbroschüre zu veröffentlichen, führt nicht zu weniger Menschenrechtsverletzungen. Weil in einigen Ländern die Umwelt und die Natur nach wie vor vergiftet und Menschenrechte für mehr Profit schwerstens verletzt werden, weigern wir Grünen uns, bei einer Alibiübung mitzumachen. Wir haben Hand geboten für eine echte Kompromisslösung; doch diese haben die Wirtschaftsverbände Economiesuisse und Swissholdings mit einer Blockadepolitik verhindert.

Um einen wirksamen Gegenvorschlag zu verhindern, haben sie den vorliegenden Alibi-Gegenvorschlag als Kampagnengesetzgebung gezimmert. Doch dieser nützt nichts gegen Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung. Erst wenn sie für Schäden geradestehen müssen, werden sich alle Konzerne korrekt verhalten. Sorgfaltsprüfungspflicht bloss auf Kinderarbeit und vier Konfliktmineralien zu beschränken, ist willkürlich. Die



meisten Probleme bleiben ungelöst, und die Umwelt wird komplett ausgeblendet. Ein Gesetz ohne Sanktionen ist und bleibt toter Buchstabe und bietet den Betroffenen keine Möglichkeit, zu ihrem Recht zu kommen.

Fazit: Dieser Einigungsantrag ist wirkungslos und soll nur dazu dienen, der Stimmbevölkerung vorzugaukeln, die Politik gehe gegen Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne vor. Das ist aber bestimmt nicht der Fall. Die Grünen wollen keine Täuschungsmanöver. Wir wollen eine echte Lösung! Deshalb lehnen wir den Alibi-Gegenvorschlag ab und werden mit aller Kraft für die Konzernverantwortungs-Initiative, welche bei der Bevölkerung viel Sympathie genießt und grosse Chancen hat, kämpfen!

Walder Nicolas (G, GE): Les lobbies des multinationales ont gagné une étape. En séance de conciliation, ils ont réussi à faire enterrer le dernier véritable contre-projet à l'initiative pour des multinationales responsables. En fait, les dés étaient jetés bien avant le début de la séance, sachant que les partis de droite – PDC, UDC et PLR – avaient bien sélectionné leurs parlementaires participant à cette séance afin de s'assurer que le contre-projet du Conseil national ne puisse pas être retenu. Le suspense fut donc de courte durée, jusqu'à ce que le contre-projet alibi du Conseil des Etats l'emporte. Un contre-projet qui décharge les grandes entreprises ayant leur siège en Suisse de toute responsabilité lorsqu'elles commettent des crimes contre l'environnement et les droits humains; un contre-projet qui n'inclut ni incitations fortes, ni obligations, ni même sanctions dignes de ce nom; un contre-projet qui se contente d'exiger des multinationales de vagues promesses et une brochure sur papier glacé. C'est dommage, car la version du Conseil national aurait non seulement amené à retirer l'initiative, mais surtout incité toutes les multinationales à prendre des mesures pour limiter les atteintes aux droits humains et à l'environnement. Cela aurait permis de dire aux Colombiens, aux Congolaises et aux Indiens que la Suisse n'entend pas cautionner plus longtemps les graves violations des droits humains et les dégradations de l'environnement dont ils et elles sont les témoins au quotidien. Cela aurait redonné à la Suisse une légitimité et une crédibilité lorsqu'elle évoque à l'international les droits humains et la lutte contre les changements climatiques. Au final, l'histoire jugera ce choix fait par la Conférence de conciliation de privilégier l'immobilisme, tout en étant pleinement consciente des enjeux pour des millions de vies humaines à travers le monde.

Aujourd'hui, les Verts vous appellent à refuser le contre-projet alibi qui vous est soumis afin de ne pas vous rendre complices de cette escroquerie, qui vise à faire croire à la population qu'on agit, alors qu'on bétonne le statu quo. Ce contre-projet est le résultat d'une double lâcheté: celle de ne pas oser imposer aux multinationales d'assumer leurs responsabilités et celle de ne pas oser défendre le statu quo face à

AB 2020 N 734 / BO 2020 N 734

la population, en préférant s'abriter derrière un contre-projet vide de substance.

Les Verts ne se prêteront pas à cette mascarade et vous appellent à rejeter ce contre-projet.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Die Einigungskonferenz hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass der Initiative ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll, und zwar in der vom Ständerat beschlossenen Variante. Damit würde der Volksinitiative nicht nur ein indirekter, sondern vor allem ein echter Gegenvorschlag gegenübergestellt. Bei dem mit knappem Mehr vom Nationalrat beschlossenen Gegenvorschlag würde es sich um eine vorweggenommene Umsetzungsgesetzgebung handeln.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag der Einigungskonferenz zu und bittet den Rat, dies auch zu tun.

Für die FDP ist es wichtig – und sie erwartet das von den Schweizer Unternehmen ohne Wenn und Aber –, dass die Unternehmen gegenüber den Menschen und der Umwelt verantwortungsvoll handeln. Dieses Ziel beansprucht die Unternehmensverantwortungs-Initiative, was wir ausdrücklich begrüßen. Die Erfahrung zeigt aber, dass bei einer Volksinitiative nicht die Ziele und Grundanliegen die entscheidenden Faktoren sind, sondern eher die konkreten Instrumente und Umsetzungsmechanismen, welche sie in der Verfassung verankern will. Wie bei vielen anderen Volksinitiativen wird dabei auch bei dieser klar über das Ziel hinausgeschossen. Das ist der Grund, weshalb weder der Bundesrat noch das Parlament diese Initiative zur Annahme empfehlen wollen.

Die Beratungen in den Kommissionen und in den Räten haben mehr als deutlich gezeigt, dass die von der Initiative vorgeschlagenen Instrumente nicht nur kontraproduktiv sind, nein, sie bergen ein hohes Schadenspotenzial für die Schweizer Wirtschaft und damit auch für Arbeitsplätze. Dabei geht es nicht nur um die sogenannten Konzerne, sondern wir müssen vor allem und in erster Linie die KMU, also das Rückgrat der schweizerischen Volkswirtschaft, schützen. Die Initiative erweckt mit ihrem Namen den Eindruck, sie richte sich ausschliesslich gegen Konzerne. Doch das ist ein Trugschluss. Auch KMU würden von der Haftung vollumfänglich erfasst.



So kann beispielsweise ein mittelständischer Schweizer Betrieb einen wichtigen Zulieferer im Ausland haben, der von ihm abhängig ist. Die Bestimmungen der Initiative wären in einem solchen Fall dann direkt auf schweizerische KMU anwendbar. Es ist also falsch, wenn die Initianten behaupten, KMU seien nicht betroffen. Auf KMU, die in irgendeiner Form wichtige Zulieferer im Ausland haben, wären die Bestimmungen der Initiative direkt anwendbar, und sie müssten bei deren Annahme eine aufwendige und für sie unverhältnismässig kostenintensive Kontrollinstanz installieren.

Neueste internationale Rechtsvergleiche beschreiben die Initiative sogar als Unikum: Es gibt nichts Vergleichbares auf der Welt. Unser Land würde mit der von der Initiative verlangten Umsetzung ein weltweit beispielloses und damit sehr gefährliches Experiment wagen. Das ist der falsche Weg, nicht nur weil sich die Wirtschaft in der nächsten Zeit von den Folgen der Krise erholen muss.

Der von der Einigungskonferenz beantragte Gegenvorschlag beinhaltet hingegen wichtige Elemente: Er führt zu einem klaren und bedeutenden Fortschritt in der schweizerischen Gesetzgebung bezüglich der Anliegen der Initiative. Es findet eine Angleichung an den Schutzstandard der EU im Bereich der Rechenschaftspflichten von Unternehmen bezüglich Menschenrechte und Umweltschutz statt. In den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien findet sogar eine Angleichung an die Regelungen jener EU-Staaten mit den am weitesten gehenden Regulierungen statt. Es besteht keine Haftungsnorm. Das heisst, weder kleine noch grosse Schweizer Unternehmen können erpresserischen Klagen, z. B. durch Wettbewerber, ausländische Anwaltskanzleien oder Schurkenstaaten, ausgesetzt werden. Und es gibt keine Beweislastumkehr, mit der beklagte Unternehmen Beweise für entlastende Tatsachen erbringen müssten, die sich im fernen Ausland ereignet hätten, was in der Praxis ausserordentlich schwierig bis fast unmöglich ist.

Lassen Sie mich abschliessend noch einmal in aller Deutlichkeit festhalten: Der Schutz von Mensch und Umwelt ist auch der FDP ein wichtiges Anliegen, das ist überhaupt keine Frage. Deshalb ist es notwendig, dass der im Ansatz und in der Zielsetzung richtigen, aber in der konkreten Umsetzung weit über das Ziel hinauschiessenden Initiative ein vernünftiger Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

In diesem Sinn unterstützt die FDP-Fraktion den Antrag der Einigungskonferenz und bittet den Rat, dies auch zu tun.

Kamerzin Sidney (M-CEB, VS): Le groupe PDC-PEV-PBD est d'avis qu'un contre-projet doit être opposé à cette initiative, parce qu'elle va beaucoup trop loin dans les exigences qu'elle veut imposer à l'économie et à nos sociétés actives au niveau international, mais aussi parce qu'un contre-projet permet de répondre à certaines préoccupations, aujourd'hui légitimes, de la population.

L'initiative est extrême à bien des égards, notamment par la norme et la responsabilité quasi illimitée qu'elle veut imposer aux entreprises au niveau international. Si elle était acceptée, il appartiendrait à l'entreprise elle-même de se dédouaner en montrant qu'elle a tout contrôlé, tout surveillé au niveau de ses activités. Mais pas seulement, puisqu'elle devrait aussi le démontrer pour ce qui relève des activités de ses fournisseurs et de ses sous-traitants. L'initiative, cela a été dit précédemment, engendrerait une multitude de procès devant les tribunaux suisses et provoquerait un engorgement de ces derniers.

Cette initiative doit être rejetée parce qu'elle entraîne des distorsions. Au niveau international, nous serions le seul pays au monde à formuler de telles exigences en matière de responsabilité et de diligence. Aussi, son acceptation toucherait les fleurons de notre économie. On ne l'a pas dit suffisamment: nos entreprises actives au niveau international sont aussi les fleurons de l'économie suisse et génèrent des richesses et de l'activité au niveau social, au niveau institutionnel. La conséquence de ce chantage judiciaire serait une mise sous pression de nos entreprises actives au niveau international. Or quel est le risque majeur de l'initiative à cet égard? Eh bien c'est tout simplement qu'une entreprise qui serait sous pression transfère son siège à l'étranger, ce qui lui permettrait de ne plus être soumise aux conséquences très fortes et, je l'ai dit, uniques au monde qu'entraîne le régime juridique réclamé par cette initiative populaire qu'il y a lieu de rejeter.

Le groupe PDC-PEV-PBD est d'avis qu'il convient d'opposer un contre-projet à l'initiative. Le contre-projet du Conseil national a obtenu le soutien d'une minorité de notre groupe tandis que celui du Conseil des Etats bénéficie de notre appui. Je précise qu'une partie de notre groupe soutiendra également l'initiative. La quasi-totalité du groupe soutiendra le contre-projet du Conseil des Etats.

Qu'est-ce qui a fait la différence? C'est tout simplement cette extension illimitée de la norme de la responsabilité civile des entreprises et le fait que le Conseil des Etats soit resté beaucoup plus sage et mesuré eu égard aux conditions fixées à cette responsabilité, laquelle est déjà définie par le cadre juridique suisse actuel, avec les conditions ordinaires de responsabilité. Il n'y a pas lieu, d'une part, de pénaliser les entreprises plus actives au niveau international par rapport à celles qui exercent une activité en Suisse. Le contre-projet du Conseil des Etats, d'autre part, n'établit pas un régime unique au monde, avec pour effet une concurrence déloyale, un



risque d'engorgement des tribunaux et un risque de fuite de nos entreprises à l'étranger. Enfin, deux aspects doivent être mis en lumière: ce contre-projet impose aux entreprises d'intérêt public d'établir un rapport non financier traitant des questions de protection des droits humains, des questions sociales et environnementales. Il impose aussi aux entreprises d'une certaine taille de respecter un devoir de diligence par rapport au travail des enfants et à des activités en lien avec les minerais, ce qui constitue aujourd'hui une préoccupation de la population.

Quoi qu'en disent les opposants, c'est donc un contre-projet équilibré qui est proposé aujourd'hui. Le groupe du centre PDC-PEV-PBD vous invite à l'accepter. Pour ceux qui hésitent encore, sachez que c'est une variante médiane, entre

AB 2020 N 735 / BO 2020 N 735

une initiative qui aurait des conséquences désastreuses pour l'économie et un statu quo insatisfaisant. Je vous invite à accepter ce contre-projet du Conseil des Etats.

Flach Beat (GL, AG): Als die Konzernverantwortungs-Initiative eingereicht worden ist, hat sie Themen aufgenommen, die für die kleine, aber in der Wirtschaftswelt grosse Schweiz von enormer Bedeutung sind. Aufgrund massiver Umweltzerstörungen und Menschenrechtsverletzungen, für die auch Schweizer Unternehmungen verantwortlich waren, wurde diese Initiative eingereicht.

Für uns als grünliberale Fraktion war von Anfang an klar, dass die Initiative sehr weit geht. Sie greift sehr weit in das Unternehmens-, Verantwortlichkeits- und letztlich auch das Haftungsrecht des schweizerischen Wirtschaftsstandortes ein. Aber wir haben auch von Anfang an gesagt: Es gibt Handlungsbedarf. Die Schweiz ist eine der grössten Drehscheiben für den Handel und Abbau von Rohstoffen auf dieser Welt. Wir sind ein Big Player in diesem Business, und wir sind damit auch verantwortlich für das, was wir an Wertschöpfung im Ausland verdienen. Unsere Kindergärten, unsere Spitäler, unsere Sozialleistungen werden nicht zuletzt auch dadurch finanziert, dass Unternehmen, die in der ganzen Welt Gutes tun, noch Besseres tun, teilweise aber auch nicht so Gutes tun, hier ihr Geld versteuern.

Von Anfang an waren wir deshalb der Meinung, es brauche einen Gegenvorschlag, am liebsten einen direkten. Den haben wir auch eingereicht – einen guten direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe, der uns die Möglichkeit gegeben hätte, vertieft über die Haftung von internationalen Unternehmen zu diskutieren. Er hätte uns entsprechend auch die Zeit gegeben abzuwarten, was die Europäische Union macht, die genau jetzt, in diesen Stunden, ebenfalls zu dieser Thematik tagt und uns vermutlich, was ihre Regelung angeht, dann noch überholen wird.

Jahrelang hat der Bundesrat gesagt, es gebe keinen Handlungsbedarf, das sei überhaupt kein Problem, wir sollten die Initiative einfach ablehnen. Der Nationalrat hat hingegen einen cleveren indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet, der auf Basis unseres heute schon bestehenden Unternehmensrechts, der Geschäftsführerhaftung im Obligationenrecht, eine Haftung eingeführt hätte.

Monatelang oder jahrelang hat man dann gesagt, es gäbe ein Problem mit der Haftungsleistung respektive mit der Beweislastumkehr und was weiss ich. Der Ständerat respektive der Bundesrat hat ganz am Schluss plötzlich gesagt, es gebe doch Handlungsbedarf, vielleicht müsse man doch etwas tun, und hat dann etwas gebracht, was man als einen indirekten Gegenvorschlag bezeichnen kann, welcher der Initiative zumindest etwas entgegengesetzt. Er enthält aber definitiv keine Haftung.

Nach drei Jahren Arbeit an einem indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates, in den wir sehr viel Herzblut investiert haben, und einem indirekten Gegenvorschlag des Ständerates haben wir jetzt die Einigungskonferenz gehabt, die nun mit knappem Mehr sagt, dass dem Ständerat zu folgen sei.

Für uns Grünliberale ist es wichtig, dass wir unsere Verantwortung in der Welt wahrnehmen und alles daran setzen, nicht mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörungen zu sein und auf der Basis von moralisch und ethisch korrekten Regeln und entsprechenden Verantwortlichkeiten sauber arbeiten zu können.

Die Mehrheit der grünliberalen Fraktion wird aufgrund der Diskussionen, die geführt worden sind, dem ständerätlichen Gegenvorschlag deshalb zustimmen. Falls die Initiative letztlich dann doch zur Abstimmung kommt – wovon jetzt auszugehen ist –, werden wir uns dafür einsetzen, dass die Initiative, wenn sie angenommen wird, nahe dem nationalrätlichen Gegenvorschlag umgesetzt werden kann. Das ist unternehmer- und Schweiz-freundlich.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Nachdem sich das Parlament nun fast drei Jahre mit dem Thema Konzernverantwortung beschäftigt hat, befinden wir uns sozusagen im Schlusspurt. Die Beratungen hatten sich in die Länge gezogen, weil sich die beiden Räte nicht auf einen Gegenvorschlag einigen konnten. Im März 2019





hatte der Ständerat den nationalrätlichen Gegenvorschlag abgelehnt. Als dieser im letzten Herbst definitiv zu scheitern drohte, erarbeitete der Ständerat einen eigenen Gegenvorschlag, basierend auf Beschlüssen des Bundesrates vom letzten Sommer. Es lagen damit bis zur Einigungskonferenz vom vergangenen Donnerstag zwei konzeptionell unterschiedliche Gegenvorschläge vor. Diese verfolgten unterschiedliche Ziele. Der Nationalrat wollte einen Rückzug der Volksinitiative erreichen, indem er den Initianten weitgehend entgegenkam; der Ständerat will der Volksinitiative hingegen eine international abgestimmte Alternative gegenüberstellen. In der Einigungskonferenz vom letzten Donnerstag wurde dann der Gegenvorschlag des Ständerates mit 15 zu 11 Stimmen bestätigt. Damit steht der Gegenvorschlag des Nationalrates nun nicht mehr zur Auswahl.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, dem Antrag der Einigungskonferenz zu folgen. Gäbe es in Ihrem Rat keine Mehrheit, wäre auch der Gegenvorschlag des Ständerates vom Tisch. Sie würden damit darauf verzichten, das schweizerische Recht in diesem Bereich bereits heute international anzupassen und der Stimmbevölkerung zur Zeit des Urnenganges eine echte Alternative anzubieten. Das wäre bedauerlich. Selbst die Wirtschaft und einzelne Branchenverbände, die sich ja lange gegen einen Gegenvorschlag gesträubt hatten, konnten sich schliesslich mit dem Gegenvorschlag des Ständerates einverstanden erklären. Für die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative wäre es immerhin ein Schritt in die richtige Richtung. Ob die Stimmbürgerinnen oder Stimmbürger dann noch weiter gehen wollen als der Gegenvorschlag, das soll und wird sich an der Urne entscheiden.

Eine Minderheit Ihres Rates – ich gehe davon aus, dass es jetzt noch eine kleine Minderheit ist – erachtet verbindliche Regeln grundsätzlich als unnötig. Ich denke, wir sind heute in der Pflicht, gerade für einen international ausgerichteten Wirtschaftsstandort wie die Schweiz gleich lange Spiesse zu schaffen und über die Regeln auch selber zu entscheiden und uns diese nicht von aussen aufzwingen zu lassen. Wir können stolz sein auf unsere international tätigen Firmen. Diese international tätigen Firmen brauchen weder einen Swiss Finish im Sinne einer Überregulierung, wie sie die Konzernverantwortungs-Initiative vorsieht, noch brauchen sie eine Unterregulierung; es ist nicht so, dass sie mit einem international abgestimmten Vorgehen nicht einverstanden sein könnten.

Lassen Sie mich nun kurz die bisherige parlamentarische Beratung rekapitulieren. Anfang 2018 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates entschieden, im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative zu erarbeiten. Ziel war es – ich habe es bereits erwähnt –, dass die Initianten ihr Volksbegehren zurückziehen. Im Frühjahr 2018 hat Ihre Kommission diesem Vorschlag zugestimmt. Im Juni 2018 folgte Ihr Rat der Kommission. Der Gegenvorschlag sah wie die Initiative neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten sowie eine zusätzliche Haftungsregelung vor. Er ging zwar weniger weit als die Initiative, aber doch so weit, dass die Initianten erklärten, sie würden ihre Initiative zurückziehen. Dem Ständerat ging dies aber zu weit. Im März 2019 entschied er deshalb, auf den Gegenvorschlag des Nationalrates gar nicht erst einzutreten. Im Juni 2019 hielt Ihr Rat jedoch erneut am Gegenvorschlag fest. Damit war der Gegenvorschlag des Nationalrates zwischen den Kammern blockiert. Wäre er im Herbst 2019 im Ständerat gescheitert, wäre damals schon die Möglichkeit eines Gegenvorschlags ganz vom Tisch gewesen. Ich bitte Sie, diese Option auch zu berücksichtigen.

Am 14. August 2019 sprach sich auch der Bundesrat gegen den Gegenvorschlag Ihres Rates aus; er sprach sich aber zugleich und zum ersten Mal für verbindliche und umfangreiche Transparenzpflichten von Unternehmen sowie für verbindliche Sorgfaltsprüfungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit aus.

Am 18. Dezember 2019 beschloss schliesslich der Ständerat in neuer Zusammensetzung, einen Gegenvorschlag zu verabschieden. Dieser basiert inhaltlich auf den Entscheiden

AB 2020 N 736 / BO 2020 N 736

des Bundesrates; er sieht zudem strafrechtliche Sanktionen vor, falls die neuen Transparenz- und Sorgfaltspflichten verletzt werden. Er verzichtet aber explizit auf eine zusätzliche Haftungsregelung.

Letzte Woche nun sprach sich die Einigungskonferenz für das Konzept des Ständerates aus.

Was sind aus Sicht des Bundesrates die Vorzüge des heute noch zur Debatte stehenden Gegenvorschlags, insbesondere auch gegenüber der Initiative?

Der Antrag der Einigungskonferenz ist inhaltlich international abgestimmt. Sein erster Pfeiler, die Berichterstattung über die sogenannten nichtfinanziellen Belange, basiert auf einer EU-Richtlinie; die Normen wurden an die Schweiz angepasst. Der zweite Pfeiler sind die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Konfliktmineralien; diese orientieren sich an der EU-Verordnung zu den Sorgfaltspflichten im Bereich der Konfliktmineralien. Auch wenn hier etwas grössere Anpassungen an die Schweizer Rechtsordnung nötig waren, beispielsweise der Verzicht auf eine neue Behörde, kann man von einer guten Umsetzung des EU-Standards



sprechen. Den dritten und letzten Pfeiler bilden die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Kinderarbeit. Diese gehen etwas weiter als der internationale Standard; erst die Niederlande kennen bereits eine ähnliche Regelung. An dieser orientiert sich die vorliegende Lösung. Der Bundesrat will im Bereich der Kinderarbeit die internationale Entwicklung aber nicht abwarten.

Bei der Haftung hält sich der Antrag der Einigungskonferenz an die bewährten bestehenden und auch international üblichen Haftungsregelungen. Es ist nicht so, dass der Gegenvorschlag des Ständerates keine Haftung enthalten würde; er basiert einfach auf der heute rechtlich bestehenden Haftung. Es gilt, mit anderen Worten, der Status quo: Jedes Unternehmen soll selbstverständlich für einen Schaden, den es anrichtet, haften. Es soll aber selber haften, und es soll dort haften, wo es den Schaden angerichtet hat. Das ist bereits heute der Fall. Der Gegenvorschlag verzichtet daher auf eine neue Konzernhaftung.

Auch die Lösung der Einigungskonferenz nimmt die Unternehmen in die Pflicht. Was bisher freiwillig war, würde neu verbindlich. Sie unterscheidet sich aber von der Initiative in den Mitteln, die sie wählt. Sie anerkennt das Anliegen der Initiative, ist aber international abgestimmt. Sie bringt das Schweizer Recht à jour, ohne dem Wirtschaftsstandort mit einem Alleingang unnötig Schaden zuzufügen und Arbeitsplätze zu gefährden.

Tout cela est loin d'être théorique. Prenez un exemple: vendredi dernier, le "Téléjournal" de la RTS s'est penché sur le travail des enfants dans les mines d'or en Ouganda. Au lieu d'aller à l'école, des jeunes travaillent plusieurs heures par jour dans ces mines artisanales. Les adolescents touchent du mercure à mains nues, sans protection.

Le contre-projet de la Conférence de conciliation apporte ici des améliorations très concrètes à deux égards. D'une part, il introduit le devoir de diligence visant à combattre spécifiquement le travail des enfants. D'autre part, l'or est l'un des minéraux de conflit visés par le règlement de l'Union européenne que le contre-projet met en oeuvre pour la Suisse. Celles et ceux qui rejettent aujourd'hui le contre-projet empêchent une amélioration rapide et concrète. Car même si l'initiative devait être acceptée, sa mise en oeuvre prendrait à nouveau des années.

Ein weiterer Aspekt scheint mir zentral: Mit dem Gegenvorschlag der Einigungskonferenz hätte die Stimmbewölkerung zum Zeitpunkt der Abstimmung eine echte Wahl zwischen zwei alternativen Vorgehensweisen zur Stärkung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt.

Ich fasse zusammen: Bekanntlich empfehlen der Bundesrat, der Ständerat und auch Ihr Rat die Volksinitiative zur Ablehnung. Ihr Rat hat sie Anfang März mit 105 zu 83 Stimmen bei 9 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen. Der Ständerat hat sich bereits ein Jahr früher mit 25 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen gegen eine Annahmempfehlung ausgesprochen. Es ist aber nicht das Anliegen der Initianten, das umstritten ist; umstritten sind die Mittel, die die Initiative vorschreibt. Aus Sicht des Bundesrates schießt die Initiative insbesondere wegen der zusätzlichen, international einmaligen Haftungsregelung klar über das Ziel hinaus und gefährdet damit Ausbildungs- und Arbeitsplätze im Inland wie auch im Ausland.

Aus dem gleichen Grund hat der Bundesrat auch den damaligen Gegenvorschlag des Nationalrates abgelehnt. Er hat ihn aber auch noch aus einem weiteren Grund abgelehnt. Dieser Gegenvorschlag hätte nämlich die Initiative zu einem grossen Teil umgesetzt, bevor sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger überhaupt dazu hätten äussern können. Das ist staatspolitisch fragwürdig. Der Bundesrat ist entschieden der Meinung, dass sich die Bevölkerung zu einer solch zentralen Frage äussern können soll. Der Bundesrat begrüsst es daher sehr, dass dies nun der Fall sein wird.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Molina Fabian (S, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen gesagt, dass sich selbst einige Unternehmen hinter den indirekten Gegenvorschlag des Ständerates bzw. des Bundesrates hätten stellen können. Ist es nicht vielmehr so, dass Swissholdings, der Dachverband der multinationalen Konzerne, diesen Vorschlag selbst eingebracht hat?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Das kann ich klar verneinen. Swissholdings war ja einer der Verbände, die keinen Gegenvorschlag wollten. Ich persönlich stand überhaupt nicht in Kontakt mit Swissholdings. Vielmehr hat im letzten Sommer das Bundesamt für Justiz gemeinsam mit dem Generalsekretariat des EJPD einen Beschluss für den Bundesrat mit den Eckwerten eines möglichen Projektes vorbereitet, das der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hätte, wenn der Gegenvorschlag des Nationalrates ein zweites Mal gescheitert wäre.

Das war eigentlich der Plan des Bundesrates. Der Bundesrat hat erstens nachträglich Handlungsbedarf anerkannt und wollte zweitens nicht mehr, dass man dieser Initiative keinen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellt. Er hat aber drittens den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates aufgrund der Haftungsbestimmung



gen abgelehnt.

Alles andere, was sonst behauptet wird, kann ich nicht nachvollziehen. Denn diese Verbände haben auf stur geschaltet. Swissholdings hat sich übrigens ja noch bemerkbar gemacht und wollte den ständerätlichen Gegenvorschlag noch abschwächen. Der Bundesrat ist hier seinen eigenen Weg gegangen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, es würden keine neuen Haftungsregeln gelten. Aber werden die heutigen Haftungsregeln nicht auch auf die neuen Pflichten gemäss der ständerätlichen Lösung ausgeweitet oder angewendet?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Nationalrat Schwander, nein, das ist natürlich nicht der Fall. Es geht um Berichterstattungs- und Sorgfaltsprüfungspflichten, die zu erfüllen sind und deren Verletzung gegebenenfalls auch strafrechtlich, also mit Bussen, sanktioniert werden kann. Aber die Haftung bleibt so, wie Sie sie heute im Obligationenrecht kennen. Das war ja der Grund, warum man für dieses Konzept votiert hat – auch der Bundesrat. Der Bundesrat – ich habe es zu Herrn Nationalrat Molina gesagt – war immer der Meinung, die Konzernhaftung in der Initiative, wie eben auch im nationalrätlichen Gegenvorschlag, gehe zu weit. Gerade deshalb hat man ja ein Konzept gesucht, das diese Haftung im heute bestehenden Recht nicht ausweitet.

Vogt Hans-Ueli (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt – und man hört es ja nicht zum ersten Mal in diesem Saal bzw. im Saal im Bundeshaus –, dass der nationalrätliche Gegenvorschlag die Initiative "zu einem grossen Teil" umgesetzt hätte. Sind Sie einverstanden damit, dass, wenn in den nächsten Monaten über die Initiative diskutiert werden wird, man diese also nicht allzu sehr als Schreckgespenst mit übermässiger Konzernhaftung wird hinstellen dürfen, weil der nationalrätliche Gegenvorschlag, der die Initiative zu

AB 2020 N 737 / BO 2020 N 737

einem grossen Teil umsetzt, diese extreme Haftung ja reduziert hat?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Der Gegenvorschlag des Nationalrates ist vom Tisch, unabhängig davon, wie Sie heute entscheiden. Von daher glaube ich nicht, dass dieser im Abstimmungskampf noch eine grosse Rolle spielen wird. Es stimmt, dass dieser nationalrätliche Gegenvorschlag eine gewisse Einschränkung der Haftung beinhaltet hätte. Er hätte aber auch neue Begriffe eingeführt, die man hätte auslegen müssen und die zu Unsicherheit geführt hätten.

Ich habe oft gehört, dass man gesagt hat, ja, das Prozessrisiko, das sei doch klein, hüben wie drüben, also sowohl mit der Initiative wie mit dem Gegenvorschlag des Nationalrates. Aber wissen Sie: Letztlich können Sie natürlich, um einen Vergleich einzugehen, ein Unternehmen nur schon unter Druck setzen – das muss ich Ihnen als Rechtsprofessor ja nicht sagen –, indem Sie einfach sagen, Sie würden dann klagen. Gerade in diesen Fragen geht es ja ganz stark um Reputationsfragen. Kein Unternehmen, das etwas geradeaus denken kann, setzt sich freiwillig in die Lage, dass man ihm vorwirft, es missachte Menschenrechte, Kinderrechte, soziale Standards, Umweltstandards. Sie wissen, wie sensibel das heute ist und wie sehr die Konsumentinnen und Konsumenten darauf reagieren, wenn das in den Medien ruchbar wird. Deswegen ist es eben auch so, dass nur schon die Androhung einer Klage wahrscheinlich den Effekt hätte, dass viele Unternehmen – und hier bei der Initiative wären ja auch KMU betroffen – sich relativ schnell auf eine Verständigung mit den Klägern einlassen würden. Ich glaube, dass das Prozessrisiko per se eben schon schädlich für die Volkswirtschaft Schweiz sein dürfte.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Je vous informe du fait que la durée du vote est désormais de vingt secondes et non plus de trente secondes.

Je profite de l'occasion pour souhaiter un joyeux anniversaire à notre collègue Nicolo Paganini. (*Applaudissements*)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.077/20459)

Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 99 Stimmen

Dagegen ... 91 Stimmen

(6 Enthaltungen)



16.077

OR. Aktienrecht

CO. Droit de la société anonyme

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")

Gliederungstitel vor Art. 55; Art. 55 Titel, Abs. 1bis, 1ter; 55a; 716a Abs. 1 Ziff. 5, 10; 716abis; 759a; 810 Abs. 2 Ziff. 4; 810a; 901; 918a

Antrag der Einigungskonferenz
 Streichen

Titre précédant l'art. 55; art. 55 titre, al. 1bis, 1ter; 55a; 716a al. 1 ch. 5, 10; 716abis; 759a; 810 al. 2 ch. 4; 810a; 901; 918a

Proposition de la Conférence de conciliation
 Biffer

Gliederungstitel vor Art. 957




Antrag der Einigungskonferenz

Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten

Titre précédant l'art. 957

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre trente-deuxième: De la comptabilité commerciale, de la présentation des comptes et des dispositions en matière de transparence et des devoirs de diligence non financiers

IIIa. Abschnitt Titel; Gliederungstitel vor Art. 961e; Art. 961e; Gliederungstitel vor Art. 961f; Art. 961f

Antrag der Einigungskonferenz

Streichen

AB 2020 S 409 / BO 2020 E 409

Section IIIa titre; titre précédant l'art. 961e; art. 961e; titre précédant l'art. 961f; art. 961f

Proposition de la Conférence de conciliation

Biffer

Gliederungstitel vor Art. 964bis

Antrag der Einigungskonferenz

Sechster Abschnitt: Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange

Titre précédant l'art. 964bis

Proposition de la Conférence de conciliation

Chapitre VI: Transparence sur les questions non financières

Art. 964bis

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

A. Grundsatz

Abs. 1

Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinanziellen Bericht, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Abs. 2

Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 964bis

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

A. Principe

Al. 1

Les entreprises rédigent annuellement un rapport non financier lorsqu'elles:

1. sont des sociétés d'intérêt public au sens de l'article 2 lettre c de la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs du 16 décembre 2005;
2. ont au cours de deux exercices successifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, un effectif de 500 emplois à plein temps au moins en moyenne annuelle; et



3. dépassent au cours de deux exercices consécutifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, au moins une des valeurs suivantes:

- a. total du bilan: 20 millions de francs;
- b. chiffre d'affaires: 40 millions de francs.

Al. 2

Sont libérées de cette obligation, les entreprises qui sont contrôlées par une autre entreprise:

- 1. à laquelle cette disposition est applicable; ou
- 2. qui doit établir un rapport non financier équivalent en vertu du droit étranger.

Art. 964ter

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

B. Zweck und Inhalt des Berichts

Abs. 1

Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

Abs. 2

Der Bericht umfasst insbesondere:

- 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- 2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
- 3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
- 4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken,
 - a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben;
- 5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

Abs. 3

Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964ter erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

Abs. 4

Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

Abs. 5

Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

Abs. 6

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964ter

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

B. But et contenu du rapport

Al. 1

Le rapport non financier rend compte des questions environnementales, notamment des objectifs en matière de CO₂, des questions sociales, des questions de personnel, du respect des droits de l'homme et de la lutte contre la corruption. Le rapport contient les informations qui sont nécessaires pour comprendre l'évolution des affaires, la performance et la situation de l'entreprise ainsi que les incidences de son activité sur ces questions.


Al. 2

Le rapport comprend notamment:

1. une description du modèle commercial de l'entreprise;
2. une description des concepts appliqués en ce qui concerne les questions mentionnées à l'alinéa 1, y compris les procédures de diligence mises en oeuvre;
3. une description des mesures prises en application de ces concepts ainsi qu'une évaluation de l'efficacité de ces mesures;
4. une description des principaux risques liés aux questions mentionnées à l'alinéa 1, qui sont susceptibles d'entraîner des incidences négatives dans ces domaines, et la manière dont l'entreprise gère ces risques; les risques déterminants sont
 - a. ceux qui découlent de l'activité propre de l'entreprise, et
 - b. lorsque cela s'avère pertinent et proportionné, ceux qui découlent de ses relations d'affaires, de ses produits ou de ses services;

AB 2020 S 410 / BO 2020 E 410

5. les indicateurs clés de performance dans les domaines mentionnés à l'alinéa 1, déterminant pour l'activité de l'entreprise.

Al. 3

Le rapport peut se baser sur des réglementations nationales, européennes ou internationales, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE. Dans ce cas, la réglementation appliquée doit être mentionnée dans le rapport. En cas d'application d'une de ces réglementations, l'entreprise doit veiller à ce que les exigences de l'article 964ter soient remplies. Le cas échéant, elle doit rédiger un rapport supplémentaire.

Al. 4

Lorsqu'une entreprise contrôle seule ou conjointement une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, le rapport s'étend à l'ensemble de ces entreprises.

Al. 5

Lorsque l'entreprise n'applique pas de concept en ce qui concerne l'une ou plusieurs des questions mentionnées à l'alinéa 1, elle intègre dans le rapport une explication claire et motivée des raisons le justifiant.

Al. 6

Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Art. 964quater

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

Abs. 1

Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Abs. 2

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Abs. 3

Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

Art. 964quater

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

C. Approbation, publication, tenue et conservation

Al. 1

Le rapport non financier doit être approuvé et signé par l'organe suprême de direction ou d'administration, et approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels.

Al. 2

L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique immédiatement après son approbation;





2. reste accessible au public au moins pendant dix ans.

Al. 3

L'article 958f s'applique par analogie à la tenue et conservation des rapports.

Gliederungstitel vor Art. 964a

Antrag der Einigungskonferenz

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Titre précédant l'art. 964a

Proposition de la Conférence de conciliation

Chapitre VII: Transparence dans les entreprises de matières premières

Gliederungstitel nach Art. 964f

Antrag der Einigungskonferenz

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Titre suivant l'art. 964f

Proposition de la Conférence de conciliation

Chapitre VIII: Devoirs de diligence et transparence en matière de minerais et métaux provenant de zones de conflit et de travail des enfants

Art. 964g

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

A. Grundsatz

Abs. 1

Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

Abs. 2

Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

Abs. 3

Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.

Abs. 4

Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 964g

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

A. Principe

Al. 1

Les entreprises, dont le siège, l'administration centrale ou l'établissement principal se trouve en Suisse, doivent respecter les devoirs de diligence dans la chaîne d'approvisionnement et en rendre compte dans un rapport, lorsqu'elles

1. mettent en libre circulation en Suisse ou traitent en Suisse des minerais ou des métaux constitués d'étain, de tantale, de tungstène, d'or de zones de conflit et de haut risque, ou
2. offrent des biens ou services, pour lesquels il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants.


Al. 2

Le Conseil fédéral détermine les volumes annuels d'importation de minerais et de métaux, jusqu'auxquels les entreprises sont libérées des devoirs de diligence et de rapport.

Al. 3

Il détermine les conditions auxquelles les petites et moyennes entreprises et les entreprises qui présentent de faibles risques dans le domaine du travail des enfants ne doivent pas examiner la présence d'un soupçon fondé de travail des enfants.

Al. 4

Il détermine les conditions auxquelles les entreprises sont exemptées du devoir de diligence et de rapport, pour autant qu'elles respectent une réglementation internationalement reconnue et équivalente, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE.

AB 2020 S 411 / BO 2020 E 411

Art. 964h
Antrag der Einigungskonferenz
Titel

B. Sorgfaltspflichten

Abs. 1

Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

Abs. 2

Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

Abs. 3

Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

Abs. 4

Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 964h
Proposition de la Conférence de conciliation
Titre

B. Devoirs de diligence

Al. 1

Les entreprises mettent en place un système de gestion et définissent les éléments suivants:

1. leur politique relative à la chaîne d'approvisionnement en minerais et en métaux provenant potentiellement de zones de conflit ou à haut risque ainsi que pour les produits ou services, pour lesquels un soupçon fondé de travail des enfants existe;
2. un système qui permet d'établir une traçabilité de la chaîne d'approvisionnement.

Al. 2

Elles identifient et évaluent les risques d'effets néfastes dans leur chaîne d'approvisionnement. Elles élaborent un système de gestion des risques et prennent des mesures en vue de minimiser les risques constatés.

Al. 3

Le respect des devoirs de diligence en matière de minerais et métaux fait l'objet d'une vérification par un expert indépendant.

Al. 4

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions nécessaires; il tient compte des réglementations internationalement reconnues, comme notamment les principes directeurs de l'OCDE.


Art. 964i
Antrag der Einigungskonferenz
Titel

C. Berichterstattung

Abs. 1

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Abs. 2

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Abs. 3

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

Abs. 4

Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.

Abs. 5

Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Art. 964i
Proposition de la Conférence de conciliation
Titre

C. Obligation de faire rapport

Al. 1

L'organe suprême de direction ou d'administration rapporte annuellement sur la mise en oeuvre des devoirs de diligence.

Al. 2

Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Al. 3

L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique dans les six mois suivant la fin de l'exercice;
2. reste accessible au public au moins pendant dix ans.

Al. 4

L'article 958f s'applique par analogie à la tenue et conservation des rapports selon l'alinéa 1.

Al. 5

Les entreprises qui offrent des biens ou des services d'entreprises ayant établi un rapport selon l'alinéa 1 ne sont pas tenues d'établir un rapport pour ces produits ou services.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Antrag der Einigungskonferenz

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Disposition transitoire de la modification du ...
Proposition de la Conférence de conciliation

Les dispositions des chapitres six et huit du titre trente-deuxième sont applicables à compter de l'exercice qui commence une année après l'entrée en vigueur du nouveau droit.

Ziff. II Ziff. 1 Art. 69abis; Ziff. 1a Art. 3 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. g, j; 125 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 212a; Art. 212a; 212b; Ziff. 2 Art. 139a
Antrag der Einigungskonferenz

Streichen

Ch. II ch. 1 art. 69abis; ch. 1a art. 3 al. 2; 5 al. 1 let. g, j; 125 al. 2; titre précédant l'art. 212a; art. 212a; 212b; ch. 2 art. 139a
Proposition de la Conférence de conciliation

Biffer




Ziff. II Ziff. 3 Art. 325ter
Antrag der Einigungskonferenz
Abs. 1

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964bis, 964ter und 964i des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964quater und 964i des Obligationenrechts nicht nachkommt.

Abs. 2

Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

AB 2020 S 412 / BO 2020 E 412

Ch. II ch. 3 art. 325ter
Proposition de la Conférence de conciliation
Al. 1

Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. donne de fausses indications dans les rapports visés aux articles 964bis, 964ter et 964i du code des obligations ou omet d'établir ces rapports;
- b. contrevient à l'obligation légale de conservation et de documentation des rapports visée aux articles 964quater et 964i du code des obligations.

Al. 2

Quiconque agit par négligence est puni d'une amende de 50 000 francs au plus.

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Das Geschäft kommt nun ein letztes Mal in unsere Kammer. Die Einigungskonferenz der Räte hat am 4. Juni 2020 getagt. Im Rahmen dieser Einigungskonferenz gab es vorerst einen Antrag, den Gegenvorschlag des Nationalrates in Artikel 55a Absatz 2 OR abzuändern und einen neuen Absatz 3bis einzufügen und damit die Haftungsvoraussetzungen, insbesondere die Umkehr der Beweislast, zu streichen. Im Rahmen der Einigungskonferenz wurde dieser Antrag dann mit 15 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Die massgebende Differenz zwischen den Gegenvorschlägen des Ständerates und des Nationalrates war ja nicht spezifisch die Beweislastumkehr im Rahmen des nationalrätlichen Vorschlages, sondern die Einführung einer ausgedehnten neuen Haftungsnorm im nationalrätlichen Vorschlag und das Weglassen dieser Haftungsnorm im ständerätlichen Vorschlag. An dieser Trennlinie haben sich die beiden Gegenvorschläge grundlegend unterschieden, und eine Streichung der Umkehr der Beweislast beim nationalrätlichen Gegenvorschlag hätte hierzu keine Besserung gebracht. Die Beweislast würde im Prozessverfahren praktisch immer beim Unternehmen bleiben, da der Kläger immer behaupten und allenfalls auch beweisen kann, dass ihm die entsprechenden Sorgfaltsprüfungsprozesse des Unternehmens gemäss Artikel 716a OR nicht zugänglich sind, und er daher vom Unternehmen im Schweizer Zivilprozess immer verlangen kann, dass dieses die entsprechenden Beweise und Beweismittel beibringt.

Nach der Bereinigung des nationalrätlichen Vorschlages kam es dann zur GesamtAbstimmung über die zwei indirekten Gegenvorschläge. Die Einigungskonferenz hat mit 15 zu 11 Stimmen dem ständerätlichen Gegenvorschlag den Vorzug gegeben.

An dieser Stelle sei zuhanden der Materialien erwähnt, dass der ständerätliche Vorschlag bei der Geschäftsherrenhaftung ausdrücklich den Status quo beibehält: Die bestehenden Haftungsnormen bei der Geschäftsherrenhaftung wie auch im Aktienrecht werden nicht verändert. Insbesondere besteht bei einer allfälligen Annahme des ständerätlichen Gegenvorschlages, des Vorschlages der Einigungskonferenz, keinerlei Haftungsgrundlage, aber auch kein Gerichtsstand in der Schweiz, wie dies der Gegenvorschlag des Nationalrates vorgesehen hätte. Das Konzept der Konzernhaftung ist der Geschäftsherrenhaftung nach schweizerischem Recht fremd. Es gibt keine Grundlage für Klagen, wie die Initiative dies grundsätzlich möchte.

Mit der Lösung der Einigungskonferenz wird vermieden, dass sich die Schweizer Unternehmen – es handelt sich hier ausdrücklich nicht nur um Konzerne, sondern um etwa 500 bis 1000 Schweizer Unternehmen – einer weltweit einmaligen Haftungsnorm für Verletzungen von Umweltrechtsbestimmungen auf der ganzen Welt ausgesetzt sehen. Diese Haftung würde für die Schweizer Unternehmen ein grosses, unkalkulierbares wirtschaftliches und juristisches Risiko bedeuten.



Es wird auch vermieden, dass die Schweizer Justiz durch die gleichzeitige Einführung einer Haftungsnorm und des Gerichtsstandes weit über die Grenzen ihrer Möglichkeiten hinaus Sachverhalte beurteilen muss, die sich vollständig in ausländischen Staaten abspielen und dort allenfalls noch gar nie prozessual anhängig gemacht worden sind. Die diesbezüglichen Risiken für die Schweizer Wirtschaft und Justiz schätzt die Mehrheit der Einigungskonferenz als zu hoch ein.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft 2017 – das vergisst man manchmal –, wo er eigentlich gar keinen Gegenvorschlag unterbreiten wollte und die Initiative zur Ablehnung empfahl, garantiert, dass man sich auch international in diesen Problembereichen engagieren will und die schweizerische Gesetzgebung falls notwendig anpassen will.

Mit dem Gegenvorschlag des Ständerates und einer allfälligen Annahme dieses Gegenvorschlags durch das Volk würde sich die Schweiz international auf dem gleichen Niveau bewegen wie die umliegenden Staaten und damit unseren Wirtschaftsstandort gegenüber diesen Ländern nicht schwächen. Sollte sich international eine solche Haftung dann anbahnen bzw. durchsetzen, hätte die Schweiz genügend Zeit, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Wie ich Ihnen bereits anlässlich der letzten Differenzbereinigung darlegte, geht die Tendenz international keinesfalls in diese Richtung. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der jüngsten Zeit werden für alle Unternehmen der Schweiz bereits eine grosse Belastung und ein grosses Risiko darstellen. Weitere, darüber hinausgehende Haftungsrisiken sind schlichtweg nicht zu verantworten.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen. Dieser entspricht dem Beschluss unseres Rates. Er wurde in der Einigungskonferenz, wie erwähnt, mit 15 zu 11 Stimmen angenommen. Damit hätte das Volk in einer Abstimmung eine klare Wahlmöglichkeit. Es kann dann wählen zwischen einer Initiative, welche eine weltweit einmalige Haftung für Schweizer Unternehmen einführen will, und einem Gegenvorschlag des Parlamentes, welcher die Schweizer Unternehmen im Bereich der Kinderarbeit und der Konfliktmineralien strengen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten unterwirft. Es handelt sich um einen für die Unternehmen aufwendigen Prozess, der aber pragmatisch und für die Schweizer Wirtschaft auch zumutbar ist.

Am Ende dieser sehr langen Geschichte möchte ich doch noch einmal festhalten, dass sich die Schweizer Unternehmen in ihrer überaus grossen Mehrheit an die gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland halten und schon einiges dazu beigetragen haben, die sozialen Probleme in den betroffenen ausländischen Staaten zu mildern. Das Reputations- und das Haftungsrisiko, die bereits heute bestehen, sind genügend.

Mazzone Lisa (G, GE): Si je prends la parole, c'est pour vous avouer une énorme déception et une profonde tristesse au terme de ce processus. Pour moi qui ai suivi depuis le début, avec d'autres collègues ici présents, le travail en commission, c'est deux ans et demi de travail qui est parti en fumée en l'espace de vingt minutes durant la Conférence de conciliation.

Au-delà de ce constat, c'est une question centrale qui se pose à nous, parce que cette initiative, et tout le travail qu'on a pu mener suite à son dépôt, en montrant ce que nous acceptons ailleurs au nom du profit ici, pose le cadre de notre complicité structurelle dans la violation des droits humains, dans les dégâts qui sont faits à l'environnement et, partant, dans les foyers d'inégalité à l'échelle mondiale.

Je me souviens du début du travail en commission, de la proposition du Conseil des Etats de travailler sur ce projet dans le cadre du droit de la société anonyme que nous étions alors en train de traiter au Conseil national. Je me souviens d'heures de commission durant lesquelles un travail constructif a été mené. Je n'avais jamais connu et n'ai plus revu par la suite une telle volonté de l'ensemble des partis de trouver une solution.

La motivation était donc de trouver une solution rapide pour qu'elle puisse avoir des effets concrets, sur le terrain, et conduire à une amélioration sensible des situations auxquelles sont confrontées des personnes à l'étranger. Ce dont on parle, c'est de situations qui prennent au ventre, qui appellent à notre humanité commune; c'est de situations qui, pour les personnes qui les vivent, constituent tous les jours une injustice. Les exemples, vous les connaissez.

AB 2020 S 413 / BO 2020 E 413

La solution telle que celle qui est ressortie de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, qui a élaboré une première proposition, représentait une véritable alternative à l'initiative, garantissant que les multinationales endossent leurs responsabilités; oui, qu'elles répondent de leurs actes devant la justice. C'est le sens de la responsabilité, également de la responsabilité civile. C'est le coeur de l'initiative, or, il est, dans le contre-projet de la Conférence de conciliation, totalement écarté.

On a souvent entendu dire que le contre-projet du Conseil national était une simple mise en oeuvre de l'initiative. C'est faux et je peux en témoigner par mon parcours. Ce contre-projet n'a cessé d'être raboté au fil des discussions pour le rendre toujours plus acceptable, toujours plus un compromis suisse, c'est-à-dire une



solution médiane qui réponde aux préoccupations de tous les acteurs. Avec ce contre-projet, il y a beaucoup moins d'entreprises concernées, la restriction de la définition des standards en termes de droits humains et d'atteintes à l'environnement est sensible, il y a une limitation du devoir de diligence et la responsabilité est extrêmement limitée. D'ailleurs on parle beaucoup de cet article sur la responsabilité civile, mais si l'on regarde le nombre d'entreprises que celle-ci concerne et les atteintes qu'elle englobe, on voit qu'elle est extrêmement limitée. Et elle est précédée par une conciliation obligatoire.

Je ne vais cependant pas revenir sur ce contre-projet, qui est parti en lambeaux en quelques minutes, mais bien sur le contre-projet de la Conférence de conciliation et, d'abord, sur le fond. Nous l'avons encore entendu de la bouche du rapporteur de la majorité, il vise avant tout un objectif principal: ne pas partir déshabillé en campagne de votation, avoir une tunique dans laquelle se draper ou se cacher, selon les situations.

De mon point de vue, ce contre-projet n'a pas été motivé par une réelle volonté d'agir, mais bien plus par la perspective d'une campagne de votation qui s'avère effectivement difficile. Difficile parce qu'elle fait appel à des réflexes humains qui sont sains et qui existent encore.

En réalité, retirer la responsabilité civile, c'est aussi enlever la sanction. A partir du moment où l'on prévoit un devoir de diligence, on doit aussi prévoir ce qui se passe si des mesures ne sont pas prises, si on ne voit pas une amélioration de la situation, s'il n'est pas respecté.

Sinon, cela reste une déclaration d'intention, avec le risque que les entreprises – pas toutes, pardon, il me faut préciser: celles qui n'ont pas envie ou qui n'ont pas jusqu'à présent démontré leur volonté d'intervenir dans ces situations – ne mettent pas en place cette politique de droits humains. L'intérêt de la responsabilité, c'est précisément de pousser les entreprises à mettre en place une politique de droits humains et de respect de l'environnement.

Sur le devoir de diligence, j'aimerais là aussi revenir sur certains points. Une activation de ce devoir est notamment prévue dans le cadre de suspicion de travail des enfants. Là encore, il est problématique de dire que le travail des enfants pose problème, mais qu'en revanche la contamination des enfants par des métaux lourds ou par des pesticides extrêmement dangereux ne pose pas problème. En réalité, si l'on veut vraiment défendre les droits de l'enfant, et si on veut vraiment intervenir dans ce domaine, il ne suffit pas d'avoir cette clause extrêmement restreinte pour le devoir de diligence.

De la même manière, quatre minerais provenant de zones de conflit sont concernés par le devoir de diligence. Or, on constate qu'une grande entreprise qui a son siège en Suisse – je ne lui ferai pas de publicité –, a une position dominante sur deux autres métaux, le cobalt et le cuivre, qui ne sont, en l'occurrence, pas concernés par le contre-projet. A ce titre, on manque encore une fois la cible eu égard à l'ensemble de l'étendue et de l'action du contre-projet.

Pour le reste, à savoir les situations où le devoir de diligence n'entre pas en ligne de compte, le rapport non financier tel qu'il est prévu est un concept relativement dépassé au niveau international, cela surtout parce qu'il permet soit de bel et bien mener une politique de droits humains, soit d'expliquer pourquoi on ne mène pas une telle politique. On en revient donc à nouveau à la question principale de savoir si les entreprises, disons "dissidentes", vont mettre en place cette politique de droits humains. J'ai eu personnellement connaissance de rapports de ce type, produits notamment par des entreprises de négoce de matières premières. Ces rapports sont imposants, séduisants; ils comportent de très belles images. Mais les entreprises savent aussi les utiliser et faire des faux-semblants pour écarter le cœur du problème, parce que le cœur du problème ne se trouve pas au cœur de ces rapports.

Le développement européen a été souvent discuté ici, l'avenir nous dira qui aura raison – je ne suis pas Cassandre. Mais ce qui est certain, c'est qu'on sent une dynamique. Personnellement, je ne pense pas que la situation du coronavirus décourage les pays qui se sont engagés dans cette voie, et l'Union européenne elle-même, de continuer à progresser. On sent une dynamique indubitable, rapide aussi, dans son ampleur. On risque, avec ce contre-projet, d'être simplement dépassé, alors que l'Union européenne annonce un projet d'une autre ampleur.

La décision de jeudi dernier est certainement un astucieux et impressionnant tour de passe-passe politique et relève d'une force politique stratégique indubitable. Mais, de mon point de vue, ce n'est pas une décision éthique conséquente. Mon canton s'est engagé, à reprises réitérées, pour un contre-projet qui mène au retrait de l'initiative. Ce contre-projet ne le fait pas. C'est, à mon avis, une déception, déception partagée non seulement par les instances cantonales, mais aussi par des entreprises qui sont concernées et qui ont voulu, avec un contre-projet ambitieux, montrer que d'être mauvais élève ne paie pas, mais qu'au contraire, il faut mettre tout le monde à un niveau plus élevé.

C'est pour cela que je rejeterai ce contre-projet et m'engagerai dans la campagne de votation.



Levrat Christian (S, FR): Je ne vais pas plaider pour l'initiative, on a eu l'occasion de le faire en d'autres temps, ce débat a eu lieu. Je me bornerai à faire trois remarques.

La première est qu'en adoptant un contre-projet, notre conseil reconnaît d'abord qu'il est confronté à un problème, ensuite que la législation en vigueur ne permet pas de régler ce problème et qu'elle doit être adaptée. Ce sera la population qui décidera de l'ampleur de l'adaptation qui est nécessaire. Pour ma part, et de manière assez convaincue, je pense que notre conseil, avec un contre-projet, ouvre la voie à un débat sur l'initiative qui sera beaucoup plus constructif et prometteur que ce que je pouvais considérer jusqu'à présent. Vous connaissez cette affaire des contre-projets: parfois ils permettent de tuer le texte que l'on entend combattre, d'autres fois ils nourrissent ce texte parce qu'ils reconnaissent qu'il y a nécessité d'agir. C'est le cas ici, et j'en remercie les auteurs, même si, personnellement, son contenu ne me convient pas. Mais je reconnais que notre conseil a su voir la nécessité d'agir et qu'il reconnaît ainsi que la législation suisse en vigueur est insuffisante.

Les deux autres remarques que j'aimerais faire sont plutôt de nature technique.

Le rapporteur a exclu toute responsabilité civile des entreprises dans les cas qui nous occupent en droit actuel. C'est quelque chose qui est contesté par la doctrine, qui est contesté par certains des praticiens du droit et la question reste ouverte. Elle est ouverte, pour moi, aussi bien en droit actuel que dans le cadre du contre-projet de notre conseil. Vous avez parlé de l'histoire des matériaux et de l'interprétation des tribunaux, laissez-moi contester formellement ce point. Je pense qu'il y a des cas dans lesquels la législation en vigueur autorise les plaignants à faire valoir leurs intérêts devant les tribunaux.

Le deuxième point sur lequel j'ai une lecture très différente du texte de l'initiative concerne le fardeau de la preuve. Vous considérez, avec les milieux économiques, que l'initiative contient une inversion du fardeau de la preuve. Ce n'est pas notre lecture. Ici aussi, en ce qui concerne les matériaux, nous considérons qu'il n'y a pas inversion du fardeau de la preuve, mais qu'il y a au contraire application des règles usuelles en matière de responsabilité civile, à savoir que le plaignant doit démontrer le dommage, qu'il doit démontrer

AB 2020 S 414 / BO 2020 E 414

l'illicéité de l'intervention de l'auteur, qu'il doit démontrer la causalité entre le dommage et cette intervention, et qu'il doit enfin démontrer le contrôle effectif de la société mère par rapport à sa société fille.

Ce qui est à la charge de l'entreprise en matière de preuve, c'est la preuve libératoire. C'est comme un privilège que nous accordons à cette entreprise; c'est la possibilité pour l'entreprise de se dédouaner de sa responsabilité, établie par ailleurs, en démontrant qu'elle a respecté toutes les règles et qu'elle a rempli son devoir de diligence à satisfaction. Il y a donc une preuve qui doit être apportée par le plaignant, et une preuve libératoire qui peut être le fait de l'entreprise.

Au final, je considère que le contre-projet qui nous est présenté n'a pas d'avantages substantiels sur le plan politique, donc je vais le rejeter en raison de son contenu. Par contre, je note avec satisfaction l'élaboration d'un contre-projet qui nous aidera certainement dans le débat sur cette initiative populaire.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-CEB, LU): Je me permets de donner une courte réponse à ma collègue Lisa Mazzone, parce que nous étions les deux à l'époque membres de la Commission des affaires juridiques du Conseil national, lorsque l'on a discuté de l'initiative populaire sur les multinationales responsables. Moi, je ne suis pas du tout d'accord avec ce qu'elle a affirmé en général, mais d'accord avec elle pour dire qu'on a vraiment passé des heures à essayer de trouver un contre-projet. On a vraiment tout essayé.

On a essayé je ne sais combien de fois de faire retirer l'initiative. Mais, finalement, je dois dire que je ne laisse pas des initiants me faire chanter. Parfois, j'avais presque l'impression que c'était vraiment du chantage. Tout le monde, j'en suis sûre à cent pour cent, veut de la justice pour les gens dans les pays du tiers monde, tout le monde veut vraiment aussi que les droits de l'homme soient respectés.

C'est pourquoi je suis très contente qu'on ait maintenant ce contre-projet, qui est finalement celui du Conseil fédéral. A ceux qui soutiennent le contre-projet de notre conseil – qui est en définitive le contre-projet du Conseil fédéral – et disent maintenant que c'est un mauvais contre-projet, je réponds que ce n'est pas juste. Il y a quand même un rapport à faire, il y a la diligence. En ce qui concerne la responsabilité, cela a toujours été possible et ce sera toujours possible.

Pour moi, la grande déception, c'est, je dois le dire honnêtement, le comportement des initiants; c'est aussi le comportement des gens qui disent maintenant que le contre-projet est nul. Il n'est pas nul! C'est vraiment le bon compromis. Je vous prie de dire oui à la proposition de la Conférence de conciliation.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sie haben es gehört: Es geht heute eine Phase von ungefähr zweieinhalb bis fast drei Jahren zu Ende. Wir befinden uns im Schlussspurt. Die Beratungen in dieser Frage haben sich in



die Länge gezogen, weil sich die Räte nicht auf einen Gegenvorschlag einigen konnten. Im März 2019 hat der Ständerat den nationalrätlichen Gegenvorschlag abgelehnt. Als der Gegenvorschlag des Nationalrates im letzten Herbst definitiv zu scheitern drohte, erarbeitete der Ständerat einen eigenen Gegenvorschlag, basierend auf den Eckwerten des Bundesrates vom letzten Sommer.

Es lagen damit bis zur Einigungskonferenz vom vergangenen Donnerstag zwei konzeptionell unterschiedliche Gegenvorschläge vor. Diese verfolgten unterschiedliche Ziele. Der Nationalrat wollte einen Rückzug der Volksinitiative erreichen, indem er den Initianten weitgehend entgegenkam. Der Ständerat will der Volksinitiative hingegen eine international abgestimmte Alternative gegenüberstellen.

In der Einigungskonferenz vom letzten Donnerstag wurde dann der Gegenvorschlag des Ständerates mit 15 zu 11 Stimmen bestätigt. Damit steht der Gegenvorschlag des Nationalrates nicht mehr zur Auswahl. Gestern hat der Nationalrat dem Resultat der Einigungskonferenz mit 99 zu 91 Stimmen zugestimmt. Ich möchte Sie im Namen des Bundesrates bitten, dem Antrag der Einigungskonferenz auch zuzustimmen. Es geht jetzt nicht mehr darum, welchen Vorschlag man gut, besser, schlecht oder wie auch immer findet, sondern es geht jetzt, nachdem nur noch der Gegenvorschlag des Ständerates zur Disposition steht, nur noch um die Frage, ob man überhaupt einen Gegenvorschlag will.

Erlauben Sie mir, kurz die Vorgeschichte der parlamentarischen Beratung Revue passieren zu lassen und dann noch kurz etwas zum Gegenvorschlag Ihres Rates zu sagen. Anfang 2018 hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates entschieden, im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative zu erarbeiten. Ziel war es, dass die Initianten ihr Volksbegehren zurückziehen. Im Frühjahr 2018 stimmte die RK-N diesem Gegenvorschlag zu. Im Juni 2018 folgte der Nationalrat seiner Kommission für Rechtsfragen. Der Gegenvorschlag sah wie die Initiative neue Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten sowie eine zusätzliche Haftungsregelung vor. Er ging zwar weniger weit als die Initiative, aber doch so weit, dass die Initianten erklärten, sie würden die Initiative zurückziehen.

Dem Ständerat ging dies aber zu weit. Im März 2019 entschied er deshalb, auf den Gegenvorschlag des Nationalrates gar nicht erst einzutreten. Im Juni 2019 hielt der Nationalrat jedoch erneut am Gegenvorschlag fest. Damit war der Gegenvorschlag des Nationalrates zwischen den beiden Kammern blockiert. Wäre er im Herbst 2019 im Ständerat gescheitert, wäre damals schon die Möglichkeit eines Gegenvorschlags ganz vom Tisch gewesen.

Je comprends Mme la conseillère aux Etats Mazzone quand elle dit qu'elle est déçue, parce qu'elle a aussi travaillé pendant environ deux ans au sein de la Commission des affaires juridiques du Conseil national. Mais il faut aussi tenir compte du fait que le contre-projet du Conseil national n'a pas trouvé de majorité dans ce conseil. Il aurait probablement été balayé en automne dernier. C'est la raison pour laquelle, après le 14 août 2019, le Conseil fédéral a pris position et s'est occupé du sujet.

Der Bundesrat hat sich am 14. August 2019 gegen den Gegenvorschlag des Nationalrates ausgesprochen, aber er hat sich zugleich zum ersten Mal überhaupt für verbindliche Transparenzpflichten von Unternehmen sowie verbindliche Sorgfaltsprüfungspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit ausgesprochen. Ich habe dieses Geschäft ja übernommen und in der Botschaft des Bundesrates von 2017 doch die Passage entdeckt, wo der Bundesrat gesagt hat, er sehe den Handlungsbedarf, aber die Schweiz solle keine Vorreiterrolle einnehmen. Man warte die Entwicklungen auf europäischer Ebene ab. Wenn diese dann reif seien, werde der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage präsentieren.

Ich persönlich sah den Zeitpunkt damals im Sommer 2019 gekommen, dass der Bundesrat dieses Versprechen respektive diese Aussage noch einmal konkretisiert, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass befürchtet werden musste, dass der Gegenvorschlag des Nationalrates im Herbst 2019 hier noch einmal scheitern würde. Der Bundesrat hat keinen Gegenvorschlag präsentiert. Er hat im Sommer 2019 lediglich gesagt, dass er, wenn der Gegenvorschlag des Nationalrates scheitern sollte, eine Vernehmlassungsvorlage bringen würde, gestützt auf die Entwicklungen in der Europäischen Union, denn man konnte jetzt davon ausgehen, dass man etwa sieht, wie sich das entwickelt. Das war offensichtlich 2017 noch nicht der Fall, oder die Konstellation hat es nicht ermöglicht.

Am 18. Dezember 2019 beschloss der Ständerat schliesslich in neuer Zusammensetzung einen eigenen Gegenvorschlag. Dieser basiert inhaltlich auf den Eckwerten, die der Bundesrat im August 2019 entschieden hat. Er sieht zudem strafrechtliche Sanktionen vor, falls die neuen Transparenz- und Sorgfaltspflichten verletzt werden. Er verzichtet aber explizit auf eine zusätzliche Haftungsregelung.

Herr Ständerat Levrat sagte, es sei umstritten; es gebe heute schon eine Haftung, die auch zur Anwendung kommen könne. Sie ist noch nie in den Konstellationen zur Anwendung gekommen, wie sie in der Initiative vorgesehen sind, diesen Auslandkonstellationen, und wie sie auch der Gegenvorschlag vorgesehen hätte. Ich komme noch darauf zurück.



AB 2020 S 415 / BO 2020 E 415

Letzte Woche nun sprach sich die Einigungskonferenz für das Konzept des Ständerates aus. Gestern sprach sich der Nationalrat dafür aus.

Ich möchte nun noch kurz aus Sicht des Bundesrates eine Würdigung des Gegenvorschlags des Ständerates machen und auch die Vorzüge gegenüber der Initiative noch einmal betonen. Der Antrag der Einigungskonferenz ist inhaltlich international abgestimmt. Sein erster Pfeiler, die Berichterstattung über die sogenannten nichtfinanziellen Belange, basiert auf einer EU-Richtlinie. Die Normen wurden an die Verhältnisse in der Schweiz angepasst. Den zweiten Pfeiler bilden die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Konfliktmineralien. Er lehnt sich an die EU-Verordnung zu den Sorgfaltspflichten im Bereich der Konfliktmineralien an. Auch wenn hier etwas grössere Anpassungen an die Schweizer Rechtsordnung nötig waren, beispielsweise der Verzicht auf eine neue Behörde, ist eine gute Umsetzung des EU-Standards gelungen. Wir bewegen uns hier auch international im Gleichschritt. Den dritten und letzten Pfeiler bilden die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich der Kinderarbeit. Diese gehen etwas weiter als der internationale Standard. Erst die Niederlande kennen bereits eine inhaltlich ähnliche Regelung. An dieser orientiert sich die vorliegende Lösung. Der Bundesrat will im Bereich Kinderarbeit die internationale Entwicklung bewusst nicht abwarten.

Bei der Haftung hält sich der Antrag der Einigungskonferenz an die bewährten, bestehenden und auch international üblichen Haftungsregelungen. Wenn Sie sich, Herr Ständerat Levrat, an das halten, was bereits in Kraft ist, haben Sie natürlich auch mehr Rechtssicherheit, weil Sie wissen, was gilt. Es gilt, mit anderen Worten, der Status quo. Jedes Unternehmen soll selbstverständlich für einen Schaden haften, den es anrichtet, aber es soll selber haften, und es soll dort haften, wo der Schaden angerichtet wurde. Das ist eben ein wesentlicher Unterschied. Wir müssen diese Diskussion nicht noch einmal eröffnen, aber hier haben wir doch den internationalen Rechtsvergleich, den Sie zur Kenntnis nehmen können. Sie können zur Kenntnis nehmen, dass sowohl die Initiative wie damals auch der Gegenvorschlag des Nationalrates diese heutigen Haftungsbestimmungen überschreiten würden.

Die Unternehmen haften bereits heute, aber in den Konstellationen, wie ich sie jetzt beschrieben habe. Der Gegenvorschlag verzichtet deshalb auf eine neue Konzernhaftung.

Anders ist es dagegen bei der Initiative: Sie verlangt bekanntlich die Schaffung einer neuen Haftung von Muttergesellschaften für ihre juristisch eigenständigen Töchter im Ausland. Das erachtet der Bundesrat nicht nur als unnötig, sondern es wäre aus seiner Sicht auch ein Wagnis. Die konkreten Folgen einer solchen Haftungsregelung, die international einmalig wäre, sind in ihren Einzelheiten unmöglich abzuschätzen. Sicher ist, dass die Initiative die Rechtsunsicherheit erhöht; damit gefährdet sie natürlich auch Arbeitsplätze, und das übrigens nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland.

Auch die Lösung der Einigungskonferenz nimmt die Unternehmen in die Pflicht: Was bisher freiwillig war, würde neu verbindlich. Sie unterscheidet sich von der Initiative aber in den Mitteln, die sie wählt. Sie anerkennt das Anliegen der Initiative, ist aber international abgestimmt und bringt das Schweizer Recht à jour, ohne dem Wirtschaftsstandort Schweiz mit einem Alleingang unnötig Schaden zuzufügen.

Es scheint mir noch ein weiterer Aspekt zentral, den ich auch staatspolitisch wichtig finde und in diesem Rat auch schon erwähnt habe. Mit dem Gegenvorschlag der Einigungskonferenz hätte die Stimmbevölkerung eine echte Wahl zwischen zwei alternativen Vorgehensweisen, auch wenn diese in der Volksabstimmung einander nicht gegenübergestellt werden. Man hätte auf der einen Seite eine Volksinitiative, die der Bundesrat als überschliessend anschaut, und auf der anderen Seite diesen Gegenvorschlag, bei dem man sagen kann, dass die Schweiz sich der internationalen Rechtsordnung anpasst und das macht, was andere Staaten auch machen, aber eben nicht einen Alleingang wagt.

Ich fasse zusammen: Es ist bekannt, dass der Bundesrat die Volksinitiative zur Ablehnung empfiehlt. Auch der Nationalrat hat sie Anfang März mit 105 zu 83 Stimmen bei 9 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen. Der Ständerat hat sich bereits ein Jahr früher mit 25 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen gegen die Initiative ausgesprochen. Es ist aber nicht das Anliegen der Initianten, das umstritten ist. Ich habe es gesagt: Umstritten sind die Mittel, welche die Initiative vorschreibt.

Aus Sicht des Bundesrates schießt die Initiative insbesondere wegen der zusätzlichen, international einmaligen Haftungsregelung klar über das Ziel hinaus. Aus dem gleichen Grund hat der Bundesrat auch den damaligen Gegenvorschlag des Nationalrates abgelehnt. Er lehnte ihn aber auch aus einem weiteren Grund ab: Dieser hätte nämlich die Initiative zu einem grossen Teil umgesetzt, bevor sich der Souverän überhaupt dazu hätte äussern können. Das wäre staatspolitisch fragwürdig gewesen. Der Bundesrat ist entschieden der Meinung, dass sich das Volk zu einer zentralen Frage äussern können soll, auch wenn das Risiko besteht, dass die

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Sommersession 2020 • Sechste Sitzung • 09.06.20 • 08h15 • 16.077
Conseil des Etats • Session d'été 2020 • Sixième séance • 09.06.20 • 08h15 • 16.077



Initiative angenommen wird; dieses Risiko besteht bei einer demokratischen Ausmarchung selbstverständlich immer. Der Bundesrat begrüsst es daher, dass dies nun der Fall sein wird und dass es eine Volksabstimmung über diese Initiative geben wird.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 28 Stimmen

Dagegen ... 14 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.



16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Sommersession 2020 • Siebzehnte Sitzung • 19.06.20 • 08h00 • 16.077
Conseil national • Session d'été 2020 • Dix-septième séance • 19.06.20 • 08h00 • 16.077

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 16.077/20737)

Für Annahme des Entwurfes ... 98 Stimmen

Dagegen ... 88 Stimmen

(12 Enthaltungen)

AB 2020 N 1178 / BO 2020 N 1178



16.077

OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.12.18 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.12.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Obligationenrecht (indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt")

2. Code des obligations (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement")



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Sommersession 2020 • Vierzehnte Sitzung • 19.06.20 • 08h15 • 16.077
Conseil des Etats • Session d'été 2020 • Quatorzième séance • 19.06.20 • 08h15 • 16.077

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 16.077/3625)

Für Annahme des Entwurfes ... 29 Stimmen

Dagegen ... 14 Stimmen

(2 Enthaltungen)



17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
zum Schutz von Mensch und Umwelt.
Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
pour protéger l'être humain
et l'environnement.
Initiative populaire**

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"
Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement"**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 17.060/20740)

Für Annahme des Entwurfes ... 108 Stimmen

Dagegen ... 88 Stimmen

(2 Enthaltungen)



17.060

**Für verantwortungsvolle Unternehmen –
zum Schutz von Mensch und Umwelt.
Volksinitiative**

**Entreprises responsables –
pour protéger l'être humain
et l'environnement.
Initiative populaire**

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.03.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"
Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement"**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 17.060/3628)

Für Annahme des Entwurfes ... 30 Stimmen

Dagegen ... 13 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Geschäft / Objet:
 16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)
Gegenstand / Objet du vote:

Entrer en matière

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 10:15:25

Addor	-	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Kälin	+	G	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Keller-Inhelder	-	V	SG	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	C	ZH
Amadruz	-	V	GE	Feri Yvonne	+	S	AG	Knecht	+	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	C	VS	Fiala	+	RL	ZH	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	+	GL	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Amstutz	-	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Landolt	+	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arnold	-	V	UR	Fluri	+	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rösti	-	V	BE
Arslan	+	G	BS	Frehner	-	V	BS	Lohr	+	C	TG	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Fridez	+	S	JU	Lüscher	+	RL	GE	Ruppen	-	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Friedl	+	S	SG	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barile	+	S	ZH	Galladé	+	S	ZH	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	+	G	BE
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Salzmann	-	V	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schilliger	+	RL	LU
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bigler	+	RL	ZH	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider Schützel	+	S	FR
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glauser	-	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brand	-	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Molina	+	S	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brélaz	+	G	VD	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	+	BD	BE
Brunner Hansjörg	+	RL	TG	Gössi	+	RL	SZ	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brunner Toni	-	V	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchel Roland	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Grin	-	V	VD	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steinemann	-	V	ZH
Bulliard	+	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Munz	+	S	SH	Streiff	+	C	BE
Burgherr	-	V	AG	Grüter	-	V	LU	Müri	-	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Burkart	+	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Naef	+	S	ZH	Töngi	+	G	LU
Campell	+	BD	GR	Gugger	+	C	ZH	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Trede	+	G	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gutjahr	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Cattaneo	+	RL	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Chevalley	+	GL	VD	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chiesa	-	V	TI	Hardegger	+	S	ZH	Paganini	+	C	SG	Vogt	+	V	ZH
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Page	-	V	FR	von Siebenthal	-	V	BE
Crottaz	+	S	VD	Heer	-	V	ZH	Pantani	-	V	TI	Walliser	-	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Pezzatti	+	RL	ZG	Wasserfallen Christian	=	RL	BE
de la Reussille	+	G	NE	Hess Erich	-	V	BE	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pieren	-	V	BE	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hiltbold	+	RL	GE	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	+	RL	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egger	+	C	VS	Hurter Thomas	-	V	SH	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	-	V	SO
Egloff	-	V	ZH	Imark	-	V	SO	Quadri	-	V	TI	Wüthrich	+	S	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Jans	+	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Jauslin	+	RL	AG	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	43	3	7	32	29	7	133
- Nein / non / no			64					64
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (entrer en matière)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Nidegger (ne pas entrer en matière)

Geschäft / Objet:
 16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)
Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de renvoi

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 10:16:42

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Kälin	+	G	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehrmann Rielle	+	S	GE	Keller-Inhelder	-	V	SG	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	C	ZH
Amadruz	-	V	GE	Feri Yvonne	+	S	AG	Knecht	+	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	C	VS	Fiala	+	RL	ZH	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	+	GL	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Amstutz	-	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Landolt	+	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arnold	-	V	UR	Fluri	-	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rösti	-	V	BE
Arslan	+	G	BS	Frehner	-	V	BS	Lohr	+	C	TG	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Fridez	+	S	JU	Lüscher	=	RL	GE	Ruppen	-	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Friedl	+	S	SG	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barile	+	S	ZH	Galladé	+	S	ZH	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	+	G	BE
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Salzmann	-	V	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schilliger	-	RL	LU
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bigler	-	RL	ZH	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider Schützel	+	S	FR
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glauser	-	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brand	-	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Molina	+	S	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brélaz	+	G	VD	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	+	BD	BE
Brunner Hansjörg	-	RL	TG	Gössi	-	RL	SZ	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brunner Toni	-	V	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchel Roland	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Grin	-	V	VD	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steinemann	-	V	ZH
Bulliard	+	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Munz	+	S	SH	Streiff	+	C	BE
Burgherr	-	V	AG	Grüter	-	V	LU	Müri	-	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Burkart	-	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Naef	+	S	ZH	Töngi	+	G	LU
Campell	+	BD	GR	Gugger	+	C	ZH	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Trede	+	G	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gutjahr	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Cattaneo	-	RL	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Chevalley	+	GL	VD	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chiesa	-	V	TI	Hardegger	+	S	ZH	Paganini	+	C	SG	Vogt	+	V	ZH
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Page	-	V	FR	von Siebenthal	-	V	BE
Crottaz	+	S	VD	Heer	-	V	ZH	Pantani	-	V	TI	Walliser	-	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Pezzatti	-	RL	ZG	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
de la Reussille	+	G	NE	Hess Erich	-	V	BE	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pieren	-	V	BE	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hiltbold	+	RL	GE	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	-	RL	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egger	+	C	VS	Hurter Thomas	-	V	SH	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	-	V	SO
Egloff	-	V	ZH	Imark	-	V	SO	Quadri	-	V	TI	Wüthrich	+	S	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Jans	+	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Jauslin	-	RL	AG	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	43	1	7	11	29	7	110
- Nein / non / no			66		21			87
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (ne pas renvoyer)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Schwander (renvoyer au CF)

Geschäft / Objet:
 16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)
Gegenstand / Objet du vote:

Art. 716abis, al. 3, let. a, b et c, CO

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 11:42:49

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Kälin	-	G	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Keller-Inhelder	+	V	SG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Kiener Nellen	-	S	BE	Riklin Kathy	+	C	ZH
Amadruz	+	V	GE	Feri Yvonne	-	S	AG	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	+	C	VS	Fiala	+	RL	ZH	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	+	GL	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Landolt	+	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arnold	+	V	UR	Fluri	+	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rösti	+	V	BE
Arslan	-	G	BS	Frehner	+	V	BS	Lohr	+	C	TG	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Fridez	-	S	JU	Lüscher	+	RL	GE	Ruppen	+	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Friedl	-	S	SG	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barile	-	S	ZH	Galladé	-	S	ZH	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	-	G	BE
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Salzmann	+	V	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schenker Silvia	-	S	BS
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schilliger	+	RL	LU
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bigler	+	RL	ZH	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider Schützel	-	S	FR
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brand	+	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Molina	-	S	ZH	Semadeni	-	S	GR
Brélaz	-	G	VD	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	+	BD	BE
Brunner Hansjörg	+	RL	TG	Gössi	+	RL	SZ	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Brunner Toni	+	V	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Büchel Roland	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Grin	+	V	VD	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steinemann	+	V	ZH
Bulliard	+	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Munz	-	S	SH	Streiff	-	C	BE
Burgherr	+	V	AG	Grüter	+	V	LU	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	-	G	VD
Burkart	+	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Naef	-	S	ZH	Töngi	-	G	LU
Campell	+	BD	GR	Gugger	-	C	ZH	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Trede	-	G	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gutjahr	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Cattaneo	+	RL	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Chevalley	+	GL	VD	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chiesa	+	V	TI	Hardegger	-	S	ZH	Paganini	+	C	SG	Vogt	+	V	ZH
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Page	+	V	FR	von Siebenthal	+	V	BE
Crottaz	-	S	VD	Heer	+	V	ZH	Pantani	+	V	TI	Walliser	+	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	-	S	SO	Pardini	-	S	BE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Pezzatti	+	RL	ZG	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
de la Reussille	-	G	NE	Hess Erich	+	V	BE	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pieren	+	V	BE	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hiltbold	+	RL	GE	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	+	RL	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egger	+	C	VS	Hurter Thomas	+	V	SH	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Egloff	+	V	ZH	Imark	+	V	SO	Quadri	+	V	TI	Wüthrich	-	S	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Jans	-	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Jauslin	+	RL	AG	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			67	7	33	27	7	141
-	Nein / non / no	12	43				2		57
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Mazzone

Geschäft / Objet:
 16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)
Gegenstand / Objet du vote:

Art. 717, al. 1ter, CO

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 11:43:59

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Kälin	-	G	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Keller-Inhelder	+	V	SG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Kiener Nellen	-	S	BE	Riklin Kathy	+	C	ZH
Amadruz	+	V	GE	Feri Yvonne	-	S	AG	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	+	C	VS	Fiala	+	RL	ZH	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	-	GL	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Landolt	-	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arnold	+	V	UR	Fluri	+	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rösti	+	V	BE
Arslan	-	G	BS	Frehner	+	V	BS	Lohr	+	C	TG	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Fridez	-	S	JU	Lüscher	+	RL	GE	Ruppen	+	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Friedl	-	S	SG	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barile	-	S	ZH	Galladé	-	S	ZH	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	-	G	BE
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Salzmann	+	V	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schenker Silvia	-	S	BS
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schilliger	+	RL	LU
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bigler	+	RL	ZH	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider Schützel	-	S	FR
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brand	+	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Molina	-	S	ZH	Semadeni	-	S	GR
Brélaz	-	G	VD	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	-	BD	BE
Brunner Hansjörg	+	RL	TG	Gössi	+	RL	SZ	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Brunner Toni	+	V	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Büchel Roland	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Grin	+	V	VD	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steinemann	+	V	ZH
Bulliard	+	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Munz	-	S	SH	Streff	-	C	BE
Burgherr	+	V	AG	Grüter	+	V	LU	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	-	G	VD
Burkart	+	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Naef	-	S	ZH	Töngi	-	G	LU
Campell	-	BD	GR	Gugger	-	C	ZH	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Trede	-	G	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gutjahr	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Cattaneo	+	RL	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Chevalley	-	GL	VD	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chiesa	+	V	TI	Hardegger	-	S	ZH	Paganini	+	C	SG	Vogt	+	V	ZH
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Page	+	V	FR	von Siebenthal	+	V	BE
Crottaz	-	S	VD	Heer	+	V	ZH	Pantani	+	V	TI	Walliser	+	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	-	S	SO	Pardini	-	S	BE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Pezzatti	+	RL	ZG	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
de la Reussille	-	G	NE	Hess Erich	+	V	BE	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pieren	+	V	BE	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hiltbold	+	RL	GE	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	+	RL	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egger	+	C	VS	Hurter Thomas	+	V	SH	Quadranti	-	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Egloff	+	V	ZH	Imark	+	V	SO	Quadri	+	V	TI	Wüthrich	-	S	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Jans	-	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Jauslin	+	RL	AG	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			67		33	27	1	128
-	Nein / non / no	12	43		7		2	6	70
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Flach

Geschäft / Objet:

16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Dispositions du contre-projet indirect (mis au net)

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 11:46:41

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Kälin	+	G	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Keller-Inhelder	-	V	SG	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	-	C	ZH
Amadruz	-	V	GE	Feri Yvonne	+	S	AG	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	-	C	VS	Fiala	-	RL	ZH	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	C	SG
Ammann	-	C	SG	Flach	-	GL	AG	Kutter	-	C	ZH	Roduit	-	C	VS
Amstutz	-	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Landolt	-	BD	GL	Romano	-	C	TI
Arnold	-	V	UR	Fluri	-	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rösti	-	V	BE
Arslan	+	G	BS	Frehner	-	V	BS	Lohr	-	C	TG	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Fridez	+	S	JU	Lüscher	-	RL	GE	Ruppen	-	V	VS
Barazzone	-	C	GE	Friedl	+	S	SG	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barile	+	S	ZH	Galladé	+	S	ZH	Marchand-Balet	-	C	VS	Rytz Regula	+	G	BE
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	-	RL	BE	Salzmann	-	V	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schilliger	-	RL	LU
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bigler	-	RL	ZH	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glauser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Bourgeois	-	RL	FR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brand	-	V	GR	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Molina	+	S	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brélaz	+	G	VD	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Siegenthaler	+	BD	BE
Brunner Hansjörg	-	RL	TG	Gössi	-	RL	SZ	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brunner Toni	-	V	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchel Roland	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Grin	-	V	VD	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steinemann	-	V	ZH
Bulliard	-	C	FR	Grunder	-	BD	BE	Munz	+	S	SH	Streiff	+	C	BE
Burgherr	-	V	AG	Grüter	-	V	LU	Müri	-	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Burkart	-	RL	AG	Gschwind	-	C	JU	Naef	+	S	ZH	Töngi	+	G	LU
Campell	-	BD	GR	Gugger	+	C	ZH	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Candinas	-	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Trede	+	G	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gutjahr	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Cattaneo	-	RL	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Chevalley	-	GL	VD	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chiesa	-	V	TI	Hardegger	+	S	ZH	Paganini	-	C	SG	Vogt	-	V	ZH
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Page	-	V	FR	von Siebenthal	-	V	BE
Crottaz	+	S	VD	Heer	-	V	ZH	Pantani	-	V	TI	Walliser	-	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Pezzatti	-	RL	ZG	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
de la Reussille	+	G	NE	Hess Erich	-	V	BE	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pieren	-	V	BE	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hiltbold	-	RL	GE	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Humbel	-	C	AG	Portmann	-	RL	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egger	-	C	VS	Hurter Thomas	-	V	SH	Quadranti	-	BD	ZH	Wobmann	-	V	SO
Egloff	-	V	ZH	Imark	-	V	SO	Quadri	-	V	TI	Wüthrich	+	S	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Jans	+	S	BS	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Jauslin	-	RL	AG	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	43				2	2	59
- Nein / non / no			67	7	33	27	5	139
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (contre-projet indirect mis au net)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Zanetti Claudio et proposition individuelle Bigler (biffer les dispositions du contre-projet indirect du projet 1)

Geschäft / Objet:
 16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)
Gegenstand / Objet du vote:

Vote définitif sur les dispositions du contre-projet indirect

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 11:49:38

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Kälin	-	G	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Keller-Inhelder	+	V	SG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Kiener Nellen	-	S	BE	Riklin Kathy	-	C	ZH
Amadruz	+	V	GE	Feri Yvonne	-	S	AG	Knecht	+	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	-	C	VS	Fiala	-	RL	ZH	Köppel	+	V	ZH	Ritter	-	C	SG
Ammann	-	C	SG	Flach	-	GL	AG	Kutter	-	C	ZH	Roduit	-	C	VS
Amstutz	+	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Landolt	-	BD	GL	Romano	-	C	TI
Arnold	+	V	UR	Fluri	-	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rösti	+	V	BE
Arslan	-	G	BS	Frehner	+	V	BS	Lohr	-	C	TG	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Fridez	-	S	JU	Lüscher	-	RL	GE	Ruppen	+	V	VS
Barazzone	-	C	GE	Friedl	-	S	SG	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barile	-	S	ZH	Galladé	-	S	ZH	Marchand-Balet	-	C	VS	Rytz Regula	-	G	BE
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	-	RL	BE	Salzmann	+	V	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schenker Silvia	-	S	BS
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schilliger	+	RL	LU
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bigler	-	RL	ZH	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider Schützel	-	S	FR
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glauser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Bourgeois	-	RL	FR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brand	+	V	GR	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Molina	-	S	ZH	Semadeni	-	S	GR
Brélaz	-	G	VD	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	-	BD	BE
Brunner Hansjörg	-	RL	TG	Gössi	+	RL	SZ	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Brunner Toni	+	V	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Büchel Roland	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Grin	-	V	VD	Müller Walter	=	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steinemann	+	V	ZH
Bulliard	-	C	FR	Grunder	-	BD	BE	Munz	-	S	SH	Streiff	-	C	BE
Burgherr	+	V	AG	Grüter	+	V	LU	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	-	G	VD
Burkart	+	RL	AG	Gschwind	-	C	JU	Naef	-	S	ZH	Töngi	-	G	LU
Campell	-	BD	GR	Gugger	-	C	ZH	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Candinas	-	C	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Trede	-	G	BE
Carobbio Guscelli	-	S	TI	Gutjahr	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Cattaneo	-	RL	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Chevalley	-	GL	VD	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chiesa	+	V	TI	Hardegger	-	S	ZH	Paganini	-	C	SG	Vogt	-	V	ZH
Clottu	+	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Page	+	V	FR	von Siebenthal	-	V	BE
Crottaz	-	S	VD	Heer	+	V	ZH	Pantani	+	V	TI	Walliser	+	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	-	S	SO	Pardini	-	S	BE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Pezzatti	-	RL	ZG	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
de la Reussille	-	G	NE	Hess Erich	+	V	BE	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pieren	+	V	BE	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hiltbold	-	RL	GE	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Humbel	-	C	AG	Portmann	-	RL	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egger	-	C	VS	Hurter Thomas	+	V	SH	Quadranti	-	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Egloff	+	V	ZH	Imark	+	V	SO	Quadri	+	V	TI	Wüthrich	-	S	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Jans	-	S	BS	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Jauslin	-	RL	AG	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			57		9			66
-	Nein / non / no	12	43	10	7	23	29	7	131
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité Zanetti Claudio (biffer définitivement les dispositions du contre-projet; c.à.d. ne pas entrer en matière sur le projet 2)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Bigler (entrer en matière sur le projet 2)

Geschäft / Objet:

16.077-1 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Aktienrecht)
CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble (Projet 2)

Abstimmung vom / Vote du: 14.06.2018 11:52:21

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Kälin	+	G	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Keller-Inhelder	-	V	SG	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	C	ZH
Amadruz	-	V	GE	Feri Yvonne	+	S	AG	Knecht	+	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	C	VS	Fiala	+	RL	ZH	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	+	GL	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Amstutz	-	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Landolt	+	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arnold	-	V	UR	Fluri	+	RL	SO	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rösti	-	V	BE
Arslan	+	G	BS	Frehner	-	V	BS	Lohr	+	C	TG	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Fridez	+	S	JU	Lüscher	+	RL	GE	Ruppen	-	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Friedl	+	S	SG	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barile	+	S	ZH	Galladé	+	S	ZH	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	+	G	BE
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Salzmann	-	V	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schilliger	-	RL	LU
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bigler	0	RL	ZH	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider Schützel	+	S	FR
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schneider-Schneiter	=	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brand	-	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Molina	+	S	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brélaz	+	G	VD	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Siegenthaler	+	BD	BE
Brunner Hansjörg	+	RL	TG	Gössi	-	RL	SZ	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brunner Toni	-	V	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchel Roland	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Grin	+	V	VD	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	0	V	BE	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steinemann	-	V	ZH
Bulliard	+	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Munz	+	S	SH	Streff	+	C	BE
Burgherr	-	V	AG	Grüter	-	V	LU	Müri	-	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Burkart	-	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Naef	+	S	ZH	Töngi	+	G	LU
Campell	+	BD	GR	Gugger	+	C	ZH	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Trede	+	G	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gutjahr	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Cattaneo	+	RL	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Chevalley	+	GL	VD	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chiesa	-	V	TI	Hardegger	+	S	ZH	Paganini	+	C	SG	Vogt	+	V	ZH
Clottu	-	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Page	-	V	FR	von Siebenthal	+	V	BE
Crottaz	+	S	VD	Heer	-	V	ZH	Pantani	-	V	TI	Walliser	-	V	ZH
de Buman	P	C	FR	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Pezzatti	-	RL	ZG	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
de la Reussille	+	G	NE	Hess Erich	-	V	BE	Pfister Gerhard	=	C	ZG	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pieren	-	V	BE	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hiltbold	+	RL	GE	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	+	RL	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egger	+	C	VS	Hurter Thomas	-	V	SH	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	-	V	SO
Egloff	-	V	ZH	Imark	-	V	SO	Quadri	-	V	TI	Wüthrich	+	S	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Jans	+	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Jauslin	+	RL	AG	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	43	6	7	19	27	7	121
- Nein / non / no			60		13			73
= Enth. / abst. / ast.						2		2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2		1			3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter le projet

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter le projet

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Entrare in materia

Abstimmung vom / Vote du: 13.06.2019 16:09:52

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Kälin	+	G	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	=	V	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Feller	=	RL	VD	Keller-Inhelder	+	V	SG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feri Yvonne	+	S	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Rime	=	V	FR
Amaudruz	E	V	GE	Fiala	0	RL	ZH	Knecht	-	V	AG	Ritter	+	C	SG
Ammann	+	C	SG	Flach	+	GL	AG	Köppel	-	V	ZH	Rochat Fernandez	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kutter	+	C	ZH	Roduit	+	C	VS
Arnold	0	V	UR	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Romano	+	C	TI
Arslan	+	G	BS	Frehner	-	V	BS	Lohr	+	C	TG	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Frei	+	GL	ZH	Lüscher	=	RL	GE	Ruppen	-	V	VS
Barazzone	+	C	GE	Fridez	+	S	JU	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barriole	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Marchand-Balet	+	C	VS	Rytz Regula	+	G	BE
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	+	RL	BE	Salzmann	-	V	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Genecand	E	RL	GE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti Min Li	+	S	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Marti Samira	+	S	BL	Schilliger	+	RL	LU
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	+	C	LU	Martullo	-	V	GR	Schläpfer	-	V	ZH
Bigler	-	RL	ZH	Glarner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Borloz	0	RL	VD	Glauser	=	V	VD	Mazzone	+	G	GE	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gmür Alois	-	C	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bregy	+	C	VS	Golay	0	V	GE	Molina	+	S	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brélaz	+	G	VD	Gössi	-	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Siegenthaler	+	BD	BE
Brunner Hansjörg	-	RL	TG	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Solberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Buffat	-	V	VD	Grin	=	V	VD	Müller Thomas	-	V	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Steinemann	-	V	ZH
Bulliard	+	C	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller-Altermatt	+	C	SO	Streff	+	C	BE
Burgherr	-	V	AG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Burkart	-	RL	AG	Gschwind	+	C	JU	Mün	-	V	LU	Töngi	+	G	LU
Campell	+	BD	GR	Gugger	+	C	ZH	Naef	+	S	ZH	Tornare	+	S	GE
Candinas	+	C	GR	Guhl	+	BD	AG	Nantermod	+	RL	VS	Trede	+	G	BE
Carobbio Guscetti	P	S	TI	Guțjahr	-	V	TG	Nicolet	0	V	VD	Tuena	-	V	ZH
Cattaneo	+	RL	TI	Gysi	+	S	SG	Nidegger	-	V	GE	Vitali	-	RL	LU
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Vogler	+	C	OW
Chiesa	-	V	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogt	+	V	ZH
Clottu	0	V	NE	Hardegger	+	S	ZH	Paganini	+	C	SG	von Siebenthal	=	V	BE
Crottaz	+	S	VD	Hausamann	+	V	TG	Page	+	V	FR	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pantani	-	V	TI	Walti Beat	-	RL	ZH
de Courten	0	V	BL	Heim	+	S	SO	Pardini	+	S	BE	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pezzatti	-	RL	ZG	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Wehrli	+	RL	VD
Detting	-	V	SZ	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pieren	-	V	BE	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hiltbold	+	RL	GE	Piller Carrard	+	S	FR	Wermuth	+	S	AG
Egger Mike	-	V	SG	Humbel	+	C	AG	Portmann	-	RL	ZH	Wobmann	0	V	SO
Egger Thomas	+	C	VS	Hurter Thomas	-	V	SH	Quadranti	+	BD	ZH	Wüthrich	+	S	BE
Egloff	0	V	ZH	Imark	-	V	SO	Quadri	-	V	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG	Jans	+	S	BS	Regazzi	+	C	TI	Zuberbühler	-	V	AR
Estermann	-	V	LU	Jauslin	-	RL	AG	Reimann Lukas	+	V	SG				

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12	41	6	7	11	26	6	109
-	Nein / non / no			49		17	3		69
=	Enth. / abst. / ast.			5		2			7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1		1			2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			7	1	2		1	11
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (entrare in materia; mantenere)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Steinemann (non entrare in materia; secondo CS)



STÄNDERAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL DES ETATS
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

16.077 OR. Aktienrecht
CO. Droit de la société anonyme
CO. Diritto della società anonima

Gegenstand / Objet du vote: Gesamtabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 18.12.2019 11:47:01

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	+	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	-	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	+	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	+	BS
Jositsch	Daniel	+	ZH
Juillard	Charles	+	JU
Knecht	Hansjörg	-	AG

Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	=	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Reichmuth	Othmar	0	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	-	BE
Schmid	Martin	+	GR
Sommaruga	Carlo	+	GE
Stark	Jakob	0	TG
Stöckli	Hans	P	BE
Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Vara	Céline	+	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	+	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	+	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	39
- Nein / non / no	3
= Enth. / abst. / ast.	1
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Entwurfes

Bedeutung Nein / Signification du non:

Ablehnung

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur les 3 concepts

(vaut pour art. 55, titre, art. 55 al. 1 bis et 1ter, art. 55a, art. 716a, al. 1, ch. 5 et 10, art. 716abis, art. 759a, art. 810, al. 2, ch. 4, art. 810a, art. 901, art. 918a, Titre précédant art. 957, Chapitre avant art. 961e, titre avant art. 961e, art. 961e, titre précédent art. 961f, art. 961f, Titre précédant art. 964bis, art. 964bis, art. 964quater, Titre précédant art. 964a, Titre suivant art. 964f, art. 964g, art. 964h, art. 964i, Disposition transitoire CO; art. 69abis, CC; art. 3, al. 2, art. 5, al. 1, let. g. et j, art. 125, al. 2, titre précédant art. 212a, art. 212a, art. 212b CPC; Art. 139a LDIP; Art. 325ter CP)

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2020 16:31:36

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	=	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schläpfer	-	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	=	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schlatter	+	G	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	+	G	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schwander	-	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Seiler Graf	+	S	ZH
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	-	RL	ZH
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Stadler	+	M-CEB	UR
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Steinemann	-	V	ZH
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Storni	+	S	TI
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Streiff	+	M-CEB	BE
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	E	V	VD	Strupler	-	V	TG
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Studer	+	M-CEB	AG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Suter	+	S	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Töngi	+	G	LU
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Tuena	-	V	ZH
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Umbricht Pieren	-	V	BE
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Vincenz	-	RL	SG
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vitali	-	RL	LU
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	=	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	E	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	=	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	2	2	13	30	102
- Nein / non / no				51	22	18		91
= Enth. / abst. / ast.				1	3			4
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1	1			2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1



NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Bregy (selon CE)

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur les 3 concepts

(vaut pour art. 55, titre, art. 55 al. 1 bis et 1ter, art. 55a, art. 716a, al. 1, ch. 5 et 10, art. 716abis, art. 759a, art. 810, al. 2, ch. 4, art. 810a, art. 901, art. 918a, Titre précédant art. 957, Chapitre avant art. 961e, titre avant art. 961e, art. 961e, titre précédent art. 961f, art. 961f, Titre précédant art. 964bis, art. 964bis, art. 964quater, Titre précédant art. 964a, Titre suivant art. 964f, art. 964g, art. 964h, art. 964i, Disposition transitoire CO; art. 69abis, CC; art. 3, al. 2, art. 5, al. 1, let. g. et j, art. 125, al. 2, titre précédant art. 212a, art. 212a, art. 212b CPC; Art. 139a LDIP; Art. 325ter CP)

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2020 16:32:40

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	=	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	=	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	=	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schläpfer	-	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	=	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schlatter	+	G	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	+	G	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	=	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Binder	=	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider-Schneiter	=	M-CEB	BL
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schwander	-	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	=	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Seiler Graf	+	S	ZH
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	-	RL	ZH
Bregy	=	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	=	M-CEB	LU	Stadler	+	M-CEB	UR
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	=	M-CEB	SO	Steinemann	-	V	ZH
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Storni	+	S	TI
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	=	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Streiff	+	M-CEB	BE
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	E	V	VD	Strupler	-	V	TG
Bulliard	=	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Studer	+	M-CEB	AG
Burgherr	-	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Suter	+	S	AG
Candinas	=	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Töngi	+	G	LU
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	=	M-CEB	SG	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Tuena	-	V	ZH
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Umbricht Pieren	-	V	BE
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	=	M-CEB	ZG	Vincenz	-	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vitali	-	RL	LU
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	=	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmollin	E	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	+	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	=	M-CEB	AI	Weichelt	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	=	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	=	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	=	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	=	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	1	3	14	30	103
- Nein / non / no				51	21			72
= Enth. / abst. / ast.				2	3	17		22
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1	1			2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Schwander (biffer, pas de contre-projet indirect)

Geschäft / Objet:

17.060-2 Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative: Bundesbeschluss betreffend «Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») (Entwurf der Minderheit Flach vom 05.04.2019)
 Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement. Initiative populaire: Arrêté fédéral concernant une «autorégulation assortie de la menace de mesures étatiques en cas de respect insuffisant des règles auto-décidées» (contre-projet à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement») (Projet de la minorité Flach du 05.04.2019)

Gegenstand / Objet du vote:

Entrer en matière

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2020 16:46:16

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schläpfer	+	V	ZH
Bäumle	-	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schlatter	-	G	ZH
Bellaiche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	-	GL	GE	Schneider Meret	-	G	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Schüttel	-	S	FR
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Seiler Graf	-	S	ZH
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	+	RL	ZH
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Stadler	+	M-CEB	UR
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Steinmann	+	V	ZH
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Storni	-	S	TI
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Streiff	-	M-CEB	BE
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	E	V	VD	Strupler	+	V	TG
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Studer	-	M-CEB	AG
Burgher	+	V	AG	Guťjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Suter	-	S	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Töngi	-	G	LU
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Trede	-	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Tuena	+	V	ZH
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Umbricht Pieren	+	V	BE
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Vincenz	+	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vitali	+	RL	LU
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	-	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	E	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Dettling	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+	Ja / oui / si			54	27	28		109
-	Nein / non / no	39	16			3	30	88
=	Enth. / abst. / ast.							0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1	1			2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							0
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes				1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (ne pas entrer en matière)



Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Flach (entrer en matière sur le contre-projet direct)

Geschäft / Objet:

17.060-1 Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»
 Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement. Initiative populaire: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2020 16:48:36

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	=	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schläpfer	+	V	ZH
Bäumle	=	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schlatter	-	G	ZH
Bellaïche	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	-	G	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Schüttel	-	S	FR
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Seiler Graf	-	S	ZH
Borloz	+	RL	VD	Gössli	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Siegenthaler	=	M-CEB	BE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	+	RL	ZH
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Stadler	=	M-CEB	UR
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	=	M-CEB	SO	Steinemann	+	V	ZH
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Storni	-	S	TI
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Streff	-	M-CEB	BE
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	E	V	VD	Strupler	+	V	TG
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Studer	-	M-CEB	AG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Suter	-	S	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Töngi	-	G	LU
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Trede	-	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Tuena	+	V	ZH
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Umbricht Pieren	+	V	BE
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Vincenz	+	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vitali	+	RL	LU
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	=	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	E	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt	-	G	ZG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	=	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	=	M-CEB	VS	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			3	54	27	21		105
- Nein / non / no		39	11			3	30	83
= Enth. / abst. / ast.			2			7		9
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1	1			2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité et du CF (recommandation de rejeter l'initiative)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité | Arslan (recommandation d'accepter l'initiative)

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Titre précédant l'art. 55 (vaut aussi pour art. 55, titre, art. 55 al. 1bis et 1ter, art. 55a, art. 716a, al. 1, ch. 5 et 10, art. 716abis, art. 759a, art. 810, al. 2, ch. 4, art. 810a, art. 901, art. 918a, Titre précédant art. 957, Chapitre avant art. 961e, titre avant art. 961e, art. 961e, titre précédent art. 961f, art. 961f, Titre précédant art. 964bis, art. 964bis, art. 964ter, art. 964quater, Titre précédant art. 964a, Titre suivant art. 964f, art. 964g, art. 964h, art. 964i, Disposition transitoire CO; art. 69abis, CC; art. 3, al. 2, art. 5, al. 1, let. g. et j, art. 125, al. 2, titre précédant art. 212a, art. 212a, art. 212b CPC; Art. 139a LDIP; Art. 325ter CP)

Abstimmung vom / Vote du: 11.03.2020 09:17:44

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	-	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	=	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	-	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	=	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schläpfer	-	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	=	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schlatter	+	G	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	+	G	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	-	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Binder	-	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider-Schneiter	-	M-CEB	BL
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schwander	-	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Seiler Graf	+	S	ZH
Borloz	-	RL	VD	Gössi	-	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bourgeois	-	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	-	RL	ZH
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	M-CEB	LU	Stadler	+	M-CEB	UR
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Steinmann	0	V	ZH
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Storni	+	S	TI
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	-	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Streiff	+	M-CEB	BE
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	E	V	VD	Strupler	-	V	TG
Bulliard	-	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Studer	+	M-CEB	AG
Burgher	-	V	AG	Guñjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Suter	+	S	AG
Candinas	-	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Töngi	+	G	LU
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	-	M-CEB	SG	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Tuena	-	V	ZH
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Umbrecht Pieren	-	V	BE
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	-	M-CEB	ZG	Vincenz	-	RL	SG
Cottier	-	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vitali	-	RL	LU
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	=	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	=	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	-	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	-	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	E	G	GE	Walti Beat	-	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	=	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	=	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	-	M-CEB	AI	Weichelt	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	-	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	-	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	-	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	-	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si	39	16	1	1	11	29	97
- Nein / non / no			50	23	19		92
= Enth. / abst. / ast.			2	4	1		7
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1	2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1				1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes				1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (maintenir)



Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Begy (selon CE)

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Titre précédant l'art. 55 (vaut aussi pour art. 55, titre, art. 55 al. 1bis et 1ter, art. 55a, art. 716a, al. 1, ch. 5 et 10, art. 716abis, art. 759a, art. 810, al. 2, ch. 4, art. 810a, art. 901, art. 918a, Titre précédant art. 957, Chapitre avant art. 961e, titre avant art. 961e, art. 961e, titre précédent art. 961f, art. 961f, Titre précédant art. 964bis, art. 964bis, art. 964ter, art. 964quater, Titre précédant art. 964a, Titre suivant art. 964f, art. 964g, art. 964h, art. 964i, Disposition transitoire CO; art. 69abis, CC; art. 3, al. 2, art. 5, al. 1, let. g. et j, art. 125, al. 2, titre précédant art. 212a, art. 212a, art. 212b CPC; Art. 139a LDIP; Art. 325ter CP)

Abstimmung vom / Vote du: 11.03.2020 09:18:45

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	+	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	=	M-CEB	TI
Aebi Andreas	-	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	+	S	GR	Rösti	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Lohr	=	M-CEB	TG	Roth Franziska	+	S	SO
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fivaz Fabien	+	G	NE	Lüscher	-	RL	GE	Roth Pasquier	=	M-CEB	FR
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	-	V	OW
Andrey	+	G	FR	Fluri	-	RL	SO	Maillard	+	S	VD	Ruppen	-	V	VS
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Maitre	=	M-CEB	GE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Atici	+	S	BS	Friedl Claudia	+	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	+	G	SG
Badertscher	+	G	BE	Friedli Esther	-	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Funciello	+	S	BE	Marra	+	S	VD	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gafner	=	V	BE	Marti Min Li	+	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	+	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	+	S	BL	Schläpfer	-	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	=	RL	GR	Martullo	-	V	GR	Schlatter	+	G	ZH
Bellaiche	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Bendahan	+	S	VD	Girod	+	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	+	G	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Glanzmann	=	M-CEB	LU	Matter Thomas	-	V	ZH	Schneider Schüttel	+	S	FR
Binder	=	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	+	GL	BE	Schneider-Schneiter	=	M-CEB	BL
Bircher	-	V	AG	Glättli	+	G	ZH	Meyer Mattea	+	S	ZH	Schwander	-	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gmür Alois	-	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	+	G	VD	Seiler Graf	+	S	ZH
Borloz	=	RL	VD	Gössi	=	RL	SZ	Molina	+	S	ZH	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	-	RL	ZH
Bregy	-	M-CEB	VS	Gredig	+	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brélaz	+	G	VD	Grin	-	V	VD	Müller Leo	=	M-CEB	LU	Stadler	+	M-CEB	UR
Brenzikofer	+	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	+	M-CEB	SO	Steinmann	0	V	ZH
Brunner	+	GL	SG	Grüter	-	V	LU	Munz	+	S	SH	Storni	+	S	TI
Büchel Roland	-	V	SG	Gschwind	=	M-CEB	JU	Nantermod	-	RL	VS	Streiff	+	M-CEB	BE
Buffat	-	V	VD	Gugger	+	M-CEB	ZH	Nicolet	E	V	VD	Strupler	-	V	TG
Bulliard	=	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Studer	+	M-CEB	AG
Burgher	-	V	AG	Guñjahr	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Suter	+	S	AG
Candinas	=	M-CEB	GR	Gysi Barbara	+	S	SG	Nussbaumer	+	S	BL	Töngi	+	G	LU
Cattaneo	-	RL	TI	Gysin Greta	+	G	TI	Paganini	=	M-CEB	SG	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	-	V	ZH	Page	-	V	FR	Tuena	-	V	ZH
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	+	G	GE	Umbrecht Pieren	-	V	BE
Clivaz Christophe	+	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	=	M-CEB	ZG	Vincenz	-	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	-	V	TG	Piller Carrard	+	S	FR	Vitali	-	RL	LU
Crottaz	+	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	+	V	ZH
Dandrès	+	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	+	G	VD	von Siebenthal	=	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	-	V	AG	Portmann	-	RL	ZH	Walder	+	G	GE
de la Reussille	+	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Walliser	-	V	ZH
de Montmolin	=	RL	GE	Hurni	+	S	NE	Prezioso	E	G	GE	Walti Beat	=	RL	ZH
de Quattro	-	RL	VD	Hurter Thomas	-	V	SH	Pult	+	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Dettling	-	V	SZ	Imark	-	V	SO	Python	+	G	VD	Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Dobler	-	RL	SG	Jans	+	S	BS	Quadri	-	V	TI	Wehrli	=	RL	VD
Egger Kurt	+	G	TG	Jauslin	-	RL	AG	Rechsteiner Thomas	=	M-CEB	AI	Weichelt	+	G	ZG
Egger Mike	-	V	SG	Kälin	+	G	AG	Regazzi	=	M-CEB	TI	Wermuth	+	S	AG
Estermann	-	V	LU	Kamerzin	=	M-CEB	VS	Reimann Lukas	-	V	SG	Wettstein	+	G	SO
Eymann	-	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	+	S	VS	Widmer Céline	+	S	ZH
Farinelli	-	RL	TI	Klopfenstein Broggin	+	G	GE	Riniker	-	RL	AG	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	+	S	GE	Köppel	-	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	-	V	SO
Feller	-	RL	VD	Kutter	=	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si		39	16	1	3	12	29	100
- Nein / non / no				50	18	2		70
= Enth. / abst. / ast.				2	7	17		26
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1	2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1				1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (maintenir)



Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Schwander (biffer = pas de contre-projet indirect)

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de la Conférence de conciliation

Abstimmung vom / Vote du: 08.06.2020 16:20:53

Addor	-	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	-	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schläpfer	+	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schlatter	-	G	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	-	G	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Schüttel	-	S	FR
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	E	GL	BE	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Seiler Graf	-	S	ZH
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Siegenthaler	=	M-CEB	BE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	+	RL	ZH
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Stadler	-	M-CEB	UR
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altermatt	+	M-CEB	SO	Steinemann	+	V	ZH
Brunner	0	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Storni	-	S	TI
Büchel Roland	=	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Streff	-	M-CEB	BE
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Strupler	+	V	TG
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	-	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Studer	-	M-CEB	AG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Suter	-	S	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Töngi	-	G	LU
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Trede	-	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Tuena	+	V	ZH
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Umbricht Pieren	-	V	BE
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Vincenz	+	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vitali	E	RL	LU
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	Vogt	-	V	ZH
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	von Siebenthal	+	V	BE
de Courten	-	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walder	-	G	GE
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walliser	+	V	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Walti Beat	+	RL	ZH
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Wehrli	+	RL	VD
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Mike	=	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wermuth	-	S	AG
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Wettstein	-	G	SO
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	-	V	NW	Reynard	-	S	VS	Widmer Céline	-	S	ZH
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wismer Priska	=	M-CEB	LU
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS	Zuberbühler	=	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			10	38	26	25		99
- Nein / non / no		39	4	13	1	4	30	91
= Enth. / abst. / ast.				4		2		6
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1		1			2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejet de la proposition

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht: Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)
 CO. Droit de la société anonyme: Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2020 09:38:18

Addor	=	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	+	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	=	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	+	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	-	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	+	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	=	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schläpfer	+	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schlatter	-	G	ZH
Bellaïche	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	+	GL	GE	Schneider Meret	-	G	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Schützel	-	S	FR
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	-	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schwander	-	V	SZ
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Seiler Graf	-	S	ZH
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Siegenthaler	+	M-CEB	BE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	+	RL	ZH
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	=	V	BL
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Stadler	-	M-CEB	UR
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller-Altarmatt	=	M-CEB	SO	Steinemann	+	V	ZH
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Storni	-	S	TI
Büchel Roland	=	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Streff	-	M-CEB	BE
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Strupler	+	V	TG
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	=	V	BE	Nidegger	-	V	GE	Studer	-	M-CEB	AG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	=	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Suter	-	S	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Töngi	-	G	LU
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Trede	-	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Tuena	+	V	ZH
Christ	+	GL	BS	Heer	-	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Umbricht Pieren	=	V	BE
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	-	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Vincenz	+	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	=	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vogt	-	V	ZH
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	-	V	BE	Pointet	+	GL	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	Walder	-	G	GE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walliser	+	V	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walt Beat	+	RL	ZH
de Montmollin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Wasserfallen Christian	-	RL	BE
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Pythou	-	G	VD	Wehrli	+	RL	VD
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Wermuth	-	S	AG
Egger Mike	=	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wettstein	-	G	SO
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Widmer Céline	-	S	ZH
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Wismer Priska	+	M-CEB	LU
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wobmann	+	V	SO
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Zuberbühler	=	V	AR
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS				

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			10	36	26	26		98
- Nein / non / no		39	6	8	1	4	30	88
= Enth. / abst. / ast.				11		1		12
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter le projet

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter le projet



STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

16.077-2 OR. Aktienrecht

Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

CO. Droit de la société anonyme

Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

CO. Diritto della società anonima

Codice delle obbligazioni (Controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

Gegenstand / Objet du vote: Schlussabstimmung**Abstimmung vom / Vote du:** 19.06.2020 08:22:35

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	-	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	-	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	-	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	=	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	-	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	-	BS
Jositsch	Daniel	-	ZH
Juillard	Charles	=	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	-	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	-	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	-	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	+	GR
Sommaruga	Carlo	-	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	0	BE
Thorens Goumaz	Adèle	-	VD
Vara	Céline	-	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	-	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	-	GL

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	29
- Nein / non / no	14
= Enth. / abst. / ast.	2
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Bundesgesetzes

Bedeutung Nein / Signification du non:

Ablehnung

Geschäft / Objet:

17.060-1 Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»
 Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement. Initiative populaire: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2020 09:41:00

Addor	+	V	VS	Feri Yvonne	-	S	AG	Landolt	-	M-CEB	GL	Romano	+	M-CEB	TI
Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Locher Benguerel	-	S	GR	Rösti	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Lohr	+	M-CEB	TG	Roth Franziska	-	S	SO
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Fivaz Fabien	-	G	NE	Lüscher	+	RL	GE	Roth Pasquier	+	M-CEB	FR
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Mäder	-	GL	ZH	Rüegger	+	V	OW
Andrey	-	G	FR	Fluri	+	RL	SO	Maillard	-	S	VD	Ruppen	+	V	VS
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Maitre	+	M-CEB	GE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Atici	-	S	BS	Friedl Claudia	-	S	SG	Marchesi	+	V	TI	Ryser	-	G	SG
Badertscher	-	G	BE	Friedli Esther	+	V	SG	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Funciello	-	S	BE	Marra	-	S	VD	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gafner	+	V	BE	Marti Min Li	-	S	ZH	Schaffner	-	GL	ZH
Baumann	-	G	BE	Geissbühler	+	V	BE	Marti Samira	-	S	BL	Schläpfer	+	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Giacometti	+	RL	GR	Martullo	+	V	GR	Schlatter	-	G	ZH
Bellaïche	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Bendahan	-	S	VD	Girod	-	G	ZH	Matter Michel	=	GL	GE	Schneider Meret	-	G	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Glanzmann	+	M-CEB	LU	Matter Thomas	+	V	ZH	Schneider Schüttel	-	S	FR
Binder	+	M-CEB	AG	Glärner	+	V	AG	Mettler	-	GL	BE	Schneider-Schneiter	+	M-CEB	BL
Bircher	+	V	AG	Glättli	-	G	ZH	Meyer Mattea	-	S	ZH	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	-	S	LU	Gmür Alois	+	M-CEB	SZ	Michaud Gigon	-	G	VD	Seiler Graf	-	S	ZH
Borloz	+	RL	VD	Gössi	+	RL	SZ	Molina	-	S	ZH	Siegenthaler	-	M-CEB	BE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moret Isabelle	P	RL	VD	Silberschmidt	+	RL	ZH
Bregy	+	M-CEB	VS	Gredig	-	GL	ZH	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Brélaz	-	G	VD	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	M-CEB	LU	Stadler	=	M-CEB	UR
Brenzikofer	-	G	BL	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller-Altarmatt	-	M-CEB	SO	Steinemann	+	V	ZH
Brunner	-	GL	SG	Grüter	+	V	LU	Munz	-	S	SH	Storni	-	S	TI
Büchel Roland	+	V	SG	Gschwind	+	M-CEB	JU	Nantermod	+	RL	VS	Streff	-	M-CEB	BE
Buffat	+	V	VD	Gugger	-	M-CEB	ZH	Nicolet	+	V	VD	Strupler	+	V	TG
Bulliard	+	M-CEB	FR	Guggisberg	+	V	BE	Nidegger	+	V	GE	Studer	-	M-CEB	AG
Burgherr	+	V	AG	Gutjahr	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Suter	-	S	AG
Candinas	+	M-CEB	GR	Gysi Barbara	-	S	SG	Nussbaumer	-	S	BL	Töngi	-	G	LU
Cattaneo	+	RL	TI	Gysin Greta	-	G	TI	Paganini	+	M-CEB	SG	Trede	-	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Haab	+	V	ZH	Page	+	V	FR	Tuena	+	V	ZH
Christ	-	GL	BS	Heer	+	V	ZH	Pasquier	-	G	GE	Umbricht Pieren	+	V	BE
Clivaz Christophe	-	G	VS	Heimgartner	+	V	AG	Pfister Gerhard	+	M-CEB	ZG	Vincenz	+	RL	SG
Cottier	+	RL	NE	Herzog Verena	+	V	TG	Piller Carrard	-	S	FR	Vogt	+	V	ZH
Crottaz	-	S	VD	Hess Erich	+	V	BE	Pointet	+	GL	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Dandrès	-	S	GE	Hess Lorenz	+	M-CEB	BE	Porchet	-	G	VD	Walder	-	G	GE
de Courten	+	V	BL	Huber	+	V	AG	Portmann	+	RL	ZH	Walliser	+	V	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Humbel	+	M-CEB	AG	Prelicz-Huber	-	G	ZH	Walt Beat	+	RL	ZH
de Montmolin	+	RL	GE	Hurni	-	S	NE	Prezioso	-	G	GE	Wasserfallen Christian	+	RL	BE
de Quattro	+	RL	VD	Hurter Thomas	+	V	SH	Pult	-	S	GR	Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Detting	+	V	SZ	Imark	+	V	SO	Python	-	G	VD	Wehrli	+	RL	VD
Dobler	+	RL	SG	Jans	-	S	BS	Quadri	+	V	TI	Weichelt-Picard	-	G	ZG
Egger Kurt	-	G	TG	Jauslin	+	RL	AG	Rechsteiner Thomas	+	M-CEB	AI	Wermuth	-	S	AG
Egger Mike	+	V	SG	Kälin	-	G	AG	Regazzi	+	M-CEB	TI	Wettstein	-	G	SO
Estermann	+	V	LU	Kamerzin	+	M-CEB	VS	Reimann Lukas	+	V	SG	Widmer Céline	-	S	ZH
Eymann	+	RL	BS	Keller Peter	+	V	NW	Reynard	-	S	VS	Wismer Priska	-	M-CEB	LU
Farinelli	+	RL	TI	Klopfenstein Broggin	-	G	GE	Riniker	+	RL	AG	Wobmann	+	V	SO
Fehlmann Rielle	-	S	GE	Köppel	+	V	ZH	Ritter	+	M-CEB	SG	Zuberbühler	+	V	AR
Feller	+	RL	VD	Kutter	+	M-CEB	ZH	Roduit	+	M-CEB	VS				

	Fraktion / Groupe / Gruppo	S	GL	V	RL	M-CEB	G	Tot.
+ Ja / oui / si			3	55	27	23		108
- Nein / non / no		39	12			7	30	88
= Enth. / abst. / ast.			1			1		2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter le projet

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter le projet



STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

- 17.060-1 Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»
Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement. Initiative populaire
Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»
Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente. Iniziativa popolare
Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»

Gegenstand / Objet du vote: Schlussabstimmung**Abstimmung vom / Vote du:** 19.06.2020 08:24:44

Bauer	Philippe	+	NE
Baume-Schneider	Elisabeth	-	JU
Bischof	Pirmin	+	SO
Burkart	Thierry	+	AG
Carobbio Guscetti	Marina	-	TI
Caroni	Andrea	+	AR
Chiesa	Marco	+	TI
Dittli	Josef	+	UR
Engler	Stefan	=	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Français	Olivier	+	VD
Gapany	Johanna	+	FR
Germann	Hannes	+	SH
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU
Graf	Maya	-	BL
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hefti	Thomas	+	GL
Hegglin	Peter	+	ZG
Herzog	Eva	-	BS
Jositsch	Daniel	-	ZH
Juillard	Charles	=	JU
Knecht	Hansjörg	+	AG

Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	-	FR
Maret	Marianne	+	VS
Mazzone	Lisa	-	GE
Michel	Matthias	+	ZG
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	-	SG
Reichmuth	Othmar	+	SZ
Rieder	Beat	+	VS
Salzmann	Werner	+	BE
Schmid	Martin	+	GR
Sommaruga	Carlo	-	GE
Stark	Jakob	+	TG
Stöckli	Hans	0	BE
Thorens Goumaz	Adèle	-	VD
Vara	Céline	-	NE
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	-	SO
Z'graggen	Heidi	+	UR
Zopfi	Mathias	-	GL

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	30
-	Nein / non / no	13
=	Enth. / abst. / ast.	2
E	Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Bundesbeschlusses

Bedeutung Nein / Signification du non:

Ablehnung



Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. Oktober 2016² eingereichten Volksinitiative
«Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101a Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes

¹ SR 101

² BBl 2016 8107

³ BBl 2017 6335

kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen.

- b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen.
- c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 19. Juni 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 19. Juni 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz



Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»

du 19 juin 2020

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,

vu l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement» déposée le 10 octobre 2016²,

vu le message du Conseil fédéral du 15 septembre 2017³,

arrête:

Art. 1

¹ L'initiative populaire du 10 octobre 2016 «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² Elle a la teneur suivante:

La Constitution est modifiée comme suit:

Art. 101a Responsabilité des entreprises

¹ La Confédération prend des mesures pour que l'économie respecte davantage les droits de l'homme et l'environnement.

² La loi règle les obligations des entreprises qui ont leur siège statutaire, leur administration centrale ou leur établissement principal en Suisse, conformément aux principes suivants:

- a. les entreprises doivent respecter également à l'étranger les droits de l'homme internationalement reconnus et les normes environnementales internationales; elles doivent veiller à ce que ces droits et ces normes soient également respectés par les entreprises qu'elles contrôlent; les rapports ef-

¹ RS 101

² FF 2016 7885

³ FF 2017 5999

fectifs déterminent si une entreprise en contrôle une autre; un contrôle peut de fait également être exercé par le biais d’un pouvoir économique;

- b. les entreprises sont tenues de faire preuve d’une diligence raisonnable; elles doivent notamment examiner quelles sont les répercussions effectives et potentielles sur les droits de l’homme internationalement reconnus et sur l’environnement, prendre des mesures appropriées en vue de prévenir toute violation des droits de l’homme internationalement reconnus et des normes environnementales internationales, mettre fin aux violations existantes et rendre compte des mesures prises; ces obligations s’appliquent aux entreprises contrôlées ainsi qu’à l’ensemble des relations d’affaires; l’étendue de cette diligence raisonnable est fonction des risques s’agissant des droits de l’homme et de l’environnement; lorsqu’il règle l’obligation de diligence raisonnable, le législateur tient compte des besoins des petites et moyennes entreprises qui ne présentent de tels risques que dans une moindre mesure;
- c. les entreprises sont également responsables du dommage causé par les entreprises qu’elles contrôlent lorsque celles-ci violent des droits de l’homme internationalement reconnus ou des normes environnementales internationales dans l’accomplissement de leur activité; elles ne le sont pas au sens de la présente disposition si elles prouvent qu’elles ont fait preuve de toute la diligence prévue à la let. b pour prévenir le dommage ou que leur diligence n’eût pas empêché le dommage de se produire;
- d. les dispositions édictées sur la base des principes définis aux let. a à c valent indépendamment du droit désigné par le droit international privé.

Art. 2

L’Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l’initiative.

Conseil des Etats, 19 juin 2020

Le président: Hans Stöckli
La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 19 juin 2020

La présidente: Isabelle Moret
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz



Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»

del 19 giugno 2020

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹;
esaminata l'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente», depositata il 10 ottobre 2016²;
visto il messaggio del Consiglio federale del 15 settembre 2017³,
decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare del 10 ottobre 2016 «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente» è valida ed è sottoposta al voto del Popolo e dei Cantoni.

² L'iniziativa ha il tenore seguente:

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 101a Responsabilità delle imprese

¹ La Confederazione prende provvedimenti per rafforzare il rispetto dei diritti umani e dell'ambiente da parte dell'economia.

² La legge disciplina gli obblighi delle imprese che hanno la loro sede statutaria, l'amministrazione centrale o il centro d'attività principale in Svizzera secondo i seguenti principi:

- a le imprese sono tenute a rispettare anche all'estero i diritti umani riconosciuti a livello internazionale e le norme ambientali internazionali; esse devono provvedere affinché tali diritti e tali norme siano rispettati anche dalle imprese da esse controllate; i rapporti effettivi determinano se un'impresa ne

1 RS 101
2 FF 2016 7267
3 FF 2017 5405

controlla un’altra; il controllo può risultare di fatto anche dall’esercizio di un potere economico;

- b. le imprese sono tenute a usare la dovuta diligenza; in particolare, devono individuare le ripercussioni effettive e potenziali sui diritti umani riconosciuti a livello internazionale e sull’ambiente, adottare misure idonee a prevenire le violazioni dei diritti umani riconosciuti a livello internazionale e delle norme ambientali internazionali, porre fine alle violazioni esistenti e rendere conto delle misure adottate; questi obblighi si applicano alle imprese controllate e a tutte le relazioni d’affari; la portata della dovuta diligenza dipende dai rischi in materia di diritti umani e di ambiente; nel disciplinare l’obbligo della dovuta diligenza, il legislatore tiene conto delle esigenze delle piccole e medie imprese che presentano rischi limitati in tali ambiti;
- c. le imprese rispondono anche del danno che le imprese da esse controllate cagionano nell’esercizio delle loro incombenze d’affari, violando diritti umani riconosciuti a livello internazionale o norme ambientali internazionali; non ne rispondono secondo la presente disposizione se dimostrano di aver usato tutta la diligenza richiesta secondo la lettera b per prevenire il danno o che il danno si sarebbe verificato anche usando tale diligenza;
- d. le disposizioni emanate in virtù dei principi sanciti alle lettere a–c si applicano indipendentemente dal diritto richiamato dal diritto internazionale privato.

Art. 2

L’Assemblea federale raccomanda al Popolo e ai Cantoni di respingere l’iniziativa.

Consiglio degli Stati, 19 giugno 2020

Il presidente: Hans Stöckli
La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 19 giugno 2020

La presidente: Isabelle Moret
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Obligationenrecht

(Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

Änderung vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. November 2016¹,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 957

Zweiunddreissigster Titel:

**Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere
Transparenz- und Sorgfaltspflichten**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gliederungstitel vor Art. 964^{bis}

**Sechster Abschnitt: Transparenz über nichtfinanzielle
Belange**

Art. 964^{bis}

A. Grundsatz

¹ Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³ sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Ge-

¹ BBl 2017 399

² SR 220

³ SR 221.302

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

schäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und

3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches Absatz 1 anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 96^{ter}

B. Zweck und Inhalt des Berichts

¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂ - Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

² Der Bericht umfasst insbesondere:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken:
 - a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben;
5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

³ Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), so ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, so umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964^{quater}

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958^f sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 964^{quinquies}

Siebter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Art. 964^{quinquies}

A. Grundsatz

¹ Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

⁴ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, die sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 96^{4sexies}

B. Sorgfalts-
pflichten

¹ Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle;
2. die Lieferkettenpolitik für Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
3. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

² Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

³ Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 96^{4septies}

C. Berichterstat-
tung

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958^f sinngemäss.

⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 7. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2020 beginnt.

II

Das Strafgesetzbuch⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 325^{ter}

Verletzung der Berichtspflichten

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a in den Berichten gemäss den Artikeln 964^{bis}, 964^{ter} und 964^{septies} des Obligationenrechts⁵ falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964^{quater} und 964^{septies} des Obligationenrechts nicht nachkommt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 220

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

III

Koordination mit der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Unabhängig davon, ob zuerst die Änderung vom 19. Juni 2020⁶ des Obligationenrechts⁷ (Aktienrecht), nachfolgend Erlass 1, oder die vorliegende Änderung des Obligationenrechts, nachfolgend Erlass 2, in Kraft tritt, werden die nachfolgenden Bestimmungen mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁸

Gliederungstitel vor Art. 964a

Sechster Abschnitt:

Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Art. 964a, 964b und 964c

= Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, 964^{quater} von Erlass 2

Gliederungstitel vor Art. 964d

Siebter Abschnitt:

Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Art. 964d, 964e, 964f, 964g und 964h

= Art. 964a, 964b, 964c, 964d und 964e von Erlass 1

Art. 964i

= Art. 964f von Erlass 1 [mit Anpassung der Verweise «Art. 964a – 964e» werden zu «Art. 964d-964h»]

Gliederungstitel vor Art. 964j

Achter Abschnitt:

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

⁶ BBl 2020 ...

⁷ SR 220

⁸ SR 220

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

Art. 964j, 964k und 964l

= *Art. 964^{quinquies}, 964^{sexies}, 964^{septies} von Erlass 2*

Übergangsbestimmung Anpassung eines Verweises [Erlass 2]

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels ...

Übergangsbestimmungen [Ziff. III von Erlass 1]

Art. 7 Anpassung der Verweise

Die Artikel 964d–964h ...

2. Strafgesetzbuch⁹

Art. 325^{bis}

Verletzung der Vorschriften betreffend die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. im Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäss Artikel 964d OR¹⁰ falsche Angaben macht oder die Berichterstattung ganz oder teilweise unterlässt;
- b. der Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen gemäss Artikel 964h OR nicht nachkommt.

Art. 325^{ter}

Verletzung anderer Berichtspflichten

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964a, 964b und 964l OR¹¹ falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964c und 964l OR nicht nachkommt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 220

Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

Art. 325^{quater}

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen

Wer den Mieter unter Androhung von Nachteilen, insbesondere der späteren Kündigung des Mietverhältnisses, davon abhält oder abzuhalten versucht, Mietzinse oder sonstige Forderungen des Vermieters anzufechten,

wer dem Mieter kündigt, weil dieser die ihm nach dem OR¹² zustehenden Rechte wahrnimmt oder wahrnehmen will,

wer Mietzinse oder sonstige Forderungen nach einem gescheiterten Einigungsversuch oder nach einer richterlichen Entscheidung in unzulässiger Weise durchsetzt oder durchzusetzen versucht,

wird auf Antrag des Mieters mit Busse bestraft.

Art. 326^{bis} Randtitel und Abs. 1

2. im Falle von Artikel 325^{quater}

¹ Werden die in Artikel 325^{quater} unter Strafe gestellten Handlungen beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma¹³ oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative vom 10. Oktober 2016¹⁴ «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹² SR 220

¹³ Heute: Einzelunternehmen.

¹⁴ BBl 2016 8107

Projet de la Commission de rédaction pour le vote final

Code des obligations

(Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

Modification du 19 juin 2020

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 23 novembre 2016¹,
arrête:

I

Le code des obligations ² est modifié comme suit:

Titres précédant l'art. 957

Titre trente-deuxième: De la comptabilité commerciale, de la présentation des comptes, des autres devoirs de transparence et de diligence

Chapitre 1: Dispositions générales

Titre précédant l'art. 964^{bis}

Chapitre VI: Transparence sur les questions non financières

Art. 964^{bis}

A. Principe

¹ Les entreprises rédigent annuellement un rapport sur les questions non financières lorsqu'elles:

1. sont des sociétés d'intérêt public au sens de l'art. 2, let. c, de la loi du 16 décembre 2005 sur la surveillance de la révision³;
2. atteignent au cours de deux exercices consécutifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères

¹ FF 2017 353

² RS 220

³ RS 221.302

qu'elles contrôlent, un effectif de 500 emplois à plein temps au moins en moyenne annuelle, et

3. dépassent au cours de deux exercices consécutifs, conjointement avec une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères qu'elles contrôlent, au moins une des valeurs suivantes:
 - a. total du bilan: 20 millions de francs,
 - b. chiffre d'affaires: 40 millions de francs.

² Sont libérées de cette obligation, les entreprises qui sont contrôlées par une autre entreprise:

1. à laquelle l'al. 1 est applicable, ou
2. qui doit établir un rapport équivalent en vertu du droit étranger.

Art. 964^{ter}

B. But et contenu du rapport

¹ Le rapport sur les questions non financières rend compte des questions environnementales, notamment des objectifs en matière de CO₂, des questions sociales, des questions de personnel, du respect des droits de l'homme et de la lutte contre la corruption. Le rapport contient les informations qui sont nécessaires pour comprendre l'évolution des affaires, la performance et la situation de l'entreprise ainsi que les incidences de son activité sur ces questions.

² Ce rapport comprend notamment:

1. une description du modèle commercial de l'entreprise;
2. une description des concepts appliqués en ce qui concerne les questions mentionnées à l'al. 1, y compris les procédures de diligence mises en œuvre;
3. une description des mesures prises en application de ces concepts ainsi qu'une évaluation de l'efficacité de ces mesures;
4. une description des principaux risques liés aux questions mentionnées à l'al. 1 et la manière dont l'entreprise gère ces risques; les risques déterminants sont:
 - a. ceux qui découlent de l'activité propre de l'entreprise, et
 - b. lorsque cela s'avère pertinent et proportionné, ceux qui découlent de ses relations d'affaires, de ses produits ou de ses services;
5. les indicateurs clés de performance dans les domaines mentionnés à l'al. 1, qui sont déterminants pour l'activité de l'entreprise.

³ Si le rapport se base sur des réglementations nationales, européennes ou internationales, comme les principes directeurs de l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE), la réglementation applicable doit être mentionnée dans le rapport. En cas d'application

d'une de ces réglementations, l'entreprise doit veiller à ce que les exigences du présent article soient remplies. Le cas échéant, elle doit rédiger un rapport supplémentaire.

⁴ Lorsqu'une entreprise contrôle, seule ou conjointement avec d'autres entreprises, une ou plusieurs entreprises suisses ou étrangères, le rapport s'étend à l'ensemble de ces entreprises.

⁵ Lorsque l'entreprise n'applique pas de concept en ce qui concerne une ou plusieurs des questions mentionnées à l'al. 1, elle intègre dans le rapport une explication claire et motivée des raisons le justifiant.

⁶ Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

Art. 964^{quater}

C. Approbation, publication, tenue et conservation

¹ Le rapport sur les questions non financières doit être approuvé et signé par l'organe suprême de direction ou d'administration, et approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels.

² L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique immédiatement après son approbation,
2. reste accessible au public pendant au moins dix ans.

³ L'art. 958^f s'applique par analogie à la tenue et à la conservation des rapports.

Titre précédant l'art. 964^{quinquies}

Chapitre VII: Devoirs de diligence et de transparence en matière de minerais et de métaux provenant de zones de conflit et en matière de travail des enfants

Art. 964^{quinquies}

A. Principe

¹ Les entreprises, dont le siège, l'administration centrale ou l'établissement principal se trouve en Suisse, doivent respecter les devoirs de diligence dans la chaîne d'approvisionnement et en rendre compte dans un rapport, lorsqu'elles:

1. mettent en libre circulation en Suisse ou traitent en Suisse des minerais ou des métaux contenant de l'étain, du tantale, du tungstène ou de l'or, provenant de zones de conflit ou de zones à haut risque, ou
2. offrent des biens ou des services pour lesquels il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants.

² Le Conseil fédéral détermine les volumes annuels d'importation de minerais et de métaux jusqu'auxquels les entreprises sont libérées des devoirs de diligence et de rapport.

³ Il détermine les conditions auxquelles les petites et moyennes entreprises et les entreprises qui présentent de faibles risques dans le domaine du travail des enfants ne sont pas tenues d'examiner s'il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants.

⁴ Il détermine les conditions auxquelles les entreprises sont exemptées des devoirs de diligence et de rapport pour autant qu'elles respectent une réglementation internationalement reconnue et équivalente, comme les principes directeurs de l'OCDE.

Art. 964^{sexies}

B. Devoirs de diligence

¹ Les entreprises mettent en place un système de gestion et définissent les éléments suivants:

1. leur politique relative à la chaîne d'approvisionnement en minerais et en métaux provenant potentiellement de zones de conflit ou de zones à haut risque;
2. leur politique relative à la chaîne d'approvisionnement pour les produits ou services pour lesquels il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants;
3. un système qui permet d'établir une traçabilité de la chaîne d'approvisionnement.

² Elles identifient et évaluent les risques d'effets néfastes dans leur chaîne d'approvisionnement. Elles élaborent un plan de gestion des risques et prennent des mesures en vue de réduire au minimum les risques constatés.

³ Le respect des devoirs de diligence en matière de minerais et de métaux fait l'objet d'une vérification par un expert indépendant.

⁴ Le Conseil fédéral édicte les prescriptions nécessaires; il tient compte des réglementations internationalement reconnues, comme les principes directeurs de l'OCDE.

Art. 964^{septies}

C. Obligation de faire rapport

¹ L'organe suprême de direction ou d'administration rapporte annuellement sur la mise en œuvre des devoirs de diligence.

² Le rapport est rédigé dans une langue nationale ou en anglais.

³ L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique dans les six mois suivant la fin de l'exercice,

Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

2. reste accessible au public pendant au moins dix ans.

⁴ L'art. 958^f s'applique par analogie à la tenue et à la conservation des rapports.

⁵ Les entreprises qui offrent des biens ou des services d'entreprises ayant établi un rapport ne sont pas tenues d'établir un rapport pour ces produits ou services.

Disposition transitoire de la modification du 19 juin 2020

Les dispositions des chapitres VI et VII du titre trente-deuxième sont applicables à compter de l'exercice qui commence une année après l'entrée en vigueur de la modification du 19 juin 2020.

II

Le code pénal⁴ est modifié comme suit:

Art. 325^{ter}

Inobservation
des prescriptions
relatives à l'éta-
blissement de
rapports

¹ Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. donne de fausses indications dans les rapports visés aux art. 964^{bis}, 964^{ter} et 964^{septies} du code des obligations⁵ ou omet d'établir ces rapports;
- b. contrevient à l'obligation de conservation et de documentation des rapports visée aux art. 964^{quater} et 964^{septies} du code des obligations.

² Quiconque agit par négligence est puni d'une amende de 50 000 francs au plus.

⁴ RS 311.0

⁵ RS 220

Code des obligations (Contre-projet indirect à l'initiative populaire «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»)

III

Coordination avec la modification du 19 juin 2020 du code des obligations (Droit de la société anonyme)

Quel que soit l'ordre dans lequel la modification du 19 juin 2020⁶ du code des obligations⁷ (Droit de la société anonyme; ci-après «projet 1») et la présente modification (ci-après «projet 2») entrent en vigueur, à l'entrée en vigueur du dernier des deux actes ou à leur entrée en vigueur simultanée, les dispositions ci-après ont la teneur suivante:

1. Code des obligations⁸

Titre précédant l'art. 964a

Chapitre VI: Transparence sur les questions non financières

Art. 964a, 964b et 964c

= art. 964^{bis}, 964^{ter} et 964^{quater} du projet 2

Titre précédant l'art. 964d

Chapitre VII: Transparence dans les entreprises de matières premières

Art. 964d, 964e, 964f, 964g et 964h

= art. 964a, 964b, 964c, 964d et 964e du projet 1

Art. 964i

= art. 964f du projet 1 [adaptation du renvoi: «964a à 964e» devient «964d à 964h»]

⁶ FF 2020 ...

⁷ RS 220

⁸ RS 210

Titre précédant l'art. 964j

Chapitre VIII: Devoirs de diligence et de transparence en matière de minerais et de métaux provenant de zones de conflit et en matière de travail des enfants

Art. 964j, 964k et 964l

= art. 964^{quinquies}, 964^{sexies} et 964^{septies} du projet 2

Disposition transitoire (projet 2)

Adaptation du renvoi: «dispositions des chapitres VI et VII» devient «dispositions des chapitres VI et VIII».

Art. 7 des dispositions transitoires (ch. III du projet 1)

Adaptation du renvoi: «art. 964a à 964e» devient «art. 964d à 964h».

2. Code pénal⁹

Art. 325^{bis}

Inobservation des prescriptions légales relatives à l'établissement d'un rapport sur les paiements effectués au profit de gouvernements

Est puni de l'amende quiconque, intentionnellement:

- a. donne de fausses indications dans le rapport sur les paiements effectués au profit de gouvernements visé à l'art. 964d CO¹⁰, ou omet totalement ou partiellement d'établir ce rapport;
- b. contrevient à l'obligation de tenue et de conservation des rapports sur les paiements effectués au profit de gouvernements visée à l'art. 964h CO.

Art. 325^{ter}

Inobservation des prescriptions relatives à l'établissement d'autres rapports

¹ Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. donne de fausses indications dans les rapports visés aux art. 964a, 964b et 964l CO¹¹ ou omet d'établir ces rapports;
- b. contrevient à l'obligation de conservation et de documentation des rapports visée aux art. 964c et 964l CO.

² Quiconque agit par négligence est puni d'une amende de 50 000 francs au plus.

⁹ RS 311.0

¹⁰ RS 220

¹¹ RS 220

Art. 325^{quater}

Inobservation des prescriptions légales sur la protection des locataires d'habitations et de locaux commerciaux

Celui qui, en menaçant le locataire de désavantages tels que la résiliation du bail, l'aura empêché ou aura tenté de l'empêcher de contester le montant du loyer ou d'autres prétentions du bailleur,

celui qui aura dénoncé le bail parce que le locataire sauvegarde ou se propose de sauvegarder les droits que lui confère le CO¹²,

celui qui, de manière illicite, aura appliqué ou tenté d'appliquer un loyer ou aura fait valoir ou tenté de faire valoir d'autres prétentions à la suite de l'échec de la tentative de conciliation ou à la suite d'une décision judiciaire,

sera, sur plainte du locataire, puni d'une amende.

Art. 326^{bis}, titre marginal et al. 1

2. Dans le cas de l'art. 325^{quater}

¹ Si l'une des infractions prévues à l'art. 325^{quater} est commise dans la gestion d'une personne morale, d'une société en nom collectif, d'une société en commandite ou d'une entreprise en raison individuelle¹³, ou de quelque autre manière dans l'exercice d'une activité pour un tiers, les dispositions pénales sont applicables aux personnes physiques qui ont commis l'infraction.

IV

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Elle est publiée dans la Feuille fédérale dès lors que l'initiative populaire du 10 octobre 2016 «Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement»¹⁴ a été retirée ou rejetée.

³ Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

¹² RS 220

¹³ Actuellement: entreprise individuelle

¹⁴ FF 2016 7885

Codice delle obbligazioni

(controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

Modifica del 19 giugno 2020

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 23 novembre 2016¹,
decreta:

I

Il Codice delle obbligazioni² è modificato come segue:

Titoli prima dell'art. 957

Titolo trentesimosecondo:

**Della contabilità commerciale, della presentazione dei conti
nonché degli altri obblighi di trasparenza e di diligenza**

Capo primo: Disposizioni generali

Titolo prima dell'art. 964^{bis}

Capo sesto:

Trasparenza concernente aspetti extrafinanziari

Art. 964^{bis}

A. Principio

¹ Le imprese presentano una relazione annuale sugli aspetti extrafinanziari se:

1. sono società di interesse pubblico ai sensi dell'articolo 2 lettera c della legge del 16 dicembre 2005³ sui revisori;
2. unitamente alle imprese da esse controllate, siano queste svizzere o estere, contano per due esercizi consecutivi almeno 500 posti di lavoro a tempo pieno in media annua; e

¹ FF 2017 325

² RS 220

³ RS 221.302

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

3. unitamente alle imprese da esse controllate, siano queste svizzere o estere, oltrepassano per due esercizi consecutivi uno dei valori seguenti:
 - a. somma di bilancio di 20 milioni di franchi,
 - b. cifra d'affari di 40 milioni di franchi.

² Sono dispensate da tale obbligo le imprese controllate da un'impresa:

1. cui è applicabile il capoverso 1; o
2. tenuta in forza del diritto estero a presentare una relazione equivalente.

Art. 964^{ter}

B. Scopo e contenuto della relazione

¹ La relazione sugli aspetti extrafinanziari fornisce ragguagli sulle questioni ambientali, in particolare sugli obiettivi in materia di emissioni di CO₂, sugli aspetti sociali e quelli inerenti al personale, sul rispetto dei diritti dell'uomo e sulla lotta alla corruzione. Contiene inoltre le informazioni necessarie alla comprensione dell'andamento dell'impresa, dei suoi risultati, della sua situazione e dell'impatto della sua attività sugli aspetti summenzionati.

² La relazione contiene in particolare:

1. una descrizione del modello aziendale;
2. una descrizione delle politiche applicate dall'impresa in merito agli aspetti di cui al capoverso 1, comprese le procedure di dovuta diligenza applicate;
3. una presentazione delle misure adottate per attuare tali politiche e una valutazione dell'impatto di tali misure;
4. una descrizione dei principali rischi connessi agli aspetti di cui al capoverso 1, nonché le relative modalità di gestione adottate dall'impresa; sono determinanti i rischi:
 - a. legati all'attività dell'impresa,
 - b. legati ai suoi rapporti, prodotti e servizi commerciali, ove opportuno e proporzionato;
5. gli indicatori fondamentali di prestazione pertinenti per l'attività del gruppo con riferimento agli aspetti di cui al capoverso 1.

³ Se la relazione si basa su standard nazionali, unionali o internazionali, quali in particolare le Linee guida dell'Organizzazione per la cooperazione e lo sviluppo economici (OCSE), lo standard applicato dev'esservi specificato. Nell'applicare tali standard occorre garantire

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

il pieno rispetto del presente articolo. Se necessario è presentata una relazione aggiuntiva.

⁴ Se l'impresa controlla, da sola o unitamente ad altre imprese, una o più imprese svizzere o estere, la relazione informa in merito a tutte le imprese.

⁵ L'impresa che non applica politiche riguardo a uno o più degli aspetti di cui al capoverso 1 fornisce nell'ambito della relazione una spiegazione chiara e articolata del perché di questa scelta.

⁶ La relazione è redatta in una delle lingue nazionali o in inglese.

Art. 964^{quater}

C. Approvazione, pubblicazione, tenuta e conservazione

¹ La relazione sugli aspetti extrafinanziari necessita dell'approvazione e della firma dell'organo superiore di direzione o di amministrazione nonché dell'approvazione dell'organo cui compete l'approvazione del conto annuale.

² L'organo superiore di direzione o di amministrazione provvede affinché la relazione:

1. sia pubblicata per via elettronica subito dopo la sua approvazione;
2. sia accessibile al pubblico per dieci anni almeno.

³ L'articolo 958^f si applica per analogia alla tenuta e alla conservazione delle relazioni.

Titolo prima dell'art. 964^{quinquies}

**Capo settimo:
Obblighi di diligenza e trasparenza in relazione a minerali e metalli originari di zone di conflitto e al lavoro minorile**

Art. 964^{quinquies}

A. Principio

¹ Le imprese con sede, amministrazione principale o stabilimento principale in Svizzera devono osservare obblighi di diligenza nella catena di approvvigionamento e presentare una relazione al riguardo se:

1. immettono in libera pratica in Svizzera o lavorano in Svizzera minerali o metalli contenenti stagno, tantalio, tungsteno od oro originari di zone di conflitto o ad alto rischio; o
2. offrono prodotti o servizi riguardo ai quali vi sono indizi fondati che siano stati fabbricati o forniti ricorrendo al lavoro minorile.

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

² Il Consiglio federale stabilisce i volumi annui delle importazioni di minerali e metalli al di sotto dei quali un'impresa è dispensata dall'obbligo di diligenza e di riferire.

³ Stabilisce le condizioni alle quali le piccole e medie imprese nonché le imprese per le quali vi è un rischio modesto del ricorso al lavoro minorile non sono tenute a verificare se sussistano indizi fondati di un ricorso al lavoro minorile.

⁴ Stabilisce le condizioni alle quali le imprese che si attengono a standard internazionali riconosciuti ed equivalenti, quali in particolare le Linee guida dell'OCSE, sono dispensate dagli obblighi di diligenza e di riferire.

Art. 964^{sexies}

B. Obblighi di diligenza

¹ Le imprese istituiscono un sistema di gestione che definisce gli aspetti seguenti:

1. la strategia relativa alla catena di approvvigionamento di minerali e metalli potenzialmente originari di zone di conflitto o ad alto rischio;
2. la strategia relativa alla catena di approvvigionamento di prodotti e servizi per i quali sussistono indizi fondati di un ricorso al lavoro minorile;
3. un sistema che consenta la tracciabilità nella catena di approvvigionamento.

² Le imprese individuano e valutano i rischi di effetti negativi nella loro catena di approvvigionamento. Predispongono un piano di gestione dei rischi e adottano misure per far fronte ai rischi rilevati.

³ L'osservanza degli obblighi di diligenza relativi a minerali e metalli è verificata da un perito indipendente.

⁴ Il Consiglio federale disciplina i dettagli ispirandosi a standard internazionali riconosciuti, quali in particolare le Linee guida dell'OCSE.

Art. 964^{septies}

C. Relazione

¹ L'organo superiore di direzione o di amministrazione presenta una relazione annuale sull'osservanza degli obblighi di diligenza.

² La relazione è redatta in una lingua nazionale o in inglese.

³ L'organo superiore di direzione o di amministrazione provvede affinché la relazione:

1. sia pubblicata per via elettronica entro sei mesi dalla chiusura dell'esercizio;

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

2. sia accessibile al pubblico per dieci anni almeno.

⁴ L'articolo 958^f si applica per analogia alla tenuta e alla conservazione delle relazioni.

⁵ Le imprese che offrono prodotti e servizi di imprese che hanno redatto una siffatta relazione non sono tenute a presentarne una propria concernente tali prodotti e servizi.

Disposizione transitoria della modifica del 19 giugno 2020

Le disposizioni dei capi sesto e settimo del titolo trentesimosecondo si applicano a decorrere dall'esercizio che comincia un anno dopo l'entrata in vigore della modifica del 19 giugno 2020.

II

Il Codice penale⁴ è modificato come segue:

Art. 325^{ter}

Inosservanza
degli obblighi di
riferire

¹ È punito con la multa sino a 100 000 franchi chiunque intenzionalmente:

- a. fornisce false indicazioni nelle relazioni di cui agli articoli 964^{bis}, 964^{ter} o 964^{septies} del Codice delle obbligazioni⁵ oppure omette di presentare tali relazioni;
- b. non ottempera all'obbligo legale di conservare e documentare le relazioni conformemente agli articoli 964^{quater} e 964^{septies} del Codice delle obbligazioni.

² Chi ha agito per negligenza è punito con la multa sino a 50 000 franchi.

⁴ RS 311.0

⁵ RS 220

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

III

Coordinamento con la modifica del 19 giugno 2020 del Codice delle obbligazioni (Diritto della società anonima)

Indipendentemente dal fatto che entri prima in vigore la modifica del 19 giugno 2020⁶ del Codice delle obbligazioni⁷ (Diritto della società anonima; qui di seguito «progetto 1») o la presente modifica (qui di seguito «progetto 2»), alla seconda di queste entrate in vigore o in caso di entrata in vigore simultanea delle due modifiche le disposizioni qui appresso avranno il tenore seguente:

1. Codice delle obbligazioni⁸

Titolo prima dell'art. 964a

Capo sesto:

Trasparenza concernente aspetti extrafinanziari

Art. 964a, 964b e 964c

= art. 964^{bis}, 964^{ter} e 964^{quater} del progetto 2

Titolo prima dell'art. 964d

Capo settimo:

Trasparenza nelle imprese del settore delle materie prime

Art. 964d, 964e, 964f, 964g e 964h

= art. 964a, 964b, 964c, 964d e 964e del progetto 1

Art. 964i

= art. 964f del progetto 1 [con modifica del rimando: «964a–964e» diviene «964d–964h»]

⁶ FF 2020 ...

⁷ RS 220

⁸ RS 210

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

Titolo prima dell'art. 964j

**Capo ottavo:
Obblighi di diligenza e trasparenza in relazione a minerali e metalli originari di zone di conflitto e al lavoro minorile**

Art. 964j, 964k e 964l

= art. 964^{quinquies}, 964^{sexies} e 964^{septies} del progetto 2

Disposizione transitoria (progetto 2)

Modifica del rimando: «disposizioni dei capi sesto e settimo» diviene «disposizioni dei capi sesto e ottavo».

Art. 7 delle disposizioni transitorie (cifra III del progetto 1)

Modifica del rimando: «articoli 964a–964e» diviene «articoli 964d–964h».

2. Codice penale⁹

Art. 325^{bis}

Inosservanza delle disposizioni concernenti la relazione sui pagamenti a favore di enti statali

È punito con la multa chiunque intenzionalmente:

- a. fornisce false indicazioni nella relazione sui pagamenti a favore di enti statali di cui all'articolo 964d CO¹⁰ oppure omette in tutto o in parte di presentare tale relazione;
- b. viene meno all'obbligo di tenere e conservare le relazioni sui pagamenti a favore di enti statali conformemente all'articolo 964h CO.

Art. 325^{ter}

Inosservanza delle disposizioni concernenti altre relazioni

¹ È punito con la multa sino a 100 000 franchi chiunque intenzionalmente:

- a. fornisce false indicazioni nelle relazioni di cui agli articoli 964a, 964b o 964l CO¹¹ oppure omette di presentare tali relazioni;

⁹ RS 311.0

¹⁰ RS 220

¹¹ RS 220

Codice delle obbligazioni (controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente»)

b. viene meno all'obbligo legale di conservare e documentare le relazioni conformemente agli articoli 964c e 964/ CO.

² Chi ha agito per negligenza è punito con la multa sino a 50 000 franchi.

Art. 325^{quater}

Infrazioni alle disposizioni sulla protezione dei conduttori di locali d'abitazione e commerciali

Chiunque, minacciando svantaggi, segnatamente lo scioglimento successivo del rapporto di locazione, impedisce o tenta di impedire il conduttore a contestare pigioni od altre pretese del locatore,

chiunque dà la disdetta al conduttore poiché questi tutela o intende tutelare i diritti spettantigli in virtù del CO¹²,

chiunque impone o tenta di imporre illecitamente pigioni o altre pretese dopo il fallimento di un esperimento di conciliazione o dopo una decisione giudiziale,

è punito, a querela del conduttore, con la multa.

Art. 326^{bis}, titolo marginale e cpv. 1

2. Nel caso dell'articolo 325^{quater}

¹ Se una delle infrazioni previste nell'articolo 325^{quater} è commessa nella gestione degli affari di una persona giuridica, di una società in nome collettivo o in accomandita o di una ditta individuale¹³, o altrimenti nell'esercizio di incombenze d'affari o di servizio per terze persone, le disposizioni penali si applicano alle persone fisiche che l'hanno commessa.

IV

¹ La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

² Essa sarà pubblicata nel Foglio federale non appena l'iniziativa popolare del 10 ottobre 2016¹⁴ «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente» sarà stata ritirata o respinta in votazione popolare.

³ Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

¹² RS 220

¹³ Ora: impresa individuale.

¹⁴ FF 2016 7267



Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

UNSERE WICHTIGSTEN ARGUMENTE



Glencore betreibt seit Jahren Teile der Kohlemine El Cerrejón. Die Mine verschmutzt mit ihren fünfzehn Sedimentierungsbecken den Fluss Ranchería. [Zum Hintergrund.](#)

- **Wer einen Schaden anrichtet, soll dafür geradestehen**

Wer auf Kinderarbeit setzt oder die Umwelt zerstört, soll dafür geradestehen. Neu soll ein Konzern wie der Rohstoffgigant Glencore dafür haften, wenn er Flüsse vergiftet oder ganze Landstriche verwüstet.

- **Prävention statt die Augen zu verschliessen**

Immer wieder verletzen Konzerne Menschenrechte oder sind für Umweltzerstörung verantwortlich. Mit der Initiative werden Konzerne dazu verpflichtet, nicht länger wegzuschauen und präventiv dafür zu sorgen, dass keine Menschen zu Schaden kommen und dass die Umwelt nicht zerstört wird.

- **Einzelne Konzerne nutzen rechtsfreie Räume aus**

Skrupellose Konzerne nutzen die Situation in denjenigen Ländern aus, welche über keine funktionierende Justiz verfügen. Sie setzen auf Kinderarbeit oder zerstören die Umwelt, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. Deshalb braucht es die Initiative.

- **Freiwilligkeit funktioniert nicht**

Die Initiative schafft klare Regeln, um skrupellosem Verhalten einiger Konzerne einen Riegel vorzuschieben. Die Erfahrung zeigt, dass freiwillige Massnahmen nicht reichen, damit sich alle Konzerne an die Menschenrechte halten oder minimale Umweltstandards respektieren.

- **Kein Konkurrenzvorteil durch Verantwortungslosigkeit**

Die meisten Konzerne halten sich an die Regeln. Einige setzen sich jedoch über Umweltstandards hinweg oder ignorieren die Menschenrechte. Sie verschaffen sich einen Konkurrenzvorteil durch Verantwortungslosigkeit. Um das zu unterbinden braucht es die Initiative.

Falschaussagen der Konzern-Lobby

Glencore und Syngenta wissen, dass ihre skrupellosen Machenschaften in der Bevölkerung schlecht ankommen. Darum versuchen sie die Bevölkerung mit Falschaussagen zu verunsichern. Wichtig zu wissen:

- **KMU sind ausgenommen**

Die Initiative gilt für Grosskonzerne mit Sitz in der Schweiz. Es ändert sich nur für die Konzerne wie Glencore etwas, die heute systematisch Menschenrechte verletzen und die Umwelt zerstören. KMU sind ausgenommen.

- **Keine Haftung für Lieferanten und Zulieferer**

Die Haftung gilt nur dort, wo der Konzern die Kontrolle darüber hat, wie vor Ort gearbeitet wird. Es gibt keine Haftung für Lieferanten und Zulieferer.

- **Geschädigte müssen Schaden beweisen**

Die Beweislast bleibt so, wie es in der Schweiz üblich ist: Die Geschädigten müssen Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität und die Kontrolle durch den Konzern beweisen. Wenn die Schweizer Konzernzentrale angemessene Schritte ergriffen hat, um einen Schaden zu verhindern, wird die Klage abgewiesen.

NOS PRINCIPAUX ARGUMENTS



Glencore co-exploite la mine de charbon El Cerrejón depuis des années. Avec ses quinze bassins de sédimentation, la mine contamine le fleuve Ranchería. [Plus d'informations.](#)

- **Quiconque cause un dommage doit répondre de ses actes**

Quiconque recourt au travail des enfants ou détruit l'environnement doit rendre des comptes. À l'avenir, une multinationale comme le géant des matières premières Glencore pourra être tenue responsable lorsqu'elle contamine des cours d'eau ou détruit des régions entières.

- **Prévenir plutôt que fermer les yeux**

Encore et toujours, des multinationales violent les droits humains ou sont responsables de destructions de l'environnement. Avec l'initiative, elles seraient tenues de ne plus détourner le regard et d'agir de manière préventive afin d'éviter de porter atteinte aux êtres humains ou à l'environnement.

- **Certaines multinationales profitent des espaces de non-droit**

Les multinationales peu scrupuleuses profitent de la situation de pays qui ne disposent pas d'une justice fonctionnelle. Elles recourent au travail des enfants ou détruisent l'environnement sans avoir aucune conséquence à craindre. Voilà pourquoi l'initiative est nécessaire.

- **Les mesures volontaires ne fonctionnent pas**

L'initiative fixe des règles claires pour mettre un terme aux pratiques peu scrupuleuses de certaines multinationales. L'expérience a montré que les mesures volontaires ne suffisaient pas à garantir que toutes les multinationales respectent les droits humains ou les standards environnementaux minimaux.

- **Pas d'avantage concurrentiel pour l'irresponsabilité**

La plupart des multinationales respectent les règles. Certaines se moquent cependant les standards environnementaux ou ignorent les droits humains. Elles s'octroient des avantages concurrentiels en se dégageant de leur responsabilité. L'initiative est nécessaire pour les en empêcher.

Contre-vérités du lobby des multinationales

Glencore et Syngenta savent que leurs manœuvres peu scrupuleuses ne sont pas appréciées par la population suisse. Elles tentent donc de semer la confusion au sein de la population en propageant des contre-vérités. Important à savoir :

- **Les PME ne sont pas concernées**

L'initiative vise les grandes multinationales ayant leur siège en Suisse. Il n'y aura de changement que pour les multinationales comme Glencore qui bafouent aujourd'hui systématiquement les droits humains ou détruisent l'environnement. Les PME ne sont pas concernées.

- **Pas de responsabilité pour les fournisseurs et sous-traitants**

La responsabilité s'applique uniquement lorsque la multinationale exerce un contrôle sur les activités sur place. Il n'y a pas de responsabilité civile pour les fournisseurs et les sous-traitants.

- **Les personnes lésées doivent prouver les dommages**

Le fardeau de la preuve s'applique selon l'usage en vigueur en Suisse : les personnes lésées sont tenues de prouver les dommages, l'illégalité, la causalité et le contrôle exercé par la multinationale. Si la centrale suisse de la multinationale a pris des mesures appropriées pour prévenir un dommage, la demande de réparation sera rejetée.

https://initiative-multinationales.ch/argumentaire_16.10.2020

I NOSTRI ARGOMENTI PRINCIPALI



Da anni Glencore partecipa alla gestione della miniera di carbone El Cerrejón, che inquina il fiume Ranchería con le sue vasche di sedimentazione. [Maggiori informazioni.](#)

- **Chi causa un danno, deve risponderne**

Chi si affida al lavoro minorile oppure distrugge l'ambiente, deve rispondere delle proprie azioni. In futuro, multinazionali come il gigante delle materie prime Glencore dovrebbero rispondere in tribunale se avvelenano fiumi oppure distruggono intere aree di terra.

- **Prevenzione invece di chiudere gli occhi**

Le multinazionali violano ripetutamente i diritti umani oppure distruggono l'ambiente. Con questa Iniziativa, le multinazionali non potranno più guardare dall'altra parte e dovranno agire in maniera preventiva per evitare danni alle persone e all'ambiente.

- **Singole aziende sfruttano la debolezza di alcuni sistemi giudiziari**

Aziende senza scrupoli sfruttano la situazione di alcuni paesi, nei quali non c'è un sistema giudiziario funzionante. Praticano il lavoro minorile o distruggono l'ambiente senza temere alcuna conseguenza: ecco perché l'Iniziativa è necessaria.

- **Le misure volontarie non funzionano**

L'Iniziativa crea regole chiare per porre fine alle pratiche poco scrupolose di alcune aziende. L'esperienza mostra che le misure volontarie non sono sufficienti per far sì che tutte le imprese rispettino i diritti umani e gli standard ambientali minimi.

- **Niente vantaggi concorrenziali per l'irresponsabilità**

La maggior parte delle multinazionali rispetta le regole. Eppure alcune multinazionali senza scrupoli si pongono al di sopra delle normative sull'ambiente e ignorano i diritti umani, creano vantaggi concorrenziali per sé stesse mediante azioni irresponsabili. L'Iniziativa per multinazionali responsabili è dunque essenziale per porre fine a tutto questo.

Le affermazioni false della lobby delle multinazionali

Glencore e Syngenta sanno che le loro pratiche commerciali senza scrupoli sono malviste dalla popolazione e cercano quindi di diffondere insicurezza nell'elettorato con affermazioni false. Ecco cosa è importante sapere:

- **Le PMI sono escluse**

L'Iniziativa vale per le grandi imprese con sede in Svizzera. La modifica di legge colpisce solo imprese come Glencore che oggigiorno violano sistematicamente i diritti umani e distruggono l'ambiente. Le PMI sono escluse.

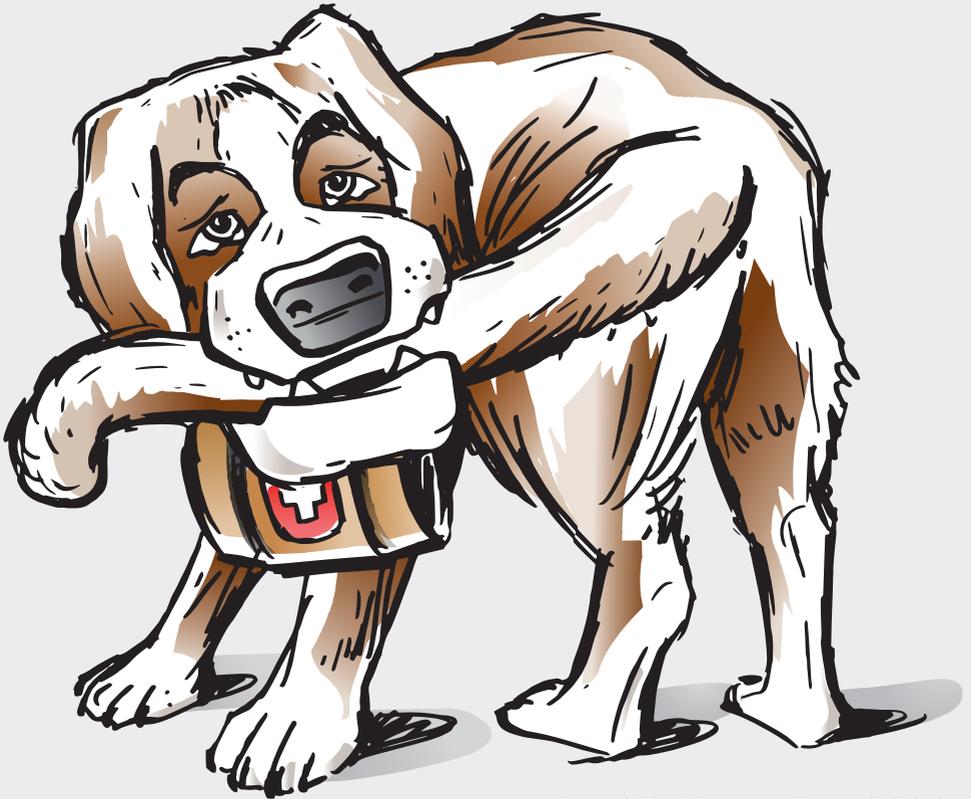
- **Niente responsabilità per fornitori e subappaltatori**

La responsabilità vige solo negli ambiti controllati dalla multinazionale, ossia dove può controllare come si lavora. Non c'è invece responsabilità per fornitori e subappaltatori.

- **I danneggiati devono provare il danno**

L'onere della prova resta uguale alla prassi svizzera: la persona che subisce un danno deve provare il danno, l'illegalità, la causalità e il controllo da parte della multinazionale. Se la direzione svizzera della multinazionale ha adoperato misure adeguate a prevenire tale danno, la causa viene respinta.

Helfen ja, aber doch nicht so!



Am 29. November 2020

NEIN

zur Unternehmens-
Verantwortungs-Initiative

1

Die Initiative führt zur weltweit schärfsten Haftung und zu einer absurden Beweislastumkehr.

NEIN

zum Schweizer Alleingang

Schweizer Unternehmen tragen schon heute weltweit Verantwortung. Sie arbeiten fair und halten die Gesetze ein. Einzelfälle von Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen sind bekannt. Sie müssen und können verhindert werden. **Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI) schlägt dazu den völlig falschen Weg ein.** Sie setzt auf kaum umsetzbare Überwachungs- und Kontrollpflichten in der ganzen Wertschöpfungskette und auf eine weltweit beispiellose Haftung: Unternehmen sollen nicht nur für ihr eigenes Fehlverhalten haften, sondern auch für Missstände von wichtigen Zulieferern. Somit haften sie ohne eigenes Verschulden auch für Dritte. Sie können sich nur davon

befreien, wenn sie jederzeit lückenlos beweisen können, dass sie ihre Geschäftspartner so überwachen, dass ein Fehlverhalten ausgeschlossen wird. In einer globalisierten Welt mit Abertausenden von Zulieferern ein Ding der Unmöglichkeit. **Kein anderes Land kennt ein ähnliches Gesetz.** Denn durch die Umkehr der Beweislast werden erpresserische Klagen gegen Schweizer Unternehmen attraktiv. Deshalb lehnen auch Bundesrat und Parlament die extreme Initiative ab. Sie wollen keinen kontraproduktiven Alleingang der Schweiz. Gleichzeitig beschloss das Parlament einen griffigen Gegenvorschlag, mit dem die Schweiz auf einen Schlag international zum Vorbild wird.



2

Ausgerechnet die Ärmsten der Welt wären die grössten Verlierer dieser Initiative, wenn sich Schweizer Unternehmen aus diesen Ländern zurückziehen.

NEIN

im Interesse von Mensch und Umwelt

Die wirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten hat in vielen Regionen der Welt für weniger Armut gesorgt. Möglich wurde das auch durch die vorbildliche Zusammenarbeit von Unternehmen, Staaten und NGOs. **Die Schweiz und die Schweizer Unternehmen haben dazu einen wichtigen Beitrag geleistet.** Dieses Erfolgsmodell würde mit der Initiative jäh zerstört. Die extreme Haftung würde die betroffenen Unternehmen aus der Schweiz zwingen, die Situation vor Ort zu überdenken. Ausgerechnet in Ländern mit schwachen staatlichen Strukturen, einem anderen Rechtsverständnis oder

Korruption wäre der Fall klar: **unsere Unternehmen müssten sich aus diesen Ländern zurückziehen oder sich von Geschäftspartnern vor Ort trennen.** In die Bresche springen könnten Unternehmen aus China, Russland oder den Golfstaaten, denen Umwelt und Menschenrechte nicht wichtig sind. **Die Verlierer wären Bauern, Gewerbler und Produzenten in Entwicklungsländern und ihre Familien.** Das wäre auch ein enormer Rückschritt in der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Statt Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, würde man die Menschen in Entwicklungsländern im Regen stehen lassen.



Die Initiative führt zu einer Zunahme der Armut der afrikanischen Bevölkerung. Das kann ich nicht zulassen!



Isabelle Chevalley

Nationalrätin Grünliberale, sehr engagiert in der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika

3

KMU sind künftig über Knebelverträge, neue Haftung und Sorgfaltspflichten gleich mehrfach negativ betroffen.

NEIN

zur Gefährdung unserer KMU

Die Initianten gaukeln vor, ihre Initiative treffe nur grosse Konzerne – das ist falsch. Das Wort Konzern kommt im gesamten Initiativtext nirgends vor. **Stattdessen sind KMU sogar mehrfach betroffen.** Erstens durch neue Risiken, denn auch KMU haften ohne Ausnahme für wichtige Lieferanten. Zweitens durch neue, aufwändige Sorgfalts- und Überwachungspflichten und drittens geraten KMU – viele sind Zulieferer von Grossunternehmen – in einen bürokratischen Sog und müssen künftig Knebelverträge akzeptieren. **Jedes Unternehmen wird die neuen Auflagen und Haftungsrisiken über Verträge an seine Geschäftspartner weitergeben.** Jeder sichert sich so ab –

auch, weil eine Firma im Zweifelsfall beweisen muss, dass sie alle Unternehmen in der Wertschöpfungskette lückenlos überwacht hat. Gewerbe und Industrie droht ein juristisches Schwarzer-Peter-Spiel. **Die Folgen sind unendlicher Papierkram, mehr Überwachung, wachsendes gegenseitiges Misstrauen und hohe Rechts- und Versicherungskosten.** Gerade in der aktuellen Situation sollten wir unseren KMU nicht solche Steine in den Weg legen. So kann ein Unternehmen in der Schweiz eingeklagt werden, wenn beispielsweise in einem fernen Land in einem wichtigen Zulieferbetrieb die Gleichstellung von Mann und Frau nicht gewährleistet ist.





Gratisklagen in der Schweiz kosten den Schweizer Steuerzahler künftig eine Stange Geld.

NEIN

im Interesse der Schweizerinnen und Schweizer

Kaum umsetzbare Überwachungs- und Kontrollpflichten führen zu deutlich mehr Aufwand entlang der gesamten Wertschöpfungskette. **Muss die Lieferkette bis zum Rohstoff jedes Einzelteils überwacht werden, ist das enorm aufwändig und kostet sehr viel Geld.** Diese zusätzlichen Arbeitsstunden und Absicherungen führen zu höheren Preisen – zum Beispiel von Lebensmitteln. Gewisse Produkte werden gar nicht mehr erhältlich sein, weil die Risiken durch den Import zu hoch sind. Am Schluss haben die Schweizerinnen und Schweizer weniger Auswahl zu höheren Preisen.

Diese Initiative hebt internationale Rechtsgrundsätze aus. Sie stellt Schweizer Recht und Schweizer Gerichte über das Rechtssystem aller

ausländischer Staaten. **Sie fusst auf einer rechthaberischen Haltung und missachtet Gesetze, Gerichte und Behörden souveräner Staaten.** Die Schweiz würde zum Weltpolizisten (oder Weltgerichtshof). Man stelle sich den umgekehrten Fall vor: China würde seine Rechtsvorstellungen durch chinesische Unternehmen in der Schweiz durchsetzen wollen. Die Initiative führt dazu, dass weltweit jeder gratis gegen Unternehmen in der Schweiz klagen kann – ein Eldorado für ausländische Klageanwälte. Das wird unsere Gerichte noch stärker belasten. Nur schon die Beweisaufnahme in einem fernen Land und die Koordination mit den dortigen Behörden dürfte Unsummen verschlingen. Die Rechnung zahlen die Schweizerinnen und Schweizer über höhere Steuern.

NEIN

zur Unternehmens-
Verantwortungs-Initiative

Sagen auch Sie am 29. November 2020 **NEIN zur UVI**



Andrea Gmür
Ständerätin CVP



Beat Rieder
Ständerat CVP



Elisabeth
Schneider-Schneiter
Nationalrätin CVP



Sidney Kamerzin
Nationalrat CVP



Andrea Caroni
Ständerat FDP



Simone
de Montmolin
Nationalrätin FDP



Ruedi Noser
Ständerat FDP



Alex Farinelli
Nationalrat FDP



Céline Amaudruz
Nationalrätin SVP



Diana Gutjahr
Nationalrätin SVP



Franz Grüter
Nationalrat SVP

Schweizer Unternehmen sollen Verantwortung tragen, die Initiative setzt aber auf die falschen Instrumente. Denn sie schwächt die Schweiz, benachteiligt Schweizer Unternehmen und schadet insbesondere jenen, denen sie vorgibt zu helfen. **Bundesrat, National- und Ständerat lehnen die Initiative klar ab.** Auch die CVP und die Fraktionen der FDP und der SVP, economiesuisse, viele Branchenverbände, die kantonalen Handelskammern und zahlreiche kantonale Gewerbeverbände sprechen sich entschieden gegen die Initiative aus.

Das Parlament hat einen Gegenvorschlag beschlossen, der sofort in Kraft treten kann, wenn die Initiative abgelehnt wird.

Mit dem Gegenvorschlag gibt sich die Schweiz ein klares Gesetz, das uns weltweit zum Vorreiter in Sachen Unternehmensverantwortung macht. Der Gegenvorschlag schafft dabei Verbindlichkeit und neue Pflichten für Unternehmen, verzichtet aber auf eine weltweit beispiellose und risikoreiche Haftung für Dritte und macht die Schweizer Unternehmen nicht zum Sündenbock.

Initiative « Entreprises responsables » : Objectif légitime, instruments problématiques

« Entreprises responsables »
NON!
à l'initiative qui
rate sa cible!

En juin 2020, le Parlement a adopté une loi qui exige des entreprises suisses une protection renforcée des droits de l'homme et de l'environnement dans leurs activités à l'étranger. Il a ainsi jugé légitime l'objectif de l'initiative « Entreprises responsables », mais l'a rejetée. Excessive et dangereuse, l'initiative fait en effet peser des risques économiques et juridiques non maîtrisables sur les entreprises suisses.

Le Conseil fédéral, les Chambres fédérales, les organisations économiques et trois partis gouvernementaux appellent à refuser l'initiative en votation. Si c'est le cas, le contre-projet du Parlement entrera alors automatiquement en vigueur.

Que veut l'initiative ?

L'initiative « Entreprises responsables » exige que les entreprises suisses respectent les droits humains et les standards environnementaux dans leurs activités à l'étranger. A cet effet, les entreprises doivent exercer un « devoir de diligence » : il s'agit d'analyser les risques, de prendre des mesures pour les éviter et de rendre des comptes. Cette exigence va très loin, de la filiale au fournisseur, mais aussi au fournisseur du fournisseur. En somme, sur toutes les relations d'affaires. L'initiative considère aussi que l'entreprise suisse est responsable des actes commis à l'étranger par des entreprises sur lesquelles elle dispose d'un « pouvoir économique ». Une plainte peut alors être déposée devant la justice suisse en dommages et intérêts. C'est à l'entreprise de démontrer qu'elle n'a pas fauté, en prouvant qu'elle a exécuté son devoir de diligence sans aucune erreur (renversement du fardeau de la preuve).

La proposition du Parlement: exigeante, mais pragmatique

Le Parlement a été sensible à l'objectif de l'initiative. Mais il lui préfère une alternative moins risquée et plus pragmatique. Son texte complète le Code des obligations:

Transparence

Les entreprises devront établir un bilan des mesures prises pour éviter des risques liés aux droits humains et à l'environnement (y compris en matière de CO₂).

Obligations de diligence (surveillance)

En matière de travail des enfants et de minéraux de conflits (l'or p.ex.), les entreprises devront contrôler l'ensemble de leurs relations commerciales, y compris à l'étranger, et assurer une traçabilité. Cela sera in fine soumis au contrôle d'une autorité externe.

Avantages du contre-projet du Parlement

- Pas de voie solitaire pour la Suisse, législation du niveau des pays les plus avancés (GB, NL, F).
- Responsabilité civile usuelle de l'entreprise.
- Renforcement immédiat des efforts dans le bon sens.
- Possibilité d'élargir le catalogue des mesures en tout temps.

Pourquoi voter contre l'initiative ?

Responsabilité sans faute

L'initiative veut faire juger des entreprises suisses pour des faits commis par des tiers à l'étranger. **Cela revient à tenir un fromager pour responsable du comportement de l'agriculteur qui lui fournit le lait!**

Système unique au monde

Aucun pays ne connaît de législation comparable. La Suisse ferait cavalier seul. **Même la France a renoncé à ce mécanisme qui combine responsabilité civile et inversion du fardeau de la preuve.**

Porte ouverte au chantage

Les entreprises suisses seraient sous la menace de plaintes ou de chantages. **Elles seraient toujours suspectes et partiraient perdantes dans un procès. Seuls les bureaux d'avocats se frotteraient les mains, aux frais des contribuables et des entreprises suisses.**

Attitude néo-colonialiste et difficultés d'application

La justice suisse devrait enquêter et juger des faits ou des allégations qui se sont produits à l'étranger, même si aucune plainte n'a été déposée dans le pays concerné. On passerait par-dessus les institutions de certains pays. **Accepterait-on que d'autres pays interviennent chez nous pour y faire la loi?**

Les PME aussi soumises aux risques

L'initiative ne vise pas seulement les grandes multinationales, mais les entreprises de toutes tailles. **Les PME seraient aussi attaquables en justice, soit directement, soit par le fait qu'elles sont intégrées dans la chaîne d'une entreprise plus grande. Celle-ci devra alors se protéger en répercutant sur les PME les risques liés à la responsabilité.**

Ne pas mettre les pays pauvres sous embargo

Si la situation est trop compliquée dans un pays, les initiants veulent que les entreprises suisses le quittent. Cela revient à décréter un embargo contre des pays en développement. **Serait-il vraiment avantageux pour ces pays qu'une entreprise moins scrupuleuse du respect des droits humains reprenne les activités d'une société suisse?**





Iniziativa «Per imprese responsabili» in breve

L'iniziativa «Per imprese responsabili» cambierebbe 3 punti fondamentali della nostra legislazione. Due di questi 3 strumenti sono unici al mondo e stravolgerebbero il nostro sistema giuridico. Il grosso problema è però l'effetto nocivo che questi strumenti combinati produrrebbero. Insieme sono un cocktail pericoloso che sottoporrebbe il nostro paese a un esperimento pericoloso, proprio nel bel mezzo della crisi del coronavirus.

1. Nuovo dovere di trasparenza e obbligo di sorveglianza in tutte le relazioni d'affari (clienti, fornitori ed effetto domino sui subfornitori)

→ Art. 101a, cpv. 2b D-Cost.

- È proprio qui che entra in gioco il controprogetto elaborato dal Parlamento. Molte misure di prevenzione finora volontarie sono state incorporate nella legge più moderna e di più ampia portata del mondo. Ciò che prima era volontario, ora è un obbligo per tutte le imprese svizzere, rendendo il nostro paese un pioniere a livello globale.
- Gli sviluppi in materia di trasparenza e dovuta diligenza sono promossi dall'ONU e dall'OCSE. Esistono standard internazionali e comprovati strumenti il cui scopo è quello di trovare una soluzione alle attuali sfide grazie alla cooperazione di Stati, imprese e ONG. Tutto questo un passo alla volta.
- Anche se il testo dell'iniziativa prevede agevolazioni per le PMI, queste sono purtroppo totalmente inutili nella pratica. Bisogna infatti considerare che l'idea principale dell'iniziativa è quella di trasmettere ai propri fornitori gli obblighi e i doveri dell'impresa. In Germania, questo tipo di leggi sono note come "Legge della catena di approvvigionamento". Questo fornisce una precisa idea di cosa si tratta in realtà, ovvero di un controllo dei fornitori e delle PMI. Ogni impresa trasmetterà contrattualmente i propri obblighi ai propri fornitori producendo un effetto domino.

2. Responsabilità senza una propria colpa per i fornitori più importanti (inversione dell'onere della prova)

→ Art. 101a, cpv. 2c D-Cost.

- La responsabilità per colpa propria viene estesa ai fornitori importanti. Inoltre, viene introdotta l'inversione dell'onere della prova, aprendo così le porte a querele ricattatorie contro le imprese svizzere. Le imprese svizzere saranno automaticamente responsabili per gli errori commessi dai propri fornitori. Questo porta di fatto ad una presunzione di colpevolezza, capovolgendo il nostro sistema giuridico e sovvertendo il principio di "innocenza fino a prova contraria".
- Si è innocenti solo se si può provare in modo scrupoloso di aver preso tutte le possibili precauzioni e di aver influenzato positivamente i propri fornitori.

3. Abrogazione dell'ordinamento giuridico internazionale esistente (imperialismo giuridico)

→ Art. 101a, cpv. 2d D-Cost.

L'iniziativa fa leva sui principi giuridici internazionali e sugli accordi internazionali. Il diritto svizzero e i tribunali svizzeri avrebbero però la precedenza di fatto. Si tratta di un'ingerenza nella sovranità di altri Stati e di un disprezzo per le istituzioni straniere. Le imprese svizzere si stanno attrezzando per far rispettare all'estero gli standard internazionali in materia di diritti umani e di ambiente. Questo porta inevitabilmente a conflitti inconciliabili e, in ultima analisi, costringe a separarsi da alcuni fornitori o a ritirarsi da alcuni paesi. Toccati sarebbero prima di tutto i contadini e il commercio nei paesi in via di sviluppo.

Richieste giuste, ma strumento sbagliato

- L'iniziativa vuole migliorare il rispetto dei diritti umani e dell'ambiente da parte delle imprese sia in Svizzera che all'estero.
- L'iniziativa vuole cambiare fundamentalmente 3 elementi, due dei quali con modifiche mai viste prima e dagli effetti negativi.

Trasparenza e obbligo di controllo nelle relazioni d'affari (clienti e fornitori)

Art. 101a,
cpv. 2b D-Cost.

Responsabilità per i fornitori più importanti anche senza una propria colpa. L'impresa è ritenuta colpevole a meno che riesca a dimostrare la propria innocenza (inversione dell'onere della prova).

Art. 101a,
cpv. 2c D-Cost.

Abolizione dei principi giuridici e degli accordi validi a livello internazionale

Art. 101a,
cpv. 2d D-Cost.

Controprogetto adottato

L'iniziativa «Per imprese responsabili – a tutela dell'essere umano e dell'ambiente» è considerata dal Consiglio federale, dal Consiglio degli Stati e dal Consiglio nazionale troppo estrema e rappresenta l'approccio sbagliato alle problematiche sollevate. L'iniziativa manca l'obiettivo, danneggia l'economia ed è controproduttiva. Visto che le richieste degli iniziativaisti vengono ritenute legittime, il Parlamento ha elaborato un'alternativa. Questo compromesso entra in vigore automaticamente ma solo se l'iniziativa viene respinta.

Il controprogetto approvato dal Parlamento, convince da un punto di vista tecnico-giuridico, è orientato al futuro e si allinea alle normative europee. L'alternativa all'iniziativa si rifà ai comprovati strumenti esistenti a livello internazionale ed evita una regolamentazione speciale da parte della Svizzera. Infine, il controprogetto crea il dovuto carattere vincolante per le imprese, senza però creare un esperimento unico al mondo con una responsabilità senza precedenti a livello mondiale che presuppone l'inversione dell'onere della prova.

Quali sono gli elementi del controprogetto?

- Una regolamentazione più moderna e rigorosa a livello mondiale sulla responsabilità delle imprese nella loro catena di approvvigionamento.
- Le misure volontarie esistenti finora per le imprese, vengono ora sancite nella legge:
 - Obbligo di trasparenza
 - Obblighi speciali di dovuta diligenza (lavoro minorile e minerali provenienti da zone a rischio)
 - Responsabilità penale e multe in caso di violazione di tali obblighi.